Princeton University Library
32101 064993882

586
57
3 v.7

Library of

Princeton University.

Nr....
DR. HANS SCHULZ

Dr. Hans Schulz.

Zeitschrift des Vereins

für

Geschichte und Alterthum Schlesiens.

Namens des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Colmar Grünhagen.

Siebenter Band. Erstes Heft.

941,1.

Breslau,
Josef Max & Komp.
1866.

Printed in Germany

(RECAP)

1566
.857
.93 v7

I.

Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen deutschen Mundart im Mittelalter.

Von Professor Heinrich Rückert.

Vorbemerkungen.

Die Mundarten der echtdeutschen Landschaften lassen sich, wenn auch häufig nur in lückenhaften Zeugnissen, vom Beginne der althochdeutschen Periode, vom 7. oder 8. Jahrhundert an in ihrem Werden und ihren Verwandelungen durch die Uebergangszeit des 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bis in die eigentliche mittelhochdeutsche Periode verfolgen, während die deutsche Mundart in Schlesien auf ihrem eigenen Boden selbstverständlich weder eine althochdeutsche, noch auch eine eigentlich mittelhochdeutsche Periode durchlebt hat. Ihre ersten Denkmäler stammen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, aus einer Zeit, wo das Mittelhochdeutsche jedenfalls schon seinen Höhepunkt überschritten hatte und sich die Symptome eines Uebergangs zu einer weiteren Phase der Sprachgeschichte deutlich ankündigen.

Die Geschichte der schlesischen Mundart gestaltet sich durch diese allbekannten Thatsachen einfacher und verwickelter als die anderer deutscher Mundarten. Sie entbehrt jenes tiefen natürlichen Hintergrundes, den die andern haben, und insofern ist sie einfacher, aber sie muß doch an einen solchen angeschlossen werden, wenn sie so behandelt werden soll, wie es der Standpunkt der gegenwärtigen Sprachwissenschaft verlangt, und insofern ist die Aufgabe hier verwickelter als anderswo. Nun hält es freilich nicht

490708

schwer, aus den Erscheinungen dieser Mundart ihre Verwandtschaftsverhältnisse und insofern auch ihre Abstammung wenigstens in den großen Hauptzügen nachzuweisen. Schon nach ihren ältesten schriftlich überlieferten Zeugnissen gehört sie in die Reihe der sogenannten mitteldeutschen Mundarten, zu denen sie noch heute in demselben Verwandtschaftverhältnisse steht, wie vor sechshundert Jahren. Als mitteldeutsche Mundart fällt sie dem hochdeutschen Sprachgebiet im weiteren Sinne zu, das als seine beiden Hauptgliederungen die eigentlich oberdeutschen Mundarten auf der einen Seite, die mitteldeutschen auf der anderen in sich begreift. Alle mitteldeutschen Mundarten zeigen im Gegensatz zu den oberdeutschen — allemannisch-schwäbischen und bairisch-österreichischen — eine gewisse Hinneigung oder Hinweisung nach dem Niederdeutschen und es ist eine bekannte Erscheinung der deutschen Sprachgeschichte, daß diese Beziehung zu dem Niederdeutschen um so deutlicher hervortritt, je älter die mitteldeutschen Sprachdenkmäler sind. Allmählich hat das specifisch hochdeutsche Element, was man in diesem Sinne auch mit dem oberdeutschen identificiren kann, sich immer energischer in ihnen herausgearbeitet und selbst den Schein einer wirklichen Mittelstellung dieser Sprachmasse zwischen Ober- oder Hochdeutsch und Niederdeutsch beseitigt, durch den man sich für die älteren Zeiten hie und da irre führen lassen könnte. Denn thatsächlich sind auch schon damals alle entscheidenden Momente vorhanden, um sie dem hochdeutschen Sprachgebiet zuzueignen und das Niederdeutsche in ihnen ist, falls es nicht zufällig eingedrungen sein sollte, unwesentlich.

Faßt man die Geschichte der deutschen Colonisation in Schlesien ins Auge, so könnte man geneigt sein dem Einfluß des Niederdeutschen eine viel größere Bedeutung anzuweisen, als er sich in den ältesten geschriebenen Zeugnissen der Mundart darstellt. Es ist eine bekannte Thatsache, daß eine große Anzahl von deutschen Ansiedlern in Schlesien den Niederrheinischen und Sächsischen Gegenden entstammte, wo damals wie heute die echte Heimath der Niederdeutschen Dialekte zu suchen ist. Neben ihnen werden zwar hie und da auch Eingewanderte aus mittel- und oberdeutschen Gegenden erwähnt, aber unverhältnißmäßig seltener. Darnach sollte man auch für die hiesige Volkssprache dasselbe Ergebniß erwarten, das wir in Mecklenburg, in Pommern, in der Mark und in den meisten Gegenden

des Ordenslandes — hier wenigstens im Mittelalter — finden, einen wesentlich niederdeutschen Dialekt, der selbst wieder aus mehreren gemischt sein kann, aber doch alle die charakteristischen Kennzeichen eines solchen bietet. Statt dessen ist hier nicht blos kein solcher zu finden, sondern es treten auch jene Anklänge an das Niederdeutsche, die uns in den meisten andern mitteldeutschen Dialekten je früher desto zahlreicher und energischer begegnen, hier von Anfang an, d. h. so weit unsere geschriebenen Quellen der Sprachgeschichte zurückreichen, mehr zurück als in den nahe verwandten mitteldeutschen Dialekten der Lausitz, Meißens, des Osterlandes, Thüringens und des Eichsfeldes. Der schlesische Dialekt hat von der ersten Stunde seiner beglaubigten Existenz ein mehr oberdeutsches Gepräge als jene und hat es bis auf den heutigen Tag behalten. Die Geschichte unserer hiesigen deutschen Colonisation müßte allerdings die Erklärung dieser auffallenden Erscheinung geben können, wenn wir sie genauer kennten, als es bis jetzt möglich ist, wo ihre Urkunden, wie Jeder weiß, der sich darum bemüht hat, so außerordentlich dürftig und lückenhaft sind. Auch muß man den Begriff der Geschichte der deutschen Colonisation etwas weiter ausdehnen und nicht blos die einzelnen städtischen und dörflichen Ansiedelungen, die mit Deutschen besetzt wurden, oder die etwa zehen oder zwölf geistlichen Stiftungen berücksichtigen, deren Angehörige nachweislich aus dem Westen gekommen sind. Es wäre hier vor allen Dingen der Einfluß der höfischen Kreise zu berücksichtigen, in denen schon seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts deutsche Sitte und Sprache und zwar hochdeutsche sich eingebürgert hat. So viel mir scheint bildet auch auf diesem Felde wie auf so vielen anderen der Cultur und Gesittung die Zeit der heiligen Hedwig eine durchgreifende Epoche, und die Heilige selbst, die eben nicht blos eine Heilige sondern auch eine deutsche Fürstin war, die auf der Höhe des zeitgenössischen deutschen Lebens stand, hat zunächst in ihrem Kreise der hochdeutschen Sprache in Schlesien zu dauerndem Siege verholfen. Die höfische Sprache ist hier während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts ein relativ sehr reines Mittelhochdeutsch geblieben, wie die Lieder des Herzogs Heinrich IV. bezeugen, in denen kaum ein leiser Anflug von mitteldeutschen Elementen bemerkt wird. Natürlich hat sich von diesen Kreisen der Gesellschaft aus nach allen Seiten hin die hier gültige Sprachform auszubreiten gesucht. Wenn auch keine Urkunden

diese Thatsache konstatiren, wie überhaupt eigentliche Urkunden für dergleichen kulturgeschichtliche Vorgänge fast nie vorhanden sind, so rechtfertigt die Natur der Verhältnisse und die Analogie eine solche Annahme so vollständig, daß man sie geradezu eine geschichtliche Thatsache nennen darf. Nur das wie weit und wie viel entzieht sich der genaueren Bestimmung, denn die fertigen Resultate einer späteren Periode lassen sich doch niemals aus sich selbst heraus ohne Beihülfe äußerer Zeugnisse in die Momente ihres Werdens mit Sicherheit zerlegen.

Von ähnlich entscheidendem Einfluß auf das hochdeutsche Gepräge der schlesischen Mundart ist dann später die politische Verbindung Schlesiens mit Böhmen geworden. Die deutsche Sprache in Böhmen, von deren Einwirkung auf das deutsche Element in Schlesien allein geredet werden kann, mag entweder als eine stark hochdeutsch gefärbte mitteldeutsche Mundart oder als eine stark mitteldeutsch gefärbte hochdeutsche, d. h. oberdeutsche bezeichnet werden: in jedem Falle wird man zugeben müssen, daß das hochdeutsche Gepräge in ihr überwiegt, wenn man sie mit den benachbarten eigentlich mitteldeutschen Dialekten, lausitzischen, meißnischen, oster- und vogtländischen oder auch unserem schlesischen vergleicht. So ferne man sie mit ihren dem eigentlich oberdeutschen Gebiete zugehörenden Nachbarinnen, der oberpfälzischen, bairischen und österreichischen Mundart vergleicht, überwiegt freilich noch immer das verwandtschaftliche Moment, welches sie mit diesen verbindet, aber es tritt daneben allerdings auch noch ein gewisser mitteldeutscher Anklang auf, der sich aus der Geschichte der deutschen Sprache und überhaupt des deutschen Wesens in Böhmen hinlänglich erklärt. Wo die böhmisch-deutsche Mundart auf eine nicht eigentlich hochdeutsche zu wirken bestimmt war, wie sie es auf unsere schlesische nachweislich gethan hat, mußten ihre Einflüsse sehr wesentlich dazu beitragen, das nicht hochdeutsche Gepräge einer solchen zu verwischen und durch ein mehr hochdeutsches zu ersetzen.

Es ist kein Zweifel, daß die Einflüsse der korrekten höfischen Sprache oder des eigentlichen Mittelhochdeutschen ebenso wie die des böhmisch-deutschen Dialektes zunächst nur innerhalb eines begrenzten Gebietes der deutschen Gesammtbevölkerung von Schlesien merkbar werden konnten. Aber diesem Kreise gehörten ebenso unzweifelhaft die meisten derjenigen

Männer an, deren Federn wir überhaupt das Dasein älterer schlesischer Sprachquellen verdanken.

Ebenso mußten diese Spracheinflüsse auf tausend Kanälen nach und nach auch in die anderen Schichten des Volkes gelangen und dessen Dialekt modificiren, denn ebenso wie zu jeder anderen Zeit, wo eine Sprache der höheren Bildung, namentlich eine eigentliche Schriftsprache neben der des gewöhnlichen Lebens steht, hat sich auch die Volkssprache des Mittelalters fortwährend unter dem Einfluß der neben ihr entfalteten Schriftsprache umgewandelt. Es läge nun eine Vermuthung nahe, durch welche die schon erwähnten Thatsachen der urkundlichen Ansiedelungsgeschichte und der Erscheinungen der Sprachgeschichte des Widerspruches entledigt werden könnten, in dem sie unlengbar zu einander stehen. Wenn die so entschieden hochdeutschen Einflüsse der Schriftsprache oder der Sprache der höheren und gebildeteren Theile des Volkes sich mit dem Niederdeutschen Elemente, welches die Ansiedler niederrheinisch-fränkischen und sächsischen Stammes unzweifelhaft in ihre neue Heimath mitgebracht haben werden, begegneten, so konnte gewissermaßen als physikalisch nothwendiges Produkt dieses Prozesses eine Mundart entstehen, die in der Mitte zwischen beiden, der einen wie der anderen Seite ungefähr gleich nahe stand, die mit einem Worte mitteldeutsch war. Die deutsche Sprachgeschichte zeigt mehr als ein Beispiel eines solchen Vorgangs, ja noch vor unseren Augen vollzieht sich eine derartige Entwickelung auf einem großen Theile des ehemaligen niederdeutschen Sprachgebietes und wird wahrscheinlich sich in der Zukunft über den ganzen Umfang desselben ausbreiten, da es für jeden unbefangenen Beurtheiler der deutschen Sprachentwickelung keinem Zweifel unterliegen kann, daß die gesammte niederdeutsche Sprachmasse von der hochdeutschen dereinst aufgesogen wird und daß das Auftreten mitteldeutscher Spracherscheinungen nur einen Durchgangspunkt oder eine Episode in diesem großen Sprachprozesse bildet. Das gesammte deutsche Colonisationsgebiet im Osten der Elbe bis zum Niemen hatte nachweislich einst der Herkunft der Masse seiner Bevölkerung entsprechend niederdeutsche Sprache: während des Mittelalters hat sich dieselbe wenig verändert in der Mark, in Pommern und Mecklenburg erhalten. Im Ordensgebiet, wo ursprünglich dieselben Stammesverhältnisse der eigentlichen Coloni-

sationsbevölkerung wie in den andern genannten Landschaften bestanden haben, hat doch schon das Mittelalter den streng niederdeutschen Charakter der Volkssprache etwas modificirt und ins mitteldeutsche umzubilden begonnen. Die Ursache war hier eine ähnliche Präponderanz hochdeutscher Spracheinflüsse in den höheren und tonangebenden Theilen der Bevölkerung und ihre Verwendung zur allgemein üblichen Schriftsprache wie bei uns in Schlesien. In den übrigen Colonien fehlten diese für das hochdeutsche arbeitenden Kräfte, daher denn auch die niederdeutsche Volkssprache unbeeinträchtigt blieb, bis die Neuzeit seit der Reformation und noch mehr seit dem Beginne unserer gegenwärtigen Literatur- und Culturperiode, also etwa seit 150 Jahren auch hier das nachgeholt hat, was das Mittelalter versäumte. Es läßt sich mit vollständigster Genauigkeit nachweisen, wozu hier freilich nicht der Ort ist, wie sich diese niederdeutschen Dialekte in der Neuzeit in dem Maße mehr oder minder zu mitteldeutschen, also in der Richtung nach dem hochdeutschen hin umgebildet haben, als die einzelnen Landschaften mehr oder minder von der neueren Cultur ergriffen worden sind. Daraus erklärt sich z. B., daß das Mecklenburgische Platt noch beinahe seine ganze alte Ursprünglichkeit bewahren konnte, während die Mark bis auf einige entlegene Winkel schon beinahe ganz dem mitteldeutschen Sprachgebiete zugerechnet werden muß, und andere ähnliche Erscheinungen mehr.

Einer Uebertragung dieses Entwickelungsgesetzes auf unseren Boden stehen aber doch allzu große Bedenken entgegen. Einmal läßt sich überall, wo sich ein solcher Uebergang des Niederdeutschen in das Mitteldeutsche vollzieht, eine gewissermaßen mechanische Vermengung beider Elemente nachweisen, die erst allmählich verschwinden wird. In allen den genannten ehemals niederdeutschen Dialekten ist sie bis auf den heutigen Tag noch nicht verschwunden. In unserem schlesischen Dialekt ist aber weder in der Gegenwart noch in der Vergangenheit eine Spur von einem solchen Nebeneinander von Hoch- und Niederdeutsch zu entdecken, denn die verwandtschaftliche Berührung, die ihm wie allen mitteldeutschen Dialekten, obwohl im geringeren Grade wie den meisten davon mit dem Niederdeutschen zukommt, ist das Gegentheil des blos äußerlichen Nebeneinander zweier an sich irrationaler Größen. Dann ließe sich auch nicht ersehen, zu welcher Zeit diese Ausgleichung und Verarbeitung erfolgt sein sollte.

Unsere ältesten Sprachdenkmäler gewähren ein Sprachbild, das in allen Hauptzügen genau ebenso zu dem heutigen stimmt, wie etwa das gleichzeitige des mittelalterlich fränkischen oder thüringischen Dialektes zu dem entsprechenden heutigen. Es bleibt also hier immer etwas bis jetzt noch undurchsichtiges und unaufgeklärtes, da die Urkunden im gewöhnlichen Sinne und die Urkunden der Sprachgeschichte durchaus nicht mit einander zu vereinigen sind. Es fragt sich nur, welchen von beiden man in diesem Falle größere oder weiter reichende Beweiskraft zuerkennen will. Auf der Seite der Sprachgeschichte stehen außerdem auch noch manche andere kulturgeschichtliche Thatsachen, von denen man in den Urkunden nichts erfährt. Das gesammte Gebiet der Volkssitte und des Volkslebens in Land und Stadt trägt in Schlesien ein Gepräge, das von dem echt niederdeutschen ebenso weit absteht wie etwa das fränkische, thüringische oder meißnische. Jene uralten Einrichtungen von unvertilgbaren Zähigkeiten in Haus und Hof, Garten und Acker, die das deutsche Schlesien noch jetzt charakterisiren, sind alle zusammen nur mit den entsprechenden mitteldeutschen verwandt oder vielmehr die mitteldeutschen selbst auf unseren Boden übertragen und weisen in keinem einzigen Falle nach Niederdeutschland. Wie soll sich das erklären, wenn man sich nur an jene ohnehin so dürftigen Urkunden halten will? Zu ihrer Stütze bleibt nichts weiter als das Recht, allerdings eine wichtige Stütze, aber nur eine einzige und noch dazu ohne alle Beweiskraft für unsere Frage. Denn das sächsische Recht, d. h. der Sachsenspiegel in seinen verschiedenen Metamorphosen hat sich ja auch ebenso gut in den entschieden von mitteldeutscher Bevölkerung bewohnten Landschaften Thüringen, Osterland, Meißen ꝛc., ja sogar in einem Theile von Franken eingebürgert. Für das gesammte Gebiet der deutschen Colonien war er das gleichsam von der Natur selbst indicirte Recht und wurde daher auch überall, ohne Rücksicht auf die Stammesverhältnisse der Einwanderer, als solches verbreitet. Aber alle diese aus einer ursprünglich niederdeutschen Rechtsaufzeichnung abgeleiteten Rechtsbücher, Stadtrechte ꝛc. der mitteldeutschen Landschaften zeigen in der Sprache, in der das sächsische Recht hier erscheint, jene Stammesverschiedenheit deutlich genug. So ist z. B. schon die sehr alte Redaktion des eigentlichen Sachsenspiegels, die der bekannten Weiske'schen Ausgabe zu Grunde liegt, streng genommen eine Uebersetzung in das

mitteldeutſche und zwar in die mitteldeutſche Mundart des Oſter- und Pleißnerlandes, oder vielmehr, wenn man ſich ganz genau ausdrücken will, in die hochdeutſche Schriftſprache des 14. Jahrhunderts, wie ſie in den bezeichneten Gegenden neben und aus der eigentlichen Volksſprache ſich entwickelt hat. Gleiches gilt von allen den zahlreichen Rechtsaufzeichnungen, die auf unſerem Boden entſtanden ſind, und ſelbſt die Urkunden, die ſich auf öffentliche oder privatrechtliche Verhältniſſe beziehen, gehören hierher, weil ihre Concipienten in der Terminologie und inſofern auch in der Sprache jener Rechtsbücher ſich gebildet hatten und daraus die Materialien des ſprachlichen Ausdrucks entnahmen. So galt denn auch auswärts Schleſien als ein hochdeutſch redendes Land, oder um den Sachverhalt wiederum möglichſt genau zu beſtimmen, als ein Land mitteldeutſcher Zunge. Die Schöffen von Magdeburg haben ihre nach Schleſien beſtimmten Rechtsbelehrungen durchweg hochdeutſch verfaßt, gerade ſo wie diejenigen, die ſie nach den Städten der Lauſitz, des Meißner Landes und nach anderen mitteldeutſchen Landſchaften richteten. Ihr Hochdeutſch iſt natürlich nicht das Oberdeutſch ſchwäbiſcher und bairiſcher Denkmäler der Zeit, ſondern nach unſerer jetzt angenommenen Schematiſirung, ein eigentliches mitteldeutſch, d. h. ein Hochdeutſch, ſo gut es die gebildeten Schreiber in Magdeburg zu ſchreiben verſtanden. Für die ſtädtiſchen Verhältniſſe ſelbſt, ſo wie für die Rechtsmittheilungen, die nach den eigentlich niederdeutſchen Gegenden von Magdeburg aus ergingen, iſt es hier im Laufe des 14. Jahrhunderts Niemand in den Sinn gekommen, ſich der Hochdeutſchen Sprache zu bedienen. Dafür reichte man mit dem ortsüblichen Niederdeutſchen aus.

Die Quellen, aus denen die Kenntniß des ſchleſiſchen Dialekts des Mittelalters geſchöpft werden muß, ſind ohne Ausnahme nach der Abſicht ihrer Urheber oder Aufzeichner nicht dazu beſtimmt, das eigenthümliche Gepräge deſſelben der Nachwelt zu überliefern. Der ganzen Zeit lag, wie kaum bemerkt zu werden braucht, jedes wiſſenſchaftliche oder ſyſtematiſche Intereſſe für den Dialekt als ſolchen ferne. Was davon in den deutſchen Schriftdenkmälern des Mittelalters erſcheint, tritt entweder nur zu komiſchen oder parodirenden Zwecken auf, wie z. B. bei Sifrid Helbling und beſchränkt ſich dann, wie natürlich, auf das beſcheidenſte Maß, einzelne Phraſen und

Worte, oder es wird als ein Curiosum mitgetheilt. Dahin gehört die in ihrer Art einzige Stelle im Renner des Hugo von Trimberg, aus der man nicht blos das scharfe Ohr des Autors, sondern auch den noch wichtigeren Umstand erkennen kann, daß es in dem Deutschland des 14. Jahrhunderts wenigstens einzelne Leute gab, die sich eine vollständige und in allen wesentlichen Dingen richtige Uebersicht über ein so unendlich weites Gebiet, wie das der deutschen Mundarten, verschafft hatten, ohne irgend eines der vielen literarischen Hülfsmittel, welche die Gegenwart benützen kann, und wahrscheinlich auch ohne durch eigene Erfahrung überall an Ort und Stelle die Volkssprache lebendig in sich aufgenommen zu haben. Aber in allen Schriftwerken des dreizehnten Jahrhunderts galt alles das, was sich von dem Lokaldialekt des Autors eindrängte, als ein Zeichen der Unbildung und erst im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts änderte sich diese Auffassung wenigstens in so weit, als man eine gewisse Lokalfärbung neben der noch immer als regelrichtig vorausgesetzten allgemein deutschen, d. h. hochdeutschen Grundlage der Diction natürlich fand, daß man z. B. einem Schreiber in Regensburg nicht verargte, wenn er in sein Deutsch hie und da einige Besonderheiten der bayrischen Mundart — nicht seiner engsten städtischen Heimath, sondern des nächst weiteren Sprach- und Volkskreises — einfließen ließ. Er mochte sich dadurch immerhin von einem andern Schreiber unterscheiden, der aus Basel gebürtig war und in Basel schrieb. Aber der eine wie der andere sollten doch in der Hauptsache sich einer solchen Sprache bedienen, die hier wie dort, oder überhaupt in ganz Deutschland verständlich sei. Nur ein großer Theil von Niederdeutschland, Flandern und Holland mit eingerechnet, hatte sich von dieser Forderung emancipirt oder sie vielmehr niemals anerkannt. In diesen Gegenden haben zwar nicht die empirischen Lokaldialekte, aber doch ein Produkt aus ihnen die Rechte einer Schriftsprache zum Theil bekanntlich bis auf den heutigen Tag behauptet.

In Schlesien gestalteten sich diese Zustände der Sprache nicht anders als in den übrigen hoch- oder mitteldeutschen Landschaften. Je älter die hiesigen Sprachdenkmäler sind, desto weniger sind sie von mundartlichen Einflüssen gefärbt: je jünger, desto weniger vermögen sie bei den immer mehr verblassenden Einwirkungen der Muster aus der guten oder klassischen Zeit sich dem Dialekte zu verschließen. Insofern sind die jüngeren Denk-

mäler für unseren Zweck im allgemeinen ergiebiger als die älteren, obgleich auch bei jenen im Einzelnen immer nur die Individualität des Autors oder Schreibers, seine größere oder geringere Bildung, würden wir es nennen, über das Maß der ohne sein Wissen und Wollen eingedrungenen Spuren der Mundart entscheidet.

Erwägt man das eben gesagte, so ergiebt sich, daß es häufig mit der größten Schwierigkeit verbunden ist, zwei begrifflich leicht zu unterscheidende Momente in der Wirklichkeit oder im einzelnen Falle auseinander zu halten. Der Dialekt hat unzweifelhaft im Laufe des Mittelalters sich bedeutend umgestaltet, wenn auch seine Grundzüge dieselben geblieben sind. Die Schreiber haben sich den Einflüssen des Dialekts mehr und mehr hingegeben. Findet sich also in einer Quelle eine mundartliche Form, die früher nicht erscheint, so fragt sich immer, ob wir hierin eine neue Erscheinung der Sprachentwickelung oder blos ein Symptom des laxeren Schreibgebrauches sehen sollen. Manchmal wird beides zusammenfallen, manchmal nicht und eine völlig genügende Scheidung ist wenigstens für jetzt häufig nicht möglich, obgleich das Problem selbst auch in der folgenden Darstellung nie außer Augen gelassen werden wird.

Wer die Art der Schreiber deutscher Sprachdenkmäler vom 12. bis 15. Jahrhundert kennt, weiß, wie sehr auf der einen Seite ein zufälliges Muster und auf der anderen die eigene Willkür und Bequemlichkeit ihren Schreibgebrauch bestimmt hat. Es kam ihnen je später desto weniger darauf an, irgend ein System zu befolgen, das sich auf den lebendigen Laut, den sie wiedergeben wollten, stützte. Ihre Muster konnten einer ganz anderen mundartlichen Färbung angehören, deren Lautbezeichnung, wenn man sie genau prüfte, eben nur für den einen Ort vollständig paßte. Nichts desto weniger wurde sie auch anderswo nachgeahmt und nur in so weit verlassen, als sie entweder im einzelnen Falle ein allzu lokales Gepräge trug, und dadurch den Schein erweckte, als sei falsch geschrieben, oder als sich in der schon erwähnten Weise unwillkürlich die Einflüsse des Lokaldialektes des neuen Schreibers geltend machten. Hier in Schlesien haben unzweifelhaft Muster auf den Schreibgebrauch eingewirkt, die wie die gesamnte deutsche Cultur von der Fremde herein geführt waren.

Anderswo in Deutschland hat die Sprache ebenso eine selbstständige Entwickelungsgeschichte ihrer Behandlung in der Schrift, wie ihres eigentlichen Materials. Das eine wie das andere fehlt hier. Die Muster der Schrift, die hier eingewirkt haben, lassen sich ihrer Herkunft nach leicht bestimmen. Der Schreibgebrauch der anderen westlichen mitteldeutschen Dialekte, besonders des thüringischen und des davon gleichfalls abhängigen meißnischen hat die eigentliche Schule der schlesischen Schreiber gebildet, insofern man den Ausdruck Schule hiefür anwenden darf.

Da sich die Substanz dieser Mundarten so nahe berührt, oder im wesentlichen identisch ist, so eigneten sich diese Schreibmuster vom sprachgeschichtlichen Standpunkt am besten für diesen Zweck. Streng oberdeutsche Einwirkungen auf den hiesigen Schreibgebrauch sind mir bis jetzt nicht vorgekommen, obgleich es nicht unmöglich wäre, daß solche stattgefunden haben. Dagegen lassen sich gewisse Einwirkungen der niederdeutschen, speziell der niederrheinischen Schreibweise nicht verkennen und sollen an ihrem Orte besprochen werden. Sie erklären sich aus der Geschichte der deutschen Ansiedelung in Schlesien und es ist nichts weiter auffallend, als daß sie nicht viel umfassender und stärker auftreten, gerade so wie es bis zu einem gewissen Punkte unerklärlich bleibt, daß das niederdeutsche Bevölkerungselement so wenig Einfluß auf die Gestaltung der deutschen Sprache hier zu Lande ausgeübt hat. Zuletzt noch möge mehr als Curiosum erwähnt werden, daß auch eine außerdeutsche Sprache, die polnische, wenigstens durch ihre Schrift einen freilich sehr eng begrenzten Einfluß auf Schlesien gewonnen hat. In der Substanz der Sprache ist davon, so weit meine Forschungen reichen, eigentlich nichts zu spüren, denn einzelne aus dem polnischen, möglicherweise auch aus anderen slavischen Dialecten entlehnte Wörter und eine Anzahl von slavischen Deminutiv- und Koseformen der Eigennamen, die sich in den Urkunden häufig finden, können den durch und durch deutschen Typus des Dialects noch weniger beeinträchtigen, als es die zahlreichen Fremdwörter thun, die später aus allen möglichen Sprachen der Welt in ihm, wie in allen andern deutschen Dialecten Raum gefunden haben. Die Einflüsse polnischer Schreibmuster beschränken sich nicht bloß auf eine kleine Zahl der mir bis jetzt zugänglichen Sprachdenkmäler, sondern auch, und dies ist sehr wesentlich, nur auf eine bestimmte Categorie von Lauten. Es sind die Zischlaute, nament-

lich die zusammengesetzten, die wie an seinem Orte gezeigt werden soll, ohne Beeinträchtigung ihrer rein deutschen, von der slavischen so unendlich weit abstehenden Qualität doch hie und da mit slavischer Orthographie gegeben werden, ein Verfahren; das den Unvorbereiteten wenigstens momentan manche Verlegenheiten machen kann.

Das Material, worauf sich die folgende Darstellung bezieht, ist zum größten Theil ein zu diesen sprachlichen Zwecken noch unbenutztes und es bedarf daher einiger Worte zu seiner Charakterisirung. Der Hauptbestandtheil gehört der geistlichen Prosa-Literatur des Mittelalters an, die sich hier in Schlesien ungefähr in demselben Umfang, nach denselben Richtungen und in denselben Formen, wie im übrigen Deutschland während und noch mehr nach dem Ablaufe der eigentlich mittelhochdeutschen oder höfischen Literaturperiode entfaltet hat. Ein großer Theil derselben besteht aus Uebersetzungen, vieles aber ist ursprünglich deutsch geschrieben. Selbstverständlich sind hauptsächlich solche Arbeiten berücksichtigt, deren Entstehung in Schlesien und von eingebornen Autoren aus äußern und innern Gründen anzunehmen ist. Hier entstandene Abschriften von nicht hier geschaffenen Werken durften nur in zweiter Linie berücksichtigt werden. Auch sie sind gelegentlich lehrreich genug, weil sich an ihnen der Gegensatz der fremden Mundart des Originals, zu der des Schreibers, die sich unwillkürlich eindrängt, oft recht naiv zeigt.

Die geistliche Prosa-Literatur verdiente nicht blos durch ihren Umfang, sondern auch durch andere Eigenschaften eine besondere Berücksichtigung. Ihre Verfasser und Schreiber arbeiteten mehr als andere so recht für das Volk im damaligen Sinne, d. h. für einen weiten Leser- oder Hörerkreis aus den mittleren Ständen der städtischen Bevölkerung. Sie gehörten selbst ihrer Abstammung nach gewöhnlich den mittleren oder auch den unteren Klassen an und in der einen wie in der andern Beziehung waren sie vorzugsweise geeignet, das populäre Element der Sprache wenigstens so weit zur Darstellung zu bringen, als dies überhaupt einem Schriftsteller des Mittelalters möglich und erlaubt war. Vergleicht man damit die hier gleichfalls nicht seltenen umfänglichen Rechtsbücher, so sieht man, wie viel weniger diese, nach der Art und Bildung ihrer Redactoren und Schreiber sich solchen populären Einflüssen der Sprache hingegeben

haben. Daher ist denn auch die Ausbeute für unsere Zwecke aus diesen viel dürftiger als aus jenen.

Aehnliches gilt auch von den deutschen Urkunden öffentlichen und privaten Inhaltes. Sie fallen eigentlich nur durch ihre Masse ins Gewicht, aber es wäre nicht gut thunlich, eine Darstellung der sprachlichen Eigenthümlichkeiten des Dialektes auf sie zu gründen, während eine solche recht wohl allein schon auf die Werke der geistlichen Literatur gegründet werden könnte. Die Urkunden umfassen, wie es ihrem Inhalte nach nicht anders sein kann, einen sehr geringen Vorrath von Sprachmaterial — dies gilt von den öffentlichen wie von den Privaturkunden —, sie bewegen sich immer in den hergebrachten technischen Formeln, und sind in ihrer äußerlichen Concipirung, in der Lautbezeichnung und den Sprachformen größtentheils nur mechanische Copien gegebener aber uns verlorener Formulare, die nur selten durch individuelle Fehler des Schreibers und noch seltener durch solche, in denen seine Mundart die überlieferte Sprachform umstößt, belebt werden. Daher ist aus ihnen, trotz ihrer Datirung und sonstigen genaueren äußeren Bezeichnung, durch die sie für eine wirklich quellenmäßige und kritische Sprachgeschichte unschätzbar sein könnten, weder für die Sprache der Zeit noch des Ortes so viel zu entnehmen, als man a priori zu glauben geneigt ist. Früher hat die Sprachgeschichte oder die Sprachwissenschaft überhaupt sie gar nicht berücksichtigt, neuerdings beginnt sie ihnen einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es möchte deshalb diese auf eigene längere Praxis gegründete Bemerkung über die Grenzen ihres Gebrauches gerechtfertigt sein, um einer Ueberschätzung vorzubeugen, die sich hier, wie gewöhnlich auf einem neu der Wissenschaft eröffneten Gebiete, sehr wahrscheinlich einstellen wird.

Ueberblicke ich das mir zu Gebote stehende Material, so ist es selbstverständlich, daß es von allen Seiten her noch bereichert und ergänzt werden kann. Indessen reicht es einstweilen doch aus, nicht blos um die Hauptumrisse des Sprachbildes zu geben, sondern auch um alle wichtigen Einzelzüge deutlich hervortreten zu lassen. Es ist meine Ueberzeugung, daß auch reichere Quellen sehr wünschenswerthe weitere Bestätigungen des bereits gefundenen gewähren werden, aber wenig eigentlich neues.

Mit dem vorhandenen Material läßt sich nicht blos eine Darstellung

der gesammtschlesischen Spracherscheinungen des Mittelalters gleichsam als ein einziges aus einem Augpunkt gesehenes Gemälde geben, sondern es treten auch die feineren Nüancen, die Zeit und Ort darin angebracht haben, heraus. Niemand wird nach der Art und Tendenz mittelalterlicher Schriftwerke die Forderung erheben, daß nach beiden Beziehungen hin alles bis ins einzelne klar und durchsichtig sei. Es genügt schon, daß man überhaupt beide Momente an der Hand sicherer Dokumente berücksichtigen und bis zu einem gewissen Punkte durchführen kann.

Alle sprachlichen Dokumente, deren ich mich bedient habe, gehören der Zeit von der Mitte des dreizehnten bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an, oder noch genauer bezeichnet bis zu dem großen Wendepunkt in der deutschen Literatur des fünfzehnten Jahrhunderts, den man als den Beginn der Neuhochdeutschen Literatur ansehen kann. Dieser ist bekanntlich in den einzelnen deutschen Landschaften nicht ganz gleichzeitig eingetreten, obwohl er überall durch dieselben inneren und äußeren Motive veranlaßt ist. Für Schlesien kann man ihn von der schriftstellerischen Thätigkeit des Peter Eschenloer datiren. Dieser gehört schon ganz der Neuzeit an und von ihm und wohl auch zum großen Theil durch ihn beginnt die Sprache der Neuzeit, die reflektirte Anlehnung an fremde, namentlich lateinische Stilmuster, die systematische Abkehr von der Volkssprache und das Bestreben nach einer rationellen Fixirung der Sprache bis in das äußerliche der Orthographie die Naivetät der bisherigen Schriftstellerei zu verdrängen. Natürlich giebt es daneben noch immer nachgeborne Vertreter der alten Weise, die jünger als er sind und manches davon ist auch hier noch berücksichtigt.

Eine Darstellung der mittelalterlichen Sprachzustände wird erst durch eine Beziehung auf die spätere Entwickelung und auf die heutigen Erscheinungen der Sprache ihre volle Belebung erhalten. Es ist deshalb auch hier, wo äußere Rücksichten verschiedener Art ausführlicheres Eingehen darauf verhindern, doch wenigstens überall angedeutet, wo der Anschluß zwischen der Vergangenheit und der Neuzeit zu suchen ist. Zum Glück giebt die noch immer mustergültige Arbeit Weinholds: Ueber deutsche Dialektforschung, die Laut- und Wortbildung und die Formen der schlesischen Mundart. Mit Rücksicht auf verwandtes in deutschen Dialekten 1853, die Möglichkeit, sich ohne Schaden für die Sache kurz zu fassen. W. geht von dem

lebendigen Sprachstand der Gegenwart aus, und registrirt ihn mit so großer Einsicht und Genauigkeit, daß für einen späteren Arbeiter auf diesem Gebiete jedenfalls nur eine bescheidene Nachlese übrig bleibt. Zu seiner Begründung blickt er, wie es der Standpunkt der heutigen Sprachwissenschaft mit sich bringt, nach allen Seiten hinaus, zunächst in die ältere Literatur der Schlesier, besonders der schlesischen Dichter. Die mittelalterlichen Denkmäler sind nur so weit berücksichtigt, daß aus dem damals bekannten und gedruckten urkundlichen Material einige Belege für die Entwickelung der späteren Zeit zu geben versucht werden. Der Standpunkt und der Gang meiner Darstellung ist gerade der umgekehrte, da sie sich die Erklärung des Dialektes im Mittelalter zum Ziel gesetzt hat und sich wenn auch nicht ausschließlich doch vorzugsweise auf unbekanntes, wenigstens ungedrucktes und zu diesem Zwecke unbenutztes Material gründet. Um so häufiger wird sie Veranlassung haben zu ihrer Ergänzung W's Arbeit heranzuziehen, die eben deshalb stets nur als W. mit Seiten-Angabe citirt werden soll.

Die Gruppirung des Stoffes wird sich am zwangloseſten in hergebrachter Weise dreitheilig machen lassen: Betrachtung des Lautsystems, der Flexionen, der wortbildenden Elemente

Bei der Lautlehre gehe ich überall von dem geschriebenen Zeichen aus und suche dessen wirklichen Werth zu bestimmen. Von einem andern Standpunkt aus, wie ihn W. für den lebendigen Dialekt der Gegenwart einnimmt, ist natürlich der umgekehrte Weg der richtige.

Schließlich bemerke ich noch, daß die einzelnen benützten umfangreichen Sprachquellen gewöhnlich da kurz charakterisirt werden, wo sie im Folgenden zuerst gebraucht sind. Für die Urkunden habe ich ein solches Verfahren nicht für nöthig gehalten, es würde schon wegen der Weitläufigkeit unthunlich sein. Wenn Ort und Zeit der Ausstellung angeführt ist, so genügt das in allen wichtigeren Fällen. Ich kann dabei nicht umhin, der unermüdlichen Bereitwilligkeit dankend zu erwähnen, die mein Freund, Herr Archivsekretär Dr. Korn, mir in der Mittheilung interessanten Materials bewiesen hat. Besonders da die mir von ihm zur Disposition gestellten Abschriften mich der Einsicht der Originale ganz überhoben, was selten von Copien deutscher Urkunden gesagt werden kann.

A. Bezeichnung und Geltung der Laute.

I. Vokalismus.

a) die als einfach bezeichneten Vokale.

Es erſcheinen a, e, i, o, u, y, deren Quantität gewöhnlich nicht mehr bezeichnet wird; die ſehr ſeltenen Ausnahmen werden an ihrer Stelle erwähnt werden.

Davon gilt A 1) für das gew. mittelh. a u. â, ſoweit nicht ein Uebergang in alle möglichen anderen Vokale, einfache und zuſammengeſetzte, die reine Ausſprache des mhd. beeinträchtigt hat.

2) iſt A gegen den mhd. Gebrauch als Produkt einer Zuſammenziehung zweier Silben entſtanden, deren erſte ein kurzes a, die zweite einen anderen Vokal, gew. tonloſes oder ſtummes e hatte. Dazwiſchen darf nur ein Conſonant ſtehen, der eine Media der Guttural- und Labial-Reihe ſein muß. Beiſpiele gewährt namentlich das Oſterſpiel[1]) Fundgruben 2, wo 307, 19 han (habere): klan (plangere) gereimt iſt, 316, 1 an (ad): getran (portare) 320, 1 stan (stare): tran 327, 17 betan (inveterascere): an. Hier iſt überall ein langes a als Reſultat der Zuſammenziehung anzunehmen, und die Bindung auf das kurze a in an beweiſt nichts dagegen. Die ſpätere Sprache liebt derartige Contractionen noch mehr, wie W. 27 zeigt.

3) a für den Umlaut von a u. â, d. h. mhd. e u. ae. Der ältere Dialekt verwendet a für e ſehr ſelten, der heutige geht auch hierin, wie W. 22 zeigt, viel weiter. In dem Gedicht von des Landgrafen Ludwig des Frommen Kreuzfahrt[2]) findet ſich kein einziger beweiſender Reim dafür; wohl aber ſteht im Texte 7738 der magede und öfter tagelich

---

[1]) Dies Oſterſpiel, welches der Herausgeber H. Hoffmann als „ſchleſiſch oder nordböhmiſch" bezeichnet, gehört, wie alle Sprachformen darthun, unſerem Dialekte an. Die ſchriftliche Aufzeichnung ſcheint aus dem Anfange des XV. Jahrh. zu ſtammen.

[2]) Das Gedicht Des Landgrafen Ludwig d. Frommen Kreuzfahrt, her. v. v. d. Hagen (künftig als L. Kz. citirt) zwiſchen 1301—5 verfaßt, jedenfalls in der Gegend von Troppau oder in Troppau ſelbſt, zeigt in ſeiner urſprünglichen Geſtalt zwar noch das Beſtreben rein mhd. zu ſein, aber doch ſchon viele dialektiſche Einflüſſe. Die Hdſ. dagegen, die dem Abdrucke zu Grunde liegt, iſt von einem nicht viel jüngeren Schreiber, man kann ſagen in ſeinen Landesdialekt überſetzt und dies iſt zufällig derſelbe, wie derjenige des Dichters. Natürlich haben auch hier, wie immer, die am ſchwerſten zu verändernden Reime die urſprüngliche Geſtalt der Sprache des Verf. am beſten bewahrt.

neben tegelich. Dies tagelich ist aber nicht einmal als eine Eigenthümlichkeit des Dialektes anzusehen. Es findet sich auch in streng mhd. Quellen, s. Benecke-Müller Mhd. Wörterb. 3, 8.

Dagegen ist a für ae verbreiteter. L. Kz. bindet 1928, 29 waren (erant): swären 4273, 74 offenbar: schar. Außerhalb des Reimes steht 462 tzu salden für saelden, 758 unmazige leit. Davon ist bar für baere in offenbar allgemein durchgedrungen, wie in allen mitteld. Dialekten der Zeit, die übrigen Beispiele kehren nur vereinzelt wieder und neben ihnen höchstens noch state oder stat, sammt den davon abgeleiteten Flexionen für das mhd. staete. Die Quantität dieses a wird hier wie in den anderen md. Dialekten schwankend sein. Der Reim offenbar: schar beweist auch hier nichts für die Kürze des a, weil auch sonst namentlich vor einfacher Liquide a : â gebunden wird. Doch spricht die Analogie der späteren Sprache und der anderen verwandten Dialekte der Zeit für die Kürze. Ich verweise darüber auf die Bemerkungen in meiner Ausgabe des Lebens des heil. Ludwig p. 158 und hebe noch hervor, daß, wie man dort sehen kann, auch in den verwandten Dialekten dieses später häufigere Zurückziehen des Umlautes von â bei denselben Worten beginnt, die hier sich als die ältesten Beispiele dafür nachweisen lassen.

4) a für ë, gleichfalls spärlich bezeugt für die ältere Zeit, während der heutige Dialekt es sehr häufig gewährt, s. W. 23. Wo es in älteren Denkmälern erscheint, steht ë immer vor l oder r, verbunden mit einer muta, so das in dem Magdeburg-Breslauer Schöffenrecht (nach der Mitte des 14. Jahrh.) her. v. Laband häufig vorkommende salb, ipse, neben der regelm. Form selb, salczam für seltsam in der Miscellanhdſ., die ich künftig G. T. bezeichne, 137a[1]). Hierher rechne ich auch vare

---

[1]) Diese Hdſ. (I. D, 41 der hies. K.- u. U.-Bibl.) im Laufe von mehr als einem Menschenalter, etwa von 1440 an, von einer Hand geschrieben und bezeichnet: iste libellus est fratris germani de tribul, ehemals im Besitz des Klosters Heinrichau, worauf auch der Name des Sammlers und Schreibers den wir in der obigen Notiz vor uns haben, hinweist, ist eine ergiebige Quelle für den gröberen Dialekt der Zeit, in welchen hier auch fremde Schriftwerke übertragen sind. Verfasser und Schreiber sind verschieden in folgenden Stücken ihres Inhalts: 1) f. 1—80a Betrachtungen über die Passion Christi, was auch in andern Hdſ. derselben Bibl. z. B. I Q. 84 f. 180a—206a wiederkehrt, nur in weniger durch den Volksdialekt entstellter Form. 2) 81b—129a

für verre, in Der Veter Buoch, 1, 3, Bibl. d. lit. Vereins zu Stuttg. 72 Publ. 1863[1]). Dies var darf nicht für den Imper. von varn genommen werden, wie der Sinn ergiebt.

5) a für unbetontes e in Flexions- und Ableitungssylben, wozu auch als gleichfalls unbetont, das für des, Genitiv des bestimmten Artikels zu rechnen ist, weil es auch hier den Ersatz eines ursprünglich aus i entstandenen e gilt. Die Form das findet sich nur in späteren Sprachdkm. seit der Mitte des 15. Jahrh. So häufig jetzt dies a für unbetontes, namentl. auslautendes e ist — einer der charakteristischen Züge in der Lautgestalt unseres Dialektes, s. W. 22 — so selten begegnet es im Mittelalter. Fälle, wo dirlangate für dirlangete oder dirlangite, wie die gewöhnl. Form des Dialekts wäre, geschrieben steht, oder anthaldin für enthaldin oder inthaldin können, weil sie so selten erscheinen, auch als bloße Schreibefehler angesehen werden, wozu das eine richtige a der Stammsylbe Veranlassung gab.

6) a für mhd. o, hier, wie in den anderen mitteld. Dialekten früherer und späterer Zeit, häufig erscheinend, was W. 24 am übersichtlichsten zusammenstellt. Dies helle, scharfe a tritt in diesem Dialekt nur auf vor ch, ck, zz, l u. n gew. mit folgender Muta, oder in wenig betonten Partikeln und Nebenwörtern, offenbar überall unter dem Einflusse desselben lautlichen Motivs. Je älter unsere Denkmäler sind, desto häufiger erscheint es, die späteren beschränken es, entsprechend der schwereren Aussprache, die sich an der Stelle des leichteren und feineren Vokalismus der mhd. Periode durchsetzte, mehr und mehr und so ist es ein Hauptmerkmal für die chronologische Bestimmung. Auch erscheint es häufiger und länger in den Sprachdenkmälern, die auch aus anderen Gründen in

---

Prosaische Geschichte des Tundalus. 3) 129a 130b 176a Sprüche der Altväter. 4) 179a 250b Geschichte von dem Geiste des Henrichs Puschmann in dem Dorfe Medrich, Klever Landes. Für die übrigen Bestandtheile der Hds. scheint Schreiber und Verfasser dieselbe Person zu sein, namentlich für 131a—175b von dem Fegfeuer des hl. Patrik und von der Verzückung eines jungen Herzogs. Der Dialekt ist aber hier wie dort fast mit gleicher Unumschränktheit durchgedrungen.

[1]) Der Herausgeber Hr. Palm behauptet mit Recht, daß die Abfassung dieses Werkes nicht in Schlesien stattgefunden habe. Wohl aber gehört die Hds., die sich noch jetzt hier an Ort und Stelle befindet, nach Schlesien. Der Schreiber hat die ursprüngliche Vorlage, die sich deutlich als eine oberrheinische, wahrscheinlich straßburgische erkennen läßt, fast überall stark verwischt.

die westlichen und nördlichen Gegenden Schlesiens gesetzt werden müssen, als in den übrigen. Wie weit der heutige Dialekt es noch bewahrt hat, zeigt W. a. a. O.

So erscheint in einer Psalmenübersetzung (künftig als Ps. citirt[1]) kacher, pharetra, tachtere, filiae, backe, hircorum, gegazzen, fusum, sal, salt, debeo, debes, stalz, superbus, dach, tamen, ab, utrum, adir, aut. Außerdem wart, verbum, und dazu antwart, was nicht unmittelbar dem mhd. antwurt entspricht, sondern von der Sprache direkt aus wort gebildet ist, jach, etiam, var, prae, auch hier und da das anderwärts so häufige van für von in anderen älteren Schriftwerken und Urkunden. Seit dem 15. Jahrhundert begegnet man gewöhnlich nur den angeführten Partikeln und wenig betonten Wörtern, wie ap, jach, soweit dies überhaupt später noch vorkommt, auch dem charakteristischen schlesischen ak für ok; sal behält diese Form fast durchweg bei. Für ader, adir erscheint später häufiger adder, addir, mit durch Verdoppelung des Consonannten bewirkter Verschärfung des Vokals. Wie anderwärts ist auch hier das tieftonige o oder u in briutegome oder gume in a übergegangen und zwar schon in den ältesten Denkmälern.

Ich möchte dies a nicht mit W. und den anderen von ihm citirten Autoritäten für niederdeutschen Einfluß erklären. Im niederd. tritt es in ganz anderem Umfang und nach anderen Gesetzen auf. Unter den übrigen md. Dialekten des M.-A. erscheint es besonders im fränkischen genau in derselben lautlichen Motivirung wie in dem schlesischen, ist aber auch dort ebenso wie hier später sehr beschränkt worden. Ich verweise z. B. auf die deutschen Urkunden des 13.—15. Jahrh. bei Schöppach Henneb. Urkundenb. 1 und den Fortsetzungen B. 2 u. 3, wo man liest: wache, hebdomas, halczis, ligni, wallin, velle, behalfin, adjutus, galde, auro, graschin, grossi, ab, addir, sal, var, nach, dach, und anderes.

---

[1]) Dies älteste umfänglichere Denkmal des hiesigen Dialektes ist erhalten in I, Q. 237 der hies. K.- u. U.-B. mit der alten Bezeichnung: Psalterium per hebdom. cum versione germanica. Die Hds. gehört in die 2te Hälfte des XIV. Jahrh. ist aber deutlich, wie die Fehler darthun, die Abschrift eines älteren Originals. Sie ist im Anfang unvollständig, indem 3 Lagen = 12 Blatt fehlen. Sie beginnt mit Ps. 9, 13 und ist von allen bisher bekannten Psalmenübersetzungen des M.-A. unabhängig.

E ſteht 1) für das mhd. e u. ë, ohne daß die verſchiedene Qualität des Lautes in der Schrift bezeichnet würde, was bekanntlich auch in den übrigen Hdſ. deutſcher Sprachdenkmäler des M.-A. nicht zu geſchehen pflegt. Es iſt aber daraus nicht zu folgern, daß kein Unterſchied der Ausſprache ſtattgefunden hat. So gut wie im gew. mhd. wird auch unſer Dialekt beide von einander gehalten haben. Wenn W. 30 für den heutigen ſchleſiſchen Dialekt ein Zuſammenfallen beider Laute behauptet, ſo iſt dies für eine Anzahl von Beiſpielen allerdings zuzugeben, aber ſelbſt für die gegenwärtige Sprache in ſolcher Allgemeinheit nicht zutreffend. Noch weniger läßt ſich daraus ein Rückſchluß auf die Vergangenheit machen. Wenn ſowohl e als ë (ſ. o. p. 17 u. 18) gelegentlich durch a erſetzt werden, ſo folgt daraus nichts weiter, als daß in einzelnen Fällen der ſonſt geforderte Umlaut des a im Dialekt unterlaſſen wurde, und daß ë jedenfalls ſchon in der ſpäteren Zeit des M.-A. zu der jetzt allgemein in allen hochdeutſchen Mundarten durchgedrungenen Ausſprache als ſog. offenes e neigte, wofür man beſſer ä ſchriebe und auch wirklich einzeln in gewähren, gebähren, gähren, Bär ꝛc. ſchreibt. Mir iſt es, wie ich hier nur beiläufig bemerken will, ſehr wahrſcheinlich, daß ſchon früher dieſe Ausſprache des ë ſich durchgeſetzt hat, wofür die ſeit dem 14. Jahrhundert immer weiter um ſich greifende Bezeichnung ä oder å für ë ſpricht. S. darüber Kehrein Gramm. der deutſch. Sprache vom 15.—17. Jahrh. I. p. 45 und die dort gegebenen Nachweiſungen. Ph. Wackernagels Anſicht: Edelſteine d. Dichtung p. XIX, XX iſt ſonach mit einigen Beſchränkungen für richtig zu halten.

e wird 2) geſchrieben für mhd. ê u. ae; letztere Schreibung iſt nicht blos den mitteld. Dialekten durchweg eigen, ſondern überwiegt ſo ſehr in allen mhd. Hdſ. ſeit der 2. Hälfte des 13. Jahrh., daß man ſie die allgemein übliche nennen kann. Für das Zuſammenfallen der Ausſprache beider in ihrer Geneſis ſo verſchiedenen Laute iſt damit ſo wenig etwas bewieſen, wie bei e u. ë.

e für ê erſcheint in unſern Sprachdenkmälern häufig als Reſultat einer Conſonantenausſtoßung und Vokalzuſammenziehung, genau nach denſelben Geſetzen nach denen a d. h. â auftrat (ſ. o. p. 16) ſo sen gew. Form für segen, benedictio, ken für kegen, contra, wene für wegene, currus, let für leget, woneben immer auch die volleren diphthong. For-

men sein, kein, weine, leit erscheinen, von denen unten. Dies e giebt unsern hiesigen Schreibern die doch nur selten benutzte Veranlassung zur Anbringung des hier außerdem fast verschollenen Zeichens der Länge. So finde ich in einer Strieganer Urkunde von 1363, in Abschrift mitgetheilt von Hrn. Dr. Korn, rên pluvia, während anderwärts gew. blos ren oder rein steht, snê in derselben Urk. für das auch mhd. ê.

3) e für mhd. a durchgängig in wen, wenne sowohl für mhd. wan (ahd. hvanta) wie für wanne wenne (ahd. hvanne) und in der mhd. seltenen Bedeutung quam = goth. hvan. Ebenso erscheinen die Wörter mhd. arbeit, armuot, antwurt in den meisten, besonders niederschlesischen Sprachdenkmälern als erbeit, ermut, entwort, selten mit dem hochd. a.

Einzeln epgrunde, eptgrunde mhd. abegründe in einer 1340 vollendeten Abschrift einer Psalmenübersetzung[1]) stathelder in einem Beichtspiegel vom Ende des XIV. Jahrh.[2]) G. T. mermilsteyn. Die Form des für daz begegnet am häufigsten bei Ps. u. P. P. In Urkunden erscheint häufig pferrer, parochus, stelmecher, radmecher, neben den schon oben angeführten Wörtern und ihren Ableitungen.

Ueber den Gebrauch des späteren und heutigen Dialektes s. W. 30, wo auch Beispiele aus anderen md. Dialekten genügend angeführt sind. Zur Ergänzung führe ich noch an, daß in fränk. Sprachdenkmälern,

---

1) Erhalten in I, D. 26 der hies. K.- u. U.-B. von der Hand des Schreibers als spalterium (sic) Petri de paezcow bezeichnet. Hoffmann v. Fall. hat in der Schles. Monatsschrift S. 75 f. über sie gesprochen und p. 676 die Uebersetzung des Ps. 41 mitgetheilt. Diese Psalmenübersetzung, die ich nicht mit H. a. a. O. eine Interlinearversion nennen möchte, was viel eher von der oben (s. Anm. 1 S. 19) besprochenen gilt, ist ebenfalls ganz unabhängig von jeder anderen bisher bekannten Psalmenübersetzung des M.-A. und also schon die 2te selbstständig, die nach Schlesien gehört. Daneben sind mir noch Spuren einer 3ten gleichfalls selbstständigen vorgekommen, über die ich, da es mir noch nicht gelungen ist, sie bis zu ihrem Ursprung zu verfolgen, hier noch schweige. Diese Ps.-Ueb., künftig als P. P. bezeichnet, ist jedenfalls nicht erst 1340 gemacht, sondern älter, aber jünger als Ps. Die Namen des Verf. und des Schreibers dieser Abschrift — denn es ist, wie die Schreibfehler sicher darthun, auch wenn man das Kennzeichen der älteren Sprachformen nicht gelten lassen wollte, nur eine Abschrift aus einer nicht sehr correcten Vorlage — sind unbekannt. Aus der mitgetheilten Notiz schließt H. a. a. O., daß Peter v. P. der Verfasser sei: nach gewöhnlichem mittelalterlichem Sprachgebrauch, wie jeder Kenner solcher Dinge zugeben wird, steht darin nur, daß die Hds. für P. v. P. gemacht sei.

2) In IV, Q. 38 der hies. K.- u. U.-B. f. 1—19a, einer Miscellanhds., deren andere Bestandtheile dem XV. Jahrh. angehören, künftig als Bs. citirt.

namentlich in dem henneb. Urkb. 1, 2, 3 dieſelben Worte vorzugsweiſe mit e für a erſcheinen, die für den hieſigen Dialekt als charakteriſtiſch aufgezählt ſind, alſo erbeit, ermut, entwort oder wurt, pferrer; ein dort ſehr beliebtes mechte Conj. Praet. von machen iſt mir wenigſtens in älteren ſchleſ. Denkmälern nicht aufgeſtoßen, wohl aber in ſpäteren.

4) e für i, in ſehr weitem Umfang in dem Dialekte des M.-A., ſpäter beſchränkter ſ. W. 31. Dieſer Lautwechſel findet in unſeren Denkmälern nicht blos vor den Conſonanten und Conſonantverbindungen ſtatt, die ihn anderwärts z. B. im altthür. Dialekt bedingen (ſ. L. d. h. Ludw. p. 159), ſondern auch vor allen andern einfachen Conſ. und vor ch, tz, st. So erſcheint ſchon Ps. hemel, coelum, sebin, septem, gebit, dat, swegin, tacuerunt, schenin, visi sunt; in einem anderen faſt ebenſo alten Denkmale, einer Predigt über eine Stelle des Proph. Naum [1]) vel, multum, desen, istis, er, vos, und ejus, eorum, em, en, ei, eum, iis, se, ea, eam, ii, ech, ego, mech, me, decli, te, geschreben, scriptum, bens, sum, mete, cum, wel, volo, est, est. Im XIV. Jahrh. nimmt der Gebrauch offenbar zu, im XV. ab; ſo ſchon in einem umfängl. Tractate über den zwölffältigen Nutzen des Leichnams Chriſti, um die Wende des XIV. Jahrh. geſchrieben [2]). Außer den ſchon berührten hemel, geschrebin, desem, seben, sebende, gebit, mete, erſcheint hier nur noch wedir, contra, brengit, affert, vorspelet, perdit, ledemesse, membra, hen, inde, aber die richtigen mhd. i ſtehen häufig daneben; in Bs. wert für mhd. wirt, bederbe, bederman, homo probus, wechtelchin für wihtelkîn, henderst, ultimus G. T. fredesam, ingesegel neben einigen ſchon angeführten Wörtern. Am längſten dauert dieſer Uebergang vor einfachen Medien und s, alſo z. B. in gebit für gibet, wedir für wider, deser für diser etc.

In den Urkunden, die doch erſt in der 2ten Hälfte des XIV. reichlicher werden, erſcheint dies e viel ſeltener; wo es vorkommt, ſind es dieſelben Beiſpiele, wie die oben angeführten.

---

[1]) In I. fol. 569 f. 105b Predigt über Naum 1, 4, am Anfang und Ende unvollſtändig. Künftig als Pr. N. citirt.

[2]) In I. fol. 773 f. 14a f. von einer Hand von der Mitte des XV. Jahrh. nach einer älteren Vorlage geſchrieben, künftig L. C. citirt.

5) e für mhd. ei, in den älteren Denkmälern und wahrscheinlich auch in der lebendigen Sprache einst viel seltener als in der Gegenwart, worüber W. 32 u. 34 zu vergleichen ist. In Ps. erscheint es als große Ausnahme je einmal in intrenit (für mhd. entreinet) neben öfter geschriebenem intreinit, und wene, currus neben weine, wie überhaupt die unter e 2) berührten Fälle des durch Contraction entstandenen ê hierher gehören, da sie durch ein ei erst durchgegangen sind. Pr. N. czechen signum P. P. undersmechen, subsannare, enekeit, unitas, beczegete, ostendit, gewecht, mollitus, helig, sanctus, senen, benedicere, tiefstonig in vorurtelt, damnatus. Daneben aber überall die gewöhnl. ei Formen. Je später die Denkmäler, desto häufiger erscheint es und besonders in solchen, die auch aus anderen Gründen nach Niederschlesien hinweisen, so in L. C. außer den schon erwähnten Beispielen czwen, duobus, enczweder, aut, enandir; in einer Sammlung physikal. und astronom. Traktate des XV. Jahrh.[1]) renigen, gereniget, mestern, magistris, mede, ancillae, elflte, undecimus, veranderweten, variare, neben den schon angeführten Beispielen. Aber nie erscheint es vor m, f, p, z. — Besonders greift es im XV. Jahrhundert an der Stelle eines tiefstonigen ei in der Compositionssylbe heit, also wyshet, kundyket etc. um sich und hier findet es sich auch am häufigsten in den Urkunden, wo die anderen Fälle viel seltener als in den übrigen Schriftwerken erscheinen. Dies e in heit wechselt sehr oft mit i, wie auch hier und da sogar das hochtonige e für ei, und wird unten noch weiter besprochen werden.

6) e für mhd. î, nhd. ei, tritt sehr selten auf in der älteren Sprache und ist auch gegenwärtig nur beschränkt, s. W. 32. Aus L. C. führe ich an sen für sîn, esse, f. 149a, am häufigsten in Men. Pr., wo 1b begreffet, capit; czwege öfter für rami, lechnamis corporis, 2a, 8a. sonst leichnamis.

7) e, d. h. ê für oe ebenso selten, wie in dem heutigen Dialekt häufig, s. W. 35. Im Men. Pr. steht 13b schenes weter, 25a dy

---

[1]) Die Hdf. der K.- u. U.-B. ist bezeichnet IV, Q. 35a und gehört verschiedenen Verfassern und Händen an, deren letzte 1467 geschrieben hat. Sie wird nach ihrem wichtigsten Stück, einem Menologium, als Men. Pr. (prosaisch, zum Unterschied von einem anderen poetischen) citirt werden.

menit menses; da im Dialekt das mhd. mânet ſchon zu mônet, mônit geworden iſt, ſo iſt dies e hierher und nicht unter 2 zu ſtellen.

8) Sehr vereinzelt für o oder ö, was jetzt gleichfalls viel häufiger, ſ. W. 33. Im Oſterſpiel Fdgr. 306, 11 reimt snelle auf volle. In Urkunden finde ich hier und da selde für solde, hefin für hoven, curiis geſchrieben. —

Für I in allen ſeinen verſchiedenen Bedeutungen ſchreiben alle hieſigen Schreiber y. Auch in der gewöhnlichen ſpäteren mhd. Schreibung greift dies y, das ſchon ahd. vereinzelt auftrat, ſeit dem 14. Jahrhundert um ſich. Niemals bis zu den reflectirten Verſuchen einer Feſtſetzung der Orthographie in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. und ſpäter iſt es mit einiger Conſequenz verwandt. In unſeren Hdſ. iſt, wenn man irgend ein Princip aufſpüren wollte, höchſtens nur das rein graphiſche zu entdecken, es wo möglich an die Stelle anlautender oder auslautender i zu ſetzen, aber noch öfter fließt es willkürlich aus der Feder. Nirgends iſt auch nur eine Spur, daß damit etwa î bezeichnet werden ſollte, wie gewiſſe Klaſſen beſonders niederrheiniſcher und niederländ. Hdſ. des M.-A. es gethan haben. Es iſt aber nicht zu leugnen, daß es die hieſigen Schreiber früher und häufiger gebraucht haben, wie die anderer mitteld. Gegenden, z. B. Meißens, Thüringens, Frankens und vielleicht mögen dafür niederrhein. Vorlagen maßgebend geweſen ſein.

i ſteht 1) für das mhd. i u. î.

2) für verſchiedene e Laute und zwar a) für e, Umlaut des a, b) für ë, c) für tonloſes e, d) für ê (ae).

a) i für e, ein beſonders in den älteren Denkmälern ziemlich häufiger Fall. Ps. hat inphinger neben enphenger, ungestirket P. P. stirke, sitege, satio, nipfen, dormitare, vortirbet, proterit. In einem Traktate über das Leben des heil. Paphuntius aus dem 14. Jahrh.[1]) vorcziret, terit, hirt, durus, kirker, carcer, hingen, pendere, yrczney, medicamentum. Noch im Men. Pr. wirme, was freilich auch wie ſchon das ahd. wirma, ſ. Graff Sprachſch. I., 978 u. das mhd. wirme, ſ. Benecke-Müller 3, 525 auch in ſtreng hochd. Schriften erſcheint.

---

[1]) In Hdſ. der K.- u. U.-B. I, Q. 119 von verſchiedenen Händen aus dem 14/15. Jahrh., künftig als T. P. citirt.

Ueber die Verbreitung dieses i in anderen mitteld. Dialekten der Zeit verweise ich auf mein L. d. hl. Ludw. 159.

b) i für ë ein sehr seltener und eig. unorganischer Fall, da i für e das äußerste Ziel war, welches die Lautbewegung in a + i durch den sogenannten Umlaut des a erreichen konnte, während das äußerste Ziel für die Lautbewegung der sog. Brechung, der Beinflussung eines i durch ein folgendes a naturgemäß in a liegt. Uebrigens ist dies i für e auch dem gegenwärtigen Dialekt nicht fremd, s. W. 39. Aus älterer Zeit führe ich an T. P. smircze, dolor Men. Pr. pitterszeligen, petroselinum, widder utrum.

c) i für tonloses, oft auch für in der feineren mhd. Aussprache stumm gewordenes e, also in Flexions- und Ableitungs-, auch Vorsetzsylben aller Art, die consonantisch schließen. Eine der charakteristischen Eigenthümlichkeiten aller mitteld. Dialekte bis ins 16. Jahrh., wo es sich allmählich verliert und gegenwärtig überall verschwunden ist. Unter allen md. Dialekten sind die mittelrheinischen hierin am weitesten gegangen, wie schon die ältesten Sprachdenkmäler des 11. und 12. Jahrh. Annolied, Kaiserchronik in der rhein. Redaktion, Alexanderlied, Rolandslied ꝛc. bezeugen. Unter den inneren und östlichen mitteld. Dialekten hat es keiner im größeren Umfang als der unserige. Zunächst steht ihm der fränkische hierin wie in andern Dingen.

Aus der unendlichen Fülle von Beispielen hebe ich nur hervor in Ps. erdin, terrae, todis, mortis, kolin, carboni, stortis, concussisti, gemanchveldigit, multiplicatus, ubir, super, schallin, canere, sprechinde, loquens, iamir, silbir, sebin, septem. Die Vorsetzsylben ent (en) und er sind hier schon fast allgemein in int (in), intreinit, inpfohen etc. und ir oder dir irflossen, dirhorin übergegangen, aber ver ist nur hie und da zu vir geworden. Ebenso erscheint stets als ic die unbetonte Sylbe ec des eig. mhd. die bald auf ehemal. ac oder uc, bald auf ic (ic) zurückweist, wie in blutic, gutic etc. Daher auch reynikeit, hertikeit durchgängig mit i, nicht e. Bei P. P. sundir, sed, gotis, werdyn, fieri, bosyn, malorum, wonyt, habitat, czubrichist, frangis. In den Vorsetzsylben ist derselbe Gebrauch wie in Ps. wie er überhaupt von Anfang an fast durch alle Sprachdenkmäler bis weit ins 15. Jahrh. hinein herrscht, dagegen erscheinen hier Ableitungen auf ikeit und ekeit

neben einander z. B. gerechtekeit u. gerechtikeit. Sehr verbreitet iſt der Gebrauch auch in L. C.; hier ſind die Fälle von Intereſſe, wo durch den gleichzeitigen Uebergang des hochtonigen i in e ein vollſtändiger Tauſch der Vokale erfolgt iſt: wedir für wider, geschrebin, irstegin, lebin, brengin, sebin, gebit, vorteliget (delet), desim, nedine etc., was ſich auch anderwärts häufig, aber doch nicht ſo verbreitet wie hier findet. Bemerkenswerth iſt, daß dies i für e der Ableitungs- und Flexionsſylben viel ſeltener in den Urkunden erſcheint als in den übrigen Schriften. Die Gründe ſcheinen dafür zu ſein 1) daß die Urkunden ihrer Maſſe nach überhaupt mehr der ſpäteſten Zeit des M.-A. angehören, wo dieſer Lautübergang allmählich zu verſchwinden begann, 2) daß die Urkunden wenigſtens im Durchſchnitt ſich freier von dem Eindringen des Dialekts halten. Dagegen haben die Urkunden allein eine merkwürdige Anwendung dieſes i erhalten, im Auslaut, wo es für gewöhnlich nicht erſcheint. Ich beziehe mich dabei auf eine Reihe von Schriftſtücken aus dem ſogen. Rothen Buche von Löwenberg, die mir abſchriftlich von Hrn. Dr. Korn mitgetheilt wurden. Da findet ſich clagi, varnde habi, erbi, gebudi (aedes) laubi, mit rechti, ja ſogar erbigenoz und mehrmal nach einander di habi widir gebi, di ersti gabi etc. In Lauſitzer Urkunden kommt derartiges, aber ſehr vereinzelt vor, ebenſo unter den anderen nächſtverwandten mitteldeutſchen Dialekten in oſterländiſchen und ſehr alten thüringiſchen Sprachdenkmälern. In den weſtlicheren, namentlich mittelrheiniſchen Dialekten iſt dieſe Erſcheinung bekanntlich ſehr häufig.

d) i für ê, oder auch ae. Für den ſpäteren und heutigen Dialekt giebt W. 40 Beiſpiele. Dieſer Uebergang findet beſonders vor r und l, offenbar durch Einwirkung dieſer Liquiden ſtatt. So ſteht ſchon Ps. hirschin neben herre und herrschaft, wo freilich das urſprüngliche ê in hêrisôn ſchon in e verkürzt ſein kann. Derſelbe Fall iſt in dem ſpäter immer häufigeren hirre für herre anzunehmen, ſo daß es eigentlich unter b. zu ſetzen wäre. Aber in einer faſt ebenſo alten Predigt [1]) findet ſich irsamkeit für ersamkeit. In einer Homilie des XIV. Jahrh. [2]) irstin

---

[1]) Aus Hdſ. der hieſ. K.- u. U.-B. I. f. 569 f. 186 a, künftig Pr. Dr. (Predigt am Tage der heil. Dreikönige) citirt.

[2]) Aus Hdſ. der hieſ. K.- u. U.-B. I, Q. 84 f. 207 f. Die Miscellanhdſ. enthält vorher und nachher noch eine Anzahl anderer deutſcher Stücke von jüngerer Hand.

primi, irbarn, irwerdige, G. T. syle, anima, gin für gên, ire. In einer poetischen Bearbeitung eines Menologiums [1]) neben den erwähnten Fällen vorsiret, miret, (auget) in Men. pr. lire für laere, vacuus, wie hie und da auch wire, wir für waere erscheint. Aus Urkunden erwähne ich, mit Ausschluß der bereits schon vorgekommenen Fälle, fyde für fêde, Strieg. Urkd. v. 1389, mitgetheilt von Hrn. Dr. Korn; aus einer Leobschützer Urk. Tzschoppe u. Stenzel p. 371, wahrscheinl. dem Ende des 14. Jahrh. angehörig witag, gewytagte für wêtag etc.

3) i für mhd. i. Der hiesige Dialekt hat unter den verschiedenen mitteldeutschen, so viel ich sehen kann, am frühesten und durchgreifendsten ei, nach neuhochd. oder vielmehr schon früher oberdeutscher, namentlich bairisch-österreichischer Weise, durchgeführt, daher wird die Besprechung der Reste dieses i am besten mit der Betrachtung des ei verbunden.

4) i für mhd. ie (geleg. auch für iu in gewissen Flexionen, wo es später zu erwägen ist): die gew. mitteld. Verengung des Diphthongen, die allgemein neuhochdeutsch wenigstens für die Aussprache durchgedrungen ist. Wir sprechen rif, schreiben aber noch rief. Schon die häufigen Reime L. Kz. 2962, 63 vil (multum): viel (cecidit) 3451, 55 schilt (scutum) so der äußeren Gleichförmigkeit wegen geschrieben, enthielt 872, 73 lief: schif 2454, 55 tyr (bestia) wir 3408, 9 rief: schif beweisen, daß wo selbst eine gebildetere Sprache vorherrscht, doch gerade diese Eigenthümlichkeit des Dialektes nicht verleugnet werden kann. Sie beweisen zugleich, daß außer der Verengung des Diphth. auch noch Verkürzung stattfand, denn alle die angeführten Reime beruhen darauf. Also derselbe Fall schon in der Sprache am Anfange des XIV. Jahrh. wie gegenwärtig s. W. 40. Daraus erklären sich auch die so häufig nach dergleichen i erscheinenden Doppelconsonanten an der Stelle eines historisch berechtigten einfachen, z. B. bitten für bieten, flissen für fliezen, liffen für liefen.

Da der Gebrauch des i für ie schon in den ältesten Denkmälern ein so allgemeiner ist, wie z. B. Ps. fast schon kein ie mehr kennt, so bedarf es hier weiter keiner Beispiele dafür. Dagegen werden die Ausnahmen,

---

Diese Homilie, über Joh. 19, 41 gehört ihrer Abfassung nach vielleicht noch ins XIII. Jahrh., der Schrift nach in das Ende des XIV. Künftig wird sie als Hom. citirt.

[1]) In Hdf. der K.- u. U.-B. IV, Q. 38 erhalten, und der Mitte des XV. Jahrh. angehörig, künftig als Men. poet. citirt.

d. h. die Bewahrung des mhd. ie wenigſtens in der Schrift an ihrer Stelle bei den Diphthongen zu erwähnen ſein.

5) i für mhd. ei häufig mit e wechſelnd (ſ. o. p. 23) und gerade ſo wie dies, z. B. Pr. Dr. gerechtekit, suzekit, dorftekit, neben den herkömmlichen Formen in ei. Am verbreitetſten bei Nicolaus v. Coſel um die Wende des 14. Jahrh. [1]), wo man unkeuschyt, worhyt, vinsterkyt, renekyt, vorborgenkyt neben wyshet etc. lieſt, wo ſogar öfter kyn für kein d. h. gegen, daneben allerdings auch ken erſcheint, auch czychin, signum, anderwyt und hilig neben helig kommt vor. Auch in Urkunden begegnet dies i, ſo in einer Striegauer von 1352, mitgetheilt von Hrn. Dr. Korn, erbit, erbytin neben den richtigen Formen in ei, und neben der ſonſt gewöhnlichen Abweichung in e. Im Cod. dipl. Sil. IV., in einer Urkd. v. 1449 ſteht vil für veil, schultisen für schultheizen. Den Gebrauch der ſpäteren Zeit giebt W. 40.

6) i für mhd. ü u. üe, gegenwärtig ſehr verbreitet, W. 41, in den mittelalterl. Denkmälern ſelten. In B. S. finde ich geentwirt für geantwürtet, brifte, probavit. Wenn N. C. 85a dürsterbin für dirst. geſchrieben hat, ſo zeigt dieſe Schreibung, daß die Ausſprache i für ü ſehr verbreitet war. So wechſelt G. T. 148b u. 149a slibrich u. sluprich. Eine Schweidn. Urk. v. 1336, Tzſch. St. 541, hat cichner = züchner, eine andere von demſelben Jahre, mitgetheilt von Hrn. Dr. Korn, hancziken, was auf die Form hantschüekin zurückzuführen iſt. Unter den verwandten mitteld. Dialekten, in denen wie in den meiſten oberdeutſchen dieſe Abweichung des ü in i ſpäter und heut allgemein um ſich gegriffen hat, zeigt der fränkiſche dieſelbe geſchrieben am früheſten. So in den Urk. bei Schöppach: imme für ümbe, gylte für gülte, wirde für würde, gehilzchen für gehülzekin, ſogar bergeschaf für bürgeschaft und vieles andere der Art.

---

[1]) Die von ihm herrührende Miscellanhdſ. der hieſ. K.- u. U.-B. iſt I, Q. 466 bezeichnet, hat ſchon Hoffmann Monatsſchrift f. Schl. 738 f. beſprochen auch dort einige geiſtliche Lieder mitgetheilt (die dann auch Kirchenlied. 162, 63 wieder abgedruckt ſind). Dieſe Lieder ſind nach 1417 geſchrieben, weil der Scintillarius der vorher geht, 1417 geendet iſt, aber ein großer Theil der Hdſ. an der über ein Menſchenalter gearbeitet wurde, gehört noch dem XIV. Jahrh. an. Sie repräſentirt den oberſchleſiſchen deutſchen Dialekt faſt um ein Jahrh. ſpäter als die in gleicher Umgebung entſtandene Kreuzf. des L. Ludwig. Künftig wird dieſe außerordentlich wichtige Sprachquelle N. C. citirt.

O. 1) für mhd. o u. ô, wo es nicht durch a u. u, beziehungsweise durch e verdrängt ist.

2) Für mhd. a, vor Liquiden, namentlich r, selten vor anderen Consonanten, so allgemein von den ersten Sprachdenkmälern an in dor, wor in den Verbindungen dieser Ortspartikeln mit anderen, wie dorumbe, worumbe, dorinne ꝛc. Ps. schreibt 103b bongite für bangete, sustinui. — P. P. nomin öfter für namen; Osterſp. Fdg. 301, 5 reimt manne: konte. Vielleicht auch in dem häufigen gekort von kôren, gelort von lêren, falls man hier wie im thür. Dialekt eine Verkürzung der ursprünglichen Länge annehmen darf, die mit dem unorganischen Rückumlaut eingetreten ist. S. L. d. hl. Ludwig 159. Ueber den Gebrauch dieses o im heutigen Dialekt s. W. 51.

3) für mhd. â, einer der häufigsten Fälle, der den reinen â Laut schon in den ältesten Denkmälern der Schrift und wie viel mehr noch im gewöhnlichen Leben im weitesten Umfang verdrängt hat, wie es heute ja auch noch geschieht, s. W. 57.

So schon in Ps. vor allen möglichen Conſ. hot, habet, mole, vice, rot, consilium, quomen, venerunt, woren, erant, jor, annus, enphon, accipere, iomir, planctus, strofe, poena, vrogin, quaerere, odim, spiritus, worheit, sprochin, obenczit, vespera, oszen, comederunt, wofin, noch, post, roche, vindicta, slofin, etc. etc. vollends im Auslaute jo, do, no (für nach). Wenn auch die a Formen neben jenem inlautenden o noch vorkommen, so sind sie eben nur Reste der Bildung der Schreiber, aber nicht mehr ihre lebendige Sprache. Auffallend ist, daß sich das a hier in einigen Wörtern ohne ersichtlichen Grund lange, freilich zuletzt erfolglos gegen seine Vertauschung mit o zu sträuben scheint, so in an, ane, sine, wo die nhd. Form ohne, die auf der gew. mitteld. Aussprache beruht, wie sie anderwärts schon seit dem 15. Jahrh. durchgedrungen war, hier sehr spät und vereinzelt Geltung gewinnt. — Ich verzichte darauf, aus den übrigen Quellen noch mehr Beispiele o = â anzuführen und bemerke nur noch 1) daß auch hier wie in anderen Dingen die Urkunden sich einer verhältnißmäßig reineren Sprache befleißen, obgleich auch sie allmählich mehr und mehr sich der Wiedergabe des gröberen Lautes der wirklichen Sprache bequemen. Es ist daher dies stufenweise Umsichgreifen des o eines der wichtigsten Hülfs-

mittel zu ihrer chronologiſchen Beſtimmung. Lokale Einflüſſe der einzelnen Ortsmundarten habe ich darin nicht auffinden können, ſondern die Erſcheinung entwickelt ſich gleichförmig auf dem ganzen Gebiete.

2) ſtimmt auch hier wieder unſer Dialekt unter allen mitteldeutſchen des M.-A. am meiſten mit dem fränkiſchen und zwar mit den nördlichen Untermundarten deſſelben. Freilich begegnet dieſe ſo natürliche Vergröberung des a gleichzeitig, ſowie früher und ſpäter auch in allen oberdeutſchen und in ſehr vielen niederdeutſchen Mundarten, aber da ſonſt nichts auf direkte Einwirkungen derſelben auf unſern Dialekt hinweiſt, ſo iſt dieſe Uebereinſtimmung von keinem Belang. Dagegen iſt die oben erwähnte Erſcheinung innerhalb des Kreiſes der nächſt verwandten und äußerlich von einander abhängigen mitteld. Mundarten wohl zu beachten: die zwiſchen unſeren hieſigen und den fränkiſchen liegenden, die meißniſche, oſter- und voigtländiſche und thüringiſche halten ſich zwei Jahrhunderte lang nach dem Ausweis ihrer Sprachdenkmäler und Urkunden, auf die wir uns für die Sprache des Mittelalters doch allein beziehen können, dem gebildeten oder herkömmlichen â viel treuer, während ſpäter ungefähr derſelbe Zuſtand wie hier eintritt, ſ. L. d. hl. Ludwig 159.

4) o für mhd. u und ü, in der Sprache des M.-A. viel weiter verbreitet wie in der ſpäteren und heutigen, worüber ich auf W. 49 verweiſe. Es hängt dies vielleicht mit dem allmählichen Umſichgreifen des früher viel beſchränkteren ü für u zuſammen, wovon unten. Die einzelnen Denkmäler ſind hier nach Ort und Zeit ziemlich verſchieden. In Ps. für u: worm, czogin, duxerunt, bewollin, maculaverunt, orteil, orleuge für ü trogene für trügene, fallaciae, obir für über, vlogil, konic, gevogele, czu rocke, vor, im ganzen beſchränkt. Viel häufiger bei dem geringeren Umfang in Pr. Dr. vonden, inventum, sonne, wollostekeit falls man hier nicht ü annehmen muß; für ü in nocze, dorftekeit, kegenwortigen P. N. togunt, entsprongen, corcen, brevibus, invlos, worczeln, son, storm, no für nu deſſen Quantität mhd. ſchwankt, außerdem die gleichen Beiſp. wie oben für ü. L. C. am verbreitetſten: außer den ſchon erwähnten noch lost, somer, dorch, mogen, scholt u. unscholt, holfen, adjuverunt, gewonnen, ſogar oneren für unêren. für ü in worde für würde, obele für übele, irstormen, erworgite, golden aureus, worczetrank etc. von allen Conſonanten

und Consonanten-Verbindungen, fast so allgemein wie der analoge Uebergang des i in e (s. o. p. 22). In Bs. beschränkter; außer den erwähnten Beispielen hier broch, wonnesam, henflossig (mhd. hinvlüzzec) obrigem (überigem) Men. Pr. zock, longe (pulmo) worce (wurze) Men. poet. nosse; in einem Plenarium aus der Mitte des 15. Jahrh.[1]) kossen, osculari, mit knottelen, worde, fieret. — Die Urkunden haben dies o für u und ü nicht ganz in demselben Umfang wie die anderen Denkmäler. Es gilt also auch hier wieder das oben bemerkte.

Ich schließe hier a) das vereinzelte o für mhd. û in of, off an, das so allgemein gilt, daß die richtige Form daneben wenigstens bis zum 15. Jahrh. fast gar nicht erscheint. Hier ist zuerst eine Verkürzung des û in u anzunehmen, die schon durch die gewöhnliche Verdoppelung des f angedeutet wird. Daraus ist dann die Form off abgeleitet, die auch für andere mitteld. Dialekte charakteristisch ist s. L. d. h. Ludw. 189.

b) das ebenso vereinzelte vor für die mhd. Vorsetzsylbe ver; sie erscheint noch häufiger in der Form vur, aus der dann vor abgeleitet ist.

c) Das Bs. 145° erscheinende dasdo, zugleich bemerkenswerth wegen des sonst so seltenen Uebergangs des ë in a (s. o. p. 17). Die gewöhnliche Form, in der dies mhd. des diu hier auftritt, ist desde, deste. Die Form desdo ist diejenige, die in der nhd. Schriftsprache durchgedrungen ist. Auch mhd. vriunt erscheint hier und da als vront, z. B. Magd. Bresl. Schöppenr. 65, 31; die gewöhnliche Form des Dialektes ist vrunt, wahrscheinlich mit verkürzter Aussprache, woraus sich vront erklärt.

5) o für mhd. oe. ursprünglich die gew. Bezeichnung dieses Umlautes, der also danach hier später erst durchgedrungen ist. Die Schreibung o läßt eine Menge von Formen äußerlich, ob auch in der Aussprache, sei dahingestellt, zusammenfallen, die im gew. mhd. sich genügend trennen, z. B. roten, in unseren Denkmälern für râten und roeten, toten für tâten, tôten und toeten. Das nähere darüber bei oe.

6) o für ou, in der späteren Sprache verbreitet, in W. 53, in den älteren seltener und zwar je früher desto seltener. So in Ps. nur thoben (touben) N. C. stop, pulvis, hopt, och. Men. P. koffen, knobeloch.

---

[1]) Erhalten in I, Q. 84 der hies. K.- u. U.-B. f. 150—205, künftig als Pl. citirt.

Men. Poet. bome, loffe, dirlobit G. T. faſt dieſelben Fälle hopt, oge, bom, koffen, lob, tob, aber daneben auch Diphthonge und Umlaut-Formen. Aehnlich iſt es in den Urkunden, wo gew. auch nur die ſchon aufgeführten Fälle vorkommen; beſonders alſo vor geſchärften Conſon., wodurch mitunter Formen entſtehen, die auf den erſten Blick nicht klar ſind, z. B. Cod. dipl. IV, 269 rochgeld, was ſprachlich auch ruch oder râch ſein könnte, aber zu rouch fumus gehört.

U ſteht 1) für mhd. u, ſo weit es nicht durch o erſetzt wird, desgl. für ü.

2) für mhd. o und ô die Umkehr der oben entwickelten Lauterſcheinung, ähnlich wie e u. i u. i mit e wechſelt, ſ. W. 56. Dies u tritt auf gew. nur vor Liquiden und die damit gebildeten Zuſammenſetzungen; vor ch (ck) u. ff. Es iſt in allen Sprachdenkmälern mit Ausnahme der Urk. ungefähr gleich ſtark vorhanden. So ſchon Ps. surge, burne, fontes, umbewullen, gewurcht, huffelichen P. N. wurschte (vorschte), surgveldig P. N. gesucht von dem daneben vorkommenden sochen, aegrotare P. P. gesmulczin, abgenumin, gehulfen, wurden, factum, muchten, tuchten (valuerunt) L. C. relativ ſelten, darunter aber auffallend in benestucke, dagegen sulde auch anderwärts ſehr häufig. Hom. neben den ſchon angeführten B. auch froluckin N. C. reimt durst : vrust (gelu) G. T. vul, plenus, wulde, welde und wolde neben einander, hullen 179b für hollen d. h. holn. wollost und wullust neben einander. Men. T. hat vorstupet, vorstuppunge, auffallend wegen des nach u folg. p, während ſonſt hier u für o auch in den anderen gew. Fällen ſelten begegnen.

Für ô ſeltener; czwu für zwô, du für dô, kommt in manchen Denkmälern vor, ebenſo cluster. G. T. der die ganze Erſcheinung am häufigſten hat, bietet brut, panis, vorstussen, ejectus, blusser, nudus.

3) u für uo (üe) wie im heut. Dialekt ſ. W. 55. Schon in den älteſten Sprachdenkmälern iſt hier dieſer gemeinſchaftliche mitteldeutſche Vorgang durchgeſetzt, und ſehr wenige Spuren von uo oder ue haben ſich nicht als Reſte der Ausſprache, ſondern nur der gebildeten Schreibweiſe erhalten.

Die meiſten Denkmäler unterſcheiden ſo wenig uo von üe, wie ô von oe. So fällt wenigſtens für die Schrift grusse saluto, und grusse

salutationes, busse = mhd. büeze u. buoze, hute = hüete und huote, grune = grüene u. gruone etc. zusammen. Sehr häufig und schon in den ältesten Denkm. erscheint nach einem solchen u = uo eine Verdoppelung des Consonanten, die durch nichts anderes motivirt sein kann, als durch die Verkürzung der vocal. Länge. Wenn wir, neben der gew. auch der Schreibung guttiger, blutte, hutten, rutten etc. (besonders häufig bei t) begegnen, so versteht es sich von selbst, dieselbe Verkürzung und Verschärfung der Tonsylbe anzunehmen, wie sie noch heute den Dialekt charakterisirt.

4) u = mhd. û, hie und da auch mit w geschrieben, wie dies Doppel u auch kurzes u bedeuten kann. Nur in den ältesten Denkmälern und auch hier schon wechselnd mit ou, später gew. mit au. Bei der Besprechung dieser Laute wird zugleich des erhaltenen û gedacht werden.

5) u = mhd. iu, das in unserem Dialekte, so wie in den anderen mitteld. der Zeit nirgends mehr erscheint. Außer durch u wird iu noch durch ü (gelegentl. auch ö, sehr selten durch reines o s. o. p. 31), durch eu, oi u. ui ersetzt, wovon an seiner Stelle. i. für iu in gewissen Flexionen ist, wie schon oben p. 27 bemerkt, kein Ersatz des Lautes, sondern beruht auf einem veränderten System der Flexion, gerade so wie e, das im Nom. Acc. Plur. des Neutralen starken Adj. und Nom. S. des Femin. st. Adj. dafür eintritt.

Je älter die Denkmäler, desto häufiger erscheint u, je jünger desto mehr wird es durch die diphthongischen und umgelauteten Formen beschränkt, doch sind auch diese schon von Anfang an einzeln vorhanden, während u im Laufe des 15. Jahrh. erlischt. In Ps. findet sich czuhit = mhd. ziuhet, ruwe = riuwe, getruwe, nuwe, ture, vur (ignis), verlust = verliuset, verlus = verlius, brutegam, lute, uwer (vester) oder ure, vrunt, in P. N. hutege (hodiernus) fluset = vliuzet, suche = siuche, kusche L. C. außer denselben Beisp. fulet = fiulet transs. nicht fület intranſ. bedut = bediutet, czuwet = ziuwet, d. h. ziuhet, fluhet = fliuhet, etc. Ebenso in den Urkunden, wo die Formen nune u. newne, novem, getruwer u. getrewer, lute u. leute neben einander hergehen und sich die u Formen länger erhalten als in den anderen Denkmälern. Es wäre voreilig, daraus einen Schluß auf die wirkliche Aussprache zu machen. Dies u ist nur nach der einmal

durchgedrungenen und in den Vorlagen überlieferten gewöhnlichen mitteld. Schreibweiſe noch feſtgehalten, während der lebendige Laut es ſchon verlaſſen hatte.

Hier ſeien auch noch die ſeltenen Fälle erwähnt, wo u für ie, d. h. ahd. io ſteht. Sehr verbreitet iſt tufe für mhd. tiefe profunditas, was auf ein ahd. tiufî zurückweiſt, das ſich neben dem gew. mhd. tiefe fortgepflanzt haben kann. Dieſe Erklärung paßt aber nicht für Fälle wie flus bei P. P. = vlies, vellus, slussin für sliezen, furdung für vierdung, doch iſt zu beachten, daß in dem letzten Fall noch ein zweites u in der mhd. richtigen Form des Wortes ſich findet.

6) u für a u. â müßte eigentlich zu 2 geſtellt werden, denn zuerſt iſt die Umwandlung des â u. a in o u. ô vollzogen worden, ehe die zweite in u eintritt. Hierher gehört das ſo häufige benumet für benamet, nominatus, unflut für unflât, wurn für wâren, wu für wâ, die ſeltſam geſchriebene Form nwewer für mhd. nâchbûre, nâchgebûre, wo das erſte w für û ſteht, das zweite u für b, alſo nûeber die Vermittelung bildet.

Wie weit der heutige Dialekt dieſen Lautübergang hat, ſ. W. 57.

7) u für mhd. e u. i, gew. nur in tonloſen Partikeln, ſo allgemein czu für zer — gelegentl. auch un(t) für in(t), d. h. mhd. ent, beſonders im Magd. B. Sch., wo untschuldigen, untledigen, untgen, neben den Formen entschuldigen etc. In zuschin für zwischen iſt die Auflöſung des w in den entſprechenden Vokal in Anſchlag zu bringen, Im ummer, nummer, semper, numquam ſteht u zunächſt für i, das dann weiter auf ie zurückgeht. Ueber ähnliche heutige Erſcheinungen ſ. W. 56.

8) Vereinzelt u für mhd. ou in P. P. vorluffunde für verlou fende, abluffe für abloufe, Bs. bug für boug.

9) Intereſſant ſind einige Fälle des tieftonigen u, die ſich mhd. nicht, oder nur in den älteſten Denkmälern finden. So in dem häufigen tusunt, und in tugunt. In obund für mhd. âbent, ſchwankt der Vokal der Ableitung ſchon im ahd. zwiſchen a und u, in drewunde, vorluffunde, harnusch iſt niemals ein urſprüngliches u geweſen.

(Fortſetzung folgt.)

II.

Die Herren von Reste.

Ein Beitrag zur Geschichte des Breslauer Patriziats im 14. Jahrh.

Vom Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen.

Unser Breslau, welches, wie wir wissen, von alter Zeit her sich in einer fast republikanischen Selbstständigkeit entwickelt hat, ist fortdauernd von einer Aristokratie beherrscht worden, die sich trotz aller Anfeindungen im Besitze der Gewalt zu behaupten vermocht hat. Ueber das eigentliche Wesen dieser Aristokratie, die Wurzeln und Quellen ihrer Macht, sind wir sehr mangelhaft unterrichtet, und namentlich aus der Zeit der eigentlichen Ausbildung der alten Breslauer Verfassung, dem 14. Jahrhundert, vermissen wir genauere Nachrichten über das Emporkommen der hervorragenden Geschlechter. Hier wären nun monographische Arbeiten über einzelne Familien am Platze; nur sie vermöchten uns über die Besitzverhältnisse dieses städtischen Patriziats, über ihre Stellung zu den Fürsten, über ihren Zusammenhang mit den anderen aristokratischen Potenzen, dem Lehnsadel und den geistlichen Würdenträgern Licht zu verschaffen; und daß solche Arbeiten daneben sehr geeignet wären, vermöge der hier gebotenen eigenthümlichen Zusammenstellung der Quellen, manche bisher dunkel gebliebenen Einzelnheiten aufzuhellen, liegt auf der Hand.

Und so spröde, ja in vielen Stücken unzulänglich auch das Material gerade für biographische Untersuchungen ist, so schließt es doch solche Versuche keineswegs aus, und es wäre unzweifelhaft höchst dankenswerth, wenn nach und nach die hervorragendsten Breslauer Patrizierfamilien des

14. Jahrhunderts monographiſch behandelt würden. Es ſind kleine und in ſich bequem abzuſchließende Themen und ohne allzu großen Zeitverluſt auszuführen. Den Stoff geben die auf dem Provinzial-Archiv bis zum Jahre 1355 faſt vollſtändig aufgeſammelten Regeſten, ſowie die ſtädtiſchen Rechnungsbücher im Cod. dipl. Sil. III. die verſchiedenen Stadtbücher und die älteſten Landbücher der Hauptſache nach an die Hand, und die nachſtehende kleine Abhandlung möge als ein Verſuch dieſer Art gelten.

Am Anfange des 14. Jahrhunderts treten hier in Breslau zwei Gebrüder von Reſte auf, Johannes und Gisco[1]), nebſt einer an Johann Markgraf (marchio) vermählten Schweſter, wahrſcheinlich Kinder des in den Jahren 1290—1309 mehrfach im Rathskataloge vorkommenden Conrad von Reſte.

Augenſcheinlich ſind die Brüder reiche Kaufleute. Der ältere, Johann, kauft 1318 von den Gebrüdern Eichelborn das Lehngut Wiltſchau bei Breslau, und erlangt dazu auch die Beſtätigung Herzog Heinrichs VI., doch unter der Bedingung, daß, falls er ohne Erben ſtürbe, das Lehn an ſeinen Bruder Gisco und deſſen Erben fallen ſollte[2]). Das Dorf Wiltſchau war befeſtigt, es hatte, wie wir aus einer ſpäteren Urkunde erſehen, nicht nur ein mit Gräben umgebenes Schloß, ſondern auch ein beſonderes propugnaculum[3]), und es war vielleicht eins der im Kriege gegen Bolko I. von Schweidnitz errichteten Kaſtelle. Obwohl nun zwar Johann dieſes Lehn bald in ein freies Eigenthum zu verwandeln vermag[4]), ſo heißt er doch von jener Zeit an in Urkunden, wo er vielfach als Zeuge auftritt, Ritter (miles), ohne daß er jedoch dadurch dem kommunalen Leben entfremdet worden wäre, denn 1327 ſitzt er im Breslauer Rath,

---

1) Die bei den Deutſchen in Schleſien ſchon früh übliche Verkürzung ſlaviſcher Namen, wie Bolcslaw in Bolko ſtatt Bolek, Przimislaw in Primko ſtatt Przimek ꝛc., wurde dann auch bei den deutſchen Namen angewendet und ſo Rüdiger in Rudio, Giſilbert in Gisco umgewandelt.

2) Urkunde vom 10. Aug. P. A. Rep. Frob. II. 303 aus dem nicht mehr erhaltenen Landbuche, A. min. f. 15 u. 76, B. II. min. 110 ſteht die Jahreszahl 1308, in dieſem Jahre hätte Heinrich höchſtens mit ſeinen Brüdern eine Urkunde ausſtellen können.

3) Stenzel, Anm. 76 zum Landbuche Karls IV. überſetzt das durch Burgfrieden.

4) Stenzel a. a. O. führt eine Urkunde vom Jahre 1320 an, in welcher daſſelbe als „erb und eigen" verliehen worden ſei, und in der anderen Urkunde von 1355 vermacht es Johann ſeinem jüngeren Sohne Johann als Allod.

und ebenſowenig hat er deshalb ſeine kaufmänniſchen Geſchäfte aufgegeben, wie er denn 1329 mit einigen anderen Breslauer Bürgern als Depoſitar päpſtlicher Gelder erſcheint [1]). Daneben freilich iſt er auch bedeutender Grundbeſitzer; 1318 erhielt er, wie wir ſchon ſahen, Wiltſchau, 1323 kauft er Zinshufen in Magnitz, 1336 das Schloß allda mit dem propugnaculum vulgo Borfrids (Burgfrieden) nominatum [2]), 1334 erwirbt er dann Gr. Bräſa [3]), 1337 kauft er Zinshufen in Mollwitz [4]) und in demſelben Jahre das Gut Paſchwitz [5]), 1340 Acker in Peltſchütz [6]), 1344 in Margareth [7]), 1348 und 1350 Zinshufen in Jerau [8]).

Freilich waren ein nicht geringer Theil dieſer Güterkäufe gleichfalls nur Akte kaufmänniſcher Spekulation, und die erworbenen Grundſtücke gingen bald wieder in andere Hände über, wie denn überhaupt der Grundbeſitz in jener Zeit eine Beweglichkeit hat, die wir nicht von vorn herein vorausſehen würden, und die Spekulation damit eine ſehr bedeutende Ausdehnung erlangt [9]). Nur Gr. Bräſa und Wiltſchau ſcheinen bis zu Johanns Tode noch in ſeinem Beſitze geblieben zu ſein. Nachdem übrigens ſein Bruder Gisco, wie wir noch ſehen werden, einer der Hauptbanquiers König Johanns geworden war, zog derſelbe auch ſeinen Bruder Johann in ſeine Finanzoperationen, und es iſt ein Zeichen dafür, wenn wir ſchon 1329 den König 10 Hufen in Wiltſchau an Johann von Reſte für 60 Schock Groſchen verpfänden ſehen [10]), obwohl er ſtreng genommen, ſo lange Heinrich VI. lebte, zu derartigen Akten nicht befugt war; für

1) Theiner mon. vet. Pol. I. 329.

2) Rep. Frob. I. 157.

3) Rep. Frob. I. 30. Stenzel, Landbuch Anm. 79 hat die Jahreszahl 1304 aus einem der Landbücher, obwohl es im Jahre 1304 keinen Henr. dux Silesie dom. Vratisl. et in Glacz gab.

4) P. A. Vinc. St. 221.

5) Breslauer Landbuch. A. mag. vet. f. 53b.

6) Rep. Frob. II. 204.

7) Rep. Frob. I. 63.

8) A. min. f. 77 u. B. magn. vet. f. 48.

9) Wer für dieſe intereſſante Thatſache Beläge ſammeln will, findet ſie in den Anmerkungen Stenzels zum Landbuche Karls IV., oder noch beſſer in dem ſogenannten Repert. Frobenianum auf dem Provinzial-Archiv, in welchem die auf die Landgüter des Fürſtenthums Breslau bezüglichen Urkunden (allerdings bei weitem nicht vollſtändig) in Auszügen mitgetheilt ſind.

10) A. magn. vet. f. 1.

das Anſehn, das Johann v. Reſte genoß, ſpricht auch ſein häufiges Vorkommen als Zeuge bei den Urkunden der Landeshauptleute und in dem Hofgerichte, wo kein Name häufiger genannt wird als der ſeinige; es iſt dies ein merkwürdiger Belag für die Bedeutung, welche das Breslauer Patriziat auch für das Fürſtenthum Breslau und deſſen Inſtitute ſich errungen hatte. 1349, Aug. 9 erſcheint er auch bei einer Urk. Herzog Boleslaws v. Liegnitz [1]) und 1350, Nov. 11 ſogar in der Umgebung Kaiſer Karls zu Prag [2]). Wie wir ſahen, erſcheint er 1318 noch kinderlos, ſpäter aber hat ihm ſeine Gemahlin Metka 3 Kinder geboren, Johannes, Katharina und Margaretha, und im Jahre 1349 erſcheint der erſte ſchon erwachſen und ſoweit ſelbſtſtändig, daß, um Verwechſelungen zu vermeiden, Johann als „der Vater" beſonders bezeichnet werden muß [3]). Der Sohn erhält 1355 Wiltſchau. Die Wittwe und die Töchter, deren eine, Margaretha, 1359 als die Gemahlin Apeczkos v. Wedraw erſcheint, werden mit Gr. Bräſa abgefunden [4]). 1357 ſcheint Johann ſchon geſtorben zu ſein [5]).

Ein ungleich höheres Intereſſe bietet nun aber der jüngere Bruder Gisco und deſſen Familie. Bei ihm tritt das kaufmänniſche Element noch viel entſchiedener in den Vordergrund, und ein Blick auf die Natur ſeiner Kaufmannsgeſchäfte zeigt zunächſt, wie ungemein vielſeitig dieſelben geweſen ſind. 1309 zahlt ihm die Stadt eine Summe für Wein [6]), in demſelben Jahre übernimmt er dann die Lieferung für das Tuch, welches der Rath dem Stadtſchreiber neben ſeinem Gehalte in natura gewährte, im Betrage von $5\frac{3}{4}$ Mark [7]); wenn ferner, wie ich annehmen möchte, mit dem Giſilbert, von welchem der Rath im Jahre 1310 ein Stück Scharlachtuch entnimmt, das dann zu dem Preiſe von 29 Mk. verkauft wird [8]),

---

1) Mss. Wiesner, f. 7, p. 48. 2) Schleſiſche diplomatiſche Nebenſtunden I. 54.

3) Urkunde vom 28. Juni, im Beſitze des Grafen Saurma, dem Archiv durch Herrn Pfarrer Weltzel freundlichſt mitgetheilt.

4) Rep. Frob. I. 30. 5) Rep. Frob. a. a. O.

6) Henr. paup. 26. It. Gysconi 10 scot pro vino. Hinter vino iſt noch ein Wort von dem Abſchreiber ausgelaſſen worden, und es iſt möglicher Weiſe propinato zu ergänzen wie auf S. 27, wo dann allerdings dieſer Poſten anders zu beziehen und in einer gleich unten anzuführenden Weiſe zu erklären ſein würde.

7) Ebendaſelbſt.

8) Ebendaſelbſt Seite 29. Wenn man nach den zwei Angaben der Rechnungsbücher S. 29 über den von 31 Stück Tuch erzielten Betrag von 271 Mk. und dem für 30 Stück gezahlten Kaufpreiſe von 285 Mk. den Prozentſatz zu berechnen verſucht, ſo

unſer Gisco gemeint iſt, ſo erſchiene auch er unter den Kaufleuten, bei welchen der Rath damals Anleihen macht, deren Valuta ihm in Waaren und zwar in Tuch geliefert wird, und wenn er 1349 in ſeinem Teſtamente dem Dominikanerkloſter alljährlich drei Tonnen Heringe vermacht, welche zur Faſtenzeit den frommen Brüdern geliefert werden ſollen, wofür dann als Entgelt gewiſſe Seelenmeſſen geleſen werden ſollen [1]), ſo dürfen wir wohl nicht zweifeln, daß auch dieſe das Geſchäft zu liefern hatte.

Daß bei ihm auch die Güterkäufe und Verkäufe einen weſentlich ſpekulativen Charakter tragen, ſehen wir ſchon daraus, daß er ſolche auch in Kompagnie mit Anderen unternimmt, wie z. B. 1337 den von Dobkowicz in Gemeinſchaft mit einem andern vielgenannten Breslauer Kaufmanne Gisco Gleſil [2]). Die Kompagniegeſchäfte waren damals hier ſehr im Gange, ſogar der Rath machte ſolche mehrfach in Gemeinſchaft mit Privatperſonen, z. B. mit dem Krakauer Bürger Nik. Wirſung, und es lohnte ſich wohl, vom handelsgeſchichtlichen Standpunkte ſie etwas näher zu unterſuchen. Um was es ſich bei den Güterſpekulationen eigentlich gehandelt habe, iſt hier auszuführen nicht der Ort, es möge hier die Bemerkung genügen, daß es ſich weniger um ein Wiederverkaufen mit Vortheil, als um Erhöhung der Erträge durch neue Ausſetzungen oder Parcellirungen handelte.

Schon ſehr früh finden wir ihn in den öffentlichen Angelegenheiten thätig; auch 1307 zahlt die Stadt an ihn und zwei andere Bürger 101¼ Mark, wohl als Rückerſtattung [3]) eines Darlehns. Im Jahre 1309 läßt der Herzog Boleslaw ihn und Walther de Pomerio nach Liegnitz rufen. Hier wäre nun das Nächſtliegende, an die Vermittelung einer Anleihe zu denken, welche der immer geldbedürftige Herzog von den Beiden gewünſcht, aber daß dieſelben ſie nicht für ſich, ſondern im Namen der Stadt verhandelten, können wir daraus entnehmen, daß Beide für ihre

---

ſtellt ſich derſelbe niedrig genug auf nur 8⅔ Proc., aber ſelbſt die Richtigkeit aller Poſten vorausgeſetzt, wiſſen wir nicht, ob man dies für ein Jahr rechnen kann, ob es nicht vielleicht nur bis zur nächſten Kollekte war, wo ſich dann der Zinsfuß vielleicht um das doppelte und mehr ſteigern könnte.

[1]) Original-Urkunde, Provinzial-Archiv Dominik. 71. Dieſer Lieferung wird auch gedacht in einer Urkunde über eine Stiftung für das Katharinenkloſter. R. A. Antiquarius f. 83 b.

[2]) Nov. 9. P.-A. Kath. St. 23. [3]) Henr. paup. p. 18.

dabei gemachten Auslagen 3 Mark liquidiren und Gisco noch außerdem ¼ Mark für Wein, den er bei dieſer Gelegenheit Jemandem vorzuſetzen für nöthig gefunden[1]). In einer ganz ähnlichen Angelegenheit finden wir Gisco an demſelben Orte, nur mit den Söhnen Boleslaws, den Herzögen Wenzel und Ludwig und in viel ſpäterer Zeit thätig, nämlich im Jahre 1344, wo er die Stadt Breslau bei einem Schuldgeſchäfte mit jenen Herzögen reſp. der Stadt Goldberg, die Bürgſchaft geleiſtet hatte, vertritt[2]). Leider laſſen die vom Jahre 1313 ab nur ſehr ſummariſch geführten Rechnungsbücher die Details ſolcher Geſchäfte nicht weiter erkennen; daß Gisco ſehr wohlhabend war, vermögen wir ſchon aus zwei Güterkäufen jener Zeit zu entnehmen, indem er am 2. März 1311 vom Sandſtifte das Vorwerk Kl. Mochbern für 530 Mark[3]) und das Jahr darauf von Herzog Heinrich das jus ducale und das Obergericht in Paſchwitz (Streganowicz) für 217 Mark[4]) kauft.

Aus dem Jahre 1325 findet ſich dann in den Rechnungsbüchern folgende Notiz[5]): It. dux et Nycol. de Bancz et Gisco de Reste tenentur civitati 104 m. 9 sco. Es kann hier zweifelhaft ſein, ob Nikol. v. Banz als Miniſter des Herzogs oder als Verweſer des Bisthums, an den die päpſtliche Kurie bedeutende Geldanſprüche machte[6]), auftritt, mit anderen Worten, ob es ſich nur um eine Anleihe für den Herzog oder noch eine zweite für Nik. v. Banz handelt, aber das ſcheint gewiß, daß unſer Gisco mit ſeinem Kredit gleichſam als Girant des Wechſels dabei eingetreten iſt.

Seine Qualität als Finanzmann mußte nun natürlich ganz beſonders zur Geltung kommen, als 1327 König Johann als Oberlehnsherr von Schleſien und künftiger Herr von Breslau hierher kam; wenn irgend Jemand, brauchte Dieſer finanzielle Kapazitäten, welche ſich auf die ſchwere Kunſt verſtanden, ihm immer Geld herbei zu ſchaffen, und er war auch ganz der Mann dazu, ſolche Perſönlichkeiten herauszufinden. Bei Gisco muß dies ſehr ſchnell gegangen ſein, unzweifelhaft hat ihn König Johann

---

1) Henr. paup. 27.

2) Urkunde v. 17. März 1344. Abgedruckt in den ſchleſ. Prov.-Bl. Bd. 112, S. 5.

3) Stenzel Ss. ver. Sil. II. 183. 4) Breslauer Lib. A. vet. f. 2. 5) p. 53.

6) Vergleiche meinen Aufſatz König Johann und Biſchof Nanker in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, 1864 Auguſt, p. 27.

ſchon bei ſeinem erſten Breslauer Aufenthalte im April 1327, in welchem Jahre Gisco gerade im Breslauer Rathe ſaß, an ſich herangezogen. Wir ſehen dies am Beſten daraus, daß auf den Wunſch des Königs der Papſt ſchon 1328 Gisko's Sohne Johannes ein Kanonikat bei dem Wiſchehrader Stift verleiht[1]), welcher Gunſtbezeugung wir ſicher finanzielle Dienſte vorausgegangen uns denken dürfen. Aber er kam bald auch in die unmittelbare Nähe des Königs; im Anfange des Jahres 1331 ſehen wir ihn in Geſellſchaft des Thimo von Kolditz und des Goswin Eulenbruch von Prag eine Reiſe zu dem damals gerade in Italien verweilenden König antreten[2]), ein (noch genauer zu beſprechender) Brief an ſeinen Sohn[3]), den ich in die Mitte der vierziger Jahre ſetzen möchte, zeigt, wie er mit den Notaren des Königs in intimem Freundſchaftsverhältniß ſteht, und auch dieſer Brief iſt unzweifelhaft von Prag aus geſchrieben[4]).

Er ſelbſt ſpricht in ihm von „ſeinen täglichen und unaufhörlichen Anſtrengungen und Dienſtleiſtungen.“ Dieſe Dienſte haben nun unzweifelhaft hauptſächlich im Herbeiſchaffen und Vorſtrecken von Geld beſtanden, über die Geſchäfte ſind wir im Einzelnen wenig unterrichtet. 1338 zahlt die Stadt 300 Mk. an Conr. v. Borsnicz und Gisco als expensae dom. regis[5]). 1337 überläßt er dem König ſein Gut Paſchwitz, damit derſelbe durch daſſelbe den Joh. Czambor v. Schiltperg für Verluſte, die er in ſeinem Dienſte gehabt, entſchädigen könne[6]). 1341 wird einer Schuld des Königs an ihn Erwähnung gethan, für welche ein böhmiſches Kloſter (Leithmeritz oder Leithomiſchl) eine Bürgſchaft übernahm, welche dieſes Stift urſprünglich gegen Peter v. Roſenberg geleiſtet und die nun auf Gisko übertragen ward[7]).

Von erhöhter Bedeutung iſt für uns eins der Geldgeſchäfte, welche Gisco mit dem Könige gemacht, in dem es zugleich einen der ſchwierigſten

---

[1]) Theiner Mon. vet. Pol. I. 325.

[2]) Jakobi codex epistolaris Johannis regis Boheimiae No. 135 p. 58.

[3]) Ebendaſelbſt No. 134.

[4]) Die Zuſammenſtellung des Codex epistolaris iſt unzweifelhaft das Werk eines Prager Notars, und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß derſelbe jenen Brief Giscos ſelbſt aufgeſetzt hat.

[5]) Henr. paup. 64. [6]) Breslauer Landbuch A. magn. No. 44.

[7]) Jakobi Cod. epist. reg. Joh. p. 3. No. 6. Die Urkunde wird näher beſprochen in Stobbe's Miscellen zur Geſchichte des deutſchen Handelsrechtes, Zeitſchr. für H. R. Bd. VIII. S. 33.

Punkte der älteren Breslauer Rechtsgeschichte berührt, nämlich die Landvogtei. 1349 den 25. Juni urkundet der Hauptmann des Breslauer Fürstenthums Conrad v. Falkenhayn, der Breslauer Bürger Gisco v. Reste habe vor ihm die Landvogtei (judicium provinciale) im ganzen Distrikte von Breslau auf beiden Seiten der Oder cum sua jurisdiccione, honore, commodo et emolumentis universis, mit dem Rechte und unter der Form, wie es einst König Johann dem Gisco verkauft, an seine Schwiegersöhne Johann und Henlinus de Glogovia, Bürger von Breslau, für 400 Mk., welche er schon baar ausgezahlt erhalten, veräußert, in Gegenwart und unter Zustimmung seiner namentlich aufgeführten Söhne Johann, Jakob und Nikolaus. Diesen Verkauf bestätigt nun der Hauptmann, jedoch unter der Bedingung, daß alles, was von den Geldstrafen (ultis, emendis seu obvencionibus) über 10 Mk. einkäme, der Königl. Kammer reservirt bleiben solle, während das unter und bis zu 10 Mk. einkommende jene beiden Käufer empfangen sollten, außerdem solle der König jederzeit für 400 Mk. die Vogtei zurückkaufen können, wie dies Alles schon jener Brief König Johann's enthalten habe [1]).

Ob aus diesem Geldverkehr mit dem König für Gisco wirklich eine Quelle neuer Bereicherung geworden, möchte ich bezweifeln, ohne freilich meinen Zweifel urkundlich beweisen zu können; ich vermisse eben weitere Zeugnisse steigenden Reichthums und würde es außerdem bei König Johann's Art für erklärlich halten, wenn sein Säckelmeister eher hätte zusetzen müssen, als daß er sich habe bereichern können.

Andere Vortheile dagegen hat Gisco davon getragen, zunächst hat ihm das Vertrauen des Königs sein Ansehen unter seinen Mitbürgern wesentlich erhöht, ein Zeichen dafür ist es, wenn er in dem Streite der Stadt mit dem Sandstifte (1334) zum Schiedsrichter ernannt wird [2]); ferner ehrte ihn der König auch dadurch, daß er ihn urkundlich als seinen Rath (consiliarius) und zwar an erster Stelle bezeichnet [3]). Aber viel

[1]) Wir theilen die wichtige Urkunde in der Beilage 1 mit, ohne den Versuch zu machen, die mannigfachen Schwierigkeiten, welche ihre Deutung darbietet, zu lösen, indem wir es einer zusammenhängenden rechtsgeschichtlichen Darstellung überlassen, die verschiedenen das Institut der Landvogtei betreffenden Urkunden aus jener Zeit mit einander in Einklang zu bringen.

[2]) Provinzial-Archiv. Rep. Heliae f. 502.

[3]) Urkunde vom 27. Jan. 1337 Nr. 12 im Registr. Wencesl. Cod. dipl. Sil. VI., Urkunde vom 26. März 1337, Rathsarchiv D. 12.

wichtiger als dies Alles war es für Gisco, daß ihm sein Einfluß möglich machte, seinem Sohne Johannes, der sich dem geistlichen Stande gewidmet, eine wirklich glänzende Laufbahn zu verschaffen. Gisco hatte außer vier Töchtern drei Söhne, Johannes, Jakob und Nikolaus, von denen die zwei ältesten sich dem geistlichen Stande widmeten. Für Johannes hatte nun, wie wir schon sahen, im Jahre 1329 der Papst aus Gefälligkeit gegen den König ein Kanonikat in dem Stifte auf dem Wischehrad zu Prag besorgt [1]). Wir kennen die betreffende Urkunde nur in einem ganz summarischen Auszuge, sonst würden wir wohl von einem defectus aetatis erfahren, denn ich glaube auf Grund des gleich anzuführenden Briefes seines Vaters zweifeln zu dürfen, ob er wirklich das kanonische Alter erreicht hatte. Jene Gunst ist übrigens um so höher anzuschlagen, als das Stift auf dem Wischehrad eins der angesehensten war, welches Mitglieder der höchsten Aristokratie Böhmens in sich schloß. Aber der Ehrgeiz des Vaters war damit noch nicht befriedigt, er erstrebte für den Sohn bald eine noch weit höhere Stufe kirchlicher Würden. Wie es scheint ums Jahr 1333 oder wenig später ward die Stelle eines Propstes am Kreuzstift zu Breslau durch den Tod des Propstes Nikolaus erledigt [2]), und sie suchte Gisco seinem Sohne zu verschaffen. Dieses von Herzog Heinrich IV. sehr reich dotirte Collegiatstift nahm in Breslau unzweifelhaft den ersten Rang nach dem Domkapitel ein, die Kanonikate an ihm wurden sehr häufig mit Domherrnpräbenden verbunden, und die Breslauer Aristokratie wandte sich ihm vorzugsweise zu; indem wir die eine noch zu erwähnende Urkunde von 1354 [3]) aufschlagen, finden wir die Namen derer von Weißenrode (Waczenrode), Zedlitz, Senitz, Hochberg, Czambor in ihm vertreten. Der Mann, welcher in den kirchlichen Angelegenheiten jener Zeit unzweifelhaft die erste Rolle spielt, Nikolaus von Banz [4]), war (1332) Kantor, Dechant Hermann v. Beczaw Verweser des Bisthums

---

1) Theiner I. 325.

2) Ich finde ihn sehr häufig als Zeuge in Bisthums-Urkunden, das letzte Mal 1333 den 13. April erwähnt, Raths-Archiv Coll. Oelsner, B. 65. Ein Verzeichniß der Pröpste dieses Stiftes, für dessen Geschichte überhaupt die Quellen sehr spärlich fließen, existirt nicht.

3) Heyne, Geschichte des Bisthums Breslau, I. 564, Anm.

4) Näheres über ihn in meinem schon erwähnten Aufsatze: König Johann und Bischof Nanker an vielen Stellen.

in spiritualibus [1]), und der Nachfolger Nikol. v. Banz als Cantor Lutko de Culpe, der oft in Urkunden genannte Kanzler König Johann's. Es war in der That viel verlangt, daß zum Vorgesetzten solcher Männer, als oberster Leiter eines so angesehenen Stiftes ein kaum dem Knabenalter entwachsener Jüngling zugelassen werden sollte, und daß dies trotzdem Gisco v. Reste möglich wurde, giebt den besten Maßstab für seinen Einfluß. Ob und in wie weit ihn die Zeitverhältnisse dabei unterstützt haben, vermögen wir nicht mehr festzustellen, da, wie wir noch sehen werden, der Zeitpunkt der Ernennung Johann's so schwer zu fixiren ist. Wenn, wie es fast wahrscheinlich ist, die Ernennung schon in die Zeit Bischof Przeczlaw's fällt (dem Bischofe stand die Collatur der Präbenden allein zu), so mag das gute Verhältniß, in welchem dieser zu der Breslauer Aristokratie und auch zu König Johann stand, und vor Allem die Protektion dieses Letzteren angeführt werden — kurz, der Letztere setzte seinen Willen durch, der junge Johannes von Reste ward Propst [2]).

Indessen verhehlte sich Gisco doch nicht, daß diese fast beispiellos glänzende Laufbahn seines Sohnes den Neid und die Mißgunst erwecken mußte, und wir müssen es anerkennen, daß er mit großer Klugheit ein Mittel herausfand, um dem zu begegnen, indem er nämlich den Sohn zunächst noch auf einige Jahre auf eine Universität, und zwar nach der gerade für die Theologie besonders berühmten Hochschule von Paris sandte [3]). Daß Männer, schon im Besitze geistlicher Dignitäten, noch die Universität bezogen, war in jener Zeit keineswegs ungewöhnlich, den Kanonikus Przeczlaw von Pogarell traf 1341 die Nachricht von seiner Wahl zum Bischof von Breslau auf der Universität Bologna. Wenn Johann dann von Paris zurückkehrte, war er nicht nur um einige Jahre älter, sondern er vermochte auch dann den Verächtern seiner verdienstlosen Jugend das Ansehn entgegenzuhalten, welches die Ausbildung auf einer so hervorragenden und berühmten Hochschule gewähren mußte. In der

---

[1]) Vergleiche über ihn auch Grünhagen a. a. O. 57.

[2]) Eine gewisse Verbindung muß übrigens auch sonst zwischen dem Wischehrader und dem Kreuzstifte bestanden haben, in einem alten Calendar des Kreuzstiftes (Msscr. des P. A. D. 86) finde ich einen Sefridus prepositus Wissegradensis et canonicus hujus eccl. erwähnt, dessen Todestag auf den 2. April fällt.

[3]) Freilich wäre auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Johann selbst schon in Paris war, als die Bemühungen seines Vaters die Wahl zum Propste auf ihn lenkten.

That weiß ich vor ihm nur einen Schlesier anzuführen, der in Paris studirt hatte, und dies war ein Prinz aus dem piastischen Fürstenhause, Konrad, einer der Söhne Heinrich's II. Daß Gisco als zärtlich besorgter Vater nicht für seinen Sohn vor der weiten Reise und den ganz fremden Verhältnissen zurückbebte, wird uns leichter erklärlich, wenn wir bedenken, daß das umherschweifende Leben des Königs nicht nur diesen selbst, sondern auch manche Personen seiner Umgebung, mit denen Gisco in freundschaftlichem Verhältnisse stand, schon wiederholt nach Paris geführt hatte, so daß es nicht schwer wurde, die zur Unterbringung des jungen Mannes nöthigen Verbindungen anzuknüpfen. — Aus dieser Zeit nun ist uns ein Brief erhalten, welcher, seitdem wir entdeckt haben, daß der civis, der ihn schreibt, ein Bürger von Breslau und zwar unser Gisco ist [1]), als ein sehr werthvoller Beitrag für die an Quellen so sehr arme Gelehrtengeschichte Schlesiens im Mittelalter erscheint. Gisco schreibt seinem Sohne zunächst, er möge vor Allem die großen Ehren, welche er durch des Vaters unablässige Anstrengungen unter Gottes Beistand erlangt habe, im Gemüthe erwägen [2]) und dafür täglich Gott danken, dessen Furcht der Weisheit Anfang sei. Ferner habe der Vater nach reiflicher Erwägung beschlossen, daß Johannes sich von Paris nach Soissons [3]), wo das Studium der Grammatik besonders in Blüthe stehe, begeben und dort bei den Verwandten des Nikolaus v. Luxemburg, Sekretärs des Königs von Böhmen, seinen Aufenthalt nehmen und unter der Anleitung des Magister Franciscus de Pagali, Königl. Notars und Dieners des erwähnten Nikolaus [4]), vorzüglich Grammatik studiren solle. Und falls sein Gastfreund

---

1) Jacobi cod. epist. reg. Joh. Nro 134. Die Ueberschrift lautet: Civis scribit filio suo in studio existenti — und darunter Johanni filio suo preposito eccl. St. Crucis Wrat., und daß der in Urkunden hin und wieder genannte Propst Johannes wirklich der Sohn Gisco's war, folgt aus den noch anzuführenden Urkunden des Domarchivs aus den Jahren 1350—52.

2) An dieser Stelle ist in dem Abdruck bei Jacobi pensans statt pensas zu lesen, wie ich mich durch Vergleichung mit dem Originale überzeugt habe, sonst ist der Abdruck korrekt.

3) In Czissonam Civitatem. Soissons (Suessonia) ist mir wahrscheinlicher, als Cisoing in Flandern, welches Jacobi annimmt.

4) Allerdings steht in dem Briefe: „juxta consilium et informacionem magistri Francisci et Pagali not. dni regis et servitoris dicti dni Nicolai —," aber ich kann mich nicht entschließen, hier an zwei Personen zu denken, schon der Singular in consilium und informacionem spricht dagegen und mehr noch der Umstand, daß dann für

de Sella ihn nicht pünktlich mit der ihm wöchentlich zukommenden Geldrate versorgte, möge er unter Beirath und Beistand des erwähnten Magister Franziskus das Geld an einem andern sichern Orte niederlegen, von wo er es pünktlich alle Wochen erhalten könne. Ferner sende er ihm auf seinen Wunsch 25 Goldgulden zur Anschaffung von Büchern durch einen gewissen Cristanus [1]). Zum Schlusse kommt dann noch die Ermahnung an den Sohn, rechten Fleiß auf das Studium der Grammatik und Rhetorik zu verwenden; wenn er es darin nicht zu etwas Ordentlichem brächte, werde er niemals verstehen, wissenschaftlich gebildete Männer, die ihm untergeordnet seien, zu regieren.

Was den Inhalt der Epistel anbetrifft, so muß uns zunächst der Gegensatz auffallen, in dem der Titel, welcher den Adressaten als einen der ersten kirchlichen Würdenträger Breslau's bezeichnet, zu der Form und dem Inhalte steht, welche beide etwa nach unseren Begriffen das Verhältniß eines Gymnasiasten zu seinem Vater auszudrücken scheinen, wo der kluge Vater, damit der Sohn nicht zu viel ausgebe, ihm das Geld nur wochenweise zutheilen läßt und eine zum Behufe von Bücherankäufen verlangte extraordinäre Geldsendung mit allerlei guten Lehren begleitet. Wir mögen hieraus mit Sicherheit auf die große Jugend des Propstes schließen und dürfen überzeugt sein, daß die hierdurch nothwendig gewordenen Dispense nicht geringe Geldopfer verlangt haben. Aber noch ein zweiter Punkt zieht unsere Aufmerksamkeit auf sich. Unter der „porcio pecunie septimanatim debita," von welcher Gisco an den Sohn schreibt, wird man sich schwerlich die Einkünfte der Propstei denken wollen; vielmehr läßt dieser Ausdruck ebenso wie die spätere Erwähnung des unzweifelhaft vom Vater kommenden Geldgeschenkes von 25 Goldgulden, und vor Allem der ganze Ton des Briefes weit eher daran denken, daß Johannes auf der Pariser Universität ausschließlich vom Vater erhalten wurde. Es ist sehr

---

den Franziskus, der wie das Folgende zeigt, zu dem jungen Mann eine engere Beziehung haben soll, jede nähere Bezeichnung fehlen würde; ich möchte da eher einen Schreibfehler et anstatt de annehmen. Ohnehin ist in dem Briefe Einiges ausgestrichen, wo sich der Copist verschrieben hatte.

1) „Per Cristanum predictum." Von diesem ist aber in der That noch nicht die Rede gewesen, ein Anzeichen dafür, daß der Prager Notar den Brief nicht vollständig wiedergegeben hat und ein Grund mehr, an die Möglichkeit der Corruption einzelner Stellen zu denken.

wahrscheinlich, daß dieser Punkt gleich bei der Ernennung eine gewisse Rolle gespielt habe und daß, wenn Gisco sich hat bereit finden lassen, noch auf eine Reihe von Jahren Namens seines Sohnes auf die Einkünfte der Prälatur zu verzichten, dies nicht wenig dazu beigetragen hat, diese Wahl zu empfehlen. Ohnehin verlangte der Papst damals den Ertrag des ersten Jahres von jeder vakanten Pfründe (Annaten), doch wußte man sich hier durch eine sehr ermäßigte Abfindungssumme loszukaufen[1]) und ein nicht unbedeutender Geldgewinn war auf jenem Wege in sicherer Aussicht.

Um diesem Briefe der Zeit nach einen bestimmten Platz anzuweisen, müßten wir wissen, wenn etwa Johannes zum Propst gewählt worden, wir könnten dann sagen, da der Eingang des Briefes augenscheinlich jene Ernennung als etwas noch Neues erscheinen lasse, so müsse derselbe nicht lange nach dieser geschrieben sein, und andererseits ließe sich wohl auch allenfalls von dem Termine der Rückkehr Johannes zurückrechnen, indem man annähme, daß der Aufenthalt auf den Universitäten schwerlich länger als vier Jahre gedauert habe. Mit dem Termin der Wahl sieht es nun aber übel aus, vom Jahre 1333 Nov. 20, dem letzten Vorkommen des Propstes Nikolaus, bis zum Jahre 1349 finde ich keinen Propst des Kreuzstiftes urkundlich erwähnt, und bei einer Versammlug des Kapitels den 16. Oktober 1338 präsidirt der Dechant, und des Propstes geschieht keine Erwähnung[2]). Bedeutsamer noch ist eine zweite Urkunde vom Jahre 1347. Bischof Przeczlaw bestätigt hier die (vollständig eingerückten) Statuten des Kreuzstiftes, welche sich die Prälaten und Kanoniker selbst nach Beschluß eines Generalkapitels aufgesetzt hatten[3]). Das Datum dieses letzteren ist nicht angegeben, wir werden es aber wohl kurze Zeit vor die bischöfliche Bestätigung setzen dürfen. Dagegen ist jedoch eine Zusatzbestimmung hinzugefügt, datirt 1348 Kreuzauffindungstag den 14. September. Bei jenem legislatorischen Generalkapitel sind uns nun die Namen der anwesenden Prälaten und Chorherren angeführt, es präsidirt der Dechant Heinrich, ein Propst wird nicht genannt. Hier scheint nun wohl die Voraussetzung gerechtfertigt, daß bei einem so hochwichtigen Akte wie die Festsetzung neuer Statuten die Mitwirkung des eigentlichen

---

1) Vergl. Grünhagen a. a. O. S. 6. 2) Raths-Archiv Coll. Oelsner, B. 97.
3) Provinzial-Archiv, Kreuz-Stift 3.

Stiftsvorstandes des Propstes dringend geboten war, daß wir da also eine zufällige Abwesenheit von der Kapitelssitzung nicht füglich werden annehmen können. Dasselbe gilt von dem zweiten Kapitel vom 14. September 1348, in welchem, wie schon erwähnt, noch ein Zusatz zu den Statuten gemacht wurde, hier waren, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, dieselben Prälaten und Kanoniker wie in jenem früheren Kapitel anwesend, mit alleiniger Ausnahme von vier namentlich aufgeführten Mitgliedern. Wir werden daher annehmen können, daß bis zum 24. September 1348 Johann entweder noch gar nicht zum Propst ernannt, oder wenigstens noch im Auslande auf der Universität verweilte, von welchen zwei Möglichkeiten wir die zweite vorziehen werden, schon weil in jenen Kapitelsversammlungen unter den Kanonikern unten an der jüngere Bruder Johann's, Jakob von Reste steht, während doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß dem Eintritt dieses Letzteren in das Stift die Ernennung seines älteren Bruders zum Propste vorausgegangen sei.

Und noch aus einem zweiten Grunde. In der oben besprochenen Urkunde über die Vogtei vom Jahre 1349 den 25. Juni wird Johann als Propst hier in Breslau persönlich anwesend bezeichnet, und wenn wir ihn selbst damals als eben erst zurückgekehrt denken, und wenn wir auch ferner für seinen Aufenthalt auf der neuen Universität, nach der er sich auf die Weisung seines Vaters von Paris aus begeben sollte, die kürzeste Zeit annehmen wollten, so erhielten wir immer als den spätesten Termin für jenen Brief des Vaters, dessen Adresse ihn schon Propst nennt, das Jahr 1348.

Nach diesen Voraussetzungen würde sich also die chronologische Ordnung dieser Begebenheiten ungefähr so feststellen lassen. Nach dem Tode des Propst Nikolaus, der wohl noch in die erste Hälfte der dreißiger Jahre zu setzen ist, hat eine lange Vakanz der Propstei stattgefunden, erst in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre ist Johann von Reste ernannt worden und der näher besprochene Brief wäre etwa in den Jahren 1346—48 geschrieben, in die Zeit 1348/1349 fiele Johann's Rückkehr, vielleicht zunächst veranlaßt durch Kränklichkeit des Vaters, der im Jahre 1349 allerlei letztwillige Verfügungen traf und 1350 starb.

Wenn wir zunächst nun noch einmal auf jenen Jakob von Reste zurückkommen, der, wie wir sahen, gleichfalls einen Platz unter den Chor-

herren des Kreuzstiftes gefunden hatte, so geschieht dies, weil wir erfahren, daß bei seiner Präbende die Herzöge von Liegnitz die Collatur hatten [1]), eine Thatsache, die hier nicht ohne Interesse ist, da wir sonst in jener Zeit weder von einer Vermehrung der ursprünglich fundirten fünf Prälaturen und zwölf Kanonikate, noch von einem Patronatsrechte irgend eines weltlichen Fürsten bei einem derselben Etwas wußten. Allerdings war bekannt, daß Heinrich V. von Liegnitz als Nachfolger Heinrich's IV., erst den Bau der Kreuzkirche zu Ende führte und es lag nahe anzunehmen, daß derselbe Fürst gleichsam zur Entschädigung dafür, daß er die in dem Testamente seines Vorgängers [2]) in Aussicht genommene Gründung eines Nonnenklosters gegenüber der Kreuzkirche unausgeführt gelassen, nun wenigstens eine neue Präbende dem Kreuzstift hinzugefügt habe, doch bestätigt sich dies in Wahrheit nicht, vielmehr zeigte genauere Nachforschung, daß sein Sohn Boleslaw jene Pfründe gestiftet. Derselbe bittet in einer nicht datirten Urkunde den Bischof Heinrich, seine Einwilligung zur Kreirung derselben zu geben. Die Mittel dazu soll die Inkorporation der Kirche zu Altenlohm bei Goldberg gewähren, hier soll ein ständiger Vikar gehalten werden, für den dann gewisse Einkünfte ausgeworfen werden, während der Rest jener Pfründe zu Gute kommen soll, zugleich präsentirt er für diese einen gewissen Frischo, den Neffen des gleichnamigen Dekans von Glogau [3]). Dessen Nachfolger scheint nun Jakob von Reste gewesen zu sein und es ist sehr erklärlich, wie der außergewöhnlich geldbedürftige Boleslaw von Liegnitz dazu gekommen ist, gerade auf den Sohn des Breslauer Finanziers seine Wahl zu lenken.

Gisco hatte außer diesen beiden Söhnen und einem dritten, Nikolaus, mit dessen Schicksalen uns zu beschäftigen wir keine Veranlassung haben, noch fünf Töchter, von denen zwei an Breslauer Patrizier verheirathet waren, nämlich an Johann de Glogovia und Henlinus de Glogovia, welche wir Beide im Rathe vielfach finden, den Ersteren in den Jahren 1327—53, den Zweiten in den Jahren 48—74. Die Frau des Ersteren

---

1) „— cujus prebende ordinacio et disposicio ad se (sc. ducem Legnic.) spectare dinoscitur." Urkunde vom 25. März 1852 vergleiche unten.

2) Stenzel, Bisthums-Urkunden S. 253.

3) In einem Transsumt von 1572 in den dipl. Klose-Oelsner. B. 8. Unsere Urkunde dürfte in die Zeit zwischen 1309 und 1318 gehören.

ſcheint um das Jahr 1380 ſchon todt zu ſein; zwei andere Töchter Gisco's Helena (1350 ſchon als verſtorben erwähnt) und Gertrud hatten in dem hieſigen Klarenſtift den Schleier genommen. Dieſes Kloſter war hier in Breslau das, welches ſich vorzugsweiſe aus dem Patriziat rekrutirte und deswegen ſchnell zu bedeutendem Reichthum gelangte. Die Schweſter Gisco's, die Wittwe Heinrich Markgraf's, war hier mit ihren beiden Töchtern eingetreten und Johann und Gisco hatten bei der damals (1324) dem Kloſter zugewandten Schenkung von Beſitzungen in Peterwitz bei Breslau bereitwillig auf ihre etwaigen Anſprüche verzichtet[1]). Auch ferner ſehen wir Gisco in freundlichen Beziehungen zu dem Kloſter, 1329 entſcheidet er in Gemeinſchaft mit ſeinem Freunde Johann v. Borsnitz einen Streit des Kloſters mit den Bauern von Peterwitz zu Gunſten des erſteren[2]). Nachdem er ſchon 1334 mit Zuſtimmung ſeiner Gemahlin Meczcza ſein Vorwerk in Strachwitz dem Klarenſtifte vermacht hatte[3]), fügte er dazu noch eine Rente von 10 Mk. jährlich[4]). Eines anderen Vermächtniſſes an das Dominikanerkloſter vom 21. März 1349, welches demſelben alljährlich zur Faſtenzeit drei Tonnen Heringe verſpricht[5]), gedachten wir ſchon.

Eine fünfte Tochter, Anna, ſowie eine Enkelin, Sophie, die Tochter ſeiner Tochter Katharina, Beide noch Kinder (puellulae), hat er durch ſein Teſtament im Katharinenkloſter für 20 Mk. jährl. Zins eingekauft[6]).

Im Jahre 1350 iſt Gisco geſtorben[7]).

Unmittelbar nach ſeinem Tode erhoben ſich Streitigkeiten, da ſeine Erben die Herausgabe der Legate an das Klarenſtift verweigerten. Die

---

[1]) Provinzial-Archiv, Copiar. St. Clare f. 183.

[2]) Provinzial-Archiv, Clarenſtift 75, vergleiche Heyne I. 867.

[3]) Provinzial-Archiv, Copiar. St. Clare f. 130.

[4]) In der gleich näher zu erwähnenden Urkunde.

[5]) Provinzial-Archiv Dominikaner 71. Heyne ſcheint nur eine unvollkommene Abſchrift vor ſich gehabt zu haben, wenn er (I. 851) behauptet, die Urkunde gäbe weder Jahr noch Datum an.

[6]) Die ſchon erwähnte Urkunde des Antiquar. f. 83b. Sie iſt nicht datirt und ſteht zwiſchen Urkunden von 1369 und ſcheint, da ſie Gisco ſchon als verſtorben anführt, nur eine Reproduktion der Urkunde zu ſein, durch welche Gisco dem Kloſter die Schenkung machte. Da wir dieſe gleichfalls als eine letztwillige Verfügung (pro testamento) anſehen dürfen, ſo wird ſie wohl ungefähr ins Jahr 1349 gehören.

[7]) Nach einer Angabe der gleich zu erwähnenden Klageſchrift des Klarenkloſters aus dieſem Jahre.

hierüber ausgestellte Urkunde[1]) verdient eine nähere Besprechung. Dieselbe schließt eigentlich vier Urkunden in sich, zunächst den Auftrag des Bischofs Przeczlaw an den Scholastikus des Breslauer Domstiftes Heinrich, die Streitsache zwischen dem Klarenkloster und den Erben Gisco de Reste's zu entscheiden (1350 Oct. 9). Ferner eine erneuerte Anweisung desselben Inhalts vom 29. Januar 1351, darauf eine undatirte Klageschrift des Klosters, welche behauptet, die Erben hielten nicht nur jenen Zins von 10 Mark beharrlich zurück, sondern hätten außerdem auch von dem dem Stifte legirten Vorwerke böswilliger Weise alle Pferde fortgeführt und in beiden Fällen um Remedur bittet; endlich viertens die Entscheidung des delegirten Richters (1352 den 26. Mai).

Es ist zu bedauern, daß nicht auch die Klagebeantwortung seitens der Erben darin enthalten ist, hätten wir auch diese, so würde uns vermuthlich das Verhalten der Letzteren weniger skandalös erscheinen. Jenes Wegführen der Pferde hatte wohl seinen Grund in einer abweichenden Ansicht darüber, ob auch das gesammte Inventarium auf jenem Vorwerke dem Kloster vermacht worden sei. Die Entscheidung fiel übrigens durchaus zu Gunsten des Klosters aus. Das Merkwürdigste dabei ist, daß in dem eigentlichen Urtheil der älteste Sohn Giscos, Johannes, canonicus Glogoviensis genannt wird, während die übrigen drei hier noch mit eingerückten Urkunden, unter denen doch auch zwei des Bischofs sich befinden, denselben als Propst des Kreuzstiftes bezeichnen. Sollte Johann inzwischen abgedankt haben? Aber wir werden noch sowohl gleichzeitige als spätere Erwähnungen kennen lernen, welche ihn als Propst aufführen. Das Natürlichste ist wohl anzunehmen, daß noch irgend ein kleiner formeller Mangel vorlag, welcher Jemanden, der es recht streng nehmen wollte, berechtigen konnte, in einer offiziellen Urkunde ihm die Bezeichnung Propst noch vorzuenthalten, wenn gleich der Bischof und selbst die prozessirende Gegenpartei den Titel unbedenklich schon ertheilten. In jedem Falle werden wir, wenn wir nicht geradezu einen vollständigen Irrthum des Scholastikus annehmen wollen, was schwer zu glauben ist, auch von der Bezeichnung Johann's als Mitglied des Glogauer Collegiatstiftes Kenntniß nehmen müssen, von welcher wir sonst nirgends etwas erfahren. Wir brauchen dabei keineswegs an eine Uebersiedelung Johann's vom

[1]) Domarchiv D. 50.

Wischehrad nach Glogau zu denken, welche der Natur der Sache nach unwahrscheinlich wäre, sondern die Glogauer Präbende dürfte ihm nebenbei vor oder nach seiner Ernennung zum Propste ertheilt worden sein. Derartige Cumulationen waren in jener Zeit keineswegs selten und gerade die Glogauer Pfründen waren um so leichter zu erreichen, als sie ausschließlich durch weltliche Patrone vergeben wurden und nur die Frage, ob die Herzöge von Glogau oder die Könige von Böhmen als Oberlehnsherren die rechtmäßigen Collatoren waren, streitig war, jedoch im Jahre 1341 dahin entschieden wurde, daß die Collatur zwischen König und Herzog alterniren sollte [1]). Das Nächstliegende wäre also wohl auch hier, die Präbende als ein Gnadengeschenk des Königs an den Sohn seines Breslauer Banquiers anzusehen.

Von unserem Johannes handeln dann noch zwei Notizen des Henr. pauper, nach welchen der Breslauer Rath an ihn noch Forderungen Gisco's abführt, so

1354 (1353) Preposito filio Gisconis de Reste 38 m.

1355 (1354) Preposito de Reste 19 m. 9 fert. (sic) [2])

Ferner finden wir ihn bei der Festsetzung einer zweiten Reihe von Statuten für das Kreuzstift, welche besonders die Verhältnisse der Vikare reguliren, den 2. Februar 1354 urkundlich als Jenczo prepositus aufgeführt [3]), und ebenso in deren Bestätigung durch Papst Innocenz VI., den 30. April 1360 [4]). Dann erscheint er noch im Jahre 1379 Mai 28., von Prag aus und zwar als vicarius in spiritualibus generalis der Breslauer Domgeistlichkeit über päpstliche Gebühren eine Quittung ausstellend [5]).

Auch über Jakob de Reste müssen wir noch einige Worte sagen; in dem erwähnten Urtheile des Scholastikus Heinrich vom Jahre 1352 wird von ihm berichtet, daß er sich von seinen Brüdern und Schwägern getrennt und die Forderungen des Klarenstifts noch vor ergangenem Richterspruche anerkannt habe. Zu derselben Zeit nun war er auch bei einem anderen Vorfalle betheiligt, welcher für die schlesische Kirchengeschichte von Interesse ist. Wie schon erwähnt stand nämlich die Collatur seiner Pfründe am Kreuzstifte den Liegnitzer Herzögen zu, und nachdem nun Herzog Wenzel

---

1) Heyne I. 829. 2) p. 82 und 84. 3) Heyne I. 564, Anm. 1. Theiner I. 594.
4) Theiner ebendaselbst. 5) Raths-Archiv Coll. Oelsner, A. 99.

von Liegnitz in Gemeinschaft mit seinem Bruder Ludwig im Jahre 1348 in Liegnitz ein eigenes Collegiatstift zum heil. Grabe gestiftet hatte [1]), versuchte er es, jene Präbende vom Kreuzstifte abzuzweigen und mit dem neuen Stifte zu verbinden. Doch fand dies Beginnen großen Widerspruch und Kaiser Karl IV. inhibirte es endlich durch eine besondere Urkunde (1352 den 25. März), und dieselbe möge, da sonst gerade über dieses Stift sich nur wenig Urkunden erhalten haben [2]), hier noch ihre Stelle finden in der Form, wie uns eine Klose'sche Abschrift dieselbe erhalten hat [3]).

Daß Jakob in der That am Kreuzstifte blieb, sehen wir aus der schon erwähnten Urkunde von 1354 bei Heyne I. 564, wo er als Theilnehmer des Kapitels angeführt wird und es verdient hierbei hervorgehoben zu werden, daß er auch hier an letzter Stelle genannt wird, obwohl seit dem Jahre 1348, wo wir zuletzt gleichfalls die Kanoniker namentlich aufgeführt fanden, mehrfache Personalveränderungen stattgefunden haben müssen, da von den 14 Namen, die bei beiden Gelegenheiten genannt werden [4]), nur die Hälfte in beiden Urkunden vorkommt. Ob die Natur seiner Präbende oder vielleicht sein Alter ihn von der sonst wohl üblichen Ascension ausgeschlossen hat, wird kaum zu entscheiden sein.

Hiermit schließen wir diese Untersuchungen.

Der Glanz der Reste'schen Familie scheint übrigens schnell erloschen zu sein, in den Consularfasten verschwindet der Name und nur die ältere Linie, die ritterliche, die Nachkommenschaft Johann's erhielt ihren Namen noch eine Zeit lang in der Erinnerung ihrer Mitbürger durch die Stiftung einer Kapelle in der Elisabeth-Kirche, welche noch im 15. Jahrhundert als die des Johann v. Reste urkundlich bezeichnet wird [5]). Es ist

---

[1]) Nach der Inschrift in der Kirche selbst, Heyne I. 829, Anm. 2.

[2]) In demselben Interesse füge ich hier den Namen des ersten Dekans dieses Stiftes bei, Nikolaus v. Lemberg. Als solcher wird er in einer Urkunde von 1367 bezeichnet (Raths-Archiv Antiquar. ins. f. 70).

[3]) Raths-Archiv. Coll. Oelsner, A. 48 im Auszuge. Abgedruckt in der Beilage 2.

[4]) Nach dem Stiftungsbriefe sollten 5 Prälaturen und 12 Kanonikate, also in Summa 17 sein, und dazu müßte man dann noch die, wie wir aus dem vorliegenden Falle sehen, von dem Herzoge von Liegnitz fundirte als die 18. rechnen.

[5]) Urkunde von 1449. Inkorporationsbericht des Bischof Peter f. 28. Fürstbischöfliche geheime Kanzlei

die nach dem Gymnasium zu neben der Sakristei liegende Kapelle. Das Patronat derselben cedirten die Reste's schon im Jahre 1388 an den Rathsherren Otto v. Neiße [1]) und auch der Name schwand bald, um dem einer anderen Familie, derer v. Kykpusch, Platz zu machen.

Urkundliche Beilagen.

I.

1349. Juni 25.

Aus dem Breslauer Landbuche B. magn. vet. f. 38.

Konrad v. Falkenhain, Hauptmann des Fürstenthums Breslau, bestätigt den Verkauf des Landgerichts im Breslauer Distrikt durch Gisco v. Reste an seine Schwiegersöhne Johann und Henlin de Glogovia.

Nos Conr. etc. presentis serie continenciam visuris universis et singulis declaramus, quod in nostra constitutus presencia vir honorandus Gyseo de Reste civ. Wrat. mente et corpore sanus suarum omnium corporis virium non deceptus nec errore seu fraude seductus sed secum et cum amicis suis provida et consultiva deliberacione prehabita judicium provinciale in toto districtu Wrat. nichil penitus excluso ex ista parte et alia parte fluminis Odre cum sua jurisdiccione, honore, commodo et emolumentis universis eo jure, modo et forma, quemadmodum literarum clare memorie dom. Johannis regis Boemie dom. nostri Kari nobis publice exhibitarum vidimus et recepimus documento, ipsum ab eodem dom. nostro ex iusto empcionis tytulo hucusque hereditarie et pacifice possedisse, providis viris Johanni et Henlino dictis de Glogovia ipsius generis, civibus Wrat., ipsorum heredibus et legitimis successoribus habendum et possidendum, tenendum, utendum et utifrueudum cum omnibus suis utilitatibus, multis, emendis et obuencionibus, dominis Johanne preposito, Jacobo canonico eccl. St. Crucis Wrat. et Nicolao suis natis et heredibus legitimis ibidem personaliter comparentibus et expresse submissa annuentibus et consencientibus et renunciantibus omni juri, jurisaccioni, repeticioni, vendicacioni et impe-

[1]) Schmeidler, Elisabeth-Kirche 100.

ticioni, quibus nunc aut in posterum subscriptum contractum aliqualiter poterint verbo vel facto inpugnare pro 400 m. gross. prag. polon. numeri debiti et consueti, pro quibus in antedictis literis regalibus comparasse lacius videbatur sibi ut confessus est ab eisdem plenarie persolutis vendidit, tradidit ac coram nobis sponte resignavit, renunciantes expresse pro se et suis heredibus erga Joh. et Henl. de Glogovia, ipsorum heredes ac legitimos successores omni juri, jurisaccioni, vendicacioni, repeticioni, arrestacioni et impeticioni, quibus ipsos aut eorum alterum per se vel alium directe vel indirecte, publice vel occulte occasione dicti judicii provincialis inpugnare poterit nunc aut quandolibet temporibus successivis. Nos vero dicte vendicionis et resignacionis contractum in omnibus et singulis suis clausulis, articulis et capitulis gratum habentes et ratum ipsum auctoritate, qua potimur, confirmamus, sic tamen, quod quitquid ultra 10 marcas polonicales ex ipsis in multis, emendis seu obvencionibus de ipso judicio provinciali duntaxat obvenerit seu obvenire poterit, camere dom. nostri regis Karoli expresse resignamus, 10 vero marcas et infra Joh. et Henlinum de Glogovia prenotatos, suos heredes et successores legitimos recepturos et habituros, presentibus declarantes. Et quod eciam dom. nostro regi predicto et suis heredibus liceat predictum judicium provinciale reemere pro 400 m. ab ipsis Johanne et Henlino de Glog. predictis vel suis heredibus in parata pecunia, quandocunque ipsius placuerit voluntati, que inquam omnia in memorata litera regia cauta vidimus et expresse collegimus dom. nro regi et servata. In cúius rei testimonium presentes sigillo regio ducatus Wrat. ad hereditates et causas dare duximus roboratas. Act. et dat. Wrat. fer. 5 in crastino b. Joh. bapt. Ao. d. 1349 pres. strennuis (sic) viris dominis Heyero de Pritticz, Mathia de Molheym militibus, Pascone Rinbabe, Hancone de Schelndorph pheodalibus, Peczcone de Richinbach, Hancone Rote, Henr. de Sittyn, Nicol Ledersnider, Hancone Wras, Hancone Budessin, Hancone Saxone consulibus Wrat., dom. nri regis fidelibus et dom. Ottone de Donyn cancellario terre Wrat., testibus ad premissa.

II.

1352. März 25.

Raths-Archiv. Coll Oelsner A. 48. (Auszug.)

Karolus, Romanorum rex semper augustus et Boemie Rex, notum facit universis, quod cum quandoque sine reprehensione immo convenienti mutatione ordines et statuta vetterum secundum varietates temporum novo quodam apposito moderamine in meliorem statum et ordinem transformantur, idcirco si ad Wenceslay, ducis Legnicensis ad haec aures suas plurimum inpellentis continuatam instantiam canonicatum et praebendam Jacobi de Reste canonici eccl^ae^ s. crucis Wrat., cujus praebendae ordinatio et dispositio ad se spectare dinoscitur, ab eodem capitulo dimembrari, alienari et abstrahi illamque collegio eccl^ae^ s. sepulcri domini Legnicen. uniri ejusque usibus aplicari fortasse consensit, veluti dux ipse ut est sibi expositum apertius asservat, ipse tamen sapientum juris peritorum saniori consilio informatus dimembrationem et alienationem dictae praebendae a primaria sua videlic. dicta s. Crucis eccl^a^ per se factas forsitan vel fieri promissas ad ipsius ducis petitionem inprovide et contra tramitem acceptatam ipsiusque uniorem praebendae fundationi Legnic. eccl^ae^ sic factam seu faciendam cum omnibus indulti praefati conditionibus si et in quantum illa concessit vel admisit ex nunc revocat, cassat et irritat ipsaque revocata cassa et irrita dicit et denuntiat nulliusque deinceps illa existere intendit autoritatis roboris vel momenti volens dictam praebendam ad ipsum capitulum s. crucis juxta praedecessorum suorum fundationem et antiquam ordinationem laudabilem perpetuis temporibus absque cujusvis contradictionis vel reuisionis obstaculo pertinere. Ad relacionem electi Neunburgensis Michaelis datum Prage anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo secundo Indiccione quinta, Regnorum nostrorum anno sexto octavo kal. Aprilis.

III.

Journal bey Belagerung der Vestung Schweidnitz Anno 1757.

Mitgetheilt durch den Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen.

Das nachstehende Journal der Belagerung von Schweidnitz im Jahre 1757 ist einem Aktenstücke entnommen, welches verschiedene die Geschichte dieser Stadt behandelnde Quellenschriften zusammenfaßt, und welches mir mitzutheilen Herr Oberbürgermeister Glubrecht die große Freundlichkeit hatte. Wir besaßen über diese Belagerung bisher als spezielle Quellen den Bericht des sächsischen Artillerie-Hauptmanns Tielke (die drei Belagerungen und Laudon'sche Ersteigung der Festung Schweidnitz in den Feldzügen von 1757—1762, das vierte Stück der Beiträge zur Kriegskunst, Freiberg 1781) und die breite Versifikation des Schweidnitzer Tuch- und Gewandschneider Christian Fritsche (die gerechte aber auch gnädige Hand Gottes erwog bei denen 2en harten Belagerungen der Stadt Schweidnitz Ao. 1758 Chr. F. ꝛc., verfaßt den 1. März 1761).

Von diesen beiden trägt die Tielke'sche Darstellung, als rein vom militärischen Standpunkt ausgearbeitet, den lokalen Vorkommnissen bei der Belagerung zu wenig Rechnung, und Fritsche, der augenscheinlich sehr gut unterrichtet war, ist durch den unglücklichen Gedanken, seinen Stoff in sehr schlechte Alexandriner zu pressen, verhindert worden dem Gegenstande gerecht zu werden. Dem gegenüber vermag unser Journal, welches gerade die lokalgeschichtliche Seite, die schwere Bedeutung jener Tage für die Stadt Schweidnitz, eingehend sachkundig und glaubwürdig darstellt, eine Lücke auszufüllen. Der Name des Verfassers ist unbekannt, daß es

ein Augenzeuge der Begebenheit war, macht die ganze Art der Darstellung durchaus wahrscheinlich.

In dem nächsten Heft hofft der Herausgeber das Gegenstück dieser Schilderung, die Rückeroberung durch die Preußen, in der Darstellung desselben Verfassers bringen zu können.

Unser Bericht führt uns in die für Friedrich den Großen so traurige Zeit des Jahres 1757, wo nach der Schlacht bei Kolin eine Reihe schwerer Schicksalsschläge den Heldenkönig trafen, die Niederlage seiner Verbündeten bei Hastenbeck, welche ihn des Beistandes der Engländer beraubte und den Westen den Franzosen öffnete, die Besiegung Lehwald's bei Groß-Jägerndorf durch die Russen, der Ueberfall Berlins durch Haddik; dazu kam nun noch der Einmarsch der Oesterreicher in Schlesien und der hier geschilderte Fall von Schweidnitz, alles Folien, welche den Siegesglanz des Leuthener Tages, der dieser Noth ein Ziel setzen sollte, nur um so heller strahlen lassen.

Es rückte die Kayserl. Armee im Monath September[1]) in die Gegend Hohen Poseritz und Schönfeldt $1\frac{1}{2}$ Meile von hier aus in das Lager, bloquirte von weiten die Vestung, und that uns wegen der Zufuhr allen nur möglichen Abbruch. Bey diesen Umständen waren die Preuß. Husaren unermüdet und rencontrirten sich täglich mit denen Oestreichern herum. Es hat auch unter während der Bloquade der berühmte und wackere Husaren-Rittmeister von Klucowsky, seiner Nation ein Pohle, und catholischer Religion mit seinem unter sich habenden Commando 102 Oestreichische Husaren und Banduren zu Kriegesgefangenen eingebracht. Nächtl. Weise holeten sie von denen Dörffern $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt sowohl Rind als Schaafviehe und eine ansehnliche Summe Klaftern-Holtzes in die Stadt ein[2]).

Die Kayserl. Arrmee veränderte ihr Lager öfters, doch so, daß sie sich der Vestung immer näherten. Unter dessen machten sich die Preußen zu der Gegenwehr fertig, und sobald sie einiger feindl. ansichtig wurden, canonirten sie auf dieselben loß. Es trug sich zu, daß 34 Banduren nebst

---

[1]) Den 30., Tielke 15.

[2]) Hiervon weiß Tielke Nichts, Fritsche 21 berichtet davon, doch nur ganz allgemein ohne Nennung von Namen.

einem Feld-Webel ſich nächtl. Weiſe in die Tuchmacher-Walkmühle verſtecket, als ſie die Preuß. Hnſaren-Feldwacht inne ward, wurde es bald dem Herrn Commandanten vermeldet, worauf gleich der Gen. Maj. von Rebentiſch nebſt einem Commando Infanterie, und der bey der Weiß-Gerber-Walke befindlichen Huſaren-Feldwacht, mit Mitnehmung 2er Feld-Canonen dieſelben durch etl. 20 Canonenſchüſſe zu delogiren ſuchte, wie ſie aber ihren eingenommenen Poſten nicht verlaſſen wollten, drang die Infanterie mit völliger Force in die Mühle ein, machten die Banduren zu Kriegesgefangenen, einige deren hatten ſich da und dort verſtecket, und wie die Preußen ſie nicht bald finden konnten, ergriff ein Preuße von dem Hoitſchermoi'ſchen Regiment auf Ordre einen auf dem Heerde brennenden Brand, lief damit in die Scheune, ſchmieß ihn auf das auf dem tenne ausgebreitete Stroh, daß alſo die Scheune augenblicklich in Flamme gerieth, es ergriff die Stallung, das Wetter war bey dem Unglück ſo günſtig, daß die Mühle nebſt angebaueter Walke ſtehen blieben wären, weil das Commando alſo auch nicht völlig in Gefangenſchafft gerathen und ſich noch etliche verſteckt hielten, ergriff einer einen brennenden Wiſch Stroh und zündete den unter dem Schuppen über der Hausthüre liegenden Flachs an, daß alſo die Mühle nebſt der Walke im Feuer aufgieng. 2 Banduren ſind würkl. mit verbrant, nach Verflüßung einiger Stunden machten des Müllers Lenthe mit Beyhülfe der Hnſaren-Feldpoſt noch 3 zu Kriegesgefangenen, ſo ſich unter das Waſſer-Bette verſtecket hatten, 2 derer Banduren ſo eben mit in der Geſellſchaft geweſen, kamen glücklich durch die Flucht davon und dieſes war der Anfang des nachhero unbeſchreiblichen Unglückes in Schweidnitz [1]).

Den 22. Oktober veränderten ſie das Lager das letzte mahl, ſie ſetzten ſich $\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt, ſodann ſahen wir ſich aller Zufuhr von Lebensmitteln völlig entblößet. Den 23. et 24. nahmen ſie der Stadt das Röhr- und Graben-Waſſer, die Preußen machten ein hefftiges Canonen-Feuer auf die Oeſtreicher nach Croiſchwitz loß, allein ſie waren nicht im Stande ihr Unternehmen zu verhindern.

Den 26. et 27. fing der Feind von Schönbrunn und Croiſchwitz aus an zu approchiren, die Preußen canonirten ernſthafft auf ſie loß, und wie

---

[1]) 17. Oktober, Tielke 16.

ſie mit Bomben zu erreichen waren, thaten ſie desgleichen, ſie erweckten denen Approchirern vielen Schaden, dennoch aber arbeiteten ſie unermüdet fort, das canoniren von denen Außenwerken ging Tag und Nacht.

Den 30. that der Gen.=Maj. v. Rebentiſch mit einigen Bataillons einen Ausfall, delogirten die Approchirer ſowohl vor dem Striegauer als Bögenthor aus ihren Approchen, brachten 370 Gefangene ein [1]), worunter der Oberſt von Multzow [2]). Der Verluſt derer Kayſerl. ward auf 2000 Mann gerechnet [3]). Die Preußen hatten 27 Todte und Verwundete [4]). So dann auf Erſuchen der Kayſerlichen von dem Herrn Commandanten Gen. v. Seers 3 Stunden Waffenſtilleſtand, die Todten begraben zu können ertheilet. Die Nacht hindurch verfertigten dennoch die Kayſerl. die erſte Batterie linkwerts gegen Bögendorff, wovon ſie den 31. früh mit thätlichen Feindſeligkeiten den Anfang machten, die Preußen antworteten ihnen ſehr ſtark. Abend gegen 10 Uhr warffen ſie eine (mit) zündender Materie verſetzte Bombe in das Jeſuitten=Vorwerk; es kam in Flamme, ergrief die dißſeitige halbe auswendige Croſch=Gaſſe, die gantze Tränkgaſſe bis an die Waſſerkunſt, und legte ſie völlig in Aſche; dieſes Feuer dauerte biß den andern Morgen um 7 Uhr.

Den 1. November Nachmittag zwiſchen 2 und 3 Uhr warfen ſie ebenfalls eine verſetzte zündende Bombe in den Croſch=Kretſchamb, die Flamme brach aus, ſie ergrief die benachbarten Häuſer, die Margarethen=Kirche unter dem Croſch=Thor, das Holtz=Magazin, Leider Gott zu erbarmen, es ergrief die eine Seite der inwendigen Croſch=Gaſſe, die Fleiſcher=, Laugen=, Hoch= und Kirchgaſſe, den Naſchmarkt, Krautlauben, die inwendige Peters=, Büttner=, Züchner=, Nonnen= und Ritter=Gaſſe, den Töpferplan, 2 Caſſernen, ein Theil vom Heu= und Stroh=Magazin, daß alſo in 15 Stunden Zeit 3 Theile von der innern Stadt im Dampffe aufgingen.

Den 2. brandte der mit Lunten voll gefüllte Petersthurm von oben bis unten aus.

Den 2., 3. und 4. war das Canoniren und Bombardiren von denen

---

[1]) 221, Tielke 21.

[2]) Graf Malza, Tielke 21, der auch noch andere Gefangene namentlich aufführt.

[3]) 15 Offiziere 400 Mann Todte, Verwundete und Gefangene, Tielke 21.

[4]) 2 Offiziere und 64 Mann, Tielke 21.

Oeſtreichern erleidl., die Nacht darauf alles ruhig, deſto ſtärker war es den 5. und dauerte auch die Nacht hindurch.

Den 6. zündeten die Belagerer durch Bomben das Müllerische Vorwerk vor dem Striegauer Thor an, die Flamme ergrief die benachbarten Häuſſer; wie nichts weniger zündeten ſie die auswendige Köppen-Gaſſe, ſo aus lauter Vorwerkern beſtand, an, ſie ging in den Flammen auf, man nahm denſelben Tag wahr, daß die Belagerer an 15 Orten Feuer erreget haben. Es brandte die Ober-Stadt ab, die Judengaſſe, die auswendige Bögen-Gaſſe, der ſeidene Beutel, der Reut-Stall, die Magazin-Scheunen, nebſt anſtehenden Häußern (und was hierbey zu verwundern, ſo iſt das Mürſchiſche Vorwerk, ſo denen Veſtungs-Werken am nächſten und mit Stroh bedecket und die Häußer auch auf beyden Seiten darniedergebraunt, auch niemand mit Löſchungs mitteln zu Hülffe kommen, völlig ſtehen blieben). Das Heu- und Stroh-Magazin bey dem Fort Nr. 2, der Bögenthurm, die inwendige Bögenſtraße, die Kupfer-Schmiede-Straße bis auf etliche Häußer, die Seite vor dem Hauße, die Helffte der Burgſtraße, das Minoritten-Kloſter, Kirche ſamt dem Thurm, dero ſo koſtbahr ſchönes Geläute zerſchmolz vor Hitze, alle dieſe Feuer dauretcn 20 Stunden lang. Den 7. ward Tag und Nacht canonirt und bombardiret.

Den 8. deſſgleichen. Abend gegen 9 Uhr zündeten ſie den Rathhauß-thurm mit einer Bombe an, deſſen Ober-Theil gegen die 2 Rechtskrämer am Rathhauße an herabfiel, das übrige Holtz-Werk aber verbrandte bis zu der eiſernen Thüre völlig aus.

Den 9. und 10. reguete es ſo zu ſagen Kugeln und Bomben, man wußte ſich vor ſolchen faſt kaum mehr zu bergen.

Den 11. ſchoßen ſie bey dem Bögenthor Breche. Den 12. wagten die Kayſerl. einen General-Sturm [1]), es überkamen dieſelben dabey das Fort Nr. 4 und Redoute 3, bey denen übrigen Forts und Redouten ward ihnen der Sturm abgeſchlagen, es ward bey dem Sturm ganz erſtaunend mit Cartetſchen und Musquetten gefeuert, die Oeſtreicher hatten hierbey

---

[1]) Tielke 28 vermuthet wohl mit Recht, daß vorzüglich die Nachricht von Friedrich's Siege bei Roßbach, ſowie die Furcht vor dem heraunahenden Winter den öſterreichiſchen General zu dem Sturme beſtimmt haben. Auch habe derſelbe gewußt, daß die ſchwache und durch mancherlei Urſachen arg zuſammengeſchmolzene Beſatzung die weit auseinander liegenden Werke nicht hinreichend werde vertheidigen können.

viele Einbuße. Nachhero schlugen die Preußen auf dem innern Walle Schamade, wornach die Canonade ihre Endschafft gewahn. Sodann ward capituliret und der Herr Gen. Nadasty gab 6 Stunden Bedenkzeit, die Capitulation zu unterzeichnen. Da dann unter wehrend der Frist die Kayserl. Re- et irregulairen Truppen biß an den innern Wall spaziereten. Die Büchsen-Meister wendeten die auf dem Fort und Redoute eroberten Canonen gegen die Stadt. Gegen Mittag ward die Capitulation geschloßen und unterzeichnet [1]).

Die Anzahl derer völlig abgebrandten Häuser belauft sich auf 230, derer aber so zum Theil abgebrandt und durch das Canoniren ruinirt worden zählt man 357 [2]), es stehen mehr nicht als 50 Häußer, worunter aber nicht 10, so von Kugeln und Bomben befreyt blieben.

Die Kayserl. haben ihrer eigenen Aussage nach ohne Haubitz-Granaten und Stein-Würffe 62000 Canonen-Schüße herein gethan, und mit 6200 Bomben haben sie uns geängstiget. Die mehrsten Bomben haben biß 140 Pfd., und die mehrsten Canonen-Kugeln 32 Pfd. gewogen.

Den 13. löseten die Kayserlichen Grenadier die Haubt- und Peters-thor-, die Würtenbergischen Grenadier aber die Nieder-Thor-Wacht ab.

Bey dieser Gelegenheit stifteten die Oestreicher irregulairen truppen zum Theil, doch wieder Ordre mit Plündern an unterschiedenen Orten ihres Daseins Gedächtniß.

Den 14., da alle Preuß. Wachten abgelöset waren, marchirten die Preußen mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel aus der Stadt. Die Kayserl. schlugen im Vorbey-Marsch ihren Grenadier-Marsch. Es schloßen die Kayserl. in zwey Gliedern so bis hinter Schönbrunn reichten an das Striegauerthor an, durch welche die Preußen marchireten, hinter Schönbrunn das Gewehr streckten und von da aus durch ein Commando Dragoner und Husaren in die Gefangenschafft comoviret wurden.

Den 15. ward auf Befehl die Dankpredigt von dem Hrn. Inspector Hoyer früh um 8 Uhr gehalten.

---

1) Tielke S. 33 lobt die preußische Besatzung, die sich 6000 gegen 30000 Mann so lange gehalten, obwohl noch dazu ihre Artillerie in so schlechtem Zustande sich befunden habe.

2) Ebenso die Zahlen in der Anmerkung zu Fritsche 26.

An eben dem Tage musste die gantze Bürgerschafft auf dem Rathhaußе dem Geheimen Rath von Weyrauch stipuliren [1]) und gleichsam den Eid der Treue ablegen, der eine harte und nachdrückliche Rede hielt: daß unter andern ein Bericht sollte aufgesetzt werden, daß wann jemand sich unterstehen würde, welcher Preußische oder aber Officier-Effecten hätte und solche binnen 3 Tagen dem Magistrat nichts anzeigte und er sodann betroffen würde, ohnverzüglich durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht werden solle. Da dann jeder die in Verwahrung gehabten Preuß. Offizier-Sachen dem Magistrat überbrächte, so nachhero von unterschiedenen Professionisten taxiret werden mußten und endl. von denen Herrn Oestreichischen Officiren plus licitanti erstanden wurden, sogar Offizier-Frauen-Effecten, als auch derer Domestiquen-Habseeligkeiten wurden verauctioniret.

Von allen diesen uns ergangenen Fatalitäten hat der Herr Syndicus, in nomine Magistratus und der Bürgerschafft, doch ohne der letztern Unterschaft eine Suplique d. 20. Novebr. 1757 datiret [2]) und Ihro K. K. Maj. eingesendet.

Bey dem Feuer hatten wir 2 alte Ehe- und Bettel-Leuthe, so krank waren, die durch den Dampff des Feuers erstickt sind und bey der Canonade und Bombardement zählete man 7 Todte und 5 Verwundete Personen bürgerlichen Standes.

P. S.

Ehe die Vestung von dem Gen. v. Seers übergeben ward, schenkte er der abgebrandten Bürgerschafft 300 Tonnen Mehl [3]).

---

[1]) Ein Gedicht in schlesischer Mundart, welches die Belagerungen von 1757 u. 58 schildert (gleichfalls in dem Eingangs erwähnten Schweidnitzer Aktenstück), berichtet, die Bürger hätten sämmtlich dem Herrn v. Weihrauch die Hand küssen müssen.

[2]) Siehe die Beilage.

[3]) Hierauf folgen in dem Journale die Bedingungen der Capitulation sowie die ursprünglichen Forderungen des preuß. Commandanten, welche als bei Tielke in extenso abgedruckt S. 34 ff. hier weggeblieben sind. Die Besatzung wurde kriegsgefangen. Hervorgehoben zu werden verdient, daß der Commandant sich lebhaft dafür verwendet hatte, daß Schweidnitz bei seinen Privilegien erhalten, auch die evangelische Religion ihr freies Exercitium behalten möge, sowie daß der Magistrat und die Königl. Beamten in ihren Aemtern blieben, was jedoch die Oesterreicher ausschließlich der Gnade ihrer Monarchin überlassen wissen wollten.

Specificatio

dessen, was die Oesterreicher in Schweidnitz gefunden haben.

Die Guarnison in Schweidnitz bestand in 10 Bataillons, worunter sich außer dem Commandanten 3 andere Generals, nehmlich v. Krumcow, v. Nebentisch, v. Nutschefall befunden.

Sie beträgt an Infanterie . . .	4500
Husaren	450
Canonen	164
Mörser	16
Granaten-Mörser	145
Canonen-Kugeln	158183
nebst sehr vielen Cartetschen.	
Bomben	13000
Ctr. Pulver . . .	4500
Baar Geld . . .	355,576 Flor.

Ohne die geringere Munition und dem vielen Vorrathe von Fourage und andern Lebenmitteln.

Beilage.

Bittschrift des Rathes an die Kaiserin.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Römische Kayserin in Germanien, Hungarn und Böheimb Königin, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Allergnädigste Kayserin, Königin, Erb-Landes-Fürstin und Frau, Frau!

Der Magistrat vor sich und im Namen der gesamten Bürgerschafft zu Schweidnitz submittiret Sr. Allergnädigsten Kayserl., Königl. Landes-Fürstl. Maj. mit aller devotest Versicherung des Erbarmungswürdigsten Ruins der Stadt, und allermildester Landesmütterl. Rettungs-Mittel, Schutz und Gnadenverleihung allersubmissenst bittende.

Da die allerweiseste Vorsehung des Allerhöchsten die Waffen E. K. K. Maj. unserer allergnädigsten Landes-Frau mit einem derogestalt geseegnetem Fortgange beglücket, daß unsere Stadt und Bürgerschafft nach einer 14tägigen Belagerung den 12. November a. c. hinwiederum unter die, wegen angestamter Clemens nie genugsam zu preisende und ver-

ehrende Regierung des Allerdurchl. Ertz-Hauses von Oesterreich versetzet worden,

So unterwinden wir uns in allertiefster Erniedrigung die in unsern mit devotester Treue belebten Hertzen sich regende Wünsche Ew. K. K. Maj. allerunterthänigst zu Füßen zu legen und diese arme Stadt Allerhöchst Deroselben Landesmütterl. Gnade aller submissest zu empfehlen.

Eine Stadt, welche beynahe durch 300 Jahr unter der glorwürdigsten Regierung Ew. K. K. Maj. Allerdurchl. Vorfahren höchstsel. Andenkens in dem blühendsten Wohlstande sich befunden, und sich jederzeit vorzüglicher Gnaden erfreuen und rühmen können; biß endl. dieselbe bey allgemeiner Landesveränderung Ao. 1741 unter die Preuß. Bothmäßigkeit versetzet worden. Und o! wie glücklich wäre diese arme, wann selbte sich annoch in eben den Umständen befände, deren Schweidnitz damahls genoßbahr gewesen.

Die Vorzüge, so Schweidnitz nach damahliger Höchster Landes-Verfassung vor den übrigen Städten zu statten gekommen, die Vortheile, welche Schweidnitz wegen derer hier Ortes gehaltenen Landes-Zusammenkünfte, Hoff, Zwölffter, Pupilair und Mann-Gerichten, Recruten-Lieferungen, Frequenten Kirchfahrt und deßgleichen genossen, und viele andere damit verknüpfte Neben-Umstände brachten die Häuser und alle bürgerl. Nahrungen der Gestalt empor, daß jedermann in Schweidnitz zu leben vor ein Beneidung werthes Glück hielte und die Gnade, so die Allerdurchl. Landes-Herrschafft theils durch Confirmation derer alten landesherrl. verliehenen Privilegiorum, theils durch allermeldest verliehenen neuen Freiheiten und Gerechtsamen dieser Stadt angedeihen lassen, machte dieses Glück unschätzbahr.

Allein der Aller Höchste Beherrscher der Welt, von deßen Regierung die Schicksaale ganzer Staaten abhangen und der denen Landen Regenten giebt, die sie regieren, hatte nach dem nur ihm bekannten Rath seiner Vorsehung nach dem Absterben Sr. K. K. Maj. Caroli VI. Aller Glorwürdigsten Andenkens, dessen Gnade in allen Hertzen derer getreuen Schlesier mit lebhaftester Danckbahrkeit und Wehmuth verehrt wird, in Ansehung unsers Vaterlandes und unserer Stadt eine Veränderung beschlossen, und sich ereignen lassen, die Niemand vorher im allerwenigsten aber zu erleben vermuthet.

Denn nachdem Aller Höchst gedachte K. K. Maj. Ao. 1740 dieses Zeitliche mit dem ewigen verwechselt, und bald darauf des Königs von Preußen Maj. die Schlesischen Lande mit einer starken Armee überzogen, so wurde wie andere, so auch diese ohnbewehrte Stadt von denen Königl. Preuß. Truppen occupiret und unter die Preuß. Bothmäßigkeit versetzet.

Schweidnitz muste hierbey die harten Schicksaale, welche unausbleibl. Folgen des Krieges sind, vorzüglich vor andern Städten Schlesiens empfinden; Alle Regimenter so nach Schlesien marchirt, kamen nach Schweidnitz auf eine gewisse Zeit zu stehen; das hier errichtete Lazareth und die mehrmals auf 6000 Mann verstärkte Garnison drückten die städtische Communität, welche für alle diese durch den gantzen Krieg über ausgestandene und tonnen Goldes betragende Lasten nicht die geringeste Vergüttigung erhalten und um so weniger auszuhalten im Stande gewesen; als nach hergestelltem Frieden die hier Ortes ohnedem gehabten Landes-Zusammenkünfte, die Recrutirung, die Frequentz des Adels und die starke Kirchfarth gantz und gar cessirten, die Stadt selbsten aber mit einem gantzen Regiment Cavallerie beleget und der anstatt der ehemals höchstens 6000 Fl. betragende Landes-Steuern, außer denen auf das Höchste determinirten Dispositionen oder sogenannten Cammerey-Ueberschuß-Geldern einen Servis-Beytrag von mehr als 1000 Fl. zu entrichten verbunden worden, ohne das die dißfalls bündigst abgefaßten Vorstellungen eine Erniedrigung derer Abgaben bewürken mögen.

Der in anno 1744 wiederum entstandene Krieg ließ auch diese Stadt das Ungemach desselben doppelt empfinden, welches die hiesige äußerst entkräftete und in den größten Verfall gerathene Communität um so weniger verwinden können, als nach hergestelltem Frieden durch die erhöhten Abgaben und starken Einquartirung dieselben noch mehr bedrücket worden; die Hoffnung aber zu dem verlohrenen Wohlstande zu gelangen, durch die nachhero entstandenen Commercien-Irrungen, durch welche besonders die hiesige Kaufmannschafft einen unvermeidl. Schaden erlitten, völlig verlohren gegangen, und hiedurch ein der Gestalt allgemeiner Nahrungsabgang eingerissen, daß die Häußer unter dem halben Werth herunter gefallen, ja gar nicht mehr an den Mann gebracht werden können; die mehrsten ohnhin in gutten Umständen gewesenen Bürger hingegen kaum sich und die ihrigen kümmerlich ernähren können und ihr Leben fort

zu friſten vermögend geweſen. So elend, ſo beklagenswürdig, ſo unglückſeelig ſind die Umſtände dieſer armen Stadt geweſen, deren unglückſeeliges Schickſaal durch die angelegte Fortification auf den höchſten Grad geſtiegen. Denn die bey dem letzt entſtandenen und annoch fortdaurenden Kriege in Anno 1756 wegen des errichteten Magazins, ſowohl als auch in dieſem Jahre wegen Communication deren Veſtungs-Werke vorgekehrten Defenſions-Anſtalten erforderten ohnumgänglich, daß die ſchönſten und mit den fruchtbarſten Bäumen beſetzte Gärte totaliter ruinirt, viele Häuſer darnieder geriſſen und weil die vielmehr verſprochene Vergüttigung davor nicht erfolget, die Eigenthümer derſelben in die armſeeligſten Umſtände verſetzet werden müßen. Dasjenige aber, was allen dieſen Kummer überſteiget, beſtehet darinnen: daß bey der von Ew. K. K. Maj. ſiegreichen Truppen unternommenen Belagerung Stadt und Vorſtadt in einen allgemeinen Brand gerathen, und weil wegen Mangel des allenthalben abgeſchnittenen Waſſers bey dem Tag und Nacht anhaltendem Bombardement und Canonade keine Löſchungsmittel vorgekehret werden konnten, nebſt der ſchönen Minoritten-Kirche, Kloſter und Rathsthurm 557 Häuſſer in der Stadt und Vorſtadt ſammt allen Hinterhäuſern, Scheuern und Stallungen faſt völlig in die Aſche geleget, oder durch Bomben und Canonen-Kugeln ſtark beſchädiget, hierdurch aber der Stadt und Inwohnern, welche letztere auch meiſtens ihre Effecten und Habſeeligkeiten im Brande verlohren haben, in eine auf viele Tonnen Goldes ſich erſtreckenden unvermeidl. Schaden verſetzet worden, und überhaubt mehr nicht als 50 Häuſer, welche alle abgedecket werden müſſen, ſtehen blieben ſind.

Und ſo betrübt ſiehet es in unſern Mauern aus, welche anſtatt einer ehedem Floriſanten Stadt und einer vermögenden Bürgerſchafft nunmehr eine Reihe, ja gantze Straßen abgebrannter und umgeſtürtzter Häuſer in ſich faſſen, in welchen kaum noch ſoviel Platz befindl., daß auf denen Steinhauffen und auf dem verbrandten Schutt, Eltern ihren Kindern, Kinder ihren Eltern, Nachtbahrn ihren Nachtbahrn, Freunde ihren Freunden mit Errinnerung an ihren ehemaligen Wohlſtand, ihre während der Belagerung erlittene Angſt, ihre dabey ausgeſtandene Noth und daß durch Bomben und Brand zugeſtoßene Unglück, Elend und Armuth mit Vergüßung vieler Thränen klagen können.

Diese uns betroffene Unglücksfälle bekümmern unsere Hertzen und die Größe derselben würde uns und unsern Bürgern untröstlich fällen, wann unsere Hoffnung sich nicht auf die Allmacht und Gnade des Aller-Höchsten stützte und diese in uns das gegründete Zutrauen erhielte, daß er nach seinem unerforschlichen Rathschluße und in der größten Noth mit seiner Hülffe am näheſten, und bey unserer aller betrübteſten Umständen ein überzeugendes Merkmahl seiner gnädigen Vorsorge und Obhutt dadurch zu erkennen gegeben, daß er diese dem Allerdurchl. Ertz-Hausse von Oeſtereich jeder Zeit mit unverbrüchl. Treue gewidmet und ergebend geweſene Bürgerschafft, unter die Glorreiche und sanfte Regierung Ihro K. K. Maj. unserer aller Gnädigſten Landes-Fürstin verſetzet und dadurch allen Inwohnern nicht nur eine Hoffnung beſſerer Zeiten wiederum erſcheinen laſſen, ſondern auch dieſelben einen gegründeten Anſpruch an Allerhöchſt Dero Selben allenthalben bekandte Landesmütterliche Clemens und Gnade, als von welcher ſie alle Hülffe und Beyſtand allerunterthänigſt erwarten, zu machen berechtigt.

An dieſer Abſicht, Allerdurchl. und Gnädigſte Landes-Fürstin und Frau, unterwinden wir uns, zu dem von der Allmachts-Hand des Aller-Höchsten mit Glück geſeegneten Fortgang Allerhöchſt Dero Selben glorreichen Waffen allerdevoteſt zu gratuliren und hierdurch das allererſte Merkmahl unſerer aller unterthänigſten ohnverbrüchlichen Treue, mit frohen Wünſchen allerdevoteſt an den Tag zu legen. Der Aller-Höchſte erhalte Eu. K. K. Maj. geheiligte Perſon und des Allerdurchl. Gemahl K. K. Maj. mit dem geſamten K. K. Ertzhauſe von Oſterreich bis auf das Ende aller Tage bei dem allervollkommendenſten Wohlſtande zum Wohl der geſammten Eu. K. K. Maj. geheiligten Perſon verehrenden Ländern und Unterthanen. Er laſſe Höchſt Dero Selben allermögliche Glückſeeligkeiten immer wehrend genoßbahr werden, und ſetze Eu. K. K. Maj. zum Schutz und Schirm beſonders unſerer nunmehr wiederum unter Allerhöchſt Dero mit Gnade und Huld als denen angeſtamten Eigenſchafften des Allerdurchlauchtigſten Ertzhauſes Oeſterreich geziehrten Thrones lebenden Stadt und Bürgerſchafft.

Jemehr wir aber dieſes Schickſaal in unſern mit Treu und Freude, aber auch mit Betrübniß und Wehmuth gefüllten Gemüthern erwegen, jemehr wir denen Betrachtungen theils über die uns durch ſo viele Jahre

besonders aber erlittenen, mit keiner Feder zu beschreibenden Unglücksfällen, über das Andenken unsers ehemaligen Wohlstandes und über die aufgehende Hoffnung unter der neuen Allerdurchl. Landes-Herrschaft uns wiederum erholen zu können, nachhangen.

Und jemehr wir uns diesen trifftigen Bewegungs-Gründen unsere Seufzer und Wünsche zu dem Aller-Höchsten mit inbrünstiger Andacht abschicken; umsomehr halten wir uns auch berechtiget zu Ew. K. K. Maj. geheiligsten Gnaden-Thron unsere allerunterthänigste Zuflucht zu nehmen; die große Noth und allgemeiner Jammer Stand unserer abgebrandten und völlig ruinirten Stadt und Bürgerschafft wehmütigst vorzustellen, und allerdemüthigst zu bitten, daß Aller-Höchst-Dieselben nach Dero angestamten und auch auswärtigen Unterthanen reichlich erwiesenen landesmütterlichen Clemens und Gnade, auch uns höchst unglückseelig verarmten Ew. K. K. Maj. mit ohnverbrüchlichen Treue ergebene und zugethane Inwohnern eine allergnädigst zu determinirende Bey-Hülfe zu wieder-Erbauung der fast gäntzlich abgebrandten und ruinirten Stadt allermildest assigniren und zufließen zu lassen.

Diese Aller-Höchste Landesmütterliche Gnade werden wir nicht nur mit aller gehorsamsten Danke devenériren und den Aller-Höchsten vor Ew. K. K. Maj. hohe Prosperität tagtäglich anflehen und in allen unsern Handlungen überzeugende Proben ohnverbrüchlicher Treue an den Tag legen, sondern auch dadurch in den Stand gesetzet werden, die Ew. K. K. Maj. schuldige Landes-Abgaben und Tribut desto promter als getreue Unterthanen abzurichten, in welchem Wunsch und allerunterthänigsten sehnlichen Erwartung allergnädigst erfreulicher Resolution wir allerdevotest leben und ersterben

Ener Kayserl. Königl. Majestät

(L. S.)

Schweidnitz, unterthänigste.
d. 20. 9br. 1757.

IV.

Ueber die Gefangennehmung des Bischofs von Kujawien und Herzogs von Oppeln, Johann, Kropidło genannt, in Breslau am 6. Dezember 1410[1]).

Von August Mosbach.

Vieljährige Unannehmlichkeiten, Angst und Schrecken, und große Kosten verursachte der Stadt Breslau die außerordentliche Bereitwilligkeit, mit der ihr gestrenger weiser Rath sich beeilte, einen Befehl seines Königs Wenzel ohne Verzug auszuführen. Dieser jähzornige Monarch, der würdige Enkel des Luxemburger Johann, pflegte gegen Personen geistlichen

---

[1]) Klose im zweiten Bande: „Von Breslau. Dokumentirte Geschichte und Beschreibung. Breslau 1780—3, S. 313—21 beschrieb diesen Vorfall ausführlich nach handschriftlichen Quellen des breslauer Stadtarchivs. — Außer den auch von Klose angeführten Dokumenten benutzten wir noch folgende handschriftliche Quellen: 1) die sogenannte „Oelsner'sche Sammlung" des breslauer Stadtarchivs (St.-A.). Es ist dies der Klose'sche Nachlaß (K. N.), eine von Klose dem Stadtarchive entlehnte und verzeichnete große Anzahl Urkunden, Briefe u. s. w., 2) die Querele Ciuitatis Wratislauiensis contra duces Opolienses." Von dieser Schrift lagen uns zwei Exemplare vor. Das eine, welches sich im Besitze des Geschichtsvereins zu Halle befindet, und von welchem Dr. Grünhagen eine Abschrift für den schlesischen Geschichtverein hat anfertigen lassen, ist eine Pergamenthandschrift aus dem Jahre 1406, deren erstes und letztes Blatt ausgeschnitten ist. Der Titel lautet: „der Fürsten von oppeln Händel widder dy Stat Breßlaw 1389 angehoben. Qui semel malus. Anno domini XIIIIcsexto." — Das zweite ist eine Papierhandschrift, aus 8 Blättern bestehend. Sie stammt aus dem polnischen Reichsarchiv, kam von da in das K. Preuß. Geh. Staatsarchiv (E. 19 b); jetzt befindet sie sich im K. Provinzial-Archiv zu Breslau. Auf der Rückseite des pergamentenen Umschlags ist folgende Aufschrift aus dem 15. Jahrh.: „Querelę civitat(is) Wratislavien(sis) con(tra) duces Opolien(ses). Darunter Anno 1399." — Diese in deutscher und lateinischer Sprache abgefaßte Beschwerdeschrift der Stadt Breslau gegen die Herzöge von Oppeln ist von Seiten der Stadt Breslau dem Könige Wladyslaw II. Jagajlo im Jahre 1404 übergeben worden, als er sich in Breslau befand und das

Standes, wenn sie es wagten, sich seinen zügellosen Willensäußerungen nicht sofort zu fügen, mit einer beispiellosen Heftigkeit aufzutreten. Bereits im Jahre 1381 hatte er gegen die breslauer Domgeistlichkeit seinem wilden, rohen Wesen völlig freien Lauf gelassen, und sich dadurch allerdings die Zuneigung der breslauer Stadtbehörde erworben, da er ihrem faustrechtlichen Verfahren gegen den breslauer Domdechant Heinrich, dem der breslauer Rath ein Fuder schweidnitzer Bier, welches ihm sein Bruder Herzog Ruprecht von Liegnitz als Weihnachtsgeschenk übersandte, wegnehmen ließ, gleichsam seine königliche Sanktion ertheilte. Auch späterhin hatte er im Jahre 1409 den Magistrat gegen die Uebergriffe der breslauer Bürgerschaft in Schutz genommen; überdies durch Ertheilung vieler Freiheiten und Vorrechte sich die große Gunst des Rathes und der Gemeinde der Stadt Breslau erworben. Kein Wunder also, daß die oberste Stadtbehörde bereit war, die Befehle ihres gnädigen Herrn Königs schleunigst in Vollzug zu setzen. Daher säumten die gestrengen Herren Rathmannen der ehrbaren Stadt Breslau keinen Augenblick, am 6. Dezember 1410 den Bischof von Kujawien, Herzog von Oppeln, Johann, genannt Krepidło, gefänglich einzuziehen, da König Wenzel ihnen den Befehl zuschickte, sich der Person des genannten geistlichen Herrn zu bemächtigen.

Schiedsrichteramt zwischen König Wenzel, den Städten Breslau, Prag u. a. einerseits, und den Herzögen von Oppeln andererseits übernahm. Dies geht aus dem Anfang dieser Handschrift hervor, dessen deutscher Text lautet: Durchluchtigster furste gnediger liber hirre, als ew. k o n i g l i c h e gnade dy sachen ezwisschen dem Allirdurchluchtigsten furstен vnde hirren hn. Wenezlawen Romischem vnde Behemischem Kunige Vnserm allirgnedigsten hirren an eyme vnd den hochgebornen furstен vnd hirren von Opul am andern teile ezu ewen gnaden mechtiglichen vffczusprechen genommen hat So tun wir ewn koniglichen gnaden ezuwissen das ezu einer ezeit ezu vns quam der Erwirdege in Gote Vater her Johannes Bisschoff ezu lesslaw vnd hirre czu Opul vnd brochte vns einen briff der do lute obir Acht Tusend Schok vorsigelt mit etlicher Burgen anhangende Ingsigil vnd des egenan. vnsers gnedigen hirren des Konigs sende briff dorbey mete, dorynne vns seine Kunigliche gnade befal denselben bricff obir dy Acht Tusend schok mit vnsern stat anhangenden Ingesegil auch ezuuorsigiln als wir auch taten der von worte ezu worte lutet als hernoch geschreben stet." Der deutsche und lateinische Text dieses Anfangs fehlt in der Hallenser Handschrift. Darauf folgt der in Burglin ausgestellte Brief vom 10. Juni 1389. In der Hallenser Handschrift folgt am Schluß der Querele der Schiedsspruch des Königs Wladyslaw II. von Polen, datum in Breszcze feria quinta ipso die corporis dni nri chesu Christi a. 1405. — Manche Punkte in obigem Aufsatze konnten wegen Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht vollkommen klar dargestellt werden. Vielleicht finden sich später noch Quellen, die über die Einzelheiten mehr Licht verbreiten.

Dieſer durch und durch weltlich geſinnte und geſtimmte Biſchof, durch ſein viel bewegtes Leben weit und breit ſeiner Zeit wohlbekannt, war der Sohn des Herzogs Boleslaw III. von Oppeln. Für den geiſtlichen Stand beſtimmt, erhielt er, ohne das kanoniſche Alter erreicht zu haben, die Propſtei an der Domkirche zu St. Martin in Kirchdorf, einem Städtchen, eine Meile von Leutſchau, in der damals zu Ungarn gehörigen Zips. Bald darauf, als ſich der noch ſehr junge Herr Herzog von Oppeln auf der Univerſität Bologna befand, verlieh ihm Papſt Urban VI., auf Empfehlung ſeines Oheims Wladislaw Herzog von Oppeln und Ludwigs König von Ungarn und Polen, durch eine Bulle vom 9. Juli 1382, das Bisthum Poſen, welches durch den Tod des Biſchofs Nikolaus von Kurnik erledigt war[1]). Da er und ſeine Brüder Bolko, Heinrich und Bernhard, Herzöge von Oppeln, ihrem Oheim Wladislaw Herzoge zu Oppeln, Wielun, Kujawien und Dobrzyń und deſſen Gemahlin Ofka[2]) 5009 Mark 30 Groſchen ſchuldeten, ſo übergaben ſie Anfangs November 1383 ihrem Oheim und Gläubiger alle ihre Lande und das Bisthum Poſen „zu rechter Vormundſchaft" auf vier Jahre, jedoch mit dem Bemerken, daß wenn er jene Schuld und auch das Geld „das ſy vorbasmer ausgeben werden" bis dahin nicht völlig aus ihren Landen aufheben könne, die Vormundſchaft bis zur vollen Befriedigung fortwähren ſolle[3]). Doch ſchon im Jahre 1384 vertauſchte[4]) er die Diözeſe Poſen mit dem Bisthum Kujawien oder, wie es im Curialſtyl heißt, Władysław[5]). Als im Jahre 1389 am 26. Dezember der alte Erzbiſchof von Gneſen Bodzanta ſtarb, erlangte der Biſchof Johann, durch Vermittelung ſeines Oheims Wladislaw, der in Rom viel galt, vom Papſt Bonifaz IX., mit Umgehung des gneſener Erzkapitels und ohne Wiſſen des Königs von Polen, Władysław II. Jagajło, eine Bulle, wodurch er zum Erzbiſchof von Gneſen ernannt wurde. Zugleich beſtimmte Papſt Bonifaz den Heinrich von Liegnitz, Domdechant zu Breslau, zu Johann's Nachfolger in der Kujawer Diözeſe.

---

1) Anon. (Jankonis de Czarnkow) Archid. Gnesn. Hist. bei Somm. Scr. rer. sil. I., 135—6. Dlugosz Hist. Pol. lib. X., 58.

2) Ofka iſt das polniſche Verkleinerungswort von Euphemia.

3) Codex diplomaticus Silesiae, 6. Band, oder Registrum St. Wenceslai, herausgegeben von W. Wattenbach und C. Grünhagen. Breslau 1865. 4. S. 11.

4) Dlug. H. P. X., 95.

5) Die Stadt Wloclawek an der Weichſel im Königreich Polen.

König Wladyslaw, erbittert über die Anmaßung des Bischofs Johann, wollte ihn nicht als Erzbischof von Gnesen anerkennen, bestätigte hingegen den Herzog Heinrich als Bischof von Kujawien. Zwar gerirte und titulirte [1]) sich Herzog Johann als Erzbischof von Gnesen, stellte Urkunden aus, plagte gnesener Prälaten und Domherrn mit Kirchenstrafen, doch gehorchte ihm Niemand und erkannte ihn Niemand als Erzbischof an. Vergebens verausgabte er große Summen, um sich in seinen vermeintlichen Rechten zu behaupten, stürzte sich dadurch in Schulden und gerieth in große Dürftigkeit. Seine Freunde, die preußischen Kreuzritter, gewährten ihm Asyl und Unterstützung, und als er sich endlich im Jahre 1394 entschloß, feierlich auf das Erzbisthum Gnesen zu verzichten, ernannte ihn Papst Bonifaz IX., auf Verwendung des deutschen Ordens, zum Bischof von Kamin. Doch war ihm dieses Bisthum viel zu dürftig und armselig. Es gelang ihm daher, im Jahre 1398 das Bisthum von Kamin mit dem Kulmer Bisthum zu vertauschen, da der Orden den vom Papst ernannten Bischof Nikolaus nicht anerkennen wollte. Daher ging dieser nach Kamin und Johann kam nach Kulm [2]). Doch war der damalige Großmeister des deutschen Ordens Konrad von Jungingen keineswegs mit dieser Wahl zufrieden. Als sich Bischof Johann im Jahre 1399 in Kalisch befand und sich eben anschickte, mit Kaufleuten in das Ordensland zurückzukehren, ward er auf Befehl des Königs von Polen durch den Hofmarschall Zbigniew von Brzezie am 9. März verhaftet und gefangen [3]) gesetzt, da man ihn in wohlbegründetem Verdacht hatte, den Kreuzrittern in ihren Plänen [4]) gegen den König von Polen hülfreiche Hand zu leisten. Erst nach mehreren Wochen erlangte er seine Freiheit wieder, nachdem sich seine Verwandten, die oberschlesischen Fürsten, Przemyslaw Herzog von Teschen und Ober-Glogau, dessen Söhne Przemyslaw und Boleslaw, Johann von Oświęcim und die Brüder des gefangenen Bischofs, Bolko und Bernhard von Oppeln, in Teschen am 6. April (in conductu paschae)

---

1) Dl. H. P. X., 124.

2) Joh. Lindenblatt's Jahrbücher, herausgegeben von Voigt und Schubert. Königsberg 1823, S. 118.

3) Daſ. S. 119.

4) Dlugosz, Vitae episcoporum Poloniae (Handschrift der Ossolińskischen Bibliothek in Lemberg) f. 117 angeführt in Jadwiga i Jagiello (1374—1413) przez Karola Szajnocha. 2. Aufl. Lemberg 1861. IV., 363. Vergl. Dlug. H. P. X., 173.

1399 ſchriftlich für ihn verbürgt und verſprochen hatten, daß derſelbe nichts feindliches gegen den König und das Königreich Polen unternehmen, und auch den Beſitz keines innerhalb der Grenzen Polens gelegenen Bisthums ohne Genehmigung und Verleihung des Königs von Polen anſtreben werde[1]). Bald wurde er vom höchſt gutmüthigen König Władysław wieder in Gnaden aufgenommen, und als Biſchof Nikolaus von Kujawien zu Anfang des Jahres 1402. das Erzbisthum Gneſen erhielt, wurde Herzog Johann nicht allein zum Biſchof von Kujawien ernannt, ſondern erlangte überdies durch ſeinen Einfluß in Rom vom Papſt Bonifaz IX. eine in Rom am 26. Januar 1402 (VII. Cal. Febr. p. n. a. XIII.) ausgefertigte Bulle[2]), wodurch ihm geſtattet wurde, als Biſchof von Kujawien zugleich die Kulmer Diözeſe mit allen biſchöflichen Rechten und Einkünften Zeit ſeines Lebens beizubehalten. Doch davon wollte der damalige Großmeiſter Konrad von Jungingen durchaus nichts wiſſen und machte im Verein mit dem Kulmer Domkapitel dagegen in Rom Vorſtellungen[3]). Er ſchrieb an den Ordensprokurator in Rom von Marienburg aus unter dem 1. Auguſt: „man bedürfe keines Polen wie des Biſchofs von Leslau mitten im Lande[4])." Der Biſchof Johann ließ ſich daher bewegen, auf die Kulmer Diözeſe zu verzichten, die am 22. Oktober ſelbigen Jahres an Bruder Arnold verliehen wurde. Johann kaufte[5]) in ſeiner biſchöflichen Reſidenz, der Stadt Włocławek, ein großes maſſives Haus, in der Nähe der Kirche St. Matthäus für ſeine Brüder und deren Nachkommen, Herzöge von Oppeln, doch fügte er in dem Kaufinſtrumente die Klauſel hinzu, daß, wenn die männliche Linie der oppeler Herzöge ausſtürbe, dieſes Haus in den Beſitz der Erzbiſchöfe von Gneſen als Eigenthum der gneſener Kirche übergehen ſolle. Biſchof Johann ſtarb Montag den 3. März 1421 in Oppeln und ward im dortigen Dominikanerkloſter begraben.

Biſchof Johann war wie faſt alle Biſchöfe ſeiner Zeit, ein durchaus weltlicher Herr und kümmerte ſich gar nicht um ſeine geiſtlichen Amts-

[1]) Die Urkunde aus dem Inventarium des polniſchen Kronarchivs, angeführt von Łukasz Gołębiowski in Panowanie Władysława Jagielly. Warſchau 1846. S. 443 Anm. 755.

[2]) Abgedruckt in Lindenblatt's Jahrbücher, 144—5.

[3]) Voigt, Geſchichte Preußens VI., 213. [4]) Daſelbſt 214.

[5]) Dlugosz, Hist. Pol. X., 173.

pflichten, war stets auf Reisen und glich mehr einem fahrenden Ritter als einem Bischofe. Vor Allem liebte er die Freuden der Tafel, war ein feuriger und unermüdeter Verehrer des schönen Geschlechts[1]), ein überall gern gesehener Gesellschafter, der besonders bei der Tafel die Gäste mit launigen Erzählungen und lustigen Späßen in heitere und fröhliche Stimmung zu versetzen verstand[2]). Ja wenn er des Weines zu viel genossen, ließ er seiner Zunge sogar Königen gegenüber ungezügelten und völlig freien Lauf. Als er einst sich in Krakau befand, tafelte er beim Könige Władysław, wo unter anderen Gästen sich auch König Siegmund von Ungarn und Witold Großfürst von Litauen befand. Da begann[3]) der lustige Bischof Johann die Gäste mit seinen launigen Einfällen zu unterhalten. „Meine Mönche" — rief er, zu den beiden Königen gewandt — „sind tapferer als eure Wojewoden. Denn als auf Befehl meines gnädigen Herrn, des Königs, der Wojewode von Masowien[4]) Abraham mich aus dem Erzbisthum Gnesen hinausjagte, überfiel er auch die Güter[5]) der gnesener Kirche und trieb mir aus meinem Vorwerke eine Heerde Schafe weg. Mein Verwalter, ein Cisterzienermönch aus Peplin, jagte mit seinen Leuten dem Wojewoden nach und nahm ihn gefangen. Der Gefangene mußte auf sein ritterliches Wort versprechen, die Heerde zurückzugeben. Doch statt dessen forderte der Wojewode den Mönch vor das geistliche Gericht unter der Anklage, daß er trotz seines geistlichen Kleides auf offener Straße Unfug triebe. „Was kümmert mich meine Kutte," rief der Cisterzienser vor den Richtern, und warf seine Kutte auf die Erde. „Dort liegt der Mönch! und hier steh' ich als Ritter! Gieb Wojewode meine Schafe her, oder ich werde dir als Rittersmann zurufen, daß du gelogen hast." Der Wojewode ging beschämt von dannen, und der Mönch holte sich nicht allein seine Heerde zurück, sondern ließ in allen benachbarten Schlössern verkünden, daß der Masur ein Lügner sei. Ist

---

[1]) Crapulae et rebus mundanis atque illecebrosis deditus, in feminas male temperatus, sagt der Krakauer Domherr Johann Długosz in Vitis epp. f. 113.

[2]) Faceciis quoque et dicteriis, jocos et risus exeitantibus refertur. Dl. V. epp. 113, 117.

[3]) Nach K. Szajnocha, J. i. J., IV., 128—129, dessen Quelle Długosz in Vit. epp. f. 118.

[4]) Es war dies der Wojewode von Płock, Abraham Socha.

[5]) J. Lindenblatt erwähnt des Ueberfalls, S. 70.

dieſer Mönch nicht ein braverer Kerl als die Wojewoden?" fragte Johann. — „Allerdings als die polniſchen, nicht aber als die meinigen," rief König Siegmund, und fing nun an, indem er einen Becher nach dem andern leerte, ſeine Beamten, ſeine Ritter zu loben und mit ſeinen Kriegsthaten groß zu thun. Biſchof Johann hörte ſich dieſe Prahlereien ruhig an, und nachdem auch er des ſüßen Weines voll war, unterbrach er den König von Ungarn mit den Worten: „Genug davon, gnädiger Herr König! Weder Du noch König Jagajło werdet Euch durch Eure Regierung Ruhm erwerben. Nur der Großfürſt Witold iſt würdig König zu ſein! Jagajło [1]) und Du ſeid des Zepters nicht würdig. Jagajło iſt ganz in ſeiner Jagdliebhaberei verſunken, und Du biſt bereit, einem Weibsbilde zu Liebe Deine Ehre in die Schanze zu ſchlagen. Glaubſt Du denn, daß nicht alle Welt weiß, was Dir in Insbruck [2]) auf dem fürſtlichen Banquett widerfahren iſt, wo eine Bürgerstochter vor allen Gäſten Klage gegen Dich erhob, und die alte Herzogin von Insbruck Dir befahl, dem Bürgermädchen vor die Augen zu treten. Deshalb brüſte Dich nicht mit Deinen königlichen Tugenden! Wenn ich die Macht hätte, Könige zu ſäen, ſo würde ich nie Siegmunde ausſäen, nie Jagajło's, ſondern nur lauter Witolde." —

Da der Herr Biſchof ein äußerſt eiteler Herr war, und auf ſeine Toilette viel verwandte, trug er ſein volles Haupthaar nach damaliger Mode in üppigen Locken friſirt. Er pflegte mit dem Kopfe zu ſchütteln und dadurch ſeine Lockenmaſſe in eine auffallend ſtark wackelnde und rauſchende Bewegung zu bringen. Daher bekam er, wahrſcheinlich mit Bezugnahme auf ſeinen geiſtlichen Stand, den polniſchen Spitznamen Kropidło, zu deutſch: Spreng- oder Weihwedel [3]).

Veranlaſſung zu ſeiner Gefangennehmung in Breslau war eine Geldforderung, welche er und ſeine beiden, noch lebenden, Brüder, Bolko

---

[1]) Bei Dlugosz Vit. epp. (angeführt in Szajnocha, J. i. J. II., 359) ſpricht Kropidło zu K. Siegmund: „Indigni et viles estis. Uterque enim vestrum possidetur a libidine, ille venandi, tu carnali."

[2]) Der Sekretär Siegmund's, Eberhard von Windeck, erzählt ausführlich, was ſich in Insbruck im Jahre 1415 zugetragen, in ſeiner deutſch geſchriebenen Historia Imp. Sigismundi Cap. XXXII. (in Menckenii Scr. rer. germ. I., 1093—4).

[3]) Paprocki im Cathalogus albo porządne opisanie arcybiskupów gnieźnieńskich od zaczęcia Wiary w Polszcze (s. l. e. a.) ſchreibt: „Glowa mu to nazwisko kędzierzawa dala."

von Strelitz und Bernhard von Falkenberg, an den König Wenzel hatten, der stets geldbedürftig war und wenn er Schulden bezahlen sollte, ein höchst unangenehmer, ungnädiger Herr zu sein pflegte.

Der Hergang der ganzen Angelegenheit war folgender. König Karl IV. hatte [1]) von dem Vater der drei Brüder-Herzöge von Oppeln, Boleslaw III., der am 21. Sept. 1382 gestorben war, also seinen kaiserlich-königlichen Schuldner um vier Jahre überlebt hatte, einst die Summe von 8000 Schock [2]) prager Groschen geliehen und dafür die böhmische Stadt Jaromirz, die königlichen Schlösser Potenstein und Kostelec und andere Güter ihm verpfändet. König Wenzel, dem sein Vater viel Schulden und verpfändete Güter hinterlassen hatte, wollte auch diese Schuld tilgen. Er stellte daher auf seinem Jagdschloß Krziwoklad oder Bürglitz am 10. Juni 1389 dem damaligen Bischofe Johann von Kujawien, dessen Brüdern den Herzogen von Oppeln, Bolko, Heinrich und Bernhard, deren Oheim Herzog Wladislaw von Oppeln, und dem Herzog von Teschen Przemysław, und deren Erben, ein Dokument aus, worin er sich verbindlich machte, den genannten Herzögen alle Jahre, bis zur Abtragung der ganzen 8000 Schock prager Groschen betragenden Schuld, am St. Galli Tage (16. Oktober) in Breslau 1000 Schock auszahlen zu lassen. Dagegen nahm er die von seinem Vater verpfändeten Schlösser wieder an sich. Auf Befehl des Königs verbürgten sich für Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung Heinrich von Duba kön. böhmischer Hofmeister, Otto von Bergau Burggraf von Prag, Heineczko von Wiesenburg und Konrad Kepler Burggraf von Karlstein, desgleichen die Bürgermeister, Räthe und Bürger der Städte Prag, Glatz, Frankenstein, Breslau [3]), Namslau und Neumarkt. Im Falle aber diese Abzahlung an den angesetzten Terminen nicht geleistet würde, verpflichteten sich die befohlenen Bürgen und namentlich Herr Heinrich von Duba, ein jeder zwei wackere Rittersleute [4]) und zwei Knechte, nebst vier Pferden, jede

---

[1]) F. M. Pelzel's Lebensgeschichte König Wenzeslaus. Prag 1788. I., 219.

[2]) 24,000 Thaler preuß. Cour.

[3]) Diese Urkunde präsentirte der Bischof Johann selbst dem Breslauer Rathe, damit er das Stadtsiegel anhänge. S. Querele civitatis Wratislaviensis contra duces Opulienses.

[4]) Validos militares; erbere Rittermesige Knechte (Querele).

aber der genannten Städte zwei Rathmannen nebst zwei Dienern und vier Pferden, sofort nach an ihnen seitens der Gläubiger ergangener Aufforderung entweder nach Neisse oder nach Brieg, je nachdem die Aufforderung laute, zu schicken, dieselben dort nach Vorschrift des Bürgschaftsrechtes einreiten und auf Kosten der Absender so lange verbleiben zu lassen, bis der König Wenzel den Herzögen von Oppeln nicht allein die fällige Rate auszahlen ließe, sondern auch die Entschädigungsquote für den Verlust, den die Gläubiger dadurch erlitten, daß ihnen am bestimmten Termine die Zahlung nicht geleistet worden. Sollte aber die Zahlung unter den angeführten Umständen oder anderweitig nicht geschehen, spätestens vier Wochen nach dem angesetzten Termin, dann verpflichteten sich die genannten Bürgen, die fällige Summe nebst Schadenersatz an Christen oder Juden, je nachdem sie an diese oder jene angewiesen würden, selbst zu bezahlen und nicht eher die Bürgschaft zu verlassen. Schließlich gelobten auch die genannten Bürgen, im Falle, vor Löschung der ganzen Schuld, einer von ihnen mit Tode abginge, den König Wenzel zu bitten, binnen vier Wochen nach an ihn ergangener Aufforderung einen neuen Bürgen zu bestellen [1]).

Doch trotz aller Versprechungen und Gewährleistungen erfüllte König Wenzel gleich am ersten Zahlungstermine seine Verpflichtung nicht und zahlte nichts. Deshalb wurde [2]) der gestrenge Rath von Breslau von den Herzögen von Oppeln aufgefordert, sofort zwei Rathmannen nebst zwei Dienern nach Neisse als Bürgen einreiten zu lassen, wozu sich auch die Breslauer entschließen mußten. Ob die Herzöge von Oppeln auch die andern Bürgen zur Erfüllung ihrer Pflicht aufforderten, ist nicht bekannt. Die Breslauer mußten ihre Bürgen in Neisse auf Unkosten ihrer Stadt liegen lassen, bis sich endlich die Herzöge von Oppeln durch inständige Bitten und Geldvorschüsse der Breslauer bewegen ließen, den Bürgen nach Ausgang des Zahlungstermines die Rückkehr nach Breslau zu gestatten. Doch [3]) bald darauf erlaubten sich die Herzöge von Oppeln Gewaltthätigkeiten gegen die Breslauer. Sie hielten nämlich einige

---

1) Querele ciuitatis Wratislauiensis contra duces Opolienses. Hdschft. Auch bei Lünig C. G. D. II., 382.

2) Querele. 3) Querele.

breslauer Handelsleute mit ihren Waaren in Strelitz fest, erpreßten von dem einen 56 Mark und 2 Schott (à 2 Groschen) oder 4 Groschen Silber, von dem andern 30 Mark Groschen, und dem dritten nahmen sie zwei Pferde. Für letztere versprach zwar der Herzog Bolko 35 Mark bezahlen zu wollen, doch wartete der Eigenthümer vergeblich auf Erfüllung des herzoglichen Versprechens. Auch bewilligten die Breslauer den Herzögen von Oppeln ein Anlehen von 50 Mark, das sie ihnen aber bis dato nicht zurückgaben.

König Wenzel ließ sich durchaus nicht bereit finden Zahlung zu leisten, und die Herzöge scheinen sich hauptsächlich an die Stadt Breslau gehalten zu haben und derselben hart zu Leibe gegangen zu sein, zumal nach dem Abkommen von 1389 die jährliche Zahlung von 1000 Schock Groschen in Breslau geleistet werden sollte. Um endlich wenigstens mit Breslau zum Ziele zu gelangen, wandten sich die drei Brüder-Herzöge von Oppeln an Herzog Wenzel Bischof von Breslau, dessen Bruder Ruprecht Herzog von Liegnitz und Herzog Konrad von Oels mit der Bitte, als Schiedsrichter zwischen ihnen und den Breslauern aufzutreten. Auch die Breslauer erklärten sich bereit zur Annahme dieses Schiedsgerichts. Am 7. September 1397 erklärten Bischof Wenzel und Herzog Ruprecht [1]) in Breslau, daß sie in der Streitsache zwischen Johann Bischof von Kamin, seinen Brüdern Bolko und Bernhard einerseits und der Stadt Breslau andererseits dahin entschieden hätten, daß die Stadt Breslau die auf sie fallende Rate, also den siebenten Theil von 8000 Schock prager Groschen, die König Wenzel den Herzögen von Oppeln schulde, an diese zahlen müsse, da sie als vom König aufgestellter Bürge für diese Summe aufzukommen sich verpflichtet habe. Deshalb solle die Stadt Breslau sofort 800 Mark Groschen an den liegnitzer Juden Elias für die Herzöge von Oppeln zahlen, außerdem auf kommenden St. Michaelis den Herzögen 200 Schock Groschen zahlen. Desgleichen sollen aber auch die Herzöge der Stadt Breslau 100 Schock Groschen zahlen, die sie ihr noch schuldig sind. Den Rest der auf die Stadt fallenden Zahlungsrate soll sie zu St. Elisabeth an die Herzöge abtragen. Die Breslauer erfüllten pünktlich ihre Verpflichtungen, und die drei Brüder-Herzöge von Oppeln stellten

[1]) Querele.

am 7. Januar 1398 in Brieg eine Quittung aus, worin sie erklärten, die Rathmannen von Breslau hätten im Namen der Stadt die auf sie fallende Rate von 1428 Mark und 29 Groschen richtig bezahlt und seien daher aller Verpflichtungen ledig.

Doch trotzdem, daß sich die Stadt Breslau den Herzögen von Oppeln gegenüber stets gefällig gezeigt, hielten [1]) dieselben bald wieder in Oppeln einige Breslauer fest und nahmen ihnen 200 Mark ab. Vergeblich wandten die Breslauer sich an die Herzöge um Schadenersatz, baten mehrere schlesische Fürsten um Beistand, doch sie erlangten nicht allein nichts, sondern verausgabten noch überdies bei diesen Bemühungen mehr als der Schaden betrug, nämlich 300 Mark. Hingegen waren die oppeler Herzöge dreist genug, die Stadt wieder um ein Anlehen von 300 Mark anzugehen und der breslauer Magistrat fand sich auch bereit, ihnen das Anlehen zu bewilligen, da ihnen die Herzöge von Oppeln wenigstens gelobten, sie wollten bis zur Abtragung des letzten Anlehens Frieden mit der Stadt halten. Doch was geschah. Es [2]) erschienen nämlich bald darauf einige breslauer Kaufleute vor ihrem Rath und erklärten ihm, sie seien Willens nach Krakau auf den St. Florians-Jahrmarkt (der am 4. Mai stattfände) zu ziehen. Der Rath fragte alsbald beim Herzog Volko von Oppeln an, ob die breslauer Kaufleute wohl durch seine und seines Herrn Bruders, Herzog Bernhard von Falkenberg, Lande mit ihren Waaren sicher nach Krakau ziehen und von dort desselbigen Weges wieder ungehindert nach Breslau zurückkehren dürften. Sofort übersandte Herzog Volko von Oppeln einen in Oppeln am Donnerstag nach Jubilate ausgestellten Geleitsbrief, worin er den Rathmannen zu wissen that, die breslauer Kaufleute könnten sicher durch sein Land ziehen. Es sei ihnen ja wohl bekannt, daß er mit Breslau auf freundschaftlichem Fuße stehe, er hätte ja breslauer Kaufleuten, die Ostern nach Ungarn gereist wären, ebenfalls sicheres Geleit bewilligt. Im Vertrauen auf den herzoglichen Geleitsbrief zogen die Kaufleute mit ihren Waaren nach Oppeln, wo sie Dienstag vor St. Philipp (1. Mai) ankamen. Sofort begaben sie sich zum Herzog und fragten ihn, ob sie mit ihren Waaren sicher weiter reisen könnten. Der Herzog erwiederte ihnen hierauf: „heute Nacht ist Volk über die

---

[1]) Querele. [2]) Querele.

Oder herübergekommen, um Euch Schaden zuzufügen. Ich rathe Euch daher hier zu bleiben, bis ich Kundschaft eingezogen haben werde, wie es mit den Wegelagerern steht." Die Kaufleute, welche den Worten des Herzogs Glauben schenkten und sich von der ihnen vorgespiegelten Gefahr einschüchtern ließen, verblieben in Oppeln von Dienstag bis Donnerstag. Doch bald überzeugten sie sich, daß sie vom Herzog hintergangen seien, der sich die Geschichte von den Wegelagerern ersonnen, um nur einen Vorwand zu finden, sie zum Dableiben zu bewegen. Alsbald schickte nämlich der Herzog den Breslauern die 300 Mark, die sie ihm und seinem Bruder geliehen hatten, zurück, glaubte sich aber auch zugleich von nun an der Verpflichtung überhoben, mit den Breslauern Frieden und Freundschaft zu halten, erklärte den Geleitsbrief für null und nichtig, setzte die breslauer Kaufleute gefangen und nahm ihnen ihre Waaren weg, die einen Werth von 4000 Mark hatten. Der breslauer Magistrat bestürmte die schlesischen Fürsten mit Bitten, sie möchten sich doch bei den Herzögen von Oppeln für ihre beschädigten Mitbürger verwenden und dieselben bewegen, den beraubten Kaufleuten einigen Schadenersatz zu bewilligen. Doch erlangten sie nichts und verausgabten nur bei diesen vergeblichen Bemühungen 300 Schock Groschen. Da sie auf friedliche Weise nicht zu dem Ihrigen gelangen konnten, rüsteten [1]) sie gegen den Herzog von Oppeln einen Kriegszug aus, wodurch der Stadt Breslau noch ein Kostenaufwand von 3000 Mark verursacht ward. Ueberdies machten Bolko's Leute einige breslauer Stadtdiener zu Gefangenen, und die Stadt mußte dieselben mit 40 Mark auslösen. Während nun das breslauer Kriegsvolk in dem oppeler Lande lag, ließen sich die Breslauer durch den Bischof Johann von Lebus und Herzog Konrad von Oels bewegen, sich mit den drei Brüder-Herzögen von Oppeln zu vergleichen. Am 3. September 1399 erklärten [2]) in der Stadt Löwen Johann Bischof von Kulm, Bolko und Bernhard Herzöge von Oppeln, sie wären mit Herrn Hannos von Molheym, Hauptmann von Breslau, und dem weisen, gestrengen Rath der Stadt Breslau übereingekommen, jeglichen Zwist und Streit ruhen zu lassen, ihre gegenseitigen Klagen und Beschwerden zu Pergament zu bringen und mit ihren Insiegeln versehen, auf kommenden St. Michael (29. Sept.)

1) Querele. 2) Querele.

in Strehlen dem Herzog von Teschen oder dem strehlener Stadtrathe zu übergeben. Ebenso sollte der breslauer Magistrat seine Klagen und Beschwerden zu Pergament bringen, an die Schriftstücke das Stadtsiegel hängen und an demselben Tage in Strehlen präsentiren. Der Herzog von Teschen sollte sodann die Schrift der oppeler Herzöge binnen acht Tagen dem breslauer Magistrat übermitteln, hingegen die breslauer Klageschrift den Herzögen nach Falkenberg senden. Darauf sollten beide Theile mit ihren schriftlichen Antworten auf die Klagen und Beschuldigungen vor den Herzögen Przemyslaw von Teschen und Ruprecht von Liegnitz in Grottkau zu Martini laufenden Jahres erscheinen. Was die gegenseitigen Gefangenen betreffe, so sollten diese unterdessen freigelassen werden und sich zu Martini wieder stellen. Die Rittermäßigen sollten dem breslauer Hauptmann und Rath, oder denen, welche damit beauftragt wären, ihr Ritterwort geben; die Anderen hingegen sollten für sich Bürgen stellen. Am Martinitage sollen Herzog Przemyslaw und Ruprecht, nach Anhörung der beiderseitigen Klagen und Antworten, das Urtheil sprechen und die Streitsache entscheiden, beide Theile aber den Schiedsspruch pünktlich befolgen und einhalten. Sollten sich aber beide zu Schiedsrichtern erwählte Fürsten nicht einigen können, dann soll es ihnen freistehen, sich am Hofe des Markgrafen von Meißen oder des Bischofs von Magdeburg oder der Herzöge von Baiern Raths zu erholen. Dort sollen sie sich unterweisen lassen, und was ihnen angerathen würde, das sollten beide Schiedsrichter als Urtheilspruch verkünden und beide streitenden Theile ohne Widerrede annehmen. Sollte aber Herzog Przemyslaw unterdessen mit Tode abgehen, dann sollen die Herzöge von Oppeln „einen anderen polnischen[1]) Fürsten" zum Schiedsrichter und Kollegen des Herzogs Ruprecht ernennen. Wenn aber Herzog Ruprecht stürbe, dann läge den Rathmannen der Stadt Breslau die Verpflichtung ob, „auch einem andern polnischen Fürsten" (unum alium principem Slesie) binnen vier Wochen das Schiedsrichteramt zu übergeben. Die Schiedsrichter sollen spätestens bis auf zukünftigen St. George (d. i. 23. April 1400) ihren Ausspruch kundthun. Wenn sie dies aber nicht thäten, dann sollten beide Herren Schiedsrichter in höchsteigener Person

[1]) Gleichzeitige Uebersetzung der lateinischen Worte: „alium ducem Slesie."

in Neisse einreiten und dort so lange auf ihre Unkosten verbleiben, bis sie ihr Urtheil gefällt haben würden[1]). Obgleich nun die drei Herzöge von Oppeln in ihrem Schreiben bei ihrer Tren und Ehre an Eides Statt gelobten, alles, wozu sie sich schriftlich verpflichtet hätten, „ganz und unverbrüchlich zu halten" — so dachten doch die drei Brüder-Herzöge von Oppeln durchaus nicht daran, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und die guten Breslauer wandten sich an die anderen schlesischen Fürsten mit der Bitte, die oppeler Herzöge doch zu vermögen, den in Löwen abgeschlossenen Vergleich ihrerseits einzuhalten. Doch die Breslauer verausgabten nur unnützerweise zu solchen Vorstellungen 200 Schock Groschen. Die Herzöge von Oppeln hingegen lachten nicht allein über die Breslauer, sondern kündigten ihnen sogar Fehde an, brannten, raubten im breslauer Lande und fügten den Breslauern allein bei dieser Gelegenheit einen Schaden von 300 Mark zu. Auch ließen sie durch ihre Diener und Knechte aus der Feste Falkenberg breslauer Kaufleute, die von Münsterberg vom dortigen Jahrmarkte heimkehrten, überfallen und ausplündern, so daß die Kaufleute einen Verlust von 30 Mark erlitten. Ferner machten Leute der Herzöge von Oppeln einen neuen Einfall in das unter unmittelbar königlicher Oberhoheit stehende Land Breslau, nahmen den Bauern 136 Pferde weg, trieben sie ins oppeler Land und theilten sich dort in die

---

[1]) Dieses Schiedsgericht scheint entweder gar nicht oder erst später in Ausführung gekommen zu sein. Denn die Rathmannen der Stadt Breslau erklären in einem von Bernstadt am 16. März 1404 datirten (Geschen und geben zur Beroldstat des Sonntages Judica nach gotes geburde fierczenhundt Jar, dornach in dem firdn Jare) Schreiben (Br. St. A.), daß Herzog Konrad III. von Oels und Kosel in der Streitsache zwischen ihnen und den Herzögen Bolko und Beruhard das Schiedsrichteramt übernommen habe, daß beide Theile ihre Beschwerden dem Herzoge Konrad schriftlich überreichen sollten, daß für Breslau Bürgschaft leisteten Ritter Peter von Schellindorf, Pligram von Frankenberg, Gregor Wende, Heyneman Radak; für die Herzoge aber Czepan Stral, Schilhen Stral, Ritter Nickil von Logaw, Hannos Bes, und die Städte Oppeln und Strelitz. Die beiderseitigen Klageschriften sollten von den betreffenden Zeugen dem Herzoge Konrad spätestens drei Wochen nach Ostern eingehändigt werden. Derselbe „sal sich des erberlichen dirfrogen vnd dirfaren an dem Marggrafen von Meissen, vnd noch an eines furstен hoff, nach rate seiner Eidisten." Was die Fürsten mit ihren Mannen für Recht erklären würden, das soll auch Herzog Konrad für Recht halten, und den Ausspruch thun „ezwischen sante Jacobstage nehste zukumftig an arg." Bis dahin sollten beide Theile Frieden haiten. Die Rathmannen und ihre Bürgen versprechen ihre Verpflichtung einzuhalten und dem Ausspruch des Herzogs Konrad nachzukommen (St. A. K. N.).

Beute. Darauf fiel Herzog Volko an der Spitze ſeiner Leute ins Breslauiſche ein, und führte Beute im Werthe von 3438½ Mark mit ſich fort. Und da er ſie bald mit einem neuen Einfall bedrohte, ſo mußten die Breslauer zu ihrem Schutze Kriegsvolk in Sold nehmen, ſuchten Hülfe bei den ſchleſiſchen Fürſten und verausgabten dafür 600 Mark[1]). Der Schaden[2]), den die Herzöge von Oppeln den Breslauern zugefügt, belief ſich auf 13,244 Mark Groſchen, d. i. etwa 30,000 Thlr. preuß. Cour.

Dieſe fortwährenden Beſchädigungen des breslauer Gebietes, welches unmittelbar königliches Land war, dürften auch darin ihre Erklärung finden, daß König Wenzel den Herzögen von Oppeln den Reſt des ihnen ſchuldigen Geldes noch nicht ausgezahlt hatte. Von den Bürgen, die für Bezahlung der 8000 Mark aufkommen ſollten, hatte nur Breslau allein ſeine Rate bezahlt; die andern Bürgen hatten ihre Verpflichtungen noch nicht erfüllt. König Wenzel ſchien ſich auch weiter nicht um dieſe Geldangelegenheit zu kümmern, und zu glauben, daß die von ihm beſtellten Bürgen bereits für ihn bezahlt hätten. Beſtärken mochte ihn hierin eine in deutſcher Sprache in Prag am St. Sebaſtian-Tage (10. Febr.) 1397 ausgeſtellte mit dem Siegel des Herzogs Volko verſehene Quittung[3]), worin Volko von Gottes Gnaden Herzog zu Oppeln und Herr zu Strelicz erklärte, daß die Herren königliche Räthe Sczepan von Opocznow, Hanz Molheim, Stephan Poduſcha, Burkhard Strnad von Janowicz[4]) zwiſchen dem Könige Wenczlaw und ihm dem Herzog nebſt deſſen Brüdern Johann Erzbiſchof von Gneſen[5]) und Bernhard Herzog von Oppeln die Angelegenheit wegen der Schuld dahin ausgeglichen hatten, daß ihnen alles bezahlt worden ſei und ſie daher nichts von König Wenzel zu fordern hätten.

---

1) Querele.

2) Am Schluß der Querele in der Papierhandſchrift findet ſich folgender Zuſatz von ſpäterer Hand: „Summa summarum raeione et oeeasione mutui expensarum variarum interesse et dampnorum XIIIMIICXLIIII Marearum grossorum preter solueionem Rate in summa XIIIICXXVIII marcarum gr. vna eum XV. scot. faciens.

3) Gedruckt bei Pelzel II., Urkundenbuch S. 23 Nr. 132.

4) Dieſe Herren Räthe, mit Ausnahme Molheim's, hatte der König, als einer Verſchwörung überführt, am 2. Juni 1397 in Karlſtein ermorden laſſen. Pelzel, I., 341–2.

5) Johann hatte bereits 1394 auf das Erzbisthum Gneſen verzichtet.

Beide Parteien suchten endlich die leidige Geldsache durch eine Vermittelung zum Abschluß zu bringen. Bald fanden sie auch den erwünschten Vermittler. Als nämlich im Jahre 1404 am 8. August König Władysław II. von Polen in Breslau ankam, wo ihn König Wenzel bereits erwartete, um mit ihm ein Trutz- und Schutz-Bündniß gegen Oesterreich und Ungarn zu schließen, legte er ihm am 10. die Streitsache mit den oppeler Herzögen vor und unterwarf sich seiner Entscheidung. „Erfüllt er den Spruch nicht, so können die Herzöge so lange seine Leute und ihre Habe aufhalten [1])." Auch die oppeler Herzöge baten den König von Polen zwischen dem König Wenzel und ihnen das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Da König Władysław lange auf seinen Ausspruch warten ließ, die Herzöge von Oppeln aber den König Wenzel dringend um Abzahlung der Schuld angingen, so fand sich König Wenzel veranlaßt, den König von Polen durch ein von Karlstein aus gerichtetes Schreiben vom 18. April 1405 zu bitten, die Entscheidung der schwebenden Streitsache beschleunigen zu wollen [2]). Zwei Monate darauf, am 18. Juni, erfolgte der Urtheilsspruch [3]) von Brześć aus. Der König Władysław erklärte, er hätte alle ihm von den verschiedenen Parteien vorgelegten Aktenstücke prüfen lassen und die Ueberzeugung gewonnen durch die ihm von der Stadt Breslau vorgelegte Quittung, daß dieselbe den Herzögen von Oppeln die ihr als Bürgen zugefallene Rate von 1428 Mark und 27 Groschen baar bezahlt habe. Daher sollten die Herzöge von Oppeln dieselbe nicht mehr befehden, auch sollten beide Theile auf weiteren Schadenersatz verzichten. Sollten die Städte Neumarkt und Namslau ihre Raten noch nicht bezahlt haben, so wären sie gehalten dies sofort zu thun und zwar die eine Hälfte auf kommende Weihnachten und die zweite hälfte am 27. Dezember. Widrigenfalls würden die Herzoge von Oppeln ermächtigt sein, von den beiden Städten die Raten von je 1428 Mark 27 Groschen mit Gewalt einzuziehen. Den Rest der Schuld, also die übrigen $\frac{4}{7}$, solle der König Wenzel und dessen übrige Bürgen an genannten

---

[1]) Registrum St. Wenceslai, S. 24.

[2]) Dogiel, Cod. dipl. Pol. et Lith. I., 8—9.

[3]) Kopie im St. A. Kl. R. C. 13a. Abgedruckt in Przyczynki do Dziejów Polskich z Archiwum Miasta Wrocławia zebrał August Mosbach. 1860. Poznań. 83—85.

beiden Terminen den Herzögen auszahlen. Widrigenfalls die Herzöge ermächtigt seien, von den Bürgen des Königs und dessen Gütern ihre Schuld nebst Entschädigungsquote einzutreiben, doch ohne Breslau, Neumarkt und Namslau weiter zu behelligen, wenn nämlich letztere beiden Städte ihre Raten ebenfalls bezahlt hätten.

Durch den Ausspruch des König Wladyslaw gewann König Wenzel die Ueberzeugung, daß die Quittung Bolko's vom Jahre 1397 von seinem Unterkämmerer Siegmund von Orlik, Huler genannt, untergeschoben sei und daß sich derselbe eines groben Unterschleifs schuldig gemacht habe. Daher wurde der Betrüger am 23. Juni in Prag zwar auf Befehl des Königs enthauptet[1]), doch schien sich König Wenzel nicht eben sehr zu beeilen, die gerechten Forderungen der Herzöge von Oppeln zu befriedigen. Diese sannen also auf Mittel, zu dem Ihrigen zu gelangen. Sie beschlossen daher, der Entscheidung des Königs von Polen gemäß, ihre Forderungen zunächst von den Bürgen, die ihre Raten nicht bezahlt hätten, mit Gewalt einzutreiben. Sie überfielen daher nach damaliger Landessitte auf offener Straße[2]) prager Kaufleute und nahmen denselben Hab und Gut weg. Doch da die Herzöge nicht gewohnt waren, einen Unterschied zwischen Recht und Unrecht zu machen, sondern allein darauf bedacht waren, sich Geld zu verschaffen, so erlaubten sie sich wiederum Gewaltthätigkeiten gegen breslauer Kaufleute, indem sie dieselben auf offener Straße überfielen und ausplünderten. Die Breslauer wandten sich mit ihren Klagen an König Wenzel; derselbe schrieb von Prag aus am 15. April[3]) 1410 an die Städte Breslau und Neumarkt und forderte sie auf, je zwei Mitglieder des Rathes und der Gemeinde zu ihm abzuschicken, um sich mit ihm zu berathen. Doch die Städte schienen der Aufforderung des Königs keine Folge geleistet zu haben. Denn am Donnerstag vor Margareth (10. Juli) schrieb der Hauptmann von Breslau und Schweidnitz Janko von Chotienicz von Landeshut aus an die ehrbaren und weisen Rathmanne der Stadt Breslau: sein Diener Mykolass, den er in ihrer Angelegenheit an König Wenzel gesandt, sei zurückgekehrt. Sie sollten mit den Ihrigen Rücksprache nehmen und spätestens bis Montag früh (14. Juli) zu ihm nach Schweidnitz kommen. Widrigenfalls würden sie „zu grossem

---

[1]) Pelzel, II., 509. [2]) Pelzel II., 579. [3]) St. A. K. N. 36 c.

schaden dorunder kommen. — — Auch wisset wie das mein gnediger herre der konig of mich vnde euch seyne vngenode von des von Opul wegen hat gewurffen, also das das gut das wart an der Stat genommen wedir in die Stat gefurt vnde doryn vorspilt vnde verkouft als ir das wol von mir horen werdet." Auf das Ersuchen des breslauer Rathes, nach Breslau zu kommen, erklärte Janko von Chotienicz in seinem Schreiben vom 14. Juli, er sei zu sehr anderweitig beschäftigt, könne deshalb nicht nach Breslau kommen. Sie wüßten ja, was der König vorhabe. Deshalb möchten sie Rücksprache mit den Ihrigen nehmen, und zu ihm „keyn Hoffenplocz bis Dornstag no nesten zu dem essen" kommen. Auch bemerke er „das ir in grossen vordachtnisse seyt keyn vnserm herren dem Kunige von Herczoge Bolken das ich euch volkomlichen vsrichten vnd sagen wil." Der König habe ihm auch geschrieben „das dyterich geclagit hot, das ir em nicht woldet frede vnd geleyt geben alzo das er nicht habe gemocht vnsers herren sachin vsrichten, des neme vnsern herrn grossen Schaden." Sie sollten daher an den König schreiben und ihm den Sachverhalt auseinandersetzen. — Da nun König Wenzel Gewaltmaßregeln gegen die Herzöge von Oppeln ergreifen wollte, erließ er von Prag aus am 6. Oktober an die Bürgermeister, Rathmannen und Bürger der Städte Breslau, Namslau und Neumarkt den Befehl, sie sollten mit Harnisch und Rossen in Bereitschaft sein. Jost Markgraf von Brandenburg und Mähren und sein „Hofmeister" Laczko von Krawarn würden bald nach Breslau kommen, und dann sollten die Aufgebotenen mit ihnen dahin ausziehen, wohin sie jene beiden führen würden. Am 4. Dezember gebot der König den Mannen, landlichen Rittern, Knechten und Bürgermeistern, Rathmannen und Bürgern der Lande und Städte Breslau, Namslau und Neumarkt, sie sollten unter Führung des Hauptmannes Janko von Chotienicz, sobald ihnen derselbe den Befehl zum Aufbruch ertheilen würde, gegen die Herzöge „die unsere Lewte angreiffen und beschedigen" ausrücken. Auch habe er an den Bischof von Breslau und die anderen schlesischen Herzöge geschrieben, sie sollten ihnen helfen und nicht hinderlich sein. An den Bischof von Breslau erließ der König ebenfalls am 4. Dezember ein Schreiben, worin er ihn benachrichtigte, er hätte an ihn seinen „Cammermeister" Olbracht von Coldicz, den Hauptmann Janko von Chotienicz, den Siegmund von Pogrel und den böhmischen „obirsten

Landschreiber" Nikolaus von Wosicz abgesandt. „Also das wir aller Sachen die sich czwischen vns an eynen vnd den herczogen von Opul an dem andern teile bisher verlaufen haben bey euch ganczlichen bleben sein wolden, niechtecliche zu eurem vsproche vnder eine summe geldes mit namen vier tausend schock das dach alles die egenannten von Opul weder gleich vnd bescheidenheit als Ir dasselber wol vorstehet ausgeslagen han vnd dorczu nicht tretten wolden, als das die egenannten vnser lieben getrawe von unsern wegen euch zugedenken mit fleisse gebeten haben vnd wenn nun die egenannten von Opul ober der alles vnser lande vnd lute mit robe vnd name (?) angriffen vnd beschedigt haben vnd teglich angreiffen vnd beschedigen." Dieses wollen wir nicht länger dulden. Deshalb haben wir den Befehl ergehen lassen, gegen die Herzoge von Oppeln auszurücken und fordern Euch auf, den Unsrigen zu helfen, den Herzogen von Oppeln aber weder mit Rath noch That beizustehen. Am 10. Dezember wiederholte Wenzel obige Befehle zum Aufbruch [1]). Doch scheinen seine Aufforderungen in Schlesien weder Gehör gefunden noch Erfolg gehabt zu haben.

Inzwischen kam Johann Bischof von Kujawien nach Breslau im Dezember 1410. Derselbe soll auf das Rathhaus gegangen sein, und dort sich bemüht haben das Verfahren seiner Brüder zu rechtfertigen, dabei aber gegen die Rathmanne Leonhard Reichart, Nikolaus Lemberg und Jakob Schwarz Beleidigungen und Drohungen [2]) sich erlaubt haben. Die Breslauer berichteten darüber an Wenzel und der König schickte ihnen den unglückseligen Befehl zu, den Herrn Bischof festzunehmen. Der Befehl des Königs wurde sofort ausgeführt und der Bischof am 6. Dezember 1410 in seinem eigenen Hause, welches an dem Ende der Schuhbrücke, gerade über dem damaligen Mathiaskloster, lag, verhaftet.

Dies hieß Oel ins Feuer gießen. Denn diese Gefangennehmung eines Bischofs erregte nicht allein unter der Geistlichkeit große Aufregung, sondern auch die schlesischen Fürsten wurden durch diesen übereilten Schritt der Breslauer sehr erbittert, da sie sich durch die Arretirung eines der

---

1) Sämmtliche Original-Schreiben Wenzel's befinden sich im Stadt-Archiv K. N. Nn. 36. q. r. s. t.

2) So erzählt Długosz H. P. XI., 309.

Ihrigen in ihrer fürstlichen Ehre gekränkt fühlten. Sofort trat im Namen der Geistlichkeit und Fürsten der Bischof von Breslau Wenzel Herzog von Liegnitz gegen die Beleidiger auf, belegte die ganze breslauer Diözese mit dem Interdikt und exkommunizirte die Breslauer. Doch nicht allein die schlesischen Fürsten und Geistlichen waren über die Breslauer aufgebracht, auch in den schlesischen Städten machte man seinem Unwillen über die Breslauer Luft, da man durch ihre Schuld dem Interdikt verfallen sei. Der Hauptmann von Breslau und Schweidnitz, Janko von Chotienicz, berichtete aus Landshut am 13. Dezember 1410 nach Breslau, daß man in Schweidnitz laut auf Breslau geschimpft und er die Breslauer gegen die ihnen gemachten Vorwürfe vertheidigt habe [1]). Da dieses rasche Vorgehen des Bischofs die Stadt Breslau in eine höchst unerquickliche Lage brachte, bat der Magistrat seinen Herrn Bischof, er möchte die Stadt doch von den Kirchenstrafen befreien. Doch dieser erklärte, ohne Genehmigung des Erzbischofs von Gnesen, seines Metropoliten, dürfe er hierin nichts vornehmen. In ihrer Schreckensangst wandten sich daher die Breslauer um Abhülfe an den Papst, König Wenzel, König Siegmund von Ungarn und andere Fürsten. Der Unterhauptmann, die Bürgermeister, Rathmannen, Schöppen und Geschworene der Stadt Breslau stellten in ihrem Schreiben dem heiligen Vater vor, daß sie auf Befehl ihres Königs, dem sie doch in weltlichen Sachen zu Gehorsam verpflichtet seien, Bischof Johann gefänglich eingezogen, ihn übrigens mit aller Achtung behandelt [2]), daß Bischof Wenzel die Stadt und Diözese mit dem Interdikte belegt und die Bürger von Breslau exkommunizirt habe. Sie seien ja bereit den Bischof frei zu lassen und bitten den heiligen Vater, sie doch von den Kirchenstrafen zu befreien. — König Wenzel befahl ihnen „dreinzuschlagen" und gegen ihren Bischof Wenzel Gewaltmaßregeln zu ergreifen. König Siegmund, dem der breslauer Magistrat durch die

---

1) St. A. K. N.

2) „Ex jussu et mandato regis sui cui ipsa Ciuitas in temporalibus immediate subesse dinoscitur, Johannem episcopum wladislaviensem in eadem ciuitate repertum arrestauerunt, et etiam non tamen modo captivi sed alias cum omni qua decet reuerencia et plenaria necessariorum administracione detinuerunt," schreibt Papst Johann XXIII. an Abt Andreas von St. Vinzenz, aus Bologna, den 21. Febr. 1410. (St. A.)

Kaufleute Franczko Botner, Andres Tylchin u. a. in Ofen am 12. Januar 1411 ein Schreiben überreichen ließ, in dem er ihm die ganze Streitſache unterbreitete und um Hülfe bat, gab den guten Rath, den Biſchof ſofort gegen gute Bürgſchaft (off gewiſſe Burgen) ſeiner Haft zu entlaſſen, und ſich mit ihm auf freundſchaftliche Weiſe auszuſöhnen. Doch der Graf von Cilley, der Burggraf von Nürnberg und der Wojewode von Siebenbürgen Scibor, die ſich damals bei König Siegmund in Ofen befanden, gaben den genannten breslauer Kaufleuten den Wink, ihre Mitbürger ſollten den Biſchof nicht loslaſſen, ohne von ihm gute Bürgſchaft erhalten zu haben[1]). Uebrigens hatten, wie Botner und Tylchin in ihrem Schreiben vom 17. Januar 1411 aus Ofen an den breslauer Magiſtrat berichteten, auch „die polniſchen Fürſten" Herzog Bolko und Bernhard von Oppeln an König Siegmund und den Markgrafen geſchrieben. In dem Briefe an den Markgrafen hätten ſie über die Breslauer, die ſie „rechte vorreter" nannten, laute Klage geführt. Abgeſehen von der Gefangennehmung ihres Bruders Biſchofs Johann, beſchwerten ſie ſich darüber, daß der breslauer Magiſtrat fünf Unterthanen des Herzogs Bernhard, die Ritter Uffchilnyg und Reybnicz und drei Knechte, hätte hinrichten laſſen, weil er dieſelben für ſchuldig befunden, an einer gegen eine Pragerin verübten Gewaltthat ſich betheiligt zu haben. Doch ſeien die Hingerichteten unſchuldig, meinten die Herzöge Bolko und Bernhard, denn letzterer habe ja den Schuldigen gefangen genommen. Uebrigens ſei die Frau aus Olmütz und nicht aus Prag geweſen[2]). Der Herzog Konrad von Oels und Koſel ſchrieb[3]) aus Nawenſtat am 10. Januar 1411 an Janko von Chotienicz Hauptmann, Heinrich Schindel Unterhauptmann und den Rath von Breslau, der Biſchof und er hätten ſeinen Sohn „den Kauthener" an die Herzöge Bolko und Bernhard geſandt. Herzog Bolko habe bereits ihm angezeigt, „das her gerne durch der furſten und unſern wille die Sachen gutlichſten welle laſſen bis zu der furſten tage ken der Niſa der do ſeyn ſal an ſente Agnith-Tage (21. Januar) das wer von Mitewoche ab obir acht tage, Alſo das uf eyn ſulchs

---

[1]) „Die uns mit allen vleys in deſen Sachen geroten habin das ihr ihn nicht auslast is ſey den off gute gewisheit."

[2]) St. A. K. N. A. A. 36. k. l. [3]) St. A. K. N. 367. i.

das seyn Bruder der Bischoff in des ledig mochte werden." Sie möchten daher ohne Verzug an den König Wenzel die Bitte richten, dem Fürstentag die Vollmacht zu ertheilen, „die sachen zu vorrichten und entscheiden." König Siegmund schrieb [1]) von Ofen am 15. Januar an Herzog Bolko, und bat ihn, er möge die gefangenen prager Kaufleute frei lassen und ihnen ihr Eigenthum zurückgeben. Ferner benachrichtigte er ihn, er habe die Breslauer aufgefordert, den Bischof Johann, seinen „liebin Oheme" aus dem Gefängnisse „off borgen" zu entlassen, „das her zu vns komen moge vnd das sy auch Ire Rete mit ganczer macht in denselbigen sachen zu vns senden sullen." Bolko möge daher mit seinem Bruder ebenfalls nach Ofen kommen, „wenn wir uns in den Sachen gerne müen vnd vorsuchen wellen das wir dy sach czwuschen euch vnd der Stat Bresslaw zu einem guten ende brengen mochten."

Die Breslauer befolgten den Rath Königs Siegmund, setzten den Bischof Johann in Freiheit, und baten den Bischof von Breslau und Herzog Konrad III. von Oels, doch Mittel und Wege ausfindig zu machen, um die Stadt mit Bischof Johann wieder in gutes Vernehmen zu bringen. Auch König Wenzel ergriff diese Gelegenheit, um durch Vermittelung jener beiden Fürsten seine Geldangelegenheit mit den Herzögen von Oppeln ins reine zu bringen. Er [2]) schrieb daher von Prag aus am 20. Februar an Bischof Wenzel, er erwähle ihn und Herzog Konrad von Oels zu Schiedsmännern und unterwerfe sich ihrer Entscheidung. Auch die Stadt Prag [3]) übersandte am 21. Februar dieselbe Erklärung. Am 2. März [4]) versicherte die Stadt Breslau den Schiedsrichtern, sie sei ebenfalls bereit, sich ihrem Ausspruche zu unterwerfen. Dasselbe geschah Seitens der Herzöge Bolko und Bernhard in einem aus Brieg datirten deutschen Schreiben vom 2. März. Daher erschien am folgenden [5]) Tage um 3 Uhr in der Wohnung des Bischofs Johann von Kujawien Herzog Wenzel Bischof von Breslau in Begleitung von vier Notaren, des Mathias Nicolai von Goldberg, öffentlichen Notars in der breslauer Diözese und Gerichtsschreiber (scribe causarum) des breslauer Consisto-

---

[1]) St. A. K. N. 36. m. d.
[2]) St. A. K. R. Vergl. Reg. St. Wenc., 30. [3]) Ebendaselbst. [4]) Ebendas.
[5]) St. A. K. R. Y. 12. b. Gedruckt bei Sommersberg Scr. rer. sil. I., 1074.

riums, des breslauer Clericus Heinrich Wyskora, des seligen Bogusza's de Crumpach Sohn, Martin's, Sohn des Mathias de Jordansmole, und des Ollmützer Clericus Paul, Sohn des Nicolaus von Hotzinplocz, nebst Zeugen. Bischof Wenzel richtete an Bischof Johann die Frage: ob er frei sei? Bischof Johann erwiderte: er sei völlig frei. Darauf versprach er, er wolle weder den König Wenzel, auf dessen Anstiften er verhaftet worden sei, noch die breslauer Rathmannen, noch sonst Jemand, der durch Rath oder That zu seiner Gefangennehmung beigetragen hätte, anfeinden, anklagen, weder mit Wort noch mit That. Was die Genugthuung anbelange, die ihm Seitens der Breslauer werden sollte, so füge er sich in Alles, was der anwesende Bischof Wenzel von Breslau und der abwesende Herzog Konrad III. von Oels bestimmen würden, bei Strafe von 1000 Schock Groschen. Ueber diese Verhandlung wurde ein von oben genannten vier Notarien unterschriebenes lateinisches Notariatsinstrument aufgenommen. Tags darauf[1]) erklärte Bischof Johann von Kujawien in einem deutschen an den Rath der Stadt Breslau gerichteten Schreiben, er wolle Alles, was zwischen ihm und den Breslauern vorgefallen, der Vergessenheit preisgeben. Unterdessen hatte auch der Prämonstratenser-Abt Andreas von St. Vincenz bei Breslau von Rom aus eine in Bologna am 21. Februar ausgestellte päpstliche Bulle[2]) erhalten, worin ihn Papst Johann XXIII. ermächtigte, wenn die Breslauer, wie sie ihn versicherten, den Bischof Johann von Kujawien aus der Haft befreit hätten, das Interdikt und die Exkommunikation aufzuheben. Daher ließ Abt Andreas, da ihn der Unterhauptmann Heinrich Schindel, der Bürgermeister Nik. Lemberg, die Rathmannen, Schöppen und Geschworenen der Stadt Breslau, nach Befreiung des Bischofs „auf den Knieen demüthig" (flexis genibus humiliter) um Aufhebung des Interdikts gebeten, am 3. April 1411 in allen Kirchen bekannt machen: Breslau sei von den Kirchenstrafen befreit.

Die Herrn Schiedsrichter ließen lange auf ihre Entscheidung warten. Endlich verkündeten zu Neisse am 9. Februar 1412 der Bischof Wenzel

---

1) St. A. K. R.; Reg. St. Wene., 30.

2) „Iniuncta eis pro modo culpe penitencia salutari et alijs que de jure fuerint iniungenda." St. A. K. R. Y. 12. a.

3) St. A. K. R. Y. 12. c.

von Breslau und Herzog Konrad der Aeltere von Oels, in Gegenwart der Herzöge Johann von Ratibor, Ludwig von Brieg, Konrad Kantner von Kosel, Johann Augustini Cantor von Liegnitz und Breslauer Domherr, Janko von Chotienicz Hauptmann von Breslau und Schweidnitz, Heinrich von Schindel Unterhauptmann von Breslau, Hans Gawen Hauptmann von Liegnitz, Peter Lukow Hauptmann von Neisse, Michael von Schmale Hauptmann von Oels, Glogriand von Rachow, Marschall Hannus Kozlitthan, Peter Gansk, Hans und Nikolaus von Langenau, Johann Rasoris und Georg von Tarnow Hofschreiber, ihren Schiedsspruch in Sachen zwischen Johann Bischof von Kujawien und der Stadt Breslau: „Rath, Schöppen und die Aeltesten der Innungen sollten sich baarhaupts in die Wohnung des Bischofs von Kujawien, der sich damals in Breslau aufhielt, begeben und denselben dort im Beisein des Bischofs Wenzel von Breslau knieend um Verzeihung bitten. Sodann sollten sie in die Domkirche gehen, und dort vor dem Hochaltare, wo die Monstranz stände, eine vier Pfund schwere, runde, mit einem guten Dochte versehene Wachskerze „nach Gewohnheit der Klöster Leubus und Heinrichau, in denen auch einige Lichter gestiftet sind," anzünden; die Kerze soll dort auf ewige Zeiten Tag und Nacht brennen. Ferner soll das Haus, welches Eigenthum der Herzöge von Oppeln sei, von jetzt an frei sein von jeglicher Abgabe und soll hinfüro kein Stadtdiener dasselbe betreten dürfen [1])."

Da die beiden Brüder Bolko und Bernhard sich auch mit der Stadt Prag wegen der Rate, die sie an ihnen zu zahlen hatte, vergleichen wollten, ersuchten sie den Bischof von Breslau und den Herzog Konrad von Oels und Kosel, auch in dieser Angelegenheit ihnen behülflich zu sein. Daher erklärten die beiden Schiedsrichter zu Brieg am 7. Oktober 1412 im Beisein der Herzöge Konrad des Aelteren von Oels, Ludwig von Brieg, der Herren Johann Augustini, des breslauer Domherrn Johann Strzelan, des Bernhard Birke, Hannos von der Neunkirchen, Ritters Zbigniew Strol, Clocriand von Rachnow, Peter von Ganske, Nikel von Pogrelle, Michel von Schmolcz, Niklas Wenke, Johann Rasoris und des Hofschreibers Georg von Tarnow, daß die Prager die ihnen zugefallene Rate den Herzögen bezahlen sollten. Was aber den Rest der Gesammt-

[1]) Abgedruckt im Regestrum St. Wenceslai, 204—6.

ſchuld von 8000 Mark betreffe, „des mogen die herczogen ſuchen vnd fordern wo ſy das meglichen ſuchen vnd fordern ſollen. Auch widerſprechen wir nicht des Kunigs ausproch von Polan[1])." Die Herzöge ließen ſich dies nicht umſonſt geſagt ſein, ſondern ſuchten den Reſt ihrer Forderung aus den Landen des Königs Wenzel beizutreiben. Da warfen ſie denn ſofort ihr Augenmerk wieder auf das breslauer Fürſtenthum, deſſen Ober- und Lehnsherr König Wenzel war. Am 15. Februar 1413[2]) fiel daher Herzog Bernhard von Falkenberg mit ſeinen Spiesgeſellen den Rittern Nikolaus von Logaw und Wieruſch von Kant, und andern ſeines Anhanges, wie auch hauptſächlich mit Kriegsvolk, welches ihm ſeine Brüder, Herzog Bolko von Oppeln und Biſchof Johann von Kujawien zugeſchickt hatten, in das breslauer Gebiet ein, plünderten und brandſchatzten in den Dörfern Wiltſchau, Wangern, Bogenau, Jaxenau, Magnitz, Poſterwitz, Sürding und Gallowitz, welche größtentheils königliche Lehngüter waren, und trieben Vieh und Bauern nach Falkenberg und Strelitz. Erſt nach Abzug der Räuber fand man den Fehdebrief des Ritters Wieruſch von Kant an dem Hausfenſter des Bürgers von Breslau Kaspar Glezil. Bald darauf ahmte Herzog Bolko das Beiſpiel ſeines Bruders nach, fiel mit ſeinen Leuten am 10. April[3]) in das breslauer Land ein, brandſchatzte Guichnitz und einige andere Dörfer. Ob König Wenzel, als er von dieſem Raubzuge der Herzöge Nachricht erhielt, wiederum Befehle erließ, gegen die Beſchädiger königlicher Lande das Wiedervergeltungsrecht auszuüben, iſt nicht bekannt. Die Breslauer ſelbſt waren froh, daß es ihnen durch Vermittelung der Herzöge Konrad des Aelteren von Oels und Koſel und Ludwig von Brieg, des Hannos Kochinmeiſter Hauptmann von Schweidnitz und Jägerndorf, und Siegmund's von Pogrelle, gelang mit den beiden Herzögen, deren Rittern und Knechten, einen Vertrag in Brieg, Montag nach Margareth 1413 (17. Juli), abzuſchließen, kraft deſſen ſich die breslauer Stadtgemeinde verpflichtete, binnen 14 Tagen an die beiden Herzöge von Oppeln 200 Mark prager Groſchen polniſcher Zahl wegen der fünf Hingerichteten

---

[1]) Reg. St. Wenc., 32—3.
[2]) Kloſe II., 316—7 aus dem breslauer Liber Magn. Vol. I. fol. I. p. 2.
[3]) Feria secunda post Dominicam Judica in XL^ma. Kloſe l. c.

„derſelben Seelen zu Troſt und zu Hülfe" zahlen zu wollen [1]). Herzog Bernhard erhielt die 200 Mark durch den Herzog Ludwig von Brieg übermittelt, und quittirte hierüber in Neiſſe am 19. November 1413. — Doch damit nahmen die Leiden der Breslauer noch kein Ende. Vorzüglich ſchien der Biſchof Johann von Kujawien an den Breslauern ſein Müthchen kühlen zu wollen. Er hielt ſich nicht allein von Breslau entfernt, um es dem Magiſtrate unmöglich zu machen, ihn um Verzeihung zu bitten, ſondern uneingedenk ſeines der Stadt ſchriftlich gegebenen Verſprechens, ihr die ihm angethahene Beleidigung zu verzeihen und ſie deshalb nirgends anzufeinden, benutzte er ſeinen Einfluß in Rom, um den Papſt Johann XIII. gegen die Breslauer in Harniſch zu bringen und denſelben neue Verlegenheiten zu bereiten. Er beklagte ſich beim Papſt, daß der Bürgermeiſter, die Rathmannen, Schöppen, Geſchworenen Breslau's nebſt einigen ihrer Complizen ihn in ſeinem eigenen Hauſe zur Nachtzeit mit gewaffneter Hand ohne ſein Verſchulden feindlich überfallen und wider ſeinen Willen aufs Rathhaus, wo Diebe und Räuber in Verhaft gewöhnlich gehalten werden, geführt und hier mehrere Monate gefangen gehalten. Deshalb erklärte der Papſt in einer von Breiſach am 23. April 1415 an den Cardinal-Diakon Franz von St. Cosmas und Damian erlaſſenen Bulle, da „dieſe Beeinträchtiger und Miſſethäter bei ihm fälſchlich vorgegeben, daß dies nach dem Willen und Befehl Königs Wenzel geſchehen, auch Abt Andreas bei Aufhebung des Interdiktes perperam verfahren, den Biſchof Johann nicht vor ſich beſchieden, ihm auch nicht wegen dieſer ihm und ſeiner Kirche angethahenen Beleidigung Schaden und Unkoſten Genugthuung verſchafft, — die dem Abt von St. Vinzenz ertheilte Bulle für erſchlichen und ungültig, und beauftragte den Cardinal-Diakon Franz von St. Cosmas und Damian, über Breslau von neuem die Kirchenſtrafen zu verhängen, die Sache gehörig zu unterſuchen, und erſt dann die Kirchenſtrafen rückgängig zu machen, wenn die Breslauer dem beleidigten Biſchofe vollſtändige Genugthuung geleiſtet haben würden. Doch der Cardinal entledigte ſich des ihm vom Papſte gewordenen Auftrages dadurch, daß er im Jahre 1416 den Biſchof von Concordia Antonius de Ponto zur Unterſuchung und Schlichtung der

[1]) St. A. K. N.

Streitsache bevollmächtigte. Unterdessen waren aber auch die Breslauer nicht unthätig, und bemühten sich ihre Aussöhnung mit dem hartnäckigen Bischof von Kujawien endlich zu ermöglichen. Sie baten daher ihren Herrn Bischof Wenzel und Herzog Konrad den Aelteren von Oels, ihnen doch in dem aufrichtigen Bestreben, den von ihnen der Stadt auferlegten Sühnbedingungen treulich nachzukommen, behülflich zu sein. Schließlich gelang es dem Herzog Konrad den Bischof Johann, als er wieder einmal nach Breslau gekommen war, am 13. März zu vermögen, sich doch mit den Breslauern auszusöhnen. Es hatte auch wirklich den Anschein, als ob diesmal der Streit ausgeglichen werden würde. Am 17. März[1]) nämlich erschienen die breslauer Rathmänner Peter Rotin, Niklas Sytten und Johann Merbot in der Wohnung des Bischofs Johann und redeten ihn folgendermaßen an: „Hochwürdiger Herr Bischof. Die breslauer Bürgermeister und Rathmannen haben uns zu Euch gesandt, Euch zu erklären und wissen thun zu lassen, daß sie und die ganze Gemeinde der Stadt Breslau gewillt sind, den zwischen Euch und ihnen am jüngst vergangenen 18. März von dem älteren Herzoge zu Oels in Brieg geschlossenen Vergleich in allen Punkten und Bedingungen auf das pünktlichste zu erfüllen. Wir fragen Euch daher gnädiger Herr Bischof, ob Ihr auch Willens seid diesen Vergleich anzunehmen?" Darauf antwortete der Bischof Johann: „Ich will auch diesen Vergleich halten und habe meinem Prokurator in Rom geschrieben, er solle in dieser Sache nichts weiter vornehmen, bis ich ihm etwas anders aufbringe." — Dafür sprachen die Abgesandten der Stadt Breslau dem Herrn Bischof ihren herzlichsten Dank aus. Hierauf fuhr Bischof Johann weiter fort: „Von jetzt an verzichte ich in diesem Rechtsstreit, den ich gegen Euch und die Stadt Breslau anhängig gemacht habe und erhebe, auf jegliche weitere Prozeßführung, jedoch unter der Bedingung, daß die Rathmannen und die Gemeinde der Stadt Breslau dem vor vier Jahren von Bischof Wenzel von Breslau und Herzog Konrad III. von Oels gethahenem Ausspruch bis kommende Pfingsten (7. Juni) nachkommen werde." Ueber diese Verhandlung wurde ein von zwei Notaren unterzeichnetes lateinisches Instrument aufgenommen.

---

[1]) St. A. K. R. Y. 12. d.

Vier Tage später, am 21. März, erschien Bischof Johann im Bibliothekzimmer des breslauer Domkapitels und erklärte daselbst vor den versammelten Domherren, er wolle den vom Bischof Wenzel von Breslau und dem inzwischen verstorbenen Herzog Konrad III. von Oels geschlossenen Vergleich halten und sich dem von ihnen gethahenen Ausspruch unterwerfen, insofern die Stadt Breslau ihrerseits bis kommende Pfingsten die ihr auferlegten Verpflichtungen erfüllen wolle. Im entgegengesetzten Falle würde er den Vergleich für null und nichtig erklären und sich selbst Gerechtigkeit für den ihm angethahenen Schimpf zu verschaffen suchen. Uebrigens läge es nicht an ihm und würde die Schuld nicht an ihm liegen, wenn der oben erwähnte Vergleich und schiedsrichterliche Ausspruch nicht gehalten würde, er wolle auf sein Recht wegen seiner Gefangennehmung und der ihm dadurch angethahenen Schmach keineswegs verzichten, und hätte sich deshalb in den Schutz der heiligen Mutter Kirche begeben, erwarte von ihr Gerechtigkeit wegen der Vorgänge, und gehe, was den Vergleich und den Schiedsspruch wie auch die ihm zugefügten Unbilden betreffe, den erwähnten Rathmannen gegenüber, auf den Standpunkt zurück, auf dem die Sache sich früher befunden habe. Er wolle sie an gehörigem Orte und zur rechten Zeit, da ihn die Seinigen und Andere dazu aufforderten, weiter verfolgen. Nichtsdestoweniger erklärte er folgerecht, daß, wenn die genannten Rathmannen selbst oder durch Jemand Anderen irgend welche Protestationen heimlich, besonders am gestrigen Tage gegen ihn, der hiermit protestire, erlassen haben sollten, er auf solche Protestationen durchaus nicht eingehen würde, weil sie ohne sein Wissen und ohne die gehörige Form zu beobachten geschehen seien, nur um ihn zu hindern, sein Recht weiter zu verfolgen [1]).

Schon aus dieser Erklärung war ersichtlich, daß Bischof Johann durchaus nicht den aufrichtigen Willen hegte, sich mit den Breslauern auszusöhnen. Alle seine Versprechungen, Versicherungen, Gelöbnisse, Schwüre, die er ja schon so oft in Gemeinschaft mit seinen beiden Herrn Brüdern geleistet und gebrochen hatte, waren nur eitel Lug und Trug, und der Herr Bischof von Kujawien schien entschlossen zu sein, es den

1) St. A.

Breslauern geradezu unmöglich zu machen, an dem von ihm selbst ihnen gesetzten Versöhnungstermine ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Diese hingegen beeilten sich, vor Pfingsten die ihnen auferlegten Strafen redlich und pünktlich abzutragen, um die endliche Aussöhnung mit dem Herrn Bischof zu Stande zu bringen.

Am 10. April Freitags, um 3 Uhr, versammelten sich im Saale des breslauer Domkapitels Herzog Konrad von Oels und Kosel, die breslauer Prälaten und Domherrn, der kaiserliche Notar Martin Matthäi von Jordansmühle, der Bürgermeister Czenko, die Rathmannen und Schöppen, als Vertreter der Stadtgemeinde, und der Magister Christian von Bryczen, Advokat beim breslauer Consistorium, Syndikus und Prokurator. Dieser erklärte im Namen der Stadt: „in dem vor vier Jahren geschlossenen Vergleiche wurde unter Anderem der Stadt Breslau auferlegt, daß sie eine vier Pfund schwere Wachskerze[1]) vor dem Leibe des Herrn in der Domkirche ewiglich brennend erhalten und für diesen Zweck gewisse Zinsen und Einkünfte aussetzen solle. Weil aber im Vergleiche kein Termin festgestellt worden sei, wann die Stadt diese Bedingung erfüllen sollte, die Gemeinde aber nicht wolle, daß man ihr den Vorwurf mache, sie zögere geflissentlich und wolle ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, deshalb lege er hiermit die Wachskerze nieder, und erkläre, daß der Magistrat und die Gemeinde Willens sei, die Wachskerze auch fernerhin zu liefern. — Hierauf begab sich die ganze Versammlung in feierlichem Zuge in die Domkirche, allwo die besagte Wachskerze von dem Kirchendiener Jakob Kusch auf dem Hochaltar angezündet wurde. In weiterer Erfüllung seiner Verpflichtungen erklärte der Magistrat das Haus der Herzöge von Oppeln befreit von allen Abgaben und Lasten, und ließ am 2. Juni durch den Gemeindediener Johann Kypping an allen vier Ecken des Ringes ausrufen, daß es den Stadtdienern von nun an nicht mehr gestattet sei, auf eigene Faust oder mit Gewalt in das Haus des Bischofs Johann einzudringen, so lange sich das besagte Haus im Besitz des Bischofs Johann und seiner Brüder der Herzöge von Oppeln befinden würde[2]).

---

[1]) Zu Prokuratoren der Wachskerze wurden die Rathmänner und Schöppen Siegmund Poznow und Michael Zarworchter ernannt.

[2]) St. A. K. R. Y. 12. e—i.

Doch wie nun die Stadtbehörde dem Herrn Bischof Johann Abbitte leisten wollte, hatte dieser bereits vor Pfingsten Breslau verlassen, und daher die Breslauer außer Stand gesetzt, die Aussöhnung mit ihm in der von ihm selbst gestellten Frist zu vollziehen.

Die Breslauer wandten sich daher wiederum an ihren Bischof Wenzel, und dieser erließ von seiner Sommerresidenz, Schloß Ottmachau, unter dem 28. Juni folgendes deutsches Schreiben, in dem er den von ihm und seinem Collegen, dem Herzog Konrad von Oels, gefällten Schiedsspruch nochmals, jedoch in etwas verschärfter Fassung, bekannt machte. „Die Rathmannen, Schöppen, Aeltesten und Zunftgenossen der Handwerkergenossenschaften der Stadt Breslau sollen auf dem bischöflichen Hof, der an der Domkirche in Breslau belegen ist, erscheinen, wenn der Bischof von Breslau und der Bischof von Kujawien zusammen daselbst sich befinden werden, baarhaupts, und vor Herzog und Bischof Johann demüthiglich niederknieen. Dann soll der Aelteste von ihnen, im Namen Aller, den Herzog Johann Bischof von Kujawien folgendermaßen ansprechen: „Gnädiger, lieber Herr Bischof. Wir bitten Euer Gnaden „umb Gott und umb unser lieben Frauen wille," daß Euer Gnaden uns gnädigst verzeihen und vergeben möge, daß wir dazu beigetragen haben Euer Gnaden gefangen zu nehmen. Wir Alle, Reiche und Arme, wollen zum lieben Gott für Euer Gnaden beten, Euch dienstwillig sein, so lange wir leben werden, Euer Gnaden und die Herzöge von Schlesien jetzt und hinfüro ewiglich in Ehren halten und hochachten." — Dann soll der Bischof Johann sie wieder zu Gnaden aufnehmen, ihnen verzeihen und vergeben, ohne irgend welchem Vorbehalt und soll ihnen dessen nicht wieder gedenken weder mit Wort noch That. Ferner sollen die Breslauer auf ewige Zeiten eine vier Pfund schwere Wachskerze liefern, die vor dem Leib des Herrn in der Domkirche zu St. Johann in Breslau brennen soll, und für diesen Zweck sollen sie gewisse Zinsen und Einkünfte bestimmen. Darüber sollen sie eine Urkunde ausstellen und das Stadtsiegel daran hängen. Drittens sollen die Breslauer das Haus, in dem sie den genannten Bischof gefangen hielten, von allen Lasten und Abgaben befreien, als von Wachedienst u. s. w., und weder Stadtdienern noch Boten gestatten das Haus zu betreten, so lange es Eigenthum der Herzöge von Oppeln verbleiben wird. Dort, wo die Breslauer den Bischof Johann verklagt und über ihn Briefe

geschrieben haben und Worte, die seine Ehre verletzten, da sollen sie den Bischof von den ihm gemachten Vorwürfen losmachen, und alles widerrufen was sie über ihn Böses irgendwohin geschrieben hätten. Schließlich verfügte der Schiedsspruch, es solle jeder Zwist, Uneinigkeit, Feindschaft, die zwischen beiden Theilen entstanden, aufhören und verschwinden, jetzt und auf ewige Zeiten. Der Bischof solle den Breslauern nichts nachtragen, weder geistlichen noch weltlichen Personen, die Breslauer sollen ihm aber dienstwillig und geneigt und der Bischof soll ihnen ein gnädiger Herr sein.

Obgleich nun die Breslauer bereits schon vor Verkündigung des verschärften Schiedsspruches den größten Theil der ihnen auferlegten Sühnbedingungen erfüllt, ein Schock Groschen auf die Stadtrenten zur Erhaltung der Kerze verschrieben, auch das Haus der Herzöge von Oppeln von allen Abgaben befreit hatten und gelobten, auch alle übrigen ihnen auferlegten Bußen zu erfüllen, so erlaubte sich der Bischof Johann allerhand Ausflüchte, um es den Breslauern unmöglich zu machen, auch den Abbitteakt zu vollziehen, da er durchaus nicht nach Breslau kommen wollte. Daher erschienen am 19. August einige breslauer Rathmannen und Schöppen auf dem Bischofshofe und erklärten dem Bischof Wenzel von Breslau, da die Breslauer in seiner Gegenwart und in seinem Palaste dem Bischof Johann von Kujawien Abbitte leisten sollen, so bitten sie den Herrn Bischof, er möge bezeugen, daß „Bischof Johann seit dem Ausspruche nicht zugleich mit ihm in Breslau gewesen, folglich es nicht an den Breslauern gelegen habe, diese demüthige Abbitte zu thun." Bischof Wenzel bezeugte: „es sei wahr daß sie beide Bischöfe seit der Zeit des arbitrii nicht hier in Breslau oder auch aufm Bischofshofe bei einander gewesen, also auch die Breslauer auch diesen Artikel nicht haben erfüllen können."

Unterdessen hatte der Bischof von Concordia die Sache in die Hand genommen, sich vom Bischof Wenzel von Breslau alle auf diese Angelegenheit bezüglichen Papiere vorlegen lassen und fällte ein Urtheil, das für die Breslauer nicht günstig lautete. Diese appellirten nun an den Papst Martin V. Derselbe beauftragte den Kardinal Antonius, Presbyter zu St. Susanna, die Streitsache zu schlichten. Der Cardinal, nachdem er die Prozeßsachen genau geprüft, erklärte die Breslauer für

unschuldig und verurtheilte den Bischof Johann zur Tragung der Prozeßkosten. Johann appellirte dagegen an den päpstlichen Stuhl. Daher befahl der Papst dem Bischof Jakob von Spoleto und schließlich dem apostolischen Auditeur Friedrich Deyß die Prozeßsache zu rekognosciren und das endliche Urtheil zu sprechen. Magister Deyß verhörte beide Parteien mündlich, prüfte die Dokumente und Prozeßakten, bestätigte schließlich den Ausspruch des Cardinal Antonius, und verurtheilte den Bischof Johann zur Zahlung der Kosten. Doch der hartnäckige Bischof von Kujawien appellirte nochmals an den Papst. Nun befahl der Papst dem apostolischen Auditeur Johann de Opicis die Streitsache zum unwiderruflichen Abschluß zu bringen. Der Prokurator des Bischofs von Kujawien wurde zweimal in Rom vorgeladen und erschien nicht. Deshalb erklärte Johann de Opicis den Bischof Johann von Kujawien für schuldig und verurtheilte ihn zur Tragung sämmtlicher Kosten. Papst Martin V. bestätigte in einer aus Florenz unter dem 18. Dezember 1420[1]) erlassenen Bulle die drei gleichlautenden Verdammungsurtheile gegen Bischof Johann und beauftragte die Bischöfe zu Candimonia und Ollmütz und den Breslauer Dompropst mit Verkündigung und Ausführung des päpstlichen Urtheilsspruches.

So endete eine Angelegenheit, welche den Breslauern viel Geld gekostet, große materielle Verluste verursacht und viel Angst und Schrecken bereitet hatte.

---

[1]) Florentie XV. Kal. Januarii Pontif. nri a. 3°. St. A. K. N. A. A.

V.

Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstenthums Breslau.

Von Georg Bobertag.

Herr Dr. August Meitzen nennt in der Einleitung zum Codex diplomaticus Silesiae IV unter den Quellen seines Werks eine Reihe von Gerichtsbüchern des Fürstenthums Breslau, die im hiesigen Königlichen Provinzial-Archive aufbewahrt werden. Dadurch auf den Werth dieser Bücher für die Schlesische Rechtsgeschichte aufmerksam gemacht, habe ich etwas eingehendere Untersuchungen über dieselben angestellt und die verschiedenen mir dabei aufstoßenden und interessant scheinenden Fragen mit Benutzung auch des übrigen mir im Priovinzialarchive zu Gebote stehenden Materials zu beantworten versucht. Die Resultate dieser Untersuchungen theile ich in Folgendem mit, indem ich glaube, daß dieselben für spätere Benutzer dieser Bücher ein nicht ganz unbrauchbarer Wegweiser sein dürften, sie beziehen sich sowohl auf die Geschichte und Einrichtung der Bücher selbst, wie auf die richterlichen Behörden, bei welchen, und das Landgebiet, für welches sie geführt wurden. Herrn Prov.-Archivar Dr. Grünhagen und Herrn Dr. Meitzen, deren Hülfe und Rath mir meine Arbeit nicht nur erleichtert, sondern überhaupt ermöglicht haben, kann ich nicht umhin, dafür meinen ergebensten Dank auszusprechen.

I. Das Land.

Im Jahre 1311 wurde durch die Erbtheilung der Söhne Herzog Heinrich des Fünften Breslau von Liegnitz und von Brieg getrennt und begann als besonderes Fürsten- oder Herzogthum zu bestehen, es hörte auf ein besonderer Gerichtsbezirk zu sein mit der Einrichtung der Oberamtsregierung zu Breslau durch die Verordnung vom 15. Januar 1742[1]),

1) Korn's Samml. Schles. Edikt. I. p. 16. §. 4.

nur so weit, bis zur Zeit der Preußischen Besitznahme, ist es auch Gegenstand unserer Betrachtung.

Das Land, welches Heinrich VI. im Jahre 1311 überkam, umfaßte nur etwa die heutigen Kreise Breslau und Neumarkt mit Ausschluß des Kanthischen, welches damals noch zum Herzogthum Schweidnitz gehörte. Wie heute in die beiden Kreise, war damals das Land eingetheilt in den districtus wratislauiensis und noviforensis, das Breslauer und das Neumarkter Weichbild, eine Eintheilung, deren Bestehen wahrscheinlich bis in die rein polnische Zeit zurückreicht[1]). Im 14. Jahrhunderte werden zuweilen Dörfer als „in districtu Wrassiensi," dem Weichbilde von Auras, gelegen bezeichnet, gleichzeitig aber auch zum Breslauer Distrikt gerechnet. Wie weit Auras damals einen selbstständigen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk bildete, ist nicht klar, im 15. Jahrhundert ist ein solcher nicht mehr bemerkbar, er ist vollständig im Breslauer Bezirk aufgegangen[2]).

So lange Heinrich der VI. lebte, hat das Fürstenthum eine Vergrößerung nicht erfahren. Mit seinem Tode 1335 fiel es an den König von Böhmen, Johann, von welchem es Heinrich bereits 1327 zu Lehn genommen hatte, unter diesem wurde zunächst das Weichbild Kanth[3]), allerdings nur vorübergehend, mit dem Fürstenthume verbunden.

Das Landbuch des Fürstenthums Breslau aus den Jahren 1345 bis 58[4]) enthält eine Anzahl von Urkunden, die der Breslauische Landeshauptmann über Güter in Kanth und seinem Weichbilde gab, und Urtheile, die im Breslauer Hofgericht über dieselben gefällt wurden, Kanth hat mithin in jenen Jahren zum Sprengel der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Fürstenthums gehört und es wird ohne Zweifel damit in Zusammenhange stehen, daß 1347 Kanth und Breslau von

---

1) Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung p. 74. Dr. Meitzen, Culturzustände der Slaven in Schl. Abhandlg. der Schles. Gesellschaft für vaterländische Cultur. Phil. hist. Abtheilung 1864 Heft II. p. 83.

2) Vergl. Lucae, Curiöse Denkwürdigkeiten p. 868. — Auras ist übrigens nicht, wie Zimmermann XII. p. 225 angiebt, 1466 zur Stadt erhoben worden, schon 1377 hat es einen Erbvogt (C. II. min. f. 289) und 1378 wird es ausdrücklich Stadt genannt (eod. f. 134).

3) Vergl. Zimmermann, Beiträge zur Beschreibung Schlesiens XII. p. 143 ff.

4) B. magnum.

Karl dem IV. ausdrücklich als „inseparabiliter conjunctae“ bezeichnet werden [1]).

Kanth war, als 1314 Herzog Heinrich von Jauer sich von seinen Brüdern Bernhard und Bolko sonderte, im Besitze dieser, der Herren von Schweidnitz, geblieben. Sie regierten mit einander wie es scheint bis 1321. Bei der in diesem Jahre erfolgenden Auseinandersetzung erhielt Bolko mit dem Fürstenthum Münsterberg zugleich Kanth, versetzte es jedoch sofort wieder an Bernhard für eine aus der Zeit der Vormundschaft herrührende Schuld [2]). 1327 ist Bolko wieder Herr von Kanth und verfügt über die Vogtei daselbst [3]). Noch 1336 giebt er über ein Dorf im Kanthischen ein Privileg, dagegen stellt 1337 über Kanth Herzog Heinrich von Jauer eine Urkunde aus, in welcher er verspricht, daß „Canth, castrum cum oppido et allodium Kemerdorff“ nach seinem Tode an König Johann fallen solle [4]), ferner an demselben Tage verspricht er diesem, so oft er einen Hauptmann in Kanth ernennen werde, denselben dem Könige Treue schwören zu lassen und wenn er, ehe Kanth ausgelöst würde, sterben sollte, so solle der Hauptmann dem König wie seinem Herrn gehorchen [5]). Heinrich starb im Jahre 1345

---

[1]) Klose II. 1. p. 179. Lünigs Reichs-Archiv prs. spec. cont. IV No. 20. p. 242. „quod civitates nostrae videlicet Wratislavia et Canth inseperabiliter jam conjunctae ab hominibus suis inhabitatoribus utrobique thelonia non repetant.“ — Die Unzertrennlichkeit hat nicht lange gedauert, man wird diesem Ausdruck nicht zu viel Gewicht beilegen dürfen.

[2]) Urk. v. 1321 (Repertorium Heliae f. 120), Wir Boleo, herczog in Slesien, herre von Monsterberg, tun kunt, das wir mit vnserm lieben bruder dem ed. fursten hern Bernharde, der vnser vormunde gewest ist vnde vnser lant inne gehabit hat, vns han gescheyden gutlichen vnde her vns vnsze land wedir geantwort hat. . . . . Zew deme ersten ist geteidinget, das wir — yn aller rechenunge, die her vns von der vormundeschafft, sint der ezeit, da wir vns sundirten von vnsirme brudere, herczogen Heinrichen, vnd wir ezwene bye eynander blieben, thun solde, williglichen lossen ledig. . . . . Ouch ist getedinget vnd gemachit . . . . vnd wir habin ys gelewbit, vmbe alle die schult, die wir im schuldig blieben, ... vor die schult wir im habin gesaczit Kant, hwsz vnd stat vnd wychbilde, Zobthen, den berg vnd weychbilde vnd daz hwsz ezw Paczkow ezw eimme pfande. —

[3]) Domarchiv DD. 59.

[4]) Lünig l. c. pars sp. cont. I. Fortsetzung I. p. 294.

[5]) Nos Henricus — dominus in Fürstenberg et in Jawer — cupimus fore notum — quod, quociescunque — capitaneos in Kant, castro et opido, loeari per nos — contigerit, idem — principi domino Jobanni, regi Bobemiae — promittere debeat — fide prestita, ut si nos ab hoc seculo, priusquam Kanth, castrum eum

und sein Recht an Kanth ist ohne Zweifel mit diesem Jahre auf König Johann übergegangen, der dann den Königlichen Behörden zu Breslau die Verwaltung auftrug[1]). Nach dem Vertrage von 37 sollte Kanth nur dann an Johann fallen, wenn es nicht vorher ausgelöst wäre, es war also wohl verpfändet und zwar ist ohne Zweifel Herzog Heinrich Pfandinhaber, der Herzog von Münsterberg Verpfänder, das Recht, welches König Johann 45 erwirbt, eben dieses Pfandrecht Heinrichs. Er blieb so lange Besitzer des Pfandes, Herr von Kanth, bis der Münsterberger Herzog es wieder auslöste. Dies scheint im Jahre 1352 geschehen zu sein, denn mit diesem Jahre hören die Urkunden der Königlichen Beamten über Kanth und sein Weichbild auf und ist der Herzog von Münsterberg wieder alleiniger Herr und Regent desselben.

Ich theile hier noch kurz das, was sich über den weitern Verbleib von Kanth ermitteln ließ, mit.

Kanth wurde, nachdem es in den 60er Jahren einmal an Schweidnitz versetzt, wahrscheinlich aber bald wieder zurückgekauft war, von Herzog Bolko von Münsterberg 1374 an Herzog Konrad von Oels verkauft.

(Ungedr. Urkunde im Archiv des Domcapitels DD. 7.) Bolco v. g. g. herczog in Sl. vnd h. czu Münsterberg tun czu wissen, das wir — vnsere stat czum Kanth myt dem huse, das do by gelegen ist, vnd myt dem ganczen lande vnd wychbilde — dem irluchten herczoge Cunrad, von den selben gotes gnaden herczoge, i. Sl. v. h. czum Olsin vnd czur Kosil — vor fyr tusint marg — rechtlich vnd redlich vorkauft habin vnd vorrichin ym das czu eyner rechtin eygenschaft vnd herschaft — — — auch gelobe wir ane arg dem egenanten fursten h. C. die egenante stat czum Kanthe, hus vnd lant, vor vnsirm herren dem konige von Behemen — uf czu reichen vnd czu hant myt samp ym czu rytin czu

---

opido, liberentur et exsolvantur, migrare contingeret, idem Burgravius — sibi, domino regi, — — eum eisdem castro et opido tamquam suo domino pareat — etc. Dat. Wrat. a. d. 1337 f. VI. pr. ante dom. letare. (März 28.) So in den Annal. denol. f. 40. Der ungenaue Druck bei Ludwig, Reliquiae manuscr. VI. p. 8 hat das Jahr 1336 ohne Tag.

1) Zimmermann l. c. führt eine Urkunde, die der Herzog von Münsterberg 1351 über ein Gut im Kanthischen gegeben habe, an. Daß ein Theil des Weichbildes vielleicht bei Münsterberg geblieben war, ist wohl möglich.

Behem adir, wo wir den eg. vnsern hern den konig mogen fynden. — — Gegebin czum Kanthe n. g. g. tusent jor dryhundert iare in dem uirden vnd sebinczegisten an dem Suntage nehest noch sente Stephans tage. (Auguſt 6.)

Im Jahre 1419 verpfändete Biſchof Conrad von Breslau, Herzog in Schleſien, Herr zu Oels und Kanth, Letzteres dem Breslauer Dom-Capitel mit Einwilligung ſeiner Brüder und König Sigismunds [1]).

(Liber niger fol. 67.) Conrad — Bischoff czu Breslaw, herczog czu Sl. vnd herr czum Canthe etc. — — also das vns — das capittel vnser kirchen zu Breslaw gegunst haben, das wir 80 margk geldes vmb 800 m. vnd 300 m. zu wedirkauffe vor dreytawsend m. — in vnd off vnser vnd der vorgen. kirchen guter — vorseczen mogen — haben wir mit h. Conrad, h. czu Steynaw, h. Conraden Canthener vnd h. Conrad des weissen, h. zur Cosel, rate — versaczt vnd yngebin — vnser stat Canth mit haws, halde vnd lande — also das — das cap. die vorg. stat etc. — yn vorsaczunge ynnehaben — solle mit holdunge der egen. stat, der manne vnd des landes czum Canthe also lange, bis wir dy vorg. czinse wedir vor 3800 m. von vnser vnd vnsir kirchen guter ganez vnd gar gelozen —. — montags vor mathei 1419. (Sept. 18.)

Pfandinhaber blieb das Capitel und die Kirche, bis 1474 Konrad der Weiſſe, Herzog von Oels, ihr das Eigenthum an Kanth überließ [2]). Seitdem bleibt Kanth, mit dem großartigen Namen Fürſtenthum [3]) benannt, bis in die neuſte Zeit Beſitzthum der Kirche.

Namslau ſoll der gewöhnlichen Annahme nach 1348 an die Krone Böhmen gekommen und dem Fürſtenthum Breslau incorporirt worden ſein [4]). Dieſe Annahme ſtützt ſich

---

[1]) Ungedr. Urk. im Liber niger capit. wrat. f. 78. Herzog Conrad, Kanthner genannt, Herr zu Oels f. 78v. Herzog Conrad, Bruder des deutſchen Ordens in Preußen, Herr zu Oels und Koſel, 1419 f. 66v. König Sigmund 1420. Kloſe, der über den verſchwenderiſchen Biſchof viel ſpricht, erwähnt der Verpfändung Kanths gar nicht.

[2]) Domarchiv DD. 15. Henelii Silesiographia cap. VII. §. 21. unrichtig.

[3]) So in einer Mannrechtsordnung aus dem 16. Jahrhundert im Prov.-Archiv. — Auch Kloſe II. 2. p. 328 Urk. v. 1485. Kanth wird hier wieder zu Breslau gehörig genannt. Weil es dem Breslauer Biſchof gehörte?

[4]) Schönwälder, Piaſten zum Briege p. 119. 131 ff. Stenzel, Geſchichte Schleſiens p. 130.

1) auf eine Nachricht bei Pol, daß Herzog Wenzel von Liegnitz, des Herzog Boleslaus von Brieg Sohn, in dieſem Jahre Namslau an Karl den Vierten verkauft habe [1]).
2) Auf ein Bekenntniß Karls vom Jahre 1353, daß er Namslau von Wenzel und ſeinem Bruder Ludwig gekauft habe [2]).
3) Eine Urkunde v. J. 1348, in welcher König Kaſimir von Polen verſpricht, Namslau gegen Erſtattung der Pfandſumme an Boleslaus, ſeine Söhne oder Karl IV. herauszugeben [3]).

Boleslaus ſcheint nämlich an Kaſimir 1341 Namslau verſetzt zu haben [4]), doch bereits von 1343 giebt er wieder als „Herr von Namslau" zahlreiche Urkunden für Namslauer Güter und zwar bis zu ſeinem Tode 1352 [5]). Die Urkunde Kaſimirs iſt nun auch gar nicht von 1348 ſondern vom Jahre 42 [6]). Dagegen habe ich aus jenem Jahre im hieſigen Domarchive eine Urkunde gefunden, in welcher Boleslaus Stadt und Land Namslau ſeiner Gemahlin Katharina verſchreibt [7]) und dieſe iſt nun auch wirklich von 1352 bis zu ihrem Tode 1358 im Beſitz deſſelben, nennt ſich in zahlreichen für das Ländchen gegebenen Privilegien „domina namslaviensis" und den Bezirk „noster namsl.

---

[1]) Kloſe, v. Breslau II. 1. p. 182. Schönwälder l. c. p. 176.

[2]) Archiv der Stadt Breslau, Antiquarius f. 21v. Grünhagen C. D. S. III, 106 not. 3.

[3]) Schönwälder l. c. p. 132. Ludwig, Reliquiae manuscriptorum V, p. 587.

[4]) Schönwälder l. c. p. 131.

[5]) Namslauer Landbuch „13. und 14. Jahrh." und „1415—1482" im Prov.-Archive zu Breslau.

[6]) Unter dieſem richtigen Jahre enthält ſie Codex diplomaticus Moraviae VII. p. 297.

[7]) Urk. des Domarchivs OO. 11. Nos Bolcslaus etc. .... donamus, conferimus, asscribimus, resignamus et simpliciter appropriamus in bona mentis et corporis valitudine .... domine Katherine, nostre ducisse, et suis successoribus et ad manum ejus excellentibus principibus ac dominis, domino Ludwico Hungarie et domino Kazimiro Polonie regibus necnon venerabili in Chr. patri, domino Preczlao, episcopo Wratislavieni, Castrum nostrum Namslaviam cum civitate et districtu namslavicnsibus cum omnibus jurisdictionibus, juribus ac dominiis ducalibus, judiciis supremis et infimis, homagiis, vasallitatibus etc. etc. .... In cujus rei testimonium presentes fieri jussimus et nostri sigilli munimine roborari. Datum Namslavie in crastino sancti Laurencii martiris. anno domini Mo trecentesimo quadragesimo octavo. (Auguſt 11.)

districtus“ [1]). Bis 58 haben wir keine einzige Urkunde, in der der König von Böhmen als Besitzer von Namslau aufträte oder die von den Königlichen Beamten über Güter dieses Ländchens ausgestellt wäre. Dies beginnt erst mit dem Jahre 1359 [2]) und von diesem Jahre ist auch die von Karl IV. gegebene Urkunde, durch welche Namslau der Krone Böhmen einverleibt wurde [3]).

Namslau ist ohne Zweifel erst mit dem Tode Katharinas an Böhmen gefallen, es ist erst 1359 mit dem Breslauer Fürstenthum verbunden worden. Jener Verkauf durch Wenzel, von dem urkundlich nur feststeht, daß er vor dem Jahre 1353 geschah, ist nichts als ein Verkauf des Erbrechts an Namslau.

Der Districtus Namslauiensis wurde übrigens nicht in der Weise ein Theil des Fürstenthums Breslau, wie es z. B. der Neumarkter Bezirk war. Man nannte jetzt das Land: „Ducatus Wratislaviensis et districtus Namslaviensis“ „Fürstenthum Breslau und zugehöriges Weichbild Namslau,“ unter dem Ausdruck Fürstenthum Breslau allein wird Namslau nie mit verstanden.

II. Die Gerichte.

Ehe Deutsche sich in Schlesien niederzulassen begannen, scheint die Gerichtsbarkeit besonders in der Hand der Castellane gewesen zu sein, in deren Sprengel, Castellaneien, das ganze Land eingetheilt war. Unter ihnen werden richterliche Beamte mit verschiedenen Namen genannt (am häufigsten findet sich die Bezeichnung Kämmerer), über ihnen stand ein Gericht, welches der Fürst persönlich einmal im Jahre abhielt, das colloquium generale oder judicium baronum. Ueber die Competenzverschiedenheit dieser Gerichte erfahren wir so gut als Nichts, weder Urkunden aus ihnen, noch Gerichtsbücher, die in ihnen geführt worden wären, sind uns erhalten.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurde Schlesien zum großen Theil, das Fürstenthum Breslau fast ohne Ausnahme germanisirt, und an die Stelle der alten polnischen Gerichte traten neue deutsche,

---

1) Namslauer Landbücher.
2) Namslauer Landbuch 13. u. 14. Jahrh.
3) Beilage II. Nr. VI.

theils landesherrliche, theils Privatgerichte. Die ersteren sind hier vornehmlich zu betrachten, denn ihnen gehören die Gerichtsbücher an, die Gegenstand dieser Untersuchung sind.

Zu den landesherrlichen Gerichten verhielten sich die deutschen Bewohner Schlesiens verschieden, je nachdem sie Bauern, Bürger oder Adlige, d. h. besonders größere Grundbesitzer, waren.

Die deutschen Bauern und ebenso die polnischen, welche in die zu deutschem Recht angesetzten Dorfgemeinden aufgenommen wurden, wurden regelmäßig von der Gerichtsbarkeit der polnischen Richter völlig eximirt und erlangten ihren Gerichtsstand theils vor privatherrlichen, theils vor landesherrlichen deutschen Gerichten [1]).

In Dörfern, welche ein Unterthan, sei es ein Adliger oder eine geistliche Corporation, auf seinem eignen Grund und Boden anlegte, wird ihm und dem von ihm zu bestellenden Schulzen die niedere Gerichtsbarkeit über die auf seinem Boden sitzenden Bauern, soweit der Streit nur zwischen solchen war, von dem Herzog zu eben dem Recht überlassen, zu welchem er sein Gut besitzt [2]). Was man unter der niedern Gerichtsbarkeit zu verstehen habe, geht aus der hervor, welche sich der Herzog als die obere vorbehielt.

Es ist dies vor Allem das Gericht in den schweren Criminalfällen. Verbrechen, auf die eine Strafe zu Hals oder Hand stand, sollte der Grundherr und sein Schulze nicht richten, sondern nur der Herzog oder einer seiner Edeln, den er damit beauftragen würde [3]). In den herzoglichen Dörfern galt sicher dasselbe; der Schulz durfte in schweren Criminalfällen nicht richten, sie gehörten vor den höhern herzoglichen Richter. Wo wurde nun über diese Fälle gerichtet? Entweder mußte man ein deutsches Gericht für einen ganzen Bezirk schaffen, vor welches die Verbrecher gerufen wurden, oder der Landesherr oder der von ihm beauftragte Edle mußte sich vorkommenden Falls in das Dorf begeben

---

[1]) Urkundenbuch p. 147. Stenzel, Geschichte Schlesiens p. 211.

[2]) Das Niedergericht wurde als Pertinenz des Gutes angesehen, es war ohne Zweifel ein patrimoniales. Patrimonialgerichte sind so alt, wie deutsche Dörfer in Schlesien, dagegen scheint das polnische Recht sie nicht gekannt zu haben. Vergl. Stenzel l. c. p. 216.

[3]) Urk. v. 1221 u. 1228. Urkundenbuch Nr. V. u. X. u. a. m.

und dort dem deutschen Dorfgericht vorsitzend richten. Das Letztere scheint in vielen Gegenden Schlesiens das gewöhnliche gewesen zu sein. Es verspricht sowohl oft der Herzog im Dorfe selbst, in dessen Feldmark das Verbrechen vorgekommen sei, richten zu wollen, als auch sehen wir den Beamten, der im 14. Jahrhundert allgemein das Blutgericht über die Bauern auszuüben hat, den aduocatus oder juder prouincialis dem Dorfgerichte zu diesem Zwecke vorsitzen [1]) und zwar, wie es scheint, so oft es nöthig war, nicht etwa nur an den jährlich drei Mal abgehaltenen großen Gerichtstagen [2]). Dieß hielt unter dem Namen der tria judicia, judicia magna, aduocatialia, in Klosterdörfern auch abbatialia, auch wohl colloquia, judicia suprema [3]), großen Dinge, Vogtdinge, später gewöhnlich Dreidinge, in den Dörfern, die ein Privatgrundherr angelegt hatte, dieser, sei es ein Abt, Commendator oder weltlicher Dorfherr, ab, auch wenn er noch keineswegs das judicium supremum, das Blutgericht [4]), erlangt hatte;

---

1) Urk. v. 1250. Urkundenbuch XXXIV. Beilage II. Nr. III. u. IV. Urkundenbuch Nr. CLII. Urk. v. 1331. (Prov.-Arch. A magnum f. 1.) — nichil nobis in eadem villa — nisi supremum judicium, quod ad amputacionem capitum et manum pertinet, reservando, ita tamen, quod quicunque ad actum deuenerit, extune officiatus noster terrae et districtus Wrat. excessum hujusmodi in dicta villa non alias — debeat judicare.

2) Vergl. Roeszler diss. inaug. de rebus iuternis ducatus Bregensis regnante duce Ludouico I. p. 34 ff. not. 143—146. — Uebrigens scheint mir dort das judicium prouinciale, das Gericht, in welchem die Landschöppen sitzen, von dem judicium provineiale in villis, der Gerichtsbarkeit des Landvogts in den Dörfern, nicht gehörig geschieden. Dieses judicium prouinciale wurde nicht in jenem judicium prouinciale gehandhabt, sondern in den Dorfgerichten; jenes hatte seinen ständigen Ort in den Weichbildstädten. Ueber dasselbe siehe unten.

3) Stenzel, Urkundenbuch p. 221 sagt von diesen Dingen: „Wenn der Herr die Obergerichte besaß, hießen sie Vogtding, was in Schlesien auch die Bezeichnung des Obergerichts war." Dazu not. 5. — „in supremis judiciis, quae vulgariter Voitdingk appellantur" — in einer Urkunde von 1362 für Sackrau. Derselbe Ausdruck findet sich bereits in einem Privileg von 1325 für dasselbe Dorf, dagegen erwarb der Grundherr das judicium supremum, die Obergerichtsbarkeit, erst 1419. Das Dreiding oder Vogtding wird judicium supremum genannt als das höchste grundherrliche Gericht, dagegen wurde mit Vogtding nie die obere Gerichtsbarkeit bezeichnet, wohl aber mit judicium prouineiale, aduocatia prouincialis, Landvogtei, Landgericht. — Vergl. Matriea scti. Vincentii Urk. über Sablath, Viehau, Taczow u. a.

4) Ebenso regelmäßig wie der Herzog sich das Blutgericht gegenüber den Grundherren vorbehält, erklären diese in den ihren Schulzen gegebenen Privi-

hier hatten diese tria judicia ohne Zweifel mit dem Blutgericht gar nichts zu thun, es mochten an ihnen Sachen zur Verhandlung kommen, die zum Kreise der niedern Gerichtsbarkeit gehörig doch dem Schulzen nicht gut überlassen werden konnten, sondern die Gegenwart des Herren selbst oder doch seines Vogts im Dorfe nöthig machten, z. B. Grenzstreitigkeiten zwischen Bauern, Veräußerungen der bäuerlichen Nutzungsrechte, vielleicht Beschwerden über den Schulzen. Ausgeschlossen war gewiß nichts, was überhaupt zur niedern Gerichtsbarkeit gehörte, und wenn der Grundherr das judicium supremum bereits erworben, mögen auch Verbrecher gelegentlich hier ihre Aburtheilung gefunden haben, nur Zweck des Dreidings war dies letztere augenscheinlich nicht[1]). Auf den herzoglichen Dörfern saß das Dreiding derselbe aduocatus prouincialis[2]), der in ihnen das Blutgericht ausübte, und daraus scheint es mir zu erklären, daß man das Recht hier dieselben zu sitzen als einen Ausfluß des judicium supremum, des Obergerichts im weitern Sinne, auffaßte, und bei Veräußerung der Grundherrlichkeit mit dem Niedergericht dasselbe nicht auf den neuen Erbherrn mit übergehen ließ. Noch um 1600 darf in vielen Dörfern der Adligen — außer den Klosterdörfern scheinen in der ältesten Zeit die meisten deutschen Dörfer vom Herzog auf seinen eignen ungemein ausgedehnten Ländereien ausgesetzt worden zu sein — der Grundherr das Dreiding nicht allein sitzen, sondern entweder der Inhaber des jus supremum oder ein an Stelle des Landvogts getretener landesherrlicher Beamter[3]). Diese Thätigkeit des Landvogts als eigentlich nicht zur

legien das magnum judicium abhalten zu wollen. Ihnen, nie dem Herzog oder seinem Vogt, werden vom Schulzen die tria prandia geliefert.

1) Daß Grundherren mehrerer Dörfer mit den Bewohnern aller jährlich 3 große Dinge abgehalten hätten, dafür spricht im Fürstenthum Breslau nichts, unsre tria placita waren nur die Bauern des Dorfs, in dem sie gehalten wurden, zu besuchen verpflichtet, sie wurden aber wahrscheinlich eben in jedem Dorfe alljährlich 3 Mal gehalten. Ein Centralgericht für alle ihre Besitzungen hatten die Aebte in einer Art von Klosterhofgericht, zu welchem die „Schulzen der Klosterdörfer mit andern des Klosters Mannen, so oft es Noth that" kommen mußten.

2) Böhme, diplom. Beiträge I. p. 51. Urk. v. 1286.

3) Siehe Henel. Silesiographia Cap. X. §. 35 ff. und die diesem Kapitel hinzugefügten quaestiones Caspari Schifordegheri. Daselbst in quaestio II: „Enimvero etsi hodie officium advocati provincialis in usu esse desierit, attamen monumenta quaedam veteris consuetudinis vel inde observare licet, quod nimirum, ubi dominus villae non habet judicium supremum, in iis casibus, quae per-

landesherrlichen Gerichtsbarkeit gehörend, interessirt hier nicht, sie wäre in den Dreidingsbüchern zu suchen. Von seiner Thätigkeit als Blutrichter der Bauern sind uns, bei der Art seiner Thätigkeit natürlich, weder in Urkunden noch in Protocollbüchern Denkmäler erhalten. Nachdem das judicium supremum in immer mehr Dörfern an Private verkauft worden war, ging die Landvogtei als besonderes Amt ein, die übrigen Funktionen auf den Hauptmann und Hofrichter über.

Dem Landesherrn stand aber außer dem Blutgericht noch eine weitere Gerichtsbarkeit über Bauern zu, und diese wurde nicht im Dorfe selbst ausgeübt. Wollten Auswärtige einen Bauern belangen, so wurden sie nicht gezwungen, dies vor seinem Grundherrn oder dessen Schulzen zu thun, auch wenn dieser der Sache nach competent gewesen wäre, sie konnten dann vor dem Landesherrn selbst klagen und vor ihm mußte sich der Bauer, durch einen mit des Herzogs Siegel versehenen Brief evozirt, zu Recht stellen[1]). Im 14. Jahrhundert gehören diese Fälle vor die Hof- oder Landgerichte, in deren Protocollen Bauern als Kläger und Beklagte erscheinen, es durfte aber die gegnerische Partei nicht Bauer desselben Gerichtsherrn sein. Doch bereits um 1400 scheinen die Grundherrn meist priuilegia de non euocando vom Landesherrn erlangt zu haben, theils indem dies mit dem judicium sanguinis zugleich als Bestandtheil des jus supremum erschien, theils getrennt von dem Blutgericht erworben wurde[2]). Sehr häufig sind die

---

tinent ad collum et manum, ut antiqua instrumenta loquuntur, non possit ille judicare, nec solus judicio presidere, das Dreyding halten, cum potius utriusque presentia et ejus, qui dominus villae, et ejus, ad quem pertinet judicium supremum, die Ober-Gerichte, constituatur. Quodsi vero in villa quadam nec Dominus judicium supremum, nec alius priuatus habet, eo in casu hodie in Ducatibus hereditariis, qui non alium superiorem recognoscunt, quam regem Bohemiae, cognitio pertinet ad Capitaneum unius cujusque Ducatus, qui per officiales suos rem ad exitum deducit."

1) Urkundenbuch p. 147. Es ist dies gewiß nicht auf den Fall, daß ein Bauer eines andern Grundherrn klagte, zu beschränken, sondern auch Nichtbauern hatten das Recht die Evocation vor das Landesherrliche Gericht zu verlangen, gewiß stand es ihnen aber auch frei, davon nicht Gebrauch zu machen und vor dem grundherrlichen Richter zu klagen.

2) So gebietet 1420 Siegismund „dem vesten Heinrichen von Lasan, hawptman, Jorgen Cetteris, vnderhawptman, vnde Berhard Cetteris, hoffrichter czu Breslaw vnde czum Newmargkte, — das ir furbasmere des geistlichen abts vnde convents

Signaturen, nach welchen der Grundherr im Landgericht beweiſt, er beſitze ſein Gut „mit allem Recht“[1]), worauf dann ſtets der Kläger an das Dorfgericht, als das allein competente, gewieſen wird, — ebenſo häufig auch die Urkunden, in denen der König ſeinem Hauptmann und Hofrichter verbietet, die Bauern eines Grundherrn vor das Hof- oder Landgericht zu laden[2]).

Um dieſelbe Zeit ſcheint auch das Recht der Bauern, ſich vor des Herzogs Antlitz zu ziehen, wenigſtens im Breslauiſchen, außer Kraft gekommen zu ſein. Es beſtand, wie es ſcheint, dieſes Recht nicht allein darin, daß der Bauer ein Urtheil des Patrimonialrichters ſchelten und es an des Herzogs Gericht ziehen konnte, ſondern er hatte das Recht, gegen Erlegung einer beſtimmten Summe an den Herrn des Untergerichts, vor der Klage, vor der Antwort, vor allen Urtheilen die Sache dem herzoglichen Gericht zu übertragen[3]). Im Glogauiſchen hatte ſich dies bis ins 17. Jahrhundert hinein erhalten. Es ſtand den Bauern frei, „ſich für oder nach der Klage von Solchen Erſten Inſtantz weg, vndt für daß Königl. Mannrecht gegen Erlegung denen Gerichten, von dehnen er ſich weg zeucht, einen flor. Vngr. zu ziehen.“ Der Entwurf der Glogauiſchen Landesordnung v. J. 1630 beklagt weiter, daß „ein Jeder, auch ſo offte in Schlechten Sachen, So von der Gutsherrſchafft als Richter erſter Inſtantz

---

zu sand Vincentien leute zu Cossenplotcz gesessin, — von deheinerley sachen wegin fur euch yn das lantgerichte vnd hoffegerichte czu Breslaw vndc czum Newenmargkte furheysehen, laden noch vber sy orteyl sprechen adir richten sollet yn deheinir weise. (Matr. St. Vinc. I. p. 168.) — Dabei ſind dem Königl. Richter „die großen Hauptſachen,“ wie aus gleichzeitigen Urkunden hervorgeht, noch vorbehalten.

[1]) judicium provinciale wrat. f. III. p. invocavit. (22/2) 1401. — Orteil vnd recht gegeben hat, also als Hannos Megirleyn mit kuniglichen brifen beweist hat, das er sein gut Crolcowicz mit allen furstlichen obersten vnd nedersten rechte hat, so weist man seine geladne lute billich wedir hynvssen vff das vorgenante gut. v. r. w.

[2]) Siehe hierüber pag. 112 not. 2 und überhaupt die Matrica seti. Vincentii im Provinzialarchive.

[3]) Urkunde v. 1315. Prov.-Archiv. Leubus Nr. 280b. Hoc dumtaxat excepto, quod vnus quisque dictarum villarum inhabitator consuetam pecuniam, poenam videlicit 30 solidorum, persolvere voleus ad nostram curiam, sine ad nostrae curie superius judicium appellandi et se contrahendi liberam habeat facultatem. — In einer Urkunde von 1313 (eodem) wird dies ſo ausgedrückt: — nec respondeant, nisi coram suo judice et sculteto, hoc dumtaxat excepto, nisi suis ducalis curiae tractum denariis acquirant, quod secundum juris exigentiam nemini prohibetur.

ganz vollzogen und leidlich entschieden werden können, sich mit erlegung deß flor. Vngr. der Ersten Instantz ganz entzogen" und bestimmt nun, „dieweil der Zug in effectu anders nichts, alß für eine appellation zu verstehen vndt aber in Rechten Niemandt sich von seinem Underrichter an den obern beruffen kan, Er sey dann in weßen beschweret," „daß sich Niemandt künfftig, Ehe und zuvor Er durch den Richter erster Instantz beschweret, Sich von der Herren undt Adelleuthe Gerichte wegziehen solle" [1]).

Ob im Breslauischen den Bauern ihr Recht, ein gescholtenes Urtheil des Patrimonialrichters in das landesherrliche Land- oder Hofgericht zu ziehen, in Kraft blieb, darüber geben die Bücher dieser Gerichte keine sichere Auskunft, dagegen war es nach diesen Jahrhunderte hindurch Sitte, daß, wenn die Schöppen der Dorfgerichte „nicht eins wurden," man ein Urtheil im Königlichen Landgerichte kaufte [2]). Im Allgemeinen haben die Bauern bereits um 1400 ihren Gerichtsstand vor den landesherrlichen Gerichten völlig verloren, die streitige und nicht streitige Gerichtsbarkeit über sie und ihre Güter steht patrimonialen Gerichten zu. — Gewöhnlich galt dies von Allen, die auf den Gütern als Mitglieder der Dorfgemeinden zu erblichem Nutzungsrecht angesessen waren, doch wie z. B. in den Klosterdörfern gewisse vornehme Hintersassen Exemtionen vom Schulzengericht und den ausschließlichen Gerichtsstand vor dem Abt selbst erlangen konnten, was besonders Schulzen und Kretschmern zu Theil geworden zu sein scheint, so mochten auch in des Herzogs eignen Dörfern dergleichen Exemtionen vorkommen und Schulzen und Andere nur vor dem Herzog selbst resp. in dessen Land- oder Hofgericht Recht zu geben verpflichtet sein, und wurde das Dorf später an Private veräußert, so bewahrten diese bevorzugten Hintersassen ihren Gerichtsstand auch in Fällen der Niedergerichtsbarkeit vor dem landesherrlichen Gericht [3]). Unsre Protocolle zeigen Schulzen und Kretschmer in den verschiedensten Sachen als Beklagte.

---

[1]) Böhme. Diplomatische Beiträge V. p. 105 ff.

[2]) Vergl. Beilage II. Nr. V.

[3]) Urk. v. 1370 (Leubus). Die Leute sollen auf dem Gute beklagt werden, — doch vzgenomen die Schulteise vndt die Kretschmer, die man in daz hofding zu Nimptsch laden soll oder laden mag. Vergl. Ludwig, Reliquiae manuscr. V. p. 431 und VI. p. 374.

Die Verhältnisse der Städte haben mit denen der Dörfer in der ersten Zeit eine sehr große Aehnlichkeit. Die Städte des Fürstenthums Breslau sind fast alle auf herzoglichem Grund und Boden angelegt, sind herzogliche Städte. Die Stelle des Schulzen in den Domänendörfern nimmt hier der Erbvogt ein, ausgezeichnet vor jenem häufig durch die Competenz auch in schweren Criminalfällen, entweder ohne Ausnahme oder nur bestimmter besonders gefährlicher Verbrechen, gewönlich Wegelagerei, gewaltsamen Einbruchs und Nothzucht[1]). Ueber sie, an vielen Orten über alle Capitalverbrechen[2]), richtete auch in den Städten der aduocatus prouincialis, auch hier saß derselbe wie in den Domänendörfern das dreimal jährlich abzuhaltende Vogtding[3]). — Auch von dem Gericht des Erbvogts konnte man sich gegen Erlegung einer bestimmten Summe an das Hofgericht ziehen[4]), dagegen scheint wohl meist von Anfang an auch jeder Auswärtige gezwungen gewesen zu sein, Bürger immer zuerst vor dem Gericht des Erbvogts, dem Stadtgericht, zu belangen. — Natürlich hatten auch städtische Grundstücke und Immobiliarrechte ihr Forum vor dem Stadtgericht, ausdrücklich hatte der Landesherr nur Zölle ꝛc. und sein Recht am Stadtgericht, in einer Quote der Gefälle bestehend, seinem Gericht vorbehalten[5]). Wie weit über Bürger als solche oder städtische Grundstücke die Bücher der landesherrlichen Gerichte Verhandlungen enthalten, ist aus Gesagtem zu entnehmen. Allerdings treten Bürger außerordentlich oft vor dem Hof- und vor dem Landgericht sowohl als Verklagte wie in nicht streitigen Sachen auf, aber dann nur als Besitzer von Landgütern

---

[1]) So in Neumarkt. Stobbe, Rechtsmittheilung von Neumarkt nach Oppeln §. 3. Item judex noster haereditarius judicat omnes causas exceptis tribus causis, hic notatis, videlicet primam, quae vulgariter dicitur Wegelage, et hanc secundam, quae vulgariter dicitur notczoge, tertiam etiam, quae volgariter dicitur heimsuche. — In Breslau ist die Sache zweifelhaft, die hierher geschickten Rechtsmittheilungen von Magdeburg sind nicht beweisend, ebenso wenig Bresl. Stadtrecht (System. Schöffenrecht) II, 1. c. 14.

[2]) Vergl. Urk. für Görlitz v. J. 1303, Urkundenbuch Nr. CIII.

[3]) Für Neumarkt, Rechtsmittheilung nach Oppeln §. 2. Für Breslau, Urkunde von 1261. Urkundenbuch, LVII. Aufgehoben wurden die Vogtdinge hier 1337. Diese Zeitschrift Band VI. Heft 2. p. 373.

[4]) Klose I. p. 499 u. 523.

[5]) Urkundenbuch Nr. LVII. Urk. v. 1261.

des Fürstenthums, von denen sie bereits im 14. Jahrhundert einen bedeutenden Theil an sich gebracht hatten.

Außer den deutschen Bürgern und Bauern hat sich bereits im 13. Jahrhundert auch eine bedeutende Anzahl deutscher Adliger in Schlesien eingefunden. Unterwarf man jene nicht den polnischen Gerichten, so wird man gewiß auch für diese neue deutsche geschaffen haben, und ohne Zweifel hatten sie, vornehmlich am Hofe des Herzogs lebend, nur vor diesem persönlich und einer Anzahl von Standesgenossen Recht zu nehmen, was um so wahrscheinlicher wird, als der Herzog ihnen schon früh Güter zu Lehn gegeben und sie allgemein vasalli oder pheodales genannt wurden; ihr Gericht war das Hofgericht[1]) des Lehns- und Landesherren. Eine Trennung ihres persönlichen und dinglichen Gerichtsstandes werden wir für die erste Zeit gewiß nicht annehmen dürfen[2]). Die adligen polnischen Grundbesitzer besaßen ihre Güter zu Eigenthum und hatten natürlich ihren Gerichtsstand vor polnischen Gerichten, deren Reste seit dem 14. Jahrhundert in Schlesien Zauden[3]) genannt werden. Sie bewahrten diesen Gerichtsstand am längsten, in Bezug auf ihre Güter in einzelnen Fürstenthümern sogar bis zur Preußischen Besitznahme, dagegen im Fürstenthum Breslau scheint bereits im 13. Jahrhundert der größte Theil der polnischen Grundbesitzer seinen persönlichen und dinglichen Gerichtsstand vor der Zaude mit dem vor dem Hofgericht vertauscht zu haben, sei es, daß sie ihre Güter zu Lehn nahmen, sei es, daß sie — und dies mochten sie im Allgemeinen wohl vorziehen — sich bei dieser Veränderung ausdrücklich ihr Eigenthum am Gute verbriefen ließen[4]). Ob man für diese unter dem Hofgericht besessenen erb und eignen Güter sofort deutsche Rechtsgrundsätze zur Anwendung brachte, oder ob man Bestimmungen des polnischen Rechts, z. B. über die Erbfolge der Agnaten, auch weiterhin gelten ließ, darüber fehlt uns sicherer Aufschluß. Man nannte schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts alle Besitzer von Landgütern, vasalli,

---

1) Stenzel, Gesch. Schlesiens p. 226.

2) Vergl. Urkundenbuch p. 80, namentlich not. 1 u. 2 daselbst. Geistliche hatten für ihre Güter dasselbe forum. Vergl. Beilage II. Nr. I. u. II.

3) Vergl. über die Zauden Stenzel, Urkundenbuch p. 79 ff. u. Stenzel, Gesch. Schlesiens p. 149 ff.

4) Urkundenbuch p. 80. 81. Stenzel, Gesch. Schlesiens p. 260 ff.

pheodales oder Mannen, ihre Güter, wenn sie an Bauern ausgethan waren, Dörfer, soweit sie dieselben selbst bewirthschaften, Vorwerke[1]). Das polnische Recht und Gericht wurde im Jahre 1337 von König Johann gänzlich aufgehoben[2]); alle Grundbesitzer und alle Güter im Breslauer Fürstenthum hatten jetzt ihren Gerichtsstand ohne Ausnahme vor den deutschen landesherrlichen Gerichten, dem Hof- und dem Landgericht. —

Die Gerichtsbarkeit, die sich der Herzog über die Bauern reservirt hatte, wurde, wie wir sahen, nur zum Theil in den Gerichten der einzelnen Dörfer ausgeübt; wenn ein Auswärtiger klagte, sollte der Bauer vor den Herzog citirt werden, wenn er sich zog, sollte dies vor des Herzogs Antlitz geschehen, der Herzog wollte selbst oder in seiner Gegenwart durch einen seiner Edeln richten. Der Ort dieses Gerichts war die jedesmalige Residenz des Herzogs, die curia ducalis[3]), das Gericht ein Hofgericht, und zwar sicher Anfangs dasselbe, vor dem auch der Adel seinen dinglichen und persönlichen Gerichtsstand hatte. Die Gegenwart des Fürsten war wesentlich bei diesem Gerichte, so viel wir aber Urkunden aus ihm haben, ist mit der eigentlichen Funktion des Richters, der formellen Leitung der Verhandlung, ein Adliger betraut, er sitzt im Namen des Hrzogs das Gericht. — Später ist an seine Stelle ein ständiger Beamter, der judex curiae, getreten, Beisitzer sind Mannen, ursprünglich nur terrigenae, später auch Bürger, „die Mannschaft im Fürstenthum haben." Solcher Gerichte gab es selbstverständlich in jedem Fürstenthume nur eins, in der Residenz des Fürsten[4]). Wollten die Bauern nicht stets, wenn sie ein Auswärtiger belangte, die Adligen, wenn sie wegen der geringsten Geldschuld verklagt waren, dort-

---

[1]) Es geht dies aus vielen Urkunden hervor und zwar wird für Vorwerk in diesem Sinne auch das Wort allodium gebraucht, im Gegensatz zur villa. Es wird den Adligen von König Johann erlaubt, ihre Dörfer in Vorwerke, ihre villae in allodia zu verwandeln und umgekehrt.

[2]) Urkundenbuch p. 80. Klose II. 1. S. 115.

[3]) Stenzel, Geschichte Schlesiens p. 211 f. Von Landgerichten, zu denen etwa drei Mal im Jahre sämmtliche Bauern oder doch Schulzen und Dorfschöffen eines ganzen Bezirks hätten zusammen kommen müssen, und auf denen die landesherrliche Gerichtsbarkeit über sie gehandhabt worden wäre, findet sich im Breslauer Fürstenthum keine Spur.

[4]) Urkundenbuch p. 80 not. 1.

hin reisen, so mußten sie darauf verzichten, nur in Gegenwart des Herzogs Recht zu nehmen, außerdem aber mochte dieser selbst mit Ueberhandnahme der deutschen Einwohnerschaft nicht im Stande sein, auch bei den unwichtigsten Sachen persönlich an der Gerichtssitzung Theil zu nehmen. Man mußte für geringere Sachen Gerichte bestellen, denen ein herzoglicher Beamter allein vorsaß, sowohl in den Städten, in denen der Herzog sich gewöhnlich selbst aufhielt, wie auch besonders in den Nichtresidenzen. Der Beamte, der für dieses Amt ausersehen wurde, war gewöhnlich in den Residenzen derselbe judex curiae, welcher in des Herzogs Gegenwart jenes Gericht saß, für andere Städte bestellte man jetzt besondere judices curiae. Vielleicht schien es auch an manchen Orten angemessen, mit dem Vorsitz in diesem zweiten Gericht den Landvogt zu betrauen [1]), im Breslauer Fürstenthum führt ihn, soweit wir zurück blicken können, immer ein Hofrichter. An die alten Kastellaneibezirke sich anschließend errichtete man solche Gerichte in Breslau und in Neumarkt, ihr Sprengel war das Weichbild, der districtus wratislauiensis und noniforensis, ihr Name nicht überall derselbe, sie heißen bald Hof- bald Landgerichte. In Breslau nannte man das zweite Gericht judicium prouinciale, Landding, — das Gericht, welches durch die persönliche Gegenwart des Fürsten (später des Landeshauptmanns) ausgezeichnet war, behielt den Namen judicium curiae — in Neumarkt findet sich für erweislich ein und dasselbe Gericht sowohl der Name Hofgericht wie Landgericht. Urtheiler waren in diesen Gerichten, mögen sie Hofgericht oder Landgericht heißen, Schulzen aus Dörfern des Bezirks und, weil die Städter hier vor allem ihre vielen Ansprüche gegen Landleute jeder Art verfolgen mußten, Bürger der Gerichtsstadt. Sie nannte man jetzt vorzugsweise scabini provinciales, und im Gegensatz zu ihnen die Beisitzer des alten Hofgerichts gewöhnlich die Mannen, dies Gericht selbst, namentlich zuerst in den Städten, in denen das zweite den Titel Hofgericht erlangt hatte, Manngericht. Das Breslauer

---

1) Stenzel (Urkundenbuch p. 211) läßt seine Behauptung, daß dem Landgericht der Landvogt vorsaß, unbewiesen. Uebrigens ist das Gericht, welches er dort beschreibt, nicht etwa das Untergericht, das Breslauer judicium prouinciale, er nennt allgemein Landgericht das Gericht, welches in Breslau Hofgericht, später Manngericht, noch später sehr vereinzelt in Schlesien auch Landrecht genannt wurde. —

judicium curiae ist nichts anderes als das Manngericht anderer Fürstenthümer, später wurde dies auch sein gewöhnlicher Name, an manchen anderen Orten dagegen bürgerte sich wieder, wenn das zweite Gericht nicht, wie in Breslau, judicium prouinciale hieß, die Bezeichnung Landgericht für das Manngericht ein. — Das alte judicium prouinciale, welches wie gesagt meistens der Hofrichter, nur in den seltensten Fällen der aduocatus oder judex prouincialis [1]) saß, hat mit dem Mannrecht nicht den geringsten Zusammenhang, dieses, ein Gericht der pheodales mit dem Landesherrn, später in den Erbfürstenthümern mit dem Hauptmann, ist immer aus dem alten judicium curiae, dem Gericht für die deutschen Lehnsleute des Herzogs, hervorgegangen. Es ist immer Lehnsgericht, die Hofgerichte nur, soweit sie mit ihm identisch sind, z. B. in Breslau; wo das Hofgericht, von Hofrichter und Landschöppen gehegt, das war, was in Breslau das judicium prouinciale, ist es niemals Lehnscurie gewesen, die Beisitzer dieser waren immer Mannen, pheodales, nie Schulzen und Bürger [2]).

Im Breslauer Fürstenthum also war bereits am Anfang des 14. Jahrhunderts für das ganze Land das judicium curiae des Herzogs in Breslau, wo seine Mannen ihm Urtheil fanden, für den Bezirk oder das Weichbild Breslau das judicium prouinciale, wo der Hofrichter mit den Landschöppen (Schulzen und Bürgern) Recht sprach, bestellt und wohl gleichzeitig, wenn auch urkundlich beglaubigt erst später, ein ebenso besetztes Gericht, das judicium curiae oder prouinciale noviforense für das Neumarkter Weichbild. — Welche Fälle man diesen beiden letzteren Gerichten überwiesen, ist für die erste Zeit mit Gewißheit nicht zu bestimmen, die über sie gegebenen Privilegien erwähnen der Competenz gar nicht, und der von ihnen gehenden Briefe sind zu wenige. Vermuthen läßt sich, daß man die Fälle, in denen Bauern vor den Herzog citirt werden sollten, diesem weniger vornehmen Gericht überließ und daß man in Schuldsachen den Adel vor ihnen zu belangen gestattete, gewisser ist, daß Entscheidungen über Rechte an Landgütern ausschließlich dem Manngerichte vorbehalten waren, wenigstens enthalten die schon im ersten Drittel des 14. Jahr-

[1]) Ich habe dies nur in Kosel und Jauer gefunden.

[2]) Vergl. dagegen Stenzel l. c. p. 211.

hunderts beginnenden Landbücher, in welche die über Rechte an Landgütern gegebenen Briefe eingetragen wurden, soweit diese überhaupt Urtheile enthalten, nur Urtheile des Manngerichts. Klarer werden die Verhältnisse mit dem Beginn der uns erhaltenen Protokolle beider Gerichte im Jahre 1385. Vor dem judicium prouinciale stehen die Bauern, soweit sie in jener Zeit nicht schon völlig eximirt waren, namentlich Schulzen und Kretschmer, zu Recht, das Landgericht urtheilt in Schuldsachen des Adels, erkennt auf Pfandeshülfe auf seinen Gütern oder hilft dem Gläubiger zu des Schuldners eigner Person, dagegen findet sich kein Urtheil des Landgerichts, in welchem Immobilien des Schuldners dem Gläubiger zugesprochen würden. Dies konnte allein das Hofgericht; es richtete „über Erb und Lehn, Erbzins und Zins auch Alles, was unter dem Königlichen Insiegel der Landleute besiegelt wird [1])." Außerdem konnten aber alle Sachen durch das weit gehende Recht des Zuges, sowohl vom Breslauer Land- wie vom Neumarkter Hof- oder Landgericht an das Hofgericht zu Breslau gebracht werden [2]). Dies zeigen die Proto-

---

[1]) Siehe Beilage II. Nr. VII. Judicium prouinciale feria III. ante Martiuum. 1398. Peter Ome hat vorbracht Heinczen Omen, seinen vetter, mit der ladunge der hat bekant, das er die gift, die er Riprechte Bolczen getan hat, in vnuornumfft vnd in trukenheit getan habe vnd sey vnmundisch gewest czu der czeit, vnd bat also, als es Erbe vnd gut an berurte, das man ihn weiste vor vnszers herren des kuniges von Behemen man, do gab im orteil vnd recht das man ihn weist hat vor die man v. r. w. Vergl. Klose III. 2. p. 334. Urk. Mathias vom Jahre 1486.

[2]) Judicium curiae feria quarta post XI. m. virg. 1398. Hartlib Hanco, Dumloze vnd Jacob Swareze haben bekant, do sie in dem Statdinge gesessen haben, das Franczko Schawricz czu Petern Bonczlawen geclaget hette, wie das her das register gelesen hette eyme andirn czu fromen vnd ym czu schaden, darumbe her vorlustig worden were funff mark czinss, die also gut weren gewest als funfczig mark groschen, des hat sich Peter Bonczlaw vor der antworte geczogen vor die lantscheppin. — An demselben Tage weiter unten:

Orteil vnd recht gegebin hat, Also als Franczko Schawricz Petern Bunczlaw, den lantschreiber, vor das statgerichte bracht hatte vnd yn beclaget hat, das her das register gelesen hette eime andern czu fromen vnd ym czu schaden, dorumb her vorlustig wurden were funff mark czinsz, die also gut weren gewest als funfczig mark groschen, des hat sich Peter Bunczlaw gen ym geczogen vor der antwort von eime rechten in das ander also lange, bis das her vor die man komen ist, als das alles die statscheppin, lantscheppin vnd auch der houerichter vor vns in geheigtim dinge haben bekant vnd vff denselben czoge Petir Bonczlaw sein ersten, sein andern, sein dritten, sein vierden vnd alle seine rechtis tage irstanden hat so ist Peter Bonczlaw der vorgeschrebin Sachin furbas von ym ledig vnd lois

kolle deutlich, gewiß aber bestand dieser Zug schon von der ersten Einrichtung des zweiten Gerichts an; daß die in den Landbüchern enthaltenen zahlreichen Urtheile der Manne, nie eine Spur von einem Zuge an dieselben zeigen, spricht nicht dagegen, denn nach der Tendenz der Landbücher nahm man in sie nur Urtheile über solche Immobiliarrechte auf, über welche das Hofgericht schon in erster Instanz ausschließlich competent war[1]). —

Ueber die Geschichte des Breslauer Landgerichts sind unsere Nachrichten, außer dem was wir aus seinen Protokollen und wenigen aus ihm gehenden „Briefen" der ältern Zeit ersehen, gering. Die Zahl der Landschöppen, Anfangs geringer[2]), ist seit den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts dauernd 7[3]). Es war bereits zu König Wenzel's Zeit in der Besetzung dieser Stellen eine wichtige Veränderung vorgegangen. Die Mannen des Fürstenthum beklagten sich damals, „daß von Alters die Schulteisen vom Lande mit den Bürgern zu Breslau das Landding gesessen haben, welches jetzt eitel Bürger sitzen," worauf ihnen der Rath antwortet, daß früher, weil die Schöppen nicht zum Dinge kamen, „manchem Manne sein Recht verzogen sei." Jetzt sei das Recht mit Bürgern besetzt, die auch auf dem Lande begütert wären, „damit alle Leute vor Gericht gefördert werden[4])." Eine praktische Folge hatte die Beschwerde der Mannen nicht[5]). — Nach den Protokollen

---

geteilt von rechtis wegin. Am Rande steht: Sentencia et fiat littera. Ueber Peter von Bunzlau vergl. Verzeichniß der Kanzler. Beilage I.

[1]) Schwierig ist die Beantwortung der Frage, welches von beiden Gerichten das Kriminalgericht des Adels war. Die Protokolle beider enthalten Kriminalfälle, doch für jene Zeit, in der notorisch der Adel zu schweren Landfriedensbrüchen außerordentlich hinneigte, sehr wenig. Vielleicht ist das dem Breslauer Rath wiederholt ertheilte Recht, Landfriedensbrecher zu greifen und zu richten, vielleicht auch das mystische Fehmding der Stadt Breslau mit dieser Erscheinung in Verbindung zu bringen. Ein wirkliches Todesurtheil habe ich in den Protokollen nie ausgesprochen gefunden, dagegen häufige Gelöbnisse einer „Aachenfarth" und „Romfarth" und „eines steinernen Kreuzes" auf Seite des Verbrechers, auf Seite der Verwandten des Erschlagenen, das, des Todschlags wegen jenen nicht mehr ansprechen zu wollen.

[2]) Im Jahre 1343 waren es fünf.

[3]) Dies ist auch in den meisten übrigen Städten Schlesiens die gewöhnliche Zahl.

[4]) Klose II. 2. p. 395.

[5]) Die Stadtschöppen waren nie zugleich Landschöppen. Dies Letztere war die geringere Würde, die Breslauer Bürger beginnen gewöhnlich mit dem Landschöppenamte ihre Carriere, dann werden sie zu Stadtschöppen gewählt und schließlich zu Rathmannen.

ſaßen die Landſchöppen regelmäßig alle 14 Tage, des Dienſtags zu Gericht und dies, der Vorſitz des Hofrichters, die Zahl und Wahl der Schöppen blieb bis ins 17. Jahrhundert hinein unverändert[1]). Dagegen die Competenz des Landgerichts iſt, ohne daß man genau angeben könnte von wenn an, bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts auf Concursprozeſſe des Adels reduzirt. Es pflegen, wie es in der Inſtruktion Ferdinand des Dritten von 1642 heißt, „wenn etwa concursus creditorum fürfallen, dabei Münd- und ſchrifftliche deductiones, liquidationes und Kegen Liquidationes nöthig, dieſelben gemeiniglich vor dieß Landrecht Zur Ausübung zu werden." — Bereits durch die Inſtruktion von 1645 wird „das ſogenandte Königliche Landrecht genzlich aufgehoben, unndt ſollen die concursus creditorum, ſo ſonſten vor demſelben haben pflegen erlediget zue werden, vor unſer Königl. Ambt, wie in andern unſern Erbfürſtenthümbern herkommens zuvor vfſchrieben unndt in Schrifften vollig abgehandelt, die Crida Urtheln aber alßdann darüber bey dem Mannrecht gefället unndt publiciret werden[2])."

Das judicium prouinciale oder curiae noviforense für den Neumarkter Bezirk hielt ſeine Sitzungen alle 14 Tage des Montags. Den Vorſitz führte ein judex curiae, gewöhnlich wohl ein beſonders für Neumarkt ernannter[3]), im 14. Jahrhundert zeitweiſe, wie

---

1) Sie ſaßen wohl auch in dem Königl. Hofe, wenigſtens ſpricht die Verbindung ihrer Protokolle mit denen des Hofgerichts dafür. Nach den Sitzungen ſcheinen ſie ſich gemeinſchaftlich geſtärkt zu haben. (1401 jud. prou. feria III. post Judica.) „Der hoferichter vnd vnser wirt Michel Byndoff haben gerechent, das die czehen mole, die die schepfen haben gessen, ganez vnd gar sint beczahlt an diesem heutigen tage." —

2) Meitzen, Cod. dipl. sil. IV. p. 16 giebt an, daß der Vorſitzende des Landgerichts meiſt ein Konſul geweſen ſei, das von ihm dort angeführte Privileg von 1343 nennt aber ausdrücklich den Hofrichter als ſolchen und dieſer war nie zugleich im Rathe. p. 17 läßt er den Hauptmann im Landgericht vorſitzen oder einen Stellvertreter als judex curiae, der Hauptmann ſitzt aber nie vor, ſondern immer der ſtändige Hofrichter.

3) Eſchenloer II. S. 176. 146a. „Item einem Hauptmanne gebüret zu halten einen Hoferichter zu Breslau, und einen zum Neumarkte, und auch zweene Pfänder, einen zu Breslau, den andern zum Neumarkte, auch gebüret dem Hauptmanne, die Eſſen den Landſcheppen auszurichten alhie zu Breslau und zum Neumarkte." Die Eſſen, prandia, ſcheinen manchmal einen ſolchen Umfang angenommen zu haben, daß das judicium gar nicht abgehalten wurde. In den Protokollen iſt z. B. oft verzeichnet: „nihil nisi prandium," „post prandium" aber regelmäßig „nihil." —

es ſcheint, derſelbe, der für den Breslauer Bezirk dieſes Amt bekleidete [1]). Im Jahre 1416 fungiren als Landſcheppen noch 3 Schulzen aus Dörfern des Bezirks und 4 Bürger, im 16. Jahrhundert dagegen ſind an die Stelle der Schulzen adlige Gutsbeſitzer getreten. Am Ende des 14. Jahrhunderts ſcheinen Streitigkeiten zwiſchen den Städten Breslau und Neumarkt über die Competenz der Landgerichte ſtattgefunden zu haben, König Wenzel gab in Bezug darauf mehrere Privilegien. Daß die Städte, die Bürger als ſtreitend auftretend, daß ſie ein Recht an dem Land- reſp. Hofgericht geltend machen, findet ſeine Erklärung wohl darin, daß ſie dieſelben ganz oder zum Theil ſaßen, und daß ſie in denſelben hauptſächlich ihre Rechte gegen die Landleute geltend machten, ihre Schuldforderungen einklagten. Wenzel beſtimmt 1395, daß die Eingeſeſſenen des Neumarkter Bezirks nur nach Neumarkt, die des Breslauer nur nach Breslau geladen werden ſollen [2]), dies wiederruft er 1396 und verordnet, daß „Niemand den Andern, der geſeſſen iſt auf dem Lande oder in den Städten, die gelegen ſind in den Landen und Weichbilden zu Breslau und zum Neumarkt, auswendig hin laden ſoll, denn gen Breslau [3])." Wurde damit das Neumarkter Gericht völlig aufgehoben? Gewiß nicht, es wurde nur den Breslauer Bürgern das Vorrecht beſtätigt, daß ſie allein Leute aus einem andern Bezirk evoziren „auswendig hin laden" durften, alſo hier die Neumarkter nach Breslau. Hatte ein anderer, außer den Breslauer Bürgern, von einem Einſaſſen des Neumarkter Bezirks etwas zu fordern, ſo mußte er dies gewiß nach wie vor in Neumarkt thun [4]). Was hatte es nun aber für einen Sinn, wenn bereits 1392 Wenzel den Neumarktern ſein Hofgericht beſtätigt, „alſo, daß ſie Macht haben, Rechte zu theilen

[1]) Vergl. Kloſe II. 1. S. 483.

[2]) (Kloſe II. 1. p. 293.) Brachvogel sanct. pragmat. III. Nr. 40. p. 686. Item umb die Land Geriehte ist unsere meinung, dasz die von Bresslaw in ihrem weichbilde richten, vnd die vom Neuenmarckte in dem ihren vndt dasz aus einem weichbilde in das andere niemand geladen werde, sondern wil Jemand einen zugethun, das mag er wohl thun als es vormahls gewesen ist, vnd soll das auch besthen von datum dieses brieffes über drey gantze Jahre. —

[3]) 1396 am St. Franziskus-Tage. In einem vidimus des Breslauer Raths von 1559 im hieſigen Prov.-Arch.

[4]) Vergleiche Kloſe III. 2. p. 257. Urk. v. 1475. Die Breslauer Bürger hatten trotz aller andern Städten und Grundherren gegebenen Privilegien de non evocando gegen ihre Schuldner ein privilegium evocandi. —

und zu sprechen und zu verkaufen über alle Güter, die im Neumarktischen Weichbilde gelegen sind und in ihr Gedinge gehören[1])." War das forum der Landgüter des Neumarkter Bezirks in Neumarkt? Die Protokolle des Breslauer Hofgerichts, die uns aus jener Zeit gerade erhalten sind, zeigen, daß vor dieses Gericht auch die Neumarkter Güter gehörten. Später ist dem Neumarkter Gericht nur die Jurisdiktion über kleinere Ackerstücke zugestanden worden. Ich glaube, das hier bestätigte Recht beschränkte sich auf das „Urtheil verkaufen," wenn die Dorfgerichte des Neumarkter Bezirks ein solches kaufen wollten. Die Landschöppen des Hofgerichts sollten „ob sie des Rechten nicht verständen, es holen, wo sie das von Alters gethan haben." Wo sie es früher holten, wissen wir nicht, im 15. Jahrhundert aber kauften die Neumarkter Landschöppen die ihnen „zu schwer dünkenden Urtheile" beim Breslauer Landgericht, dagegen ging der Zug von ihnen an den Königlichen Hof zu Breslau. Das Neumarkter Gericht, Anfangs dem Breslauer Landgericht in Bezug auf die Competenz gleich, erhielt später wohl aus Gründen der Bequemlichkeit für die Bezirkseinsassen eine Jurisdiktion über kleinere unmittelbare Grundstücke, der Hofrichter das Recht, sie zu verreichen, als einziges Gericht im Neumarkter Bezirk war es auch vor einem so schnellen Verfall, wie ihn das Breslauer Gericht erfuhr, geschützt, es bestand, unter dem Namen „Hofrichterei," bis zur preußischen Zeit.

Das oberste Gericht des Fürstenthums, das judicium curiae zu Breslau, erfuhr zunächst mit dem Heimfall desselben an Böhmen im Jahre 1335 die wichtige Veränderung, daß an die Stelle des Herzogs ein Beamter des Königs von Böhmen, der Landes-Hauptmann (capitaneus) trat. Hätte die Mannschaft auf ihrem Recht, nur vor des Landesherren Antlitz Recht zu geben, bestehen wollen, so hätte das ganze Gericht nach Prag verlegt werden müssen, eine Maßregel, die entschieden am wenigsten nach dem Wunsche des auf möglichste Selbstständigkeit des Fürstenthums bedachten Adels gewesen wäre. Dagegen konnte und wollte man den Zug vor des Herren Antlitz gewiß nicht völlig abschneiden, man mußte einen solchen von dem Manngerichte zu

[1]) Urkundenbuch p. 611 f. Nr. CXCVII. §. 4. —

Breslau in die Königliche Kammer zu Prag eröffnen[1]). Der Hauptmann, der immer ein im Fürstenthume begüterter Edelmann sein sollte, wurde vom König, um seine Stelle im Gericht ganz ausfüllen zu können, auch mit der Befugniß ausgestattet, an seiner Statt die Lehne im Fürstenthum zu verleihen, wenigstens sehen wir ihn dies Jahrhunderte hindurch von Anfang an thun, eine ausdrückliche Erklärung des Königs hierüber ist uns allerdings erst aus dem Ende des 15. erhalten[2]). Auf diese Reform des Hofgerichts, wahrscheinlich bedingt durch dieselbe, folgte bald eine neue. Während in den ersten Jahren der böhmischen Regierung, als Urtheiler im Hofgericht, wie die in den Landbüchern enthaltenen Sentenzen beweisen, die verschiedensten Mannen ohne jede Ordnung und zwar nur terrigenae fungiren, so daß wir annehmen müssen, der Hauptmann habe, wen von ihnen er gelegentlich erreichen konnte, zur Hofebank entboten, werden vom Jahre 1344 an als Beisitzer des Hofgerichts wenigstens zur Hälfte immer Breslauer Bürger genannt und zwar kehren sowohl ihre, wie die Namen der adligen Rechtssitzer ein Jahr lang regelmäßig wieder, zuweilen je 6, mindestens im Ganzen 8 an der Zahl. Es unterliegt keinem Zweifel. daß wir von jetzt ab „verordnete Manne" vor uns haben, die jährlich — wie es scheint zur Zeit der städtischen Wahlen um Aschermittwoch — 6 aus Bürgern, 6 aus den Landedelleuten gewählt wurden, ich kann ferner nach diesen Feststellungen nicht zweifeln, daß diese Reform des Hofgerichts durch die Verordnung König Johanns vom Jahre 1343 eingeführt worden sei. Wenn in ihr

---

[1]) Breslauer Landrecht von 1356 cap. 357 (Eins der von den Sechsern gesetzten). Was clage in dem houedinge vor vnsirs herren manne geschit, vnd dorobir gewer getan wirt vnd enphangin. Czuhit sich dorobir cleger vnd antwerter in vnsirs herren kamer adir keginwertikeit, do mak nymant clage noch antwert hoen noch nedirn. — Auch vom Hofgericht aus scheint man in Magdeburg und Dohna Urtheile gekauft zu haben.

[2]) Beilage II. Nr. VII. Vergl. Klose III. 2. 330 ff. König Mathias widerrief im Jahre 1486 dieses Privileg und bestimmte, die, welche Lehne nach der alten Art vor dem Hauptmann gekauft und von ihm empfangen hatten, sollten sie verlieren. „Es wäre denn, daß sie dieselben von neuem von uns, oder unsern Vorvordern Königen zu Lehn empfangen hätten." Mathias und sein treuer Anwalt, Georg von Stein, that hiermit entschieden Unrecht. Sein Widerruf hatte auch keine nachhaltige Wirkung. Vergl. Klose III. 2. p. 434. das Priv. Wladislaw's.

auch das Gericht, für welches sie gegeben sein will, judicium prouinciale, die 12 Urtheiler, die nach ihr gewählt werden sollen, scabini prouinciales genannt werden, so ist bei der in Schlesien durchweg herrschenden großen Unsicherheit in den Namen der Gerichte noch keineswegs der Beweis geführt, daß in ihr nicht das Mannen- oder Hofgericht, sondern das Breslauer Landgericht gemeint sei[1]). Dieses wird 1345 von 5 Landschöppen gesessen, später ohne Ausnahme von 7, anfangs Schulzen vom Lande und Bürger, später allein von Bürgern, während die Verordnung von 1343 ausdrücklich bestimmt, daß 6 der Urtheiler aus den Mannen vom Lande und 6 aus Bürgern, die Lehngüter im Fürstenthume besitzen, gewählt werden sollen. Als unter König Wenzel die Mannen den Bürgern ihren Sitz im Land- und Hofgericht streitig machten, bewiesen diese durch jene Verordnung nicht ihr Recht das Landgericht zu sitzen, sondern das auf Theilnahme am Hof- oder Manngericht[2]) und auch noch im 17. Jahrhundert, als die Vertretung des Hauptmanns im Hofgericht durch den Hofrichter in Frage kam, wurde in ihr die primaeva fundatio des Hofgerichts gefunden[3]).

Das Gericht wurde durch diese Reform aus dem eignen Gericht des Landesherrn, nachdem bereits seit 1335 dessen persönliche Gegenwart ihm seine Bedeutung nicht mehr gab, das eigne Gericht der Stände, „der Ritterschaft und Mannschaft der Weichbilder Breslau und Neumarkt," der Name Hofgericht macht vielleicht deshalb immer mehr der Bezeichnung Manngericht Platz[4]). — Daß den Bürgern, „die Mannschaft im Lande hatten" die Hälfte der Hofebank eingeräumt wurde, war

---

1) Auf das Landgericht bezieht das Privileg Meitzen, Cod. d. Sil. IV. p. 16 f. Auf das Manngericht Stenzel, Urkundenbuch p. 211. Das Mannengericht ist aber in Breslau identisch mit dem gewöhnlich so genannten judicium curiae, nicht dem judicium prouinciale, dem Untergericht. — Das Privileg ist gedruckt in Dreſcher, dipl. Nebenstunden I. 1. Besser in Cod. dipl. Moraviae VII. p. 335 Nr. 465.

2) Klose II. 2. p. 395 ff.

3) Gutachten über die Vertretung des Hauptmanns durch den Hofrichter v. 1642 im Prov.-Archive.

4) Solche Manngerichte, nachdem in der Wahl durch die Mannschaft ein Ersatz für die persönliche Gegenwart des Herren gefunden war, konnten nun auch mehrere in einem Fürstenthum entstehen, sie waren nicht mehr, wie das alte Hofgericht, an die Residenz des Fürsten gebunden.

nicht mehr als billig, da sie Besitzer eines großen Theils der Landgüter waren und sich ja hauptsächlich auf diese die Gerichtsbarkeit des Manngerichtes bezog.

Dieser letztere Umstand macht nun auch die Protokolle des Manngerichts besonders wichtig, für uns namentlich wegen der nahen Beziehung, in welche sie dadurch zu den sogenannten Landbüchern treten.

Die Protokolle des Hofgerichts beginnen zugleich mit denen des Landgerichts im Jahre 1385 ohne daß wir wissen, wie viele ihrer vorher verloren gegangen sind, wenn sie überhaupt eingerichtet wurden. Für die Zeit von 1336 bis 85 sind wir nur auf Briefe über vor diesem Gericht geschehene Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, oder von ihm gefällte Urtheile angewiesen, die uns theils in den den Parteien ausgefertigten Originalen, theils nur in den Privilegienregistern (Landbüchern) aufbewahrt sind. — Nach den Protokollen war höchstens alle 14 Tage, immer des Mittwochs, Hofgerichtssitzung und ebenso haben auch alle ältern Urkunden über Urtheile dieses Gerichts oder in denen überhaupt des gehegten Dinges Erwähnung geschieht, nur das Datum: feria quarta. — Unter der Ueberschrift: judicium curiae, feria quarta post u. s. w. folgen in den Protokollen regelmäßig die Aufzeichnungen des in dieser Sitzung Geschehenen, namentlich Urtheile, häufig auch Verreichungen von Gütern, außerdem aber finden sich eben solche Verreichungen nach den Protokollen der Sitzung unter dem Datum der Tage bis zum nächsten judicium curiae verzeichnet. Daß diese letzteren Aufzeichnungen an dem Tage gemacht seien, an welchem die Verreichung des Gutes nach ihnen stattfand, ist wohl zu vermuthen, sicher sehen wir aus ihnen, daß die Verreichungen von Gütern nicht nothwendig an dem Sitzungstage des Hofgerichts, überhaupt nicht in gehegtem Dinge geschehen mußten. Nach diesen Vermerken, sowohl den im judicium curiae gemachten, wie nach den in dasselbe Buch verzeichneten „signaturae resignationum“ wurden an die Parteien resp. die Erwerber der Güter Urkunden ausgestellt, wie häufig daneben geschriebene Verfügungen z. B. „fiat littera“ beweisen[1]). Sie tragen das Datum des Protokollvermerks, ob sie aber

[1]) Cod. dipl. Sil. IV. p. 17 ist irrthümlich angegeben, daß diese außergerichtlichen Vermerke sich hinter den Protokollen des judicium provinciale befänden. Außerdem werden sie dort für auf die Briefe folgend gehalten.

wirklich an demselben Tage geschrieben und den Parteien ausgehändigt wurden, mag dahingestellt bleiben, ebenso, wer sie schrieb, obgleich der Kanzler am Ende gewöhnlich als der „der den Brief in Befehlung gehabt habe," genannt wird; eigenhändige Unterschriften finden sich weder vom Hauptmann, der regelmäßig Aussteller ist, noch von den Zeugen. Solche werden stets genannt. Daß dies in den feria quarta, an den Gerichtstagen, gegebnen Urkunden, die ordentlichen Rechtssitzer sind — sie werden bei den Urtheilen gleich am Anfange aufgezählt — ist nicht zu verwundern, dagegen ist es allerdings eigenthümlich, wenn auch in Urkunden, die nicht feria quarta und über nicht vor Gericht vorgenommenen Verreichungen ausgestellt sind, dieselben als Zeugen genannt werden, sie müßten dann nicht nur alle 14 Tage zusammen gekommen, sondern stets in Breslau anwesend gewesen sein, und doch muß oft genug das ordentliche Ding ausfallen, weil die Mannen nicht einmal dazu nach der Stadt kommen. In den ersten Jahrzehnten nach der Ordnung des Mannsgerichts sind nur in feria quarta ausgestellten Briefen die gekornen Rechtssitzer Zeugen [1]), in denen von andern Tagen figuriren noch irgend beliebige Manne, die grade in der Stadt sein mochten, als solche. Bereits im 14. Jahrhundert hört dies auf, der Schreiber der Königlichen Briefe, wenn er nach dem Vermerk im Protokoll einen solchen anfertigte, schrieb einfach die Namen der diesjährigen Mannen ans Ende, obwohl sie sicher nicht, wahrscheinlich gar keine Zeugen bei dem beurkundeten Act zugegen gewesen waren, sondern derselbe allein vor dem Hauptmann vielleicht mit dem Kanzler und dessen Schreiber geschehen war. Eine hierauf bezügliche Beschwerde [2]) der Mannen unter König Wenzel über den damals die Hauptmannschaft verwaltenden Rath scheint nichts geändert zu haben, sie werden später immer noch als Zeugen von Verreichungen angeführt, bei denen sie bestimmt nicht zugegen gewesen sind. — Ob die bei Mangel jeder eigenhändigen

---

1) Bürger sollten nach einem Privileg Johanns Verreichungen von Landgütern vor dem Hauptmann und den Konsuln vornehmen dürfen, mit Ausnahme der Lehngüter. Man scheint damals noch, wenn nicht ein gehegtes Ding, so doch das Beisein von Zeugen, bei Lehngütern von Mannen, für die Verreichungen von Landgütern verlangt zu haben.

2) Klose II. 2. S. 395 ff.

Unterschrift sehr wichtige Besiegelung der Briefe mit dem „Siegel der Landleute des Fürstenthums Breslau, zu Erbe und zu Sachen" (nach Gewohnheit und ausdrücklicher Bestätigung durch den König aber auch „über Lehn" gebraucht)[1]), nur vor den versammelten Rechtssitzern in gehegtem Dinge geschehen durfte, mithin die Briefe erst, nachdem jene Kenntniß davon genommen hatten, an die Parteien gegeben wurden, ist kaum zu entscheiden, dann wäre wieder das „datum" unrichtig und die Zeugen müßten nur auf die Ausstellung und Besiegelung des Briefes bezogen werden. Jedenfalls ist aus der Anführung der Zeugen in den Urkunden auf die Gegenwart derselben auch nur in der Stadt Breslau keineswegs zu schließen, aber diese Ungenauigkeit geht noch weiter, es werden Landeshauptleute als Aussteller der zu Breslau gegebenen Königlichen Briefe genannt, die zu der Zeit nicht in Breslau waren und von der geschehenen Verreichung absolut nichts wußten. Es gab, namentlich im 15. Jahrhundert, Landeshauptleute des Fürstenthums, die vielleicht die Einkünfte des Amts bezogen, sicher den Titel desselben führten, die Verwaltung dagegen einem Unterhauptmann (vicecapitaneus) überließen. Anfänglich (im 14. Jahrh.) nennt sich in den Briefen der Vertreter als den, der „vice et nomine capitanei" den Act beurkunde, dagegen schrieb man später ohne die Vertretung anzudeuten stets nur den vertretenen Landeshauptmann an den Eingang. So wird in den Privilegien der Jahre 1455—58 ohne Ausnahme Heinrich von Rosenberg als Aussteller genannt, im Jahre 58 sein Bruder Johann, ersterer befand sich wie es scheint meist bei König Wladislaus, letzterer, 58 der eifrigste Anhänger König Georgs, ist grade in diesem Jahre gewiß mit keinem Schritte nach Breslau gekommen[2]). In den Jahren 69 u. 70 ist in den Urkunden Zdenko von Sternberg[3]) als Aussteller und Landeshauptmann genannt, er war aber damals beständig in Böhmen, das Amt des Hauptmanns versah ein Haus von der Heide. Eschenloer[4]), der doch damals lebte, nennt nur diesen als Hauptmann, des Titularlandeshauptmanns wird nicht gedacht, er hatte sicher nicht das

---

[1]) Klose III. 2. S. 434. Privileg von König Wladislaw.

[2]) Vergleiche über sie Beilage I., das Verzeichniß der Breslauer Hauptleute.

[3]) Siehe ebenda.

[4]) II. S. 174. Vergl. Klose III. 2. S. 73.

geringste mit dem Amte zu thun, außer der zweifelhaften Ehre, fälschlich in den Königlichen Briefen als der, vor dem das zu Bekennende geschehen sei, genannt zu werden.

Die zuverlässigsten und zahlreichsten Nachrichten über die Landgüter enthalten ohne Zweifel die „signaturae resignationum“ hinter den Protokollen des Hofgerichtes und diese Protokolle selbst, denn dürften wir auch annehmen, daß jeder gegebene Brief in die Privilegienregister eingetragen wurde, so sind doch gewiß nicht über alle Acte, die uns interessiren dürften, Briefe gegeben worden, wenigstens finden wir neben den Signaturen auch Vermerke, wie „non petebat litteram,“ „non detur littera“ und so kann man in den Signaturen Nachrichten über Güter und deren Besitzer finden, die in den Landbüchern fehlen; es würde eine nicht unfruchtbare Arbeit sein, jene zu foliiren und Ortsregister über sie anzulegen, zumal da die Landbücher auch keineswegs regelmäßig geführt sind. — Hinter die Protokolle bis zum Jahre 1402 sind sowohl resignationes von Gütern des Breslauer Weichbildes, wie des Neumarkter geschrieben, dagegen von 1430 an, mit welchem die uns erhaltenen wieder beginnen, beziehen sich die resignationes nur auf das Breslauer, die Verreichungen von Neumarkter Gütern stehen in besondern Büchern. Wir besitzen solche aus den Jahren 1433—47 und 1451—75. Wo wurden diese Bücher geführt? Gewiß da, wo auch die Verreichungen geschahen. Daß dieser Ort jetzt Neumarkt war und das ganze 15. Jahrhundert hindurch blieb, daß der dortige Hofrichter für die Verreichung aller Güter competent geworden wäre, scheint mir nicht wahrscheinlich, die Briefe über die Neumarkter Verreichungen auch nach 1433 haben das Datum Breslau, der Breslauer Hauptmann und Kanzler, nie etwa der Neumarkter Hofrichter sind in den „signaturae resignationum“ bei ihrem Amtsantritt genannt und schließlich kommt es häufig vor, daß man Resignationen Breslauer Güter in das Neumarkter Signaturenbuch, und umgekehrt, aus Versehen geschrieben hat, alles Umstände, die uns vermuthen lassen, daß die Verreiche der Neumarkter Güter nach wie vor in Breslau haben stattfinden müssen.— mit Ausnahme der unbedeutenderen Ackerstücke, die nicht etwa mit diesen Signaturbüchern in Verbindung zu bringen sind — man verzeichnete sie nur nicht mehr in dasselbe Buch, aber doch in ein zu Breslau geführtes. Format, Einrichtung und die Handschrift der

neuangelegten Bücher bestätigt diese Vermuthung vollständig. Besonders interessant sind diese Bücher noch deshalb, weil sie recht deutlich zeigen, daß die resignationes mit den Sitzungen des Gerichts nichts zu thun haben; in ihnen ist von einer solchen keine Spur zu finden, die einzigen Ueberschriften sind die neu beginnenden Jahre. —

Von der Verfassung des Breslauer Hofgerichts noch Folgendes. Die 12 Rechtssitzer des Königlichen Hofes sind bereits um 1360[1]) auf 8 reduzirt, 4 terrigenae, 4 Bürger[2]), sie saßen alle 14 Tage zu Breslau „in curia regali" das „Hofding," im 17. Jahrhundert regelmäßig „Mannrecht" genannt. Um die Mitte des 16. saec., nachdem schon früher oft halbe Jahre lang das Mannrecht ausgefallen war, weil, wie zahlreiche Beschwerden der Breslauer und energische Befehle des Königs beweisen, „die Mannen vom Lande" nicht zum Dinge kamen[3]), wurden monatliche Sitzungen eingerichtet. Wo sollte man aber jetzt Recht finden? Das Landding hatte nur Cridaurtheile zu fällen, das Hofeding saß nur alle Monte einmal, es mußte eine Behörde geben, die für diese selten abgehaltenen Sitzungen die Sachen vorbereitete, unwichtigere Sachen aber selbstständig entschied. Diese Behörde war der Landeshauptmann mit seinen Beamten. Schon im 14. Jahrhundert, wie wir sahen, hatte er in Bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit eine von dem Manngericht unabhängige Stellung[4]). Die streitige Gerichtsbarkeit ging gewiß zuerst in Schuldsachen auf ihn über, er trat hier an die Stelle des nur Concursgericht bleibenden Landdings, alles was „sine strepitu judicii et de plano" abgemacht werden konnte[5]), entschied er allein und fragte

---

1) Ergiebt sich aus zahlreichen Urtheilsbriefen.

2) Das juramentum pheodalium war: Czu der bank darczu du gekorn bist, das du daruff czwischen czweyer manne rede, clage vnd antwort ein gleich recht sprechen wilt, als wol als du es weyst, vnd wilt des nicht lasen durch lip noch durch leyd, durch gobe noch durch moge noch keinerley ander sachen willen, als dir got helfe vnd die heiligen.

3) Vergl. Klose III. 2. 170 f. u. 705 f.

4) Die vor ihm geschehenen Verreichungen mußte der Erwerber allerdings vor dem nächsten Manngericht anzeigen und das Gut 4 Mal nach vierteljährlichen Zwischenräumen aufbieten. Diese Aufbietungen, hastillationes, bilden im 17. Jahrhundert fast die einzige Beschäftigung des Mannrechts.

5) Henel, Silesiographia cap. XI. §. 16. In ducatibus, regi Bohemiae immediate subjectis, praefecti regü provincialium suorum privatas, quae sine

nur in wichtigeren Sachen das Mann-, in Concurssachen das Landgericht um das Urtheil, die Verhandlung auch dieser Sachen bis zum Definitivurtheil war ihm allein überlassen. Namentlich für diese letzte Thätigkeit des Hauptmanns mochte die Anlegung von besonderen Büchern — bis dahin hatte er für seine freiwillige Gerichtsbarkeit sich der des Hofgerichts, wie wir sahen, bedient — nothwendig erscheinen, in welche man die eingehenden Parteischriften, sowie die darauf ergehenden Verfügungen eintrug. Solche Gerichtsbücher der Hauptmannschaft sind uns seit Mitte des 16. Jahrhunderts neben den Protokollen des Land- und Hofgerichts erhalten, sie nennen sich „liber oder protocollon signaturarum provincialium," im Repertorium des Prov.-Archivs unter dem Namen „Signaturlandbücher" und „Signaturconcepte" aufgeführt. Eine gesetzliche Regelung erhielten diese Verhältnisse erst unter Ferdinand dem Dritten, nachdem der Rath die Hauptmannschaft, die er über 100 Jahre „in Versatz" gehabt hatte, dem Prager Nebenrezeß von 1635 zu Folge hatte zurückgeben müssen, namentlich durch die Amtsinstruktion vom 19. Juni 1645.

Daß das Landding durch sie völlig abgeschafft wurde, ist schon gesagt, in Bezug auf das Mannrecht wurde bestimmt:

„Demnach auch unser Erbfürstenthumb Breslau Vermög herbey gebrachter Fundationen Unndt Verfassungen mit dem Judicio Curiae oder Königl. Mannrecht unndt Gericht Vor Alters hero begnadet unndt Vorsehen, so solle es nachmahls darbey Verbleiben, seindt auch gnedigst gemeint undt gewöllt, daß zu Solchem Mannrecht, wie vor Alters hero, Acht Aszeszores oder Rechtssitzer, die Königlichen Manne genandt, so im Fürstenthumb oder dessen Weichbildern begütert unndt angesessen seindt, zwar bestellet undt von Geist- unndt Weltlichen Ständen, allezeit durch ordentliche Chur unndt Wahl, so jedesmahl Bey denen Landttagen unndt Zuesammenkunfften geschehen kan, erkieset unndt zue Unserer confirmation nahmhafft gemacht, jedoch Solche Manne nicht mehr alle Jahr ernewert, sondern einem jeden auf fünff Jahre Solche

---

strepitu judicii de simplici et plano componi possunt cognoscunt et dijudicant, graviores controversias judiciis provincialibus reservantes, quae statis temporibus in certis opidis quotannis exercentur per judices siue scabinos ex ipsa nobilitate delectos. —

function auffgetragen werden sohl." — Was ferner „die session und das praesidium" beim Mannrecht anlangt, „sohl obenan unser Landeshauptmann auff einem Absonderlich schön gezierten Säffel sietzen undt das praesidium, Direction unndt umbfrag führen, undt secundum majora schließen [1])." Neben ihm soll der neu eingeführte Königliche Amtsassessor (Assistenzrath) und der Amtskanzler sitzen, gegenüber die Mannrechtsbeisitzer, am Ende der Tafel der Amtssekretarius.

Assessor und Kanzler haben Stimmrecht erhalten, sie, nicht der Hofrichter sollen den Hauptmann, wenn er abwesend ist, vertreten.

Die früher 11 mal im Jahre gehaltenen Sitzungen des Mannrechts werden „des Jahres auf die Vier Quatember Zeit eingezogen undt solches Mannrecht jedesmahles drey Tage an einander continuirt auch wie vor Alters hero, also auch noch fürbas in Unserer Königlichen Burg zue Breslau gehalten."

„Die Jurisdictionalia, Gericht unndt Botmäßigkeit mehr gedachtes Ambts der Landeshauptmanschafft [2]) in besagtem unserm Erbfürstenthumb Breslaw belangende," verordnet Ferdinand, daß allein die Stadt Breslau davon eximirt sein, sonst sich dieselbe auf das ganze Fürstenthum und beide seit uralten Zeiten inkorporirten Weichbilder Neumarkt und Namslau erstrecken solle. Der Hauptmann soll mit Assistenzrath und Kanzler an gewöhnlicher Amtsstelle alle Dienstage, Donnerstage und Sonnabende „Raths-sessiones" halten und „alle undt jede lites et causas, so vor das Ihnen anvertraute Ampt klagbar und anhängig gemacht werden, Sie haben nahmen, wie sie wollen, an und für sich nehmen die Parteien mit und gegen einander rechtmäßig nach Erfor-

---

1) Nicht mehr, wie früher der Hofrichter. Dieser sollte nach der Instruction nur „dem Mannrecht mit gewöhnlicher Hegung und wieder Aufhebung des Dinges" beiwohnen und sollten in seinem Namen die Citationen geschehen. —

2) Ueber die Amtsbedienten giebt eine Rechnung über deren Besoldung v. J. 1640 eine Uebersicht:

Für den Landeshauptmann	1500 fl.
dem Rathe	800 fl.
dem Kanzler	600 fl.
dem Secretarius	400 fl.
beiden Kanzellisten	200 fl.
und dem Hofrichter	300 fl.
Summa	3800 fl.

derung dero Notturfft Mündt- oder schrifftlich vernehmen und hören, die Sachen in cognition und Erkantnuß ziehen, und nach Ihrem besten Verstande undt guttem Gewissen darüber nach Gelegenheit und Umbständen die Sachen interlocutweise oder definitive sprechen, decretiren, sententioniren, gebührende weißung undt Abschiede ergehen lassen sollen, können und mögen." —

Mit dieser Verordnung hören selbstverständlich die Protokolle des Landgerichts auf, aber auch die des Mannrechts schrieb man nicht mehr in besondere Bücher, sie wurden in die jetzt angelegten Amtsprotokollbücher mit aufgenommen. Sie enthalten nur Urtheile in Sachen, „so liegende Gründe, Lehn und Erbe concerniren," besonders aber „hastillationes." —

Das Amt der Landeshauptmannschaft zu Breslau war somit das ordentliche Königliche Gericht des Fürstenthums geworden, es war höhere Instanz für die Königliche Hofrichterei in Neumarkt — hier hatte sich das Verhältniß des Hofrichters znm Hofding gewiß ebenso geändert, wie das des Hauptmanns zum Mannrecht in Breslau, die Hofrichterei blieb aber auch ein Gericht für die unmittelbaren Personen (die Exemten), ihre Competenz war nur sachlich geringer als die der Hauptmannschaft — und das Amt der Hauptmannschaft in Namslau.

Ueber die Verhältnisse dieses Bezirks ist noch das Wenige, was sich ermitteln ließ, anzugeben.

Namslau hatte nicht wie Neumarkt nur ein Untergericht, ein Land- oder Hofgericht, es hatte und behielt auch sein eignes Manngericht[1]) und seinen eignen Hauptmann[2]). Das Verhältniß des

---

[1]) Die Beisitzer werden im 14. Jahrhundert entsprechend den Breslauern, „justiciarii judicii regie curie Namslaviensis" genannt, es waren damals ihrer 7. Siehe Namslauer Landbuch I. f. 82 u. 84.

[2]) Die Namslauer Hauptmannschaft oder richtiger Unterhauptmannschaft wurde von König Sigismund in den Zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts an einen Niklas Stibicz oder Stevicz verpfändet (Klose II. 1. S. 368 u. 377). Sie bleibt bis zum Ende des Jahrhunderts in der Familie. 1533 erwirbt der Breslauer Rath das Pfandrecht und setzt von jetzt ab den Namslauer Unterhauptmann ein. 1635 scheint er die Namslauer zugleich mit der Breslauer Hauptmannschaft abgegeben zu haben. Ein Gutachten über die Inkorporation Namslaus v. J. 1642 sagt: „Des Weichbildes Hauptmann hat von undenklichen Jahren jedesmal seine Wohnung und Amtsstelle auf der Burk zu Namslau gehalten, es haben auch von 200 Jahren hero die

Namslauer judicium provinciale [1]) zu dem Hauptmann und Manngericht daselbst scheint den Breslauer Verhältnissen völlig entsprochen zu haben. Dem Manngericht, allerdings erst seit 1496, saß auch hier wenigstens 1 Namslauer Bürger bei [2]), ihm standen auch hier alle liegende Gründe betreffende Sachen zu [3]), dabei war aber doch die Namslauer Hauptmannschaft dem Breslauer Landeshauptmann, das Namslauer Manngericht dem Breslauer Hofgericht untergeordnet. Einmal waren die Breslauer Behörden höhere Instanz [4]) für die Namslauer und zweitens, wenn auch vor diesen die Güter im Namslauischen verreicht werden

---

Pfandesinhabern der Königlichen Burk zu Nambßlau und Ew. Kayserl. Mayestät Königl. Burklehn Gütter, die Hauptmanschafft ohne Entgeldt des Weichbildes Nambslaw verwesen müssen, — — also, daß die Pfandesinnehabung der Burglehns Gütter dieß nothwendige onus nach sich gezogen, die Hauptmannschafft zu vorwesen, zu schirmen und menniglich bey seinem Recht zu schüzzen und, soviel die Hauptmannschafft betrifft, das Weichbild außer Schaden zu halten."

[1]) Eine Urkunde von 1359 nennt den judex curiae namslaviensis mit 5 Landschöppen (Namsl. Landb. l. f. 80).

[2]) Klose III. 2. Seite 438. Im 16. Jahrhundert hielt das Gericht seine Sitzungen in einem Kloster. Gegen Ende desselben klagt die Mannschaft gegen die Breslauer Hauptmannschaft, daß sie ihnen „die Stelle im Kloster, do sy vor Zeyten das Königliche Manrecht gehalten, genomben undt aufs Rathhauß zur Namßlaw, alß in ein offentliche Trinkstuben undt Schenkhaus das Königliche Mannrecht zu sitzen gedrungen." —

[3]) Noch 1642 steht es hierin dem Breslauer Mannrecht vollständig gleich. Das Gutachten des Oberamts von diesem Jahre sagt bei Besprechung der Inkorporation: „Jedoch ist demselben certo respectu gar nicht zuwieder, daß das besondere Mannrecht des Nambßlauschen Weichbildes gleich dem absonderlichen Mannrecht dieses Breslauschen Fürstenthums bei seiner ordentlichen Verfassung gelassen würde, dergestalt und also, daß solches gleich hiesigem Königl. Mannrecht keiner andern Sachen, als was cognitiones über liegende Gründe, doch erst nachdeme von der Landeshauptmanschafft solche lites et causae nach befundener Beschaffenheit dahin ans Mannrecht ordentlich remittiret worden, betrifft, anzumaßen. Aber in schuldt sachen oder andern personalien und realien dem Königl. Ampt der Landeshauptmanschafft nicht vor noch einzugreifen habe."

[4]) (Amtsinstruktion von 1642) „weil besagtes Nambßlauisches weichbildt, wie obberühret, seine eigne absonderliche Verfassung und Unterhauptmann hatt, alß laßen wir es zwahr gnädigst dabey bewenden, jedoch weil solch Nambßl. Ambt in allem von unserer breßlischen Landeshauptmanschafft dependiren soll, so sollen auch nicht allein die appellationes, querelae nullitatis und dergleichen rechtliche provocationes, recusationes und beneficia an jeztgedachtes unnser Breßlauisches Ampt gehen, und der Unterhauptman denenselben zu deferiren, sondern, da auch sonsten in andern sachen simplicis querelae nach Gelegenheit derselben unser Breßlauisch Ampt solche zu und vor sich zu ziehen befinden würde, zu pariren schuldig sein. —

konnten, stand doch jenen allein das Recht zu, über diese Verreichungen Königliche Briefe auszustellen. Es geschieht dies vom Breslauer Hauptmann, unter dem Siegel der Landleute der Weichbilder Breslau und Neumarkt (des ducatus wrat.) und der Breslauer Kanzler hat auch diese Briefe in „Befehlung." — In den ersten Jahren der Zugehörigkeit Namslaus ist das datum der Briefe „Breslau," dann, bis ins 16. Jahrhundert hinein, „Namslau." Daß das im Briefe angegebene datum wirklich der Tag ist, an welchem der Brief ausgefertigt, gegeben wurde, brauchen wir nach dem, was wir in Breslau kennen gelernt haben, nicht zu glauben, es war wohl auch hier der Tag der geschehenen Verreichung, das actum. Aber nach dem Wortlaut der Briefe müßten wir annehmen, daß derselbe in Namslau ausgefertigt sei, daß der Breslauer Landeshauptmann, Kanzler und das Breslauer Siegel in Namslau bei dem Akt gegenwärtig gewesen sei, zumal da als Zeugen gewöhnlich Namslauer Mannen genannt werden. Die Unmöglichkeit dieser Annahme liegt auf der Hand; nach dem Datum der Briefe hätten die Breslauer Behörden dann beständig in Namslau wohnen müssen, und es wird uns auch ausdrücklich bezeugt[1]) „daß die von dem Landsiegel des Breslau'schen Fürstenthums dependirenden contractus, traditiones, praescriptiones und dergleichen, zu Breslau bei der Landeshauptmannschaft, da das Siegel verwahrt wird, allewege sind vollzogen und ausgefertiget worden." — Der Geschäftsgang läßt sich als folgender erkennen. Der Namslauer Hauptmann oder Unterhauptmann ließ vor sich die Verreichung vornehmen und gab dem Erwerber darüber einen mit seinem Siegel versehenen Brief, natürlich mit dem Datum „Namslau" und den Namslauer Mannen als Zeugen[2]). Mit diesem Briefe kam der Erwerber nach Breslau und verlangte, daß nach ihm ein Königlicher Brief ausgefertigt würde. Man machte sich die Sache leicht. An Stelle des Namslauer Hauptmanns schrieb man den Breslauer, dann wurde der Namslauer Brief genau mit datum und Zeugen copirt, nur der Name des Breslauer Kanzlers und der Passus über das Königliche Siegel wurde noch aufgenommen

---

[1]) Gutachten des Oberamts v. 1642.

[2]) Diese Briefe beweisen aufs klarste, daß die resignationes selbst in Namslau geschahen. —

und schließlich dieses selbst am Briefe befestigt. — Von jenen Briefen der Namslauer Hauptleute sind uns eine beträchtliche Anzahl erhalten. Die spätern[1]) Königlichen Briefe sind genauer, in ihnen bekennt der Breslauer Hauptmann, daß N. N. mit einem Briefe des Namslauer vor ihn gekommen sei und ihn um einen Königlichen Brief darüber gebeten habe; der mitgebrachte Brief wird nun von Wort zu Wort aufgenommen und am Schlusse erklärt, man gebe darüber unter dem Siegel des Fürstenthums einen Königlichen Brief, in Gegenwart der Breslauer Mannen und des Kanzlers, gegeben zu Breslau an einem oft bedeutend späteren Tage, als von welchem das Datum des eingeschlossenen Namslauer Briefes ist. —

Hiernach würden die signaturae resignationum Namslaviensium, d. h. die Bücher, in die man sofort bei Vornahme der Verreichung dieselbe vermerkte, in Namslau geführt worden sein, nach den in ihnen enthaltenen Vermerken (signaturae) gab dann der Unterhauptmann dem Erwerber den Interimsbrief, auf Grund dessen dieser sich in Breslau den Königlichen Brief erbat, die registra priuilegiorum Namslaviensium, in welche diese Königlichen Briefe registrirt wurden, sind gewiß in Breslau zu suchen[2]). —

Wann das Namslauer Landgericht, von Hofrichter und Landschöppen gesessen, zu bestehen aufgehört habe, geht aus dem mir zu Gebote stehenden Material nicht hervor, vielleicht wird die Geschichte desselben, wenn die in Namslau selbst noch aufbewahrten Archivalien zugänglicher sein werden, klarer; 1642 scheint es nicht mehr bestanden zu haben, die vielen und ausführlichen Schriften über Namslau aus diesem und den folgenden Jahren erwähnen nur das Manngericht[3]). Dieses hat wohl, ebenso wie das Breslauer nur 4 Mal im Jahre abgehalten[4]),

---

[1]) Von 1532 an.

[2]) Gutachten des Oberamts: Es wird ein Extract gegeben „sowohl librorum perpetuorum alß auch reemendorum, darinnen von länger alß 200 Jahre hero die contractus, traditiones und dergleichen documenta über die liegenden Gründe und Gütter im Namslauschen Weichbilde continua serie ordentlich eingetragen auch solche Bücher annoch originaliter in dieser Euer K. K. M. Landes Kanzelei dero Breslauschen Fürstenthums vorhanden sein."

[3]) Es scheint dies Gericht in der letzten Zeit auch „Landrecht" genannt worden zu sein. Liebig, Chron. v. Namsl. p. 28.

[4]) Eodem. —

seine Existenz bis zur preußischen Besitznahme gefristet, das ordentliche Gericht in Namslau war aber seit 1642 die Hauptmannschaft, das Namslauer Amt, (officium regium Namslaviense). —

Alle diese landesherrlichen Gerichte, die Hauptmannschaft mit dem Manngericht zu Breslau, die Hofrichterei zu Neumarkt, das Amt zu Namslau, Gerichte erster Instanz für alle nicht unter Privatgerichtsherrlichkeit gekommene Personen und Güter (die heut merkwürdiger Weise sogenannten Exemten), höhere Instanz für die Patrimonialgerichte, — die Breslauer Hauptmannschaft zugleich auch für die beiden andern landesherrlichen Gerichte — wurden durch das Notifikationspatent vom 15. Januar 1742 vollständig aufgehoben und ihre Competenz der Oberamtsregierung in Breslau, deren Sprengel die alten Fürstenthümer Breslau, Schweidnitz, Jauer, Brieg und den Namslauer Bezirk umfaßte, übertragen.

III. Die Gerichtsbücher.

A. Des Fürstenthums Breslau. (Breslau- und Neumarkter Weichbild.) — Diese theilen sich in:

1) Signaturprotokolle, theils in ordentlicher Gerichtssitzung über die daselbst geschehenen Verhandlungen geführte Protokolle, theils Bücher, in welche die vor der Hauptmannschaft vorgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, später auch die bei derselben eingereichten Schriftsätze der Parteien und die von ihr darauf erlassenen Verfügungen eingetragen wurden. —
2) Privilegienregister, Abschriften der von der Hauptmannschaft über Rechte an Landgütern ausgestellten „Königlichen Briefe" enthaltend. —

I. Die Signaturprotokolle.

Von Signaturprotokollen sind uns erhalten: 1. Protokolle der Sitzungen des Breslauer Landgerichts „signaturae judicii provincialis," 2. des Breslauer Hof- oder Manngerichts „signaturae judicii curiae Wratislaviensis," 3. die Signaturen der vor der Hauptmannschaft geschehenen Veräußerungen von Rechten an Landgütern „signaturae resignationum," 4. Protokolle der Sitzungen des Neumarkter Land- oder Hofgerichts „signaturae

judicii Noviforensis," 5. die bei der Hauptmannschaft über die vor ihr abgeschlossenen Geschäfte, bei ihr eingereichten Schriftsätze und darauf erlassene Verfügungen geführten Bücher „libri signaturarum provincialium," 6. die Protokolle der ordentlichen Gerichtssitzungen der Hauptmannschaft „Breslauer Amtsprotokolle."

1. Die Protokolle des Breslauer Landgerichts und die des Hofgerichts waren ursprünglich immer in einen Band geschrieben [1]). Die Einbände sind aber mit Ausnahme weniger abgefallen, die Papierlagen und damit häufig auch die Protokolle der beiden Gerichte getrennt worden. Einzelne dieser Papierlagen sind im Laufe der Zeit verloren gegangen, so daß uns nicht immer gleich viel von beiden Protokollen erhalten ist. Außerdem fehlt auch eine beträchtliche Anzahl von Bänden vollständig. — Hinter die Protokolle der einzelnen Sitzungen des Hofgerichts sind bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die signaturae resignationum eingetragen, bis 1402 sowohl die für den Breslauer wie den Neumarkter Bezirk, von 1430 nur die Breslauer. Für die Neumarkter signaturae resignationum hatte man jetzt besondere Bücher, von denen uns nur zwei volumina erhalten sind. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an finden sich hinter den Hofgerichtsprotokollen gar keine signaturae resignationum mehr, es scheinen dieselben in die libri signaturarum provincialium übergegangen zu sein. Die „signaturae judicii provincialis Wratislaviensis" und die „signaturae judicii curiae et resignationum" sind uns aus folgenden Jahren erhalten:

---

[1]) Das Format ist bei allen Klein-Folio. Kein Band ist foliirt.

Sign. jud. prov.	Sign. jud. curiae et resignationum.	Nach dem Repertorium des Prov.-Archivs.	
1385 bis 88	1385 bis 88	Breslauer Land- u. Hofgerichtsprot. . . .	1385—88.
1388 — 92	1388 — 92	" " "	1388—92.
1392 — 1402	1392 — 1402	" " "	1392—1402.
1426 — 29		Liber disjectorum derelictorum fol. 1—12 u. 159—170.	
1430 — 40	1430[1]). 31. 34—36	Bresl. Land- u. Hofgerichtsprot.	1430—40.
	1436	in den Neum. Land- u. Hofgerichtsprot. . .	1433—47.
1450 — 58	1450 u. 51	Bresl. Land- u. Hofgerichtsprot.	1450—58.
1476 — 87	1476 bis 87	" " "	1476—87.
1488 — 91	1488 — 91	" " "	1488—1501.
1496 — 1502	1496 — 1502	" " "	1496—1502.
1525 — 34	1525 — 34	" " "	1525—34.
1542 — 45	1542 — 45	Neumarkter Land- u. Hofgerichtsprot. . .	1542—45.
1547 — 50	1547	Breslauer " "	1546—51.
1550	1547 — 50[2])	" " "	1547—50.
1551 — 53[3])	1551 — 53[1])	" " "	1551—53.
1551 — 57	1551 — 57	" " "	1551—57.
1561 — 64	1561 — 64	" " "	1561—64.
1569 — 73	1569 — 73	" " "	1569—73.
1573 — 79	1573 — 79	" " "	1573—79.
1579 — 84	1579 — 84	" " "	1579—84.
1589 — 1602	1589 — 1602[4])	" " "	1589—1602.
	1615 — 36[5])	" " "	1615—36.

2. Von besonderen Signaturbüchern über die vor dem Breslauer Hauptmann geschehenen Resignationen von Gütern des Neumarkter Bezirks sind uns nur zwei Volumina erhalten. Format, Papier und Handschrift entspricht genau den Breslauer Protokollen. Der Beginn eines neuen Jahres, sowie der Amtsantritt des Breslauer Haupt-

---

[1]) Von hier an beziehen sich die resignationes nur auf den Breslauer Bezirk.

[2]) Von hier an verschwinden die resignationes hinter den Protokollen ganz.

[3]) Dies scheint mir eine genauere Redaktion der ersten 3 Jahrgänge des folgenden zu sein, diese sind ganz besonders unordentlich geführt.

[4]) Jetzt folgt im Repertorium des P.-A., ein Buch aus den Jahren 1593—1616. Es enthält aber nicht Protokolle des Land- und Hofgerichts, sondern es scheint eine Art liber signaturarum provincialium speziell für den Neumarkter Bezirk zu sein.

[5]) Die 1636 eingerichteten Amtsprototokolle nehmen von 1650 an, als bis zu welchem Jahre gar kein Manngericht gehalten worden war, die Protokolle dieses in sich auf.

manns und Kanzlers wird mit großen Buchstaben vermerkt, die Jahreszahl auch auf jeder Seite darüber geschrieben. Nicht foliirt. Sie sind vorhanden aus den Jahren:

1433—47 nach dem Repert. Neum. Land- und Hofger.prot. 1433—47.
1451—75 = = = = = 1451—74.

3. Die Protokolle über die Sitzungen des Neumarkter Gerichts, des judicium curiae oder provinciale noviforense, sind nicht etwa Protokolle zweier Gerichte, eines Neumarkter Landgerichts und eines Hofgerichts. Das eine dem Breslauer judicium provinciale entsprechende Gericht für den Neumarkter Bezirk wird bald judicium curiae, bald judicium provinciale, bald nur judicium noviforense genannt. Die Bücher haben Klein-Folioformat, sind im allgemeinen unordentlicher geführt und schlechter geschrieben, als die Breslauer Protokolle, sie sind nicht foliirt, die alten Einbände verloren, einige in neueſter Zeit wieder gebunden.

Sie sind vorhanden aus den Jahren:

1471—85 nach dem Repert. Neum. Land- und Hofger.prot. 1471—85.
1485—99 = = = = 1485—99.
1500—20 = = = = 1500—20.
1536—50. Fehlt im Repertorium.
1550—66 nach dem Repert. Neum. Land- und Hofger.prot. 1550—66.
1566—83[1]) = = = = = 1566—83.
1584—1601 = = = = = 1584—1601.
1613—32 = = = = = 1613—32.

4. Die Libri signaturarum prouincialium beginnen mit dem Jahre 1585. Bis zum Jahre 1626 werden sie im Repertorium des P.-A. „Signaturlandbücher," vom Jahre 1633 an „Signaturprotokolle" genannt, ein Unterschied in ihrem Inhalt ist nicht zu bemerken, sie enthalten beide Eingaben der Parteien an das Amt, Befehle des Amts an die Parteien oder untere Beamte, Schreiben des Amts an seine Oberen, ferner Signaturen über Verkäufe von Landgütern, in welche jetzt oft seitenlange Punktationen aufgenommen und vom Hauptmann bestätigt werden. An Stelle des Verkaufs von wiederkäuflichen Zinsen

[1]) Hierzu kommen noch Fragmente aus den Jahren 1575 u. 79—85.

tritt immer mehr die Aufnahme von Hypotheken und an Stelle der Signaturen über die gerichtliche Verreichung jener die Erklärung des Consenses zur Aufnahme dieser. — Der gemeinsame alte Name der Bücher auf den erhaltenen ursprünglichen Einbänden ist Liber oder Protocollon signaturarum provincialium. Das Format ist Klein-Folio, die Schrift durchweg sauber und leserlich. —

Sie sind vorhanden aus den Jahren 1585—87, 88—90, 94—1602, 1602—5, 5—11, 12—17, 24—26 nach dem Repertorium des P.-A. unter dem Namen „Signatur-Landbücher," von 1633 an, in 40 Bänden mit Ausnahme der Jahre 1640 u. 41 und 1692—95 ununterbrochen bis 1741 fortlaufend, unter dem Namen „Signaturprotokolle." —

5. Die Breslauer Amtsprotokolle sind die in den drei wöchentlichen Sitzungen des „Breslauer Amts der Hauptmannschaft" geführten Protokolle. Von 1650 an enthalten sie zugleich die Protokolle der vierteljährlich abgehaltenen Manngerichte. Format: Klein-Folio. Die Schrift zum Theil sehr schlecht. — Ihr lateinischer Titel: Protoc. officii regii capitaneatus Wratislauiensis. —

Sie sind erhalten aus den Jahren [1]):

1636 u. 37.	1700—1703.	1725—27.
1640—43.	1704—6.	1728—29.
1653—55.	1706—8.	1733—34.
1670—72.	1708—11.	1735—36.
1690—95.	1722—24.	1738—39.

Das Provinzial-Archiv enthält außerdem noch unter dem Namen „Signaturconcepte" 3 Bündel und 5 Bände von Archivalien, die hierher zu gehören scheinen könnten. Es sind dies aber ihrem Wesen nach nicht Bücher, sondern einzelne Originalschriftstücke, die bei Gericht eingereicht wurden, oder auf einzelne Blätter zu Protokoll gegebene Erklärungen, zum Theil mit zahlreichen Unterschriften und Siegeln von Privaten versehen. Sie scheinen den Aufzeichnungen in den libris signaturarum provincialium zu Grunde gelegen zu haben. — Diesen den heutigen Akten entsprechenden Papieren aus den Jahren 1) 1613 und 14, 2) 1617—19, 3) 1619 und 20, 4) 1626—28, und 5) 1629

[1]) Im Repertorium des Provinzialarchivs ebenso.

und 30 ist erst in neuester Zeit durch Zusammenbinden die Form von Büchern gegeben worden. Die den Bänden vorausgehenden losen Bündel enthalten Schriftstücke aus den Jahren 1) 1581—83 und 1596—1600, 2) 1601—3, 3) 1613.

Schließlich ist noch zu erwähnen der „Liber sententiarum," Sentenzen des Königlichen Amts der Hauptmannschaft in den verschiedensten Sachen aus den Jahren 1640 und 41 enthaltend. Es ist erst in neuester Zeit wieder eingebunden. — Einen Zusammenhang dieses Buches mit den übrigen Gerichtsbüchern, sowie den Grund seiner besonderen Anlegung habe ich nicht entdecken können —

II. Die Privilegienregister.

Die Veräußerung resp. Bestellung von Rechten an Landgütern, soweit sie nicht dem Kreise der bäuerlichen Nutzungsrechte angehörten, erforderte, wie wir sahen, wenn nicht einen in gehegtem Dinge vorgenommenen Akt, so doch eine Verreichung vor dem die Stelle des Landesherrn vertretenden Landeshauptmann. Gleichzeitig mit der Vornahme der Verreichung erfolgte die Aufzeichnung derselben in den Signaturprotokollen (Registra resignationum), und nach diesen Aufzeichnungen wurden dann die den Interessenten einzuhändigenden Urkunden (priuilegia, Königliche Briefe) ausgefertigt. Daß man über alle Rechtsgeschäfte, nicht nur Verreichungen, sondern auch Urtheile des hier allein competenten Manngerichts, durch welche die oben bezeichneten Rechte begründet wurden, Privilegien geben und sich geben lassen mußte, ist nicht zu bezweifeln. Es werden diese Rechte allgemein als solche bezeichnet, „die unter dem Königlichen Ingesiegel zu Erbe und zu Sachen gesiegelt werden [1]," es wird die Ausfertigung von Briefen über alle dergleichen Akte als ein Recht des Kanzlers, und ihre Abholung gegen Erlegung der Kosten ausdrücklich als Pflicht der interessirten Mannen hingestellt [2]. —

In die registra priuilegiorum sind solche Königliche Briefe ihrem ganzen Tenor nach eingetragen. Daß nur Urkunden über Immobilien in diese Bücher eingetragen werden sollten, — auch über

[1]) Beilage II. No. VII.

[2]) Urk. v. 1434, Stadtarch. FF. 36b. — Urk. v. 1439, Prov.-Arch. B. I. min. f. 59 ff. — Urk. v. 1499, Handschr. des Prov.-Arch. acc. 1865. 90. —

Rechtsgeschäfte, die solche nicht betrafen, konnte man sich, wie zahlreiche vorhandene Exemplare zeigen, Königliche Briefe geben lassen — zeigt schon eine nur oberflächliche Durchsicht derselben, und auch ausdrückliche Erklärungen über ihren Inhalt lassen darüber keinen Zweifel [1]), aber diese Urkunden sollten auch sicherlich alle eingetragen werden. Hätte dies nicht gegolten, so müßten wir annehmen, daß es im Belieben des Erwerbers des Rechts und der Urkunde stand, ersterem für den Fall des Verlustes letzterer eine noch größere Sicherheit durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher geben zu lassen. Es wäre danach wohl erklärlich, daß häufig Gutsbesitzer, die ihre Urkunden verloren, sich zum Beweise ihres Rechts auf die Privilegienregister beziehen, und nach denselben eine Erneuerung der Urkunden beantragen [2]), aber daß man die Echtheit vorhandener Briefe nach den Büchern prüfte, daß man die, welche nicht eingetragen waren, für gefälscht erklärte, das bliebe dann sicher unerklärlich [3]). Fälschungen gehörten in den früheren Jahrhunderten keineswegs zu den Seltenheiten, und sich vor ihnen zu schützen, lag um so mehr im Interesse des Landesherrn, um nicht zu sagen des Staates, als die Güter, deren Besitz durch die Urkunden gesichert wurde, nicht lediglich Landgüter waren, sondern zum großen Theil in ursprünglich herzoglichen Rechten, Gerichtsbarkeiten, Geschössern, Zöllen, Aemtern, wie den Erbvogteien in den Städten und der Kanzelei des Fürstenthums selbst, bestanden. —

Wenn aber die Privilegienregister die Bestimmung hatten, alle über Immobilien gegebenen Königlichen Briefe aufzunehmen, so erfolgte ohne Zweifel die Eintragung, ehe dieselben den Interessenten ausgehändigt wurden. Die Eintragung und Aushändigung geschah aber keineswegs sofort nach Vornahme des Akts oder Fällung des Urtheils; der Kanzler, dessen Amtseinnahme hauptsächlich in den Verreichungs- und Briefgeldern bestand, war froh, als sich die Mannschaft verpflichtete,

---

[1]) Hin und wieder verlauft sich einmal ein Urtheil über Schuld in die älteren Bücher. Schon die Bezeichnung libri perpetuorum und reemendorum kann einen Zweifel nicht aufkommen lassen.

[2]) Dergleichen erneuerte Privilegien sind in allen Landbüchern häufig zu finden. Daß in Beilage II. No. III. und IV. nicht auf die Privilegienregister Bezug genommen wird, hat darin seinen Grund, daß die dort zu beweisenden Rechte in einer Zeit begründet sind, in der die Privilegienregister noch nicht bestanden.

[3]) Vergl. Klose II. 1. p. 229 f.

wenigſtens in Jahr und Tag „die Briefe zu löſen [1])," und daß die Eintragung oft nicht viel eher geſchah, geht mit Sicherheit daraus hervor, daß Briefe, deren „datum" z. B. ein Tag des Januars iſt, nach ſolchen eingetragen ſind, die im November deſſelben Jahres gegeben wurden. Dieſes „datum" der Königlichen Briefe iſt aber immer der Tag, an welchem die Verreichung ſelbſt vorgenommen war, das „actum" der bei der Handlung gegenwärtigen Reſignationsprotokolle, wirklich gegeben wurden die Briefe gewiß nicht am Tage der Verreichung, wenn wir auch unter dem Geben nur das Vollziehen der Urkunde verſtehen, von der Ausgabe an die Erwerber ganz abgeſehen; die Vollziehung beſtand lediglich in der Beſiegelung und daß dieſe zuweilen lange Zeit hinausgeſchoben wurde, darüber laſſen ausdrückliche Nachrichten keinen Zweifel [2]). Wahrſcheinlich erfolgte die Eintragung unmittelbar vor oder nach der Beſiegelung, wenn vorher, ſo iſt es wohl möglich, daß man nicht die bereits geſchriebenen Briefe eintrug, ſondern zuerſt den Brief in dem Privilegienregiſter conzipirte.

Die Einführung der Privilegienregiſter iſt eine der erſten Regierungshandlungen, die König Johann von Böhmen als unmittelbarer Herr von Breslau vornahm. Das erſte Buch iſt im Jahre 1336 angelegt. Von dieſem Jahre an ſind alle zu beſiegelnden Briefe regelmäßig eingetragen, für die früher, zu Zeiten der Herzöge, bereits ausgegebenen dagegen am Eingange des Buches einige Blätter freigelaſſen und dieſelben dann bunt durch einander, wie ſie vorkamen, verzeichnet [3]). — Die regelmäßigen Eintragungen beginnen auf fol. 19 mit der Ueberſchrift: „Registrum in ducatu Wratislaviensi temporibus Conradi de Borsnicz tunc capitanei terre Wratislaviensis inceptum post mortem olim domini Henrici ducis Wratislaviensis. Anno domini MCCCXXXVI°." — Wer der Schreiber der Privilegienregiſter ſei, iſt in denſelben nirgends ausdrücklich angegeben, der

---

[1]) Urk. v. 1434, Stadtarchiv FF. 36 b. — Prov.-Arch. B. I. min. f. 59 ff.

[2]) Prov.-Arch. lib. perpet. M. i. f. und O. fol. 152 v. —

[3]) Meitzen, Cod. dipl. Sil. IV. p. 18 hält 1331 für das Jahr der Anlegung. Von den urſprünglich freigelaſſenen 18 Blättern ſind nur die erſten 10 und Blatt 18 beſchrieben worden.

Fürstenthumskanzler war es in der Regel nicht[1]), der deutliche Wechsel der Handschrift während der Amtszeit eines Kanzlers schließt dies aus, wahrscheinlich waren die öfters genannten Schreiber der Kanzelei mit diesem Geschäft betraut[2]).

Bis zum Jahre 1359 haben die Privilegienregister Groß-Folioformat[3]), vom Jahre 60 an eine Zeit lang ein sehr kleines Folio[4]). In dieser Zeit der „Kleinen Bücher" wurde in der Art der Registrirung eine wichtige Aenderung getroffen. Sowohl die Großen bis 59 wie die Kleinen bis 1367 enthalten alle Königlichen Briefe, die überhaupt registrirt werden mußten, zusammen, dagegen wurden 1367 besondere Bücher[5]) für die sog. priuilegia perpetua, besondere für die Briefe über wiederkäufliche Zinsen (reemenda) und, wie es scheint, auch damals schon besondere für die Leibgedinge (dotalitia) und Urtheile des Hofgerichts (sententiae) angelegt[6]).

---

[1]) Meltzen l. c. p. 18. behauptet dies, wahrscheinlich weil die eingetragenen Urkunden den Kanzler als den, „der sie in Befehlung gehabt habe," nennen. Daß die Briefe vom Kanzler ausgefertigt wurden, daraus folgt doch nicht, daß derselbe sie auch eingetragen habe.

[2]) Soweit ich die Namen der Schreiber ermitteln konnte, habe ich sie in Anmerkungen zu dem in Beilage II. gegebenen Verzeichniß der Kanzler mitgetheilt. Darüber, daß er die Register führte, vergl. Klose II. 1. p. 124. Auf fol. 1 von C. magnum steht: „Istud registrum est de et super priuilegiis tempore Johannis de Strupicz sigillatis et registratis factum et inceptum post festum beati Jacobi ap. anno dom. MCCCLVIII°." Kanzler war von 1351—60 Dythmar von Merkebach. — Vergleiche auch C. II. min. f. 1; Meitzen l. c. p. 18.

[3]) A., B. und C. magnum.

[4]) Meltzen l. c. p. 18 nennt das Format Groß-Quart. —

[5]) Meitzen l. c. p. 19 theilt eine Stelle aus dem Nudus Laurentius, f. 146 mit, nach welcher „anno domni 1367 sexta feria post festum Epiphanie dom. Petro Bolestavia, per dom. Johannem Wittlonem, Cancellarium Ducatus Wratislaviensis, in suum notariatum substituto, presentati sunt libri novem registrorum ejusdem ducatus, scilicet quinque magni et quatuor parvi voluminis, item registrum per Jacobum de Kanth cum alio libro de novo compilatum item registrum majus seu cottidianum cum registro per Petrum notarium de novo compilatum tam districtus Wratislav. Novifor. Owrass. et Namslaviensis. Leider habe ich bei der Unbestimmtheit dieser Stelle und dem gänzlichen Zerfall der ursprünglichen Ordnung darauf verzichten müssen, sie auf das uns erhaltene Material anzuwenden. Jedenfalls scheint man 1367 den Büchern eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet zu haben.

[6]) Aus dem 17. Jahrhundert haben wir über diese Bücher folgende Nachricht: „In dem Regal seindt solche Bücher, darein die Königlichen Briefe eingetragen worden, solche seindt zweierley: Perpetuorum et Recmendorum. Perpetua seindt

Leider sind die ursprünglichen Einbände der kleinen Bücher gar nicht mehr erhalten und das, was zu einem Bande gehörte, nur noch bei wenigen vollständig erkennbar. In einem eben solchen Zustande befanden sich übrigens die Bücher bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts und man suchte damals ihren völligen Untergang dadurch zu verhüten, daß man die schadhaften Einbände der wenigstens noch zusammengehefteten Bücher durch neue ersetzte, die getrennt umherliegenden Papierlagen der ganz zerfallenen aber, leider ohne jede Rücksicht auf ihre ursprüngliche Zusammengehörigkeit, weder um die Jahrgänge noch den Inhalt der Briefe (ob reemenda, ob perpetua) sich kümmernd, zusammenband. — Auch diese Bände sind jetzt bei den Kleinen zum großen Theil verschwunden und die Bücher wieder in die einzelnen losen Lagen, wie im 16. Jahrhundert, aufgelöst[1]) und es entspricht die heutige Ordnung nach dem Repertorium des Provinzialarchivs weder genau der vom 16. Jh. noch der ursprünglichen Anlage. Um die ursprüngliche Anlage festzustellen war lediglich auf die einzelnen Papierlagen und Jahrgänge Rücksicht zu nehmen, unbekümmert darum, ob sie mit andern in Einbände des 16. Jahrhunderts zusammengebunden waren und wo sie sich nach der heutigen Ordnung befanden.

Die im Jahre 1367 angelegten besonderen Bücher für perpetua wurden in Klein-Folio fortgeführt bis zum Jahre 1388[2]), von da an haben die libri perpetuorum Groß-Folioformat. — Die libri reemendorum, von denen leider bedeutend mehr als von den perpetuorum verloren ist, behielten Klein-Folio noch länger. Fragmente aus dem Jahre 1425 sind noch in diesem Format, von 1428 ab dagegen

---

ewig wehrende Signaturen, alß Traditiones, Hastillationes, Gränzverträge, Robothen, Verträge und dergl. Reemendorum seindt Earum rerum, quae lapsu temporis tandem expirant, alß Wieder Käufflíche Zinsen, Hypotheken, Donationes." — Die Trennung der dotalitia und sententiae von den andern Briefen hörte bereits 1420 auf. — Mit dem Jahre 1367 beginnen z. B. bei Reemenden, die unter die perpetua geschrieben sind, Vermerke wie: „hic non habet locum, sed in registro reemendorum" und umgekehrt.

1) Leider ist auch Vieles, was im 16. Jahrhundert noch da war, heute verloren.

2) D magnum. Der älteste Originalband. Angelegt wurde das Buch bereits 1383 nach einer Notiz auf fol. 1. Die Eintragungen beginnen aber erst mit 1388. Das Repertorium des Prov.-Arch. läßt es mit 1383 beginnen, dadurch ist wohl Meitzen, l. c. p. 19, getäuscht worden.

ſind auch die Reemenden nur auf Groß-Folio geſchrieben. Beſondere Bücher, in die man dotalitia und sententiae zuſammen eintrug, ſcheinen nicht lange für praktiſch befunden worden zu ſein. 1413 beſtanden ſie noch, 1420 bereits ſchrieb man die dotalitia mit zu den Reemenden, ohne darum den Namen reemendorum libri aufzugeben. Die sententiae, je nach ihrem Inhalt, eben dahin oder in die libri perpetuorum. —

Ich habe nun zunächſt verſucht den Jahren nach das, was von den Privilegienregiſtern überhaupt noch erhalten iſt, feſtzuſtellen, es iſt dies zugleich die allein jetzt noch erkennbare urſprüngliche Ordnung.

a. Perpetua, reemenda, dotalitia u. sententiae zuſammen.

1436—44 nach dem Repert. des P.-A.	Liber perpetuorum A magnum 1331—44. Groß-Fol.
1345—58[1]	B magnum 1345—58. "
1358 u. 59	C magnum 1358 u. 59. "
1360 u. 61	lib perp. ex minoribus C primum 1360 u. 61. Klein-Fol.
1362—66[2]	Verſch. Privil. u. Traditionen. 1362—66. "
1367	Reemendorum veterum 1367—72 fol. 104—205. "

b. Registra perpetuorum, nur perpetua enthaltend.

1367—69 nach dem Repert. des P.-A.	Reemendorum veterum 1367—72 fol. 206—229. Kl.-Fol.
1369—73	Reemend. vet. 1369—71 der letzte Stoß (f. 62—73). " Verſch. Priv. u. Trad. 1370—72. "
1372—88[3]	Liber perp. ex minoribus C secundum 1372—88. "
1388—1427	Lib. perpet. D magnum . . 1383—1427. Gr.-Fol.
1427—58	E magnum . . 1427—58. "
1458—1522	F magnum . . 1458—1522. "
1522—48	G magnum . . 1522—48. "
1559—70[4]	I magnum . . 1559—70. "
1570—81	K magnum . . 1570—81. "
1582—91	L magnum . . 1582—91. "
1591—1607	M magnum . . 1591—1607. "
1607—25	N magnum . . 1607—25. "

[1] Alter Titel: „Registrum priuilegiorum novum datorum per d. Ottonem de Donyn cancellarium ducatus Wratislaviensis.“ — In Bezug auf A. magn. und C. magn. vergl. pag. 145 und 146 not. 2.

[2] „Registrum bonorum hereditariorum in districtu wratislaviensi,“ weggeriſſen iſt wahrſcheinlich: „et noviforensi.“ —

[3] „Registrum priuilegiorum perpetuorum per Petrum de Bolesłavia confectum de anno d. MCCC septimo secundo.“ —

[4] Die Jahrgänge 1549—58 fehlen Sie bildeten H magnum.

1626—54 nach dem Repert. des Prov.-Arch. Lib. perpet. O magnum 1626—54. Gr.-Fol.
1655—85 " " " " P magnum 1655—85. "
1686—1723 " " " " Q magnum 1686—1723. "
1724—33 " " " " R magnum 1724—33. "

c. Registra reemendorum, nur reemenda enthaltend.

1368 u. 69 nach dem Repertor. des P.-A. reemend. veterum 1367—72, f. 230—50. Kl.-Fol.
1369—71 " " " reem. veterum 1369—71, f. 1—61. "
1381—91 " " " reem. veterum 1381—91. "
1414—16 " " " liber disject. derelictorum f. 47—63.
1417 u. 18 " " " " " f. 35—46 u. 135—148. "
1420 fehlt im Repertorium. (4 Blätter.) Klein-Folio.
1421 u. 22 nach dem Rep. des P.-A. Verſchted. Priv. u. Trad. 1395—1421 f. 17—32. "
1425 " " " lib. disject. derelictorum f. 13—26. "
1428 u. 29 fehlt im Repertorium. (3 Blätter.) Groß-Folio. —
1432—55 nach dem Repert. des Prov.-Arch. reemd. veterum 1432—55. Groß-Folio.
1455—58 fehlt im Repertor. Groß-Folio.
1458—91 " " " (lückenhaft.)
1491—1522 " " " "
1552—59 " " " "
1587—1610 " " " (vollſtändiger.)
1682—1714 " " " "
1715—18 nach dem Repert. des Prov.-Arch. reemend. veterum 1715—18. Gr.-Fol.

d. Beſondere Regiſter für dotalicia und sententiae.

1367—72 nach dem Repert. des P.-A. reemd. veter. 1367—72 f. 254—69. Kl.-Fol.
1377—1402 " " " Dotalitia et sententiae 1377—1402. "
1407—13 " " " Lib. disject. derelictorum fol. 110—134. "

Die Ordnung der älteren Bücher, wie ſie Mitte des 16. Jahrhunderts hergeſtellt wurde, iſt, ſo viel ſie an ſich zu wünſchen übrig läßt, deshalb von der größten praktiſchen Bedeutung, weil ſämmtliche im Archive vorhandenen Indices [1]) — ſie ſind zum Theil bereits im 16. Jahrhundert angefertigt — ſich an dieſe Ordnung anſchließen, nach den damals entſtandenen Bänden und ihrer wohl ſofort gemachten Foliirung zitiren.

[1]) Namentlich das Repertorium Frobenianum in 2 ſtarken Foliobänden. Es berückſichtigt übrigens nur perpetua. Es hat denſelben Einband wie alle die im 16. Jahrhundert neu gebundenen Privilegienregiſter. Gepreßtes gelbes Leder mit dem Breslauer Stadtwappen auf der Vorderſeite. — Die damalige Reviſion geſchah ohne Zweifel auf Veranlaſſung des Raths, der im 16. Jahrhundert die Hauptmannſchaft verwaltete, jedenfalls kurz vor der Anfertigung der weiter unten angeführten Abſchriften im Jahre 1561. Siehe pag. 152.

Man schied damals die vorhandenen Bücher zunächst dem Format nach in Große und Kleine. Von Groß-Folio waren vorhanden: zunächst die ältesten Privilegienregister von 1336—59. Vielleicht hier die ursprüngliche Abtheilung respektirend, band man sie in 3 heute noch wohlerhaltene Bände. Der erste Band, die Jahrgänge 36—44 enthaltend, wurde mit: „Das erste buch der grozsen A." bezeichnet, der zweite (1345—58) mit: „Das ander buch der groszen B," auf den dritten (1358 und 59) schrieb man: „Czum dritten grosten gehorende C." — Den Jahren nach folgten jetzt die Kleinen, das nächste große war der liber perpetuorum von 1388—1427; den alten rothen Einband, der sich noch heute einer großen Festigkeit erfreut, ließ man, und schrieb auf ihn: „Das Dritte buch der grossen D." — Der auf ihn folgende Band der perpetua (1427—58) wurde wieder neu gebunden und „Register des vierden Buchs der grostin. Perpetuorum E." genannt, dagegen behielten die Bücher von 1458—1522 und 1522—1548 ihre alten rothen Einbände, man nannte sie kurzweg „Perpetuorum F." und „Perpetuorum G." — Der Band H ist verloren, Band I (1559—70) und die folgenden haben ebenso, wie die damals neu gebundenen älteren, Einbände von gelbem, gepreßtem Leder, auf der Vorderseite das Breslauer Stadtwappen [1]).

Mit den libri reemendorum in Groß-Folio, die erst nach 1425 beginnen, scheint die Reform des 16. Jahrhunderts nichts zu thun zu haben. Von dem ersten, allein foliirten Bande derselben sind uns erhalten: fol. 29—31 (1428 u. 29), fol. 85—340 (1432—55) und fol. 341—364 (1455—58). — Nur der letzte Band (1715—18) ist noch gebunden, alles Uebrige ist in sehr desolatem Zustande.

Von Kleinen Büchern (libri minores) werden uns in den Registern eine beträchtliche Anzahl genannt. Mit den Einbänden aus dem 16. Jahrhundert sind nur noch vorhanden: C primum, Privilegien aller Art aus den Jahren 1360 u. 61 und C secundum, nur perpetua aus den Jahren 1372—88 enthaltend, ferner der Liber disjectorum et derelictorum, in welchen Protokolle des Breslauer Landgerichts, Fragmente von Privilegienregistern für den Ducatus

[1]) Die Namen lauten von jetzt an nur: Perpetuorum J, Perp. K u. s. w.

Wratislauiensis und für das Namslauer Weichbild aus den verschiedensten Jahren bunt durch einander gebunden sind. —

Von den häufig zitirten A minorum, B minorum II., D minorum, sine noli me tangere, D I., D II., und E minorum I. habe ich gar nichts mehr finden können. Ob diese überhaupt ordentlich fortgeführte Privilegienregister gewesen seien, ist zweifelhaft, in Bezug auf A, B II. und D s. n. m. t. möchte ich es bestimmt verneinen, da nach den aus ihnen in die libri perpetuorum und reemendorum novorum übertragenen Urkunden diese den verschiedensten Jahrzehnten und Jahrhunderten angehörend bunt durch einander geschrieben waren, vielleicht hatten sie dieselbe Natur, wie das noch vorhandene B minorum I. In dieses Buch sind nämlich Privilegien des 13., 14. und 15. Jahrhunderts gegen Ende des letzteren von einer Hand, die denselben Gegenstand betreffenden zusammen, eingetragen. Die meisten derselben sind von den Königen selbst, zum Theil über Gegenstände gegeben, die ihre Aufnahme in die eigentlichen Privilegienregister ungewöhnlich erscheinen lassen würden; wahrscheinlich hing die Anlegung dieses Buches — für das Namslauer Weichbild besitzen wir aus derselben Zeit ein ganz ähnliches — und möglicherweise auch die jener verlorenen mit der in den 70er und 80er Jahren des 15. Jahrhunderts von König Matthias angeordneten Revision der Besitzverhältnisse im Breslauer Fürstenthum zusammen. —

Von den übrigen in den Registern citirten Kleinen Büchern ließ sich mit Hülfe dieser Citate und der in den libri perpetuorum und reemendorum novorum enthaltenen Abschriften als vorhanden feststellen:

von E minorum pars II. fol. 1—121, nach dem Repert. Verschiedene Priv. u. Traditionen 1362—66. Es enthält perp. reemend. etc. zusammen aus den Jahren 1362—66;

von F minorum pars I. fol. 1—61, nach dem Repert. Reem. veterum 1369—71, die ersten beiden Stöße. Enthält reemenda aus den Jahren 1369—71;

von F minorum pars II. fol. 1—6 und 45—51, nach dem Repert. Reem. veterum 1369—71, der letzte Stoß. — fol. 7—44, nach dem Repert. Versch. Privileg. und Traditionen 1370—72. — fol. 103—269, nach dem Repert. Reem. veterum 1367—72. Ent-

hält auf fol. 1—51 nur perpetua aus den Jahren 1369—73; fol. 103 dotal. und sent. v. J. 1376; fol. 104—205 perp., reem., dot. u. sent. zusammen v. J. 1367; fol. 206—229 nur perpetua von 1367—69; fol. 230—50 reemenda v. 1368—69; fol. 251—253 unordentlich durch einander perpetua u. reemenda v. 1372 u. 73; fol. 253—269 dotal. und sent. v. 1367—72. —

Von G minorum fol. 1—390, nach dem Repert. Reem. veterum 1381—91. Enthält nur reemenda aus den Jahren 1381—91. Ganz neu gebunden.

Gar nicht bei der Ordnung im 16. Jahrhundert berücksichtigt scheinen von den noch heut vorhandenen Privilegienregistern in Klein-Folioformat nur die dotalitia und sententiae aus den Jahren 1377—1402, sie sind nicht foliirt und werden in keinem der alten Repertorien und Indices citirt. —

Das Provinzialarchiv besitzt außer diesen Originalprivilegienregistern noch mit dem größten Fleiß und prachtvoller Ausstattung um die Mitte des 16. Jahrhunderts angefertigte Abschriften aus denselben, im Repertorium unter den Namen libri perpetuorum ex majoribus, libri perpetuorum ex minoribus und libri reemendorum ex minoribus aufgeführt.

Ueber die libri perp. ex majoribus und ex minoribus habe ich in einem Schreiben des Oberamts aus der Mitte des 17. Jahrhunderts folgende Nachricht gefunden: „Extract aus dem Inventario der Landes-Kanzellay Breßlanischen Fürstenthumbs. — Unter den Regal-Büchern seindt erstlich Fünff Neue sub numeris 1, 2, 3, 4, 5 intitulirte Bücher, welche die Herren Rathmanne in Verwaltender Hauptmannschafft, auß den gar Alten, fast unläßlichen Büchern durch Bonaventura Rößlern A. 1561, tunc temporis Capitaneo Herren Anthonio Bancken, sonders zweifels mit großen Uncosten von wort zu wort, das Deutsche in dem Alten Idiomate, von Newem in zierlichen schrifften umbferttigen lassen, und befinden sich solche Bücher wie folget:"

1. „Perpetuorum, daß Größere, mit A bezeichnet von Anno 1203 biß 1340" [1]).

---

[1]) Sollte wohl 1344 heißen.

Von dieſem Buche — nach dem Repert. perp. ex majoribus 1292—1341 — ſind noch vorhanden fol. 5—30, fol. 80—120 und fol. 270. Enthält Abſchriften aus A magnum und einzelne aus B magnum, genau chronologiſch geordnet. Groß-Folio.

2. „Perpetuorum ex majoribus. B. C. von Anno 1345 biß 1359."

Iſt vollſtändig erhalten. Gepreßter gelber Lederband des 16. Jahrhunderts, darauf: Perpet. ex maj. B. C. Auf fol. 1 ſteht: „liber perpetuorum ea fidelitate ac diligentia descriptus, ut totidem iisdemque plane verbis archetyporum B et C signaturis omnibus ad amussim respondeat. servata insuper quindecim annorum serie perpetua a MCCCXLV anno usque LIX annum." — Groß-Folio. 294 Blätter. Am Ende ein Index.

3. „Perpetuorum ex minoribus scilicet libris in Fol. Thomus I von Anno 1208—1364."

Nach dem Repert. perp. ex minoribus 1308—1364. Es ſind nur erhalten: fol. 2—79, fol. 158 und fol. 237—290. — Abſchriften aus den verſchiedenen minores, namentlich A, B I und II und C I. — Groß-Folio.

4. „Perpetuorum ex minoribus. Thomus secundus von Anno 1365—1375."

Einband fehlt, ſonſt ziemlich vollſtändig. Es beginnt im Anſchluß an tom. I mit fol. 291 und endet mit fol. 537. Abſchriften aus C min. II, F min. I u. II und den verlornen minores. — Groß-Folio.

5. „Perpetuorum ex minoribus. Thomus tercius von A. 1376—1400."

Vollſtändig erhalten. Einband wie bei 2, darauf „Perpetuorum ex min. tomus III." Beginnt im Anſchluß an tom. II mit fol. 542 und endet mit fol. 855. — Abſchriften aus C minorum II und D magnum bis zum Jahre 1400. — Groß-Folio.

Weiter ſcheinen überhaupt Abſchriften von perpetuis nicht angefertigt worden zu ſein, der „Extract aus dem Inventario der Landes Kanzeley" ſchließt: „Von dieſer Zeit an [1]), weile die Bücher leſentlichen, ſeindt Sie weiter nicht vmbfertiget worden."

[1]) Dem Jahre 1400.

Die Libri reemendorum ex veteribus[1]), Abschriften von Reemenden aus den majoribus wie aus den minoribus enthaltend, scheinen gleichzeitig mit den perpetuorum ex maj. und min. angefertigt zu sein, erhalten ist nur sehr wenig von ihnen. Das Repertorium des Provinzialarchivs nennt sie Reemendorum ex minoribus 1310—68 und 1381—1400. Von den erstern ist nur vorhanden fol. 32—38 mit Urkunden aus dem Jahre 1348, und fol. 310—323, mit solchen von 1368, jene aus B magnum, diese aus F min., die letztern (1381—1400), mit fol. 588 beginnend, scheinen nach dem am Ende befindlichen Register einen besondern Band gebildet zu haben und ziemlich vollständig erhalten zu sein. Das Format ist bei beiden Groß-Folio.

B. Bücher für das Namslauer Weichbild.

Diese sind theils solche, welche in der Hauptmannschaft zu Breslau (registra priuilegiorum Namslaviensium), theils solche, welche beim Namslauer Amt geführt wurden.

I. Die Registra priuilegiorum Namslaviensium.

Die von dem Landeshauptmann des Breslauer Fürstenthums über Güter des Namslauer Bezirks gegebenen Königlichen Briefe wurden in Breslau geschrieben, mit dem Breslauer Siegel besiegelt, hier auch in besondere Privilegienregister, von den Privilegien für das Breslauer und Neumarkter Weichbild getrennt, verzeichnet[2]). Wahrscheinlich wurden diese Bücher ebenfalls gleich in dem ersten Jahre, in welchem Namslau sich der unmittelbaren Herrschaft des Böhmischen Königs erfreute, im Jahre 1359, angelegt, wenigstens beginnen in dem ältesten uns erhaltenen Bande — nach dem Repert. des Provinzial-Archivs: Namslauer Land- und Signaturbücher, 13. und 14. saec. —, welcher Reste von Namslauer Privilegienbüchern noch ärger durcheinander gebunden enthält, als die Bände der Breslauer minores aus dem

---

[1]) Der Name reemendorum ex minoribus ist unrichtig.

[2]) Für die Führung dieser Bücher in Breslau spricht außer dem oben bereits angeführten noch die Aufnahme von Resten derselben in den Liber disjectorum et derelictorum. Vergl. auch Meitzen l. c. p. 19 die Stelle aus dem Nudus Laurentius. —

16. Jahrhundert, soweit es sich erkennen läßt, die ordentlich fortgeführten Eintragungen mit diesem Jahre. Aeltere Urkunden, zum Theil noch aus dem 13. Jahrhundert, sind gelegentlich nachgetragen.

Folgende Jahrgänge glaube ich in diesem Bande mit Sicherheit unterscheiden zu können:

1359	auf	fol. 78—86.
1361	=	fol. 6—14[1]).
1361—68	=	fol. 21—54[2]).
1369—73	=	fol. 54—77[3]).
1373	=	fol. 92—95[4]).
1374—1402	=	fol. 106—227[5]).

Ferner sind Namslauer Privilegienregister vorhanden aus den Jahren:

1396—1402 in „Versch. Priv. und Traditionen 1395—1421" fol. 55—99.

1402—14 „Namslauer Land- u. Signat.-Buch 1402—14"[6]).

1414—16 „Verschied. Privilegien u. Traditionen 1395—1421." fol. 33—53.

Bis hierher enthalten die Bücher perpetua und reemenda untereinander und haben Klein-Folioformat. Um 1424 legte man Bücher in Groß-Folio an, und schrieb von nun an perpetua und reemenda getrennt von einander, jedoch, wie es scheint, in dasselbe Buch. — Von diesen Büchern sind noch vorhanden:

1424—34[7]) Fragmente. Nur perpetua. Fehlt im Repert. des Prov.-Arch.

---

1) Auf fol. 6 findet sich die älteste Ueberschrift: registrum priuilegiorum Namslaviensium. —

2) Dazu auf fol. 14—20 Urkunden von 1365.

3) Dazu fol. 87—91 Urk. von 1369. Auf fol. 54 Ueberschrift: Anno domini MCCCLXIX°. —

4) Fol. 92 Ueberschrift: Anno domini MCCCLXXIII°. priuilegia de districtu Namslaviensi. —

5) Fol. 106: Registrum Namslaviense de Anno 1374. — Fragmentarisch.

6) Neu gebunden. 79 Blätter. Fragmente aus den Jahren 11, 12 u. 13 sind in „Priv. u. Trad. 1395—1421" fol. 33 ff. —

7) Fragmente in sehr unordentlichem Zustande aus den ersten zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts sind auch im Liber disjectorum et derelictorum zerstreut.

1430 u. 31. Fragmente. Nur reemenda. Fehlt im Repert. des Prov.-Arch.

1532—1625 „Perpetuorum et reemendorum in districtu Namslaviensi“ [1]).

1652—1737 „Perpetuorum et reemendorum in districtu Namslaviensi.“

Das im Repert. des P.-A. als Namslauer Land- und Signaturenbuch 1415—82 aufgeführte Buch ist kein wirkliches Privilegienregister. Genau dem Breslauer B I minorum entsprechend, enthält es gegen Ende des 15. Jahrhunderts geschriebene Abschriften von Privilegien des 14. und 15. Jahrhunderts.

II. Die Bücher des Namslauer Amts.

Von Protokollen des Mannen- und des Landgerichts in Namslau findet sich im Provinzialarchive Nichts, nur von den Büchern, die beim Amt der Hauptmannschaft daselbst geführt wurden, leider auch erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts beginnend, sind einige vorhanden.

1. Für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Güter des Namslauer Weichbildes war, wenn auch die Königlichen Briefe in Breslau erbeten und gegeben werden mußten, das Amt der Hauptmannschaft zu Namslau die zuständige Behörde, und es wurden bei ihm, ebenso wie bei der Breslauer Hauptmannschaft Signaturprotokolle über diese Acte (resignationes etc.) geführt. Dergleichen Bücher sind vorhanden aus den Jahren:

1577—96 „Koniglich Register.“ — Nach dem Repert. Namsl. Land- und Signaturenbuch 1577—96.

1596—1619 „Register der namsischen Ambtssachen.“ — Nach dem Repert. Namsl. Land- und Signaturenbuch 1596—1619.

1631—38 „Ambtsbuch.“ — Nach dem Repert. Namsl. Land- und Signaturenbuch 1708—28.

---

[1]) Dieser Name steht auf den wohlerhaltenen Einbänden, und unter ihm werden sie auch im Repertorium des P.-A. getrennt von den übrigen Namslauer Privilegienregistern aufgeführt. —

1708—38 „Kauff vnd Consensbuch.“ — Nach dem Repert. Namsl. Land- und Signaturenbuch 1708—28.

1738—41 „Kauff vnd Consensbuch.“ — Nach dem Repert. Namsl. Land- und Signaturenbuch 1738—41.

2. Ein Buch, in welches vom Jahre 1615—20 verschiedene vom Namslauer Amt ausgehende Schreiben eingetragen sind. Auf dem Einband steht: „Missiven Register,“ auf der ersten Seite: Königl. Ambtsprotocoll Namslischen weichbildes v. 6. Jan. 1615—1620.“ — Nach dem Repert. des Prov.-A.: Namslauer Amtsprotokoll 1615—20.

3. Protokolle über Verhandlungen vor dem Namslauer Amt, fast nur in Concursſachen. Auf der ersten Seite steht: „Königl. Amptsprotocoll den 13. Jan. 1660 bis apr. 1662 inclusive.“ Nach dem Repertorium des Prov.-Arch.: Namslauer Amtsprotokoll 1660—62.

Beilage I.

1. Die Landeshauptleute des Fürstenthums Breslau [1]).

I. Unter König Johann (1336—1346).

1336 Konrad von Borsnicz.

1337—39 Heinrich von Haugwicz.

1339—41 Konrad von Falkenhain.

1341—43 Heinrich von der Stercze.

1343—46 Konrad von Falkenhain.

II. Unter Karl dem Vierten (1346—1378).

1346—57 Konrad von Falkenhain.

1357 Petschko von Gebecz [2]).

---

1) Ich habe die Namen und Amtsjahre der Landeshauptleute lediglich theils nach den in den Signaturprotokollen und Privilegienregistern enthaltenen ausdrücklichen Angaben über ihren Amtsantritt, theils nach den in letzteren verzeichneten Königlichen Briefen festgestellt. Die bei Klose II. 2. p. 322 ff. und einigen älteren Schriftstellern gegebenen Verzeichnisse ließen sich dadurch wesentlich ergänzen. Der Uebersichtlichkeit wegen habe ich die Namen und Regierungsjahre der Landesherren beigefügt. — Ein Verzeichniß der Breslauer Hauptleute in einer neu erworbenen Handschrift des Prov.-Arch. (Acc. 1865. 90), wie es scheint bald nach 1636 angefertigt, enthält viele Irrthümer.

2) Er nennt sich: Nomine et vice spectabilis viri domini Burghardi. purgravii de Maydeburg regia majestate Bohemiae capitaneus Wratislaviensis (B magnum). Vergl. Henricus pauper unterm Jahre 1358. Pol, Jahrbücher I, 112.

1357—59 der Breslauer Rath [1]).
1359 u. 60 Konrad von Falkenhain [2]).
1360—69 Der Breslauer Rath.
1369—78 Thyme von Coldicz [3]).

III. Unter König Wenzel (1378—1419).

1378—83 Thyme von Coldicz.
1383—89 Hermann von Chuſnik.
1389—95 Heinrich von der Duba.
1395—97 Stephan von Opaczna [4]).
1397—1400 Hans von Molheim [5]).
1400—3 Beneſch von Chuſnik [6]).
1403 Der Breslauer Rath [7]).
1404—8 Beneſch von Chuſnik [8]).
1408—13 Janko von Chotiemitz [9]).
1413—19 Heinrich von Laſan [10]).

---

1) B magnum am Ende und C magnum. Fehlt bei Kloſe l. c.

2) C magnum i. f. und C minorum I. Einige Briefe dieſer Jahre ſind unter dem Namen der Breslauer Conſuln „vice et nomine domini Conradi de Falkenhain“ ausgeſtellt.

3) 1372 nennt ihn der König „capitaneus terrae nostrae Poloniae.“ — Kloſe II. 1. S. 258. Vergl. Cod. dipl. Sil. III. p. 111. not. 1. Er war Kammermeiſter des Königs. Pol l. c. 113 ſagt, er habe die Hauptmannſchaft durch den Rathsälteſten verwalten laſſen.

4) Mitte 1397 und Anfang 98 verwaltet das Amt Herman von Reichenbach „von sunderlicher beuelunge des — hern Wenzel — röm. vnd behem. konig vnderhavptman czu Breslau.“ — D magnum f. 57—63. 78. 79. Kloſe l. c. führt ihn als Hauptmann auf. — Pol l. c. 149.

5) Seit 1385 Hauptmann in Namslau. Namsl. Landb. I. f. 165.

6) Schon früher Hauptmann in Schweidnitz.

7) Vergl. Kloſe II. 1. S. 303 ff. Pol l. c. 151.

8) Ebenda S. 310.

9) „vom Fürſtenberge auffm Fürſtenſtein,“ war ſchon vorher und gleichzeitig Hauptmann von Schweidnitz. Schmidt, Geſch. v. Schweidnitz p. 132 hält ihn ohne Grund für identiſch mit dem 1412—14 die Schweidnitzer Hauptmannſchaft haltenden Johann Kuchenmeiſter („von Jägendorf“). — Unterhauptmann war 1411 Heinrich Schindel.

10) Nicht zu verwechſeln mit dem Heinze von Laſan, der 1417—19 Schweidnitzer Hauptmann war. Kloſe II. 1. p. 310. Unterhauptmann war 1419 ein Johann Wiltberg. Kloſe II. 1. p. 330.

IV. Unter König Sigismund (1419—1437).

1419 u. 20 Heinrich von Lasan.

1420—22 Albrecht von Koldicz [1]).

1422 u. 23 Konrad, Bischof von Breslau [2]).

1423 u. 24 Albrecht von Koldicz.

1424—37 Der Rath von Breslau.

V. Unter König Albrecht (1437—1439).

1437—39 Der Rath von Breslau.

1439 Albrecht, Markgraf von Brandenburg [3]).

VI. Unter Königin Elisabeth (1439—1454)

1439—55 Der Breslauer Rath.

VII. Unter König Ladislaus (1454—1457).

1455—57 Heinrich von Rosenberg [4]).

1457 Jon von Rosenberg.

VIII. Unter König Georg Podiebrad (1458—1469).

1457—58 Jon von Rosenberg [5]).

1458—69 Der Breslauer Rath [6]).

---

[1]) Nach einem alten Verzeichniß Hauptmann in Schweidnitz 1419—48. Unterhauptmann war 1420 Georg Zetteris. Klose II. 1. 341.

[2]) Fehlt bei Klose. Urkunden von ihm mehrfach im Liber disjectorum, in B minorum I. f. 33 und D magnum f. 191 ff. Pol l. c. 167. Unterhauptmann 1423 Hans von Wiltberg.

[3]) E magnum f. 118: „Hic et per amplius scribatur illustris princeps dominus Albertus, marchio Brandenburgensis et Burggrauius Nurenbergensis, in capitaneum tocius Slesiae et ducatus Wratislaviensis, institutus per — Albertum regem etc. Vergl. Klose II. 1. 441. Gegen Mitte des Jahres verwaltet das Amt der Unterhauptmann, Hans Seidlicz. Pol l. c. 189.

[4]) Bruder des Bischof Jost von Breslau. Eschenloer I. p. 25 ff. Er wird dort „Hauptmann von Schlesien" genannt. War, wie es scheint, meist in der Begleitung des Königs. Meitzen, C. d. S. 218. Zugleich Hauptmann von Schweidnitz-Jauer. Nach Pol l. c. II. p. 11 schon 1456 gestorben. Nach Palacky, Gesch. Böhmens IV. 1. p. 406 not. 340, starb er den 25. Januar 1457. Die Urkunden von ihm reichen bis Februar 57. Siehe überhaupt über ihn Palacky, l. c. und Urkundl. Beitr. zur Gesch. Böhmens. Unterhauptmann 1457 Hans Rotimburg.

[5]) Bruder Heinrichs und Josts, eifriger Anhänger Georgs. 1359 schickt er der Stadt Breslau seinen „Entsagebrief," 1365 ist er Mitbegründer des Herrenbundes gegen König Georg. Vergl. Eschenloer. Urkunden von ihm Dez. 57 bis Apr. 58. — 1457 den 16. Mai war er bereits zum Hauptmann von König Ladislaus ernannt. Rathsarch. EEE. 73. [6]) Klose III. 1. S. 108 ff.

IX. Unter König Matthias (1469—1490).

1469 u. 70 Zdenko von Sternberg [1]).

1470—90 Der Breslauer Rath.

X. Unter König Wladislaus (1490—1516).

Der Breslauer Rath.

XI. Unter König Ludwig (1516—1526).

Der Breslauer Rath.

XII. Unter Ferdinand I. (1526—1564).

Der Breslauer Rath.

XIII. Unter Maximilian II. (1564—1576).

Der Breslauer Rath.

XIV. Unter Rudolf II. (1576—1611).

Der Breslauer Rath.

XV. Unter Matthias (1611—1619).

Der Breslauer Rath.

XVI. Unter Friedrich (1619—1621).

Der Breslauer Rath.

XVII. Unter Ferdinand II. (1621—37).

1621—36 Der Breslauer Rath [2]).

1636—38 Adam von Säbisch [3]).

---

[1]) Eschenloer II. p. 174 nennt nicht ihn sondern Hans von der Heide als Hauptmann. In den Gerichtsbüchern findet sich nur Zdenko von Sternberg. Schickfuß IV. p. 54 und Henel, Breslographia c. 5. p. 50 nennen Hans von der Heide vicecapitaneus. Es mochte ihm wohl die Verwaltung des Amtes ganz überlassen sein, Zd. v. Sternberg war gerade damals beständig in Böhmen thätig. Klose III. 2. S. 73 nennt Hans v. d. Heide als Hauptmann. Pol l. c. II. 78.

[2]) Im Prager Nebenrezeß vom 30. Mai 1635 hatte sich der Rath verpflichtet „die Hauptmannschaft des Fürstenthums sambt der Canzelei und andern darzu gehörigen juribus ohne einigen Entgelt der darauf haftenden Pfandsumma und andern Forderungen Ihro Kaiserl. Majest. zu dero freyen Disposition lediglich wieder abzutreten." De Friedeberg lib. I. cap. III. §. III. p. 31.

[3]) Er hatte vorher als Rathmann von des Raths wegen die Hauptmannschaft verwaltet, nach der Uebergabe derselben an den König wurde er von diesem in der Hauptmannschaft gelassen, mußte aber seine Stelle im Rathe aufgeben. Lucae, Kuriöse Denkwürdigkeiten p. 879. Lichtenstern, Fürstenkrone p. 135 und 347, erzählt, die Landleute hätten nicht mehr unter dem Rath stehen wollen, einen besondern Hauptmann in Person des Freiherrn von Forno gewählt und dieser sei vom Könige bestätigt worden. Von diesem Freiherrn von Forno ist in den Gerichtsbüchern keine Spur. Vergl. Curiosi Animadversiones zur bezeichneten Stelle

XVIII. Unter Ferdinand III. (1637—1657).

1640 u. 41 Wilhelm Borek [1]).

1642—50 Otto, Freiherr von Noſtitz [2]).

1650—54 Balthaſar, Heinrich, Freiherr von Oberg [3]).

1654—57 Erhardt, Ferdinand Truchſes [4]).

XIX. Unter Leopold I. (1657—1705).

1657—64 Erhardt, Ferdinand Truchſes.

1664—72 Johann, Bernhardt, Reichsgraf von Herberſtein [5]).

1672—94 Julius, Ferdinand, Graf von Jaroſchin.

1695—1704 Joh. Hein. Sebaſt., Freiherr von Churſchwandt [6]).

XX. Unter Joſeph I. (1705—11).

1705—11 Franz, Anton, Graf von Schlegenberg.

XXI. Unter Karl VI. (1711—1740).

1711—14 Franz, Anton, Graf von Schlegenberg.

1714—27 Bernhardt, Wilhelm, Graf von Stratmann.

1727—41 Otto, Wenzel, Reichsgraf von Noſtitz und Reineck.

2. Die Kanzler des Fürſtenthums Breslau von 1336—1504 [7]).

1336—45 Lutko von Kulpe [8]).

1345—50 Otto von Donyn [9]).

---

der Fürſtenkrone. Adam von Säbiſch „Herr auf Marſchwitz und Weſſig" ſtirbt 1638, er iſt nicht zu verwechſeln mit einem jüngern Säbiſch, Hauptmann der Stadtſoldaten, einem Mitſtifter der hieſigen Stadtbibliothek.

1) 1638—40 war vom Könige kein Hauptmann ernannt, die übrigen Amtsbedienten verwalteten das Amt allein. Als Ausſteller in den Briefen wird jetzt immer das Collegium der Hauptmannſchaft, beſtehend aus Landeshauptmann, Aſſiſtenzrath und Kanzler, genannt. — Wilhelm Borek, „Freiherr auf Roſtropitz und Tworkow," ſtirbt 1641.

2) Wird 1650 Hauptmann von Schweidnitz-Jauer.

3) Wird 1654 Oberamtskanzler.

4) „Des heiligen Römiſchen Reichs Graf von Wophauſen."

5) Wird 1672 Hauptmann von Glogau.

6) Später Graf. Ende 1704 vertritt den Hauptmann der Amtsverweſer, Konrad, Freiherr von Sternberg.

7) Der Text ſtützt ſich auch hier ausſchließlich auf die Gerichtsbücher.

8) Er nennt ſich „Notarius terre Wratislaviensis." Landbuch A mag.

9) „Canonicus et cancellarius ducatus Wratislauiensis." — Er war früher ſchon Herzog Heinrichs VI. Kanzler, Anhänger Biſchof Nankers in deſſen Streit mit König Johann. Kloſe II. 1, p. 124. Als ſein „notarius," der wahrſcheinlich

1351—60 Dythmar von Meckebach [1]).

1360 u. 61 Jacob von Kanth [2]).

1362—80 Johannes Wittel [3]).

1381—1404 Bohuslaw von Nechwalicz [4]).

1404—21 Nikolaus Bunzlau [5]).

1421—23 Matthias Dompnig [6]).

1423—25 Kunze Steinkeller [7]).

1425—36 Michael Bankow [8]).

---

mit Führung des Privilegienregiſters betraut war, wird ein Albrecht von Zator genannt. Kloſe II. 1. p. 229. Ende 1350 verſah das Kanzleramt „Henricus, vice cancellarius terre et notarius ciuitatis Wratislaviensis.“ — B mag. f. 56.

1) „Canonicus et cancellarius ducatus Wratislaviensis.“ — 1358 ſcheint ſein Schreiber ein Johannes Strupicz geweſen zu ſein. C mag. f. 1.

2) „Ciuis Wratislauiensis et cancellarius ducatus.“

3) Kanonikus und Kanzler. — Er verwaltete ſein Amt nicht ſelbſt, überall wird ſein Schreiber Peter von Bunzlau an ſeiner Stelle genannt. Vergl. Cod. dipl. Sil. III. p. 104 ff. Auch oben p. 146 not. 5 und Meitzen, Cod. dipl. Sil. IV, 19.

4) Kanonikus und Kanzler. Immer vertreten bis 1399 durch Peter von Bunzlau, von da an durch Nikolaus von Bunzlau, ſeine Schreiber.

5) Von jetzt ab „Kanzler des Fürſtenthums.“ 1404 den 21. Dez. beſtätigt König Wenzel dem Nikolaus und Peter Bunzlau die Kanzlei auf ihre Lebetage. Rathsarchiv FF. 24a. Vergl. Kloſe II. 1. 336 aus Extraord. Registr. H. N. 20, daß 1419 Sigismund dem Rath befiehlt, die dem Herzog von Oels verpfändete Kanzelei, Fiſcherei zu Breslau und die Geld- und Getreidegeſchöſſer im Neumarktiſchen, demſelben zu übergeben. — Das Amt der Kanzelei ſelbſt und wenigſtens ein Theil der Gefälle iſt dem Herzog wohl nicht mit übergeben worden. Nikolaus bleibt Kanzler bis 1421.

6) Er ſuccedirte in das Amt und wohl auch in den Antheil an den Gefällen, den die Bunzlaus gehabt hatten. 1423 den 27. März verkauft er ſein Recht an der Kanzlei an Kunze Steinkeller für 1000 Schock Groſchen. Rathsarchiv FF. 31.

7) 1425 den 4. Sept. verſetzt Sigismund die Kanzelei und Fiſcherei zu Breslau, das Münzgeld daſelbſt und die Geld- und Getreidegeſchöſſer für 4000 Gulden an zwei Thorner Kaufleute. Rathsarchiv FF. 22b. Es ſcheint dies ein Geſchäft zwiſchen dem Herzog von Oels und den Thorner Kaufleuten geweſen zu ſein. Dieſe kauften jenem für 4000 Gulden das 1419 erworbene Recht auf Wiederkauf ab. 1426 zahlte der Herzog den Kaufleuten die 4000 Gulden zurück und Sigismund bekennt nun am 3. Juni, er ſei ihm 4000 Gulden ſchuldig und verſchreibe ihm dafür jene Rechte. Rathsarchiv A 2 1. c. Die Ausübung des Amts und das, was 1423 Kunze Steinkeller für 1000 Schock Groſchen erworben hatte, wurde durch dieſe Geſchäfte nicht berührt. Vergl. B I. min. f. 57.

8) 1425 den 10. Auguſt übergiebt Sigismund die Kanzelei, wohl das Amt ſelbſt und die Einnahmen, die Kunze Steinkeller bisher hatte, für 1300 Gulden an Janko von Chotiemiez (Kloſe II. 1. p. 375 irrthümlich Kottwitz). Rathsarchiv FF. 23n. — Den 23. Auguſt erlaubt er dieſem, die Kanzelei für 1300 Gulden an Michael Banke

1437—64 Johannes Bankow [1]).

1464—83 Stephan Bankow.

1483—93 Franz Bankow.

1493—99 Stanislaus Wüſtehube [2]).

1499—1504 Johannes Mezler [3]).

---

zu verſetzen, den Tag darauf zeigt er, daß dies geſchehen ſei, dem Breslauer Rath an und befiehlt, dem Michael Banke die Siegel und Regiſter zu übergeben. Rathsarchiv FF. 28 und 29q. — Im Auszug mitgetheilt ſind die meiſten dieſer auf die Kanzelei bezüglichen Privilegien in einer neu vom Prov.-Arch. erworbenen Handſchrift des 17. Jahrh. „Acc. 1866. 90. Notabilia von der Kanzeley des Fürſtenthums Breslau." — Daſelbſt findet ſich noch: „Herzog Konrad reicht auf Michael Banken die Kanzelei des Fürſtenthums, mit 15 Mark vom Geſchoß an Geld und Getreide zu Neumarkt für 1300 fl. anno 1431 18. April." (Rathsarchiv FF. 38.) „Alſo hatte Michael Banko auf der Kanzlei mit Zugehörung der 15 Mark geſchoß 2600 fl., welche ſolgendes an ſeine Erben bis auf Hans Banken transferiret."

[1]) Ende 1436 verſieht das Amt der Kanzleiverweſer („commissarius cancellarie") Peter Stronchin, Anfang 1437 Kunze Runge desgl. — 1437 den 14. Sept. verkauft Hain von Zirnau im Namen ſeiner Frau und Schwägerin die Kanzelei an Hans Banke für 1300 gute ungr. Gulden. B I. min. f. 60.

[2]) Notabilia von der Kanzelei ꝛc. „Als die Kanzley — von natürlicher Erbfolgung und Erbgang an Frantz Bancken gefallen, hat derſelbe die Kanzeley Stenzel Wüſtehube, Bürger zu Breslau, durch einen Machtmann vor König Wladislaw aufgereicht, welche aufreichung König W. confirmiret mit Bewilligung, wo er die ferner jemand verſetzen wolte, das es vor der Hauptmanſchafft des Fürſtenthums geſchehen möchte. dat. Offen. dinstag nach Georgi 1493." — Februar 8. (Rathsarch. FF. 4.)

[3]) Notabilia von der Kanzlei ꝛc. „Stenzel Wüſtehube mit Bewilligung König Wladislai verſetzt Hans Mezlern von Feldkirchen die Kanzelei, welchen Satz König W. beſtätigt mit Anzeigung, was in die Kanzelei gehörig, nemlich Erbgütter, Lehngütter, Zinſe, Wiederkäuffe, Leibgedinge, Bekantniße, Vorzeihung, Sonderung und Abtretung. datum Preßburg Samstag nach Luciae a. 1499." Landbuch F mag. f. 207. Urk. v. 1499 (October 29.) verkaufen die Erben des Stenzel Wuſtehube die Kanzelei an Mezlern. — Notabilia etc. „Von Hans Metzlern iſt ſein Antheil der Kanzlei an die Stadt kommen, inhalds ſeiner Quittung am Tage Vincenti des 1505. Jahres. Beſtätigt durch König Wladislaw Sonntag vor Mar. Magd. 1505." Die Stadt ließ von jetzt an das Amt der Kanzelei durch ſtädtiſche Beamte verwalten („gemeiner Stadt zu Breslau Kanzleiſchreiber"), bis ſie 1636 in Folge des Prager Nebenrezeſſes vom 30. Mai 1635, ohne „irgend einen Entgeld der darauf haſtenden Pfandſumma" an den Kaiſer zurückgegeben werden mußte. Durch die Amtsinſtruktion Karls VI. vom 3. Januar 1731 wird das Kanzelariat ganz aufgehoben.

Beilage II.

I.

1271. Dezember 31.

Herzog Heinrich IV. bekennt, daß im Gericht unter seinem Vorsitz dem Vinzenstift gegen das Kloster Trebnitz das Grundstück eines Kretschams zuerkannt worden sei.

Provinzialarchiv zu Breslau. Matrica St. Vincentii. fol. 67.

Nos Henricus, dei gracia dux Slesie, presentis scripti testimonio publice profitemur, quod judicio nobis presidentibus et venerabilibus ac religiosis viris, videlicet domino Wilhelmo, abbate, et conventu monachorum sancti Vincency ordinis Premonstratensis ex vna parte et fratre Hartlibo, priore, et fratre Alberto, cellerario, procuratoribus sanctimonialium in Trebnitcz ordinis Cisterciensis ex altera super fundo taberne, que sita est in fine pontis vltra Oderam, coram nobis contendentibus, assessoribus vero existentibus nostris fidelibus, videlicet, comite Themone, judice curie, comite Janussio de Michilaw, comite Dirslao, comite Michaele de Schostinitcz, domino Eberhardo, domino Symone Gallico, et examinato secundum allegata vtriusque partis negocio diligenter, memoratis dominis de sancto Vincencio adjudicatum extitit per diffinitiuam sentenciam in publico, quod idem fundus ad ipsos de omni jure legittime pertineret. cujus rei testes sumus et pro testimonio presentibus nostrum sigillum minimum, scilicet annulum, duximus adhibendum. datum Wratislavie anno domini M°ccLxx primo in die sancti Siluestri pape. —

II.

1314. Juli 20.

Herzog Heinrich VI. bekennt, daß vor ihm in gehegtem Dinge Jesko, genannt Lemberg, mit seiner Klage gegen Johannes, Meister des Mathiasstifts, wegen einer Hufe bei Klein Mockern abgewiesen sei.

Provinzialarchiv zu Breslau. St. Mathias Nr. 57.

In nomine domini amen. nos Heinricus, dei gracia dux Slesie dominusque Wratislaviensis, omnibus in perpetuum tam presentibus, quam futuris hujus pagine testimonio volumus fore

notum, quod constitutus in nostra presencia coram bannito judicio Yesko, dictus Lemberg, domino Henischone de Danielwicz eidem judicio presidente, impetebat dominum Johannem, magistrum domus hospitalis sancti Mathie in Wratislavia fratrum ordinis Stelliferorum, pro vno manso sito prope curiam minus Muckeros nuncupatam jam dictorum fratrum districtus Wratislaviensis, qui mansus, Ryczina dictus, quondam loco prati in cultus habebatur. et quod progenitores nostri fuerunt tutores et fundatores omnium bonorum dicti hospitalis, prefatus magister Johannes pro se et suis fratribus inquisivit sentencialiter juris ordine a dicto judice, si nobis de jure competeret responsio contra talem impeticionem. pro quibus diffinitive sentenciatum fuit, quod nobis dictam responsionem assumere deberemus, cum ad nos talis tuicio foret racionabiliter deuoluta. qua responsione assumpta defendimus partem dicti magistri Johannis secundum formam juris in tantum, quod pro eo et suis fratribus diffinitive sentenciatum fuit, prefatum Yeskonem nullam jurisdictionem habere penitus ad mansum prelibatum et abjudicatus sibi simpliciter et ex toto. in cujus testimonium nostrum sigillum huic littere duximus apponendum et quia hanc literam prefatis fratribus dedimus sub nostro priori sigillo, quo perdito ipsis eandem literam cum nostro novo sigillo fecimus communiri. (datum Wratislavie anno domini M°ccc quarto decimo XIII° kalendas angusti, presentibus Pwischone de Libental, Wolferamo de Kemnicz, Johanne de Porsnicz, militibus, Paschone Gersebgowicz, Apeczchone, aduocato Noviforensi, Gyschone de Reste et Johanne de Schonecke, nostro capellano et notario, qui presencia habuit in comissis. —

III.

1343. Januar 13.

Der Breslauer Landeshauptmann, Heinrich von Stereza, bezeugt den Besitzern von Woynewitz, sie hätten vor ihm und den Rathmannen bewiesen, daß dem Landvogt in ihrem Dorfe keine Gerichtsbarkeit zustehe.

Provinzialarchiv zu Breslau. Landbuch A magnum fol. 67.

Nos Henricus de Stercza etc. recognoscimus vniversis, quibus nosse fuerit oportunum, quod ad nostram et virorum honorabilium, dominorum consulum ciuitatis Wratislaviensis subscriptorum presenciam accedentes providi viri Peczco Bavarus, Hanco Budasin, generi Dominici pellificis, Johanes et Dominicus, filii ejusdem, cives Wratislavienses, nobis exponebant conquerendo, priuilegia eorum omnia antiqua et noua habita et confecta super villa eorum Woynowicz sine Cindal nuncupata in perimmenso, quod anno preterito in festo rogacionum quasi totam funditus dictam ciuitatem obruisse et deleuisse noscitur, succendio fore combusta penitus et consumpta, et ne ab justiciariis, aduocatis provincialibus et judicibus aliis propter dictorum priuilegiorum carentiam dispendium, gravamen vel offensam in juribus eorum et dominiis, que in dicta villa se habuisse et habere astr*in*xerunt[1]), paciautur, ad lucidius demonstranda eadem et probanda coram nobis et dictis dominis consulibus volentes prosequi justiciam et jus suum, tanquam ipsis jam per vasallos et pheodales Wratislavienses pro jure sic demonstrari adjudicatum esset et sententiatum, viros idoneos Hennyngum Ome, Albertum Schrolle et Henricum Westeual, terrigenas Wratislavienses, vicinos suos, in testes fidedignos produxerunt super eo. qui requisiti a nobis de veritate dicenda per juramentum et fidem, qua domino nostro regi Bohemie sunt astricti, perhibuerunt testimonium suum singulariter in haec verba, puta: Henricus Westeual tamquam senior confitendo referebat, quod tempore iuventutis sue audiuisset legi priuilegium ducis Henrici probi continens siue narrans, quod idem dux villàm suam Woy-

[1]) Im ms. steht: astruxerunt.

newicz supra dictam omni jure suo et dominio, quibus ipsam tenuit, Thiloni et Bertholdo de Cindato vendidisset, tradidisset et donasset, predicti autem duo Henningus Ome et Albertus Schrolle ad hoc eciam asserebant, quod tempore elapso pro quodam casu aduocato provinciale (sic!) volente suam in predicta uilla jurisdictionem exercere, Fridemannus de Swydenicz, tunc temporis dominus dicte ville, demonstravit, ipsum prouincialem aduocatum nullam inibi habere presidendi jurisdictionem, potestatem vel auctoritatem judicandi, nec recordari possent, quod aliquis prouincialium aduocatorum ad dictam villam venerit causa presidendi judicio tempore ullo unquam et quod eciam prescripti Peczco Bauarus, Hanco Budasin, generi, Hanco et Dominicus, filii Dominici, ipsam villam modo simili liberam ab omni *dominorum*[1]) servicio adepti, omnibus et singulis juribus, dominiis, collectis, exactionibus, talliis pecunialibus et annonalibus ac pecuniis monetalibus, censibus et judiciis infimis et supremis, nichil dominii siue juris excepto, possedissent, obtinuissent et haberent, prout predecessores eorum dominos dicte ville possedisse perhibetur. nos vero ad predictorum Peczconis Bauari, Hanconis Budasin, generorum, Johannis et Dominici precum instanciam de consilio predictorum dominorum consulum in testimonium premissorum ipsis presentes dari et scribi jussimus sub sigillo regio ducatus Wratislaviensis ad hereditates et causas, quod eisdem est appensum. Actum Wratislavie in octaua epiphanie domini, anno ejusdem M°cccxL tercio. presentibus dominis consulibus, Conrado de Waczinrode, Nicolao de Sittin, Arnoldo Fusil, Johanne de Sydinberg, Johanne Ruffo, Thilone Scriptore, Nicolao de Cracouia et Henselino de Nysa ac Luthcone de Culpe, notario terre Wratislaviensis. —

---

1) Im ms.: duorum.

IV.

1344. März 24.

Der Breslauer Landeshauptmann, Konrad von Falkenhain, bezeugt dem Otto von Borsnitz, er habe bewiesen, daß er sein Dorf Jerslindorf zu allem Recht mit Ausnahme des Blutgerichts besäße.

Provinzialarchiv zu Breslau. Landbuch A magnum f. 75.

Nos Conradus de Falkenhayn, regia majestate Boemie capitaneus Wratislauiensis, recognoscimus et ad vniversorum pervenire volumus nocionem, quod ad nostram et virorum honorabilium infrascriptorum, justiciariorum curie regie Wratislauiensis, accedens presenciam strenuus et famosus vir Otto de Porsnicz asserebat literas, quas habuisse noscitur super Jeroslai villa, fita in districtu Nouifori, in igne, quo ciuitas Wratislauiensis nuper consumpta totaliter fere fuit, esse combustas et omnino periisse. profecto ne ex carencia earundem litterarum inantea calumpniam et defectum in jure, quod in villa dicta antecessores sui et ipse habuerunt, vna cum successoribus suis quemlibet paciatur, met tercius coram nobis demonstrauit cum viris nobilibus sue condicionis, pheodalibus domini nostri regis residentibus in terra et districtu Nouifori, sub fidei asserentibus puritate, quod dominus Jano de Borsnicz miles, patruus suus, possedit dictam villam longis temporibus retroactis et ad ipsum Ottonem pervenisset ex successione naturali omni jure et dominio, collectis et exaccionibus pecunialibus et annonalibus et pecuniis monetalibus nichil juris et dominii excepto vel excluso, nisi quod in eadem villa aduocatus prouincialis super caput et manum suam jurisdictionem et judicium habuisset et haberet. nos vero ad peticionem dicti Ottonis dictam suam demonstracionem eamque justam et racionabilem admittendam duximus et auctoritate, qua fungimur, regia confirmandam harum, quibus sigillum regium ducatus Wratislauiensis ad hereditates et causas est appensum, testimonio literarum. actum Wratislauie in judicio curie predicte feria quarta proxima post dominicam judica, anno domini M°ccc°xl. quarto, presentibus dominis Johanne de Reste, Henrico Wende, militibus, Lutholdo Zomirvelt, Henrico Calow

de Pracz, pheodalibus ac prouidis viris Henningo Wyniter, Henrico de Sittin, Conrado Ulimbruch, Nicolao Strachowicz, Petro de Sarow, ciuibus Wratislauiensibus, sedentibus pro justiciariis curie regie supradicte. —

V.

1349. Oktober 7.

Bruder Heinrich, Meister von St. Mathias, bestätigt ein vom Dorfgericht zu Wüstendorf beim Landgericht zu Breslau gekauftes Urtheil.

Provinzialarchiv zu Breslau. St. Mathias No. 159.

In gotis namin amen. wir brudir Heinrich, meister des hus vnd des spitalis sente Mathys czu Bresslow des ordins der Crucziger mit dem sterne, bekennen in disem keginwortegin bryue allen den, dy in ansehen, das eyne thedink ist gevurt vor vns vnd in vnsir keginwortekeit in eynim gehegetin dinge czu Wustindorf, do Woytko Czupak, Jocob, Petir Goyske, Michael Schefer vnd Cunrad Schycze vf der schephinbank soczin von der dorfschaft wille gemeynlich do selbist, von Nickil, schultheysin des selbin dorfis, also, das der selbe Nickil schultheyse ansprach von sinir husurowen wegen Agneten vnd ires kindes Magrethen, das sie gehabit hat elichin mit Nickil schultheysin, dis schultheysin voruarn, Hankon kreczmer vnd sine swestir Lucia vm eyn czwelfteteyl des kreczims vnd an dem kreczim czu Wustendorf, das das were syner husurowen vnd ires kindes recht erbe vnd aneual an irstorbin von synen eldirn, also lange, das sich dy theding vf czuch vnd lengete, das dy vorgenanten schephin cyn recht vnd eyn orteyl scholdin vindin vnd gebin vf dy vorbenante sache, des duchtyn sye sich czu vnwyse syn, vnd vundin das vndirnandir, das man eyn orteyl vnd eyn recht scholde vnd muste koufin wedir dy getruen lute, dy lantschephin czu Breslaw vm nuen scot, vnd do vundin dy selbin lantschephin czw eyme rechte vnd sprochen, das dy vrowe Agnete vnd ir kint Margarethe vnd alle ir nochkomelinge das czwelfteteyl an dem kreczim czu Wustindorf schollin habin vnd besiczin mit allem nucze der darczu gehort erblich vnd ewichlich. vnd das selbe

orteyl vnde recht bestetigitten dy vorgenanten schephin des egesprochin dorfis Wustindorf vnd wenne wir denne des von den schephin wise syn gemacht, das dy vorbenante Agnete vnd ir kint Margarethe vnd alle ire nochkomelinge das czwelfteteyl an dem kreczim czv Wustindorf schollin erblich habn vnd besiczen, so bestetige wir das selbe orteil mit disem keginwortegin briue vnd wysen dy selbe vrowe Agnete vnd ir kint Margarethen yn in das czwelfteteyl des e benantin kreczims vnd in alle das recht vnd vryheyt, dy darczu gehorit, also das sye das schullin besiczin vnd alle ir nochkomelinge erblich vnd ewichlich, vnd darobir ist dirre bryf gegebin vnd vor ingesigilt mit vnsirm ingesigil von christi geburt tusint dryhundirt darnoch in dem nun vnd virczegisten iare, an der nesten mitwoche noch sente Francisci tachk, vnd dis ist geschehn in eyme gehegetin dinge czu Wustindorf, do ist by gewest Hanko der schultheyse von Oltheczin, Heynke Byndof vnd andir vromir lute vil, dy czw eyme geczuchnisse dirre sache wordin gerufin vnd gebetin czu eyme bekentnisse dirre theding. —

VI.

1359. Februar 2.

Karl IV. incorporirt Namslau der Krone Böhmen.

Provinzialarchiv zu Breslau. Aus einer als Beilage zu einem Gutachten über die Incorporation Namslaus vom 14. Mai 1640 gegebenen Abschrift einer Bestätigungsurkunde König Wenzels v. J. 1397.

Karolus quartus, diuina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et Boemiae rex, notum facimus tenore presentium vniversis, quod animo deliberato sanoque principum, comitum, baronum et fidelium nostrorum accedente consilio, auctoritate et potestate regia Boemiae municionem et oppidum in Nambslau, quod ab illustri Wenceslao, duce Slesiae et in Legnitz, consanguineo et principe nostro dilecto, in parata comparasse dinoscitur et exsoluisse pecunia, cum villis, vasallis, districtu, juribus et pertinentiis vniversis jam dicto regno nostro Boemiae ipsiusque regni felici coronae[1]), nobis, heredibus et

[1]) Im ms. steht corona.

successoribus nostris Roemiae[1]) incorporamus, adjungimus, annectimus, invisceramus perpetuo et irrevocabiliter et vnimus pro nobis et praedictis nostris heredibus et successoribus, Boemiae regibus, promittentes, praedictam munitionem, oppidum, villas, bona, vasallos et districtum in Nambslavia et eorum pertinentias vniversas in toto vel in parte, quocunque ingenio, forma, occasione vel colore quaesitis nullis temporibus perpetuo vendere, scindere, alienare, obligare, permutare et distrahere[2]) aut aliquo modo a potestate regum, regni ac coronae Boemiae removere, sed ad ipsius regni foelix augmentum ejusque felicis coronae gloriam custodire et integritate indissolubili perpetuum retinere, ac decern*imus*[3]) ex nunc de certa scientia, auctoritate praedicta Boemica pro nobis et supra dictis nostris heredibus et successoribus, Boemiae regibus, irritum et inane, si quid contra predicta vel eorum aliquod per nos aut ipsos in diminutionem, dismembrationem vel praejudicium regni et corone prefate quovis modo contigerit attemptari, praesentium sub nostrae majestatis sigillo testimonio literarum. datum Wratislauiae anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo nono, indictione duodecima, quarto nonas Februarii, regnorum nostrorum XIII., imperii vero quarto. —

VII.

1484. November 7.

Der Rath von Neumarkt vidimirt ein Privileg des König Matthias vom 19. Oktober 1475, in welchem dieser der Mannschaft des Fürstenthums verschiedene Rechte und eine die Lehngüter betreffende Urkunde des Stephan von Zapolien, Obersten Hauptmanns in Schlesien, vom 26. Juli 1475 confirmirt.

Provinzialarchiv zu Breslau. B I. minorum fol. 40 f. Ende des 15. Jahrhunderts geschrieben.

Wir ratmann czum Newmarkte bekennen vor allermenniclich, das wir gesehn vnd gehort haben lesen eynen vnvorsertin koniglichin briff uf pergemynt geschriben von worte zw worte

---

[1]) Es scheint regibus ausgelassen. [2]) Im ms. dintrahere.
[3]) Im ms. deutlich decernera. Man möchte declaramus vermuthen.

also lautende: Wir Mathias, von gotis gnaden czu Hungern, Behemen, Dalmaczien, Croacien etc. konig, herczoge czu Llucemburg, Slesien, in Merhen, in Lausicz marggreue etc., becennen vor vns vnd vnsere nochcomen, konige czu Behemen, offintlich mit diesem briue, noch dem vnsere getraw, libe die ritterschafft vnd manschafft vnnser weihbilde Breslau vnd Newmargkte vnser königlich gerichte vnsers hofs czu Breslau von alders besessen, dem armen als dem reichen vnvorczoglich recht haben irgeen laszen, ist wol billich, das wir dieselbe vnszer manschafft bey denselben vnsern gerichten behalden, hanthaben vnd beschirmen sullen, auch czu irkennen gebin habin, wie sie an dem selbin vnserm koniglichen gericht czu Breslaw neben vnserm heuptmanne ader dem hoferichter dorczu gesatz alczeit obir allerley sachen czwisschen den lantleuten czu Breslau, Neumargt vnd Namslaw, was an sie geschriben wirt ubir erb vnd lehn, erbczinsz ader czins, auch alles, das so vnder vnserm koniglichen ingesegil derselbin lantleutt besegilt wirdt, richten vnd an vnnszer stat beseczin vnd walden, vnd demutiglich gebeten, in sulche freyheit vnd alle herkomen auch ettlich priuilegia vnd begnodung nemlich von dem grosmechtigen, vnserm lieben getrewen Steffan von Sopalien, grauen in Czips, vnsirm obirsten heuptmanne in Slesien, beider furstentums Sweydenicz vnd Jawer, in obir vnd nedir Lausytz, an stat vnd von vnsern wegen vbir etliche miszhandlung vnd vorsprochlickeyt der lehn ausgange czu bestetigen vnd czu confirmiren, der wort zu worth also lauttet: Wir Steffan von Sopalien, graue in Czips, obirster hewptman in Slesien, des furstentums Sweidenicz vnd Jawer vnd der sechs land vnd stete, Budissin, Gorlitz etc., in obir Lausitz ffoyt, bekennen vnd tuen kunt offintlich mit diesem briue allen, den her furkompt, so also denne der aller durchleuchtigste vnd durchlauchtige vnd groszmechtigiste furste vnd herre, her Mathias czu Hungern, Behmen etc. konig, vnser allergenedigster herre, vnns als seyne koniglichen genaden amptmechman in diesem furstentum Breslaw vnde Newmargkt befoln hat, eigentlichen czu irfurschen die lehn gutter vnd ander guttir, dorczu

seyn konigliche genoden also konig czu Behmen vnd herczogen [1]) zu Breslaw gerechtekeyt haben moehte, also sey wir solher befelhunge mit fleys nachgegangin vnd haben doran mancherley gebrechin erfunden, dorumb wir vns mit erbar manschafft der weychbilde Breslaw vnd Newmargkt an stat koniglichen genoden gutlich vortragen vnd voreyut haben, augesehen, das vorterbnisse [2]) yn deu vorgnanten czeiten obir dieselbin lande ergangin, auch gutte eyutracht czu uorhalden vnd dieselbin manschafft vnsers allergenedigisten hern des koniges genaden auch vnsern gutten willen mogen irkennen, so habe wir an stat vnde in macht seiner koniglichen genaden allen vnd iczlichen landleuten in gemeyne vnd iczlichen besundern seyne gechtigkeit, lehnguttir vnd konigliche gerechtigkeit uff ein news bestetiget, auch alle ire gute gewonheit, ffreyheit vnd alle hercomen, eyme iglichen seine besiczunge, auch ir gerichte in massen, als sie bisher gehabt vnd gebrauchet haben, auch alle uffreychunge vnd ortilsproche, wie die vnder dem koniglichen ingesegil desz furstentums bisher ausgegangin seyn, das die allenthalben crafft vnd macht haben sullen, vnd ap ine dorynne mancherley gebrechen gewest weren an vorsewmilkeyt, vorlost irer briue ader wie das man benennen mochte, das bestetigen wir in, setzin vnd wellin von koniglicher macht zu Behmen, der wir hierynne volkomlichin gebrauchen, vnd das in allin vnd iczlichin, in besunderheyt keyne gebrechlichkeyt, wie die bisher bescheehen were, nicht fortan czw schaden sal komen, sunder sullen bey iren rechten freyheyten vnnd besitzunge, gerichtin, ordenungen vnd guten altherkomen fortan bleibin vor aller menniclich ungehindert, ydoch vnszern allir genedigisten hern, den konig vnd noehcomen konigen des tron czu Behmen yn iren dinsten vnd gerechtikeyten vnschedelich, vnd gebiu czu orkunt den briff vorsegilt mit vnsern anhangenden ingesegil. gebin czu Breslaw an der metwoch

---

[1]) Im ms. herczugen.
[2]) Im ms. vorternisse.

noch[1]) sandt Jacobs tage des heiligen czwelffboten, noch Christi geburt tausent fierhundert vnd im funff vnd sebinczigisten Jaren. — haben wir angesehen sulche czymliche bete vnd getrawen dinst, die vns die benante ritterschafft und manschafft der bemelten vnnszer weychbilde Breslaw vnd Newmargkt bisher getan haben noch fortmer thun sullen vnd mogen, vnd in alle vnd iczliche freyheyt, begnadunge vnd altherkomen, wie die genant mogen werden vnnd von vnszern vorfordern ausgangin sein mit sampt der hir uorbegiffen Steffan, vnsers heuptmans, briff vnd freiheit bestetiget vnd confirmiret haben, bestetigen vnd confirmiren in die auch ausz koniglicher Behmischer macht, wissentlich vnd in crafft disz briffs, also das sie die obgeschrebin gerichte czu ewigen czeiten gebrauchin vnd die an vnszer stat vorwesen sullen vnd mügen ubir lehn vnd erb, was denne vnder vnserm königlichen ingesegil gesegilt ist vnd furbazer besegilt wirdet, wie vnd in welcher masse denne sulchs von alder liplicher gewonheit ist herkomen. nemlich haben wir in die genade geton, das sie vnd ire nochcomen czu ewigen czeyten alle vnd iczliche konigliche lehn an stat vnd von vnsern wegin von vnserm hewptmanne czu Breslaw zu lehn nemen vnd entphoen mogen, derselbe vnsir hewptmann, der iczunt ist ader czu kunftiglich sein wirdt, wenne her von der benanten manschafft vmb[2]) lehen irsucht wirdet, das sal her ehn stat tuen vnd alleweg leihen, als lehnrecht vnd vnszir crone czu Behemen recht ist, doch vns vnd derselbe vnnser krone auch meniglichen vnvorgriffen an seiner gerechtickeyt, alles getrewlich vnd vngeverlich. hirumb gebiete wir vnszerm heuptman, der iczunt ader czukunftiglich sein wirdt, das er dieselbe vnszer manschafft bey sulchen gerechten, freyheiten, begnadunge vnd allen iren priuilegien, auch altherkomen hanthaben, beschützen vnd beschirmen vor allir meniglichen, doran tut her vnd seine nochcomen ernstlich

---

1) Das noch fehlt in der Handschrift, es mußte ergänzt werden, weil 1475 der Jacobstag nicht auf Mittwoch sondern auf Dienstag fällt.

2) Im ms. vnd.

manunge bey vnsczerer sweren *vngenad*[1]) czu uormeiden. mit orkunt diz briffs mit vnsern koniglichen ingesegil gesegilt, der gegebin ist zu Ofen am dornstage noch Lluce, des heiligen ewangelisten, noch Cristi geburt firczhenhundert ior, dornoch im funff vnd sebinczigisten, vnnsers reich dez Hungerischen etc. in achtzenden vnd des Behmischen im sebinden joren. — czu eynir sicherheit habe wir obgenante rathman czum Newmargkte vnser stat ingesegil hiruff lassin druckenn. gebin am sontage vor Martini noch Cristi geburth firczenhundert jor dornoch im viehre vnd achtczegesten jarenn.

---

[1]) Im ms. genaid.

VI.

Mittheilungen aus Breslauer Signaturbüchern.

Von Professor Dr. Stobbe.

(Fortsetzung.)

LVII. a. 1417. p. 1.

Hannos Bankow und hat globt vor Anthonien den Walen[1]) vor 3 ofyn czigils[2]) zugeben, wenn her dorumme gemanet wirt ane wederrede, dorumme das her vor dem Rate mit worten geunfuget hat etc.

LVIII. a. 1417 p. 1.

Niclos Fey, und hat globt vor den alden Gutchin vor $\frac{1}{2}$ ofen czigils uff ein dirfaren[3]), dorumme das her uff dem Thume und anderswo,

---

[1]) Ueber Antonius von Florenz vgl. Band VI. S. 350 N. 1 und unten zu No. CXXXI.

[2]) In den Breslauer Signaturen kommt es außerordentlich häufig vor, daß der Rath zur Sühne für kleinere Vergehen bestimmte Quanta von Ziegeln verlangt, welche er bei den vielen städtischen Bauten verbrauchte. — Um den Werth eines Ofens Ziegel zu bestimmen, dient lib. sign. a. 1401. p. 45: ut dare debeat VII. marcas pro fornace laterum.

[3]) Uff ein dirfaren ist eine sehr häufige Klausel; ihr Sinn ist, daß die Strafe auf den Fall zu bezahlen ist, daß der Angeschuldigte wirklich das Vergehen begangen hat. Es scheint, daß auf die Anschuldigung hin der Rath als Polizeibehörde sogleich die Strafe verhängte; erhob der Angeschuldigte keinen Widerspruch, so erfolgte kein weiteres gerichtliches Verfahren; leugnete er oder protestirte sonst, so ergab erst das weitere Verfahren, ob er schuldig sei oder nicht; durch dasselbe erfuhr man erst, ob die Strafe zu erlegen ist. Vgl. auch No. LXIV. — In lateinischen und deutschen Signaturen wird daher auch bisweilen die Strafe bedingungsweise verhängt, z. B. sign. 1401. p. 3: fidejusserunt pro E. G. pro uno fornace laterum super inquisicione si famulos civitatis male tractavit. — Aehnlich a. 1401 p. 51: Verbürgnung uff ein dirfarn, ab her X. gewundet hat ader nicht, hette her is aber getan, so haben sie In weder globt zugestellen.

und nicht in dem hoppfenhawze hoppfen gekawft und genomeu bat uoch der Stat gewouheit [1]).

Der alde Gutchin und hat globt vor Niclos Fey vor $\frac{1}{2}$ ofyu czigils uff ein dirfareu precise ut supra [2]).

LIX. a. 1417. p. 1.

Niclos Kolbe und Lypbart Goltsmed, und habeu globt mit gesampter hand ungesundert vor Mertin Slicbting und Sopbia seine eliche husfrau, das si bestellen sollen, das die sachen, die sie in geistlich gericbte geben haben und dorumme Gorge von Galow von eyme Schuler ken Gnizen geladen ist, weder aws geistlichem gerichte gancz und gar komeu und brocht solleu werdeu, czwischen hie und Ostirn nestekomeude, uud ap das nicht geschege, das sie dieselbe Sophia uud jren Mau weder gestellen sollen tot adir lebinde ane alles wergelt [3]).

Item Mertin und Sopbia seine husfrau obgen. und haben globt die egenanten Niclos Kolben und Lyphart von solchen obgescbr. glubden zubrengen und schadlos dovon allenthalben zuhalden bey alle irem gute farnde uud unfarnde.

LX. a. 1417. p. 2.

Cloze piscator hat globt vor Judynne die fisscheryuue vor 2 schog zugeben wenn sie dorumme gemanet wirt, dorumme das sie vorkawff uff dem fischmargte getreben hat.

---

1) Im Jahre 1396 hatte Wenzel beſtimmt, daß Hopfen nur in dem ſtädtiſchen Hopfenhauſe gekauft werden ſolle, vgl. Kloſe II. 1. S. 299.

2) A. hat die Contravention begangen; B. verbürgt ſich, daß A. die Strafe bezahlen werde. Wenn nun weiter A. ſich für B. verbürgt, ſo bedeutet dies, daß der Schuldige verſpricht, es werde gar nicht dazu kommen, daß der Bürge B. in Anſpruch genommen werde. — Dieſer Sinn der zweiten Verbürgung ergiebt ſich auch durch Vergleichung mit LIX.

3) D. h. wenn die Bürgen die Perſonen nicht ſtellen, können ſie ſich nicht durch Erlegung des Wergelds befreien; ſie ſollen dann, wie z. B. ausdrücklich sign. 1402 p. 3 ſagt, dieſelbe Strafe erleiden, welche der Angeklagte verſchuldet hat; vgl. auch die von Laband in dieſer Zeitſchr. IV. S. 7 mitgetheilte Signatur von 1511. — Nach dem Sachſenſp. I. 65. §. 3 befreit ſich der Bürge in dieſem Falle durch Zahlung des Wergelds der verbürgten Perſon.

König Wenzel hatte im Jahre 1411 von neuem das Verbot eingeſchärft, bei Strafe an Leib und Gut keine weltlichen Sachen vor geiſtliches Gericht zu bringen. Kloſe II. 1. S. 312. — Vgl. auch No. LXI.

13. März. LXI. a. 1417. p. 2.

Blasius Melczer und hat globt vor Margrit Bernhardynne, das sie jr sal lossin genugen an unser Statrechte in den sachen die sie mit Kampen von Jexenow zuschaffen meinet zuhaben, und das sie nu bis Montag zum nehsten dinge komen sal, und sal ire sachen treiben, auch hat her Peter Raczkowicz denselben kampen der sachen in geistlichem gerichte gancz und gar ledig und los vor uns gelossen. Act. feria sexta ante Oculi.

LXII. a. 1417. p. 5.

Strafe von 3 Ofen Ziegel: dorumme das er aws seyme schachte hat lossen furen in die Olow stynkindinge Jawche.

LXIII. a. 1417. p. 7.

Heylias Jude hat gelobit vor Michil Juden von Reychembach wonhafftig zum Canthe jn wieder zugestellen zwischen pfyngesten nehstkomende bey dreyen ofen czigels der Stat zugeben, ab her yn nicht gestellen wurde, dorumme das er vor dem Rate frevelichen eyme anderen Joden gedröwcht hat.

LXIV. a. 1417. p. 9.

Hanns Pezeler hat globit vor Pauel Hornyng vor drey ofen czigels zugeben, wen man jn manen wirt, umme rede willen die er uff die Scheppen sulle geret haben von des Orteils wegen das von seyns weibes wegen von Magdeburg geschreben ist, doch uff eyn derfaren.

LXV. a. 1417. p. 13.

George Bader und hat globt vor Niclos Bader vor I ofen czigils dorumme das er etliche Bader ufgenomen hatte und sie Badewerk lossen treiben, an des Rates wissen, die do nykein Burgerrecht gewonnen hatten, zugeben wenn er dorumme gemanet wirt ane wederrede.

LXVI. a. 1417. p. 21.

Hannes Czymmerman hat globit vor Nickel Paschken den Wollenweber das er seyn geschos der Stat richten sal, und das er fredelichen sein sal gen eyme yderman mit worten und mit werken und auch das er zwischen hie und sand Gallen tag aws der Stat czihen sal und uff czehn meylen nahen bey der Stat nyrnde wonen

sal zu ewigen czeiten, dorumme das her der Stat diener geslagen und gewundt hat [1]).

LXVII. a. 1417. p. 33. 20. Mai

Am Sonnabinde vor letare sent vor uns komen Niclos Sckop und Caspar Glezil und haben an eydes stat bekant, das hewte frue her Hannes Kochmeister hauptman zu Jegirdorff zu yn komen sey und hatte sie gebeten und jn bevolen von seyner wegen vor unsers Rates kegenwortikeit zutun sulch bekentnis wie das jm wissentlich were, das vor czeiten geschehn ist, das der Bisschoff von Magdeborg hern Heinrichen von der Duben [2]) zu Hoerswerde in seyn land gereten sey, und habe Im wol fier ader sechs ader X dorffer uffgehaben und gross schaden geton, dornoch woren des Bisschoffs von Magdeburg lute mit andern kauffluten mit jrem gute und kauffmanschacz gen Hoerswerde komen, do hatte her dieselben des Bisschoffs lute mit jrem gute und kauffmanschacz durch des vorgeschrebenen schaden willen der jm geschehen was uffgehalden, und andere kauffluten, die nicht des Bisschoffs lute waren, hette er mit jrem gute ledig gelossen.

LXVIII. a. 1417. p. 35. 2. Mai.

An dem Suntage Jubilate Sein vor uns komen Katherina Schultissynne von Michilwicz mit Hannos Neydan irem elichen manne und rechten vormunde, Gerdrud Ire tachter mit Hamil jrem vormunde, Mertin und Jocob jre Sone, Nielos Kochnonson jn vormundeschafft Dorothean seiner elichen husfrawen und haben mit wolbedochtem mute und umbetwungen, willigliehen ufgegeben Jocobe Kaucze jr gerichte und Schultissey zu Michilwicz gelegen in dem Weichbilde zu Breslaw mit dreyen huben erbes die von alders dorczu gehort haben und mit alle dem Rechten als sie dasselbe gerichte und Schultissey gehabt haben mit alle deme das dorczu gehort, stehende

---

1) Ueber den Widerwillen der Gemeinde gegen den a. 1417 neu aufgelegten Geschoß vgl. Klose II. 1. S. 328.

2) Heinrich von Duba wird erwähnt a. 1389, 1390, 1391, 1395 im C. D. Siles. IV. p. 35, 205, 206, 213; er war Hauptmann zu Breslau. — Ein Heinrich v. Duba ertheilte dem Städtchen Hoyerswerda im Jahre 1423 ein Privileg, vergleiche Gengler Stadtrechte S. 207.

und gehende, keyns usgenomen noch uscznnemen zu eyme rechten kawffe noch lawte der alden briefe, Nemlichen umb 80 mark grosschen Behemisscher muncze etc. desselben geldes der egenante Jocob globt hat zu beczalen mit namen 12 mark bereyt, 13 mark dornoch uff wynachten nestckomende, und 6 mark czinscs hat her obir sich genomen, die der Byndoffynne kynder vor LV mark grosschen uff demselben gerichte haben, und doselbist zu stund haben sich die obgeschreben vorkewffer sie alle und jrer iglicher besunderu von jren, jrer geerben und elichen nochkomen wegen vorczegen, aller furderunge Rechtes und zuvorsicht die sie zu derselben Schultissey und gerichte gehabcu mochten nud haben globt, das nymmer zufurdern noch zuheisschen geistlich noch wertlich und auch denselben Jocoben Kancze noch seine erben und nochkomen dorumme nymmermer anczulangen noch anzusprechen in keiner weize.

11. Mai. LXIX. a. 1417. p. 35.

Am dinstage nach Cantate ist vor uns komen Benyamyn Jude von Wurzburg und hat bekant das her sich mit Benesch Juden und andern Jnden hie zu Breslaw gutlichen verrichtet hat, von des geczoges wegen, das sie underenander gehaben hatten und globte das er von des gefengnis wegen dorynne er von desselben geczoges wegen gesessen hat, keyne nachrede nicht haben wil, die Stat adir die vorgen. Juden noch nymandes dorumme nicht hassen feyden noch vordenken wil u. s. w.

27. Sept. LXX. a. 1417. p. 49.

Am Montage vor Michaelis ist vor uns komen Peter Steynkeler nnd hat bekant, das her und Niclos Smolincz seyn eydem CLX marc. gr. Heinrichen von Comtich von Loven rechter und redlicher schulde schuldig seyn und die hat er von seyner und des vorgen. Niclos Smolincz seynes Eydems wegen globt Witchen von Cuborg zu desselben Heinrich von Comtichs handen uff den nehstkom. sante Elizabeth tage gancz und mitenander zubeczalen ane hinderuis bey alle jrem gute farnde und unfarnde und dobey ist auch gestanden derselbe Heinrich von Comtich und hat bevolen und mechtig gemacht den vorgen. Witchen Coburg die vorgeschr. CLX mark gr. von dem obgen. Petir Steynkeler und Niclas Smolincz seynem Eydem zufordern und zuempfohen uff gewyn und uff vorlust gleicherweise als ap herselber zugegenwortig were.

LXXI. a. 1417. p. 57. 15. Deze

An der Metewocheu uoch lucie sein vor uns komen David Rozeufeld unser Eldester und Hanuos Lemberg der Eyseueromer und haben bevolen und mechtik gemacht Hans Stellemeecher den furman, als iren dyner der seben pferde und des furwagens mit allem geschirre, die ju vormals Peter Beune der furman an jrre schulde geeygeut und geantwort hat [1]), Alzo das er jr bestes domete schaffeu und werben sal, Alzo lange bis das sich doran der egen. Hannos Lemberg zuvoraws XIIII marke und V gr. schulde und David Rozenfeld dornach funff mark gr. auch rechter und redlicher schnlde ganez und gar dirholet habeu, das jn genuget, und ap bynnen solcher ezeit icht schadeu geschege an den vorgeschreben pferde uud waynfart (!) welcherley der were do got vor sey, der sal Peter Bemen sein und nymaudes anders.

LXXII. a. 1417 p. 61. 18. Jan. 1

Eodem die (au sante Priseo tage) ist vor uns komeu Leuhard Richard und hat becant, das jm Helias Jude und Beneseh Jude Kessel genant 465 mark geriehtet und beezalt habeu an deu tauseut marken, dovor er vor sie gen den hoehgeb. fursten herezoge Senior globit hatte, und dobey seint gestauden dieselben Juden uud habeu globit mit gesampter hand ungesundert, das sie jm vor 320 mark schuldebriefe, die obir den obgen. herezog Senior spreehen, jnlegeu wellen jn Aehttagen adir dasselbe gelt an derselben briefe Stat, dorezn haben dieselben Judeu globit, das sie das obercye gelt 215 mark an den vorgesehr. tawsent marken dem vorgen. Lenharde Richard, uf die nehstkomeude Mittefasten auch richteu uud beczalen wellen unvorezogelich ane hindernisse [2]).

---

1) Um seine Schuld zu tilgen, überläßt ein Fuhrmann seinem Gläubiger sein Fuhrwerk so lange, bis die Nutzungen desselben die Höhe der Schuld erreicht haben. Auffällig ist, daß eine solche Uebertragung des Besitzes zu vorübergehender Nutzung als eygenen bezeichnet wird. — Ebenso heißt es auch oft in schlesischen Urkunden, Grundstücke seien dem Gläubiger geeignet, wenn sie ihm nur verpfändet sind, z. B. lib. sign. 1408. p. 31; vgl. auch unten No. XCI.

2) Sollte diese Schuld von 1000 Mark, welche die Juden dem Herzog Conrad senior von Oels zu zahlen haben und auf welche sich auch die Nummern LXXIII, LXXIV, LXXIX—LXXXI beziehen, zusammenhängen mit der Schuld von 1000 Mark böhmischer Groschen, über deren Empfang am 17. Dezember 1417 der Herzog Conrad dem Rathe von Breslau quittirt (Bresl. Regesten)?

Jan. 1418. LXXIII. a. 1417. p. 62.

An sante Agnethen tage ist vor uns komen Lenhard Richard und hat becant, das Helias Jude und Benesch Jude Kessil geuant jm eyuen brieff geantwort und jngelegit haben, der do spricht obir deu hochg. fursten herczoge Senior, obir schulde LXXXVI mark gr., dovor her uor sie gen denselben herczoge Senior globit hatte von Michil Juden wegen, und sagte In derselben LXXXVI mark dovon genezlichen queyt ledig und los.

Jan. 1418. LXXIV. a. 1417. p. 63.

An der Metewochen noch Pauli Couvers. ist vor uns komen Lenhard Reichard u. hat becant das Helyas Jude und Benesch Jude Kessil genant jm eynen brieff geantwort und yugelegt haben, der do spricht obir XLVIII mark gr. schulde dovor er vor sie geu demselben herczoge Senior globt hatte von Michil Juden wegen von Reichembach und sagte ju derselbeu XLVIII marke dovon genczlichen queyt, ledig uud los.

Febr. 1418. LXXV. a. 1417. p. 73.

An dem freytage vor Esto mihi Ist vor uns komen Benesch Jude Kessil genant und hat mechtik gemacht Helyas Juden des geldes als vil als jn antrifft, an der Summen, dovor jm und andern Juden Wenzlaw Swarcze und Peter Rote eyne guldynne geselleschafft mit perlin und mit steynen vorsaczt hatteu noch lawte des brifes, den sie dorober haben.

LXXVI. a. 1417. p. 74.

Nota. Wir Rathmanne dis Jars haben uns geeynet mit Michel Judeu von Reichembach zur Olsen gesessen als vou der 670 ungarisscher guldiu wegen die jm unsere vorfaren die Rathmanne die do neste vor uns gesessen habeu uff Metefasten nestevorgangen znbeczalen vorschreben hatteu, In solchermasse, das Wir jm eiu ufslag doruff mit 80 guldyu gemacht haben, bis nff ein gancz Jar, Also das sich die Summe exteudiret uff 750 guldin, und dorober ist jm ein briff gebeu.

Eigentlicher Schuldner ſcheint Michel von Reichenbach aus Oels geweſen zu ſein, welcher gemäß No. LXIII im Jahre 1417 in Strafe genommen war; für ihn hatte ſich Lenhard Richard verbürgt, und dieſem wiederum leiſteten mehrere Juden das Verſprechen, ihn ſchadlos zu halten. Vgl. auch zu No. CXVII.

Randbemerkung:

Isti floreni 530 flor. originales a Consulibus de anno etc. MCCCCXV recepti excrevernnt usqne ad 860 flor., qnos solverunt Collectores de anno etc. XVIII ipso die sancti Thome nt patet in libris Racionum de Anno eodem. 21. De

LXXVII. a. 1417. p. 74.

Item nota in vigilia visitacionis Marie haben wir beczalt Salomon Juden vom Brige 1859 gnldyn ung., von der alden Ratman wegen nnd umb die obrigen 530 mark gr. die wir jn noch von derselben Ratman wegen schnldig sein, haben wir uns mit jm geeinet und jm die vorschriben nff Epyphanie nestckomende zubeczalen nnd haben jm dorobir czwene Brife geben, wer es abir sache, das wir jm die nff Epyph. nicht beczalten, so sollen die obgeschr. 530 mark gr. steen bis nff sante Johannis tag adir Achtage dornoch, und das bynnen der selben czeit 30 mark doruff geen sollen. Wurden wir sie denne uff denselben sante Johannis tag ader Achtage dornoch desselben geldes, nnd dorczn der 30 mark die doruff gangen weren, auch nicht beczalen, so sal furbasme doruff nff y die mark y die woche ein quart geen etc., als das nsweisen die brife, die jm geben sein Am Sonnabinde nach visitac. marie. 1. Juli 3. Juli

Item 754 marc. tenemnr Michaeli Jndeo de Reichembach ex parte antiqnorum Consulum solvendas super Nativitatis Christi proxime ventnr. super qnibns data est sibi nova littera Civitatis post festum sancti Johannis bapt.

Item 212 marc. gr. tenemnr Helye Jacob et Israhel Jndeis solvendas snper festo pasche proxime ventur. pro Antiquis Consulibus snper qnibns habent litteram Civitatis novam datam ipso die sti Leonardi vel feria sexta post omnium Sanctorum. 6. No

Item 106 marcas gr. tenemnr Ysaac Judeo de Jermir, Helye et Jacob Jndeis de Wrat. et Zabde de Monstirberg solvendas snper festo pasche proxime ventnr. super qnibus habent litteram Civitat. novam datam Ipso die sti leonardi ut supra.

Ein eingelegtes Blatt daselbst (das eingeklammerte ist durchstrichen) enthält noch folgende Nachrichten:

Item Inter Judeos

Primo Michaeli Judeo 750 guld. ungar.

facit 375 mr. item 50 guld.

Item Salomoni Judeo 560 mr.

[Item Helye Jacob et Israhel Judeis in wrat. 212 mr.

Summa 1147 mr.]

Summa 935 mr.

Item addendo 50 mr. facit 985 mr.

Item 1593½ mr. 4 sco.

Summa 2529 mr. 4 sco.

Soluta cesserunt 895½ mr. 2 sco.

Restat 698 marc. 2 sco.

In primis solute sunt 343 mr. 1 sco.

Preter colligenda et preter horrea.

Restat 2210½ mr. 3 sco.

LXXVIII. a. 1417. p. 76.

ebr. 1418. Am freytage vor Esto michi Sein vor nns komen Peter Raster und Heinrich sein Son und haben williclichen und unbetwnngen uns und die Stat ledig nnd los gelassen der 414 marke gr. die sy der Stat gelegen hatten und haben globt vor sich und jre geerben die Stat dorumme nymmermer znmanen noch die zufurdern geistlich noch wertlich, Auch haben sie globt mit gesampter hand ungesundert das sy die Stat der 800 marke gr. schuld ane eyne mark uff Johannis Baptiste nehstekomende von Ichil Juden genczlichen freyen und ledigen sollen, bey alle irem gute farnde und unfarnde, und der Stat iren brieff von demselben Juden schaffen und antworten nnd haben globt vor sich, Ire erben nnd elichen nochkomen, die Stat noch jre ynwoner dorumme hernochmals nymmermer anczureden noch umb solch gelt anczusprechen durch sich noch durch nymands anders, weder in geistlichen noch weltlichen gerichten noch in keynerweis [1]).

---

[1]) Ganz dieselbe Einzeichnung findet sich auch 1418 A. p. 16, aber durchstrichen und mit der Bemerkung: Nota. hec signatura reposita est ad librum excessuum anni preteriti loco suo debito et ideo hic deleta de Jussu dominorum Consulum.

LXXIX. a. 1418. A. p. 16 [1]). 16. Febr.

An der Mittewoche nach Invocavit ist vor uns kommen Lenhard Richard und hat becant, das jn Helyas Jude 27½ mark gefreyhet und geloset hat gen herczog Senior von der globde wegen, die er vor Ichel Juden von Richembach vor tawsent mark gr. geton hat.

LXXX. a. 1418. A. p. 16. 25. Febr.

Am freitage vor Oculi jst vor uns komen Lenhard Reichard und hat becant, das In Helyas Jude gefreyet und gelost habe gen herczoge Senior der LXXV marke gr., dovor Wilrich Strachwicz, her Niclas Koslyg, Hans Samptfor, Franczko Hawgewicz und Clement von Monow vor den egen. herczoge Senior Burgen gewest sein gen den Juden noch lawte des brifes ober dasselbe gelt, als von der globde wegen, die er vor Ichel Juden von Reichembach vor tausent mark gr. getan hat.

Item V mark gr. hat derselbe Helyas geben Jesken, von geheisse Conrad Meisseners, an den selben Tawsent marken.

Item hat becant Lenhard Reichard, das jn Helyas und Jacob

---

[1]) Eine besondere Bewandniß hat es mit dem Jahre 1418. Auf das Heft, welches die Eintragungen von 1417 enthält, folgt in dem Bande, welcher 10 Jahre umfaßt, ein Heft mit der Ueberschrift: Liber Excessuum inceptus circa festum sancti Laurentii [10. August] Anno domini MDCCC decimo octavo. Die Eintragungen über Excessus beziehen sich auf die Monate December bis Februar, die Signaturae auf September bis Februar. Die letzte Einzeichnung ist datirt: Am fritage vor Agnetis [19. Januar] .... Actum Anno domini MCCCCXX. Wir haben hier also Aufzeichnungen aus dem Schluß von 1418, dem Anfange von 1419, und vereinzelt eine Eintragung aus dem Januar 1420.

Auf dieses Heft folgt noch ein anderes aus dem Jahre 1418: Liber excessuum de Anno domini MCCCCXVIII. Hier beginnen die Signaturen mit dem Februar und schließen mit dem 13. Juli.

Es ist wohl kein Zweifel, daß die Reihenfolge der beiden Hefte die umgekehrte hätte sein müssen; das später gebundene (welches wir A nennen) hätte dem andern (B) vorher gehen müssen.

Daß wir zwei Bücher aus dem Jahre 1418 besitzen, findet seine Erklärung darin, daß im Juli 1418 eine große Revolution in der Stadt wüthete (vgl. darüber Klose II. 1. S. 328 ff.). Darum enthalten die Deckel der beiden Hefte zwei ganz verschiedene Reihen der Consuln; auf dem Deckel von A. findet sich auch der Name des Nicolaus Freiberg, welcher im Juli 1418 ermordet wurde. Vom 18. Juli 1418, an welchem Tage die Revolution losbrach, bis zum 10. August scheint es an jeder ordentlichen Obrigkeit gefehlt zu haben, da erst an diesem Tage ein neues Buch angelegt wurde.

Juden gelost und gefreyet haben der XXXVII marke ken dem hochg. fursten herczogen Senior von Ponken wegen, dorober czwene brife gewest sein, eyner gen Abraham und der ander ken Lazar Jnden,

3. März. als von Ichel Juden wegen. Actum feria quarta ante letare Irlm.

10. März. LXXXI. a. 1418. A. p. 19.

Am donrestage vor Jndica ist vor uns komen Lenhard Richard nnd hat becant, das jm Helyas Jnde, Jacob sein fetter nnd Kessil Juden gen dem hochgeb. fursten u. herren herczog Senior der tawsent marke, dovor er vor Ichel Juden globt hatte u. sie jm fnrbas globit hatten von denselben globen zufreyhen nnd schadelos zuhalden jtznnt ganez und gar gefreyhet und geloset haben, nnd sagte in allen nnd auch den vorgen. Icheln derselben globten genczlichen queyt ledig nnd los.

14. März. LXXXII. anno 1418. A. p. 19.

Am Montage nach Judica sent vor nns komen Peter Rote, Hanke Tyle und Cnncze Steinkeler nnd haben globit mit gesampter hand ungesundert, gen Paulum den alden Statschr., Heinczen Tylen nnd Niclose Heryng vor Panel Strelin und Caspar Glezil vor 400 mark von des Sweydniczen kelrs wegen den sie von der Stat gehabt nnd fnrbas jn gelossen haben, Also das sie derselben 400 mark der Stat vor sie richten sullen, C mark nff Johannis, C mark nff Michaelis, C mark nff wyenachten nnd die leczten C mark uff den Aschetag nehstkomende ane hindernis und allenthalben schadelos dovon halden [1]).

LXXXIII. a. 1418. A. p. 28.

5. Juli. Am dinstage nach Udalrici ist vor nns komen her Niclas Tyncz nnd hat von des hochgebornen fursten herczogen Conrads des Techands von sand Johannes wegen und hat becant, das derselbe sein herre Jacob und Helye den Jnden zn Breslaw 215 marg alle schulde

---

1) Cession des Pachtvertrages über den Schweidnitzer Keller. Wenn diese 400 Mark Jahresmiethe sind, wie doch kaum zu bezweifeln ist, so war der Schweidnitzer Keller im Mittelalter für eine verhältnißmäßig kolossale Summe verpachtet. Im Jahre 1428 beschloß die Stadt, ihn nie mehr zu verpachten, sondern „Arm u. Reich zu gute und zu fromen den nutz und genyes selbis davon zunemen;“ die Urkunde ist bekannt gemacht von Alwin Schultz in der Berl. Bauzeitung 1864. S. 33.

die in antreten schuldig bleibet, nff sand Gallen tag nehstkomende znbeczalen nnd ap das nicht geschege, das denne dieselben Juden manen mogen nnd snllen nach Irer brive lut.

LXXXIV. a. 1418. A. p. 30.

Eodem die [sc. Am dinstage vor Margarethe] sent vor uns komen 12. Juli.
Lange Peter Richter nff der lubeth, Anthonins Zawber und Gorge Melczer aws der lencz nnd haben globet mit gesampter hand ungesnndert, das dieser Irgeranter lange Peter von hynnen aws der Stat nicht reiten noch komen sal noch wil, sunder hye beharren, nnd bleiben als lange, das das Orteil und recht dorumme die Scheppen czwisschen jm an eyme nnd Pawel Wyener und Niclas Banken am andern teile gen Magdeburg schreiben werden, nnd znm rechten gesten, und das orteil horen sal bey dem gelde dorumme sie jn beschuldiget haben, des er jn vorvallen sal, ap er nicht gestunde.

LXXXV. a. 1418. A. p. 46.

Tenemur.

Primo tenemur helye Jacob Israel et Noel Jndeis Centnm marc. gr. et C marcas helln. Wrat. dativornm solvend. super festo Johannis Bapt. proxime ventnr. snper quibus data est eis littera Civitatis feria qnarta ante dominicam letare Irlm et eandem pecuniam pre- 3. März.
sentavimus Collectoribns in sacc. sigillat. Solntum feria tertia post festum Assnmptionis Marie Anno etc. XVIII^mo. 17. August.

Item tenemnr Ichael Jndeo CXXVIII marc. minus 1 gr. quas concessit civitati absqe usnra. Sol. snp. Johannis bapt. proxime venturo et eisdem reddiderunt Collectores etc. solut.

LXXXVI. a. 1418. B. p. 2.

Peter Stange hat globit vor Hnr. Wescher vor j ofen czigels zugeben wen er dorumme gemanet wirt, dornmme das er Pauel Wyner das geschos angeheischen hatte jm wiederczugeben.

LXXXVII. a. 1418. B. p. 3.

Niclas Brumhoze der Slosser nnd hat globit vor sich selber vor Orfeide nnd das er von des fengnis wegen n. dornmme das man jm die Stat vorsagt hat dorumme das er von newns nffloffe machen wolde, die Stat noch nymandes hassen feyden noch vordenken wil

noch sal, die Stat hundert Jar und tag[1]) meyden wil und keyns argen warten u. ſ. w.

LXXXVIII. a. 1419. p. 32[2]).

23. März. Am donrstage vor Letare Ist vor uns komen Jacob Jude und hat becant das die erbern und weizen Ratmannen zum Brige Im, Helyas und andern Juden LXXX mark gl. an der Summen die In der hochgeb. furste herczoge Ludwig jr herre schuldig ist, dovor sie mit anderen Steten Ritteru u. knechten Burgen sein noch lůte ires brifes beczalet und gericht haben u. ſ. w.

7. April. LXXXIX. a. 1419. p. 33.

Am freitage vor dem Palmtage jst vor uns komen Ichel Jude von Reichenbach und hat becant, das jm der Strenge Ritter her Nicolay von Ossik 64 mark gr. und eyn firdung houptgutes seine Auczal an den 450 marken die jm her Bartusch von Sockelow schuldig ist noch lawte seines brifes beczalet u. gerichtet habe und sagte jn derselben 64 marke und eynes firduuges queit ledig und los, suuder des wuchers uud der gesampten hand lis her jn nicht ledig[3]).

3. Novemb. XC. a. 1419. p. 50.

Am freytage nach Aller heiligen tage ist vor uns komen frowe Elizabeth Hans Taschnerynue mit jrem vormunden u. hat globit Heyncze Kethener, als wen er jr das leczte Erbegeld von des

---

[1]) Hundert Jahr und ein Tag iſt die in den verſchiedenſten Gegenden gebräuchliche Formel für ewige Verbannung, vgl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 225, Oſenbrüggen, Hausfriedensbruch S. 56 u. ſ. w.

[2]) Das Heft hat keine Jahrzahl; doch iſt es nach ſeinem Inhalt nicht zweifelhaft, daß es richtig gebunden iſt und wirklich dem Jahre 1419 angehört.

[3]) Eine ganz ähnliche Signatura mit Rückſicht auf 64½ Mark, welche Bartusch Koslyk auf ſeinen Antheil für Bartusch von Sockelow gezahlt hat, am St. Jacobs-Abend (25. Juli) p. 41. Vgl. ähnlich auch Montag vor Barthol. (21. Auguſt) p. 42. In einem Prozeß des Juden Mosche gegen Bartusch Kosselink, welchen die Magdeburger Schöffen 1432 entſcheiden (Schöffenbrief Nr. 5 im Prov.-Archiv), handelte es ſich um 44 Mark und 1 Vierdung, reſp. um 24 Mark 1 Firdung, welche Bartusch im Jahre 1419 dem Michel v. Reichenbach ſchuldig war. — Nach der obigen Signatur hatten ſich mehrere Perſonen für dieſelbe Schuld in der Weiſe verbürgt, daß jeder principaliter für eine Rate, in subsidium für das Ganze verpflichtet war; daher wird geſagt, daß, nachdem Einer ſeine Anczal bezahlt hat, er doch noch nicht von ſeiner Verpflichtung zu geſammter Hand befreit iſt, ſondern auch Zinſen bezahlen muß, wenn die Andern mit ihren Antheilen rückſtändig bleiben und dadurch die Zinſen wachſen. — Vgl. auch No. CXXXV.

Erbis wegen hinder sand Marie Magdalenen Chore bey dem pfarhofe zunehste gelegen das sie jm vorkaufft u. vorreichet hat uff die nehstkomende mittevaste beczalen wirt, das sie jm denn Werburgen desselben erbis zugeweren und zu entwerren nach der Stat rechte seczen wil.

XCI. a. 1419. p. 49. 8. Novemb.

An der Mittewochen vor Martini ist vor uns komen Michel Scharffe und hat globit gen Meister Pauel den Cannengisser das er jn von dem globden brengen wil, als her jn vorsaczt zu Strelyn u. er vor jn globit hatte weder czugestellen vor die recht u. hat jm des zu pfande gesaczt u. zngeeygent[1]) eyn wagen u. drey pferde u. eyn fuder Crossenischs weyns jn snlchermasse, ap her jn uff den nehstekomende dinstag von dem globde nicht brechte noch freyhete, das er sich denne was er des schaden neme, an den pferden wagen u. weyne volkomelichen derhalen sal an alles widersprechen.

XCII. a. 1419. p. 56.

An sand lucien Obinde ist vor uns komen Conrad Meissener 13. Decemb. und hat beeant das Helyas Jnde Israhel n. Benesch Jndynne sich mit jm vorrichtet haben von der sache wegen dorumme her sie vor geistlich gerichte geladen hatte, als von der pfande wegen, die er jn vorsaczet hatte, jn snlchermosse, das er jn eyn bruchselichs tuch geben sal, und so snllen sie jm die pfand weder antworten und ungehindert lossen volgen, und dovon globte der vorgen. Conrad Meisener dieselben Juden von derselben sachen und pfandes wegen nymmerme anczusprechen noch anczulangen geistlich noch werltlich jn keyneweise u. auch sie von dem Official frey u. ledig zuschaffen[2]).

XCIII. 1420. p. 15. 19. Octob.

Am Sonneobinde noch Galli Niclas Rymer hat becant, das er globit habe frawen Margrith Hildebrandynne vor den Heyken von Ofen vor sechseczen tnch von Tyne, Iglich tnch vor 4200 pfenninge die Ir derselbe her Hycko uff diesen vorgangen sand Gallen

---

1) Hier wird verſetzen und zueignen tautologiſch gebraucht; vergl. oben No. LXXI.

2) Die Schuldner verſuchten oft ihre Streitigkeiten mit jüdiſchen Gläubigern vor die geiſtlichen Gerichte zu bringen, weil ſie wegen der Grundſätze des kanoniſchen Rechts über die usuraria pravitas hier einen günſtigeren Spruch erwarten konnten.

tag jn der Stat zu Ofen sulde beczalt haben, und globte [ap Ir die doselbiste zu Offen nicht beczalt wurden, ader [1])] was jr doran nicht beczalt ist ader nicht beczalt wurde, das er das hie zu Breslaw beczalen wil, des Irsten her wieder von hungern komen wirt ane vorczihen und ane hindernis.

XCIV. 1420. p. 17.

Eine Anzahl Bürgen aus Reichenau:

vor Michel Przibel von Reichenaw und vor Wenczla Babynicz das sie uff den nehst komende weynachtin von jren erbherren brive brengen sullen das sie frome Cristin lüte sein und nicht hüsen.

16. Nov. Act. sab. ante Elysabeth [2]).

18. März. XCV. 1420. p. 43.

Am Montage noch Letare jst vor uns komen Smylo von Prage und hat becant williclich umbetwungen, das er von Michiln Holuberczen diner von Prage anders nicht wisse zusagen denne alles guet nnd erbarkeit.

XCVI. 1420. p. 45.

Der Scheffel Hafer zu 22 Heller; ytel korn zu 3 Groschen. p. 59: 1 Scheffel Weizen zu 5 Groschen.

20. Mai. XCVII. 1420. p. 47.

An der Mittewoche vor pfingesten Wir Ratmanne haben ercant, Als Niclas Oewtke jn vormundeschafft Bartusch Glasers kyndere, dorczu jn jr vater gekorn hat, Niclasen Fischbach das erbe das derselben kindere gewest ist vorkaufft hat, das das crafft und macht hat und die kynden mogen das nicht widersprechen und auch jn dorumme unmogelich ansprechen noch anlangen jn keyner weise.

27. Nov. XCVIII. a. 1420. p. 58.

An der Mitwochen nach sande kather. tage ist vor uns komen Niclas Senstrop von Danczk und hat becant, das er dem Ersamen herren Johannse Strelin hundert eylff mark prussichs schuldig sey und globte, das er firczen tage ader drey wochen vor der nehstkomenden vasnacht her ken Breslaw komen wil, nnd wil mit jm rechen und

---

[1]) Das eingeklammerte ist ausgestrichen.

[2]) Vgl. auch 1421. p. 2, 7, 9, 10, a. 1422. p. 9.

sich gutlichen dorumme mit jm eynen, nnd sprach das wenn er mit jm gerechente so wurde es kawme bey czweyen schocken an der Snmme des geldes gebrechen.

XCIX. a. 1420. p. 61.

Abschrift eines Briefs des Königs Sigismund (geben zum Czaslaw an sand katherin tage) an der Stadt Breslan und Nenmarkt wegen Hülfe gegen die Hussiten; er beglaubigt als seinen Gesandten Herrn Janken von Chotyemicz gen. von furstensteyn. 25. Novemb.

C. a. 1420. p. 62. 2. Jan. 1421.

Am donrstage vor Epiphanie sent vor nns komen Engelhard von Regensbnrg nnd Conrad von der Lynden von Coln und haben globt mit gesampter hand ungesundert gen Pauel Wyner und seyne gesellschafft vor Nicol. Crewczbnrg von Prage vor LXVI schok gr. rechter schulde uff rechenunge, jn sulchir mosse, das er die czwue czobiln kursse, die er zur Sittaw hat, gen Gorlicz zn Caspar Belawn vor dieselbe schulde jnlegen n. antwerten sal zn des vorgen. Pauel Wyeners u. seyner geselschafft handen, u. als wen der selbe Caspar schreiben wirt, das er dieselbe kursen czn jren handen enpfangen hat, u. zn jren handen halden wil, und das sie desselben geldes wert seyn, das sie denne dieser bnrgeschafft sullen ledig seyn, Auch ap er denn derselben pfand nnd kursen czwischen mittefasten anch nehstkomende nicht losen wurde, das sie denn domite tun nnd lossen sullen, als ap alle recht domite begangen weren [1]). Geschoge aber des nicht, das sie jn denn nff die nehstkomende fastnacht wieder gestellen wellen jn die bande, dorynne er iczunt gesessen hat bey dem vorgeschr. gelde znrichten und zubeczalen one alles vorczihen uud hindernis.

---

[1]) Ebenso wie das neue Handelsgesetzbuch art. 310, 311 dem kaufmännischen Pfandgläubiger größere Freiheit in der Geltendmachung seines Pfandrechts zur Befriedigung seiner Forderung einräumt, so war es auch schon nach älterm Handelsrecht möglich, daß der Gläubiger bei mora seines Schuldners, ohne sich auf gerichtliche Weitläuftigkeiten einzulassen, sogleich zum Verkauf des Pfandobjekts schreiten durfte; er soll hier so verfahren können, als ap alle recht domite begangen weren.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

VII.

Literarische Anzeige.

Von Dr. Rudolf Dreſcher[1]).

Anton Peter, k. k. Gymnaſial-Profeſſor zu Troppau. Volksthümliches aus Oeſterreichiſch-Schleſien. Troppau 1865.

Von den drei Bänden dieſes anziehenden Werkes, welches alles Volksthümliche, was ſich in Sitte und Sprache unter den deutſchen Bewohnern Oeſterreichiſch-Schleſiens erhalten hat, erſchöpfend behandelt, giebt uns der Verfaſſer einſtweilen den erſten, enthaltend Kinderlieder und Kinderſpiele, Volkslieder, Volksſchauſpiele und Sprichwörter. Man muß es ihm laſſen und kann ſich ſchon an dem Inhalt dieſes erſten Bandes davon überzeugen: er hat ſeinen Stoff mit bewunderungswürdigem Fleiße, aber auch mit einem beneidenswerthen Erfolge ſeiner Mühe zuſammengebracht. Das Herz muß jedem geborenen Schleſier lachen, wenn er die erſtaunliche Fülle volksthümlichen Stoffes ſieht, die aus ungetrübten Quellen geſchöpft ihm hier vor die Augen tritt. Wenn ſchon ein kleiner Theil ſo viel bietet, welche reiche Fundgrube für den Culturhiſtoriker muß dann das ganze deutſche Schleſierland ſein? Denn wir haben es hier nur mit dem ſchleſiſchen Oppalande zu thun und ſelbſt mit dieſem nicht einmal vollſtändig,

---

[1]) Die Redaktion hat der vorſtehenden Anzeige ausnahmsweiſe außerhalb des ſonſt von ihr bei Beſprechung von Novitäten feſtgehaltenen Rahmens einen Platz eingeräumt, nicht nur aus Connivenz gegen einen Wunſch des Verfaſſers, ſondern auch zugleich der Erwägung folgend, daß das Buch trotz des vielſeitigen Intereſſes, das es für uns Schleſier hat, als außerhalb der Grenzen unſeres Staats erſchienen und von einem den Kreiſen unſeres Vereins fernſtehenden Verfaſſer geſchrieben, leicht der Aufmerkſamkeit der Vereinsgenoſſen entgehen könnte.

da der Verfasser den Leobschützer Kreis desselben, weil zu Preußen gehörig, nicht berücksichtigt hat. Mit aufrichtiger Freude begrüßen wir demungeachtet dieses Werk, das zum ersten Male mit wissenschaftlicher Genauigkeit und Gründlichkeit den schlesischen Landmann schildert, wie er sich in Sitte und Sprache wirklich zeigt.

Die Volksmundart des schlesischen Oppalandes bildet zwar mit derjenigen der schlesischen Grafschaft Glaz eine eigenthümlich geartete und besondere Gruppe, die gläzisch-oppaländische Mundart, fällt aber mit ihr zusammen noch unter den größeren Bereich der schlesischen Gebirgsmundart, welche von dem bei weitem größten Theile der deutschen Bewohner Schlesiens gesprochen wird. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn wir dem allergrößten Theile der von dem Verfasser in seinem ersten Bande mitgetheilten Kinderlieder, Kinderspiele, Volkslieder u. s. w. in den übrigen deutschen Landestheilen Schlesiens, zumal in den an das Oppaland nächst angrenzenden, wieder begegnen. Dies werden spätere derartige Sammlungen und Publikationen aus andern Gegenden Schlesiens bestätigen; der Schreiber dieser Zeilen vermag einstweilen es aus eigener Erfahrung zu bezeugen. Doch werden auch die Sammlungen aus den einzelnen Gegenden einander auf die erfreulichste Weise ergänzen, wie dies in allen solchen Fällen geschieht.

Wohl das Werthvollste und für Viele das Anziehendste der uns vorliegenden Schrift sind einestheils die große Zahl von wenn auch zum Theil manchem Schlesier mündlich bekannt gewesenen, aber bisher noch nicht publicirten kernigen Volksliedern, anderntheils die mitgetheilten Weihnachtsspiele. Durch beide erfahren die deutsche Literatur- und Culturgeschichte eine nicht zu verachtende Bereicherung ihres Stoffes.

Doch um eines möchte ich mit dem geehrten Verfasser rechten, nämlich um einige Eigenthümlichkeiten in der von ihm gebrauchten Schreibart für die oppaländische Mundart. Nicht als ob ich mich nicht ebenso herzlich, wie wohl viele Andere, über die große Sorgfalt gefreut hätte, welche er auf dieselbe verwendet hat, und über das feine Gehör, mit welchem er selbst die eigenthümlichsten und feinsten Lautschattirungen der Mundart aufgefaßt hat; aber ich kann nicht recht begreifen, warum er z. B. die Buchstaben **gh** anwendet und zwar, worauf er ausdrücklich in der Vorrede p. VI. aufmerksam macht, für einen Laut, der wie ein lindes ch

ausgeſprochen werden müſſe, während doch die deutſche Sprache für dieſes linde ch ſchon einen Buchſtaben beſitzt, nämlich j! wozu er ferner den å Laut[1]) in Fällen gebraucht, in denen der kurze o Laut die gewünſchte Ausſprache ganz eben ſo gut herbeiführen würde. Z. B. ſchreibt er Kåtze, åch u. a. für Kotze, och (resp. ock), was Niemand Kootze und ooch leſen wird, ſowie es hier geſchrieben iſt; wozu er endlich den nachklingenden U Laut angewendet hat, wo das polniſche ł zwar nicht ganz genau aber doch beinahe dieſelben Dienſte geleiſtet, dafür aber das Leſen erheblich erleichtert und auf jeden Fall zur Bezeichnung des eigenthümlichen Lautes, ſo oft er für das hochdeutſche l eintritt, hingereicht hätte. Denn es iſt z. B. nicht leicht, aus dem Nēiku, wie ihn Herr Peter ſchreibt, den Namen Nickel herauszufinden, während das bei der Schreibart Nēikł wenigſtens nicht ſchwer ſein würde.

Hoffen wir, daß es dem Verfaſſer recht bald möglich werde, die beiden andern Bände ſeines Werkes nachfolgen zu laſſen, die uns ohne Zweifel eben ſo Erfreuliches und mancherlei Ueberraſchendes bringen werden, wie der uns diesmal vorliegende erſte Band.

---

1) Den langen å Laut ſchreibt er ausdrücklich åå. Eine Verwechſelung mit demſelben von meiner Seite iſt demnach nicht möglich.

VIII.

Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte

nebst urkundlichen Beilagen.

Vom Archivar Dr. Grünhagen.

Indem ich auch in diesem neuen Hefte diese Rubrik fortsetze, unterstützt durch freundliche Mittheilungen der Herren Häusler, Dr. Otto, Graf Pückler, Prof. Röpell, Prof. Wattenbach, möchte ich den Lesern und Mitarbeitern unserer Zeitschrift noch besonders die Bitte ans Herz legen, mich durch Zusendung von Beiträgen auch fernerhin in den Stand zu setzen, den Zweck dieser Besprechungen möglichst vollständig zu erfüllen. Auch kleinere Notizen finden hier sehr wohl ihre Stelle und auch ein wiederholtes Zurückkommen auf Bücher, die schon früher einmal hier in Betracht gezogen wurden, ist bei der Anlage dieser Anzeigen, welche, wie ja von vorn herein erklärt wurde, weit entfernt sind sich für abschließende Kritiken auszugeben, keineswegs ausgeschlossen. Eine recht rege Theilnahme an diesen Bestrebungen würde nicht nur die Wissenschaft wesentlich fördern, sondern auch ein erfreuliches Zeugniß für die Gemeinsamkeit unserer Arbeiten liefern, und der einzelne Verfasser vermöchte an diesen unzweideutigen Beweisen eingehender Theilnahme und ernsten Studiums seiner Schriften sicherlich keinen geringeren Lohn zu finden, als ihm die günstigste allgemeine Würdigung gewähren könnte.

Franke, E. De eo quo Silesiae ducatus saeculo XIV. cum regno Bohemiae fuerint conjuncti nexu feudali. Dissertatio inauguralis historica. Oppeln 1865.

p. 2, Anm. 2. Die Stammtafel der Oppeln'ſchen Fürſten aus Sommersberg bedarf mancher Berichtigungen, vergl. die Tafel in den Beilagen zum Registrum Wenceslai, die freilich auch noch unvollſtändig iſt.

p. 9, vorletzte Zeile. Hier könnte noch zugefügt werden, daß die Biſchöfe bei den Belehnungen nicht nur als Zeugen anweſend waren, ſondern daß z. B. Biſchof Przeczlaw im Jahre 1342 vermöge ſeines kirchlichen Amtes die Lehnsbriefe der ſchleſiſchen Fürſten beſtätigt und ſich anheiſchig macht, mit kirchlichen Strafen gegen die vorzugehen, welche ihre Vaſallenpflichten verletzen würden. Stenzel, Biſthumsurk. 349. 50.

p. 10. Nicht immer repräſentirte bei der Auftragung des Lehens eine Fahne das zu Lehn zu nehmende Land. Als Herzog Johann von Troppau 1366 ſich von dem künftigen Thronfolger Wenzel mit dem Herzogthum Ratibor zu Prag belehnen läßt, erſcheint er vor dem Kronprinzen „mit vanen und mit furstlicher zierhait“ (Reg. Wencesl. C. d. Sil. VI. Nro 36). Hier ſcheinen alſo die einzelnen Landſchaften des Ratibor'ſchen Herzogthums durch beſondere Fahnen vertreten geweſen zu ſein.

p. 11. Zur Stütze des hier über die Bedeutung des birretum bei der Belehnung Geſagten würde auch die Stelle aus dem Beſtätigungsbriefe des Biſchofs Rudolf von Breslau vom 5. Mai 1466 ſich anführen laſſen, wo derſelbe (Stenzel, Biſth.-Urk. 360) das Siegel bei einer Urkunde des Herzogs Conrad von Oels vom Jahre 1358 beſchreibend die Worte gebraucht ymago hominis elevata ad modum insignis viri crispis crinibus et mitra seu birreto in capite deferentis, ut principes in majestate sua depingi solent.

S. 24 u. 25. Wo von dem Rechte der ſchleſiſchen Fürſten, in ihren Landen Burgen zu bauen, geſprochen wird, möchten wir noch darauf aufmerkſam machen, daß dieſes Recht ein Correlat darin hatte, daß für den Oberlehnsherren zum Zwecke der Landesvertheidigung die Burgen der Vaſallen geöffnet ſein mußten. Ausdrücklich läßt ſich das z. B. im Jahre 1337 König Johann durch den Herzog von Jauer bezüglich der Burg zu Kaut zuſichern (R. A. Annales devolutionis f. 40), und in

der Urkunde vom 18. Dezember 1358 (Stenzel, Bisth.-Urk. 309 ff.), in welcher Karl IV. die Privilegien der Breslauer Kirche bestätigt, urkundet er zugleich, daß der Bischof und das Capitel, indem sie sich wie die andern Lehnsfürsten (velud alii principes ligii) der böhmischen Oberhoheit unterworfen, auch zugleich die Verpflichtung übernommen, die Festungen des Kirchenlandes, speziell des Neisser Gebiets zur Vertheidigung des Vaterlandes dem Könige zu öffnen, und ebenso wird in der Urkunde Wenzel's von 1382 (ebendas. 343) diese Verpflichtung wiederholt und zugleich auch der Breslauer Dombefestigung ausdrücklich gedacht. Der bekannte Streit König Johanns und Bischof Nankers drehte sich ja wesentlich um das Besatzungsrecht in der bischöflichen Burg Militsch, das der polnisch gesinnte Nanker dem König nicht zugestehen wollte (vergl. Grünhagen König Johann und Bischof Nanker, Sitzungsbericht der Wiener Akademie 1864, Juliheft).

In gleicher Weise wird bezüglich der Festen Glogau, Steinau und Guhrau stipulirt, daß dieselben dem Könige von Böhmen immer offen stehen sollten. Sommersberg II. 76.

Interessant ist es auch wahrzunehmen, daß auch die Lehnsfürsten selbst in ihrem Gebiet sich von Andern ein solches Oeffnungsrecht der Burgen zusichern lassen. So erlaubt 1377 Herzog Ludwig seinem Schwager Herzog Semowit von Teschen, Prior der Johanniter zu Klein Oels im Ohlauschen, ein neues Dorf anzulegen, doch soll, wenn daselbst eine Feste gebaut wird, dieselbe zur Landeswehr in Noth offen stehen. Rößler, Regesten Herzog Ludwigs 829, Zeitschrift VI. 91.

Göppert, Prof. Dr. Geschichte der Gärten, insbesondere in Schlesien, im Jahresbericht der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur pro 1864, S. 176.

Gegenüber der auf Seite 181 ausgesprochenen Annahme, der Buchweizen sei erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts aus Asien und Griechenland nach Europa gebracht worden, ist auf die Stelle im Cod. dipl. Siles. II. 39 hinzuweisen, auf welche mich Prof. Wattenbach aufmerksam zu machen die Güte hatte, und wo in einer Urkunde des Klosters Rauden von 1385 von dem frumentum quod tatarka seu poganika vulgariter dicitur die Rede ist, unter welchen Bezeichnungen

noch heut im Polnischen resp. Böhmischen (pohanka) der Buchweizen verstanden wird.

Für die Geschichte der Gärtnerei und des Landbaues dürften noch die ungemein zahlreichen Papiere des Herzogs Georg II. von Brieg im 16. Jahrhundert auf dem Provinzial-Archive eine nicht unbedeutende Ausbeute gewähren.

Zu Seite 183 ist noch einer größeren Orangerie von 300 Stämmchen zu gedenken, welche in dem sogenannten Krause'schen Garten in der Neustadt auf der Stelle, wo jetzt das Gebäude der Bauschule sich erhebt, vorhanden war; die Elisabetinerinnen kauften 1736 das Grundstück und verkauften die Orangerie für 50 Dukaten (vergl. meinen Aufsatz im Feuilleton der schles. Zeitung vom 18. Oktober dieses Jahres Nr. 487).

Hanke, Ph. Topographische Chronik der Stadt Winzig.

In Betreff der ältesten Geschichte der Stadt, zweiter Abschnitt Seite 28—37 müssen wir bemerken, daß der Verfasser, dem in der Abgeschiedenheit seiner kleinen Stadt neuere kritische Forschungen unbekannt geblieben waren, sich hier durch die Lügen eines Hosemann, die Fabeln des Dlugosz und verschiedene andere Erfindungen späterer Chronisten hat irre führen lassen, so daß die Chronik erst von Seite 37 an, wo der Verfasser mit der Urkunde des Herzog Przimislaw von 1285 sicheren Boden gewinnt, benutzbar wird.

Kastner, Prof. 1. Aus der Geschichte des Neisser Pfarr-Gymnasiums. Programm des Gymnasiums zu Neisse. 1865.

2. Geschichte der Apotheken der Stadt Neisse. Besonderer Abdruck aus dem 14. Bericht der Philomathie in Neisse.

Zu S. 1. Die hier citirte Stelle der Geschichte Schlesiens von Stenzel bedarf einer Berichtigung. Wenn es hier heißt: „Es ist daher nicht gewiß, ob die in Schweidnitz 1264 und in Glogau 1281 urkundlich erscheinenden Apotheken nur Kramladen oder zugleich Apotheken — gewesen ꝛc.," so ist hier zu bemerken, daß wir alle Ursache haben zu zweifeln, ob Stenzel wirklich die urkundliche Erwähnung eines Apothekers im Jahre 1264 vorgelegen hat, vielmehr ist es wahrscheinlich, daß derselbe nur die Angabe des Naso im Phoenix redivivus S. 95 vor sich gehabt

hat, nach welcher in jenem Jahre ein gewisser Carl Flembig eine Apotheke zu Schweidnitz gehalten habe, und bei der großen Unzuverläßigkeit jenes Schriftstellers dürfte die Nachricht kaum als glaubwürdig anzunehmen sein, wie auch schon Schmidt, Schweidnitzer Geschichte 34 und schlesische Provinzialblätter 1844, 2, 598 bemerkt.

S. 2. Bezüglich der Hinweisung auf Schweidnitz möchten wir doch glauben, daß man die Aufzeichnung des dortigen ältesten Stadtbuches vom 2. Mai 1398 (fol. 160) erneuert 1417 (f. 222, abgedruckt bei Schmidt, Geschichte von Schweidnitz S. 117) als das älteste schlesische Apotheker-Privileg ansehen kann; in dieser Urkunde nimmt der Rath ausdrücklich, damit die Stadt nicht ohne Apotheker bleibe, einen gewissen Johannes als Apotheker an und sichert ihm Geschoßfreiheit zu.

Eine zweite von Schmidt nicht erwähnte Urkunde jenes Stadtbuches, einen Vergleich zwischen dem dortigen Arzte und Apotheker, theilen wir in Beilage 3 mit.

Aus Breslau haben wir in dem Schöffenbuche von 1382 (Nr. 637) vom 1. August eine Auseinandersetzung, laut welcher nach dem Tode des Apothekers Conrad dessen Schwiegersohn Augustin die Apotheke übernimmt und die Geschwister seiner Frau durch Geld abfindet.

Knoblich. Herzogin Anna von Schlesien. Breslau 1865.

Zu S. 6. In zwei Urkunden des Wladislaw Odonicz vom 25. Dezember 1208 (abgedruckt bei Mosbach, Wiadomości etc. p. 4 und 5, die 2. auch bei Wohlbrück, Lebus I. 14) wird erwähnt, der Polenherzog habe zur Zeit der Ausstellung jener Urkunden einen Sohn Herzog Heinrichs aus der Taufe gehoben. Bezüglich der Frage, welcher Sohn hier gemeint sei, entscheidet sich unser Verfasser nach Mosbach's Vorgange (a. a. O. 5) für Boleslaw. Dem steht nun aber Folgendes entgegen:

1. Boleslaw wird an allen Stellen unserer ältesten Chronisten unter den Söhnen Heinrichs I. immer zuerst aufgeführt, so in dem Chron. Polono-Silesiacum (bei Pertz Mon. Germ. XIX. 560, bei Stenzel Ss. I. als Chron. Polonor. edirt), wo zugleich die Notiz, daß Boleslaw nebst Agnes und Sophia in Leubus begraben liegen, auf eine frühere Zeit hinweist, da man sonst wahrscheinlich die Lieblingsstiftung des herzoglichen Paares, Trebnitz, zur Ruhestätte ausersehen hätte, wie dies z. B. bei

Conrad geſchehen; ebenſo in der hier allerdings jener folgenden Chron. princ. Pol. p. 100 und endlich auch an zwei Stellen der Vita Hedwigis p. 5 und 100, welche Notizen ſchon deshalb beſondere Beachtung verdienen, weil ſie zugleich in einer von dem Chr. Pol.-Sil. abweichenden und wie wir ſehen werden richtigeren Weiſe Conrad vor Heinrich ſetzen.

2. In der Chr. princ. Pol. 106 wird noch einmal Boleslaw ganz ausdrücklich als primogenitus bezeichnet.

Trotz dieſer entgegenſtehenden Bedenken haben ſich Mosbach und Knoblich entſchieden, in dem Täuflinge von 1208 Boleslaw zu ſehen und zwar jedenfalls aus dem Grunde, weil an einen der beiden anderen Söhne Heinrichs I. noch weniger gedacht werden konnte, da dieſe beide in den zwei Urkunden von 1208 ſelbſt als anweſend unter den Zeugen aufgeführt werden, während des Boleslaw's gar keine Erwähnung geſchieht. Trotzdem aber ſcheinen mir jene oben angeführten Bedenken gegen Boleslaw doch zu ſchwer zu wiegen, als daß ich nicht noch lieber zu dem Auskunftsmittel greifen ſollte, in dem Täufling von 1208 einen uns unbekannten Sohn Heinrichs I. zu vermuthen, der vielleicht früh ſtarb, und deſſen Namen deshalb die Chroniſten uns nicht aufbewahrt haben.

S. 12. erklärt Knoblich die Angabe des Heinrichauer Gründungsbuches, der Biſchof Paul von Poſen habe Heinrich II. getauft (um 1191), dahin, daß Paul dies gethan, als er noch Domherr von Breslau geweſen, und dies erſcheint in der That glaublich, wenigſtens wird Paul urkundlich erſt 1211 als erwählter Biſchof von Poſen genannt (Büſching, Urkunden von Lebus S. 43). Was es daneben mit der bei Röpell, polniſche Geſchichte 636 angeführten Urkunde vom 26. Dezember 1181, welche unter den Zeugen einen Biſchof Paul von Poſen nennt, für eine Bewandniß hat, vermag ich um ſo weniger zu ſagen, da die Urkunde mir nicht zugänglich iſt. An die Exiſtenz zweier Biſchöfe dieſes Namens in jener Zeit zu glauben, fällt ſchwer.

Beiläufig möge noch bemerkt werden, daß bei Röpell, poln. Geſch. 636 und Wohlbrück, Lebus I. 56 in der Urkunde von 1212 ſtatt Peter Paul zu leſen iſt, wie ſchon Stenzel, Gründungsb. v. Heinrichau 6 Anm. bemerkt hat.

S. 12 nennt der Verfaſſer Conrad den jüngeren Sohn Heinrichs I. im Gegenſatz zu dem älteren Heinrich II. und befindet ſich hierbei in

vollstem Einklang mit dem Chron. Polono-Siles. 566. Nichtsdestoweniger werden wir daran nicht festhalten dürfen, gegenüber dem Wortlaute der mehrfach erwähnten beiden Urkunden von 1208, welche in ganz unzweideutigen Ausdrücken Conrad als den älteren, Heinrich als den jüngeren bezeichnen.

S. 13. wird der Tod Conrads als Bruderkampf und die Schlacht bei Rothkirch der allgemeinen Annahme entsprechend ins Jahr 1214 gesetzt, doch ist diese Zeitbestimmung keineswegs unanfechtbar. Die älteren Quellen geben kein Jahr an und soviel sich erkennen läßt, hat es zuerst Dlugosz zugesetzt, dessen chronologische Bestimmungen bekanntlich keineswegs zuverläßig sind. In der That hat sich auch deshalb Stenzel in seiner schles. Geschichte S. 42 wohl gehütet, jenes Jahr aufzunehmen, sondern sich vielmehr jeder chronologischen Bestimmung enthalten. Wenn wir nun in Erwägung ziehen, daß einerseits der Gedanke einer Theilung des Reichs unter die Söhne seitens Heinrich des Bärtigen, den wir uns dem Bruderkampfe vorausgegangen denken sollen (Chron. Polono-Silesiac. p. 566), naturgemäßer in die letzte Lebenszeit des Fürsten fällt, daß ferner auch die Notiz derselben Quelle, jene Begebenheit sei viventibus adhuc Henrico et conjuge ipsius erfolgt, eher auf den Lebensabend hinweist, als auf 20 Jahre früher, wenn wir endlich uns daran erinnern, daß der Plan Heinrich's I., seinen Sohn Heinrich zum Könige von Polen zu machen, eigentlich doch erst denkbar scheint nach den siegreichen Kämpfen gegen Konrad von Masovien und Wladislaw Odonicz 1334 und 35, so scheint es sehr naheliegend, die Schlacht bei Rothkirch in diese Zeit von 1335—38 zu versetzen, und wenn wir die Schlacht einmal später setzen wollen, so weist uns auf jene Zeit auch der Umstand, daß das bei dieser Gelegenheit erwähnte Land Lebus, nachdem es seit 1225 in den Besitz des Erzbischofs von Magdeburg gekommen war, erst in den dreißiger Jahren wieder an Heinrich zurückfiel.

Trotzdem sprechen auch manche Momente dagegen; es erscheint zunächst merkwürdig, daß der Erstgeborne Heinrichs I. in den zahlreichen Urkunden, die wir aus der Zeit von 1208—35 erhalten haben, nicht ein einziges Mal vorkommen sollte, während der jüngere Heinrich mehrfach genannt wird. Ferner erscheint die Angabe unserer Chronik, der Vater habe Conrad mit einer sächsischen Prinzessin verlobt, gegen die spätere

chronologiſche Feſtſetzung zu ſprechen; Conrad wäre damals ein Vierziger geweſen, ſo lange würde der Vater ſchwerlich gezögert haben, durch eine Ehe ſeines älteſten Sohnes die Fortpflanzung des Geſchlechtes zu ſichern, der jüngere Heinrich heirathete ja ſchon ungefähr 1216. Indeß die Darſtellung der einzigen Quelle des Chron. Polono-Siles. 566 iſt überhaupt höchſt unzuverläßig, die ganze Erzählung fällt eigentlich ſchon dadurch über den Haufen, daß Heinrich nicht der ältere ſondern der jüngere Sohn iſt, ich glaube daher die Frage nach dem Jahre, in welchem der Bruderkampf ſtattgefunden, als unentſchieden anſehen zu müſſen.

Noch möge hier erwähnt werden, daß bezüglich des Begräbniſſes dieſes Conrads, der bekanntlich bald nach der erwähnten Schlacht am 4. September (ſo nimmt Knoblich nach den Mon. Lubens. 17 an, der böhm.-ſchleſ. Nekrolog, Zeitſchrift V. 114 hat den 4. November) auf der Jagd den Hals brach, die Hauptquelle darüber die Chron. Polonor. Stenzel Ss. I. 25 die dunkelen Worte enthielt (in Trebnicz) sepultus est prope sororem, que maxime diligebat eum, eine Stelle, die ſchwer ihre Deutung finden konnte, da die beiden älteren Schweſtern Agnes und Sophie nach dem Zeugniſſe derſelben Quelle in Lenbus begraben lagen und die dritte Schweſter Gertrud, Nonne in Trebnitz und ſpäter Aebtiſſin daſelbſt, erſt 1268 ſtirbt. Dieſe Schwierigkeit löſt nun auf das Natürlichſte die neue Ausgabe jener Chronik in den Monum. Germ. XIX. als Chron. Polono-Silesiacum, welche an der betreffenden Stelle eine neue Lesart hat: propter sororem. Dies propter sororem um der Schweſter willen auf den Wunſch der Schweſter erſcheint um ſo natürlicher, als dieſe in Trebnitz Aebtiſſin war.

S. 15 ſind die Daten 23. März und 11. Mai umzuſtellen, um die richtige Beziehung auf die Todestage von Sophia und Agnes zu ermöglichen.

Die auf S. 61 erwähnte Urkunde Annas für die Johanniter zu Striegau, um deren Mittheilung der Verfaſſer, wie er in dem Vorworte zum Anhange klagt, ſich vergebens in Prag bemüht hat, theilen wir in Beilage I. aus dem Originale mit, welches wir im Malteſer-Archive zu Prag einzuſehen Gelegenheit hatten.

S. 117. Die mir zugeſchriebene Vermuthung über den Antheil, den der Kanzler des Klarenſtifts Karger an der hier erwähnten Handſchrift

der Universitäts-Bibliothek gehabt, würde ich nicht gewagt haben, hätte ich nicht in dem Manuskripte selbst oder wenigstens im Kataloge der Bibliothek ganz bestimmt den Namen Kargers aufgezeichnet gefunden.

Zu Anhang S. 7 Anm. 3 wäre noch nachzulesen, was Meitzen in seinem Aufsatze: über die Culturzustände der Slaven in Schlesien (Abhandlungen der schles. Gesellschaft, philos.-histor. Abth. 1864, Heft II. S. 77) über die preseca sagt.

Anhang S. 12 Anm. 3. In Betreff der Verunstaltung der Ortsnamen bei Theiner darf man wohl nicht die Schuld auf eine „Verstümmelung der Handschriften" schieben, Aehnliches wird man fast in allen päpstlichen Originalurkunden, wo slavische Ortsnamen vorkommen, wahrnehmen. Die römischen Schreiber vermochten mit den ihnen barbarisch klingenden Namen niemals recht fertig zu werden und leisteten in ihrer Entstellung das Mögliche, daneben sind auch bekanntlich die Theiner'schen Abdrücke nichts weniger als korrekt.

Anhang S. 16 Anm. 2. Bischof Thietmar von Merseburg stirbt nicht 1018, sondern 1019 den 1. Dezember. Wattenbach, Geschichtsquellen 181.

Anhang S. 13 Anm. 11 und S. 14 Anm. 1. Ueber Heinrich Schilder (clipeator) vergleiche auch mein Breslau unter den Piasten S. 79 Anm. 8.

Otto, Carolus. De Johanne V. Turzone ep. Wrat. Bresl. 1865.

Ueber den Vater Bischof Johanns theile ich noch aus dem Fragmente des polnischen Chronisten Bernhard Vaporius, des Fortsetzers von Kromer (in der Kölner Ausgabe des Kromer von 1589 f. 539), eine auch sonst kulturhistorisch interessante Stelle mit, auf welche mich aufmerksam zu machen Herr Professor Röpell die Güte hatte.

(1509.) Sub eo tempore Joannes cognomento Turzo nobilis Scepusiensis consul et civis Cracoviensis apud Rivulum dominarum in Ungaria, locum auri feracissimum vita decessit Levociae in Scepusio ad sepulcra majorum situs est. Fuit hic ab initio fortunae mediocris processu temporis ad cognitionem separationis auri et argenti ex cupro mira solertia et sumptu pervenit, quod plenae ejus metalli igne soluti fornaces ante urbem Craco-

viensem Aethnae instar ardentes plane testabantur, ea arte ad immensas ipse pervenerat opes, ut cum quovis opulentissimo omnium terrarum negociatore conferri posset. Visuntur domus ejus Cracovie insano sumptu extructae. Apud Ungariae et Poloniae reges multa pollebat gratia, quo factum est, ut ex natis aliquot, duos ad duos episcopatus extulerit, tertio nepotem adornaverit Sigismundus, hic erat Varadiensis in Ungaria antistes, Joannes filius natu major ad Wratisl. episcopatum ejus opera est promotus, Stanislaus ad Olomucensem vir literarum doctrina et omni genere virtutum praeditus.

F. W. von Raczek, Gymnaſialoberlehrer. Lobſpruch der Stadt Groß-Glogau, zum erſten Male nach einer Handſchrift aus dem 16. Jahrhundert vollſtändig herausgegeben. Glogau 1865.

Zu S. 1 möchte ich noch einige Nachträge von Lobſprüchen auf ſchleſiſche Städte liefern, die noch dem 16. Jahrhundert angehören und bereits gedruckt ſind.

Tob. Cober Vratislavia sive Budorgis celebris Elysiorum metropolis carmine heroico descripta. Lipsiae 1593. 4. 129 S.

Val. Acidali (Rektor in Neiſſe † 1595) de laude Vratislaviae epigramma ed. Elias Major. Vrat. 1655. 4. 12 S.

Ein kürzeres Lobgedicht auf Breslau iſt auf dem großen Plane von 1562 gedruckt.

Für Sagan:

Georgii Weigelii apobaterion Frankfurt 1590.

Für Hirſchberg:

Pankratius Geyers (Vulturinus geb. 1480) lateiniſche Gedichte vom Lobe der Stadt Hirſchberg. ed. Lindner, Hirſchberg 1640, fol. (in deutſcher Ueberſetzung).

Für Brieg:

Joh. Herrmann (Paſtor in Köben) ἐπισχιασμός Bregae, urbis amplissimae etc., gedruckt zu Glogau 1609. 8.

R. Rößler. De rebus internis ducatus Bregensis regnante duce Ludovico I. 1358—98, dissertatio inauguralis historica 1865.

p. 7. Nota 25. Das Fragezeichen hinter Welczin erledigt sich einfach dadurch, daß Welczin oder Walczyn der polnische Name für Konstadt ist.

p. 8. Die hier im Verlaufe der eben erwähnten Anmerkung angeführten zwei Schreiben König Kasimirs, datirt Chodecz und Krakau, sind beide abgedruckt in Mosbach's Wiadomości do dziejów polskich Seite 47.

p. 21. Zur Erklärung der in nota 89b hervorgehobenen Thatsache, daß die Rathsherren von Ohlau dem Herzoge wegen der Steuern des Ohlauer Landes Rechnung ablegen, ohne daß der Steuern von der Stadt selbst irgend wie gedacht wird, vermöchte wohl der im Cod. dipl. Siles. III. 101 ff. abgedruckte liber imperatoris zu dienen. In diesem legen die Breslauer Rathsherren dem Kaiser ausführlich Rechnung ab über die von ihnen verwalteten kaiserlichen Einnahmen aus der terra Wratislaviensis.

Die Fürsten waren sehr geneigt, die Verwaltung von Geldern den Magistraten der Städte zu überlassen, bei denen sie eine gewisse Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit voraussetzten konnten. Daß dann die exactiones der Stadt selbst, wie dies auch in dem liber imperatoris der Fall ist, als ausfallend angesehen werden, ist nicht verwunderlich, da diese von den geldbedürftigen Fürsten immer auf Jahre voraus verpfändet und in ihren Beträgen den Magistraten als Abschlagszahlungen von Geldschulden überwiesen waren.

Wattenbach und Grünhagen. Codex dipl. Siles. VI. Registrum St. Wenceslai. Namens des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens herausgegeben.

Einl. VII. Z. 8. v. u. lies Lagen statt Bogen.

Zu Nr. 8 theilen wir in Beilage II. eine korrespondirende Urkunde mit, welche mir Herr Präfekt Dr. Otto freundlichst mittheilte, der mich auch darauf aufmerksam machte, wie unter Creiskowicz vermuthlich Kröschendorf Kreis Neustadt zu verstehen sein dürfte.

Nr. 39 lies 1367 ſtatt 1376.

Nr. 49 iſt der Druckfehler 1370 in 1371 zu verbeſſern.

Die Regeſte unter Nr. 242 findet in Betreff der Ortsnamen ſeine Erläuterung in einer andern Urkunde, welche in dem Familienarchive zu Schedlau aufbewahrt wird und von dem Herrn Grafen Pückler daſelbſt mit gütigſt mitgetheilt worden iſt; dieſelbe beſagt, daß

1478 am Tage Nikodemus Beruh. Sarnowsky die von ſeinem Bruder ihm überkommenen Anſprüche an die Güter Ellgot, Weiderwitz, Heidersdorf und Göppersdorf an den Johann Beß von Leßczyn und die Gebrüder Pavel, Caspar und Hans Dreßke abtritt.

Dieſe Urkunde, mit der unter Nr. 242 zuſammengeſtellt, beſtätigt zunächſt meine auf S. 125 ausgeſprochene Vermuthung, daß Rzendiejowicz Geppersdorf bei Falkenberg ſei, und konſtatirt auch andererſeits die Identität von Heidersdorf und Lagewnicz, was alſo nicht im Lublinitzer Kreiſe zu ſuchen ſein dürfte.

Nr. 406 Z. 1 lies heres et ſtatt heres in.

Nr. 461. Der erſte Zeuge iſt Heinrich von Neuhaus. In Bechye dürfte wohl die Stadt Bechin ſtecken (z Bechynie), Leo z Rozmitala iſt der berühmte Reiſende, Bruder der Königin Johanna (Wattenbach).

Von der in Beilage XII. p. 193 abgedruckten Urkunde hat ſich jetzt das Original in dem Archive des hieſigen Domkapitels sub signat. KK. 44 gefunden, welches, abgeſehen von einigen unweſentlichen Verſchiedenheiten der Orthographie, nachſtehende Emendationen darbietet:

p. 193 letzte Z. lies: beide mit in selbir, iren landen u. lüten u. ouch irr beider etc. —

p. 194 Z. 1: in dheynen weiz. Z. 3: mit was bennen. Z. 10: urkunden ſt. urkunde — und sy mit unser fursten und getrewen rate. Z. 12: desselbin ſt. dem selben. Z. 17: entschieden ſt. entschaiden.

An der Urkunde hängt an Pergamentſtreifen das ſchön erhaltene große Siegel Karl's IV. in weißem Wachs mit der Umſchrift: Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex. Rückſiegel in rothem Wachs ein Adler mit der Umſchrift: recte judicate filii hominum.

Wuttke, Städtebuch des Landes Posen. Leipzig 1864.

Wuttke vermißt S. 325 bei dem Städtchen Jaroschin den Nachweis, daß es auch Kesselberg genannt worden ist. In einer Urkunde von 1369, d. d. Oels Mittwoch nach Michaelis, abgedruckt Sinapius Curiositäten I. 509, in welcher sich Benine von Kesselberg dem Herzog Conrad von Oels unterwirft, wird ausdrücklich erwähnt, daß die Festung Kesselberg auch Jaroczin genannt werde. In demselben Werke, Sinapius Curiositäten I. finden sich auch noch zwei Urkunden abgedruckt, die über die adlichen Besitzer mehrer Festen und Ortschaften im Posen'schen Auskunft geben, die eine Bl. 303, von 1369, d. d. Militsch Sontag nach Frauentag, die andere Bl. 241 von 1369, d. d. Oels Donnerstag nach Michaelis (Häusler).

Wir wollen an dieser Stelle zugleich darauf aufmerksam machen, daß neuerdings noch eine der ältesten Posener Urkunden, nämlich vom Jahre 1146 Herr Dr. Arndt in einer Handschrift der Seminarbibliothek zu Posen entdeckt und Herr Prof. Röpell dieselbe in Anm. 15 zu den Ann. Lubinenses (Mon. Germ. XIX. 879) mitgetheilt hat. Dieselbe lautet im Wesentlichen folgendermaßen: Notum sit omnibus fidelibus tam presentibus quam futuris, quod domnus dux Meseco post victoriam, que fuit in Poznan, dedit villam, que vocatur Lusov cum hominibus ibi manentibus b. Petro pro remissione peccatorum suorum. (Folgen die Namen der homines.) Tunc Boguhvalus bone memorie epus accepta stola ivit ante altare b. Petri et excommunavit omnes, qui deberent illam villam auferre vel hominibus in illa manentibus in aliquo nocere et omnes, qui adfuerunt et qui audierunt, responderunt amen. Dieselbe vermag zugleich zur Berichtigung der Chronologie auf S. 392 zu dienen. Gr.

IX.

Urkundliche Beilagen.

Zu VIII.

I.

1242. o. T. o. O.

Herzogin Anna ſchenkt den Johannitern zu Striegau ein Stück Land.

Original im Archive des Großpriorats der Johanniter zu Prag, mit dem bekannten ſpitzrunden Siegel der Herzogin.

In nomine domini amen. Noverint universi presens scriptum inspecturi, quod nos Anna ducissa major Zlesie pro terra crucigerorum de Stregom, ubi civitas teuthonico jure est locata tantumdem eisdem nostre terre circa orreum ipsorum asignavimus (sic), et huic donacionii hii testes affuerunt: Pantinus can. Wrat., rector dicte ducisse, Themo subkamerarius ejusdem domine, Peregrinus advocatus dicte civitatis, Hunemirus miles, comes Nicholaus et alter Martinus, Thomas calvus. Datum incarnacionis dom. MCCXLII.

II.

1321. Juni 22. Kröſchendorf.

Privilegium der Pfarrei Dittersdorf (Kreis Neuſtadt).

Archiv der Stadt Neuſtadt O/S., in einem Transſumt von 1417.

Notum sit omnibus presencium noticiam nabituris, quod ego Jaxa dictus de Snelwald et dominus Novecivitatis promitto bona fide in hijs scriptis cappellano meo Milote plebano in Novacivitate bona dotalia ecclesie sue iam dicte sive sit in

censuum sive proventuum quorumcunque tam in villa Theodrici quam in Novacivitate nunquam de cetero verbo vel facto per me vel per meos minnere vel violare, sed tanquam propria fideliter protegere ac promovere. Et cum elemosine sive bona dotalia prefate ecclesie videlicet in Novacivitate ad prefatum plebanum tamquam ad suos predecessores cum omni dominio iure pleno libere et quiete pro usibus et utilitate sua nullis condicionibus sive excepcionibus vel quibuscunque occasionibns interpositis dinoscantur pertinere, hoc idem ius sit expressum scilicet cum omni dominio sub iure pleno, libere et quiete snper bonis dotalibus ecclesie sepedicte predicto plebano ac suis successoribus veluti temporibus bone memorie domini Henrici dicti de Bosemberk nec non predecessorum meorum ratum et firmum inviolabiliter habitum fuit, perpetue do et concedo. Et ne hec acta a me nec a miis infringantur posteris, do ei in testimonium literas meas sigilli mei munimine roboratas; huins rei sunt testes Lupoldus plebanus de Hocenploz, Henricus plebanus de villa Gotfridi, Johannes plebanus de Pommirswiz, Nicolaus advocatus de Hocenploz, Arnoldus advocatus de Novacivitate, Perchtoldus dictus sapiens civis de Novacivitate, Nicolaus Scultetus de Longoponte, Maczko de Lubrac (sic) et alii quamplurimi fide digni. Acta sunt hec in Criskowicz Anno domini Millesimo trecentesimo vicesimo primo infra octavas Trinitatis feria quarta.

III.

1384. Februar 7.

Vergleich zwiſchen Arzt und Apotheker in Schweidnitz.

Aelteſtes Schweidnitzer Stadtbuch f. 105.

Secunda feria p. purif. b. virg. Johannes apothecarius nunquam maletractare facietenus aut tergotenus promisit coram nobis Henricum medicum; si eum maletractaverit, quod potest eum convincere testibus, debet priora cum modernis restaurare.

X.

Zwei hiſtoriſche Notizen aus einem alten Miſſale.

Mitgetheilt von Dr. Alwin Schultz.

Unter den zahlreichen Miſſalen, welche in der Maria-Magdalenen-Bibliothek aufbewahrt werden, iſt durch die Schönheit ſeiner Malereien beſonders eins ausgezeichnet, das vielen Anzeichen nach böhmiſchen Urſprungs 1372 ſchon in den Beſitz der Magdalenenkirche kam[1]). In dem dieſem Miſſal vorangeſtellten Kalendarium finden ſich zwei Notizen eingetragen, welche wohl ein weiteres Intereſſe verdienen.

Anno domini M°cccc°xix° in hac die sanctorum Abdon et sennen (Jul. 30.) die dominica Interempti sunt viri bone memorie consules noue ciuitatis principaliter Judex cum suis seruitoribus post hoc uiginti (?) ciuium cum alijs tribus consulibus et alijs multis discretis nequiter sunt interfecti et tamquam canes de pretorio proiecti per iniquos (?) wyclefistas nam quodquod invenerunt omnes interfecerunt ex eo quod noluerunt consentire nequicijs eorum nec erat qui defenderet viuente rege wenceslao.

Anno domini M°cccc°xix° proxima die post Assumpcionem sancte marie mortuus est rex wenceslaus prae nimia angustia et auxietate non ualens resistere wyclefistis nequicijs eorum nam dixerunt manifeste sibi nolle obedire nec subiecti

---

1) Alte Signatur 120.

esse ex eo si nollet consentire nequicijs eorum, et hoc cum ad aures eius peruenisset contremuit et comota sunt omnia viscera eius sic quod prae tedio invasit eum mors subitanea propter apoplexiam. Altera die post mortem ipsius excussa sunt omnia claustra in praga a minimo usque ad supinum. Tercia die post mortem ipsius combustum est claustrum carthusiensium usque ad fundum et spoliati sunt omnibus rebus tamquam a predonibus. Istis eciam diebus confregerunt omnes ymagines que solempniores per omnes ecclesias. per totam pragam non erat qui defenderet. wyclefiste regnabant.

Inhalt des siebenten Bandes, ersten Heftes.

Seite.

I. Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen deutschen Mundart im Mittelalter. Von Professor Heinrich Rückert 1

II. Die Herren von Reste. Ein Beitrag zur Geschichte des Breslauer Patriziats im 14. Jahrhundert. Vom Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen 35

III. Journal bey Belagerung der Vestung Schweidnitz Anno 1757. Mitgetheilt durch den Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen 56

IV. Ueber die Gefangennehmung des Bischofs von Kujawien und Herzogs von Oppeln, Johann, Kropidlo genannt, in Breslau am 6. Dezbr. 1410. Von August Mosbach 70

V. Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstenthums Breslau. Von Georg Bobertag 102

VI. Mittheilungen aus Breslauer Signaturbüchern. Von Prof. Dr. Stobbe (Fortsetzung.) 176

VII. Literarische Anzeige. Von Dr. Rudolf Drescher 192

VIII. Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte. Vom Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen 195

IX. Urkundliche Beilagen (zu VIII) 208

X. Zwei historische Notizen aus einem alten Missale. Mitgeth. v. Dr. Alwin Schultz 210

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

Zeitschrift des Vereins

für

Geschichte und Alterthum Schlesiens.

Namens des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Colmar Grünhagen.

Siebenter Band. Zweites Heft.

941.3.

Breslau,
Josef Max & Komp.
1866.

XI.

Ueber einen Immunitätsstreit des Breslauer Clerus mit den Herzögen Friedrich und Georg von Brieg-Liegnitz im Jahre 1499.

Von Dr. C. Otto, Präfect des fürstbischöflichen Convicts.

Obgleich die Steuerfreiheit der Kirchengüter durch geistliche und weltliche Gesetze beschirmt war, mußte sie doch die Angriffe der weltlichen Machthaber auch in Schlesien bald mehr bald minder erfahren. Der Clerus bemühte sich zwar, sein Recht zu wahren und die Eingriffe in seine Freiheiten zurückzuweisen, er konnte es jedoch nicht verhindern, daß die seit dem 14. Jahrhundert immer weiter sich entwickelnde Fürstenmacht auch gegen die geistliche Immunität nach und nach eine vortheilhafte Stellung gewann und sie öfter thatsächlich aufhob, wenn sie auch dem Namen nach noch fortbestand [1]).

Aus diesem durch Jahrhunderte sich fortziehenden Kampfe will ich eine kleine, nur von engem Rahmen umschlossene Scene in den folgenden Blättern darstellen. Es ist der Streit des Breslauer Clerus mit den Herzögen Friedrich und Georg von Brieg-Liegnitz an der Grenzscheide zwischen dem 15. und 16. Jahrhundert wegen der Steuerfreiheit der im Gebiete der Letzteren gelegenen geistlichen Güter. Derselbe beweist, wie schüchtern und fast furchtsam der Clerus bereits den fürstlichen Eingriffen begegnet, wie er sich hauptsächlich auf freundliche

1) Vergl. Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau. S. CI.

Vorstellungen und Bitten beschränkt, um seine alten Privilegien aufrecht zu erhalten, wie er endlich die geistlichen Waffen nur wie aus der Ferne, um zu drohen, zeigt, ohne vielleicht den Willen zu haben, sie wirklich zu gebrauchen.

Im Jahre 1499 hatten die Brüder Friedrich und Georg gemeinschaftlich die Regierung ihres Erblandes, der Fürstenthümer Brieg-Liegnitz angetreten. Friedrich II. war im neunzehnten, Georg I. im siebzehnten Jahre[1]). Sie befanden sich wahrscheinlich in Geldnoth, denn von ihrem Vater Friedrich I. hatten sie eine bedeutende Schuldenlast überkommen; darum legten sie allen Bewohnern ihres Gebietes eine Steuer auf, diejenigen nicht ausgenommen, welche auf geistlichen Gütern saßen[2]). Und zwar verlangten sie von jedem Mansus einen halben und von jedem Centenarius einen ganzen Floren. Natürlich weigerten sich die Zinsleute des Clerus, die auf sie fallenden Beiträge zu leisten, und riefen den Schutz ihrer Herren, der Kapitel am Dom und der Kreuzkirche, der Aebte, Prälaten und der übrigen Geistlichkeit in Breslau an. Welche Schritte diese sofort bei den Herzögen gethan, um sie zur Zurücknahme ihrer Maßregel zu bewegen, ist nicht bekannt. Wenn sie solche gethan, so waren sie fruchtlos. Denn im Herbste 1499 wendete sich das Domkapitel an einen seiner Conservatoren[3]), den Bischof Johannes von Posen und bat ihn, die Freiheiten der Kirche gegen jene ungerechten Angriffe zu vertheidigen. Es wünschte jedoch, daß er milde und schonend vorgehe, weil die Gewalthaber sogleich geneigt seien, Anderen zu schaden und in Nichts nachzugeben, wenn man sie nicht mit großer Vorsicht behandle. Der Bischof von Posen willfahrte mit Vergnügen den Anträgen des Kapitels; er erklärte sich in einem Briefe vom 9. October 1499[4]) ganz einverstanden mit dem Vorschlage desselben, den Weg der gütlichen Unterhandlung mit den Herzögen ein-

---

1) Thebesius, Liegnitz. Jahrbb. II., 369.

2) Kreuzheim bei Thebesius a. a. O. II., 371.

3) Nikolaus V. ernannte am 30. April 1452 zu Conservatoren des Breslauer Domkapitels die Bischöfe von Meissen, Posen und den Propst zum h. Geiste in Breslau. Theiner, monumenta hist. Poloniae illustrantia II., 91.

4) Ex Cyazym die nona Octobris. 1499. Urkunde E. 4 des Breslauer Kapitels-Archivs.

zuſchlagen und bemerkte, man könne, wenn dieſelben zur Nachgiebigkeit nicht geneigt wären, eine Berufung an den König von Ungarn, der ja gütig gegen Jedermann und ein beſonderer Patron des Clerus ſei, in Ausſicht ſtellen, um ſie einzuſchüchtern. Zugleich überſchickte er dem Kapitel eine Abſchrift von dem ſehr höflichen Schreiben, welches er an die Herzöge von Brieg-Liegnitz gerichtet hatte. Darin motivirt er ſeine Betheiligung an der Streitſache mit der ſtrengen Pflicht, die ihm als vom Papſt beſtellten Conſervator obliege, die Privilegien, Rechte und Freiheiten des Breslauer Kapitels gegen jeglichen Angriff zu ſchützen. Ein ſolcher Angriff liege aber vor, da die Leute auf den Gütern der Geiſtlichkeit gegen alles Recht mit Laſten und neuen Steuern beſchwert worden ſeien. Wiewohl er nicht glaube, daß die Herzöge den Befehl dazu gegeben, ſo werde das Unrecht doch unter dem Schutze ihres Namens verübt und verlange ſein Einſchreiten. Es ſei ſein ſehnlichſter Wunſch, mit den erlauchten Herzögen in beſtem Einvernehmen zu bleiben und in Nichts ihre Gunſt zu verlieren, darum bitte er, ſie möchten doch das Kapitel und deſſen Leute in ihren Rechten, deren ja auch andere Kirchen ſich erfreuten, belaſſen. Leicht könnte es ihrer fürſtlichen Würde Eintrag thun, wenn ſie wegen einer geringen, noch mit Gewalt erpreßten Geldſumme die Kirchen Gottes beläſtigten und ihre Freiheit antaſteten. Sie möchten nur bedenken, daß ihre Vorfahren niemals durch die Beraubung der Kirchen ſich bereichert und doch glücklich und mit Gütern geſegnet gelebt hätten; wie viele und wie eifrige Gebete des dankbaren Clerus für ihre glückliche Regierung und ihr Wohlergehen würden ſie ſich verſchaffen, wenn ſie denſelben ſchützten und begünſtigten. Er könne es nicht ſagen, wie ſchwer ihm ein ſtrengeres Einſchreiten fallen würde, und doch ſei er durch päpſtliche Befehle und ſeinen geleiſteten Eid dazu verpflichtet, wenn er ſich in ſeinem feſten Vertrauen auf die Billigkeit und Milde der Herzöge getäuſcht ſähe [1]).

Dieſes Schreiben des Biſchofs von Poſen hatte keinen Erfolg. Das Kapitel verließ dieſe Inſtanz und ſuchte um die Vermittelung des eigenen Biſchofs Johann's IV. nach. Obgleich dieſer ſich einigermaßen verletzt fühlte, weil man ihn Anfangs übergangen, ſo wollte er

1) Ex Cyazim nona Octobris 1499. Kap. Arch. E. 4.

sich doch dem Kapitel gefällig erzeigen und für dasselbe die geeigneten Schritte bei den Herzögen thun. Es begann nun zwischen beiden Theilen ein lebhafter Briefwechsel, der außer den Aufschlüssen über die vorliegende Angelegenheit auch einen Einblick in das gegenseitige Verhältniß zwischen Bischof und Kapitel gewährt[1]).

Der Erstere hatte nun von vornherein, als er die Sache in die Hand nahm, die Absicht, lediglich den Weg gütlicher Verhandlung einzuschlagen, um auf diesem womöglich zu einem für beide Parteien annehmbaren Vergleich zu kommen. Er war der Meinung, daß es sich für kluge und vorsichtige Männer schicke, den Menschen und Zeitverhältnissen gebührende Rechnung zu tragen und nicht durch unzeitige Strenge die Gegner zu Gewaltmaßregeln zu reizen, welche dem ersten Uebel neue und größere hinzufügen würden[2]).

Bereits im November 1499 war der Bischof Johann, der sich damals in Neisse aufhielt, in dieser Steuerangelegenheit thätig. Er wünschte, daß das Kapitel mit seinen Entschlüssen sich beeile, denn Unentschiedenheit, Zögern und Hinziehen der Sache sei nur geeignet, sie zu verschlimmern; rasches entschiedenes Handeln allein verbürge einen befriedigenden Erfolg. Darum bedauerte er es auch, daß er einen vom 8. November datirten Brief des Kapitels erst am 13. zu Mittag erhalten habe. Man hätte einen reitenden Boten abfertigen sollen, denn jetzt stünde die Sache nicht mehr so günstig, wie vor zwei Tagen. Er schickte noch an demselben Mittwoch, den 13. November, den Neisser Bürger Heinrich Kindlinger, Licentiaten im Rechte, nach Breslau, der in mündliche Verhandlung mit dem Kapitel eintreten und dasselbe zur Nachgiebigkeit und einer sofortigen Antwort bewegen sollte, damit er, der Bischof, im Stande wäre, in der kürzesten Frist ein Schreiben an die Herzöge abgehen zu lassen[3]). Die letzteren scheinen also des

---

[1]) Das Kap. Archiv bewahrt 8 Briefe des Bischofs an das Domkapitel in dieser Angelegenheit, die sämmtlich unter E 4. verzeichnet sind. Ich citire sie als Br. 1, 2, 3 u. s. f.

[2]) In diesem Geiste hatte er selbst bereits i. J. 1495 in einem Vertrage mit dem Herrn von Kosel in Betreff des Dorfes Kostenthal auf die vollständige Immunität dieses geistlichen Gutes verzichtet. Vergl. Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau S. CI. und 363.

[3]) Br. 1. Ex Nisa, fer. IV. in die S. Brictii 1499 (13. Novemb.).

Wartens müde und Willens gewesen zu sein, sich mit Gewalt zu nehmen, was ihnen freiwillig nicht gegeben wurde.

Das Kapitel konnte sich nicht entschließen, in die Absichten des Bischofs einzugehen, zumal da es unterdessen eine Versammlung des Breslauer Clerus auf den 19. November angesagt hatte, um über gemeinsame Schritte Entschlüsse zu fassen. Zu dieser schickte der Bischof, obgleich er einen üblen Ausgang der Sache fürchtete, auf Ansuchen des Kapitels seinen Commissarius zu Neisse, den Magister Erasmus Grotil[1]). Es scheint, daß man hier zu strengen Maßregeln gegen die Herzöge sich entschlossen habe, denn der Bischof ermahnt am 27. November das Kapitel recht dringend, nur ja ohne seine Einwilligung den Weg freundlicher Unterhandlung nicht zu verlassen und etwa den der kirchlichen Proceduren gegen die Herzöge einzuschlagen, weil er von seinen unablässigen Bemühungen einen guten Erfolg hoffe und Strenge in dieser Sache nicht den mindesten Nutzen bringen könne. Der Stand des Bischofs war in der That ein schwieriger. Er wollte einen Conflict um jeden Preis vermeiden und doch wurde er fast täglich vom Kapitel gedrängt, energisch einzuschreiten. Eben jetzt hatte der herzogliche Hauptmann in Ohlau, Johann Litschhans, den Leuten des Kapitels in Köchendorf als letzten Termin zur Entrichtung der Steuer den 30. November gewährt, widrigenfalls sie mit Pfändung und Gefängnißhaft bestraft werden würden. Der Bischof wendete sich sofort brieflich an die Herzöge, um diese Maßregel abzuwenden, was ihm auch vorläufig gelungen zu sein scheint[2]).

Die Streitsache war aber trotz aller Verhandlungen und Berathungen ihrer Erledigung noch um keinen Schritt näher gekommen, weil beide Theile ihren Willen durchzusetzen beabsichtigten, und es war sehr zu fürchten, daß die Herzöge, im Besitz der materiellen Gewalt, Sieger bleiben würden. Das Kapitel war deshalb geneigt, dem schiedsrichterlichen Spruche des Bischofs die Erledigung des Streites anheimzugeben, vorausgesetzt, daß derselbe gemäß der Lage der Sache und mit Rücksicht auf die Gesinnung der Fürsten hoffen dürfte, daß eine für den

---

1) Br. 2. Ex nostra Nisa feria II. ante Elisab. 1499 (18. Novemb.).
2) Br. 3. Nise fer. IV. post Katharine. 1499. (27. Novemb.).

Clerus günstige Entscheidung werde angenommen werden [1]). Der Bischof machte nun den Herzögen in diesem Sinne Eröffnungen; aber diese ließen ihn am 11. December durch ihren Liegnitzischen Kanzler, den Dekan Johann Hoffmann, wissen, daß sie darauf nicht eingehen könnten, sie würden jedoch die weitere Vermittelung des Bischofs nicht von der Hand weisen in der Hoffnung auf ein gütliches Uebereinkommen. Sollte diese aber wiederum fehlschlagen, so würden sie auf keinen Fall einen längeren Aufschub gewähren. Zum Zwecke dieses letzten Versuches lud nun der Bischof, nachdem er sich der Zustimmung beider Theile versichert hatte, sowohl die Gesandten der Herzöge, als auch die Abgeordneten des Kapitels auf den 29. December nach Neisse ein [2]).

Nach den bisherigen Erfahrungen durfte man dieser Zusammenkunft freilich keinen günstigen Erfolg vorhersagen, und das um so weniger, als es sich hier um Principien handelte, die auf das Innigste mit den materiellen Interessen beider Parteien zusammenhingen. Und so erklärten auch die Abgeordneten des Kapitels am 29. December vor dem Bischof, daß sie nur den Auftrag hätten, Concessionen der anderen Partei zu Gunsten des Clerus entgegen zu nehmen, irgend eine bindende Zusage könnten sie jedoch nicht geben. Gleicherweise sprachen sich am folgenden Tage die Gesandten der Herzöge dahin aus, daß sie beauftragt seien, einfach von den Leuten des Kapitels und des übrigen Clerus, welche in den Gebieten ihrer Herren ansässig wären, die Bezahlung der ausgeschriebenen Steuer zu verlangen. Sollte aber ihrem Antrage nicht willfahrt werden, so würde man sofort nach ihrer Abreise durch empfindliche Geldstrafen und Pfändung die Bauern zwingen, ohne Verzug ihrer Verpflichtung nachzukommen. Es mußte sich eigenthümlich ausnehmen, als dieselben Abgeordneten noch hinzufügten, daß nach einem solchen Monitorium die Zinsleute der Geistlichkeit recht gern die Steuer entrichten würden, denn in mehreren Orten hätten sie es offen ausgesprochen, daß sie den Befehlen der Herzöge keinen Widerstand ent-

---

1) „Ad nos inter cetera in causa distribucionis inter clerum et illustres prineipes Legnieens. vertente scripsistis, ubi ex responso dictorum dominorum principum quod clero conduceret, intelligeremus, rem totam ad iudiciale nostrum decretum statueretis. . ." Br. 4.

2) Br. 4. Ex Nisa fer. V. post concept. Mariae. 1499 (12. December).

gegen ſetzen würden, weil die Geiſtlichkeit doch nicht im Stande wäre, ſie gegen den daraus erwachſenden Nachtheil zu ſchützen. Freilich, die Leute wollten nur thun, was ſie nicht laſſen konnten.

Obgleich wenig Hoffnung zur Ausgleichung dieſer ſich diametral entgegenſtehenden Forderungen vorhanden war, ſo erſuchte doch der Biſchof Johann im Verein mit ſeinen Räthen die Geſinnungen der Parteien umzuſtimmen. Er konnte indeſſen von den herzoglichen Geſandten nur ſo viel erlangen, daß ſie im Namen ihrer Herren dem Biſchof den Gulden von jedem Centenarius überlaſſen zu können glaubten[1]). Weil er der Ueberzeugung war, daß die Geiſtlichkeit auf keine Weiſe dem Zahlen entgehen könne, ſo wollte er wenigſtens den Schein retten und ſchlug dem Kapitel vor, ſelbſt von jedem Manſus einen halben Gulden einzufordern und die Summe ihm zu übergeben; er werde dann mit Einwilligung beider Parteien beſtimmen, wieviel davon in der Form eines Geſchenkes den Fürſten überreicht werden ſolle, damit dieſe deſto eifriger den Clerus und beſonders ſeine Zinsleute verträten und ſchützten, wozu ſich die herzoglichen Geſandten Namens ihrer Herren auch verſtanden hätten. Der Biſchof Johann mochte wohl ahnen, wie übel das Kapitel ſeinen Vorſchlag aufnehmen werde, denn er betheuert beim allmächtigen Gott, daß er zumal bei ſeinem ſo hohen Alter nur mit großem Widerwillen das, was der Ehre und dem Nutzen des Clerus und der Kirche zuwiderlaufe, ertrage, aber in der vorliegenden Angelegenheit habe er durchaus nicht mehr thun können. Er verhehlte dem Kapitel auch nicht ſeine lebhafte Beſorgniß, daß die Fürſten durch die Feinde des Clerus aufgereizt auch die äußerſten Schritte nicht ſcheuen würden, um ihren Willen durchzuſetzen. Deshalb wünſchte er eine ſchleunige Antwort und einen ſeinem Vorſchlage zuſtimmenden Entſchluß des Kapitels, damit er ſobald als möglich die Herzöge erſuchen könnte, ihre gegen die Leute

---

1) „Quamvis premisse commissiones parcium ambarum longe essent diverse et fere contrarie, tamen nos cum fidelibus nostris mature attendentes et penssantes pericula, scandala, ruinas aliaque ingencia et inopinata mala, quae ecclesie nostre, vobis et fortasse universo nostre dioecesis clero ex hijsce oriri possint, ut fidelis mediator multos tractatus habuimus et apud principum partem id effecimus, quod ipsi nuncii nomine ducum quod taxam respicit videlicet de centenario unum florenum dare in nos arbitrati sunt nihilque aliud quod pro utilitate cleri foret, efficere potuimus.“ Br. 5.

der Geistlichkeit beabsichtigten Gewaltmaßregeln noch eine kurze Zeit aufzuschieben [1]).

Das Domkapitel ging auf den Vorschlag des Bischofs nicht ein, sondern schickte ihm einen herben Brief, worin es ihn auffordert und dringend ermahnt, seine Pflicht als Bischof in dieser Steuerangelegenheit zu erfüllen und den Clerus gegen die Bedrückungen der Herzöge zu vertheidigen. Der Bischof antwortete am 20. Januar 1500 kurz und ziemlich bitter. „Ich bin," so schreibt er, „zwar alt und kränklich, aber darum sind mir doch weder die Thatsachen noch die Rechtsfrage unklar geblieben, sondern ich hatte immer die Ansicht und gab auch den damit übereinstimmenden Rath, daß diese Angelegenheit mehr auf dem Wege der Verhandlung als der Gewalt erledigt werden sollte. Ich habe in dieser Sache Manches gethan, was ihr gar nicht wißt, und habe manchen geheimen Kunstgriff angewendet, und auch jetzt arbeite ich und mühe mich ab zu euren Gunsten. Wenn die Herzöge ihr Vorhaben mit zu großer Härte ausführen sollten, so werde ich schon wissen, was meines Amtes ist; indessen ihr habt ja selbst, als diese Steuerfrage an euch herantrat, aus Mißtrauen mich verachtet und habt die Zuflucht zu euern Conservatoren genommen, und jetzt, nachdem ihr wieder, wie man sagt, den Mantel gedreht und jene vielleicht bei Seite gelassen habt, suchet ihr mich in den Streit zu verwickeln. Ich wünschte wirklich, daß Jemand unparteiisch die Frage entschiede, ob ihr ungerecht oder nach Billigkeit und gemäß eueren geleisteten Eiden in der Sache vorgegangen seid; doch ich halte mich zurück, obgleich ich Mehreres ausführlicher beibringen könnte. Es wird wohl eine Zeit kommen, wo es mir an Beweisen nicht fehlen wird, um euere jetzigen Anklagen zu widerlegen. Für jetzt ist es mir so unlieb nicht, einen schriftlichen Beweis eueres Mißtrauens gegen mich in den Händen zu haben. Und damit genug [2])."

Unterdessen hatten die Herzöge, um ihren Ernst in dieser Angelegenheit zu zeigen, durch ihre Gerichtsdiener einigen Leuten des Abts zu St. Vincenz und des Magisters der Hospitaliter bei St. Matthias

1) Br. 5. Datum Nise fer. II. post fest. s. Thome episc. Chantuariens. anno dni. 1500. (30. Decemb. 1499). Das neue Jahr begann damals bereits zu Weihnachten.

2) Br. 6. Ex Nisa in die Sebastiani 1500 (20. Januar. Montag).

Digitized by Google

das Vieh zur Bezahlung der Steuer wegtreiben lassen. Das Domkapitel, welches fürchtete, daß diese Maßregel auch auf seine Unterthanen ausgedehnt werden könnte, rief wieder den Schutz des Bischofs an, der auch sofort die Herzöge aufforderte, die gepfändeten Stücke zurückzugeben und auf neue Verhandlungen mit ihm einzugehen. Diese weigerten sich zwar nicht, dem zweiten Punkte zuzustimmen, aber ganz entschieden lehnten sie die Wiedererstattung des Viehes ab, denn sie behaupteten, daß sämmtliche Prälaten mit Ausnahme der beiden Kapitel auf dem Dome auf ihre Forderung eingegangen wären. Davon dürfte indessen nur so viel wahr sein, daß jene sich der vollendeten Thatsache gefügt, aber nicht sie anerkannt haben, denn bald nachher verlangten sie gemeinsam mit dem Domkapitel die Restitution der ihren Leuten weggenommenen Gegenstände. Der Bischof Johann schrieb nun am 12. Februar dem Domkapitel, er hoffe doch noch ein Mittel ausfindig zu machen, um den Frieden wieder herzustellen, wenn nur es selbst nicht ganz hartnäckig Widerstand leiste. Er forderte dasselbe auf, Abgeordnete mit allen Vollmachten versehen zum 25. Februar nach Neisse zu schicken, damit er Tags darauf mit ihnen und den herzoglichen Gesandten verhandeln könne [1]).

Obgleich er durch den Scholastikus Nikolaus Tauchan, der von Neisse wieder nach Breslau zurückkehrte, das Kapitel hatte ermahnen lassen, ihn zu benachrichtigen, ob es den beabsichtigten Convent beschicken wolle, so hatte er doch bis zum 22. Februar noch keine Antwort. Das bestimmte ihn denn, nochmals und zwar, wie er sagt, mit der Gesinnung eines guten Vaters, der kommende Uebel verhindern will, am 22. Februar dem Kapitel zu schreiben und es herzlich zu ermahnen, doch nicht Anlaß zu geben, daß der Clerus in große Gefahr komme und die ganze Breslauer Kirche schweren Schaden erleide, wie es nach seiner Kenntniß der Sache unzweifelhaft eintreten werde, wenn das Kapitel nicht seinen Rathschlägen folge und ihm die Schlichtung des Streites ganz und gar überlasse. Der Gehorsam der Kapitularen hierin käme ihm sehr erwünscht und ihnen selbst würde er zu wahrem Heile gereichen [2]).

[1]) Br. 7. Nise feria IV. post Apolonie virg. 1500 (12. Februar).

[2]) Br. 8. Nise in die Cathedrae Petri 1500 (22. Februar).

Ob die Correspondenz des Bischofs mit dem Kapitel hiermit ihr Ende erreicht hatte oder nicht, ist mir nicht bekannt, unter den Urkunden habe ich wenigstens nichts mehr finden können. Der Bischof scheint für jetzt ganz von den Verhandlungen zurückgetreten zu sein, da mittlerweile das Kapitel und die gesammte Geistlichkeit von Breslau eine erneuerte Beschwerde beim Könige Wladislaus gegen die Herzöge Friedrich und Georg eingereicht hatten. Bereits in den ersten Monaten des Streites war die Geistlichkeit wegen Besteuerung der Kirchengüter gegen die Fürsten beim Könige klagbar geworden. Dieser hatte jene auch ermahnt, die Leute des Clerus nicht mit Abgaben zu belasten, welche zu fordern sie kein Recht hätten, und er hatte auch gewisse Commissarien ernannt, um die Sache zu verhandeln; aber die königliche Mahnung war wirkungslos geblieben. Auf die oben berührte zweite Klage des Clerus gegen die Fürsten erfolgte bald der Befehl des Königs, die Herzöge sollten das weggenommene Vieh und was sonst noch den Zinsleuten des Clerus gepfändet worden, sogleich zurückgeben. Um das königliche Schreiben zu überreichen, begab sich eine Deputation des gesammten Clerus von Breslau, bestehend aus dem Magister Nicolaus Cribel, Canonicus an der Domkirche, Matthias Strobel, Altaristen bei St. Maria Magdalena und Andreas, Propst im Vincenz-Kloster, nach Brieg. Am 8. März 1500 hatten diese Männer im Hause des Brieger Hauptmannes Christoph List eine Audienz beim Herzog Georg im Beisein des Strehlener Hauptmannes Johann Bischofsheim und des Marschalls Adam Bees von Ketzerdorf. Kaum hatte der Canonicus Cribel die Veranlassung ihres Kommens auseinandergesetzt, so ließ der Herzog durch Bischofsheim ihnen erwiedern, daß er sich in Abwesenheit seines Bruders Friedrich auf Nichts einlassen könne. Die Deputation entfernte sich deshalb mit der Absicht, am folgenden Tage wieder zu kommen, da der Herzog Friedrich unterdessen eintreffen sollte. Dies geschah aber nicht. Deshalb händigten die Abgeordneten am 9. März das königliche Schreiben dem Hauptmann Bischofsheim ein mit der Aufforderung, sie, die herzoglichen Räthe möchten dahin wirken, daß der Befehl des Königs ausgeführt und die gepfändeten Sachen wieder erstattet würden. Da fiel Bischofsheim dem Sprecher in die Rede und sagte: „Beschlossen ist's noch nicht." Nach-

dem noch der Notar des Domkapitels Anton Ruchamer im Hause des Bürgers Johann Scholz in Gegenwart des Nicolaus Weysse und Gregor Danigel, Laien der Breslauer Diöceſe, ein Inſtrument über die vorangegangenen Verhandlungen aufgenommen hatte, verließen die Abgeordneten Brieg [1]).

Dieſes von der Deputation des Clerus überreichte zweite Schreiben des Königs beſtimmte zwar die Herzöge nicht, die gepfändeten Sachen wiederzugeben, aber es bewirkte doch ſo viel, daß ſie ſich enthielten, thatſächliche Gewalt gegen die Zinsleute der beiden Kapitel auf dem Dome anzuwenden. Sie rächten ſich indeſſen auf eine eigenthümliche Weiſe. Am Dienſtag nach Cantate, den 19. Mai, gaben ſie nämlich zu Brieg ein Edict folgenden Inhalts: „Friedrich und Georg Gebrüder, Herzöge zu Liegnitz und Brieg ꝛc. Laſſen allen Eingeſeſſenen in den Dörfern der zwei Kapitel zu St. Johann und zum h. Kreuz zu Breslau, die in ihrem Gebiete liegen, wiſſen: Weil ihre Herren aus beſonderem Eigenwillen trotz ihrem vielen bittlichen Anſuchen ſie alle in ihre übermäßige Freiheit ziehen wollen, damit ſie neben allen anderen im Lande nach landläufiger, alter Gewohnheit nichts dergleichen helfen und thun ſollen, ſo ſollen ſie jetzt und hinführo zu aller Zeit ihrer Herrn Freiheit auf deren eigenen Gütern ſo ſicher halten, daß keiner von ihnen in und durch der Herzöge Land, Dörfer und Städte, ausgenommen königliche Landesſtraßen, etwas zu thun, noch zu ſchaffen haben ſolle; denn wenn Jemand von ihnen hinfort auf ihren Gebieten betroffen würde, gegen den wollten ſie es alſo halten, wie gegen einen, der ſich über öffentliche Verkündigungen freventlich hinwegſetzte und ihre fürſtliche Freiheit verachtet hätte [2])."

Hiermit war den Leuten der beiden Kapitel jeder Verkehr mit ihren Nachbarn, jede Reiſe, jede freie Bewegung unmöglich gemacht, denn ſobald ſie über die Grenzen ihres Dorfes hinaustraten, waren ſie auf herzoglichem Gebiet und ſomit ſchon den angedrohten Strafen verfallen.

Dieſer Schlag wurde vom Clerus ſchwer empfunden. Er wendete ſich, den Biſchof an der Spitze, zum dritten Male an den König, um

---

[1]) Urk. E 7. des Kap. Arch. [2]) Urk. E 5. Kap. Arch.

wider die Herzöge Recht zu erlangen. Auf diese dritte Beschwerde erfolgte ein drittes Schreiben des Königs an die Fürsten, worin er sie mit seiner Ungnade bedroht, sofern sie nicht gehorchen würden. Es ist datirt Ofen am Dienstag nach Viti (16. Juni) 1500 und lautet: „Wladislaus von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böhmen ꝛc. König. Hochgeborne Oheim, Fürsten und liebe Getreue. Der Bischof, Capitel und andere Prälaten und Priesterschaft des Bisthums Breslau haben uns abermals klagend vorgebracht, wie ihr von ihren Leuten Steuergeld wider Recht und alle Billigkeit fordert und dieses mit Gewalt von ihnen zu haben und einzunehmen vermeinet und etwas denselben ihren etlichen Leuten mit Gewalt nehmen lassen. Deß sie sich hoch beschweren und was nicht unbillig befremdet, nachdem wir gut Wissen tragen, daß ihr solche Forderung unbillig thut und wir euch vormals geschrieben, solche Steuer und unbillige Forderung abzustehen, welches unser Schreiben ihr ganz verachtet und euren Eigenwillen für und für brauchet. Darum so befehlen wir euch ernstlich und wollen, daß ihr solcher unbilliger Forderung der Steuer an der bemeldeten Priesterschaft armen Leuten zu fordern absteht und sie damit ganz unbekümmert lasset, auch das, was ihr ihren Leuten genommen, wiedergebt und nach Billigem bezahlet und kein Anderes thut. Wo ihr aber das ja nicht thun und fürder euren Eigenwillen darin brauchen wolltet, haben wir gedachter Priesterschaft zugelassen und vergönnt, euch und all' die Euren mit dem Banne und geistlichem Recht zu suchen und Widerstand zu thun[1]), und würden wir solches eures Eigenwillens und Verachtung unseres Befehls eingedenk sein und uns dermaßen gegen euch halten und beweisen, daran sich andere unser Unterthanen stoßen und bessern und so leichtfertig unsern Befehl nicht verachten sollen[2])."

Wenn königliche Ermahnungen und Drohungen auf die Herzöge überhaupt einen Eindruck machten, so mußte der Clerus jetzt für seine Sache einen günstigen Ausgang hoffen. Es wurden mit dem Schreiben des Königs der Canonicus Hieronymus Schwoffheym, Doktor

---

1) Die Worte von „haben wir gedachter" bis „Widerstand zu thun" sind in der Urkunde ausgestrichen, und mit fremder Hand ist darüber geschrieben: „und unsern Befehl wie vor verachten."

2) Urk. E 6. Kap. Arch.

beider Rechte, und Meister Erhard, Prior des Hospitals bei St. Matthias als Gesandte der beiden Kapitel, des Clerus und der Klöster zu Breslau nach Brieg geschickt. Am 30. Juni überreichten sie auf der Burg den Herzögen das Schreiben und baten, dieselben möchten doch dem königlichen Befehle gehorchen und Kapitel, Prälaten und Clerus, sowie deren Untergebene in Ruhe und Frieden lassen, dafür würde der Clerus unabläßige Gebete für das Glück der Herzöge zum allmächtigen Gott emporsenden. Nach kurzer Berathung ließen die beiden Herzöge durch ihren Marschall Bees von Ketzerdorf den Gesandten antworten, sie hätten mit Ehrfurcht die Schreiben empfangen und gelesen; sie würden sich wohl nach ihnen zu richten wissen und wollten es auch, aber auf die Proposition und Petition der Gesandten wollten sie nicht eingehen, weil dieselben keine Vollmachtsbriefe hätten. Vergebens behauptete der Canonicus Schwoffheym, er bedürfe solcher nicht, da er ja aus der Mitte der Klagenden geschickt sei, vergebens bezeugte dies auch der anwesende Notar des Domkapitels, Anton Ruchamer; die Fürsten blieben bei ihrer Erklärung. Nun hoffte der Canonicus Schwoffheym wenigstens die Zurücknahme jener Verordnung zu erreichen, nach welcher den Leuten der beiden Kapitel das Betreten des herzoglichen Gebiets unter schwerer Strafe untersagt war. Er setzte mit großer Wärme auseinander, wie ungemein drückend, unmenschlich und unchristlich es sei, die Leute blos, weil sie eine solche Steuer nicht bezahlt hätten, gleich Uebelthätern und verbrecherischen Menschen ohne Urtel und Recht zu behandeln; er bitte deshalb im Namen der Kapitel, daß jenes Verbot aufgehoben werde. Darauf entgegneten die Herzöge, sie könnten ein solches Gesuch nicht annehmen, eben weil die Gesandten keine Vollmachten aufweisen könnten. Damit war nun die Verhandlung beendigt und der Canonicus Schwoffheym ließ noch durch den Notar des Kapitels einen Act über das Geschehene aufnehmen in Gegenwart des Johann Czyrna genannt vom Berge, Hauptmanns in Strehlen, des Christoph List, Hauptmanns in Brieg und des Bartholomäus Smoltz, eines Waffenträgers[1]).

So war also wieder nichts erreicht worden. Die Unterthanen der

---

[1]) Urk. E 7. Kap. Arch.

Klöster im Gebiete von Brieg waren gepfändet, die Leute des Kapitels durch das Verbot der Herzöge vielleicht mehr geschädigt, als durch die Bezahlung der Steuer, der Conservator des Kapitels, der eigene Bischof, der König, alle Instanzen waren aufgeboten gegen die Fürsten, und nach langen Verhandlungen, Bitten, Beschwerden und Gesandtschaften war die Sache fast so, wie sie am Anfange gewesen war. Das war aber natürlich. Die Frage, um die es sich handelte, war eine von denen, welche auf eine friedliche Lösung keine Aussicht hatten. Wo die materiellen Interessen ins Spiel kommen, hält jede Partei mit Zähigkeit an ihrem Principe fest. Dem Clerus stand das Recht zur Seite und die fürstliche Gewalt berief sich auf das Herkommen und die Billigkeit. Wo indessen nach einigen Jahren die Reformation eingeführt wurde, war die Frage zugleich mit dem privilegirten Clerus aus der Welt geschafft. Ob nun in unserem Falle die Breslauer Geistlichkeit mit den Herzögen sich doch noch friedlich geeinigt oder nicht, kann ich nicht angeben, weil meine Quellen versiegt sind. Jedenfalls errangen bereits nach vier Jahren die Ansprüche der Laien einen Sieg über den Clerus, indem letzterer gezwungen wurde, dem Artikel 6 des Colowrath'schen Vertrages zuzustimmen, welcher lautet: Zum Sechsten, was antrifft die Hilff neben den Lannden zu leiden, wenne die Fursten ir Underthan umb Hilff ansuchen, so sollen sy auch die Herren des Capitels darzu beschicken und begeren die Iren neben annder Lanndtschafft dabey zu haben, denne sollen sich die Herren des Capitels gegen denselbigen Fursten und Herren und Inwonnern der Slezien, in welchen Furstenthumern des Capitels Gueter gelegen, dermasz erzeigen, beweisen und halden als sich aus alder Gewonheit allewege gegen demselbigen Fursten und Furstenthumbern neben dem Lanude des Capitel gehalten haben, yedoch unschedlich ir Freiheiten; dergleichen sollen auch widerumb die Fürsten und Herren dis Herrn des Capitels und die Iren schutzen und haunthaben, wie ir Guaden Vorfarn vor Alders getan, woher sich die Herren des Capitels gegen den Fursten, Herren und Einwonnern der Slesien wie oben vermeldet auch also verhalden werden [1]).

[1]) Stenzel, Urkk. z. Gesch. d. Bisthums Breslau. S. 367.

XII.

Das Verhalten der schlesischen Fürsten und Stände bei der Wahl Friedrich V. von der Pfalz zum Könige von Böhmen im Jahre 1619.

Vom Oberlehrer H. Palm.

Die Verwerfung Ferdinands und die Wahl Friedrichs von der Pfalz zum Könige von Böhmen sind Ereignisse von so weitgreifender geschichtlicher Bedeutung, daß sich die Wissenschaft nicht begnügen darf, sie nur nach den hauptsächlichsten ihrer Momente, Motive und Factoren untersucht und dargelegt zu haben, sondern die sorgfältigste Erforschung auch ihren Nebenpartien und Nebenpersonen zuwenden muß, welche letzteren, wenn auch von untergeordneter Bedeutung, doch in ihrem Zusammenwirken mit den im Vordergrund stehenden und handelnden Persönlichkeiten wesentlichen Antheil am Gesammtresultate haben. Eine solche Nebenpartie bildet bei diesen Ereignissen die Theilnahme der Böhmen incorporirten Länder, Mähren, Schlesien und der beiden Lausitzen. Es leuchtet ein, daß von der Mitwirkung dieser Glieder des böhmischen Königreiches die Möglichkeit jener folgeschweren Acte durchaus abhängig war, so daß die Rolle dieser Länder in Wirklichkeit gar nicht so unbedeutend war, als sie darum erscheint, weil die in ihr handelnden Persönlichkeiten freilich nicht treibende Kräfte, sondern getriebene, nicht mit entschiedenen Absichten vorwärts von Consequenz zu Consequenz stürmende, sondern zurückhaltende, ängstlich vermittelnde und nur zuletzt mit fortgerissene Elemente waren. In der Geschichte aber richtet sich,

wie Ranke einmal sagt[1]), bei religiösen oder politischen Entzweiungen das Interesse am liebsten auf die, welche die entschiedenste Meinung aussprechen. „Man folgt der Consequenz mit Vergnügen, selbst bis zu ihrem Extrem, während diejenigen sich weniger Aufmerksamkeit versprechen können, welche auf eine Vermittelung der Ansichten denken. Nur Kampf und Sieg wecken die Theilnahme, nicht die Ausgleichung." So ist es denn gekommen, daß sich bis jetzt die Forscher fast ganz der böhmischen Hauptpartie, in geringem Maße aber nur jenen Nebenhandlungen zugewendet haben, welche gleichwohl nicht nur für ihre Provinzial-Geschichten von höchstem, sondern auch für die allgemeine Geschichte von immerhin so bedeutendem Gewichte sind, daß ihre sorgfältige Behandlung zu wichtiger und dankbarer Aufgabe werden muß. Man hat der Betheiligung namentlich Schlesiens an jenem Act meist nur mit einigen Worten gedacht; selbst K. A. Menzel, der in seiner deutschen Geschichte auch über Schlesiens Verhältnisse in diesem Jahre sehr ausführlich berichtet, wozu ihm Buckisch's Religionsacten das Material liefern, läßt über den innern Antheil der schlesischen Fürsten an jener Königswahl, über ihre Beweggründe, über die Stimmung der Landesbewohner und über ähnliche Fragen uns ganz im Dunkeln. Freilich konnte er darüber nur Aufklärung finden und geben, wenn er für seine Arbeiten das schlesische Provinzial-Archiv benutzt hätte, was bekanntlich nicht geschehen ist. Unter den dort vorhandenen Actenstücken aus diesem Jahre sind es namentlich zwei Gesandtschafts-Relationen und ein auf den Fürstentagen dieses Jahres zum Privatgebrauch des Landeshauptmanns geführtes Protocollbuch, die uns sichere Kunde über jene Ereignisse bringen, sichere freilich nur in soweit, als dies dergleichen Documente überhaupt vermögen; denn alles, was wir zu wissen begehren, die volle Wahrheit, erfahren wir aus offiziellen und diplomatischen Urkunden auch nicht; sie liefern nur, wie wir sehen werden, das was äußerlich kund gegeben wurde und gegeben werden durfte. Was dagegen unter vier Augen vorging, was kaum laut zu werden wagte, dennoch aber oft Haupttriebfeder des Handelns war, die geheimen Gedanken und Gesinnungen der Herzen, das alles müssen wir anderswo

[1]) Franz. Gesch. I. S. 175.

als in officiellen Actenstücken suchen und uns glücklich preisen, wenn sich davon irgend etwas erhalten hat und sich unsrer Wißbegierde darbietet.

Die folgende Darstellung soll sich streng auf die schlesischen Fragen beschränken und an die allgemeinen Verhältnisse nur so weit rühren, als dies zum Verständnisse jener nothwendig ist. Sie schließt sich an den im fünften Bande dieser Zeitschrift enthaltenen Aufsatz über das Verhalten der schlesischen Fürsten und Stände zu den böhmischen Unruhen im Jahre 1618 an und setzt dessen Inhalt voraus.

In den verschiedenen Streitigkeiten, selbst die religiösen nicht ausgenommen, welche im Anfange des 17. Jahrhunderts zwischen der kaiserlichen Regierung und den schlesischen Ständen obwalteten, zeigt sich die Unzufriedenheit auf Seiten der letzteren maßvoll, frei von Leidenschaftlichkeit und weit entfernt von Ausbrüchen des Zorns und der Erbitterung, wie sie in den Ständeversammlungen Böhmens und Mährens wiederholt begegnen. Dies lag zum Theil in der verschiedenartigen Zusammensetzung dieser Körperschaften, indem sie in den beiden letztgenannten Ländern aus ziemlich gleichartigen, im Range sich näher stehenden Elementen gebildet wurden, während in Schlesien die Fürsten den ersten ton- und maßangebenden Stand bildeten, der im eignen Interesse legitimer Obrigkeiten minder lebhaften Widerstand entgegensetzte und dadurch auch die übrigen nöthigte, in den Schranken des Anstandes und Gesetzmäßigen zu reden und zu handeln. Andererseits lagen aber auch Schlesien die Ursachen zur Unzufriedenheit ferner als jenen Provinzen. Außer der Religionsfrage hatte das Land trotz der kläglichen Regierung eines Rudolf II. keine Ursache zu Beschwerden. Seine Stände erfreuten sich im 16. und im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts einer Freiheit und Selbständigkeit, wie seitdem nie wieder. Ebenso wenig drückten die Steuern, welche stets unter Vorbehalt und nur auf Zeit bewilligt wurden. Auch die politischen Wirren, die im Anfange des 17. Jahrhunderts im Kaiserhause herrschten, und die Ungarn, Böhmen und Mähren so tief berührt hatten, waren für das entferntere Schlesien von geringer Bedeutung und Folgen gewesen, so daß, wenn von den Religions-Beschwerden abgesehen wurde, keine Ursache vorlag, einen Dynastiewechsel zu wünschen.

Allerdings hatten die Schlesier infolge ihrer 1609 mit den Böhmen zum Schutze ihrer religiösen Freiheiten geschlossenen Verbindung, wie im früheren Aufsatze dargethan ist, sich genöthigt gesehen, im October des Jahres 1618 das vertragsmäßige Hilfscorps von 2000 Mann Fußvolk und 1000 Reitern den Böhmen zuzusenden, da alle ihre Versuche den Kaiser zu einer gütlichen Beilegung auch ihrer eigenen Religionsbeschwerden zu bewegen, bisher ohne Erfolg geblieben waren. Indeß drücken sie doch in ihren schriftlichen Erlassen stets von neuem aus, daß sie durchaus an nichts anderes dächten, als an die Assecuration ihrer Religions-Freiheiten. Sie ermahnen die Böhmen wiederholentlich, sich gegen den Kaiser alles Glimpfes zu bedienen und versichern ihrerseits, daß sie von ihm trotz jener kriegerischen Demonstration doch nicht in ihrer Treue absetzen wollten. Dagegen hat u. a. Müller in seinen Forschungen auf dem Gebiete der neueren Geschichte S. 205 u. folg. dargethan, daß in Böhmen dieselbe Partei, die 1618 an der Spitze der Empörung stand, schon 4 Jahre früher ernstlich an eine Aenderung des Regiments dachte, ja sogar schon mit dem Kurfürsten von Sachsen eine Unterhandlung in dieser Beziehung anzuknüpfen suchte. Ihr schwebte also schon früher das Ziel vor, was sie später mit der größten Energie zu erreichen wußte, während Schlesien und die Lausitzen weit davon entfernt waren, solche Absichten zu hegen, oder zu begünstigen.

Die Zeit von jenem Einrücken der schlesischen Hilfstruppen in Böhmen bis zum Tode des alten Kaisers Matthias, der am 20. März 1619 erfolgte, verlief für die Schlesier unter zweierlei wichtigen Verhandlungen. Gegenstand der einen war das von Kursachsen eifrig betriebene „Interpositionswerk." Der Kaiser hatte in die von Johann Georg angebotene Vermittelung gewilligt, und es war zuerst ein Termin nach Pilsen, später nach Eger anberaumt worden. Auch in Schlesien traf man sowohl auf Aufforderung des Kaisers als der böhmischen Directoren dazu Vorbereitungen. Auf einem am 30. Januar 1619 begonnenen Fürstentage wird eine Gesandtschaft von den Ständen Augsburger Confession erwählt und mit einer weitläufigen Instruction versehen. Auch die katholischen Stände arbeiteten auf Verlangen des Kaisers eine ausführliche und noch vorhandene Zusammenstellung ihrer

Beschwerden über die Protestanten aus[1]). Während aber kursächsische Fouriere schon in Eger die besten Häuser als Quartiere für ihren Herrn und sein Gefolge in Beschlag nahmen, verzögerte sich die Zusammenkunft immer mehr, theils durch die Unlust der übrigen Unterhändler (Kurpfalz und Kurmainz und Baiern[2])), theils durch den bösen Willen der Böhmen, welche allerlei Schwierigkeiten in Betreff der Waffenruhe erhoben. Einen eigentlichen Waffenstillstand wollten sie nicht bewilligen, noch weniger die Waffen ganz niederlegen. Man wußte von dem täglich sich verschlechternden Gesundheitszustande des Kaisers und wollte in Aussicht seines nahen Todes temporisiren[3]), und in der That starb Matthias', ehe jene Gesandtschaft der Schlesier Prag erreicht hatte. Damit zerfiel das ganze Interpositionswerk; denn obgleich der Nachfolger des Kaisers, König Ferdinand, ausdrücklich darauf drang, daß die eingeleiteten Verhandlungen auch jetzt noch zu Stande gebracht würden[4]) und auch bei den Böhmen die Idee nicht augenblicklich ganz aufgegeben zu sein schien[5]), so machte doch der Verlauf der Kriegshandlungen, indem Thurn im April in Mähren einrückte, ja im Juni schon vor Wien stand, der Sache nothwendig ein Ende; im April war schon keine Rede mehr davon.

Desto mehr erfüllte eine andere Frage jetzt alle Gemüther. Es ist schon in meinem früheren Aufsatze (S. 299) des Planes gedacht worden, den die böhmischen Directoren seit dem Ende des Jahres 1618 Anfangs

---

1) Einzelnes daraus hat A. Menzel in seiner Geschichte der Deutschen Bd. VI. S. 243.

2) Ein Correspondent des Herzogs von Brieg schreibt aus Prag: Der Kurfürst von der Pfalz wird die Stadt Eger nicht sehen, auch keine Gesandten dahin abschicken, ja er bemüht sich sogar, sich von dem ganzen Interpositionswerke loszuwinden, weil ihm Ihre Majestät der Kaiser lange Zeit in dieser Sache nichts communicirt hat. Der Kurfürst von Mainz und der Herzog von Baiern werden beide zugleich auch daheim bleiben.

3) Schon am 13. Januar meldet derselbe Correspondent aus Prag: Der Lew allhier läßt sich mit grausamem Prüllen hören, dergleichen der alte vor Rudolphi Tode auch gethan.

4) In einem Schreiben an seinen Gesandten in Dresden, Strahlendorf, vom 21. März bittet Ferdinand den Kurfürsten, er wolle mit dem Interpositionswerke fortfahren; auch die andern Interponenten seien darum ersucht.

5) Vergl. Müller S. 192.

verdeckt, später offen betrieben, eine Conföderation aller österreichischen Länder zum Schutze der evangelischen Confession zu Stande zu bringen, wie sie schon zwischen Böhmen und Schlesien seit 1609 bestand. Zunächst kam es darauf an Mähren und das Erzherzogthum Oesterreich zum Anschluß zu bewegen, dann gedachte man auch Ungarn und Siebenbürgen hinzuzuziehen. Gelang dieser Plan, bei dessen Durchführung man auf die regen Sympathien der zahlreichen Evangelischen in jenen Ländern zählte, so stellte sich in dieser Vereinigung dem Kaiser eine so gewaltige Macht entgegen, daß ihm selbst keine übrig blieb und die Unterthanen dem Herrscher Gesetze vorschreiben konnten. In Mähren stießen die Böhmen aber, wie ebenfalls schon (a. a. O. S. 303) von mir gezeigt worden ist, auf den entschiedenen Widerspruch des durch Besitz, wie durch Geist und Kenntnisse gleich ausgezeichneten Karl von Zierotin [1]). Dieser sah die üblen Folgen für sein Vaterland voraus und suchte es davor zu bewahren. Er wußte und sagte es auf dem im December 1618 zu Brünn abgehaltenen Landtage, daß unter dem Vorschlage der Conjunction viel heimliche Praktiken steckten, in die er nicht Lust hätte, sich und die Seinigen zu mengen. „Was es ist, darf ich nicht schreiben, der Herr kann es aber leicht abnehmen, fürchte derowegen, da Gott nicht ins Mittel kommt, wir werden allesammt in schwere Händel gerathen." Das sind Worte Zierotins an seinen Freund Hartwig von Stitten in Jägerndorf vom 11. Februar 1619 [2]), geschrieben unmittelbar nach neuen Verhandlungen mit böhmischen Abgesandten, die alles aufgeboten hatten, Mähren zur Conjunction „wenn nicht quoad arma, so doch wenigstens quoad causam communem et consilia" zu bewegen. Wir können jene Worte nicht anders deuten, als auf einen beabsichtigten Wechsel der Dynastie, von dem Zierotin schon Notiz hatte und Schlimmes fürchtete. Da nun Verhandlungen hier nicht zum Ziele führten, versuchte man ein andres Mittel. Durch den vom Grafen Thurn mit seinen Truppen im April nach Mähren unternommenen Einfall kamen die Böhmen ihren dasigen Freunden zu Hilfe und leiteten die allerdings ihnen fast allgemein zugewendeten

1) Die Böhmen nannten ihn „die Weisheit Salomonis." S. Müller S. 164 und 171.

2) Beilagen zu Chlumeckys Karl v. Zierotin S. CCLXIII.

Sympathien zu dem ihnen erwünschten Resultate. Nach Thurn's Briefen [1]) wurde er überall mit Begeisterung aufgenommen, die ständischen Truppen fielen ihm alle zu mit Ausnahme ihres Obersten, Albrecht von Waldstein (Wallenstein), der mit der Kriegskasse von 90,000 Gulden nach Wien flüchtete, von wo Ferdinand sie den Mährern wieder zurückschickte; die Häupter der Gegenpartei, der Kardinal von Dietrichstein und Karl von Zierotin, wurden in Arrest gelegt, und der Landtag faßte eine Resolution, nun nicht bloß quoad animum, sondern quoad arma; denn die wohlausgerüsteten Truppen der mährischen Stände, bei deren Anblick Thurn das Herz im Leibe lachte, verstärkten dessen Armee nun auf dem Zuge nach Wien. Dieser verfolgte denselben Zweck im Erzherzogthume, wie der nach Mähren, nämlich den schon vorbereiteten Anschluß der österreichischen evangelischen Landstände an die Conföderation zu erleichtern. Daß dieser nicht sogleich erreicht wurde, daß vielmehr Boucquoi, Ferdinands Feldherr, Thurn zwang sich von dem belagerten Wien in das bedrohte Böhmen zurückzuziehen, ist bekannt. Erst später werden wir von der erfolgten Vereinigung auch dieses Theils der habsburgischen Unterthanen mit den Böhmen zu berichten haben.

Doch wir kehren zu dem zurück, was sich inzwischen in Schlesien zutrug. Der Kaiser war gestorben kurz vor der Zeit, in welcher hier das übliche Jubilate-Oberrecht und der damit verbundene Fürstentag ausgeschrieben werden mußte. Der Landes-Hauptmann, Herzog Johann Christian von Brieg, setzte dessen Eröffnung auf den 25. April fest, indem er gleichzeitig die allgemeine Landestrauer anordnete. Von den Verhandlungen, die vom 26. April bis zum 4. Mai dauerten, besitzen wir ein am Anfange verstümmeltes Protocoll, das der Landeshauptmann für seinen Privatgebrauch führen ließ; denn amtlich beglaubigte Protocolle gab es nicht. Dies gewährt uns einmal einen vollständigeren Einblick in die Vorgänge eines Fürstentages als die sogenannten Memoriale oder Schlüsse, die nur das Endresultat geben.

Außer dem Abschlusse der schon früher geführten Verhandlungen über eine Defensions-Ordnung des Landes, der nun endlich zu Stande kam [2]),

---

1) Bei Müller S. 167 u. folg.

2) Der nächste Band der acta publica, welcher vorbereitet wird, soll dieses Document, so wie viele noch im Laufe der Abhandlung zu erwähnende, vollständig bringen.

lag den Ständen vor allem die Beantwortung der Mittheilungen ob, die König Ferdinand zuerſt dem Oberamte, dann den Ständen ſelbſt durch ſeinen Hofrath Melander mündlich und ſchriftlich hatte machen laſſen [1]). Er hatte ſich nämlich hierin erboten, laut des bei ſeiner Erwählung zum Nachfolger des verſtorbenen Königs 1617 ausgeſtellten Reverſes alle Freiheiten und Privilegien des Landes, General- und Specialverträge in allen Punkten zu confirmiren, ja er hatte die vollzogene Confirmation ſchon mit eingeſchickt. Ferner hatte er verheißen, allen religiöſen Differenzen abzuhelfen und darum die Interpoſition nicht aufzugeben, hatte den Herzog Johann Chriſtian in ſeinem Amte als Oberlandeshauptmann beſtätigt und ſeinem eigenen Bruder, dem Erzherzoge und Biſchofe von Neiße, Karl, die Abnahme der Eidesleiſtung des Oberamtes übertragen. Indem er ſich auch zur Uebernahme der auf dem Lande haftenden kaiſerlichen Schulden bekannte, hatte der König alles gethan, was man nach ſeiner Wahlcapitulation von ihm fordern konnte, und durfte nun mit Recht begehren und erwarten, daß auch die Stände ihre Verpflichtungen durch ſeine Annahme zum Könige ohne Weiteres erfüllten. Aber gerade dieſe Bereitwilligkeit in unbeſchränkter Weiſe alle, auch die religiöſen Freiheiten der Proteſtanten zu beſtätigen, erweckte in dieſem Augenblicke Argwohn. Man dachte ſich nun einmal den König als den entſchiedenen Gegner der evangeliſchen Kirche und leitete von ihm, dem Zöglinge des verhaßten Jeſuitenordens, alle bisherigen Maßregeln des kaiſerlichen Hofes, die gegen dieſelbe in den Erbländern ergangen waren, ab. Er ſollte das Directorium des böhmiſchen Krieges gehabt haben und zuletzt der eigentliche Agent geweſen ſein. Was halfen da die, wie es ſchien, ehrlichſten Verſicherungen, daß er die Religionsfreiheiten nicht antaſten wolle? Man dachte an den Satz de fide haereticis non servanda, und da man ſich erinnerte, wie es trotz aller beſtätigten und beſchworenen Freiheiten und Privilegien ſchon der Regierung des Matthias gelungen war, den Proteſtantismus auf alle Weiſe zu beſchränken, ſo wirkte gerade dieſe raſche Beſtätigung in entgegengeſetzter Weiſe, als ſie wirken ſollte. Sie erregte den Verdacht, daß man nur vorläufig aus Noth bewillige, um dann

[1]) Theatrum Europaeum S. 151.

ſpäter davon zurückzuziehen, was und wie viel man wolle. Daher ſah man ſich wenigſtens vor, ehe man ein Band einging, welches man ſpäter nicht mehr loswerden konnte. — Aber das Band war ja ſchon eingegangen, man war ja durch die 1617 geleiſtete Huldigung ſchon rechtlich verpflichtet; man konnte auch füglich dieſe Verpflichtung nicht leugnen, wollte ſie auch nicht aufkündigen, wohl aber wollte man ihre Vollziehung aufſchieben und von der Situation Gewinn ziehen, um wenigſtens ſeinen Rechten die beſt- und größtmögliche Garantie zu verſchaffen.

Die Propoſition, mit welcher Herzog Johann Chriſtian die Sitzungen eröffnete, enthielt nichts als die erwähnten Mittheilungen des Kaiſers ohne die leiſeſte Andeutung der zu gebenden Antwort. Dagegen kündigte er in der an die Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten beſonders gerichteten Vorlage die Abſicht der Böhmen an, ehe man ſich wegen des neuen Regiments in etwas einlaſſe, erſt eine allgemeine Vereinigung aller Länder herbeizuführen; es ſei daher nun nöthig zu berathen „wie der Status publicus in religiöſen wie politiſchen Dingen in beſſern Stand gerichtet werden ſolle.“ Als nun am 26. April die Fürſten ihr Votum abgaben, beklagten ſie zunächſt den Tod des Kaiſers, der gerade während der fortdauernden Zerrüttung eingetreten ſei; aber es ſei doch Gott höchlich zu danken, daß König Ferdinand ſchon bei Lebzeiten des Kaiſers die Krone erlangt habe, und zu wünſchen, daß er ſeine Regierung glücklich antreten und friedlich und ruhig vollführen möge. Für die Beſtätigung der Privilegien und die übrigen Verſicherungen dankten ſie und wünſchten, daß ſie auch ihrerſeits dem Begehren des Königs willfahren könnten, doch ſei dies leider nicht ohne Weiteres möglich. Die Union mit den Böhmen bedinge, mit der dieſen zu leiſtenden Hilfe ſo lange fortzufahren, bis den Religionsbeſchwerden abgeholfen ſei. Wollten ſie davon abſtehen, ſo würden beide Länder in einander fallen und ſich gegenſeitig verderben. Der König wiſſe ferner, daß es dem Herkommen und der Verfaſſung zuwider ſein würde, wenn Schleſien, das unter den Ländern zuletzt gehuldigt habe, mit der Annahme des Königs den andern vorgreifen wolle; daher bäten ſie, Se. Majeſtät möge ſich mit der Annahme ſo lange noch gedulden, bis die angedeutete Interpoſition alle dieſe Hinderniſſe beſeitigt haben werde.

Die Fürsten hatten, wie es scheint, bei diesem Verfahren, wenn nicht ältere Vorgänge, wie z. B. den Aufschub der Anerkennung Georg Podiebrads in den Jahren 1460 u. folg., so doch einen neueren vor Augen, den sie selbst zum Theil noch mit erlebt hatten, nämlich die Verhandlungen mit Matthias im Jahre 1611. Auch damals hatte man dem Kaiser, als er im September in Breslau erschien, die Huldigung drei Wochen lang versagt, bis er sich entschloß, neben den andern Privilegien auch die bis dahin noch nicht anerkannte Union mit den Böhmen von 1609 zu bestätigen. Man mochte glauben, auch jetzt dasselbe Mittel wieder mit Erfolg anwenden zu können. Indeß stießen die Fürsten in ihrer eignen Mitte auf eine wohl nicht unerwartete Opposition. Es verweigerte nämlich der Gesandte des Herzogs von Teschen seinen Zutritt zu jener Erklärung, da der ganze Streit die Union anginge, mit der er nichts zu schaffen habe; dann aber legten auch die fürstbischöflichen Gesandten (der Kaplan Troilo von Leſt, von Gellhorn und von Scheliha) einen Protest gegen jene Erklärung der Fürsten ein, aus dem folgende Gründe die wichtigsten waren. Der Bischof habe 1617 zuerst von allen Fürsten und nach deren Beschluß und Anlaß dem Könige den Huldigungseid ohne andern Vorbehalt geleistet, als denjenigen, welchen derselbe jetzt erfüllt habe. Der König sei angenommen worden freiwillig und ausdrücklich ohne Rücksicht auf die böhmische Wahl; die Union gehe die Unterthanenpflicht nichts an, in jene habe der Bischof niemals gewilligt, sie habe nur auf die Religion der Protestanten Bezug und sei nicht weiter auszudehnen. Die schwebenden Differenzen hätten mit diesem Könige nichts zu thun, der habe sie nicht veranlaßt, wolle sie aber beilegen. Endlich würde es schlecht stehen, wollte er dem älteren Bruder den Gehorsam verweigern; das sei im Hause Oesterreich nicht Sitte.

Darauf legten sie die Folgen dar, welche eintreten müßten, wenn der Bischof der Erklärung der übrigen Fürsten beitreten wollte, und unterließen dabei nicht, warnend auf das Unheil hinzudeuten, welches das Land infolge der verweigerten Annahme Ferdinands treffen müßte. Mit vielem Recht wiesen sie auf die Abhängigkeit hin, in welche die schlesischen Fürsten im Begriff seien zu den böhmischen Baronen zu treten, gegen deren Anmaßung und Hochmuth sie sich immer gewehrt hätten. Die

Böhmen würden nämlich auch bei einer auf Gleichberechtigung gegründeten Conföderation immer den Ausschlag geben. Endlich werde durch die Verweigerung der Huldigung und Annahme auch die Interposition und Beilegung der Streitigkeiten unmöglich; im Namen des Königs könne ja nun nichts geschehen.

Diese in Kürze hier wiedergegebenen Erklärungen wurden stillschweigend hingenommen; man berücksichtigte hier wie sonst die schwierige Lage des Erzherzog-Bischofs, ging aber nicht näher darauf ein, sondern fuhr in den Berathungen fort. Wußte man sich doch ohnehin im Besitz der Majorität der Stimmen. Nach Abtritt der Katholiken votirten die Fürsten noch über die den Augsburger Confessions-Verwandten insbesondere gemachten Vorlagen, und daraus geht nun hervor, daß auch die schlesischen Fürsten schon kein Heil mehr von der Interposition erwarteten, sondern ihre Hoffnung zunächst auf einen, auch von den Böhmen lebhaft betriebenen Generallandtag setzten, d. i. auf die Zusammenkunft von Deputirten Böhmens und aller zu diesem gehörigen Länder setzten.

Hierauf gaben die Erbfürstenthümer ihre Stimmen ab. Auch sie beklagten den Hintritt des Kaisers unter den obwaltenden Umständen und dankten Gott, daß die Lande mit einem tüchtigen und wohlqualificirten Könige versehen seien, der ohne Zwiespalt von allen Landen angenommen, erwählt und gekrönet und dem schon gehuldigt sei. Wie er durch friedliche Mittel zur Krone gekommen, so sei zu wünschen, daß er auch in friedlicher Weise seine Regierung fortsetze, damit auch die andern Länder, die noch ohne Schutz seien, in friedlichen Zustand kommen möchten. Was nun den Antritt der Regierung beträfe, so seien zweierlei Vota ergangen, die aber im Ziele gleich und dahin zu deuten wären, daß, was einmal eidlich zugesagt sei, auch unverbrüchlich gehalten werden solle. Nur darin sei man uneins, ob das, was Se. Majestät zugesagt habe, schon ausreiche. Es könne nun nicht unrecht und wider Gewissen sein, wenn Unterthanen, sobald gewisse Punkte der Privilegien noch in suspenso seien, bäten, das was mit Brief und Siegeln versprochen sei, nicht zu verzögern, sondern pünktlich zu erfüllen. Das sei nun der Fall mit dem Majestätsbriefe; der werde hin- und hergezogen und disputirlich gemacht. Da nun Se. Maj. verspräche, auch diesen zu halten, so solle man bitten, daß dies auch wirklich und cum effectu

geschehe, zumal ja die Union als Annexum des Majestätsbriefs mit bestätigt werde. Um des durch solche Bitte entstehenden Verzuges willen werde Se. Maj. kein Mißtrauen in die löblichen Fürsten und Stände setzen. Noch nie hätten ja die Schlesier den Vorfahren des Kaisers etwas Widriges, sondern stets die treueste Devotion entgegengesetzt. So erklärten sich denn auch jetzt die Stände zu aufrichtigstem Gehorsam verpflichtet, nur daß auch Se. Majestät ihre Zusagen hielten. Es genüge nicht mehr an Papier und Wachs, sondern es sei eine reellere Assecuranz nöthig, und da sei es für die kaiserliche Majestät rühmlich, wenn sie aus eignem Antriebe und eigner Autorität die hierzu nöthigen Maßregeln einschlüge und nicht durch Vermittelung fremder Fürsten, sondern auf einem zu berufenden Generallandtage aller Länder; da würde man am leichtesten zur Abstellung des Uebels und der Differenzen kommen.

Man sieht, wie die in weit näherem Verhältniß zum Kaiser stehenden Erbfürstenthümer einen glimpflicheren und vermittelnden Weg einschlagen. Sie wollen offenbar durch die Fassung ihrer Erklärung auch die Fürsten zu einer bindenderen Zusage in Betreff der geleisteten Huldigung und Annahme bringen, auch nicht bedingungs- sondern nur bittweise vorgehen, in der Hauptsache freilich jenen beistimmend, nämlich im Aufschub des Regierungs-Antritts und in der größeren Sicherung der Religions-Privilegien. Daß sich die Deputirten freilich klar dachten, wie auf einem vom Kaiser berufenen Generallandtage die Beilegung der Differenzen erzielt werden könne, ist nicht wahrscheinlich. Sie wußten wohl nicht aus Erfahrung, welchen Verlauf und Ausgang solche Versammlungen völlig dissentirender Elemente zu nehmen pflegen. Jedenfalls hatten sie Ursache, vorsichtig und mäßig aufzutreten. Die kaiserlichen Landeshauptleute in den Erbfürstenthümern, obschon Schlesier, doch katholischer Confession, sahen schon damals den Fürstentagen und deren von ihrer Autorität unabhängigen Beschlüssen in hohem Grade scheel, und immer stieß die Ausführung der letzteren bei ihnen auf Schwierigkeiten. Ueber böse Patrioten, die in den Erbfürstenthümern den Fürstentagsbeschlüssen widerstrebten, sie verriethen und austrügen, welche Trennungen anrichteten und libera vota hindern wollten u. s. w. klagt der Ober-Landeshauptmann gerade auf diesem Landtage. Es war also

immerhin nicht ohne Gefahr, auch nur so freimüthige Beschlüsse zu formuliren.

Auf das der Erbfürstenthümer folgte nun das Votum des dritten Standes, der bürgerlichen Deputirten aus den Städten, die sich einfach begnügten, den Voten der früheren Stimmen beizutreten, welche nun, da sie per majora einig, vom Oberamte kurz dahin zusammengefaßt wurden, es sei an Se. Majestät ein glimpfliches, demüthiges Schreiben zu richten, worin zwar für die Bestätigung der Privilegien gedankt, aber auch die Gründe aus einander gesetzt werden sollten, warum man den an die Fürsten und Stände gerichteten Begehren nicht alsbald willfahren könne. Dies Schreiben wurde nun vereinbart und enthielt die schon früher von der Fürstenstimme ausgeführten Motive: Die Verhältnisse hätten sich seit der Huldigung 1617 wesentlich geändert, die bereits ertheilten Privilegien und deren Bestätigung hätten nicht ausgereicht, um allerlei unerhörte Auslegungen, Disputate und Einschränkungen unmöglich zu machen und vor feindlicher Behandlung und offnem Kriege die Länder zu schützen, darum müßte der in der Confirmation der Privilegien verheißene Schutz derselben sich erst darin verwirklichen, daß alle derartige Turbationen nicht nur in einem, sondern in allen Ländern abgethan würden. Sodann dürfe die bei der Incorporation der Länder ausgesetzte und durch lange Observanz inne gehaltene Ordnung bei der Designation, Wahl und Annahme eines neuen Königs, wornach die Böhmen und Mährer vorangingen, nicht ohne Befürchtung großer Inconvenienzen verletzt werden. Die dem Lande bisher zugewiesenen kaiserlichen Schulden, sowie die früher bewilligten Hilfsgelder an die inländischen kaiserlichen Creditoren erklärte man abtragen zu wollen, verweigerte dagegen die Abführung der Biergelder, d. i. der laufenden Steuern, wofür man allerdings den Wortlaut des bei deren Bewilligung stets ausgesprochenen Vorbehaltes geltend machen konnte, daß solche nur so lange gezahlt werden sollten, als sie das Land nicht zu eignen Bedürfnissen brauche.

Die zuwartende Stellung, welche sich die Schlesier also gaben, wurde vorläufig von König Ferdinands Regierung nicht angefochten,

---

1) Gedruckt bei Londorp I. S. 237. Theatr. Europ. S. 151.

am 9. Juni begann. Einmal wünſchte man wohl die Betheiligung der Katholiken an den großen Koſten, die eine ſolche Geſandtſchaft machte, und die ſich ermeſſen laſſen, wenn man hört, daß die im April nach Prag gehende ihren Einzug dort 150 Pferde ſtark hielt; andrerſeits ſollte die Gelegenheit benutzt werden, auch die zwiſchen Böhmen und Schleſien ſo lange ſchon obſchwebenden politiſchen Differenzen zum Austrag zu bringen. Dazu ſei, wie es in der Propoſition des Herzogs hieß, ſchon ein guter Anfang gemacht.

Er bezog ſich hierbei auf die Reſultate, welche jene eben erwähnte Geſandtſchaft der ſchleſiſchen Fürſten und Stände in Prag zu Stande gebracht hatte. Da nämlich dieſe Herren dort ihren eigentlichen Zweck, die Mitwirkung beim Interpoſitionswerke, verfehlt hatten, waren ſie befliſſen geweſen, wenigſtens einen Theil ihrer Inſtruction zur Ausführung zu bringen. In letzterer war ihnen nämlich aufgegeben, ſich mit den Böhmen zu vergleichen auch in Betreff der „bisher ganz unnöthigen und ſchädlicher Weiſe erregten, einzig und allein zur Unterdrückung der Religion forcirten Differenzen wegen der Königswahl, der Kanzeleiſache, der Troppauiſchen Sonderung, der Ausfolge von Erbſchaften und der böhmiſchen Repreſſalien.“ Alle dieſe gleich näher zu erörternden Streitpunkte gab man mit Unrecht den kaiſerlichen Behörden und religiöſen Urſachen ſchuld, es waren ſchon ſeit alten Zeiten und aus der Eiferſucht beider Länder ſtammende ſtrittige Fragen, und für ihre Ausgleichung waren ſchon längſt große Anſtrengungen gemacht worden. Jetzt benutzte man die günſtige Gelegenheit, um von der Geneigtheit der Böhmen ſich den Bundesgenoſſen willfährig zu zeigen, Gewinn zu ziehen. Jene Geſandtſchaft, an deren Spitze der Herzog Heinrich Wenzel von Münſterberg und der Freiherr von Malzan ſtanden, hatte während ihres Verweilens in Prag in der That alle jene Punkte mit den Directoren ins Reine gebracht, und es bedurfte nur der Ratification, die auf dem Generallandtage vollzogen werden ſollte. Demnach war nun endlich und ohne alle Schwierigkeiten erreicht, was bisher ſo viel Aerger, Arbeit und Geld gekoſtet, nämlich, daß die Wahl eines Königs, ſo wie ähnliche alle Länder angehende gemeinſame Angelegenheiten hinfort nicht mehr von den Böhmen allein ohne die Theilnahme der andern Länder abgemacht werden ſollten. Für die Vermittelung bei den Mährern wegen

der Frage, ob das Herzogthum Troppau zu Mähren oder Schleſien gehören ſolle, waren die guten Dienſte der Böhmen zugeſagt; ebenſo geſtanden dieſe endlich den Schleſiern ihre eigene, von der böhmiſchen unabhängige Landes-Kanzelei, d. h. eine Art Obergericht, ſo wie Ausfolge der Erbſchaften aus einem Lande ins andre zu, was alles bisher hartnäckig verweigert war, verhießen ferner vidimirte Abſchriften aller Schleſien betreffenden auf dem Karlſtein verwahrten Privilegien und erklärten alle bisher angewandten Repreſſalien fernerhin der Union zuwider. Wenn wir die langen, auf allen Fürſtentagen des vorhergehenden Jahrzehnts wiederkehrenden Verhandlungen über alle dieſe Punkte, und die koſtſpieligen darum veranſtalteten Geſandtſchaften der ſchleſiſchen Stände erwägen, ſo war es wohl natürlich, daß auch die katholiſchen Stände erfreut ſein mußten, dieſe Angelegenheiten nun zum Ende gebracht zu ſehen, und daß Johann Chriſtian nicht umhin konnte, ſie zu dem deshalb zuſammentretenden Fürſtentage einzuladen. Es entſtand für ſie aber die Verlegenheit, ſich nun entweder der Mitwirkung an einer Sache zu begeben, die man gewöhnt war, ein Kleinod des Landes zu nennen, oder in Verhandlungen mit Leuten zu treten, die in ihren Augen als Rebellen und Feinde ihres Glaubens galten. Aber die Umſtände waren ſo, daß der Biſchof wohl geneigt ſein mußte, alles zu thun, was der augenblicklichen Verlegenheit ſeines Bruders, des Königs Ferdinand, abhelfen könnte, ſo wie es ihm auch wünſchenswerth ſein mußte, wo möglich eine Hand im Spiele zu haben. Aus dieſen Gründen antworteten die biſchöflichen Geſandten, zwar, wie ſie in ihrer Relation an den Biſchof ſagten, erſt nach ſtarkem Drängen der Fürſten, aber in ſo weit doch entgegenkommend, als ſie erklärten, ſie hätten den Auftrag, bei ſo wichtigen Landes-Angelegenheiten mit Rath und That zu aſſiſtiren. In die Abſendung nach Prag zu willigen, hegten ſie freilich wichtige Bedenken, der Generallandtag ſei von den Directoren ausgeſchrieben und nur für die Augsburger Religions-Verwandten und ſei eine Conſequenz der vom Biſchof nicht anerkannten Union; aber um alles Mißtrauen zu beſeitigen erbiete ſich dieſer, wenn alles dies in ein gewöhnliches Memorial gebracht ſei, demſelben treulich nachzukommen. Nur könnten ſie ſich nicht entſchließen, die Abſonderung mit zu unterſiegeln. Die Erbfürſtenthümer, die mit ihrem Votum folgten, waren damit voll-

kommen zufrieden; sie meinten, man könne das Sr. fürstbischöflichen Durchlaucht nicht verdenken und dankten ihm sogar für so viel Accomodation [1]).

Man beschloß nun die Absendung ins Werk zu setzen und dafür eine Instruction zu entwerfen, deren Inhalt natürlich im Plenum der Augsburger Confessions-Verwandten eingehend berathen wurde. Man sollte nun meinen, daß, wenn die Stände von den Absichten der böhmischen Directoren auf Verwerfung Ferdinands und Wahl eines andern Königs eine Kunde gehabt hätten, nothwendig doch darauf in diesen Verhandlungen Bezug genommen sein müsse, ja selbst, wenn nur einzelne Stände, z. B. die Fürsten, darein eingeweiht gewesen wären, daß alsdann doch in ihrem Votum eine Spur davon zu entdecken sein müsse. Dies ist aber nicht der Fall. Die Instruction, die uns selbst nicht erhalten ist, sich aber aus dem Protokoll reconstruiren läßt, hatte ganz andere Hauptgesichtspunkte, als jenen. Man erstrebte darnach die größtmögliche Assecuration des Majestätsbriefes, wollte daher die Conjunction aller evangelischen Länder auf alle Weise herbeiführen, die katholischen Stände und die Geistlichkeit ebenso alle königlichen Beamten aufs strengste selbst durch körperlichen Eid verpflichtet wissen, der Religions-Uebung der Evangelischen keinen Eintrag zu thun, wollte die Jesuiten abschaffen, forderte die Besetzung der öffentlichen Aemter in den Städten und Landestheilen mit Beamten, die ihrer Religion nach der der Bewohner entsprächen u. s. w. [2]). Dann bezog sich die Instruction auf die Verfassung, welche der zu schließenden Union zu geben sein würde. Beschwerdepunkte über die Regierung Ferdinands finden sich allerdings schon im Votum der Fürsten; da heißt es: Bei der Assecuration (nämlich die dem König abzudringen sei) komme es vornehmlich auf die gute Verfassung des Regiments an; denn aus bösem Regiment komme allerlei Unheil, wie man sich aus den Zeiten Rudolphi und Mathiä erinnern

---

1) Ueber diese Verhandlungen liegen uns zwei verschiedene Relationen vor, welche die Sachen in sehr verschieden gefärbter Weise, je nach ihren Urhebern, darstellen. Das im Auftrage des Landeshauptmanns geführte Protokoll faßt die Erklärungen der bischöfl. Gesandten sehr günstig auf, während in der von diesen an den Bischof übersendeten Relation ihre Abneigung und Ungunst gegen die verhandelten Gegenstände sehr offen hervortreten.

2) Das ist es, was unter der reellen Assecuration verstanden werden muß, die A. Menzel (VI. S. 390) für die evangelischen Stände sehr abgünstig auslegt.

werde. König Ferdinand solle aber geäußert haben, er ließe sich wegen Ordnung des Regiments nichts vorschreiben, ferner bediene er sich noch der alten bösen Räthe, darum solle man den Punkt wegen der Räthe und wegen der Kanzelei wohl in Acht nehmen; es empföhle sich daher vielleicht, darauf zu dringen, daß die Beamten des Königs und Landes beider Religionen beim Antritt der Aemter eidlich verbunden würden, nichts gegen den Majestätsbrief zu thun oder vorzunehmen. — Man sieht, daß sich also auch diese Beschwerde über das Regiment des Königs nicht, wie man erwarten könnte, in die Absicht zuspitzt, ihn zu verwerfen, sondern nur in die, sich möglichst vor seinen und seiner Räthe Absichten sicher zu stellen. Auch die Relation der Gesandten, die im Mai aus Prag zurückgekommen waren, und die nun in der Versammlung der Stände von ihren Verrichtungen berichteten, zeigt mit keinem Worte, daß sie von der Absicht der Directoren Kenntniß gehabt hätten, einen andern König zu wählen, was man ja hätte erwarten dürfen, da ihnen letztere gleich anfangs die aufrichtigste Communication aller ihrer Consilia gelobt hatten. — Waren nun wirklich die Schlesier so ganz ohne Kunde dessen, was man in Prag im Schilde führte? Man wird zugeben, daß die Frage von Wichtigkeit und einer Untersuchung werth ist, weil auf ihre Beantwortung es namentlich ankommt, ob der Schlesier Betheiligung am Kampfe des dreißigjährigen Krieges nur als Religionssache, oder auch als politische angesehen werden soll. Da ist nun zu antworten: officiell waren sie es offenbar nicht; die Directoren haben ihre Pläne mit keinem Worte, weder mündlich noch schriftlich amtlich an den Tag gegeben; dagegen ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die aus Prag zurückkehrenden Gesandten dort allerdings die Absichten auf eine Aenderung der Dynastie gemerkt, ja erfahren haben müssen. Dafür liegen uns auch Zeugnisse vor.

In Prag unterhielt damals der Kurfürst von Sachsen als Geschäftsträger seinen Kammerdiener, Namens Lebzelter, einen gewandten und wohl unterrichteten Mann, der vortreffliche Verbindungen hinter den Coulissen hatte. Namentlich war er ganz eingeweiht in die Absichten der Partei unter den böhmischen Directoren, welche den Kurfürsten von Sachsen zu ihrem Könige zu wählen gedachten. Dieser wohnte im Türken, einem Prager Gasthofe, mit unsern Schlesiern zusammen, mit

denen er vielfach verkehrte. In seinen fortwährend nach Dresden gelieferten und neuerdings von A. Müller in dessen Forschungen mitgetheilten Berichten heißt es nun unterm 29. April[1]): „Es berichtet der schlesischen Fürsten und Stände Secretär Lorenz Heckner, daß in ganz Schlesien die gemeine Sage, daß die Herrn Böhmen unsers gnädigsten Herrn ältesten Herrn (Sohn) zum König begehren würden, und weil'n derselbe noch unmündig, sollte interim Herzog Heinrich Wenzel zu Münsterberg Böhmen guberniren und administriren; wie man denn auch vorgebe, daß zu solchem Ende hochgedachter Herzog in kurzem nach Dresden reisen würde." War dies nun auch nur leeres Gerede, so zeigt es doch, daß man in Schlesien an die Möglichkeit eines Wechsels des Regiments dachte. Hält man es nun wohl für wahrscheinlich, daß Lebzelter, der solcher vertraulicher Unterredungen noch mehrere, auch mit dem Herzog Heinrich Wenzel selbst berichtet, bei derartigen Gelegenheiten sein Mitwissen um die Pläne der sächsischen Partei, an deren Spitze Graf Schlick stand, vor den Schlesiern sollte verborgen haben? Das ist kaum glaublich. Selbst wenn er es der Klugheit gemäß gehalten hätte, nicht zu viel davon zu verrathen, so müßte sein starker und offner Verkehr mit Schlick schon den Verdacht und Argwohn der Schlesier erregt haben. Wie sollten ihnen ferner die Verhandlungen der Directoren mit Achatius von Dohna, dem Unterhändler der Unionisten, namentlich des Kurfürsten von der Pfalz verborgen geblieben sein, von dem man damals schon in Prag wissen wollte, daß er nicht nur die Hilfsleistungen seines Herrn, sondern diesen selbst den Böhmen offerire? Dies war da allerdings noch nicht der Fall, aber Dohna betrieb in der Stille mit einigen Häuptern der Böhmen den Plan, die böhmische Krone dem Herzog von Savoyen zuzuwenden, zu welchem Zweck der Graf von Mansfeld im Namen der Union sich nach Turin begeben hatte[2]). Natürlich setzte dies die Verwerfung Ferdinands voraus.

Unter diesen Umständen sind wir wohl berechtigt anzunehmen, daß die schlesischen Gesandten und durch sie die Stände selbst auf eine Neuwahl eines Königs von Böhmen nicht ganz unvorbereitet sein konnten.

---

[1]) Müller S. 211.

[2]) Fürstlich Anhaltische geheime Kanzelei S. 75. Müller a. a. O. S. 208 und R. Reuß, Graf Ernst von Mansfeld im böhmischen Kriege S. 35 u. folg.

Sie hielten es aber für angemessen, sich darum scheinbar nicht zu kümmern und die Ereignisse an sich herankommen zu lassen. Leider fehlte es unter ihnen ganz an einer energischen, klar und scharf sehenden Persönlichkeit, wodurch sie weit hinter den Mährern zurückstehen, bei denen ein Zierotin, und hinter den Böhmen, wo Männer wie Schlick, Thurn und Ruppa die Leitung der Angelegenheiten mit sicherem Bewußtsein dessen, was sie wollten, führten. In Schlesien überkam erst einige Jahre später ein so entschiedener Charakter die Oberleitung des Landes, das war aber ein Anhänger des Kaisers, Karl Hannibal von Dohna.

Wir begleiten nun unsre schlesische Gesandtschaft nach Prag, nachdem wir vorher noch ihre Mitglieder genannt haben. Sie bestand größtentheils aus denselben Personen, wie die vorhergehende, nämlich von Seiten des Fürstenstandes aus dem Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg-Oels, dem Freiherrn Joachim von Malzahn auf Wartenberg, dem Jägerndorfer Landeshauptmann Hartwig von Stitten, dem Liegnitz-Brieger Rathe Dr. Andreas Geisler und dem Münsterberg-Oelser Rathe Dr. Georg Gerhard. Aus dem Mittel der Erbfürstenthümer waren deputirt: Albrecht von Rohr auf Seiffersdorf, Landesbestallter der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Balthasar Schimonsky auf Paulowitz und Wittendorf aus dem Oppelner und Ernst von Grüttschreiber aus dem Breslauer Fürstenthume. Städtische Abgeordnete waren: Georg Rümbaum, Syndicus von Schweidnitz und Samuel Roth, Bürgermeister zu Freistadt. Am 3. Juli trafen diese in Prag ein, nach ihnen bald die Abgeordneten der Mährer, Ober- und Niederlausitzer [1]). Am 8. begannen die Unterhandlungen über die Conföderation der Länder und dauerten bis zum 30. Juli, wo sie mit deren Abschluß endeten. Es liegt außer den Grenzen der gegenwärtigen Aufgabe auf dieses Bündniß näher einzugehen, dessen Resultat einerseits eine Verfassung war, welche alle Macht in die Hände der evangelischen Landstände d. h. der Aristokratie legte, die königliche Gewalt aber auf ein so unbedeutendes beschränkte, daß ein Fürst jetzt kaum Verlangen nach der böhmischen Krone tragen konnte, andrerseits aber die bisher nur durch das lose Band einer Personal-Union vereinigten Länder durch

1) Ueber die Betheiligung der Lausitzen an diesen, wie an den früheren Prager Vorgängen handelt der Anhang zu diesem Aufsatze.

eine gemeinsame Direction der religiösen Angelegenheiten und gegenseitigen Schutz der religiösen Freiheiten aufs engste an einander knüpfte [1]).

Nach Vollendung ihrer Aufgabe hätten nun die Gesandten nach Hause zurückkehren können, indeß die böhmischen Stände ersuchten sie jetzt, mit ihnen noch zu berathen, was dem König Ferdinand zu schreiben sei, und infolge dessen trat ein Ausschuß aus der Gesandtschaft in zweitägige, lang ausgesponnene Debatten mit den Directoren, deren Inhalt die Relation nicht angiebt, der aber die Verwerfungs-Frage gewesen sein muß, obschon diese nicht gleich zum Abschluß gebracht wurde. Man beschloß zunächst nur, diese Verhandlungen auf 14 Tage aufzuschieben, weil, wie Gindely [2]) sagt, die Gesandten der incorporirten Länder für diese Frage ohne Instruction gewesen seien, die sie erst hätten einholen müssen. Dies trifft jedoch nur die Mährer und Lausitzer, die allerdings erst nach Hause berichteten; unsre Schlesier haben nichts der Art gethan, geben auch nicht dies, sondern die Nothwendigkeit, über viele Punkte der Conföderation, z. B. über den Beitritt des Erzherzogthums Oesterreich noch verhandeln zu müssen, und die Abreise eines großen Theils der böhmischen Landstände als Grund des Aufschubs an. Besaßen die Gesandten in der That keine, auch nicht geheime Anweisungen, wie sie vorkommenden Falls über die Entsetzung Ferdinands zu stimmen hätten, so muß ihr Verfahren unverantwortlich erscheinen und konnte durch die weitgefaßte Vollmacht, die ihnen gegeben war, um so weniger entschuldigt werden, als sie an ihren Collegen aus den andern Ländern sich ein Beispiel für ihr einzuschlagendes Verfahren nehmen konnten. Von wie großer Bedeutung war ihre Stimme! Noch waren die böhmischen Directoren selbst im Ungewissen, was zu thun sei. Die Unterhandlungen mit Savoyen hatten sich zerschlagen; der Kurfürst von Sachsen, der die meisten Anhänger gezählt haben würde, wenn er sich zur Annahme der Krone bereitwillig gezeigt hätte, weigerte sich entschieden sich auf etwas einzulassen, und der Kurfürst von der Pfalz hatte bis dahin noch die

---

1) Der Wortlaut der Conföderations-Acte findet sich an verschiedenen Orten ganz oder auszugsweise mitgetheilt, z. B. im Theatrum Europaeum S. 188; in Pols Jahrbüchern der Stadt Breslau V, 158; in Menzels Geschichte der Deutschen VI, 323.

2) Beiträge zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Sitzungsberichte der k. k. Akademie XXXI S. 31.

ganze Abneigung der Lutheraner gegen den Calvinismus gegen sich[1]), „die Affectiones gegen den Pfalzgrafen erhitzigten und vermehrten sich“[2]) erst, als alle Aussichten schwanden, den Kurfürsten Johann Georg umzustimmen. Gewiß lag es in der Hand der Schlesier, den Dingen eine ganz andre Wendung zu geben, wenn sie, die Repräsentanten des ansehnlichsten der incorporirten Länder, den Absichten der Böhmen nicht entsprochen und mit den Lausitzern, die gar keine Beschwerden gegen das österreichische Haus hatten, für Beibehaltung König Ferdinands gestimmt hätten. Aber die Directoren werden es verstanden haben, unsre Gesandten willfährig zu machen. Sie schmeichelten zunächst ihrer Eitelkeit, indem sie sie Theil nehmen ließen an Geschäften des gemeinsamen Bundes, so z. B. an der Wahl des Heerführers der Conföderation (7. August), des bekannten Agitators der Union, Christian von Anhalt, ferner an der Sendung an das Kurfürsten-Collegium nach Frankfurt, welche die Wahl Ferdinands zum römischen Kaiser verhindern oder doch so lange wenigstens aufhalten sollte, bis die böhmische Wahl entschieden wäre[3]). Bei diesem Act beschränkten sich jedoch die Schlesier auf die Begutachtung der abzusendenden Denkschrift und überließen die Hauptsache den Böhmen. Am 17. August beschworen sie mit den Gesandten der übrigen Länder feierlichst die Artikel der nun auch mit den Ländern ob und unter der Ens abgeschlossenen Conföderation. Am 19. August wurde ihnen endlich im Mittel der Directoren folgende Eröffnung der drei böhmischen Landstände zu Theil: nachdem wegen der Person des Königs Ferdinand bisher unentschieden geblieben, ob ihm zu antworten und er zur wirklichen Regierung zuzulassen sei, oder wessen man sich sonst gegen ihn erzeigen wolle, hätten sie aus den in der schriftlich überreichten Proposition angeführten Gründen beschlossen, daß er zum Regiment keineswegs zuzulassen sei, sondern weil er sich selbst des Königreichs verlustig und unfähig gemacht habe, solle er davon ausgeschlossen bleiben. Die Gesandten möchten nun auch die übergebene Proposition erwägen und ihr Votum später eröffnen[4]).

---

[1]) Müller a. a. O. S. 208 u. folg. Anhaltische Kanzelei S. 163.

[2]) Ebenda S. 165. [3]) Ebenda S. 161.

[4]) Die Vorgänge unter den böhmischen Ständen schildert Gindely im oben erwähnten Aufsatze.

Am folgenden Tage, den 20. August, theilten die Mährer den schlesischen Abgesandten mit, daß sie willens seien ebenso zu votiren, wie die böhmischen Stände. Infolge dessen beriethen sich nun die Schlesier, wie sie in der Relation sagen, höchstes Fleißes über diese Frage. Auf ihren Beschluß war es sicher von großem Einfluß, daß sie den Markgrafen Johann Georg von Jägerndorf, den Anführer des schlesischen Hilfsheeres und somit Kriegsgefährten der gegen Ferdinand erbittertsten böhmischen Generale, Thurn und Hohenlohe, der damals wohl nicht zufällig in Prag anwesend war, zu ihrer Berathung hinzuzogen. Ueber die Stimmen-Verschiedenheit unter ihnen erfahren wir aus ihrer Relation nichts; sie erklären in dieser schließlich: obwohl sie die große Gefahr und das Verderben, welche ihrem Lande aus der Verwerfung des Königs Ferdinand drohten, wohl bedacht hätten, so sei ihnen doch aus dem bisherigen Verfahren desselben und namentlich aus der Verheerung der böhmischen Länder klar geworden, daß unter seinem Regiment nicht zu dem zu gelangen sei, was das Hauptfundament in gegenwärtigem Wesen sei, nämlich zu einer rechtmäßigen und billigen Regierung, Wiederaufrichtung und billigen Erhaltung der Fundamental-Gesetze und andrer Privilegien der Länder und endlich zur Abschaffung der Religions-Verfolgungen und Zulassung freier Uebung der evangelischen Religion. Es sei im Gegentheil primo limine die Umkehrung aller Freiheiten und Grundgesetze und das Streben nach einer absoluten Herrschaft klar vor Augen. Da nun kein andres Mittel übrig sei, da die vorangehenden Länder einhellig auch so gestimmt hätten, mit denen man sich so eben erst aufs allerinnigste zur Erhaltung der Religion, der Grundgesetze und Freiheiten verbunden, da ferner bei einer Separation Schlesiens der Krieg in dies Land gewälzt werden würde, und da endlich auch die Abgesandten der beiden Lausitzen, obschon sie keine Instruction noch Vollmacht erhalten hätten, dennoch mit ihrem Votum auch den übrigen Ländern beitreten wollten, so hätten sie in Gottes Namen dem Beschlusse der Böhmen und Mährer zugestimmt. Nach ihrer Instruction hätten sie sich dazu berechtigt geglaubt, da ihnen die Befugniß gegeben worden sei, frei für das öffentliche Wohl zu handeln und zu beschließen, ohne behufs der Ratification erst berichten zu müssen. In ähnlicher Weise sei ja auch früheren Gesandtschaften plenissima

potestas ertheilt worden und infolge dessen 1608 von einer bei weitem nicht so ansehnlichen auch König Rudolf eventuell der Gehorsam aufgekündigt worden; ebenso sei 1611 bei der Aenderung des Regiments mit Kaiser Rudolf, als weit geringere Beschwerden vorlagen, den Gesandten keine Specialvollmacht, sondern die Anweisung gegeben worden, sich nach den vorgehenden Ländern zu richten. In öffentlichen Kriegen lasse sich nicht alles instruiren und müßten die consilia ex re praesenti gefaßt werden, was auch klar und ausdrücklich in der Instruction ausgesprochen sei. Auch hätten ja Fürsten und Stände Schlesiens dem Könige wiederholt erklärt, daß sie dem Beschlusse der vorgehenden Länder in der Annahme seines Regiments nicht vorgreifen könnten, sondern vielmehr auf diesen sehen und nach ihm sich richten müßten. Ihrem Votum seien denn auch die Gesandten beider Lausitzen beigetreten. Sie führen nun in Kürze die Gründe an, durch welche sich Ferdinand der Herrschaft verlustig gemacht. Es sind dieselben, die später gedruckt und allgemein verbreitet wurden [1]), deren Mittheilung und Prüfung ich hier übergehen kann. Wir würden keinen ganz stichhaltig finden können, so wenig wie wir die eben angeführten Entschuldigungen, ohne Special-Vollmacht also gestimmt zu haben, billigen können. Wir wissen, daß Zeit genug war, um eine solche wenigstens von den dem Landeshauptmann nächstgesessenen Ständen einzuholen, und daß dies bei so überaus wichtigem Schritt die Pflicht der Gesandten gewesen wäre, wird nicht bestritten werden. Daraus, daß bei weniger bedeutenden Fällen Gesandtschaften auf die Vota der vorgehenden Länder gewiesen wurden, folgte für diesen Fall nichts oder vielmehr das umgekehrte; auch darf nicht ungerügt bleiben, daß sie den Wortlaut der ständischen Schreiben an Ferdinand entstellten, nach denen zwar die Fürsten und Stände gesagt hatten, sie dürften dem Beschlusse der vorgehenden Länder nicht vorgreifen, nicht aber, sie müßten sich darnach richten.

Am 21. gaben die Schlesier dieses ihr Votum im Plenum der böhmischen Stände durch Dr. Geisler, den schlesischen Landesbestallten ab. Am 22. August erklärten die Ober-Lausitzer, sowie die Nieder-Lausitzer, denen die ablehnende Antwort ihrer Committenten erst später

[1]) Sie finden sich u. a. in Pols Jahrbüchern der Stadt Breslau V. S. 177.

zukam, ihren Beitritt, hierauf wurde das böhmische Conclusiv-Votum vom Katheder verlesen, und Ferdinands Verwerfung war entschieden. Man fügte noch hinzu, es solle nicht an König Ferdinand geschrieben werden, sondern die Motive in einer Schrift abgefaßt und dem heiligen Römischen Reich, allen Kur- und Reichsfürsten, ja der ganzen Welt die Unschuld der Länder klar gemacht werden. Also würden die Länder nun befugt sein, sich ein neues Haupt zu wählen. An den folgenden Tagen begann, nachdem man vorher die Entwaffnung der Prager katholischen Bürgerschaft vorgenommen, die Berathung über die neue Wahl. Die Schlesier wurden rasch unter sich einig, daß man auch diesen Punkt mit und neben den andern Ländern werde erledigen müssen. In der That hatten sie auf die Wahl selbst auch jetzt ebenso wenig als vor ihrer Conföderation den geringsten directen Einfluß. Am 27. August wieder ins Mittel der Directoren berufen, hörten sie deren Proposition an. In dieser hieß es: da man auf eine Perfection (d. h. auf ein nach allen Seiten befriedigendes Resultat) nicht gehen könne, so bezeugten sie vor Gott, daß sie kein Eigennutz, Ehrgeiz, Privat-Passionen, Bestechungen oder sonst etwas bewege, sondern einzig die Absicht, sich und den Ländern ein christliches Haupt zu geben, welches der reinen evangelischen Religion, des Vaterlandes Libertät und Freiheit einen gewünschten Zustand verschaffen könne, und so schlügen sie denn den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz vor, dessen Qualification sie auseinandersetzen. — Am folgenden Tage erklärten die Mährer und nach ihnen unsre Schlesier ihren Beitritt zu dieser Wahl. Als auch die Lausitzer in gleicher Weise votirt hatten, erfolgte nach einem Dankgebete und Gesange die Proclamation an das Volk. Der verhängnißvolle Schritt war geschehen; am folgenden Tage aber wurde in Frankfurt Ferdinand zum römischen Kaiser erwählt, und zwar durch das Votum auch desjenigen Kurfürsten, auf dessen Haupt jetzt Ferdinands böhmische Krone gesetzt werden sollte [1]). — Nachdem die schlesischen Gesandten noch mehrere Tage mit Verhandlungen über die Vertheidigung der Länder und über die Art, wie das Wahlresultat dem erwählten Könige mitgetheilt werden

1) Allerdings nicht ohne weiteres. Erst stimmte Kurpfalz, nachdem es vorher nicht weniger als sechs verschiedene Kandidaten genannt, für Maximilian von Baiern, und dann erst, um Stimmen-Einigkeit zu erlangen, für Ferdinand.

solle, zugebracht hatten, schlossen sie am 6. September ihre Relation ab, aus der diese Mittheilungen größtentheils stammen, und kehrten nach Schlesien zurück. Hier trafen sie ein, während eben ein Fürstentag in Breslau (seit dem 3. September) tagte, vor welchem sie ihren Bericht abstatteten. Es geschah dies natürlich nur vor den Augsburger Confessions-Verwandten, die Katholiken hatten ja mit der Sendung nichts zu thun gehabt. Leider läßt uns gerade hier das oft erwähnte Protocollbuch im Stiche. Ueber die nun folgenden Verhandlungen der Stände besitzen wir nur ein einziges Blatt. Für die Proposition oder den Vortrag des Landeshauptmanns hat man einen leeren, später nicht ausgefüllten Raum gelassen, die Verhandlungen selbst aber sind bis auf das erste Blatt später herausgerissen, offenbar aus der Befürchtung, daß auch die kurzen Notizen dem oder jenem Stande gefährlich sein möchten. Indeß ist doch das einzig übrig gebliebene Blatt hinreichend, um wenigstens zu sehen, wie die Relation nicht aufgenommen wurde. Es enthält das Votum der Fürstenstimme, und daraus geht nun hervor, daß kein Protest, ja nicht einmal ein Wort des Bedenkens über das Geschehene laut wurde, sondern daß man alles betrachtete, als ob es nicht anders hätte sein können. Man dankt der Gesandtschaft, daß sie sich des Vaterlandes Wohl so angelegen sein lassen und die bisherigen Mißstände der Länder beigelegt habe. „Und weil aus solcher Relation genugsam erscheinet, daß die consilia anders nicht haben dirigiret werden können, auch die andern Länder alles acceptirt und effectuirt, also soll es auch hier geschehen, und wenn nunmehr die publication der Conföderation erfolgt, soll man bedacht sein, wie die zu effectuiren, sonderlich weil dieselbe nomine der Stände vollzogen und in ihre Seele beschworen worden, auch hierzu von andern Ländern starke Anmahnungen geschehen. Zum neuen Könige soll der Herr von Malzahn deputirt werden." — Wenn ich nicht irre, so scheint aus der Kürze und Kühle dieser Worte die Unsicherheit heraus, in welcher sich die Fürsten über das Zweckmäßige und Richtige des Schrittes befanden. Besondrer Eifer oder Befriedigung ist nicht heraus zu lesen und eher die Last der Furcht und Unruhe über die Dinge, die da kommen könnten, die in der That auch bei einzelnen Fürsten z. B. bei Georg Rudolf von Liegnitz

vorhanden war. Die Voten der Erbfürstenthümer und Städte sind uns entzogen, indeß können sie nicht so divergirend gelautet haben, wenn dies überhaupt der Fall war, daß sie an dem Beschlusse der Fürsten etwas geändert hätten. Am Ende des Monats berichtet der schon erwähnte Lebzelter von Prag an seinen Dresdner Hof[1]): zu Breslau ist der daselbst gehaltene Fürstentag ganz glücklich und wohl abgegangen und nicht allein das so lang desiderirte hochnützliche Landes-Defensionswerk nunmehr gänzlich vollzogen, sondern auch alles dasjenige, was man wegen Rejicirung des Ferdinand und Annehmung des neuerwählten Königs hier geschlossen, durch ein öffentliches Jurament ratifizirt, auch solche fürgegangene Wahl auf allen Kanzeln proclamirt und zur Absendung zum neu erwählten König der Herzog von Münsterberg (Malzahn hatte abgelehnt), Herr Schafgotsch, Albrecht von Rohr und Johann Wirth zu Schweidnitz deputirt worden. Die Geistlichen (d. h. die katholischen) haben bis auf den 2. October Frist sich zu erklären, ob sie bei dem Lande stehen und die aufgerichtete Conföderation an Eidesstatt bestätigen wollen; beschieht es nicht, wird man sie vor Feinde des Vaterlandes erkennen und alsdann ohne einigen Respect mit ihnen verfahren." Dies war bis auf den der Geistlichkeit gestellten Termin (es war der 21. October) richtig und nur die Consequenz der vorangegangenen Schritte. Unterm 1. October erließ der Landeshauptmann das Patent, in welchem er die Verwerfung Ferdinands und die Wahl Friedrichs dem Lande mit denselben Gründen publicirte, die ihm von den Böhmen untergebreitet worden waren. Ihm lag es nun ob, das Beschlossene durchzuführen, eine bei dem Widerwillen der Katholiken und dem wenigstens nicht großen Eifer der Evangelischen ebenso schwierige als undankbare Aufgabe. Wie er sie vollzogen, muß einer spätern Darstellung vorbehalten bleiben.

Fassen wir nun das Resultat der ganzen Untersuchung in Kürze zusammen, so ist es folgendes: Der Abfall der Schlesier vom österreichischen Hause war keineswegs ein vorbedachter, von allen Betheiligten gewünschter, sondern muß vor allem der in Prag weilenden Gesandt-

[1]) Müller S. 271.

ſchaft ſchuld gegeben werden, die im Eifer für die Freiheit der evangeliſchen Confeſſionsübung und in der Befriedigung langwierige politiſche Streitigkeiten beendigt zu ſehen, ſich von dem Taumel, der die Böhmen längſt ergriffen hatte, mit fortreißen ließ und die Selbſtändigkeit ihrer Abſender nicht zu wahren verſtand.

Anhang.

Das Verhalten der ober- und niederlauſitziſchen Stände bei der Conföderation mit Böhmen und der Wahl Friedrichs von der Pfalz.

Es ſcheint angemeſſen die, ſo viel mir bekannt, noch nirgends beſprochenen Beziehungen der lauſitziſchen Stände zu den bisher behandelten Vorgängen im Zuſammenhange darzuſtellen, ſo weit die Materialien im Provinzial-Archiv dazu die Möglichkeit gewähren. Wir entnehmen dieſe insbeſondere den beiden Relationen der ſchleſiſchen Geſandtſchaften vom Mai und October.

Als die erſte ſchleſiſche Geſandtſchaft, deren oben S. 241 gedacht wurde, in Prag angekommen war, ſtellten ſich derſelben bald am 1. Mai die zu gleichem Zweck dort angelangten Geſandten der oberlauſitziſchen Stände vor. Es waren der Landesbeſtallte Abraham von Metzrath auf Malſchwitz und Oppeln, Rudolf von Rechenberg auf Cruſta, Baudiſſin, Oppach und Solandt, Adam von Keyh auf Kemnitz, Abraham Kaul, Doctor beider Rechte, Ambroſius Hadmar, Doctor beider Rechte und Syndicus von Bautzen, Chriſtoph Stauder, Rathsverwandter zu Görlitz und Chriſtoph Günter, Landesverwandter zu Zittau. Sie erklärten, abgeſandt zu ſein auf Aufforderung der Böhmen „ſich in negotio religionis und zu derſelben Aſſecuration" mit ihnen zu verbünden, und baten, die Schleſier wollten ihnen freundnachbarlich bei den evangeliſchen Ständen in Böhmen zu Erlangung eines Majeſtätsbriefes, ſo wie wegen der andern ihnen aufgetragenen Punkte förderlich ſein, „mit ihnen freundlich correſpondiren, die consilia ſo weit thunlich communiciren, auch jederzeit einen gnädigen, freund- und willigliehen aditum verſtatten." Nachdem ihnen dies zugeſagt worden und auch

von Schlesien her die von den lausitzischen Ständen beim Oberlandeshauptmann nachgesuchte Anweisung angekommen war, letztere in die Union aufzunehmen, traten die schlesischen Gesandten im Auftrage der böhmischen Directoren mit jenen über deren Beitritt in Vorverhandlungen.

Vorsichtig forderten die Lausitzer, die Union dürfe nicht gegen den regierenden König in Böhmen gemeint sein, der ausdrücklich von ihr ausgeschlossen werden müsse. An den bisher von den Böhmen vorgenommenen Handlungen, namentlich an allen politischen Vorgängen wollten sie keinen Antheil haben und ebenso wenig an den Kriegskosten, die bisher aufgelaufen seien. Ihr Land sollte von Werbungen und Durchzügen verschont bleiben; an allen Kriegs- und Friedenshandlungen begehrten sie aber Antheil, und dafür verhießen sie gegen einen ihnen im Nothfalle zu leistenden entsprechenden Succurs eine Bundeshilfe von 100 Reitern und 200 Fußsoldaten zu stellen. Für den Entwurf eines Majestätsbriefs baten sie um den Rath der Schlesier. Diese sprachen über die Bereitwilligkeit, mit welcher Land und Städte des Markgrafthums ungetrennt zur Union beitreten wollten, ihre Freude aus, verhehlten aber nicht, daß das Angebot eines so geringen Hilfscorps unmöglich ausreichend erscheinen könne; es läge im Interesse der Lausitz mehr anzubieten, da sie sonst auch auf keine stärkere Gegenhilfe hoffen könnten. Auch zur Theilnahme an den bisherigen Kriegskosten würden sie sich verstehen müssen, da das böhmische und schlesische Kriegsvolk ja auch sie vor feindlichem Einfall beschützt habe. In dieser Beziehung wiesen die lausitzischen Gesandten darauf hin, daß sie ihr durch Durchzüge hart mitgenommenes Land durch eigenes geworbenes Volk geschützt hätten; auch würden sie ja durch Theilnahme an den Kosten sich an den Ereignissen selbst betheiligen. Die Bundeshilfe wollten sie nach der Proportion der Länder geleistet wissen, so daß sie selbst wenig zu gewähren, aber viel zu erhalten hatten, wogegen ihnen nur von den Schlesiern so viel verheißen wurde, als sie selbst stellen würden. Beim später erfolgten Abschluß der Conföderation steigerten denn auch die Ober-Lausitzer ihr Contingent um die Hälfte, nämlich auf 150 Reiter und 300 Fußsoldaten für Böhmen, Schlesien und Mähren, für die Niederlausitz dagegen nur 200 Fußgänger und 150 Reiter. Dagegen wurde ihnen von diesen Ländern eine gleiche Truppen-Anzahl als Succurs

zugeſichert. Außerdem bewilligten beide Lauſitzen an die Böhmen als Beihilfe für das unterhaltene Kriegsvolk die Summe von 80,000 Schock auf gewiſſe Termine, wogegen ihnen zugeſagt wurde, ſie in dieſem Jahre nicht weiter heranzuziehen.

Da die Geſandten bei ihrer erſten Anweſenheit den Schleſiern die den Böhmen überreichten Denkſchriften mittheilten, lernen wir aus dieſen auch die Beſchwerden kennen, welche in religiöſer Beziehung in der Lauſitz über die bisherige Regierung ſowohl, als auch namentlich über die katholiſche Geiſtlichkeit vorhanden waren. Demnach hatte der Kaiſer Matthias ſich allerdings keinen wirklichen Eingriff in die freie Religions-Uebung der Evangeliſchen erlaubt; indeß fürchtete man doch nach dem, was in Böhmen und Schleſien geſchehen, daß ſich auch ſehr bald in der Lauſitz „unzeitige und eifrige Katholici" finden würden, welche die bei weitem nicht ſo ſtark befeſtigte Aſſecuration der Religion zu nichte machen würden. Man hatte allerdings Urſache dies zu fürchten, wie eine Klauſel zeigte, die einem zwiſchen dem Kaiſer und dem Landvogte der Lauſitz, dem Burggrafen Hannibal von Dohna abgeſchloſſenen Kaufe über das Gut Hennersdorf eingefügt war, worin es hieß, daß, wenn das daſige Kirchlehen in katholiſche Hand kommen ſollte, Ihre Majeſtät ſich vorbehielte, es mit katholiſchen Prieſtern zu beſetzen. Eine Beſeitigung dieſer der Aſſecuration der Religion geradezu entgegenlaufenden Beſchränkung hatten die lauſitziſchen Stände trotz aller Anſtrengung nicht zu erlangen vermocht. Andre Klagen führen dieſelben über den katholiſchen Clerus wegen der Verweigerung einer Kirche und eigenen Gottesdienſtes an die wendiſchen Bauern um Bautzen. Dieſelben hielten ſich zur evangeliſchen Gemeinde, wären aber des Predigtamts in wendiſcher Sprache durch die katholiſche Geiſtlichkeit gänzlich beraubt. Verträge, die zwiſchen dem Kapitel und Bautzner Rathe exiſtiren ſollten, wornach die wendiſchen Predigten den katholiſchen Prieſtern allein zuſtändig wären, liefen gegen die Rechte des Adels und des Kurfürſten von Sachſen, deren dahin gehörenden Unterthanen dadurch die Religions-Uebung abgeſchnitten würde. In ähnlicher Weiſe würde dem Patron der Kirchen zu Radebor (Radeberg?), wo auf zwei Kirchen nur drei katholiſche Wirthe kämen, von der Geiſtlichkeit die Anſtellung eines evangeliſchen Geiſtlichen unterſagt, und er müſſe Meilen weit gehen, um ſeinen

Gottesdienst üben zu können. — Ferner beschwert man sich über den Bautzner Administrator, der sich über die Unterthanen evangelischer Patrone eine ungebührliche Jurisdiction anmaße und evangelischen Geistlichen die Citationen aufgebe; ebenso über die Aebtissin zu Mariastern, welche zu Wittichenau die Protestanten aus dem Rathsstuhle stoße und in ihren Besitzungen als Unterthanen nicht zulasse, auch in ihrem Städtchen Berustädtlein der fast ganz evangelischen Bürgerschaft nicht gestatte, sich eine Kirche zu bauen und einen Priester zu halten, und endlich in etlichen ihrer Dörfer, die evangelischen Kirchspielen zugehörten, die Unterthanen nöthige, in katholische Kirchen zu gehen und ihre Religion zu ändern.

Diese Ursachen drängten also die Lausitzer, einen dem schlesischen gleichlautenden Majestätsbrief zu erstreben, der ihnen und ihren Nachkommen eine dauernde und größere Sicherheit ihrer Religionsfreiheit gewähre. Dazu hatten ihnen die böhmischen Directoren alle Aussichten eröffnet.

Aber auch politische Beschwerdepunkte waren vorhanden, die jedoch die Böhmen selbst und ihr zähes Festhalten an gewissen Vorrechten vor den incorporirten Ländern betrafen. Dahin gehörte vor allem der wegen der Königswahl. Auch die Lausitzer forderten wie die Schlesier, inskünftige bei der Wahl eines Königs mit ihrem Votum zugelassen und gehört, nicht aber wieder übergangen zu werden. Ferner verlangten sie, daß die längst zu Rechte bestehenden Bestimmungen über Aufhebung der Repressalien endlich in Kraft treten sollten; denn noch immer würden Einwohner der Oberlausitz, wie es scheint, bei Rechtsansprüchen, in Böhmen aufgehalten — ein Punkt, über den ja auch die Schlesier klagten. Ebenso wurden auch den Lausitzern keine Erbschaften aus Böhmen verabfolgt; man stützte sich auf alte Privilegien, während doch umgekehrt Niemand daran dachte, dergleichen aus der Lausitz zu verhindern. — Auch in andern Rechts-Verhältnissen walteten Uebelstände ob; darum baten auch die Lausitzer vor allem um die Einrichtung einer Kanzelei, in der ihre Privilegien und Gewohnheiten in acht genommen und Niemand mehr wieder Gebühr beschwert werden möge.

Eine weniger bedeutende Rolle spielen bei diesen Verhandlungen die Deputirten der Stände der Niederlausitz, die sich ebenfalls den schlesischen

Geſandten am 11. Mai vorſtellten und in ähnlicher Weiſe wie die Oberlauſitzer um Rath, Aſſiſtenz, Zutritt und Mittheilung ihrer Beſchlüſſe baten. Es waren Georg von Malwitz auf Straupitz, Joachim von Köckritz auf Bausdorf (?), beides Aſſeſſoren des Landgerichts, Joſias Neander, Notar des Landgerichts und Dr. Andreas Meyer, Syndicus von Luckau. Sie begehrten in die Union einzutreten, wenn ihnen ein Majeſtätsbrief wie den Schleſiern und ein freies Votum bei der Königswahl zugeſtanden würde. Von Beſchwerden andrer Art verlautete bei ihnen nichts.

Als nun am 30. Juli alle Länder, wie oben erwähnt, die Conföderation unter ſich abſchloſſen, wurden alle dieſe Beſchwerden und Wünſche theils direct, theils indirect erledigt. Eines Majeſtätsbriefes in der begehrten Form bedurfte es nicht mehr, da die dadurch erſtrebte Sicherheit der freien Religionsübung ja gerade durch die Conföderations-Acte gewährleiſtet wurde. Alle politiſchen Forderungen wurden aber den Lauſitzern in §. 24—42 derſelben mit gleicher Bereitwilligkeit und Leichtigkeit von den Böhmen bewilligt, wie den Schleſiern und dadurch auch bei jenen eine gleich entgegenkommende Stimmung erzielt, ſobald es ſich um die Verwerfung des Königs Ferdinand handelte. Nur durften da die Lauſitzer nicht ſo ohne weiteres beſchließen wie die Schleſier; ſie waren inſtruirt, die Ratification ihrer Principale einzuholen, und darum mußte die Erledigung dieſer Frage auf 14 Tage hinausgeſchoben werden. Jedenfalls war auch dieſe Friſt noch zu kurz, um eine ſo wichtige Sache einer Berathung der Landſtände unterzubreiten. In der Oberlauſitz kamen dieſe wenigſtens erſt zuſammen, als jener Termin verſtrichen war. Uns liegt die Antwort dieſer Stände an ihre Geſandten vom 20. Auguſt vor, die einer Mitheilung werth erſcheint, da ſie von einer andern und entſchiedneren Anſicht zeugt, als die der Schleſier war. Es liegt freilich nahe zu vermuthen, daß der Landvogt der Lauſitz, Hannibal von Dohna, Ferdinands warmer Freund, auf dieſe Entſcheidung nicht ohne Einfluß geblieben iſt. Sie erklären nämlich: ſie hätten Ferdinand gehuldigt und als rechtem Römiſchen Könige geſchworen, und von dieſem Eide ſeien ſie noch nicht losgezählt. Eine ſolche Entbindung könne nur durch ein ſchriftliches Wort des Königs ſelbſt erfolgen, wie man ſich ja auch zu Matthias Zeiten nicht einmal begnügt habe, mündlich von Rudolf

der Unterthanen-Pflicht entlaſſen zu ſein. Freiwillig und ohne Rückſicht auf die vorangehende Wahl der Böhmen hätten ſie 1617 Ferdinand angenommen und dies erſt neuerdings wieder in einer Antwort an ihren Landvogt ausgeſprochen, als er ihnen die Confirmation ihrer Privilegien zugeſichert habe. Wenn ihnen nun die in der Wahlcapitulation ausgemachten Bedingungen gewährt würden und die Ordnung gradatim an ſie komme, ſo würden ſie ſich auch aller Gebühr zu erzeigen wiſſen. Die Gründe, warum die Böhmen Ferdinand verwerfen wollten, ſeien ihnen allerdings noch nicht offenbar, noch weniger der modus procedendi; aber ſie gäben zu bedenken, wie gefährlich ſolche Veränderungen ſeien. Hundert Jahre habe man ſich unter dem Hauſe Oeſterreich wohl gefühlt, und nun wolle man einen Schritt thun, der zu einem langwierigen Kriege führen, ja den Erzfeind nach Deutſchland führen könne. Was über Ferdinand verbreitet würde, ſei ja noch zur Zeit nicht beſtätigt, noch weniger ausgeführt, auch ſeien die geltend gemachten Gründe zur Verwerfung nicht ausreichend, da die ſchwereren Beſchuldigungen ſich auf Ereigniſſe vor ſeiner Wahl bezögen. Wer endlich ſolle über die Beſchwerden entſcheiden? In dem Reverſe, den er bei der Erwählung ausgeſtellt, heiße es nur, daß ihm, wenn er vor ſeinem Regierungs-Antritt etwas vornehme, nicht gehorcht, aber nicht, daß er verworfen werden ſolle. Brächten jedoch die Böhmen gewichtigere Gründe, durch welche ſie ſich in der That ihres Eides entbunden ſehen könnten, ſo ſeien ſie willens nicht von ihnen abzuſetzen und ſich ihnen zu accommodiren.

Dieſe Beſchlüſſe kamen aber zu ſpät, um die Abgeſandten zu verhindern, ihr zuſtimmendes Votum zur Verwerfung Ferdinands zu geben, was ja ſchon am 21. Auguſt geſchah. Leider fehlen die Materialien, um weiter auszuführen, wie die Abſender den Beſchluß ihrer Abgeſandten aufnahmen, und wodurch ſie bewogen wurden, ihm zuletzt dennoch zuzuſtimmen. Möchten lauſitziſche Forſcher die hier gegebenen Mittheilungen nach einheimiſchen Quellen ergänzen und vervollſtändigen.

XIII.

Journal bey Belagerung der Veſtung Schweidnitz Anno 1758.

Mitgetheilt durch den Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen.

Der nachſtehende Bericht bildet ein Gegenſtück zu dem von mir im vorigen Hefte dieſer Zeitſchrift auf S. 57 ff. mitgetheilten über die Belagerung des Jahres 1757. Ich darf mich daher wohl auf das dort zur Einleitung Vorausgeſchickte beziehen, und kann dem noch hinzufügen, daß inzwiſchen auch eine metriſche Schilderung beider Belagerungen in ſchleſiſcher Mundart, möglicher Weiſe von demſelben Verfaſſer herrührend, durch Herrn Oberlehrer Palm veröffentlicht worden iſt (Provinzialblätter 1866. Februar S. 102—5). Ein Vergleich des hier vorliegenden Berichtes mit dem von 1757 muß, wenn wir das Verhalten des Militairs, Officiere wie Soldaten, der Bürgerſchaft gegenüber in Betracht ziehen, ſehr zu Gunſten der Preußen ausfallen. Dagegen wird man, wenn man die nachfolgenden Blätter lieſt, lebhaft an ſehr ähnliche Scenen erinnert, welche einſt in Brieg ſpielten, als die Oeſterreicher 1741 dieſe Feſtung gegen die Preußen zu vertheidigen ſuchten. Das von mir im IV. Bande dieſer Zeitſchrift S. 23—38 herausgegebene Tagebuch eines Augenzeugen ſchildert dieſelben eingehend.

Gleich nach der zwiſchen Neumarkt und Breßlau ohnweit dem Dorfe Leiten, den 5. December 1757 vor Ihro Maj. Friderico König in Preußen ſiegreich ausgefallenen Bataille retterirte ſich die K. K. Armee bey Schweidnitz oberwerts vorbey, ein Theil der Cavallerie paſſirte durch

die hieſige Vorſtadt und zwar in ſehr ſchwacher Anzahl, indem man bey unterſchiedenen Regimentern wahrnahm, daß 40, auch noch weniger Mannſchaft 2 Eſtandarten begleiteten.

Die Armee ſetzte ſich bey Bögen- und Kuntzendorf, ſo, daß ſie das Gebürge im Rücken, die Veſtung aber vor ſich hatte; 5 Tage lang blieb ſie unter ſtarkem Wind und Regenwetter, mehren Theils ohne Zelter im Lager ſtehen; die Noth um Brodt war unter ihnen dermaßen eingeriſſen, daß unterſchiedene derer Reuter in während dem Vorbey-Marſch ein Commisbrot à 4 Pfd. vor 6 ſgr. bezahlet, und ehe ſie das Geld davor geſuchet, voller Begierde darein gebiſſen und gegeſſen haben. Viele bathen um Gottes Willen um Brodt, ſie wollen davor zahlen, was man nur verlangen würde.

Die aus der Beſtürzung erwachſene Unordnung war dermaßen groß, daß die Dorfſchafften derer und angrentzenden Gegenden, wo die Armee vorbey rettirirt, welche beordert worden, nach Schweidnitz Brodt abzuliefern, welches auch geſchahe, bey ſolcher erſtaunenden Unordnung aber unterſchiedene Gemeinden ohn abgeliefert nach Hauſe geſchicket wurden, da ſie doch nachher mehr nicht als täglich dem Soldaten $\frac{1}{4}$ Commis-Brodt reichen konnten.

Zugleich wurde die bei dem Uebergange an die Kayſerl. aus 2400 Mann beſtandene eingeworfene Gnarniſon bis auf 9000 Mann verſtärket.

Von denen Königl. Preuß. Truppen wurden wir unterwerts der Stadt auf das neue eingeſchloſſen.

Der Herr Gen.-Lieutn. Graf v. Thierheimb Exc. ließen eilend durch ein Commando Dragoner, Huſaren und Infanterie von den benachbarteſten Dörffern in ſoweit es thulich war, das noch vorhandene Rind- und Schaf-Vieh einholen.

Den Tag vor dem neuen Jahr wurden wir ſo eingeſchloſſen, daß die Communication auch mit denen benachbarteſten Dörffern auf einmahl ſich aufhob.

Da dann der Herr Commandant alle Anſtalten zur Defenſion vorkehreten. Es hatte Selbter wohl ſchon vorher gleich nach Uebergang der Veſtung aus dem Schweidnitzer, Striegauer, Bolkenhayniſchen, Reichenbacher und Nimptſcher Kreiſe täglich 400 Mann Bauern, ſo

täglich ½ Commisbrodt zu ihrem Tagelohn hatten, und 4 Tage an einander ehe ſie von andern abgelöſet wurden arbeiten mußten. Da aber die Folgen der Bataillée ſo ausfielen, blieben die Bauern, ſo aus denen Kreiſen ablöſen ſollten, zurück, viele derer ſo noch in Arbeit waren, und dabehalten wurden, erſahen ſich ihr Vortheil, deſertirten bis auf etliche 50, ſo aber unterwährend der Bloquade bis auf 5 Perſonen verſtorben, bey deren Abgang mußten die Soldaten in ſtärkerer Zahl die Schantzarbeit verrichten.

Die Herren Ingenieurs zogen eine Communications-Linie von einem Veſtungswerke zu dem andern, da alles dies, was ihnen in dem Wege ſtand, weggeriſſen werden mußte.

Der Evangel. Kirchhoff hatte hierbey das Ungelück, daß er 4 ſchöne Häuſer nebſt der Bau-Scheune verlohr. Der Befehl des Herrn Commandanten erging an das hieſige Kirchen-Collegium ſelbte eilend einreißen zu laſſen; da dann Selbtes durch Deputirte Sr. Exc. vermeldeten: Wie die Umſtände dieſer hieſigen weſtphäliſchen Friedens-Kirche und derer auf dem Kirchhoff befindl. Häuſer beſchaffen wären, Sie könnten dieſes ohne Verletzung derer Freiheiten und Privilegiorum nicht thun und bewerkſtelligen. Worauf der Herr Commendant bald ein Commando der Guarniſon beorderte, die oberwähnten Häuſer einzureiſſen und das abgebrochene Holz vor die Guarniſon zu Brenn-Holz verwenden ließ.

Auf der Breßlauer Straße wie auch an einigen andern Orten wurde einigen Wirthen ihre Häuſer einzureiſſen anbefohlen, aber auch zugleich erlaubet: das darin befindliche Holz zu ihrem eigenen Nutzen verwenden zu können. Dieſer Befehl änderte ſich aber gar bald, indem nachhero die Guarniſon die Häuſer einzureiſſen beordert ward und das darin befindliche Holz vor die Guarniſon zu Brenn-Holz verwendet wurde, des Mauer-Werkes bedienten ſich die Herrn Ingenieurs zu ihrem anderweitigen Nutzen und zwar ohne die allergeringſte Bezahlung.

Zu gleicher Zeit mußte auf Befehl des Herrn Commendanten der hieſige Galgen von denen Minirern geſprenget werden.

Die ſteinernen Rudera, ſo von dem Brande der erſtern Bloquade ſtehen blieben ſind, wurden von den Minirern völlig abgebrochen und der Erden gleiche gemacht; da dann einige Bürger und Beſitzer derer

Häuser von ihren Brand-Stellen Eisenwerk und anderen Materialien zu ihrem anderweitigem Nutzen verwenden wollten, wurden sie unter vielen Flüchen und Bedräuen, sie zu schlagen von ihren Brand-Stellen verjaget mit dem Ausdruck: Alles gehöre ihnen denen Minirern.

Der Schade so hier Ortes und denen Dörffern Kletschkau und Schreibendorff erwachsen, indem alle Blanken und Frucht getragene Bäume vor die Guarnison zu Brenn-Holz umgeschlagen worden sind, bis auf des Herrn Syndici und des Baaders Mentlers Garten (aus was Ursache dieses geschehen, kann man nicht wissen) ist höchst Erbarmungswürdig unersetzlich und unbeschreiblich, da doch in denen Fleischer-Teichen und sogenandten Fuchswinkel wildes Holz genug vorräthig war.

Wie nicht weniger ist die schön gebauet und wegen des hier gefertigten Papieres weit und breit bekannt gewesene Papiermühle, die auf Ordre des Herrn Commendanten von dem Besitzer derselben Herrn Benjamin Gottlieb Rüdigern mit sehr schweren Kosten eingerissen werden mußte, höchst Erbarmungswürdig; Er ersuchte den Herrn Commendanten wegen des zu einer Papiermühle gehörenden kostbahren Bau- und Spürr-Holtzes um einen Salva-Guarde-Brief, den er zwar, doch nicht ohne nicht geringe Kosten erhielt, worin ihm alles Bau- und zur Papiermühle nöthiges Holtz sicher gestellt wurde; dennoch aber, da die Herrn Ingenieurs das wilde Wasser der Papiermühle gegenüber mit einem starken Damm verschütteten, welches auch in solange der Frost dauerte, zu Stande kam, den untern Theil der Vestung unter Wasser zu setzen, wurde erst erwehntem Herrn Rüdigern von dem Herrn Ingenieur-Obersten wider den Salva-Guarde-Brief handelnde mit Gewalt, auch Schlagung seiner Arbeits-Leuthe, sehr kostbahr schönes eichenes, auch anderes Bau-Holtz nebst denen meisten steinernen Materialien ohne den allgeringsten Pfennig Zahlung weggenommen mit dem Ausdruck: alles gehöre ihnen.

Von dem Vorrath an Victualien sowohl Geistl. als Bürgerl. Standes gegründete Nachricht einzuholen gab der Herr Commendant Ordre: Magistratus sollte sowohl bey der Geistlichkeit, als allen bürgerl. Familien alles und jedes Specifice notiren lassen; Nach Bewerkstelligung dessen mußten dem Herren Commendanten 2709 Quart Butter ohne alles Entgeld eingeliefert werden.

Dieser Umstand war einer der Beklagungswürdigsten, indem die mehrsten Bürgerlichen das Essen ungemacht essen mußten, und wo in einer Familie Kranke, deren zu der Zeit nicht wenig waren, konnte man ihnen nicht mit einem Biß gemachter Suppe zu Hülfe kommen. Diese gantze Butter verwendete der Herr Commandant zu deren in denen Lazarethen befindlichen kranken Soldaten Nutzen; Anfangs erhielten auch kranke Offiziere nichts davon, daß auch einige deren vor das Quart einen Ducaten zu zahlen sich erbothen, dennoch aber nicht erhalten haben; biß endlich der Herr Commendant Erlaubniß-Scheine auf vieles Ersuchen ertheilte, und soviel als jeder deren besagte an die Herrn Officier vor Geld überlassen werden konnte.

Der Bier-Verkauf wurde auf einen neuen Fuß gesetzet, es mußte bei dem Wierthe, da wo der Reihe-Schank war, täglich ein Feld-Webel von Mittag um 11 Uhr bis Abend um 6 Uhr da seyn, der Obsicht haben mußte, daß keinem Menschen mehr, als die Ordre des Herrn Commendanten besagt vor 5 Xr. verkaufet würde, der aber 2 mahl nach Bier schicken würde, solle 2 Thlr. Straffe erlegen, weil aber zuweilen 2 Bier-Kegel ausgestecket wurden, ließen sich viele der Bürgerschafft bey dem andern Kegel auch vor 5 Kreutzer holen, der Verräther schläft niehmals also auch hier nicht, es wurde dem Herrn Commendanten zeitig hinterbracht, der so dann gleich andere Ordre gab und durfte bey keinem Kegel Niemand mehr als vor $2\frac{1}{2}$ Xr. verkauft werden. Den 18. März war das Weitzen-Bier alle, seintdem nunmehr lauter Gersten einfaches Bier gebraut und das Quart vor 2 Gröschel, niemand aber mehr als 2 Quart verkaufet wird; da dann Tag täglich so ein Lermen entstand, daß Menschen einander die Kleider von dem Leibe gerissen, die Köpfe bluttig, die Krüge zerschlagen, und also das Bier vielmahl einander vergossen haben. Sehr viele von der Ungarischen und italienischen Militz wußten sich diese Gelegenheit sehr wohl zu Nutze zu machen, indem in ihrem Soldaten-Cathegismo das 7. Geboth verlohren gegangen.

Der bey denen Vorwerksbesitzern, Fleischhauern, Müllern, Brandtweinbrennern, Kraftmehlmachern, Bestand des lebendigen Viehes, welcher Art es auch wolle, wurde bey Lebens-Straffe untersaget an bürgerliche zu verkaufen, oder aber vor sich selbst zu schlachten, alle dieß Vieh ver-

wendete der Herr Commendant zu seinem und der Guarnison Nutzen. Anfangs bekam der Soldat vor Geld ½ Pfd. Fleisch Wiener Gewicht, daß Pfd. à 4 Xr., nach Verflüssung eines Monats aber nicht mehr als täglich ¼ Pfd. sowohl frisches als päckel Fleisch; Es wurden sehr viele Kühe geschlachtet und eingepäckelt, es ist aber auch sehr viel davon verdorben, daß viele Fuder davon, weil es völlig Maden voll geworden, hat hinausgeführet und vergraben werden müssen.

Die Herrn Jesuitten, Dominicaner, die Ursuliner-Jgfr. ersuchten dem Herrn Commendanten, jedem Orden ein eintziges Rind zu schlachten zu erlauben, indem ihnen alles Fleisch abgegangen und sie die beyden erstern, auf ihren eignen Vorwerken ihr eignes Vieh hätten. Es ward ihnen zur Antwort: Sie sollten nur belieben die Fasten-Zeit etwas ehender anzufangen. Die Herrn Jesuitten überkamen noch zum Ueberfluß den Befehl: wöchentlich eine gewisse Quantität frischer Butter an den Herrn Commendanten abzuliefern, mußtens willfahren. Die Ursuliner-Jgfr. erhielten zur Antwort: Wie sie keine schwere Arbeit hätten also auch nicht viele Kräfte brauchten, sie sollten nur belieben, die Fasten-Zeit auch etwas ehender anzufangen und vor dieses mahl das Fleisch denen Soldaten überlassen; Zum Ueberfluß überkamen sie noch ein Stückchen Arbeit, sie mußten vor die kranken Soldaten Nudeln verfertigen; und derer Herren Jesuiten und derer Herrn Dominicaner Vieh ward wie bey andern, wann die Reih an sie kam, der Ordnung nach von denen Fleischern abgeholet und geschlachtet. Derer Fleischhauer Schlachtlohn war das Eingeweyde und der Kopf, doch ohne die Zunge. In Ermangelung alles andern Fleisches ist der Preiß von denen Köpfen und des Eingeweydes dermaßen gestiegen, daß ein halber Kopf auf 24 Sgr. zuletzt auf 1 Thlr. 10 Sgr. gestiegen, eine Plautze galt 12 Sgr., ein Hertz 18—20 Sgr., eine Leber bezahlete man vor 16 und ein paar Kuh-Füße vor 6 Sgr., man erbot sich sogar mehr davor zu zahlen, um nur etwas bekommen zu können, ja wann die Fleischhauer ihre Waare zum öffentlichen Verkauf feil geleget hätten, würden es die Menschen einander aus den Händen gerissen und sich wohl gar darum gebalget haben, indem in diesem Falle die Fleischhauer ihren gutten Freunden etwas und dennoch sehr wenig um viele betheilen zu können aus Gunst zukommen ließen, die Vornehmsten der Stadt gratulirten sich, wenn sie

nach 3 bis 4 mahliger Anfrage ein Gerichtel Kaldaunen (deren das Pfd. 2 Sgr. galt) einen halben Kopf oder ein Stückchen Hertz bekommen konnten. Die Herren katholischen Geistlichen trugen auch kein Bedenken, während der Fastenzeit bis auf die Car-Woche dergleichen Eingeweyde, Fleisch, wann sie es nur bekommen konnten, zu essen.

Die Kaufmannschaft erfuhr auch, daß der Herr Graf v. Thirheimb Commandant war. Es befahl Selbter dem Herrn Syndicus eine Currendam zu fertigen, durch deren Inhalt der Kaufmannschaft angedeutet werden solle: Keinen Sirob, sowohl an die Soldaten als Bürgerliche zu verkaufen, der Herr Syndicus, so in diesem Falle etwas saumselig gewesen und da es sich zutrug, daß Herr David Jentsch Sirob verkaufen ließ, welches dem Herrn Commendant hinterbracht ward, wurden zuvörderst Herr Jenschen's Bediente, nachher er selbst arretiret; Sobald der Herr Syndicus davon Nachricht erhielt, fertigte er sodann eilend die Currendam und schickte sie dem Herrn Reich-Krämer-Oberältesten zur Unterzeichnung zu, welcher, Namens Raubach, den Tag und die Stunde des Empfangen schriftlich darauf bemerkte, auch sodann selbte seinen Commembris zu der Unterschrift einsendente. Da aber Herr Jentsch, als er zur Rede gesetzet ward, sich legitimirete, wie er in diesem Fall kein Verboth wisse, also auch hoffentlich nichts darwieder gesündigt haben würde. Die Sache ward genau untersuchet, der Herr Syndicus hatte Schuld und Herr Jentsch ward nachhero nebst seinen Leuthen auf freyen Fuß gestellet, mußte aber dennoch 4 Thlr. Arrest-Gebühr erlegen. Und wie die Anrede des Herrn Commendanten gewesen sein mag, läßt sich leicht schlüßen, indem ihm zuerkannt worden: die von Herrn Jentsch gezahlten 4 Thlr. Arrest-Gebühr solle er ihm wieder erstatten.

Die gantze Bürgerschaft mußte bey Lebens-Strafe alles nur vorräthige Schieß-Gewehr in das Zeughaus abliefern, jedes mußte mit des Eigenthümers Namen bezeichnet werden, mit der Versicherung: Es solle Niemand um sein Gewehr kommen und keinem Gewehr sollte etwas leides wiederfahren. Kaum waren sie abgeliefert, als man Tages darauf schon erfuhr, daß denen Büchsen-Meistern auf denen Forts und Redonten bürgerliche Scheibe-Röhre waren ausgetheilt worden um damit weiter und accurater schüßen zu können. Als aber nachher die Kaiserlichen

ausmarchiret waren, so fehlten die ansehnlichsten und besten bürgerlichen Scheiben-Röhre.

Die Bürgerl. Zusammenkünfte wurden untersaget, es trug sich aber zu, daß einige gutte Freunde bey Herrn Wagnern Buchbindern waren, eine Pfeiffe Taback rauchten, da dann ein Offizier unvermuttend in das Zimmer kam, selbter zählte sich die Personen, deren 6 waren, ging sodann behende davon. Die Gesellschaft, so sich nichts guttes vermuttete, eileten jeder nach Hause. Sie waren kaum weg, als das Hauß gleich darauf mit Wacht besetzet ward, der Offizier kam in das Zimmer die Gesellschaft aufzuheben, da sie aber alle schon nach Hause waren, mußte Herr Wagner derer dageweſenen Namen specificiren, begab sich sodann mit seiner Wacht davon; da aber einer unter der Gesellschaft einen Obersten im Quartier hatte, es darauf noch denselben Abend vermeldende, um wo es möglich, die Sache unter bauen zu helfen, Weitläufigkeit zu verhütten, welches der Herr Oberste auch that, die Sache mit dem Herrn Platz-Major abmachte, es mußte aber dennoch jeder der Gesellschaft 2 Fl. und der Wirth 4 Fl. erlegen, welches soviel als die Arrest-Gebühr andeutete.

Am Tage Friedrich, als des Königs von Preußen Namens-Tage, drangen zur Abend-Zeit Offizieres in unterschiedenen vornehmen Häusern ein, da so sie als Preußisch-Gesinnte zu seyn vermeinten um observiren zu können, ob man etwann das Königl. Namens-Fest im geheim begieng, allein diese ihre Mühe war vergebens und umsonst.

Der katholische Rauchfang-Kehrer Namens Mende, weil er seinen Lehrjungen auf das Land ohne zuvorgeschehener Meldung kehren geschickt hatte, ward Arretiret, und bekam vor der Haubt-Wacht auf die Posteriora 50 Schläge, der in etlichen Wochen darauf starb.

Der katholische Zimmermeister Namens Felbinger, so ein Liebhaber des Brandeligen, hatte bey dem Vestungs-Bau etwas versehen, erfuhr auch, wie die ungebrandte Asche auf dem Hintern schmeckte, der aber als ein Zimmermann gar wohl wußte, weil er sich wieder Schläge vermuttete, wo er das Loch gelassen, davonging, auch glücklich fort kam.

Wie nicht weniger wiederfuhr Herrn Krätzig, Schwartz-Färbern eben dergleichen Ehre. Es war ihm befohlen, vor das Lazareth Wasser zu fahren, welches er auch durch seine Leuthe thun ließ, dem Herrn

Commendanten war aber hinterbracht worden, daß er es nicht befolgete. Wie er nun vorgefordert und befraget ward, vermeldete er, wie ſeine Wagen mit der Waſſer-Fuhre beſchäftiget wären, allein es halff ihm nichts, er mußte ſich vor der Haubt-Wacht niederlegen und 20 Schläge auf den Hintern abzählen laſſen.

Dem Herrn Commendanten fehleten ſeiner Meinung 29000 Königl. Preuß. Gelder, er ſetzte ſofort eine Commiſſion aus aus Offizieren und Magiſtrats-Perſonen beſtehende, ſo bald da bald dort außer aller Ordnung in die Häuſer gingen, die Beſitzer derer ſelben mußten Küſten und Kaſten aufmachen, um nachſehen zu können, ob das Königliche Geld oder aber Offizier-Effecten anzutreffen waren. Unter dieſen Häuſern, welchem die Ehre eines ſo vohrnehmen Beſuches wiederfuhr, erging es keinem übler als des Königl. Preuß. geweſenen Herrn Proviant-Commiſſair Piltzens, in deſſen Hauſe ward durch die Minirer dermaßen gewirthſchaftet, daß der gepflaſterte Eſtrich aufgeriſſen, die Gewölbe, Mauern, Küchen und Keller und alle Gemache viſitiret, ob etwas anzutreffen wäre, da unten in dem Keller $\frac{6}{4}$ tief unter der Erde 3000 Thlr. zwar gefunden, aber auch von Frau Piltzin als ihr eignes Kapital angegeben worden, welches Kapital nachher mit 7 Petſchaften verſiegelter in Verwahrung gebracht worden und weil der Herr Commiſſair Piltz wegen ſeiner an denen Schenkeln habenden Maladie nicht fort konnte, hatte er Stuben-Arreſt und einen Offizier bey ſich.

Unter wehrend dieſer Hauß-Viſitation wurde der Acciß-Einnehmer Herr Seefeldt und der Königl. Preuß. geweſene Proviant-Controleur Herr Hornberg in einem bürgerlichen Hauſe in einem Zimmer zuſammen arretiret, der Acciß-Einnehmer ſchnitt ſich den andern Morgen mit ſeinem Feder-Meſſer die Kehle ab.

Acht Tage darauf leiſtete der Commiſſar Piltz Geſellſchaft, er ſchnitt ſich mit einem ſeiner Taffelmeſſer den Hals ab; daß der Acciſe-Einnehmer bei ſeinem Begräbniß eine Naſen-Quetſche erhielt und auf eine Schleife hinausgeführet ward, koſtete 500 Fl., daß aber Piltz auf dem Schinder-Karren hinaus geſchleppet wurde, und keine Naſen-Quetſche erhielt, war die Uhrſache, weil dieſe Koſten von denen hinterlaſſenen auf ihn nicht verwendet werden wollten, beyde liegen auf der Vieh-Weide neben einander begraben.

Daß die bürgerlichen Nahrungen bei ſolchen höchſt bekümmerten elenden Umſtänden in Verfall gerathen müſſen, iſt doch eine wohl rüchtig ausgemachte Sache. Dennoch prätendirte der Herr Commendant im Febr. 1758, es ſolle der rückſtändige Servis, ſeint die Veſtung Kayſerlich wäre, abgeführet werden; da dann die Herrn Geſchworenen supplicando vorſtellig machten, wie Se. Exc. bey ſolchen höchſt bekümmerten und Erbarmungswürdigſten Umſtänden faſt nicht begehren könnten und daß auch die, durch ſo viele Unglücksfälle in das höchſte Armuth verſetzte Bürgerſchaft ihn zu erſchwingen gantz und gar außer dem Stande wäre, wurde endlich die Servis-Forderung nach hinlänglicher Ueberlegung in das Vergeſſen geſtellet.

Tagtäglich waren neue Befehle, eine Currende both ſo zu ſagen der andern die Hand, alle zu bemerken hätte man faſt einen apparten Buchhalter annehmen mögen.

Unter andern verlangte der Herr Commendant: Es ſolle die gantze Bürgerſchaft (wegen allzugroßem Abgange derer Soldaten, da wohl manchen Tag mehr als 80 begraben wurden, man führte ſie Fuderweiſe hinaus und ich gebe noch zu wenig an, wann ich 4500 Mann rechne, ſo hier verſtorben) auf die Schantz-Arbeit gehen, welches Begehren ihm unter vielen Vorſtellungen der ohne dem in allen Stücken höchſt unglücklichen und bey allen höchſt koſtbahren Lebensmitteln entkräfteſten und unvermögendeſten auch nichts zu verdienen im Stande ſeyendeſten Bürgerſchaft aller ſubmiſſeſt abgeſchlagen wurde, allein alle nur möglichen Vorſtellungen hatten bey dem Herrn Commendanten auch nicht den geringſten Eindruck, indem er nachhero gleich einen Befehl an den Magiſtrat ergehen ließ, die gantze Bürgerſchaft namentlich aufzuzeichnen, welches eilend bewerkſtelligt werden mußte. Nach Uebergabe deſſen wurden 4 und 4 Bürger zuſammen gezogen, davon täglich einer deren auf die Schantz-Arbeit gehen mußte, oder durch jemand andern ſie verrichten zu laſſen, Magistratus blieb nicht verſchont. Krankheit entſchuldigte nicht, Wittwen, ſo Häuſer hatten, waren nicht befreyet, die Tagelöhner allein waren davon ausgenommen; dieſes aber ward von dem Herrn Commendanten accordiret, einen Dienſtbothen männl. oder weibl. Geſchlechts ſchicken zu können. Der Lohn von der Arbeit war von Herzen ſchlecht, nach Verfließung 14tägiger Arbeit ließ der

Commendant jedem bürgerlichen Arbeiter täglich ½ Commis-Brodt reichen.

Die Begierde des Herrn Commendanten zu erfahren, wie viel noch Bürger hierorts, ſo unter Jhro Maj. Carl dem VI. Glorwürdigen Andenkens und deren, ſo unter Jhro Maj. Friederico König in Preußen ihr Bürger-Recht gewonnen, quo Anno er geheirathet, wie viel er Kinder männl. oder weibl. Geſchlechtes und Geſinde er habe, ein Genüge zu leiſten, mußte Magistratus von Familie zu Familie es notiren und dem Herrn Commendant überliefern.

Daß die Bürgerſchaft mit der Gemeinde Kletſchkau, um ſich noch einige Lebensmittel, ſo noch etwa da im Vorrath waren einholen und einkauffen zu können, im Umgange lebte, müßfiehl dem Herrn Commendanten dermaßen, daß er ſcharfe Ordre ſtellete: Niemand ſey künftig hin erlaubet hinaus und denen Kletſchgauern herein zu gehen, und der Schild-Wacht ſtehe frey: diejenigen, ſo ja nicht zurücke wollten vor den Kopf zu ſchüßen.

Die Kletſchgauer mußten ihre Todten theils in ihre Gärte, theils bey die heil. Geiſt-Capelle an der Reichenbacher Straße begraben.

Die darin befindlichen Land-Wirthe wurden wegen derer Getreyde-Sorten viſitirt und bey hoher Straffe hauptſächlich dem Müller verbothen: etwas an bürgerliche zu verkauffen, indem es der Herr Commendant vor die Garniſon brauchte.

Ohne die Caſſernen, Jeſuitten-Seminario, deren Schule, mußten noch unterſchiedene und zwar die ſchönſten und anſehnlichſten Häuſſer ſowohl in der Stadt als Vorſtadt zu Lazarethern eingeräumet werden, die Bürgerſchaft mußte Töpffe, Schüſſeln, die Vornehmen der Stadt aber große kupferne Waſſertöpfe in ſelbige abliefern; in wenig Tagen darauf mußte die Bürgerſchafft höltzerne Bettſtätten und Feder-Betten in ſelbige bringen. Es wollten aber dennoch wegen allzugroßer Vielheit derer Kranken, die Feder-Bette nicht hinreichend ſeyn, ergieng dahero ein harter Befehl an die Tuch- und Zeugmacher, Strumpfſtricker und Weißgerber, bey harter und ſchwerer Leibes-Straffe kein Pfd. Wolle bis auf weitere Ordre zu verarbeiten, oder aber zu verkaufen. Weil aber der Commendant unterſuchen ließ, ob etwann andere Wolle vorräthig wäre, und weil welche, ſo von einem Königl. Ober-Amtmann

zum Verkauff in einem Gewölbe eingeleget worden, ausgekundschaftet wurde, sprach er die erst erwehnten Zünfte ihres erhaltenen Befehles frey und die in Erfahrung gebrachte Wolle ward weggenommen, denen Tuch- und Huttmachern Steinweise zugewogen, die dieselbe haben zeesen, sodann nebst Abgange zurückgewogen wieder abliefern müssen, Arbeit-Lohn haben Sie von dem Stein 9 Sgr. erhalten. Die Züchner mußten Dreylich liefern, und die Sattler mußten aus dem Dreylich und der Wolle Madratzen verfertigen.

Die Stadt mußte ein Capital aufnehmen, um die Arbeiter wegen Reinigung derer Lazarether bezahlen zu können, wie nicht weniger mußten 2227 Ellen Züchen-Leinwandt in die Lazarether abgeliefert werden.

Alle diejenigen, so Pferde und Wagen haben, müssen täglich wechselsweise denen Lazarethen Wasser fahren, deßgleichen müssen sie auch auf den äußern katholischen Kirch-Hoff und anderwerts, da wo die verstorbenen Soldaten den Winter über hinbegraben worden, die Brand-Schutt-Hauffen in der Stadt weg und auf die Todten führen, weil die Hunde unterschiedene deren Körper aufgescharrt, daß sie zum Entsetzen dagelegen.

Der Teich-Müller wurde durch harten Befehl gezwungen, den Dienstag in der Car-Woche, bei völligem Schneewasser seinen Teich abzuschlagen, zu befischen, und die gefangenen Fische dem Herrn Commendanten abzuliefern.

Herrn Seideln Vorwerksbesitzern in Kletschgau erging es ebenso, nur mit diesem Unterscheid: daß die Kaiserlichen den Teich selbst befischten, und was sie gefangen, dem Herrn Commendanten ablieferten.

Herr Dr. Hahn hiesiger hochlöbl. Stadt Physicus, und ersterer Kirchen-Vorsteher bey der evangel. Lutherischen Kirche, ward an dem Car-Freytage, ihm gantz unvermuttend arretiret, weil er an dem grünen Donnerstag das evangel. Kirche-Geläute zu unterlassen nicht untersaget hatte, er aber bey dem Verhör frey gesprochen: Wie hierin von ihm wieder den Befehl auf keine Weise gehandelt worden wäre; Es wäre ja bald Anfangs bey Uebergange der Vestung der Befehl ergangen: Es solle in allem sowie es bey Ihro Maj. Carl dem VI. üblich gewesen auch jetzto gehalten werden; daß die Herrn Catholischen diese Tage über nicht läuteten, darwieder habe man evangel. Seits nichts einzuwenden,

was aber unser Läuten betrieft, habe man es auch bey Kaiserl. Zeiten niemals unterlassen. Es ergieng demnach der Befehl des Herrn Commendanten dahin, das Geläute solle und müsse unterbleiben, welches auch geschehen mußte, und nach Verflüßung weniger Zeit wurde Herr Dr. Hahn seines Arrestes entlediget. Den 3. Oster-Feiertag wurde denen auf der Schantze arbeitenden Bürgern angedeutet, sie sollten es ihren Mitbürgern vermelden, wann ja einer oder der andere unter ihren Mitbürgern wäre, sogar kein Brod hätte, solle sich bey dem Herrn Syndico melden.

Die so lange Zeit anhaltende Bloquade erweckte, daß die Lebensmittel in einen überaus hohen Preiß gestiegen sind, es galt der

Scheffel	Weitzen-Mehl . . .	Thlr.	8. 16.
=	Rocken	=	4. 16.
=	Gersten	=	4. 16.
=	Erbsen	=	6. 12.
das Pfd.	Zucker	=	1. 18.
=	geräuchert Fleisch . .	=	— 16.
	eine Henne	=	1. 10.
	eine Taube	=	— 10.
	ein Ey	=	— 10.
	ein Kehrbesen . . .	=	— 5.
	eine Klafter Holtz . .	=	9. 18.

Daß so viele von der Bürgerschaft Todes verblichen, indem das bey der ersten Bloquade und einer rauschenden Wasserfluth gleich zurechnende Feuer mehren Theils derer Eltern, und zugleich deren Kinder Haabseeligkeiten und Vermögen verzehret, dieser Umstand erweckte doch wohl ein nicht geringes Schrecken! es vermehrte sich dasselbige durch die Erstaunendwürdige Canonade und Bombardement, indem sich die Menschen davor zu bergen nicht mehr im Stande waren; wie nicht weniger der darauf erfolgte harte Winter, daß so sehr schlechte Logie, indem sehr viele Menschen in denen Kellern und Gewölben diese gantze Zeit über wohnen mußten. Denen jenigen, welchen auch ein Theil von ihrem Hausse stehen blieb, hatten durch die starke Einquartierung derer Soldaten, da deren bis 40 auch mehrere in ein Hauß und nicht nach der Einrichtung des Billet-Amtes eingeleget wurden, indem sie nach Proportion des

Platzes einquartireten, daß also mancher Wirth mehr als einmal so viel, als er seinem Hause nach sonst zu bewirthen verbunden war, einnehmen mußte. Die Unordnung an Essen und Trinken, die von Tag zu Tag anwachsende Theurung, alle diese Umstände gaben zu vielen Krankheiten Gelegenheit; wie nicht weniger trug die fast niederträchtig zu nennende Lebensart derer Italienischen und Ungarischen Soldaten viel bey, indem man ihren unflätigen Gestank, wann man auch weit von Ihnen entfernt war, wahrnahm und durchdringend empfand. Die Pflege, so man sonst Kranken zu erweisen verbunden und gewohnt ist, blieb vor dieses mahl außen, es fehlete die Butter, es mangelte der Zucker, denen Kranken entweder mit einem bißchen gemachter Suppen, oder einer Schale Thee zu Hülfe kommen zu können, So elend und bekümmert sah es in Schweidnitz um die Pflege derer Kranken aus. Es ist demnach wohl kein Wunder mehr, daß hier Ortes so viel Menschen verstorben. Die Anzahl derer laut Kirchen-Büchern von dem neuen Jahr-Tage an gerechnet bis auf den Tag des Ueberganges

Evangel. Seits	600.
Katholischer	124.
Das sind	724.
Worunter Paar Eheleute	56.

Der nicht allzu große Vorrath an Brettern, die oftmahlige Vielheit derer Leichen, die Arbeit derer Tischler vor die Vestung, alle diese Umstände gaben Gelegenheit, daß nicht alle Verstorbenen mit Särgen haben begraben werden können, sehr viele sind in eine Schütte Stroh eingebunden durch die Todtengräber hingetragen und beerdiget worden. Und wann auf Ersuchen derer Tischler nicht einige Bürger aus der Vorstadt, deren Häusser bey dem großen Brande ersterer Bloquade stehen blieben, ihre Kammern und Bodens aufgerissen und die Bretter an die Tischler um Särge zu verfertigen zu können, verkauft hätten, würden sehr viele Bürgerliche keine Särge haben bekommen können, so erbarmungswürdig sahe es hier um die Beerdigung derer Todten aus; Leinwandten fehleten denen storbenen Sterbe-Kittels verfertigen zu können, und in denen Kram-Ladens war auch fast kein Zeig zu Trauer-Kleidern zu bekommen.

Die Herren Geistlichen Evangel. Religion weil dato nur noch drei

am Leben, indem Herr M. Lampitz und Herr M. Schmolk eben Todes verblichen, haben sehr Viele Arbeit, sie müssen täglich zu vielen Kranken sie zu communiciren und auch die Amts-Arbeit in der Kirche besorgen.

Von denen Herrn Jesuitten, Dominicanern, Minoritten, Capocinern sind eben Viele mit Tode abgegangen und liegen dato auch noch viele krank.

Die Nacht zwischen dem 2. April approchirten die Preußen aus denen Fleischer-Teichen, Säbischdorff und der Seite gegen Tunkendorff in einer Nacht dermaßen, daß sie innerhalb 24 Stunden der Vestung sehr nahe, auch mit der aufgeworfenen Erde völlig bedeckt waren, sie waren von denen Außen-Werken mit einem Flintenschuß sehr wohl zu erreichen und wann nicht das viele und starke und der Vestung so sehr nahes Arbeiten derer Preußen eigener Verräther gewesen wäre, hätten die Kaiserl. es nicht eher als bey höllem Morgen inne werden können; Sie schmissen den Abend des 1. April gegen 9 Uhr wie sie sich etwas vermerketen einige Leucht-Kugeln hinaus um sich des mehrern besehen zu können, und wie es nun nicht anders war, forderte man sogleich die gantzen Büchsenmeister auf, es wurden dieselben auf die Werke commandiret und nahm sodann die Defension alles Ernstes $\frac{3}{4}$ auf 10 Uhr ihren Anfang.

Ehe wir aber hierzu schreiten, sind zuvörderst einige etwas spaßhafte, dennoch aber wahre Begebenheiten zu erwehnen.

Die Büchsenmeister hatten Ordre, sobald sie einiger derer Preußen inne würden, auf solche zu canoniren: da dann die Preuß. Dragoner und Husaren sie öfters vexirten. Unter andern hingen die Preußen einer alten Weyden einen Mantel um, setzten ihr einen Hutt auf, als es die Kayserl. bey anbrechendem Tage inne wurden, schoßen sie 10 Canonen-Schüße auf den vermeinten Preußen loß, wie er nun kein Feuer scheuete, da sie doch vor und neben ihm aufgeschoßen, sahen sie sich betrogen, und mußten zu ihrem eigenen Müß-Vergnügen aufhören, dieses habe aus der Büchsen-Meister eigenem Munde vernommen.

Wiederum ritten 7 Preuß. Husaren auf der Höhe derer Kuh-Berge, es schoßen die Büchsen-Meister tapfer auf sie loß, die Husaren thaten, als fielen sie alle von denen Pferden, ob sie entweder blessiret, oder gar Todt geschossen wären, als sie auf dieselbe noch mehr canonirten, setzten

ſie ſich alle 7 eilend zu Pferde, ſchwenkten ihre Hütte, machten der Veſtung ein Compliment, zeigten alle ihre Hände über dem Kopff in die Höhe und jagten davon.

Die Preuß. Dragoner brachten auch einmahls die Kaiſerl. Dragoner-Feld-Wacht vor der Bögendorffer Landwehre zwiſchen zweyen Veſtungs-Werken hereingejaget, die Preußen ſchoßen noch auf die auf dem Fort Nr. 3 haltende Poſt, und jagten ſodaun zurück, die Büchſen-Meiſter ſchoſſen mit etlichen Canonen-Schüſſen hinter ihnen her, wurden aber keiner verletzet und kamen glücklich zurück.

Nun fahren wir in Betrachtung der Defension und deren dazwiſchen ſich ereigneten Begebenheiten von Tag zu Tag fort.

Den 2. wurde von dem Fort Nr. 1 und Redoute Nr. 1 Fort Nr. 2 und der Flaſche auf die Approchirer tapfer losgeſchoſſen, eodem jagte der Herr Commendant den Keller-Schenken, Vogeln aus dem Wein-Keller heraus; der Mann war gefährlich krank, er mußte in ein bürgerlich Hauß getragen, und ſeine Effecten anderwerts gebracht werden, die Soldaten mußten Bänke und Tiſche loßreiſſen, und auf den Markt ſchmeißen, Thür und Fenſter ließ er ſich die Schräge mit ſehr ſtarken Balken, ſo unterſchiedl. Bürgern weggenommen wurden, verbollwerken und auf die Erde, dicht an die Fenſter wurden ſtarke Balken zerſchnittener kreutzweiſe über einander geleget, um darunter Bomben- und Schuß-frey zu ſein. Nach Verfertigung deſſen, verließ er ſein zeithero ſehr ſchönes und unter Preuß. Regierung Königl. Logie. Der Herr Oberſt Graf v. Multzow that deßgleichen, er verließ ſein inne gehabtes Logie und bezog die ſtark gewölbte Acciſe-Stube; es ließ ſich ſelbter eben die Fenſter mit ſtarken Balken die Schräge verbollwerken.

Den 3. wurde Tag und Nacht canonirt.

Den 4. gieng es weit hitziger.

Eodem ließ der Herr Commendant 25 Kühe ſchlachten der Guarniſon mit mehrerem Fleiſche wegen derer jetzigen vielen Strapatzen zu Hülfe zu kommen und bey mehreren Kräfften bleiben zu können; denen Büchſen-Meiſtern ward Wein und Bier gereichet, um ſie friſchen Muthes zu erhalten.

Der Herr Commendant befahl denen 2 Rauchfang-Kehrern rohe Felle einzukaufen, ſie einzuweichen, und ſogleich die Preußen den erſten

Schuß herein thaten, eilend und ohne allen Verzug ſich vor ſein Quartier zu verfügen, und ſo lange als das Beſchüßen dauerte, auszuhalten, und wenn eine Bombe wohin fallen ſollte, ſelbe mit denen naſſen Fellen zu erſticken, bey Vermeidung harter und ſchwerer Leibes-Straffe, die Canonade dauerte die Nacht hindurch.

Den 5. war die Canonade ſo heftig nicht. Die jüngſten der Bürgerſchaft mußten die von dem Brande erſterer Bloquade überbliebenen Spritzen, und viele um das Rathhaus und des Herrn Commendanten Keller-Logie geſetzte Tonnen mit Waſſer füllen. Das canoniren dauerte die Nacht hindurch.

Den 6. blieb es bey ſtarkem Canoniren. Den Abend und die Nacht hindurch ward das Canoniren und Bombardiren gantz erſtaunend, daß man faſt glaubte, es müſſen die Häuſer zuſammen fallen.

Den 7. daurete die Canonade Tag und Nacht immer fort.

Den 8. früh gegen 4 Uhr machten die Preußen mit Canoniren und Bombardiren den Anfang, gegen $\frac{1}{2}$ 5 Uhr kam das Heu- und Stroh-Magazin zwiſchen dem Fort Nr. 1 und dem inneren Walle in Brandt, wie nicht weniger der auf der Breßl. Straße befindliche Rothkretſcham, dieſes Magazin-Feuer diente denen Preußen des Nachts zu einer höllleuchtenden Laterne, indem ihnen das Fort Nr. 1 völlig erleuchtet daſtund, und weil die Preußen das Fort den Vormittag mit Bomben dermaßen ruinirt, daß die Kayſerlichen bey 6 Stunden nach Mittag wenig oder was gegen ſie verrichten konnten, und die Nacht hindurch zu reparriren, war mit eben zu vieler Lebensgefahr verknüpft, die Nacht hindurch war das Canoniren von beyden Theilen erleidlich. Den 9. canonirten die Preußen gegen das Köppen-Thor dermaßen, daß alles zitterte und bebete, die Kayſerl. beantworteten es dichtig, daß man hätte glauben ſollen, es müſſe alles durch beyderſeitige Canonade in Drümmer zuſammenfallen.

Eodem ließ der Herr Commendant durch den Feld-Pater die Meſſe ſich in ſeinem Keller-Logie leſen; die Nacht hindurch ward von beyden Theilen ſtark, von denen Preußen aber mehr canoniret.

Den 10. canonireten und bombardirten die Preußen heftig, die Nacht hindurch ſpieleten ſie mehr Bomben, als ſie Canonen-Schüße thaten, die Kayſerlichen beantworteten es dichtig mit Canoniren.

Den 11. gieng die Canonade von beyden Seiten hitzig fort, denſelben Tag verfolgten die Preußen auf dem Fort Nr. 1 die Kayſerl. dermaßen, daß die letzteren gegen die erſtern hiervon nichts mehr tentiren konnten, das Fort war durch die Bomben völlig ruiniret. Hierauf gaben ſich die Kayſerl. Mühe und führten auf den neu gefertigten Graben, nahe an des Herrn M. Laupitz im Leben inne gehabte Pfarr-Wohnung auf dem Kirch-Hoff einen Bomben-Keſſel auf, und ſpielten daraus, als es die Preußen inne wurden, ſo ſchmießen ſie Bombe auf Bombe auf die hinter der Linie befindlichen Büchſenmeiſter, ſie zu delogiren, welches auch geſchahe. Unter dieſem Bombardement trug es ſich zu, daß das Laupitzſche und Schmolckiſche Häuſer in Flammen geriethen. Die Evangel. Kirche war hierbey in nicht geringer Gefahr, die Bürgerſchafft eilete dem Feuer unter der ſtarkſten Canonade mit Löſchungsmitteln zu, das allergrößte Glück war bey dem ſo großen Unglücke, daß ſehr wenig Luft wehete, und als die Preußen inne wurden, daß an dem Feuer, um die Kirche zu erhalten, gearbeitet wurde höreten ſie dahin zu bombardiren auf, das Canoniren aber ging auf beyden Seiten immer fort; und endlich erbarmte ſich der liebe Gott mit einem gnädigen Regen.

Nach mittage gerieth die deutſche Schule in Brandt, das iſt nicht vor gewiß zu ſagen, ob das Bombardement oder böſe Menſchen an dem Feuer Schuld haben, die Flamme brach in der Stallung aus, und die Dachung war völlig gantz, und von dem Bombardement unverletzet. Die bey Feuers-Gefahr weit über ihre Kräfte arbeitende Bürgerſchafft erhielt durch ihre Löſchungsmittel, dem Himmel ſey Dank geſaget! die nebenſtehende bürgerlichen und Kirchhofflichen Häuſer, der Glocken-Thurm und die Kirche waren den Tag ſchon zum zweiten mahl in der äußerſten Gefahr; Gott aber ſey ewig gelobet, der ſeine Gnaden-Flügel über das evangel. Zion ausgebreitet, ſolches bey dem gantz erſtaunenden Bombardement erhalten und denen Einwohnern es auf das neue ſo zu ſagen geſchenket hat.

Magistratus und das Kirchen-Collegium erſuchten unter der Bürgerſchaft freywillige die nachhero die Kirche in Obſicht haben und wann ja Feuers-Gefahr entſtünde, ſo viel als möglich löſchen, und auf Discretion bezahlet werden ſollten, hieran hat es auch gar nicht gefehlet, ſondern es haben ſich immer welche finden laſſen. Die Nacht hindurch

war das Canoniren und Bombardiren sehr stark, wie nicht weniger ging es den 12. hindurch hitzig fort.

Den 13. ¼ auf 1 Uhr des Nachts geriethen auf der Burggasse 2 Hinter-Gebäude in Brandt, das Feuer grief auch nicht weiter um sich; den Vormittag war eine gantz erstaunende Canonade; Nachmittage gerieth das hinter dem Krebs-Wirths-Hauße gestandene Heu- und Stroh-Magazin in Brandt, die Nacht war das Canoniren in etwas erleidlich aber das Bombardiren auf die Werke desto stärker, den 14. war es wie die vergangene Nacht hindurch und ebenso dauerte es auch diese Nacht hindurch. Den 15. gieng das Canoniren hurtig fort, nach Mittage schlug eine Bombe auf der Hoh-Gasse, da, wo eben das Bier verkauft ward, und ein großes Gedränge war, mitten unter die Menschen, schlug 4 derselben, 2 vom Militair, und 2 von bürgerl. Stande todt, und verwundete 15 Personen. Den Nachmittag gegen 4 Uhr wurde auf eine solche höchst erstaunende Art zu canoniren und bombardiren angefangen, als das gantze Beschüßen hindurch noch nicht gehöret worden, da Abend gegen 9 Uhr eine Bombe in einen auf dem innern Wall stehenden Pulverwagen einschlug, denselben zerschmetterte, und alle Fenster und Ofen durch die entsetzliche Erschütterung um die Gegend ruinirte, aber von verunglückten Menschen in diesen hat man dato noch nichts gehört.

Den 16. früh gegen ½ 3 Uhr lieffen die Preußen auf das Fort Nr. 1 im Colonnen-Sturm, die erste nahm ihren Weg durch den Roth-Kretscham-Garten die Schlüchse hinauf, sie drang theilweise auf die, über dem gestandenen Schüß-Kretscham befindliche Flasche[1]), der Wacht hinter dem Rücken ein, bemächtigten sich derselben, und machten die Wacht zu Krieges-Gefangenen; Theils erstiegen sie mit 15 Mann Todten die neu gefertigte Lienie, stießen auf die Reserve und machten viele zu Krieges-Gefangenen. Die Reserve rettirte sich in die Peters-Gasse herauf und das Peters-Thor in die Stadt, die Preußen verfolgten sie bis an den auf der auswendigen Peters-Gasse befindlichen Brunnen, wovon sie sich nachher zurückzogen.

Die 2. Colonne marchirte in dem holen Wege hinauf, wo sie auf

---

[1]) Soll wohl Flesche (flèche) heißen.

das Fort von der Stadt-Seite eindrangen; und die 3. überſtieg das Fort von allen Seiten. Unter wehrend dieſem Sturm lauffen entſtand unter denen Kayſerlichen ein gar erbärmliches Geſchrey: „Jeſus Maria Bardon!" Die Kayſerlichen ſchlugen auf dem innern Wall 5 mahl Schamade ehe die Preußen ſich beſänftigen ließen, und mit ihrem gantz erſtaunendem Bombardement aufhöreten, und endlich kam es dem Himmel ſey Dank auf beyden Seiten zur Ruhe. Gleich hierauf ward capituliret, und die Capitulation ſtimmt mit der erſteren überein [1]).

Nach Mittage um 2 Uhr beſatzten die Preußen-Grenadier das Peters-Thor und das Striegauer.

Den 17. aber die Haubt-Wacht und den 18. marchireten die Kayſerlichen zum Striegauer Thor durch die bey der Bloquade geweſene Grenadier, Musquetier und Curaſſir als Krieges-Gefangene an der Zahl 2500 Mann heraus, der geweſene Herr Commendant der ſie führte, mußte ſich zurück nach der Stadt begeben und die geweſene Guarniſon ſtreckte ihr Gewehr und marchirten unter Bedeckung nach Breßlau in die Gefangenſchafft. Todte ſo durch das Bombardement erſchlagen, zählet man 12, Verwundete aber etliche 20 Perſonen bürgerl. Standes.

Gott ſey gelobet und gepreiſet! daß er uns bey Leben und geſunden Leibes-Gliedern erhalten hat, er behütte uns und jeden Ort künftig vor dergleichen erbärmlichen Umſtänden.

---

[1]) Nämlich der von 1757 vgl. o. S. 63 Anm. 3.

XIV.

Aus den Archivalien des Schlosses zu Schedlau.

Mitgetheilt durch Graf Erdmann Pückler auf Schedlau, Staatsminister a. D.

Hans II. Pückler's auf Schedlau handschriftliche Nachrichten, welche wir im VI. Bande dieser Zeitschrift (S. 266—96) mitgetheilt haben, sind von den Lesern nicht ohne Interesse aufgenommen worden. Wir finden uns dadurch angeregt, noch ein Paar Kleinigkeiten aus derselben Zeit und derselben Quelle darzubringen.

Zunächst einen Brief von Hansens Schwester, Frau Hedwig vermählten Schalkowskyn, gebornen Pücklerin, auf Blauskow in Mähren, worin dieselbe eine Art Conditional-Testament niederlegt. Die Jahreszahl fehlt zwar; der Inhalt aber, und die darin berührten Verhältnisse, setzen außer Zweifel, daß dieser Brief am Stephanstage (26. Dezbr.) 1610 geschrieben sein muß. Die Handschrift ist völlig leserlich, die Orthographie aber haarsträubend, und letzteres nicht sowohl auf die Eigenthümlichkeiten jener Zeit, als auf individuelle Unbildung zurückzuführen, welche damals — besonders beim weiblichen Geschlechte — nicht außer der Regel war. Wir glauben daher von der buchstäblichen Wiedergabe abstrahiren zu müssen, und lassen das Schriftstück zwar wortgetreu, aber in heutiger Schreibart, folgen.

Unsre zweite Gabe dagegen würde an ihrer pikanten Eigenthümlichkeit Einbuße erleiden, wenn wir sie irgend modernisiren wollten. Wir bringen sie daher buchstäblich der Urschrift gemäß, wie Wenzel Pückler

(Hanſens Sohn, derſelbe, deſſen der Schluß von Hanſens bereits abgedruckter Lebensgeſchichte gedenkt) ſeine eignen Familienereigniſſe in des Vaters Hausbuch nachgetragen hat.

Frau Hedwig Schalkowsky'n an ihren Bruder Hans II. Pückler auf Schedlau.

(Aufſchrift.) Dem edlen und geſtrengen Ehren und feſten Herrn Hanſen Pücklern von Groditz auf Schedlau; meinem hertzlieben Herrn Brudern, zu Handen.

Schweſterliche Liebe und Treue zuvor! Edler und geſtrenger, mein inſonders herzlieber Herr Bruder! Ich wünſche demſelben hinwiederum ſammt ſeinem herzlieben Gemahl und Kinderlein von Gott dem allmächtigen Geſundheit und allſelige Wohlfahrt Leibes und der Seelen. Des Herrn Brudern ſein tröſtliches Beſuchſchreiben habe ich mit Freuden empfangen, und vornämlichen, daß der Herr Bruder noch mit allen den Seinigen in guter Geſundheit iſt. Ich bin, Gott Lob und Dank, noch ziemlich wohlauf. Mein Herr iſt heimkommen; er iſt drei Wochen und vier Tage außen geweſen, hat zehn apfelgraue Ungariſche Stutten mitbracht, zwei ſoll er noch laſſen hohlen; ſie ſeyn gar jung und haben noch nie gezogen. Ich habe nicht gefragt: wie viel ſie ſtehen? denn er bekennet mir doch nicht recht zu; er hat noch immer ſeinen tollen Kopf für ſich. Herzlieber Herr Bruder, allhier überſende ich ſammt meinem Herrn dem Herrn Brudern ein klein Wildſchwein; ich hätte dem Herrn Brudern wohl ein groß Stück Wild geſchickt, aber ich habe nicht vor gehabt; ich bitte Ihr wollet ſo mit dieſem fürlieb nehmen. Ich hätte gern der Frauen Helena[1]) wieder „Taufers ſtillein"[2]) mitgeſchickt, aber der Bothe hat ſie nicht tragen können. Herzlieber Herr Bruder, es iſt ein altes Sprüchwort: einer ſchwangern Frauen ſteht das Grab immer offen; und ich auch jetzt mit ſchwerem Leibe bin, ſo habe ich jetzt meine beſten Sachen zu meiner Schweſter[3]) nach Leſchna

---

[1]) Hanſens Gemahlin, geborne Sedlnitzky'n von Choltitz.

[2]) Was mit dieſer deutlich geſchriebenen und hier buchſtäblich wiedergegebenen Bezeichnung gemeint ſei? hat nicht ermittelt werden können; vielleicht iſt es der Titel eines großen Andachtsbuches geweſen.

[3]) Ludomilla vermählte Praſchma von Billau auf Löſchna in Mähren.

bracht. Aber das Wenige was ich habe wollte ich doch Keinem lieber gönnen, als des Herrn Brudern ſeinen Kindern. So iſt das mein Willen: wenn ich ſtürbe, und auch Dies was mir Gott beſcheren möchte, ſo beſcheide ich des Herrn Brudern älteſten Tochter Annlein[1]) meine goldene Gliederketten, die zweihundert Ducaten hat, und das Mäntelein mit den breiten goldenen Bordten; der Suslein[2]) aber beſcheide ich: die Perlenketten, die mein Herr mir gegeben hat, — ſie ſteht Dreihundert Thaler —, und auch das Fürtuch, mit Perlen geſticket; der Helenlein[3]) aber beſcheide ich: meine Panzerketten, — die kann anderthalb Hundert gelten —, und eine Statzen mit Perlen geſticket. Der Frauen Helena ſollte mein kleines Gliederkettlein, und Euch, Herr Bruder, beſcheide ich meine zwei Kleinoder und meine beiden Treueringe. Wenn ich, und meine junge Frucht die ich noch nicht geſehen habe, ſterben ſollte, ſo bitte ich den Herrn Brudern, Er wolle alle dieſe Stücke bey meiner Frauen Schweſter abfordern. Ich bitte, Ihr wollet es mir nicht für übel haben, daß ich dieſes nach meiner Einfalt geſchrieben habe, — denn, ich alsdann fröhlicher ſterben will, wenn ich nur weiß, daß dieſe erzählten Stücke des Herrn Brudern Kinder bekommen möchten. Denn, mich deucht immer, daß ich mit werde untergehen; doch wie Gott will! Herzlieber Herr Bruder, ich will Euch ſammt Eurem herzlieben Gemahl und Kinderlein in Gottes gnädigen Schutz empfehlen, und bitte, der Herr Bruder wolle Mein, als ſeiner weiteſten Schweſter, nicht vergeſſen. Hiemit Gott befohlen!

Datum Leſchna, in St. Stephanstage.

Des Herrn Brudern treue Schweſter bis in den Tod.

Hedwiga, geborne Pücklerin.
manu pr.

---

[1]) Anna, geboren 1604. [2]) Suſanna, geboren 1605. [3]) Helena, geboren 1608.

Wenzel Pücklers handschriftliche Notiz in seines Vaters Hausbuch.

Anno 1641 Bin ich Wentzel Pückler den 18. Decemb. Von meiner 12 jährigen reiße, Vnd 5 jährigen gefängniß, die ich in Franckreich zu Orlians habe mißen außstehen, auff Breßlaw mit meiner Frawen Vnd eheweibe, so Maria Cusin Von Marmonie (auff franctzösisch Madame Marie Cousin de Marmogne) Vnd auß dem Orlianischen Fürstenthum in Franckreich geweßen, nebenst Zwey Dienerin Vnd einem Diener an= Gelanget.

Den 27. Decemb. des ebenmeßigen Jahres bin ich mit meiner lieben frawen Vnd jüngsten Bruder Görge nach meiner wiederKunfft auß frembden Ländern, das erstemahl wieder in Vnser hauß Schedelaw Kommen, darVor dem lieben Gott sey hoher Danck gesaget.

1642 Eben in folgendem jahre den ersten May, nachdeme der Hertzog Frantz Albrecht, Kayserl. General Von den Schwedischen ge= schmissen worden, habe ich nebenst meiner HaußFrawen, mich müßen auff den brigk wegen Vnsicherheit der Schwedischen begeben, aldar ich denn, nebenst den drey Fürsten von brig, Von selbigen am tage Jacobi (25. Juli) bin belägert, Vnd am tage Johanni (wahrscheinlich Johanni Enthauptung 29. August) drauff durch die Keyserl. armada Von Der belägerung befreyet worden.

Drey wochen Vor gemelten Johanni sint fast in die 100 Stucke rindtViehe, darVnter wohl die helffte gelde Viehe, Vom Neue Vorwerk (Klein=Guhrau) Von den Schwedischen neben allem schwarz Vnd säder Vieh, auch Pferden so noch Vorhanden, Vnd allen Mobilien allent= halben auff den Schedelauischen güttern weggenommen worden, auch alles so rein außgePlündert geweßen, daz man nicht eine Tauben gefunden.

Den 1. Septemb. bin ich mit meiner Frawen wieder herauß Kom= men, haben daz brot Vnd Fleisch auß der statt Zum essen laßen hohlen.

Den 14. Octobris haben wir groß forcht wegen 4000 zu der Keys. hauPtarmada marschirenden Vngern zu Schedelaw außstehen müßen.

Den 1. Novemb. habe ich wieder mit meiner Frawen wegen der Schwedischen in OPPeln, mich auff Brig müßen begeben, darinnen ich Continue bieß auff den Julium des 1644 Jahres mit 14 Persohnen Vnd so Viel Pferden bleiben müßen.

1643 den 29. April iſt mein Bruder Görge wieder von Berlin, nach abſterben des jungen marKgraffen Von jägerndorff, auff Brig Kommen.

1643. Iſt meine liebe Haußfrawe nebenſt mir den Sontag nach Johanne Vmb 9 Vhr Vnd eine halbe, Von dem lieben Gott mit einem jungen Sohne begnadet Vnd in Vnßerem tribſeligen eheſtandt geſeguet worden.

Den 11. Septemb. iſt Vnßer lieber ſohn Hans Wentzel, dem alten Catholiſchen APoſtohliſchen Romaniſchen gebrauch nach[1]), in der fraw Randauin behaußung Zum brig getauffet worden. Seine Pathen und tauffzeugen ſint folgende geweßen. Herr Generalwachmeiſter Freyherr Von Mörder, damahliger Commendant in brig. Herr Von Burwitz; Herr Friedrich von Logau; Herr Von Marwitz; fürſtl. Brigſche räthe. Mein Bruder Herr Görge. Herr Gabriel Von Hundt, damahliger Brig. Landes-Director. Herr HauPtman Rawein. Herr Heinrich Von Pogerel. Herr Jung John, Rathsherr Zum brig. Herr SPauner, Juris consulty Vnd APotecker Zum brig. Frawenbilder aber ſind geweßen gebethen: Ihr Gnad. Meine Fraw StiffMutter; Meine ſchweſter polexena; Fraw Beßin Von Löwin; Freyle Beßin, herrn Görge Beßens tochter ſo daz Kindt Zur tauffe getragen; fraw Burwitzin; fraw Marwitzin; fraw Knobelsdorffin; fraw RottKirchin; fraw Randauin wittib; Vnd andere mehr.

1643. Den 25. Octbr. Iſt mein liebes weib Maria Cusin Von Marmogne, nach deme ſie auff hende Vnd füße 8 tage Verlamet, ſchwiſchen 9 Vnd 10 Vhr ſaufft Vnd ſelig entſchlaffen, lieget in der Schedelauiſchen Kirchen nebenſt meiner Frawmutter Vor dem altar begraben, iſt eine frome ehr und gottliebende fraw, wie menniglich beKanndt, geweßen, hatt auß liebe gegen mir Vornehme heyrathen außgeſchlagen, ihr Schön Vnd gutt Vatterlandt Vußerem Verderbten Unglückſeligen Lande Vngezwungen, auß Keuſcher mir tragender Zuneigung, Verlaßen. Davor wolle der ewige gott genedig ſein Vnd ihrer ſeelen eine ſanffte ruhe im grabe, Vnd darnach eine ſelige aufferſtehung zu dem ewigen leben barmhertziglich verleyen.

[1]) Wenzel war in Frankreich zum katholiſchen Glauben übergegangen, nachdem ſeine Alt-Vorderen ſeit drei Generationen dem evangeliſchen Bekenntniſſe angehörten.

XV.

Eintheilung des Bisthums Breslau in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Vom Curatus Aloys Schade.

Der Autor der schlesischen Bisthumsgeschichte, Beneficiat Dr. Heyne, der durch die bereits erschienenen 2 Bände dieses Werkes einem langgefühlten Bedürfnisse abgeholfen und zugleich um schlesische Provinzialgeschichte sich ein bleibendes Verdienst erworben hat, hat in dem I. Bande seiner Geschichte von pag. 695 bis pag. 728 und im II. Bande pag. 97 bis 102 und 112 bis 121 die mühsam und mit anerkennenswerthem Fleiße angestellten Forschungen über das älteste Diöcesan-Verhältniß unsers Bisthums niedergelegt und damit zugleich ein ziemlich klares Bild von der Eintheilung des Bisthums in der Mitte des 14. Jahrhunderts entworfen, ein Bild, das schon Vielen nutzbar geworden. Dies Bild gewinnt aber noch an Klarheit, nachdem durch das Werk eines andern Schlesiers von Geburt, durch die Monumenta Poloniae et Lithuaniae finitimarumque gentium historiam illustrantia (Romae 1860 fol.) des August Theiner eine Einsicht in die Eintheilung der Diöcese Breslau aus den Jahren 1318 und 1335, also aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gewonnen wird.

Der I. Tom. dieser Monumenta enthält auf Seite 139 ff. Dipl. CCXXIII eine Zusammenstellung der vacanten Pfarrkirchen Schlesiens und ihrer Einkünfte nach den vier Archidiakonaten Breslau, Liegnitz, Oppeln, Glogau vom Jahre 1318, welche die Aufzählung Heyne's um

ein Beträchtliches ergänzt. Derselbe Tom. I. liefert pag. 369 ff. eine zweite Zusammenstellung der wichtigsten Kirchen des Bisthums nach den einzelnen Archipresbyteraten (Sedes), wie sie von dem päpstlichen Nuntius Galhardus de Carceribus für Einziehung des von 6 Jahren rückständigen Decem's im J. 1335 veranlaßt ward.

Eine weitere Bekanntmachung dieser Zusammenstellungen wird den Freunden unserer Provinzialgeschichte gewiß nicht minder interessant sein als den Gliedern der Breslauer Diöcese, indem sie den Einen ziemlich sichere Anhaltspunkte für die Geschichte der damaligen Zeit und den Anderen einen Nachweis des Alters ihrer bedeutendsten Kirchen bietet. Unter freundlicher Mithilfe des Herrn Provinzial-Archivars und Privat-Docenten Dr. Grünhagen habe ich diese beiden Verzeichnisse untersucht und die Identität der daselbst genannten Kirchorte mit den heut noch bestehenden herausgesucht und war so glücklich, trotz der vielen Unklarheiten, die durch falsche Les- und Schreibarten in Theiner's Monumenta gekommen sind, die meisten dieser Kirchorte zu ermitteln und mit den jetzt üblichen Orts-Namen zu notiren.

Der Vollständigkeit wegen folgen hier beide Verzeichnisse unverändert in der von Theiner festgehaltenen Ordnung, also auch die Namen der Beneficiaten, wo sie bekannt werden, wie der Beneficien, welche Präbenden am Domstifte und an den Collegiatstiften Breslaus betreffen, und die in übrigen Archidiakonaten mit einzelnen Kapellen verbunden sind. Das Ertragsquantum der einzelnen Präbenden, Beneficien, so wie im zweiten Verzeichnisse des jeder Kirche obliegenden Decem's schien für's allgemeinere Interesse unwesentlich und ist somit fortgeblieben. Daß von den angeführten Kirchorten heut gar manche nicht einmal eine Kapelle, geschweige denn eine Kirche besitzen, wird Niemanden Wunder nehmen, der da weiß, wie viel Kirchensysteme in den Hussitenkriegen, und in der Schreckenswirthschaft der schwedischen Soldateska untergingen. Sollte sich der Verfasser bei Erklärung einzelner Ortsnamen geirrt haben, so rechnet er bei der Unsicherheit von Anhaltspunkten auf die Nachsicht der Leser und wird freundliche Verbesserungen, Ergänzungen, zumal bei den ihm unerklärlich gebliebenen Daten mit Dank annehmen, ja er bittet sogar im Interesse der guten Sache darum.

A. Rechnung des Erzpriesters Gabriel an der Kirche St. Archangel. in der Diöceſe Ariminum (Rimini in Norditalien) über die von ihm in Empfang genommenen Einkünfte der in der Breslauer Diöceſe vacanten Beneficien, zugleich in ſeiner Eigenſchaft als Capellan des Papſtes Johannes XXII. d. d. 4. October 1318. (Theiners Monumenta vetera Poloniae Tom I. Dipl. CCXXIII pp. 139 ssq.)

I. Archidiakonat Breslau.

Voran ſtehen 9 Inhaber von Dom- und Collegiatſtiftspräbenden:

1. Stephanus von Polen, Kanonikus zu Breslau,
2. Heinrich, Propſt und Kanonikus zu Breslau,
3. Arnold, Archidiakonus von Glogau und Kanonikus zu Breslau,
4. Cunchild, Kanonikus zu Breslau,
5. Ullmann, Dechant in Glogau und Kanonikus zu Breslau,
6. Fridmann, Kanzler und Kanonikus zu Breslau,
7. Octo (Otto) genannt Scindin, Kanonikus beim hl. Kreuz in Breslau,
8. Nicolaus von Banche, Kanonikus an der Kreuzkirche,
9. Jacob von Peterswalde, Cantor in Leubus und Kanonikus beim hl. Kreuz (für die Einkünfte letztgenannter Präbende).
10. Arnald, Kanonikus in Breslau und Pfarrer in Proziano (Protzan bei Frankenſtein).
11. Heinrich, Pf. in Milicz (Militſch).
12. D .... Kreuzherr von St. Matthias für die Einkünfte der Kirchen in Crucemburg et Crucendorf (Kreuzburg und Kreuzendorf bei Namslau).
13. Theoderich, Pf. in Bogendorf (Bögendorf bei Schweidnitz).
14. Johannes Goldſchmidt, Pf. in Widna (= Widen? Michelwitz, Kr. Strehlen).
15. Conrad, Pf. in Landeswoth (Landeshut).
16. D ..... Pf. in Cheplowode (Tſchöplowitz bei Brieg, da Töpplitzwoda, an welches man leicht denken könnte, in demſelben Archidiakonate gegen Ende unter dem deutlichen Namen Tepilwoyde angeführt wird).

17. Johannes, Notar des Herzogs von Breslau und Frizico, Vikar desselben Johannes und Pf. in Swydnicz (Schweidnitz).
18. Johannes, Pf. in Nechowicz (Neobschütz bei Münsterberg).
19. Theodor, Pf. in Berwald (Bärwalde bei Münsterberg).
20. Johannes, Pf in Swynar (Gr.-Schweinern, Kr. Breslau).
21. Nicolaus, Pf. in Recen prope Brigam (Ritschen bei Brieg, jetzt nicht mehr vorhanden, eine Zeitlang berühmt als Sitz der Schlesischen Bischöfe; vergl. auch hiezu Dr. Heyne's Bisthumsgeschichte I. Band pag. 90, wo derselbe Nicolaus in einer Urkunde des Herzogs Boleslaus III. von Liegnitz d. d. Brieg 2. Sept. 1321 als Pfarrer von Reczen genannt ist).
22. Petrus, Pf. in Calkow (Kalkau bei Neisse, da auch letzteres zum Archidiakonate Breslau gehörte).
23. Dittvyn, Sohn eines Neißer Bürgers, Pf. in Camenitz (Deutsch-Kamitz bei Neiße).
24. Hanco, Sohn des Ullmann, Pf. in Brus (Praus bei Nimptsch).
25. Johannes, Pf. in Ryzen (sollte dies Rützen bei Guhrau sein, welches der politischen Eintheilung nach heut noch zum Regierungsbezirk Breslau gehört?).
26. Petrus, Pf. in Sothkow (Gr.-Schottgau, zwischen Canth und Neumarkt).
27. Johannes, Pf. in Pilavia (Peilau bei Reichenbach).
28. Nicolaus, Pf. in Bungarth (Baumgarten bei Frankenstein).
29. Petrus, Pf. in Culendorf (Keulendorf bei Neumarkt).
30. Albert, Pf. in Lossina (Lossen bei Trebnitz).
31. Heinrich (cum Caudis), Pf. in Salzeborne (Salzbrunn).
32. D..... Pf. in Zedlacowicz (Schiedlagwitz bei Breslau).
33. Friederich, genannt Frizico, im Namen des Pf. von Petirwicz (Gr.-Peterwitz bei Neumarkt oder Frankenstein).
34. D...., Pf. in Lucimannivilla (Leuthmannsdorf, Bergseite, bei Schweidnitz).
35. D. Nicolaus, Pf. in Crohemenich (Welcher Ort hier gemeint sei, habe ich nicht bestimmt ermitteln können; etwa Krummendorf bei Strehlen?).
36. Wenzeslaus, Pf. in Remil (Niehmen bei Ohlau).

37. Frizico, Pf. in Prezew (Ober-Prietzen bei Oels).
38. Conrad, Pf. in Bogwiscz prope Olesnicz (Bogschütz bei Oels; auch Frauenwaldau zwischen Oels und Trebnitz hieß ehedem Bukowicze).
39. Martin, Pf. in Cindal prope Bregam (Zindel bei Brieg).
40. Günther, Pf. in Rogaw prope Sobotam civitatem (Rogau bei Zobten).
41. Jacob, Patron der Kirche in Petriswalde (Mittel-Peterswalde bei Reichenbach).
42. Nicolaus, Pf. in Ponathowicz (Pontwitz bei Oels).
43. Nicolaus, Pf. in Arnoldivilla (Nieder-Arnsdorf bei Schweidnitz).
44. Johannes, Pf. in Lucina c/a. Olesnicz (Nieder-Lutzine zwischen Oels und Trebnitz).
45. Nicolaus, Pf. in Smelewicz (Schmellwitz bei Schweidnitz).
46. Tantinus, Pf. in Martinivilla (Gr.-Merzdorf bei Schweidnitz, welches mit dem vorhergehenden Schmellwitz denselben Patron hat, und deren beiderseitige Wiedmuthen aneinander grenzen).
47. Johannes, Pf. in Ronzethal c/a. Lossow (Rosenthal, genannt Rüstel bei Brieg, ehemals zur Malteserkommende Lossen gehörig).
48. Petrus, Pf. in Polanowicz prope Wicinam (soll gewiß heißen: Widnam, und dann ist es Pohlanowitz an der Weide bei Breslau).

II. Archidiakonat Liegnitz.

1. Wolker, Pf. in Cunicz (Kunitz bei Liegnitz).
2. Friedrich, Pf. in Schionieyche (Schöneich bei Neumarkt).
3. Albert, Pf. in Damianivilla (Damsdorf bei Striegau).
4. Heinrich, Pf. in Gerardivilla (Giersdorf bei Löwenberg oder Hirschberg).
5. Johannes, Pf. in Sudorf (Seydorf bei Hirschberg).
6. Heinrich, Pf. in Tinecz (Gr.-Tinz, $2\frac{1}{2}$ Meilen von Liegnitz).
7. Johannes, Vikar der Kirche in Rostock (Rohnstock).
8. Johannes, Pf. in Adlungivilla (Ober-Adelsdorf bei Goldberg).
9. Johannes, Pf. in Swyn (Schweinhaus bei Bolkenhein).
10. Heinrich, genannt Runger, Pf. in Schildow prope Herzberg (Schildau bei Hirschberg resp. Schönau).

11. Johannes, Pf. in Sifridivilla (Seifersdorf bei Bunzlau).
12. Theoderich, Pf. in Woldramivilla (Wolframivilla = Nieder-Wolmsdorf bei Bolkenhain).
13. Theodor, Pf. in Kemerswalde (Kammerswaldau bei Schönau).
14. Heinrich, Pf. in Studinicz circa Leginicz (Steudnitz bei Liegnitz, resp. Goldberg).
15. Tharasius, Pf. an der Burgkapelle zu Rechelicz (Röchlitz bei Goldberg).
16. Kisler, Pf. von St Laurentius in lapideo castro in Leginicz (Laurentiuskapelle auf der Burg zu Liegnitz).
17. Heinrich, Pf. in Teczelino (Tentschel bei Liegnitz).
18. Martin, Pf. in Lobdow (Lobendau bei Goldberg).
19. Seifrid, Pf. in Hallwicivilla (Lang-Hellwigsdorf bei Bolkenhain).
20. Petrus, Pf. in Smottisief (Schmottseifen bei Löwenberg).
21. Johannes, Pf. in Laschowicz (Leschwitz bei Parchwitz).
22. Die Edlen Heinrich und Ripert genannt Bolzt, Patrone der Kirche in Ripresdorf prope Jawor (Reppersdorf bei Jauer).

III. Archidiakonat Oppeln.

1. Pätzold von Waldau, Kanonikus von Oppeln.
2. Petrus, Pf. in Cirla (? etwa Zyrowa bei Gr.-Strehlitz?).
3. Petrus, Pf. in Zare (Sohrau O./S.).
4. Heinrich, Pf. in Ratzeborg (Ratibor).
5. Petrus, Pf. in Gliwicz (Gleiwitz).
6. Johannes, Pf. in Stanicz (Gr.-Stanisch bei Gr.-Strehlitz oder Stanitz bei Rybnik).
7. Inceramus, Pf. in Lanzctuk (Leuschütz bei Kosel).
8. Heinrich, Pf. in Istbisco (= Yczbiczko, Stubendorf bei Gr.-Strehlitz).
9. Quirinus, Pf. in Cristorf (Kreuzdorf).

IV. Archidiakonat Glogau.

1. Conrad, Kanonikus zu Glogau.
2. Nicolaus, genannt Sciubrawa, Custos in Glogau.

3. Nicolaus, Pfarrer in Cupra majori (Ober-Küpper bei Sagan).
4. Gallus, Pf. in Gwiſchanow (Queiſſen bei Raudten).
5. Conrad, Pf. in Lubes (Leubus).
6. Hermann, Pf. in Codla (Kuttlau).
7. Johannes, Pf. in Coſſer (Kuſſer bei Freiſtadt?)
8. Conrad, Pf. in Henricivilla (Heinzendorf bei Lüben oder Heinersdorf bei Sprottau).
9. Johannes, Pf. in Ottondorf c/a. Lamberch (Ottendorf bei Löwenberg).
10. Johannes Weiner, Propſt von Leubus für eine Propſtei, welche im Glogauer Archidiakonate liegt (wahrſcheinlich Seitſch bei Guhrau).

B. Regiſter des von 6 Jahren rückſtändigen Decems in der Diöceſe Breslau, wie er durch Galhardus de Carceribus eingeſammelt worden. (Theiner's Monumenta Poloniae I. Tom. pag. 369. Benedicti XII. anno I, Christi 1335, cp. 1597.

Das nachſtehende Regiſter der ſteuerpflichtigen Kirchen aus dem Jahre 1335 beginnt mit einer Erklärung des obengenannten päpſtlichen Nuntius Galhardus, folgenden Inhalts:

„Dieſes iſt die Sammlung des rückſtändigen ſechsjährigen Decems, wie ſie durch unſern Herrn, Papſt Clemens V. auf dem Concilium zu Vienne (1311) auferlegt, durch den Magiſter Petrus von Alvernia mir insbeſondere anbefohlen und von mir in der Diöceſe Breslau ausgeführt worden: in welcher Diöceſe (dies zur Erklärung des Quantums) 12 kleine Denare auf einen Böhmiſchen Groſchen und 48 Groſchen auf eine Mark gerechnet werden.

Ueber dieſe rückſtändigen Gelder iſt noch zu bemerken: daß ich im Jahre 1335, in welchem ich zuerſt anfing zu ſammeln, was ich Rechtens der Kammer unſers Herrn und Papſtes im Königreich Polen zu fordern hatte, zu Gunſten des Kapitels und Clerus der Stadt und Diöceſe Breslau unter großen Mühen, Arbeiten, Koſten und Ausgaben in die Stadt Oppeln derſelben Diöceſe kam, wo zwiſchen mir, dem Offizial und Magiſter Arnold, Kanonikus zu Breslau, und den Prokuratoren

des Kapitels und des ganzen vorgenannten Klerus verhandelt und beschlossen wurde, daß, wenn Einer oder Mehre einen geringeren Ertrag ihrer Benefizien eidlich angeben sollten und in Folge deß weniger zahlen würden, als sie nach Gewissen verpflichtet sind, über den Werth solcher Benefizien eine Untersuchung angestellt werden, und gegen die Falschschwörenden eingeschritten werden könne nicht nur zum Schadenersatz, sondern auch zur Strafe für den Meineid, sogar durch Beraubung der Benefizien. Und der damalige Bischof von Breslau, Nanker, versprach, daß, wenn solche gefunden würden, er selbst für Strafe und Amtsentsetzung eines solchen mit Ernst und Entschiedenheit das Seinige thun werde. Deshalb, wenn von den unten Verzeichneten Jemand eines falschen Schwures überführt werden sollte, so kann auf Schadenersatz, Strafe und Entsetzung von Benefizien gegen solche erkannt werden, so wie es gesetzmäßig bestimmt ist. Deshalb habe ich auch bei allen Quittungen dazugesetzt: „Soweit die Rechte der Römischen Kirche gewahrt sind."

Zunächst folgt:

I. Archipresbyterat Breslau. (Sedes Wratislaviensis.)

1. Der Altarist von St. Catharina (Kattern?).
2. Die Kirche de Olthazin (Oltaschin bei Breslau).
3. De villa Conradi (Kunersdorf zwischen Breslau und Oels).
4. De Gayo (So hießen bei Breslau: Dürrgoi, Gabitz, Herdain, Kosel).
5. De Bresna (Groß-Bresa zwischen Breslau und Neumarkt).
6. De Capella St. Georgii in der St. Elisabeth-Kirche.
7. De villa Hermanni (Hermannsdorf in der Nähe von Neukirch bei Breslau).
8. De Canino Campo (Hundsfeld).
9. De villa Wigandi (Gr.-Weigelsdorf bei Oels).
10. De Lesna (Lissa).
11. Hospitale S. Mathei (wahrscheinlich soll es das Hospital zu St. Matthias sein).
12. De Wikenow (= Wilesinow, Willixino, Oder-Wilxen bei Neumarkt).

13. De St. Mauricio (St. Mauriz).
14. De Sobecicz (Zottwitz, Kr. Ohlau).
15. Ein Altarist der Kirche St. Maria Magdalena.
16. Der Abt von St. Vincenz.
17. De Soravina (Rothsürben bei Breslau).
18. Die Malteser-Commenden Lossen, Oels, Striegau, Goldberg, Tinz, Löwenberg.
19. Die Malteser-Commende Brieg.

II. Die Altaristen in der Kirche St. Joannis (Dom).

1. Jacob von St. Augustin.
2. Altarist von St. Maria.
3. Altarist von St. Martin.
4. Altarist von St. Adalbert.
5. Altarist von St. Catherina.
6. Altarist des Archidiakons.

III. Dignitäten und Präbenden der (Dom?) Kirche Breslau.

1. Der Dechant zu Breslau.
2. Der Scholastikus.
3. Der Cantor.
4. Der Kanzler.
5. Der Custos.
6. Der Magister Petrus Zila.
7. Von Jeschoczel (Jäschgüttel).
8. Symon von Markau.
9. Cuntzko von Schalkau.
10. Jacob von Posen.
11. Stephan von Würben.
12. Stanislaus.
13. Johannes von Braunsberg.
14. Jacob von Neiße.
15. Bugufalus.
16. Albert Moglin.

IV. Dignitäten und Präbenden an der Kreuzkirche.

1. Conrad, Archidiakonus.
2. Otto von Dayn.
3. Nicolaus von Koskirdorf.
4. Conrad von Blog.
5. Johannes, Succentor.
6. Der Pfarrer von Schweidnitz, für den Vikar.
7. Johannes von Ladomiria.
8. Derselbe, für seinen Vikar.

V. Archipresbyterat Schweidnitz. (Sedes Swidnicensis.)

1. Die Kirche von Swidnicz (Schweidnitz).
2. Wyrbna (Würben).
3. Die Kirche von Olsna (Oelse bei Freiburg).
4. Gola (Guhlau b. Schweidnitz).

5. Die Kirche von Oſtefanzang (=Aſterhawzen, Saſterhauſen).
6. Zemeſſelowicz (Schmellwitz bei Schweidnitz).
7. Czobotha (Zobten).
8. Wiravina (Gr.-Wieran).
9. Das Kloſter der Jungfrauen mit der herzoglichen Kapelle in Striegau.
10. Kirche von Gredeß (Grädiz).
11. Zalczinbrun (Salzbrunn).
12. Das Hoſpital daſelbſt.
13. Goglow (Goglau).
14. Wroburg (Freiburg).
15. De Pastow (= Puskow, Puſchkau).
16. Weynſinrod (Weizenrode).
17. Villa Arnoldi (Nieder-Arnsdorf).
18. Kapelle der Ausſätzigen.
19. De Bela (Langenbielau).
20. Laſſano (Laaſan).
21. Villa Martini (Gr.-Merzdorf).
22. Russca (Rauske).
23. Capella Crissoviens. (Kreiſau).
24. Petrowitz (Peterwitz).
25. Strelicz (Strehlitz b. Zobten).
26. Siſtridow (= Siffridow, Seiferdau).
27. Naslowicz (Naſelwitz).
28. Putrido ponte (Faulbrück).
29. Pisbirnvilla (= Piskirnvilla, Peiskersdorf bei Reichenbach).
30. Zibotendorf (Seitendorf).
31. De Villa Gerardi (Hohgiersdorf).
32. De Villa Bertoldi (Bertholdsdorf).
33. De Villa Floriani (Floriansdorf).
34. De Tanhuſſin (Tannhauſen).
35. De Luſſin (Lüſſen).
36. De Sifridi villa (Seifersdorf bei Reichenbach).

VI. Archipresbyterat Brieg. (Sedes Bregensis.)

1. Die Kirche zu Olavia (Ohlau).
2. Stinavia (Deutſch-Steine).
3. Prandzin (Pramſen).
4. Souwow (nicht bekannt).
5. Svenkinfeldt cum filiali (Schwengfeld).
6. Panpicz (Pampitz).
7. Villa Bertoldi (Bärzdorf zwiſchen Brieg und Ohlau).
8. Roſynhar (Roſenhain bei Ohlau).
9. Heyda (Heidau bei Ohlau).
10. Der Altariſt von Maslowitz.
11. Ludnow (= Lindenow, Linden).
12. Grunivik (Grüningen).
13. Brozen (Brieſen).
14. Scepelnik (Tſchöplowitz).

15. Umorowitz (war nicht zu ermitteln).
16. Grotkow (Grottkau).
17. Antiq. Grotkau (Altgrottkau).
18. Eccl. Boëmorum (Böhmischdorf).
19. Michelow (Michelau).
20. Lewin (Löwen).
21. Tarnow (Tarnau).
22. Villa Alberti (Olbersdorf).
23. Margenow (Marienau).
24. Bancow (Bankau).
25. Cindeto (Zindel bei Brieg).

VII. Archipresbyterat Trebnitz. (Sedes Trebnicensis.)

1. Die Kirche Alta Ecclesia (Hochkirch).
2. Barchow (Groß-Bargen bei Militsch).
3. Prußnitz (Prausnitz).
4. Cirkwicz (Zirkwitz).
5. Militz (Militsch).
6. Pastorovitz (Paschkerwitz).

VIII. Archipresbyterat Nimptsch. (Sedes Nemiczensis.)

1. Die Kirche zu Villa Henrici (Heinersdorf).
2. Heynrichswald (Heinrichswaldau).
3. Quedechindorf (Quickendorf).
4. Pilavia superior (Oberpeilau).
5. Pilavia inferior (Niederpeilau).
6. Frakinberg (Frankenberg).
7. Villa Gerardi (Giersdorf).
8. Villa Lamperti (Lampersdorf).
9. Stoletz (Stolz).
10. Villa Rudolphi (Rudelsdorf).
11. Heyda (Schönheide).
12. Villa Heydinrici (Heidersdorf).
13. Serutz (= Senitz, Senitz).
14. Villa Gerlaci (Girlachsdorf).
15. Villa Gulislai (Gollschau).
16. Zigridowitz (Siegroth).
17. Czarcow (Kargen oder Karschau).
18. Dirsdorf (Dirsdorf).
19. Panthenow (Panthenau).
20. Pomerio (Baumgarten).
21. Olesna (Laugenöls).
22. Kuegnicz (Klein-Kniegnitz).
23. Geruswalde (Gierichswalde).
24. Villa Dithmari (Dittmannsdorf).
25. Villa Mayfridi (Maifriedsdorf).
26. Wellwritz (sollte dies Wilschwitz oder Wilschkowitz sein?).
27. Wilchow (Wilkau).

IX. Archipresbyterat Neumarkt. (Noviforensis sedes.)

a) Das größere.

1. Die Kirche von Novoforo (Neumarkt).
2. Porsnicz (= Polsnicz, Polsnitz).
3. Manow (Mohnau).
4. Sathonicz (Sadewitz oder Sachwitz?)
5. Czanovicz (?).
6. Coscelez (Gniesgau oder Koslau bei Neumarkt?)
7. Fonte (Borne).
8. Regow (Rogau).
9. Pirchino (Pirschen).
10. Svanth (Bischdorf).
11. Metzcow (Metschkau).
12. Kemoltovicz (= Kemolkovicz, Romolkwitz).
13. Patrovicz (Peterwitz).
14. Kerzicz (Kertschütz).
15. Sorbcovitz (Zobkendorf).
16. Pobricz (= Posricz, Hohenposeritz).
17. Svidnitz (Poln.-Schweidnitz).
18. Monthwarin (Wahren).
19. Sodgazovicz (so hieß ehedem Magnitz).
20. Minkina (= Nimkina, Nimkau).
21. Das Hospital der aussätzigen Frauen.

X. Archipresbyterat Neisse. (Sedes Nissensis.)

1. Die Kirche zu Bela (Bielau).
2. Kemutz (Kamitz).
3. Carlovitz (Gr.-Karlowitz).
4. Calcow (Kalkau).
5. Novavilla (Gr.-Neundorf).
6. Kemnicz (Kamnig).
7. Der Prokurator des Hospitals.
8. Kendewize (Lindewiese).
9. Villa Bertholdi (Berzdorf).
10. Villa Lamberti (Lampersdorf).
11. Villa Stephani (Stephansdorf).
12. Villa Rasmanni (Rathmannsdorf).
13. Waldow pro Canonicatu Opoliensi (Waldau).
14. Patzkow (Patschkau).
15. Stinavia (Steinau).
16. Keyserdorf (= Reinersdorf, Reinschdorf).
17. Gezendorf (Giersdorf).
18. Villa Hermanni (Hermsdorf).
19. Copirnik (Köpernik).
20. Kemutz (Kamitz).
21. Villa Operti (Oppersdorf).
22. Nowath (Nowag).
23. Advokatenkapelle zu Neisse.
24. Petirheide (Petersheide).
25. Lobdow (Lobedau).

26. Bisscostzonth (Biſchofswalde).
27. Jawornik (Jauernik).
28. De Secto Polonicali (Polniſch-Wette).
29. Belicz (Bielitz).
30. Brezin (Klein-Brieſe).

XI. Archipresbyterat Strehlen. (Sedes Strelicensis = Strelinensis).

1. Die Kirche zu Strelin (Strehlen).
2. Prevorno (Priborn).
3. Beczin (Baitzen bei Kamentz).
4. Villa Alberti (Olbersdorf bei Münſterberg).
5. Cunorindorf (Kunzendorf).
6. Berwald (Bärwalde).
7. Villa Arnoldi (Arnsdorf).
8. Caverdorf (= Cacherdorf, Köchendorf).
9. Cirpicz (Türpitz).
10. Villa Scriptoris (Schreibendorf).
11. Jordansmol (Jordansmühle).
12. Glivicz (= Glinicz, Gleinitz bei Jordansmühle).
13. Gayo (Goy bei Ohlau).
14. Cuſmalz (Kühſchmalz).
15. Osla (= Osna, Gr.-Noſſen).
16. Pulcro Campo (Schönfeld).
17. Withovicz (Weigwitz).
18. Villa Emerici (Hemmersdorf bei Kamentz).
19. Brozicz (Broſewitz).
20. Hartha (Hartha).
21. Strigindorf (Striegendorf).
22. Cabrow (konnte ich nicht ermitteln).
23. Gulow (Gaulau).
24. Mazin (?).
25. Villa Hermanni (Hermsdorf).
26. Villa Rudgeri (Riegersdorf).
27. Libnow (Liebenau).
28. Boznow (= Roznow, Roſen).
29. Die Kloſterjungfr. in Strehlen.
30. Villa Frederici (Friedersdorf).

XII. Dignitäten, Präbenden im Archipresbyterat Glogau.

1. Dominus Jacobus.
2. Kloſter der hl. Clara.
3. Lodoviczo (ſollte dies Logiſch ſein?).
4. Grabeg (Grabig).

XIII. Archipresbyterat Bunzlau. (Sedes Boleslaviensis.)

1. Kirche in majori Olsna (Alt-Oels).
2. Lapidea Ecclesia (Steinkirch).

XIV. Archipresbyterat Guhrau. (Sedes Gornensis.)

Die Kirche zu Czermina (Tschirnau).

XV. Archipresbyterat Steinau. (Sedes Stinaviensis.)

1. Die Kirche von Czedzlicz (Zedlitz).
2. Villa Timonis (Tiemendorf).
3. Das Hospital zum hl. Geist.

XVI. Archipresbyterat Liegnitz. (Sedes Legnicensis.)

1. Das heilige Grab.
2. Renovitz (= Benovitz, Bienowitz).
3. Pettendorf (Petschkendorf).
4. Bruchaczdorf (Brauchitschdorf).
5. Trebnitz (= Sebnitz, Sebnitz).
6. Cunitz (Kunitz).
7. Villa Henrici (Heinersdorf).
8. Heyda (Heidau).
9. Paczcowitz (Parchwitz).
10. Villa Sifridi (Seifersdorf).
11. Lobdow (Lobendau b. Hainau).
12. Ruffa ecclesia (Rothkirch).
13. Crotzitz (Kroitsch).
14. Villa Emerici (wahrscheinlich Herbersdorf bei Polkwitz).
15. Villa Conradi (Konradsdorf).
16. Weysendorf (Weißenhof?).
17. Der Altarist der bischöfl. Curie.
18. Haynovia (Hainau).
19. Bertoldi villa (Bärsdorf bei Hainau).
20. Costovicz (Koischwitz).
21. Clebanovicz (Klemmerwitz).
22. Tenczil (Tentschel).
23. Vyasd (Oyas).
24. Alta Ecclesia (Hochkirch).
25. Scriba (Kreiba).
26. Kapelle des hl. Laurentius in Liegnitz.

XVII. Archipresbyterat Jauer. (Sedes Jaworensis.)

1. Die Kirche von Jawor (Jauer).
2. Slup (Schlaup).
3. Hermanni villa (Hermannsdorf).
4. Bertoldi villa (Bertholdsdorf).
5. Riberti villa (Reppersdorf).
6. Martini villa (Merzdorf bei Jauer).
7. Heriugiswalth (Hertwigswaldau).
8. Crenowitz (?).
9. Poczin (Pombsen).
10. Petrowicz (Peterwitz).
11. Regosen (Rosen).
12. Bergenkern (Lerchenborn).

13. Goberhardi villa (Gebersdorf).
14. Czimir (Tschirnitz?)
15. Prowin (Profen).
16. Merticz (Mertschütz).
17. Huysdorf (Hausdorf).
18. Roſtwog (Rohnſtock).
19. Symonis villa (Simsdorf).

XVIII. Archipresbyterat Goldberg. (Sedes Aurei Montis.)

1. Die Kirche von Probaſthayn (Probſthain).
2. Nova ecclesia (Neukirch) für die Präbende vom hl. Kreuz.
3. Peregrinivilla (Pilgramsdorf).
4. Albertivilla (Ullersdorf).
5. Adlongivilla (Adelsdorf).
6. Modlicivilla (Modelsdorf).
7. Altina (Alzenau).
8. Keyſervald (Kaiſerswaldau).

XIX. Archipresbyterat Neumarkt.

b) Das kleinere.

1. Die Kirche von Moyes (Ober-Mois).
2. Pithnovicz (Peicherwitz).
3. Budiſchow (Bandis).
4. Custu (Koiskau).
5. Ruya (Royn).
6. Laſſovitz (Leschwitz).
7. Wangrodin (Wangten).
8. Villa hospitalis (Spitelndorf).
9. Korneyda (?).
10. Steuthe (= Leuthe, Leuthen).
11. Kepthovald (?).
12. Berdorf (Berndorf).
13. Piloſſovicz (Pläswitz).
14. Poloscovicz (Pohlsdorf oder Pollogwitz?).

XX. Archipresbyterat Hirschberg. (Sedes Hirsbergensis.)

1. Die Kirche in Hirsberg (Hirschberg).
2. Cametzvalth (Kamerswaldau).

XXI. Archipresbyterat Hainau. (Sedes Haynensis.)

1. Die Kirche zu Haynovia (Hainau).
2. Hermannivilla (Hermsdorf).
3. Gotzvini villa (Giesmannsdorf).
4. Poymo (?).
5. Richenow (Reichenau).
6. Sifridi villa (Seifersdorf).
7. Rudolphi villa (Rudelsdorf).
8. Wolvendorf (Wolfsdorf).
9. Griſſow (Krichen?)
10. Cuntzendorf (Kuntzendorf).
11. Wernerdorf (Wernersdorf).

XXII. Archipresbyterat Löwenberg. (Sedes Levibergensis.)

1. Kloſter Libental (Liebenthal).
2. Finchenſitten (= Flachenſitten, Flachenſeifen).

XXIII. Archidiakonat Oppeln. (Archidiaconatus Opoliensis)

1. Der Archidiakonus von Oppeln.
2. Jacobus von Neiſſe.
3. Wernher.
4. Sventhopolk.
5. Conrad von Münſterberg.
6. Rudolph.

XXIV. Archipresbyterat Roſenberg.

1. Die Kirche von Pſalo (?).
2. Lippo (Lippowe).

XXV. Archipresbyterat Strehlitz. (Sedes Strelinensis.)

1. Die Kirche von Camen (Gr.-Stein).
2. Dolna (Dollna).
3. Der Prokurator des Abts von Gemelnitz (Himmelwitz).

XXVI. Archipresbyterat Toſt. (Sedes Tostensis.)

1. Die Kirche zu Plußnitz (Gr.-Pluſchnitz).
2. Patzina (Patſchin).
3. Magnavilla (Großdorf).

XXVII. Archipresbyterat Ujeſt. (Sedes Vyasdensis.)

1. Die Kirche von Leßnicz (Leſchnitz).
2. Halossi (Saleſche).
3. Robecz (Rokitſch).

XXVIII. Archipresbyterat Gleiwitz. (Sedes Glivicensis.)

1. Die Kirche von Pilchowicz (Pilchowitz).
2. Lambag (Laband).
3. Priſſovicz (Preiswitz).
4. Rincolovicz (Reinsdorf).
5. Glivicz (Gleiwitz).
6. Stanovicz (Stanitz).

XXIX. Archipresbyterat Sohrau. (Sedes Zarensis.)

1. Die Kirche zu Goltmannsdorf (Goldmannsdorf).
2. Villa Peregrini (Pilgramsdorf).
3. Gdow (Godow).
4. Ribnicz (Rybnik).
5. Boguslavicz (Boguſchowitz).
6. Dambin (Dubensko).
7. Birkindorf (Birkendorf).

XXX. Archipresbyterat Teſchen. (Sedes Tessinensis.)

1. Die Kirche zu Hankendorf (Heinzendorf).
2. Villa Rudgeri (Riegersdorf).
3. Villa Sifridi (Seibersdorf).
4. Zimoracz (Simoradz).
5. Lipovecz (Lipowetz bei Skotſchau).
6. Cuntzendorf (Gr.-Kuntzendorf).
7. Bemgard (Baumgarten).
8. Lezna (Liſchna).
9. Villa Petri (Petersdorf).
10. Bluda (Ober- und Nieder-Bludowitz).
11. Der Abt v. Orlovia (Orlau).

XXXI. Archipresbyterat Ratibor. (Sedes Ratyboriensis.)

1. Die Kirche von Pödraznv (Pſtronzna).
2. Liſſek (Liſſek).
3. S. Nicolaus (Altendorf).

XXXII. Archipresbyterat Koſel. (Sedes Coslensis.)

1. Die Kirche zu Antiqua Cosla (Alt-Koſel).
2. Villa Dittmari (Dittmerau).
3. Milicz (Militſch).
4. Grudin (Gr.-Grauden).
5. Conſtantin (Koſtenthal).
6. Thuardava (Twardeva).
7. Oſtrozin (Oſtrosnitz).

XXXIII. Archipresbyterat Ober-Glogau. (Sedes Glogoviensis.)

1. Die Kirche zu Lencovicz (Pauliner-Wieſe cf. Heyne II. Bd. p. 119).
2. Villa Scriptoris (Schreibersdorf).
3. Crapicz (Stadt Krappitz).
4. Walocz (Walzen).
5. Rogow (Rogau).
6. Sthinow (Schönau).
7. Das Haus zum hl. Geiſte.
8. Kepowa (Kerppen).

XXXIV. Archipresbyterat Zülz. (Sedes Bolensis.)

1. Die Kirche von Gastoria (Gaſchowitz).
2. Smoluab (Smolna).
3. Laßcovitz (Laßwitz).
4. Hurthlanth (Friedland).
5. Lansmicz (Loucznik).

XXXV. Archipresbyterat Falkenberg. (Sedes Nemediensis.)

1. Die Kirche zu Kirchberg (Kirchberg).
2. Gorow (Gurow).
3. Magunſſovitz (Mangersdorf).

4. Villa Gotfridi (Geppersdorf).
5. Nutervovitz (Nüsdorf oder Niewodnitz?).
6. Holgotha (Schedlau oder Ellguth?).
7. Dambrova (Dambrau).
8. Crevitz (Graase oder Grüben).

Als beitragspflichtig werden am Schlusse dieses Verzeichnisses noch aufgeführt:

1. Der Bischof von Breslau für eine Anwartschaft in Liegnitz.
2. Der Abt von St. Maria auf dem Sande.
3. Der Glogauer Custos Gallus.

Die ganze Sammlung des Galhardus de Carceribus ergab sodann eine Summe von 1681 Mark, 20½ Skot, 4 Denare.

XVI.

Das Kalendarium des Breslauer Kreuzstiftes verbunden mit einem Cisioianus.

Herausgegeben von Arthur König, cand. theol. cath.

Im Besitze des kgl. schles. Provinzial-Archivs zu Breslau befindet sich sub signo D. 86 ein auf Pergament sehr sauber ausgeführtes und wohl erhaltenes Kalendarium des Breslauer Kreuzstiftes, dessen Herausgabe aus mehreren Gründen wünschenswerth erscheint. Indem es nämlich zum Zweck einer leichten Uebersicht der im Laufe des Jahres abzuhaltenden fundirten Seelenmessen jedesmal die Namen der betreffenden Fundatoren, Canoniker und anderer dem Stifte nahestehender Persönlichkeiten an ihren Todestagen notirt und damit dem von Herrn Dr. Wattenbach im 4. Bd. dieser Zeitschrift edirten Heinrichauer Nekrologium oder den im 7. Berichte des Bamberger histor. Vereins (1844 pag. 66—319) mitgetheilten Kalendarien ähnlich wird, liefert es einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Kreuzkirche und des Kreuzstiftes, obgleich zu bedauern ist, daß nur sehr selten auch das Todesjahr jener Personen beigesetzt ist, weil dieses der angegebene Zweck eben nicht erheischte. Alsdann gestattet es einen Einblick in die Nebeneinkünfte der Mitglieder des Kreuzstiftes an Präbenden und Fundationen, welche besonders die dem Kalendarium folgende dritte Ordinacio genau bespricht, während die zweite die Bedingungen zur Erlangung der Präbenden für Anwesenheit beim Gottesdienste auseinandersetzt und daher von einem jovialen späteren Inhaber des Kalendariums optimum statutum benannt wurde.

Zugleich erfahren wir aus der Handſchrift die Zeit der regelmäßigen Generalkapitel des Kreuzſtiftes, nämlich den 2. Februar, 3. März, 14. September. — Die Herausgabe des Manuſcripts erſchien endlich wegen der praktiſchen Durchführung des Cisioianus, wie ich ſie bei keinem andern Kalender mehr gefunden habe, für gerathen, und wenn ich mich dieſer Aufgabe unterzogen habe, ſo erfreute ich mich bei deren Ausführung der freundlichen Unterſtützung des Hochwürdigen Herrn Präfekten des Breslauer Theologen-Convicts, Dr. Otto, des Cand. theol. cath. Herrn Hartmann und ganz beſonders des hochgeehrten kgl. Provinzialarchivars und Privatdocenten Herrn Dr. Colmar Grünhagen, denen ich hiermit meinen ergebenſten Dank auszuſprechen mir erlaube, indem ich zugleich meinen Erſtlingsverſuch auf hiſtoriſchem Gebiete einer nachſichtsvollen Beurtheilung empfehlen möchte.

Die genannte Handſchrift beſteht aus zwei Abtheilungen: dem eigentlichen Kalender mit ſeinen Noten über Präbenden und Anniverſarien, dem ſich dann drei Ordinationen über Erwerb der Präbenden ꝛc. anreihen. Auf der letzten Seite des Manuſcripts finden ſich 4 Diſtichen vom Canoniker G. Logus, der ſich in eigenhändiger Unterſchrift ſelbſt „Poeta“ nennt. — Der eigentliche Kalender nimmt den Raum von 12 kleinen Octavblättern ein, ſo zwar, daß je auf die erſten Seiten derſelben die erſten 15 Tage der Monate und auf die anderen die übrigen zu ſtehen kommen[1]). Einem jeden Tage iſt der Raum einer Zeile zugetheilt, der freilich bisweilen zu enge wurde, da öfters neben dem Heiligenfeſte auch mehrere Notizen über Todestage und Präbenden nothwendig wurden, ſodaß noch von den folgenden Zeilen ein Theil des Zwiſchenraumes, durch Striche abgegränzt, zu Hilfe genommen werden mußte. Auf jeder Seite ſind ſodann links zwei Columnen angelegt, deren eine die Sylben des Cisioianus (ſ. u.) einreiht, während die zweite mit den 7 erſten Buchſtaben des Alphabeths zur Berechnung der Wochentage eine Siebentheilung bewerkſtelligt. — Oft fehlt die Bezeichnung des Tages durch den Namen des betreffenden Heiligen, weil der Verfaſſer

---

[1]) Für den Monat Februar ſind 28 Tage gerechnet. — Die Zahlen haben wir den Tagen der beſſern Ueberſicht wegen ſelbſt beigefügt.

den Raum zu Notizen der angegebnen Art entweder ganz verwandte oder zu ähnlichem Zwecke freiließ, vielleicht auch, weil diese Heiligenfeste dem Festcyklus des Kreuzstiftes ferner lagen. Den vorhandenen Raum haben denn auch spätere Besitzer der Handschrift bis gegen Ende des 16. Jahrh. hin fleißig benützt (deren Notizen durch liegenden Druck kenntlich gemacht sind).

Das Alter der Handschrift, die, beiläufig gesagt, schon einmal von Stenzel in der Denkschrift der Gesellsch. f. vaterländ. Cultur Breslau 1852 pag. 80 Anm. 14 erwähnt ist, läßt sich ziemlich genau bestimmen. Denn nicht blos weist die Schriftform, sowie indirekt der Umstand, daß während die Breslauer Synode unter Johann V. Turzo vom Jahre 1511 (cf. Dr. C. Otto, de Joh. V. Turzone Breslau 1865 pag. 48) das festum concepcionis B. V. M. cum Octava amtlich recipirte, in unserem Kalender dasselbe (8. Dezember), welches also schon vor dieser Synode gefeiert wurde, ohne Oktave notirt ist, auf die zweite Hälfte des 15. Jahrh. hin, sondern da auf der zweiten Seite des Pergamentumschlages altera manu wahrscheinlich von dem nächsten Inhaber des Kalenders als dessen Verfasser der Canonikus Schwanfelt genannt Paschkowitcz bezeichnet wird, der in Documenten seit 1449 nur bis 1470 vorkomnt, so würde auch deshalb die Abfassung der Handschrift in diesen Zeitraum zu setzen sein. Man darf aber ziemlich sicher deren Ursprung in das Jahr 1468 oder 1469 verlegen, weil das Calendarium, oder, wie es auf dem Umschlage heißt: Statutum unterm 15. Dezbr. 1469 vom Bischof Rudolph von Breslau seine Bestätigung erhält, was doch sicher nicht allzulange nach seiner Abfassung geschehen sein wird. Vergl. die erste Ordinacio hinter dem Kalender.

Wir haben bisher einigemale des Cisioianus Erwähnung gethan und angegeben, daß wir besonders seinetwegen die Handschrift für interessant erachteten. Neben dem Gebrauche, die einzelnen Monatstage zu numeriren, pflegte man nämlich das Datum nach dem Feste des Heiligen vom betreffenden Tage anzugeben. Es war nun natürlich keine leichte Sache für den gewöhnlichen Verkehr im Gedächtniß die Namen der Heiligen und deren Reihenfolge im Jahre, festzuhalten. Man suchte ihm daher in der Weise zu Hilfe zu kommen, daß man jeden Tag mit der ersten Silbe des Heiligennamens, oft mehrere mit

den Silben des ganzen bezeichnete und dieſe Silben in Verſe brachte. Allerdings ließ ſich dies nicht immer genau durchführen. Fälle, wo daher nur die Anfangsſilben der Heiligen zur Bezeichnung dienten, wie 1.—6. Mai: phill, sig, crux, flor, got, io ſind auch im Vergleich zu jenen, wo die ganzen Namen mehrere folgende Tage decken, wie 18. bis 19. Januar: Pris ca, 22.—25. September: Mau ri ci us etc. im Ganzen ſeltener. Selbſt die Monatsnamen dienten dieſem Zwecke, cf. 1.—3. März: Mar ci us, 1.—5. November: Om ne No uem bre, 1.—3. Dezember: De cem ber. So entſtanden die entſetzlichen Hexameter (24) des Cisioianus, welcher Name, den 1.—5. Januar bezeichnend, aus den Endſilben des Wortes Circumcisio und den zwei erſten von Januarius zuſammengeſtellt iſt. Der im Serapeum (IX, 38) mitgetheilte Cisio-Janus ſchließt mit dem (25.) Verſe: Sillaba queque diem, duo versus dant tibi mensem. Ein beſtimmtes Prinzip in der Bildung der Memorialverſe ſcheint kaum die Verfaſſer geleitet zu haben, vielmehr nur das Streben, die Hexameter herauszubringen. Luther (cf. Serapeum IX, 37) gab in ſeinem Enchiridium piarum precationum. Wittbg. 1543 neben einem alten, einen neuen Ciſioian heraus, d. h. wie Naumann (Serapeum l. c.) bemerkt, denjenigen, welchen „Melanchthon verbeſſerte, der ſich bemühte, das Ganze in ordentliche und leſbare Verſe zu bringen." — Allein nicht bloß Heiligen- und Monatsnamen dienten dem Ciſioian, ſondern ſelbſt Worte, die mit den betreffenden Feſten in gar keiner Beziehung ſtanden, wie 8.—12. Januar: sibi vendicat, 27.—31. Januar: nobile lumen, 18.—21. Februar: coniunge tunc, 8.—11. März: decoratur, 8.—13. April: festis ovat atque, 15.—24. Mai: Maius in hac serie tenet, 6.—7. September: habet, 11.—13. October: arteque, 10.—12. Dezember: et alma, 16.—20. Dezember: sanctus abinde, 23.—24. Dezember: modo. Und da dieſe Beiſpiele faſt allen Ciſioianen, die wir verglichen haben, gemeinſam ſind, ſo weiſen ſie mit zwingender Nothwendigkeit auch auf einen in letzter Inſtanz gemeinſamen Urſprung hin, der ſich freilich ſchwerlich noch auffinden laſſen wird. — Bei alledem bieten die einzelnen Ciſioianen unter einander bei eingehender Vergleichung ſehr bedeutende Abweichungen merkwürdiger Weiſe dar. Bisher waren nämlich folgende Ciſioianen bekannt (Serapeum IX, 37):

1) C. G. Haltaus, Calendarium medii aevi praecipue Germanicum. Lps. 1729 App. pag. 153 seq. aus dem 14. Jahrh. mit interlinearen Gloſſen.

2) D. Chytraei chronologia historiae Herodoti et Thucydidis. Helmſt. 1586 4. und Roſtock 1592.

3) Dr. M. Luther, enchiridium piarum precationcum cum Passionali, ut vocant, quibus accessit Calendarium cum Cisio jano vetere atque novo atque alius quibusdam. Wittenbg. 1543.

4) Lucae Lossii Cisio-Janus h. e. Calendarium syllabicum. Wittenbg. 1551 4. (wiederholt in deſſen Catechiſmus. Frankf. 1563 pag. 176.)

5) Der älteſte gedruckte führt den Titel: Diſſ iſt der Ciſianus ßu tutſch vnd ein yeglich wort gibt einen Tag. — Diſſ hat gedruckt Ginterus Tzainer von Reutlingen ßu Augspurg 1470.

6) Naumann: Ein Ciſioianus in einer Handſchrift der Stadt-Bibliothek zu Leipzig, im Serapeum IX, 36 seq. [1]) — Er ſtammt aus dem 14. Jahrh. und Naumann bemerkt, er weiche „hie und da" von dem durch Haltaus (Nr. 1) veröffentlichten ab.

Außer dieſem von Naumann edirten ſind uns folgende Ciſioianen zugänglich geworden, die Naumann noch nicht kannte:

7) Derjenige in einem Pſalter Dr. Bickel's, abgedruckt im Anzeiger für Kunde der deutſchen Vorzeit. Frankf. 1865 Nr. 7.

8) Das Calendarium der Univerſität Prag, edirt in den: Monumenta historica Universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragens. Pars I. Prag 1830.

9) Der Ciſ. im Zinsbuche der Liegnitzer Peterskirche (Handſchr.) aus der erſten Hälfte des 15. Jahrh. mir mitgetheilt von Herrn Cand. th. c. Hartmann.

Allenfalls wäre hier noch zu erwähnen das aus dem Ende des 15. Jahrh. herrührende und in Fichard's Frankf. Archiv für ältere deutſche Literatur und Geſchichte III. (1815) pag. 212 seq. edirte Kalendergedicht, welches, entſprechend dem Worte Cisioianus (Circumcisio) alſo

---

[1]) Herr Präfekt Dr. Otto hatte die Güte, mich auf dieſen Ciſioian aufmerkſam zu machen.

beginnt: „Beſnitten iſt das Kint“ ... und ſodann aus jedem Monat die hauptſächlichſten Feſte namhaft macht. Vielleicht ließe ſich aus der Thatſache, daß nicht alle Feſte in demſelben genannt ſind, ſondern nur die hauptſächlichſten, analogiſch ſchließen, daß bei der Bildung des Cisioianus auch nur auf die vornehmſten Rückſicht genommen wurde.

Bezeichnen wir den Ciſioian des Kreuzſtiftes mit dem Buchſtaben a), den des Serapeum l. c. mit b), der Prager Univerſität mit c), den Bickel'ſchen mit d) und den Liegnitzer mit e), ſo ergeben ſich bei deren Vergleichung folgende Abweichungen, wobei vorausgeſchickt ſei, daß der Ciſioian des Kreuzſtiftes von dem Liegnitzer nur ſehr ſelten verſchieden iſt und daher, wo nicht eine Abweichung ſtattfindet und dieſelbe ausdrücklich notirt iſt, der Buchſtabe a) zugleich für e) ſteht, wie überhaupt die Uebereinſtimmung der andren Calendarien mit unſerem da anzunehmen iſt, wo das Gegentheil nicht ſpeziell bemerkt wird:

Januar: a) paupo nobile lumen.

25.—30. d) paulus sicque ualerus.

Februar 9.: a) ap, d) und c) o.

März: a) Marcius adria per decoratur Gregorio Cir.

1.–16.: d) Marcius officio decoratur gregoriano.

April 17.: a) et, b) Pet wie c).

Mai 1.–30.:

a) Phill sig crux flor got io han Sta nis epi ne ser et soph — Maius in hac serie tenet urban in pede cris pau.

b) Nic marcelle bone dat Jun primi bar cirini — Maius in hac serie tenet urban be de max fe pe.

c) Phil etc. wie a). 16.—31.: Maius in hac serie tenet urban in pede cris an.

d) Philip crux got ioha nic steph epi pan ser et lot — Maius in hac serie tenet urban in pede tuscan.

e) hat für den Mai nur 30 Silben; wahrſcheinlich durch ein Verſehen iſt die Silbe sig (2. Mai) ausgefallen. Die letzte des Mai iſt bei a) pau bei e) Can (Cancianorum).

Juni 1.—14:

a) Nic Marcelli bo Vin dat Jun primi ba ce ri ni.

b) und c) Nic Marcelle bone dat Jun primi bar cirini.

d) Ni mar eras bo dat iun met primi bar nazari viti (=1.—16.).

15.—30.:

a) und b) Viteque mar prothus [b) thas] al sancti iohan io dor le pe paul. Ebenso c)

d) Hus mar geruas alba vi io coniunge pe pau.

Juli 1.—17.:

a) b) d) Jul proces Udal oc [d) uldeque] wil ki li fra bene [d) fe] margar apostal [d) ol].

c) Jul proces procop oc . . . .

15.—17.: a) apost al (Alexii) e) apostol.

21.: a) b) d) brax. c) proth.

25.—31.: a) Jacobique sin ab don.

b) Jacobi pau fel ab don.

c) Joan na que sin ab don.

d) Jacobi pa fel et ab don! In d) trifft also fel auf den 28. Juli, in b) auf den 29.!

August 3.—7.: Steff pro do Six do — a)

b) Steph broch os six af.

c) steph proth os six do.

14.—30.:

a) und c) Sumpcio agapi ti thi mo bar tho lo ruf ang [c) au] col aucti.

b) Sumpcio gap mag bernhar tymo bartholo ruf an col.

d) Sumptio gap mag ni pri ti ti bartolo ruf her jo fel pau.

September 8.: a) b) c) nat. d) mar.

11.—15.: a) pro ia ci crux nis.

b) pro thi que crux inc [c) nix] auct.

d) prochi que crux nic.

24.—30.: a) ci us et Sta Wen Mich ier.

b) ci us et dami mich ie.

c) ci us et da wen mich ier.

d) ku fir cy co ve mich je.

October 1.—15.:

a) und c) Remique franciscus marcus di ger arteque cal hed [c) calix].

b) Re leo francisci marci dy ger androque calix.

d) Remigi francisci sergi dionisius ad mau.

16.—31.:

a) b) c) Galle lucas Vel un se se Ve crispi ni Simonis quin.

d) Galle lu ianu iu se se co crispini simonis et iuda (?).

November:

6.—15.: a) leo qua the o Martin briccii.

b) le wil quatuor martin briccii.

c) le cu qua the lud mar fra briccii.

d) cole ca de (?) mart cu bricique.

16.—24.: a) und c) Que post hec Elyza ce cle cris.

b) Que post hec eliza ce cle cris.

d) Istos insequitur ce cle cri.

December 8.—9.: a) b) c) concep. d) laus et.

30.: a) b) c) me. d) col.

Der Grund dieser merkwürdigen Verschiedenheit der einzelnen Cisioianen unter einander, bei welcher es schwer einzusehen ist, wie im Verkehr Verwirrung zu vermeiden gewesen sein mag, liegt in dem Umstande, daß die verschiednen Diöcesen auch zum Theile andre Heiligen verehrten, also eine jede Diöcese fast einen andren Festcyclus (wie noch heute ein eignes proprium de tempore) besaß. Diese an sich naheliegende Vermuthung läßt sich aber positiv nachweisen, sofern nämlich in der That der Liegnitzer Cisioian mit dem Breslauer mit geringen Ausnahmen aufs Genaueste übereinstimmt; wie zu erwarten stand, ist diesen beiden Condiöcesanen der Prager im großen Ganzen am ähnlichsten. Es folgt alsdann der des Serapeum (Leipziger) und endlich der Bickel'sche. Allein auch ganz spezielle Thatsachen sprechen für die Richtigkeit unserer Erklärung: das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariens (8. December), seit dem 5. und 8. Jahrhundert gefeiert und seitdem von immer mehr Diöcesen officiell angenommen, fehlt in Bickel's Cisioian noch ganz, während es die anderen alle aufweisen. Hingegen ist das Fest der hl. Hedwig, dieser ächt schlesischen Heiligen (15. Octbr.) nur in den beiden schlesischen Kalendern notirt und fehlt in den anderen.

Der Cisioian nun hat bis tief in das 16. Jahrh., wo dann allmählich ordentlich eingerichtete und gedruckte Kalender in allgemeinen

Gebrauch kamen, eine bedeutende Rolle gespielt. So berichtet (cf. Serapeum IX, 36) Mathesius lobend von Luther, daß er in der lateinischen Schule zu Mansfeld neben den Zehngeboten ꝛc. den Cisiojanus „fein fleißig und schleunig auswendig gelernt" habe, und Luther selbst nimmt in dem „Betbüchlein mit eym Calender und Passional" Wittenbg. 1530 denselben mit dem ausdrücklichen Bemerken auf: „auf das die junge Kinder den Kalender auswendig an den Fingern lernen, haben wir hiebei den Cisio-Janus in seinen Versen gesetzt." — Man bediente sich desselben in der Weise, daß man den Tag mit der betreffenden Silbe bezeichnete und diese dann wieder von ähnlichen oder gleichen durch mehrere der folgenden mit der Formel huius dictionis oder ähnlichen näher bestimmte, z. B. In (18. Mai): in sillaba „In," huius diccionis „In hac serie" (18.—21. Mai). Fürwahr eine höchst mühsame Rechnung, neben der freilich die andere, einfachere, welche die Tage zählte oder mit dem vollen Namen des Heiligen bestimmte, einen unbestrittnen Vorrang einnahm! Beispiele des Gebrauchs des Cisioianus aber finden sich zunächst in großer Masse in unserem Kalender der Kreuzkirche, in dessen Documenten (Nr. 3.) fast ausschließlich die Silbendatirung stattfindet, obschon andere Data auch mit Heiligennamen und Zahlen angegeben sind. Auch in der Ratiborer Chronik (ed. Weltzel in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterth. Schles. IV. 118) begegnet ein solches Beispiel, wo es heißt: Item anno 1451 feria quinta post meridiem in hac septimana (Woche?) „Zer et Zoph" (Polnisch für Ser et Soph) opidum Lesnicz combustum fuit, d. i. am 13. Mai. Und daß man sich auch im Privatverkehr dieses Datirens bediente, zeigt die von Heinz von Schweinchen, Erbherrn von Jordansmühl am 18. Mai 1404 ausgestellte Reichenbacher Urkunde des schles. Provinzialarchiv's, welche mit den Worten schließt: die mensis Maii in hac sillaba „In," huius diccionis „in hac serie" (18. Mai). — Der Cisioianus, doch eine ächt katholische Rechnungsweise, mag um die Mitte des 16. Jahrh. ganz außer Brauch gekommen sein, nachdem sich die durch die Reformation bewirkte Kirchenspaltung als unheilbar herausgestellt hatte, wo dann von den Evangelischen die letzten Reste katholischer Einrichtungen aufgegeben wurden und somit auch die Katholiken in dem Verkehr mit den Protestanten eine andere Datirung anzunehmen veranlaßt waren,

Google

zumal gerade damals wie ſchon bemerkt wurde, auch gedruckte Kalender in Gebrauch zu kommen begannen. Bezeichnend für die Hoffnung einer Wiedervereinigung der Parteien, wie man ſie ja noch lange hegte, bleibt jedenfalls der Umſtand, daß Luther noch 1530 den Ciſioian (cf. Serapeum IX, 37) in ſein Gebetbuch aufnahm und den Kindern zur Erlernung empfahl, und 1543 ebenfalls dem enchiridion piarum precationum beigab, ja Melanchthon ihn ſogar zu verbeſſern ſuchte!

Auf dem Umſchlag ſtehen, wahrſcheinlich vom Verfaſſer geſchrieben, die Worte:

Statutum ecclesie sancte crucis
prebendarum et canonicatuum

und darunter, wohl altera manu:

Optime leges sine moribus vana proficiunt.

Auf der zweiten Seite des Pergamentumſchlags lieſt man:

Hoc opus patratum pertinet et attribuitur prelatis canonicis collegiatis S. Crucis, quod per Dominum Johannem Swansfelt dictum paschkowitcz canonicum conceptum et procuratum est.

Und von derſelben Hand aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts:

Nicolaus Hawgewitcz Canonicus ecclesie sancte Crucis Wratisl. alſo wahrſcheinlich die Namensunterſchrift des zweiten Eigenthümers, der 1511 ſtarb.

Jemand, deſſen Handſchrift der des Verfaſſers der Diſtichen auf der letzten Seite des Kalenders zu gleichen ſcheint, hat ſodann noch die Worte hinzugefügt: *Fortes creantur fortibus et bonis.*
deren Beziehung freilich nicht einzuſehen iſt.

Das Kalendarium ſelbſt iſt folgendes:

KL.[1]) Januarius habet dies XXXI.

1. Ci. **A. Circumcisio domini**[2]). — In summa missa domini habent per 2 gl. ex ordinacione.

2. si. b. Octaua s. Stephani.

---

[1]) Bedeutet jedenfalls: Kalendarium.

[2]) Die liegende Schrift bezeichnet die Noten altera manu; die fettgedruckten Worte ſind in der Handſchrift durch rothe Farbe markirt.

3. o. c. Octaua s. Johannis.

4. ia. d. Octaua Innocentum.

5. nus. e.

6. e. f. **Epiphanie domini.** — In summa missa domini habent per 2 gl.

7. pi. g. Hic peragitur anniuersarius domini Simonis Reynecke inferius Siluestri asscriptus (cf. 31. Decbr.).

8. si. **A.**

9. bi. b. Genofeue virginis.

10. ven. c. Pauli primi heremite. — *Obiit D. Doctor Joannes Cochleus* 1) *custos ste. Crucis.*

11. di. d.

12. cat. e.

13. oc. f. Hylarii confessoris.

14. fe. g. Obiit Wenczeslaus Nigri 2) prepositus sancte crucis.

15. li. **A.** Mauri abbatis.

Lunacio vero XXX dies.

16. Mar. b. Marcelli pape.

17. an. c. Anthonii confessoris.

18. pris. d. Prisce virginis.

19. ca. e. Marii. — *Obiit D. Doctor Matheus Lampertus* 3) *canonicus sancte crucis.*

20. fab. f. Fabiane et sebastiane (sic).

21. ag. g. Agnetis virginis. — In summa missa domini habent distribuere mediam marcam ex quadam fundacione.

22. vin. **A. Vincencii martyris.**

23. cen. b. Emerenciane Virginis. — Domini magistri Joannis de Monte custodis 4) Ste. Crucis.

24. ti. c. Thimothei Apostoli. — Obiit dominus Hilarius, custos huius ecclesie et decanus pragensis (cf. 1. April).

25. pau. d. **Conuersio Sl. Pauli.** — In summa missa domini habent distribuere mediam marcam.

26. po. e. Policarpi episcopi. — Obiit dominus Nicolaus Busse prepositus, qui dedit calicem XXX marcarum anno M° CCCC° LXVII°.

27. no. f. *Obiit D. Doctor Stanislaus Paur.*

28. bi. g. Octaua S. Agnetis.

29. le. A. Octaua S. Vincencii. — Obiit dominus Joannes Ryssengross Heymer canonicus ecclesie scte. crucis.

Am unteren Rande findet sich, durch ein Zeichen auf diesen Tag bezogen, folgende Note.

Anno Domini 1563 die solis 29 Januarii hora 10 noctis sequentis obiit Reverendus Dominus magister Wenceslaus Lassotinus Thostensis, Cathedralis S. Joannis custos ac ambarum Wratislav.[1]*) canonicus. Habet in utraque ecclesia anniuersarium; eius et omnium animarum Deus sit propicius.*

30. lu. b. Aldegundis virginis. — Obiit dominus Thomas de Hirsberg prepositus sancte crucis.

31. men. c. Ignacii.

KL. Februarius habet dies XXVIII.

1. Bri. d. Brigide virginis.

2. pur. e. **Purificacionis Marie virginis.** — In summa missa per 2 gl. ex ordinacione capituli.

3. bla. f. Blasii episcopi. — **Capitulum generale.**

4. sub. g. Kazarie[2]) virginis. — Commemoracio omnium — *fundatorum et* — benefactorum ecclesie *sancte Crucis.*

5. ag. A. Agate virginis.

6. dor. b. Dorothee virginis.

7. fe. c. Commemoracio parentum domini Gregorii.5)

8. bru. d. Helene regine. — In summa missa per duos gl. ex ordinacione capituli.

---

1) sc. ecclesiarum: Dom und Kreuzkirche.

2) Diese sonst nicht bekannte Heilige, welche auch das Kalendarium Weidenbach's nicht notirt hat, und die wohl nur im östlichen Deutschland verehrt wurde, hat nach Schneidler, die evangel. Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth. Brcsl. 1857. pag. 80 Anmerk. 2 mit den Heiligen Johannes bapt., Andreas, Sigismundus rex, Anna, Sophia in der Elisabeth-Kirche zu Breslau einen Altar gehabt, der i. J. 1369 consecrirt wurde.

9. ap. e. Appolonie virginis. — Obiit Dominus Conradus Schoffzdorff canonicus.

10. Sco. f. Scolastice virginis.

11. las. g.

12. ti. A. Ewlalie virginis.

13. ca. b. Obiit dominus Nycolaus Lyndenaw canonicus.

14. va. c. Valentini martiris. — *Obiit D. Doctor Martinus Maresch canonicus.*

15. lent. d. *Obiit Dominus Licenciatus Apicius Colo*6) *Canonicus sancte crucis.*

Lunacio vero XXIX dies.

16. Ju. e. Juliane virginis.

17. li. f.

18. con. g. Comemoracio parentum magistri Petri de Brega7).

19. iun. A.

20. ge. b. *Obiit D. Nicolaus Hawgewicz*8) *canonicus S. Crucis.*

21. tunc. c.

22. pe. d. Kathedra Sancti Petri.

23. trum. e.

24. Ma. f. **Mathie Apostoli.**

25. thi. g. Obiit Dominus Joannes Creydeler canonicus.

26. am. A.

27. in. b.

28. de. c.

KL. Marcius habet dies XXXI.

1. Mar. d.

2. ci. e. Obiit Dominus Johannes de Bladen prepositus.

3. us. f. *Obiit D. Doctor Joannes Rumpoldi canonicus S. crucis.*

4. a. g. Translacio S. Wenczeslai.

5. dri. A.

6. a. b.

7. per. c. Thome de aquino.

8. de. d. Obiit dominus Stephanus Wolff decanus 10).

9. co. e. Obiit dominus Jacobus Polonus canonicus.

10. ra. f.

11. tur. g. *Obiit D. Joannes Prockendorff ciuis Wratislav.*

12. gre. A. Gregorii pape.

13. go. b. *Obiit Venerabilis D. Petrus Hornigk* 11).

14. ri. c.

15. o. d. Comemoraci magistri Petri de Brega.

Lunacio vero XXX dies.

16. Cir. e. Obiit Dominus Nicolaus Schwanfelt dictus Paschkowicz canonicus [1]).

17. Gir. f. Girdrudis virginis.

18. drud. g.

19. al. A. *Obiit D. Nicolaus Merboti canonicus* 12).

20. ba. b.

21. be. c. Benedicti abbatis.

22. ne. d. Hic peragitur anniuersarius domini Lemchen propter festum sancti Benedicti.

23. iunc. e.

24. ta. f.

25. ma. g. **Annunciacio Marie virginis.** — In summa missa per 2 gl.

26. ria. A. Obiit dominus Theodoricus de Praga probus prepositus.

27. a. b.

28. ge. c.

29 ni. d.

30. tri. e.

31. ce. f. *Anno Domini 1563 die Mercurii hora prima noctis sequentis obiit Reverendus D. Magister Joannes Lossotinus Thostensis ambarum ecclesiarum Wratisl. Habet in utraque ecclesia anniuersarium. Eius anime et omnium fidelium defunctorum Dominus Deus propitiatur* 13). (cf. 29. Jan.)

[1]) Wahrscheinlich von Nic. Haugwitz notirt.

KL. Aprilis habet dies XXX.

1. A. g. Obiit magister Sefridus prepositus Wissegradensis [1]) et canonicus huius ecclesie.

2. pril. A. Marie egiptiace.

3. in. b.

4. am. c. Ambrosii episcopi.

5. bro. d. Obiit magister Nicolaus Nigri canonicus.

6. si. e.

7. i. f.

8. fes. g. Obiit Dominus Thomas prepositus.

9. tis. A.

10. o. b.

11. uat. c. Obiit dominus Kytczoldus custos.

12. at. d.

13. que. e.

14. ti. f.

15. bur. g.

Lunacio XXIX dies.

16. ci. A. Obiit Dominus Petrus Czedlicz canonicus.

17. et. b. Comemoracio ceterorum dominorum.

Ein eingeheftetes Pergamentblättchen, durch ein Zeichen auf diesen Tag bezogen, nennt die Namen dieser ceteri domini:

Comemoracio dominorum doctorum, videlicet: Nicolai Wolff 14), canonici Wratisl., Wolframi de Namslauia, canonici huius ecclesie et Joannes Ponicz plebani in Schoszniez, qui magnam dothacionem fecerunt huic ecclesie. Item parentes eiusdem domini Wolframi habent infra sub sillaba „ri," ut ibi „Katheri" speciale anniuersarium, qui fuit magnus benefactor 27. Novbr. ecclesie; pater eius eciam vocabatur Wolframus, mater vero Osanna.

18. va. c. Obiit magister Petrus et benefactor huius ecclesie.

---

[1]) Auch Johann von Reste um 1333 bekleidete die Stelle eines Propstes des Kreuzstiftes, nachdem er früher ein Canonikat auf dem Wischehrad innegehabt hatte. cf. diese Zeitschr. Bd. VII. 43.

19. ler. d. *Obiit venerabilis D. Henricus Oszewein* 15).

20. sanc. e.

21. ti. f.

22. que. g.

23. ge. **A. Adalberti episcopi Georgii.**

24. or. b.

25. Mar. c. Marcy ewangeliste.

26. ci. d. Obiit Dominus Joannes Steinkeller canonicus Wratislauiensis 16).

27. que. e. Obiit Wladislaus 17) archiepiscopus Salzburgensis fundator huius ecclesie.

28. vi. f. Vitalis martiris.

29. ta. g. Petri noni martiris.

30. lis. **A.** Obiit dominus Joannes Stogk cantor et doctor in medicinis.

Maius habet dies XXXI.

1. Phill. b. **Philippi et Jacobi.**

2. sig. c. Sigismundi regis. — Obiit Hermannus Bauch.

3. crux. d. **Inuencio S. Crucis. — Capitulum generale.** — De primis, vesperis et de summa missa de quolibet per duos gl.

4. flor. e. Floriani martiris. — Comemoracio fundatorum et benefactorum.

5. Got. f. Gothardi episcopi.

6. io. g. Joannis ante portam latinam.

7. han. **A.** Juvenalis martiris.

8. Sta. b. **Stanislai episcopi.**

9. nis. c. Apparicio S. Michaelis.

10. e. d. Gordiani et Epimachi. — Obiit Dominus Clemens de Wansaw 18).

11. pi. e.

12. ne. f. Nerei et Achillei.

13. ser. g. Seruacii episcopi.

14. et. **A.**

15. Soph. b. Sophie. — Octaua Stanislai. — *Obiit D. Joannes Reinbabe Canonicus S. Crucis* 19).

Lunacio vero XXX dies.

16. Ma. c.
17. ius. d.
18. in. e. Comemoracio magistri Petri de Brega.
19. hac. f. Potenciane virginis.
20. se. g.
21. ri. A.
22. e. b.
23. te. c.
24. net. d.
25. ur. e. Urbani pape.
26. ban. f.
27. In. g.
28. pe. A. Obiit dominus Joannes Janckowicz 20) Canonicus.
29. de. b. Maximini episcopi.
30. cris. c.
31. pau. d. Cancianorum [1]).

Junius habet dies XXX.

1. Nic. e. Nicodemi martiris.
2. Mar. f. Marcelli et Petri. — Obiit Doctor Franciscus Korcz 21) custos.
3. cel. g. Erasmi episcopi et martiris.
4. li. A. Obiit dominus Joannes Schaffzdorff.
5. bo. b. Bonifacii episcopi.
6. Vin. c. Vincencii episcopi et martiris.
7. dat. d.
8. Jun. e.

---

[1]) Nämlich: Cantius, Cantianus, Cantianilla und Protus Martyres.

9. pri. f.

10. mi. g.

11. ba. **A.** Barnabe apostoli.

12. ce. b.

13. ri. c. Anthonii confessoris.

14. ni. d.

15. Vi. e. Viti et Modesti martirum.

Lunacio vero XXIX.

16. te. f. Obiit illustris princeps Primislaus cantor sancte crucis 22).

17. que. g.

18. Mar. **A.** Marcelli et Marcelliani. — Comemoracio magistri Petri de Brega.

19. pro. b. Geruasii et Prothasii.

20. thus. c.

21. al. d. Albini martiris. — Obiit dominus Joannes Stankonis prepositus ecclesie S. Crucis 23).

22. sanc. e. Decem milium militum.

23. cti. f. **Vigilia.**

24. io. g. **Natiuitatis S. Joannis bapt.** — In summa missa per duos gl. — Obiit probus dux Henricus 24) quartus, fundator ecclesie s. crucis.

25. han. **A.** Comemoracio S. Joannis ewangeliste. — *Obiit dominus Blasius Ruel* 25).

26. io. b. Johannes et Paule (sic). — *Obiit Reuerendus Dominus Henricus Fullenstein suffraganeus* 26).

27. dor. c. Obiit dominus Petrus Nebilschicz cantor 27).

28. le. d. Leonis pape.

29. pe. e. **Petri et Pauli apostolorum.** In summa missa per duos gl.

30. Paul. f. Comemoracio S. Pauli.

In dedicacione ecclesie, que est dominica ante Joannis baptiste in primis, vesperis et in summa missa semper per 2 gl.

Julius habet dies XXXI.

1. Jul. g. Octaua Si. Joannis baptiste.

2. pro. A. Visitacio Marie virginis. — In summa missa per duos gl. ex ordinacione.

3. ces. b.

4. u. c. Udalrice confessoris. — Obiit dominus Wolframus de Paneuicz canonicus.

5. dal. d. Obiit Dominus Ditwynus cantor.

6. oc. e. Octaua Si. Petri et Pauli. — Obiit magister Domini Nicolai Cratcz.

7. wil. f. Willebaldi confessoris.

8. ki. g. Kiliani et socii eius.

9. li. A. Octaua beate Marie virginis.

10. fra. b. Septem fratrum.

11. be. c. Translacio Scti. Benedicti. — Commemoracio magistri Sigismundi Lemchen et parentum suorum.

12. ne. d. Translacio Scti. Thome apostoli.

13. Mar. e. **Margarethe virginis.**

14. gar. f. Henrici imperatoris.

15. a. g. Diuisio Apostolorum. — Obiit dominus Joannes Nigri 28).

Lunacio vero XXX.

16. post. A. Obiit dominus Gotfridus de Bobing decanus.

17. al. b. Alexii confessoris.

18. ar. c. Arnolfii episcopi. — Anniuersarius domini Joannis Bernici.

19. nol. d.

20. phus. e.

21. brax. f. Braxedis virginis.

22. Mag. g. Marie Magdalene. — Ex quadam fundacione in summa missa domini habent distribuere mediam marcam.

23. ap. A. Appolinaris martiris. — Obiit dominus Nicolaus Borswitcz canonicus 29).

24. cris. b. Cristine virginis.

25. Ja. c. **Jocabi** (sic) **Apostoli.**

26. co. d. Anne matris Marie. — Obiit dominus Joannes Girdan canonicus 30).

27. bi. e. Cristofferi martiris.

28. que. f. Panthaleonis.

29. sin. g. Marthe.

30. ab. **A.** Obiit dominus Henericus Thursinger canonicus.

31. don. b. Germani episcopi.

Augustus habet dies XXXI.

1. Pe. c. **Ad vincula Petri.** — In summa missa domini habent distribuere mediam marcam.

2. Steph. d. Stephani pape. — Comemoracio magistri Petri de Brega.

3. Steff. e. Inuencio S. Steffani.

4. pro. f.

5. do. g. Dominici confessoris. — Obiit Dominus Henericus Tuden (Cuden?).

6. Six. **A.**

7. do. b. Donati martiris.

8. ci. c. Ciriaci et socii eius.

9. ro. d. Obiit Dominicus consul.

10. lau. e. **Laurencii Martiris.**

11. ti. f. Tiburcii martiris.

12. bur. g.

13. yp. **A.**

14. ew. b.

15. Sump. c. **Assumpcio Marie virginis.** — In summa missa per duos gl. ex ordinacione capituli.

Lunacio vero XXIX dies.

16. ci. d. Anniuersarium domini Echardi 31) canonici. Domini tenentur distribuere unam marcam taliter: scilicet vicariis 36 fertones; decano 2; eius vices gerenti quinque gl.; succustodi

1 gl.; campanatori 1 gl.; scolaribus 2 gl. pro simulis; 2 gl. pro luminibus, quos retinet procurator dominorum, et capitulum prouidet de sufficientibus luminibus.

17. o. e.

18. a. f.

19. ga. g.

20. pi. **A.** Bernhardi abbatis. — Obiit dominus Henericus Borsnicz 32) (Boisuicz?), canonicus.

21. ti. b. Obiit magister N. Wendeleri 33) decanus, qui comparavit dominis sexies in anno refecciones, scilicet Agnetis, Pauli conuersionis, Marie Magdalene, Petri ad vincula, Katherine et Nicolai. 21. Jan. 25. Jan. 21. Jul. 1. Aug. 25. Novbr. 6. Decbr.

22. thi. c. Octaua assumpcionis.

23. mo. d. Thimothei et Appolinaris.

24. bar. e. **Bartholomei apostoli.**

25. Tho. f. Translacio S. Hedwigis.

26. lo. g. Translacio S. Adalberti.

27. ruf. **A.** Ruffi martiris. — Obiit dominus serenissimus Ottacarus ex Bohemia 34), ad cuius memoriam fundata est hec ecclesia Sancte Crucis [1]).

28. aug. b. Augustini episcopi.

29. col. c. Decollacio S. Johannis.

30. auc. d. Felicis et Aucti (Adaucti).

31. ti. e. Paulini confessoris.

September habet dies XXX.

1. E. f. Egidii abbatis.

2. gi. g.

3. di. **A.** Obiit Dominus Doctor Balthazar Nechirn canonicus 35).

4. um. b. Obiit Domina honesta Dorothea Scoppyne.

---

1) Soll der 26. August sein cf. Stenzel, ed. die Stiftungsurkd. d. Kreuzstiftes in: Denkschrift der Gesellsch. f. vaterländ. Cultur. Breslau 1853 pag. 80 Anm. 114.

5. Sep. c. Obiit Dominus Joannes Knobilsdorff36), ecclesie S. crucis canonicus.

6. ha. d. Magni confessoris. — Obiit dominus Henericus subcustos.

7. bet. e. Adriani.

8. Nat. f. Natiuitatis Marie Virginis. — In summa missa per 2 gl. ex ordinacione.

9. gor. g. Gorgonii.

10. gon. A. Obiit Adalbertus Sartoris.

11. pro. b.

12. ia. c.

13. ci. d.

14. crux. e. **Exaltacio S. Crucis.** — **Capitulum generale.** — In primis, vesperis et in summa missa de quolibet per 2 gl.

15. nis. f. Octaua Natiuitatis Marie. — Comemoracio generalis omnium benefactorum.

Lunacio vero XXIX.

16. ew. g. Ewfemie Virginis.

17. lam. A. Lamperti episcopi.

18. per. b. Comemoracio magistri Petri de Brega.

19. ti. c. Januarii. — Anniuersarius domini Fabiani Hancko Scolastici ecclesie S. Crucis 37).

20. que. d. Vigilia. — Obiit Bernhardus Hawgewicz 38).

21. Mat. e. **Mathei apostoli et ewangeliste.**

22. Maw. f. Mauricii et sociorum eius. — Obiit Henricus Bolchen custos.

23. ri. g.

24. ci. A. Concepcio S. Joannis baptiste.

25. us. b.

26. et. c. Cosme et Damiani. — Obiit dominus Jentsch. Hic anniuersarius tenetur pro ultimo in anno.

27. Sta. d. Translacio Stanislai.

28. Wen. e. **Wenczeslai episcopi.**

29. Mich. f. **Michaelis Archangeli.** — *II gl.* —

30. ier. g. Jeronimi. — Am untern Rande des Blattes stehen die Worte: Nota quod annus procuratoribus et officialibus capituli incipitur circa festum Sancti Michaelis in ambabus ecclesiis.

October habet dies XXXI.

1. Re. A. Remigii et Sociorum eius.
2. mi. b. Leodegarii.
3. que. c. Obiit Dominus Joannes Sitschen canonicus.
4. fran. d. Francisci confessoris.
5. cis. e. Obiit Dominus Laurencius Monsterberg canonicus 39).
6. cus. f. Fidis virginis.
7. mar. g. Marci pape.
8. cus. A.
9. di. b. Dionisii et sociorum eius. Obiit dominus Jeronimus Seydenberg canonicus.
10. ger. c. Gereonis et Sociorum eius.
11. ar. d. Translacio S. Augustini.
12. te. e.
13. que. f.
14. cal. g.
15. hed. A. *Hedwigis.* *II gl.*

Lunacio vero XXX dies.

16. Gal. b. Galli confessoris. — Georgius Nowack 40) canonicus obiit in artibus magister.
17. le. c. Comemoracio magistri Petri de Brega.
18. lu. d. Luce ewangeliste.
19. cas. e.
20. Vel. f.
21. Un. g. Undecim milia virginum.
22. Se. A. Seueri confessoris.

23. Se. b. Seuerini confessoris. — Obiit Petrus Nigri [1]) ciuis Vratislaviensis.

24. Ve. c.

25. Cris. d. Crispini et Crispiniani.

26. pi. e. Amandi confessoris.

27. ni. f. Obiit doctor Franciscus Woytczdorfi Scolasticus Vratisl. et canonicus huius ecclesie.

28. Si. g. **Simonis et Juda.**

29. mo. A.

30. nis. b.

31. Quin. c. Quintini martiris. — Comemoracio magistri Sigismundi Lemchen et parentum suorum. —

Nouember habet dies XXX.

1. Om. d. **Omnium sanctorum.** — In summa missa per quatuor gl., quia omnium sanctorum.

2. ne. e. Comemoracio animarum. — De circuita per 2 gl. et de missa specialiter 2 gl.

3. no. f. Ewstachii et socii eius.

4. uem. g. Comemoracio omnium patronorum.

5. bre. A.

6. le. b. Leonardi confessoris.

7. o. c. Obiit dominus Benuschius 41) canonicus.

8. qua. d. Quatuor coronatorum.

9. the. e. Theodori martiris.

10. o. f. Ludmille electe. — Obiit dominus Heyntschke canonicus sancte crucis.

11. Mar. g. **Martini episcopi.**

12. tin. A.

13. bric. b. Briccii episcopi. — Obiit dominus Joannes Brunaw canonicus 42).

---

[1]) Nach Versicherung von Herrn Dr. Grünhagen ein reicher Breslauer Kaufmann (zur Zeit Karl IV.), der sogar überseeischen Handel trieb.

14. ci. c.

15. i. d.

Lunacius XXX dies.

16. que. e. Othmari.

17. post. f. Comemoracio magistri Petri de Brega.

18. hec. g.

19. E. **A. Elizabeth electe.**

20. ly. b.

21. Za. c. Obiit dominus Zcucke (?) canonicus.

22. Ce. d. Cecilie virginis.

23. cle. e. Clementis pape.

24. cris. f. Crisogoni martiris.

25. Ka. g. **Katherine virginis.** — Habent 4 gl. distribucionem, 2 gl. in vesperis ex quadam fundacione et 2 gl. in summa missa que Semitriplex et est patrona ecclesie.

26. the. **A.** Lini pape.

27. ri. b. Comemoracio Wolframi et Osanne parentum domini Heyntschkonis canonici.

28. na. c.

29. Sad. d. Sadturnini martiris. — Obiit dominus Nicolaus Gleywicz 43).

30. an. e. **Andree apostoli.** — Presencia de missa canonicus cantare debet.

December habet dies XXXI.

1. de. f. Elegii episcopi. — Obiit dominus Henericus Schaffdorff.

2. cem. g.

3. ber. **A.**

4. bar. b. **Barbare virginis.**

5. ba. c.

6. ni. d. **Nicolai episcopi.** — Domini habent in summa missa mediam marcam diuidere ex quadam fundacione.

7. co. e. Octaua sancte Andree.

8. con. f. Concepcio Marie virginis. — In summa missa per 2 gl.

9. cep. g.

10. et. A. Obiit Dominus Joannes Stabilwicz custos.

11. al. b. Damasy pape.

12. ma. c.

13. lu. d. Lucie virginis.

14. ci. e.

15. a. f.

Lunacio vero XXX dies.

16. sanc. g. D. Sapiencia.

17. ctus. A. Lazari episcopi.

18. ab. b. Comemoracio magistri Petri de Brega.

19. in. c.

20. de. d. Vigilia.

21. tho. e. **Thome apostoli.**

22. mas. f.

23. mo. g. Obiit dominus doctor Petrus Wartenberg canonicus Vratisl. 44).

24. do. A. Vigilia.

25. nat. b. **Natiuitatis domini.** — In summa missa per 4 gl.

26. Steph. c. **Stephani prothomartiris.** — In summa missa 2 gl.

27. Jo. d. **Johannis apostoli et ewangeliste.**

28. pu. e. **Sanctorum Innocentum.** — In summa missa per duos gl.

29. tho. e. Thome episcopi.

30. me. g.

31. Sil. A. Silvestri pape. — Obiit D. Symon Reynecke mansionarius cripte.

Hinter dem Calendarium finden sich folgende Documente, Abschriften der einschlägigen Urkunden über Vertheilung der Refectionen und Abhaltung der Anniversarien, jedenfalls von Haugwitz eingetragen

I.

Demandatum atque huiusmodi exsequie et misse defunctorum obmissa fuere. Ac propteria, ut eadem peticio subiungebat iam pridem in generali capitulo, quod post festum purificacionis sancte Marie celebrastis de tam pia re recte cogitantes huiusmodi statutum de anniuersariis, exequiis et missis pro fundatore et suis necnon fratribus et omnibus consorcium fraternitatis herentibus (habentibus?) singulis annis post singula capitula generalia que annuatim apud ecclesiam vestram sancte crucis celebrare soletis in antea firmiter peragendis, obseruandis et tenendis cum omnibus et singulis condiccionibus, clausulis et pactis in eo expressatis communi omni voto innovastis decernentes et ordinantes illud, ut permittitur cum suis clansulis in antea perpetuo obseruandum.

Quare nobis supplicare humiliter fecistis quatenus huiusmodi statutum cum suis clausulis et modis tam nostre legacionis quam ordinaria auctoritatibus confirmare et approbare necnon indulgencias pro interessentibus huiusmodi vigiliis et missis graciose concedere et largiri dignamur. Nos igitur Rudolphus[1]) episcopus et legatus piis vestris votis fauorabiliter quantum cum deo possumus annuentes statutum predictum quod diligenter examinauimus comperimusque racioni consonum idcirco tam nostre legacione quam ordinaria auctoritatibus cum omnibus et singulis clausulis, capitulis et modis in illo expressatis tenore presencium approbamus, confirmamus et presentis scripti patrocinio communiuimus. Et nichilominus omnibus et singulis tam confatribus (sic), quam aliis Cristi fidelibus consorcium fraternitatis habentibus vere penitentibus et confessis qui vigilia et misse quocies in anno post generalia capitula ut premittitur, fieri contigerit, interfuerint, centum dies indulgenciarum de iniunctis eis penitenciis misericorditer in domino relaxamus. — Datum Wratislavie in curia nostre episcopalis residencie sub

[1]) Rudolph aus Rüdesheim, Biſchof von Breslau, vom April 1468 bis 9. Januar 1482, apoſtoliſcher Legat in Böhmen, Polen ꝛc.

nostro sigillo anno a natiuitate domini M° CCCC° sexagesimo
Mittwoch, 15. Decbr. 1469. nono, die vero Mercurii quinta decima mensis decembris, pontificatus prefati sanctissimi domini Pauli diuina prouidencia pape secundi, anno eius sexto.

II.

Optimum statutum.

Sequitur iterum una ordinacio de certis refeccionibus in solempnitatibus natiuitatis Cristi, Pasche et Penthecostes Domini distribuendis.

Item anno millesimo quadringentesimo sexagesimo nono
1469 4. Januar. feria quarta in octaua Innocentum que fuit quarta die mensis Januarii subscripti domini, videlicet Illustris princeps et dux Primislaus cantor, Johannes Konigszberg, Johannes Schwanfelt, Paschkowicz nuncupatus, Gregorius Freiberg, Johannes Nowag, Nicolaus Kytczschka et doctor Nicolaus Merboth in capitulo suo ebdomali ad sonum campane capitulariter congregati includendo unanimiter ordinauerunt pro honore omnipotentis sueque viuifice crucis atque matris sue gloriose virginis Marie, ut eo auidius eoque deuocius prelati et canonici ecclesie eiusdem sancte crucis Wratislauiensis ad eandem confluant in his presertim solempnitatibus, precipuis vigiliis natiuitatis, pasce ac penthecostes Domini ut, sicut ille inclite festiuitates alia festa anni in dignitatibus suis precellunt, sic se eciam nouerint prelati et canonici diuinis officiis eisdem interessentes speciali refeccionis munere consolatos, et ideo statuerunt quod deinceps et amplius in futurum prelati et canonici qui in nocte Cristi ad matutinas ante finem primi nocturni venerint et ibidem usque ad finem misse Cristi permanserint, habeant per quatuor grossos. — Si quis autem eorum finem primi nocturni neglexerit, sed denique ad missam ante incepcionem „Gloria in excelsis“ venerit, habeat duos grossos. Item ipso die sancto habeant de processione duos grossos et de summa missa quatuor. Item volunt domini prescripti ad matutinas in nocte resurreccionis domini eciam extendi. Sed quia tunc officium breve est ideoque huiusmodi ordinacionis participes esse volentes ante incepcionem matutinarum

scilicet ad resurreccionem domini sint presentes. De qua resurreccione habeant specialiter per duos grossos ac deinde in matutinis minime usque ad „Te deum laudamus“ inclusiue perseuerantes iterum habeant per duos grossos. Si quis autem resurreccionem Domini neglexerit sed nichilominus ad matutinas ante finitum inuitatorium aduenerit et ibidem ad minimum usque ad incepcionem laudum perseueraverit, habeant iterum per duos gl. De ipsa autem sacra vigilia Pasce domini sic duxerunt prouidendum, quod interessentes processioni et consecracioni ignis, habeant per duos gl. Simili modo de processione et consecracione fontis totidem, similiter de ipso diuino officio et missa totidem, et quamuis hic ipsa solempnitas diei sancte vigilie preponitur hoc factum est propter connexionem et perfeccionem sensus, ex quo de vigilia natiuitatis hic nichil disponitur sed a matutinis inceptum est. Item prescripti domini ibidem eciam ordinauerunt, quod interessentes vesperis et presertim circa officinm fontis his tribus diebns solempnitatis, videlicet dominica pasce Domini et duobus sequentibus scilicet secunda et tercia feriis qualibet die habeant per quatuor gl. Idem volunt eciam extendi ad solempnitatem consecracionis fontis, in ipsa sacra vigilia penthecostes domini peragenda taliter, ut de vigilia pasce determinatum est, utpote quod domini interessentes consecracioni fontis habeant per duos gl. et de summa missa totidem. Sed quia ad istas prescriptas tres vesperas paschales, in quibus officium fontis sew baptismatis peragitur volentes esse participes, debent minime venire ante incepcionem „Magnificat“ et interesse usque ad finem earundem vesperarum. Demum cum hec laudabilis ordinacio ortum, respectum et causam habuit ex eo quodhys venerabilibus diebus et officiis paucissimi domini prelati nec canonici fuerunt presentes eciam nec hy qui solum in ecclesia sancte crucis pronisi fuerant, sed quilibet concurrerat ad sanctum Johannem et ista ecclesia sancte crucis tanquam orbata dominis suis in non modicum scandalum plebis sola permansit exinde ipsi vicarii et alii ministri ecclesie talia inclita officia eo magis inordinate et minus deuote peregerunt. Ideoque prelati

et canonici talibus presenciis gaudere volentes ab interessentibus personali per nullam causam quacunque occasione excogitata nisi sola infirmitate non ficta debeant nec poterunt quempiam excusari aut talis causa absencie esset adeo racionabilis et efficax; qui domini in proximo capitulo constituti decreuerint eam sine offensa consciencie admittendum, procurator tamen generalis si est de gremio capituli, sit in hoc pre aliis prerogatus conswetudine aliarum ecclesiarum in his attencius imitando. In quo tamen eciam conscienciam suam, quo ad causas ydoneas oneramus. Item in diebus sanctis pasche et penthecostes domini habeant tantum de processionibus et summis missis, sicut supra in natiuitate Domini est expressum.

III.

Hic nunc ultimo secuntur anniuersaria conscripta in quibus scolares et ministri ecclesie presertim sacristanus et campanator habent eciam unam modicam consolacionis partem.

Et primo de tribus anniuersariis patronorum et fraternitatis
2. resp. 3. Februar. 3. Mai. 14. Septbr. que peraguntur tempore trium generalium capitulorum scilicet purificacionis beate virginis, inuencionis sancte crucis et exaltacionis et in quolibet procurator capituli dat vicedecanorum grossum pro quo tenetur per affixionem duarum cedularum ad quodlibet ostium ecclesie unam dominica proxima antequam tale anniuersarium celebretur, hoc intimare tale vel consimili forma. **Forma cedularum** feria proxima tali: „peragitur hic in loco laudabilis fraternitas huius alme ecclesie; volentes eiusdem ac indulgenciarum esse participes, possunt vel poterunt adesse.“ Item sacristano datur eciam unus gl. pro fatigis et laboribus suis qui in talibus tribus anniuersariis maiores sunt quam in aliis. Item campanatori unus gl. quod eo diligencius cum magna campana et aliis pulsat et sacristanum iuvet.

Secundo de anniuersario domini Echardi canonici quod peragitur sequenti die post venerabilem festiuitatem assumpcio-
16. Aug. nis beate virginis; et in eodem anniuersario consweuit procurator capituli distribuere unam marcam per eundem dominum

Echardum pia memoria sic fundatam que distribuitur tali modo: Primo datur ipsis vicariis tres fertones; deinde duo decano aut eius vices gerenti quinque grossos pro uino. Item succustodi unus grossus, sacristano unus gl., campanatori unus gl., scolaribus duos gl. pro semellis. Item ultimo duos grossos pro luminibus uel procurator retinet eos pro se cum capitulum prouideat toti ecclesie de sufficientibus luminibus.

Deinde in anniuersariis domini Sigismundi Lemchen canonici, quorum primum peragitur in vigilia omnium sanctorum, 31. Octbr. secundum sequenti die post festum sancti Benedicti et ibi obiit 22. März. idem memoratus olym dominus. Tercium peragitur ipso die 11. Juli. translacionis sancti Benedicti et de quolibet trium anniuersariorum procurator capituli dat duos gl. sacristano et campanatori unum.

Secuntur nunc anniuersaria, de quibus ipsi vicarii aut procurator eorum tenentur dare Sacristano unum grossum et campanatori eciam unum grossum.

Et primo de anniuersario domini doctoris Francisci Korcz custodis huius ecclesie quod peragitur in sillaba „Mar," ibi: 2. Juni. „Marcelli bo Vin."

Secundo de anniuersario domini doctoris Francisci Woczdorff canonici huius ecclesie, quod peragitur in sillaba „Ni," ibi: 27. Octbr. „Crispini si."

Tercio de comemoracione dominorum doctoris Nicolai Wolff et Wolferami canonicorum que peragitur in sillaba „et," ibi: „et 17. April. Valeri sanctique."

Quarto de anniuersario domini Nicolai Lynsz45) prepositi huius ecclesie quod peragitur in sillaba „po," ibi: „paupo nobile." 26. Januar.

Quinto de anniuersario domini Nicolai Schwanfelt Paschkowicz46) nuncupati, canonici huius ecclesie, quod peragitur in sillaba „Cir" post: „Gregorii." 16. März.

Sexto de anniuersario domini Hylarii bohemi, custodis huius ecclesie ac decani Pragensis, qui peragitur in sillaba „ti," scilicet ibi: „Vincenti pau." 24. Januar.

Septimo de anniuersario domini Symonis Keynecke (Rey-

31. Decbr. necke?) mansionarii cripte, qui obiit in sillaba „Sil," sed anni-
7. Januar. uersarius peragitur propter festa sequente ferica post epiphanie domini.

Item de anniuersario domini doctoris Petri Wartenberg qui
23. Decbr. obiit in vigilia vigilie.

Item de anniuersario domini doctoris Joannis Stock, cantoris
30. April. huius ecclesie, qui peragitur in sillaba „lis," ibi: „Marcique Vitalis."

Item de anniuersario domini Henrici Tursing canonici qui
30. Juli. obiit die sancte Marthe hospitis Cristi.

Item de anniuersario domini Johannis Steynkeller maioris Wratislauiensis et sancte crucis ecclesiarum canonici, qui obiit
26. April. in illa sillaba „ci," „Marci."

Item de anniuersario Dorothee Scoppin in illa sillaba „Um," „Egidium."

16. Juni. De anniuersario domini ducis Primislai cantoris sancte crucis.

23. Januar. De anniuersario domini Johannis de Monte, custodis sancte crucis.

De anniuersario Fabiani Hancko Scolastici ecclesie sancte crucis.

Auf der letzten Seite steht endlich Folgendes:

M. D. L. II.

Huius fida Logo sacri custodia templi
Credita Loxani munere nuper erat;
Nunc illum qui maior honos Roma eidem
Praefecit templo rex sacer ipse pio,
Ut qui Musarum fuerat pius ante sacerdos,
Nunc quoque sit veri cultor et ille dei,
Teque pio Crux alma pius ueneretur honore
Haec quae sancta tenes templa dieata tibi.

G. Logus, Poeta, Canonicus Diui Joannis, Praepositus S. Crucis Vratislauiensis, Canonicus Budissinensis, Consiliarius regius [1]).

---

[1]) Derselbe hat auch auf dem Rücken des Kalenders seinen Namen geschrieben: G. Logus Poeta, Canonicus.

Anmerkungen.

1. Johannes Cochleus, doctor, der bekannte Zeitgenoſſe und Gegner Luther's in Worms ſtarb am 10. Januar 1552 als Custos der Kreuzkirche. Erwähnt iſt er auch bei v. Sommersberg Scrpt. rer. Sil. II, 338.

2. Wenczeslaus Nigri canonicus (14. Januar) mit Johannes Nigri prepositus (15. Juli) Zeuge auf der Urkunde, wodurch am 15. September 1381 Biſchof Thomas von Luceria das Breslauer Interdikt aufhob. W. Nigri iſt auch fol. 139a des Liber Niger (Prov.-Arch.) s. d. 19. November 1376 erwähnt.

3. Matheus Lampertus (Lampricht) canonicus (20. Januar), Wähler des Jacob von Salza zum Biſchof von Breslau auf dem Wahlinſtrument deſſelben (Domarchiv) 1520; ſtarb 1552. cf. Kaſtner, Archiv I. 284.

4. Joannes de Monte, custos (23. Januar), Zeuge um 1390 und 1395. cf. Zeitſchr. f. Geſch. u. Alterthum Schleſ. IV. 182. 183.

5. Gregorius, deſſen Eltern am 7. Febr. eine Commemoration haben, iſt wahrſcheinlich der bei Heyne Geſch. d. Bisth. Bresl. II. 769 erwähnte Gregorius von Gorka, Canonikus in Oppeln und vom heil. Kreuz, zugleich Pfarrer in Thomaskirch bei Ohlau um 1377, der nach Heyne II. 830 in ſeinem Teſtamente d. d. 28. September 1397 der Kirche in Oppeln ſeine Bücher und 4 Malter Zehntgetreide vermachte.

6. Apicius (Opitz) Colo canonicus S. Crucis (15. Februar), licenciatus, aus Guben gebürtig, wird von den Gewährsmännern als ein kühner, unruhiger Mann geſchildert, der ſich an der Spitze mehrerer unzufriedner Cleriker im Jahre 1497 dem ſtrengen Johann d. IV. Roth, Biſchofe von Breslau, entgegenſtellte. cf. Stenzel, Scriptores rer. Sil. III. 377. — Otto, de Johanne V. Turzone, Breslau 1865 pag. 15. — Seit 1498 iſt Colo Cancellarius und als ſolcher bei der Biſchofsweihe des Johann Turzo am 22. März 1506 gegenwärtig. Stenzel III. 385. — Nach Otto, l. c. ſtarb er am 14. Februar 1517. Unſer Kalender nennt als ſeinen Todestag jedoch den 15. eiusd. m. — cf. Kaſtner l. c. I. 281. —

7. Petrus de Brega, magister, physicus, wird nach Stenzel,

Urkunden des Bisth. Breslau schon am 26. Januar 1340 als Vicar genannt (Heyne II. 628). In der Originalurkunde der Kreuzkirche Nr. 2. d. d. 2. Juni 1371 erscheint er als Cleriker und Notar des breslauer Consistorium, desgl. ibid. Nr. 4. d. d. 8. Febr. 1378. — Im Liber niger fol. 139 d. d. 19. Novbr. 1376 ist Petrus de Brega als Canonicus Zeuge. Nach Heyne l. c. vermachte er in seinem auf dem Dom in seiner Wohnung am 7. April 1405 errichteten Testamente sterbend den Canonikern und Prälaten der Kreuzkirche 20 Prager Groschen jährlichen Zinses auf das Dorf Thomitz für 10 Seelenmessen des Jahres für sich und die Seinigen (sc. 18. Febr., 15. März, 18. April, wo er benefactor ecclesie heißt, 18. Mai, 18. Juni, 2. August, 18. Septbr., 17. Octbr., 17. Novbr., 18. Decbr.). Auch setzte er 5 Mark Prager Groschen als Legat zur jährlichen Bekleidung armer Kreuzschüler aus. Selbst der Heinrichauer Convent verdankt seiner Wohlthätigkeit ein bedeutendes Legat. Im Heinrichauer Necrolog stehen nämlich zum 18. April die Worte: Obiit magister Petrus de Brega, benefactor noster qui dedit conventui octo marcas annui census singulis annis in quadragesima pro collacione. — Peter von Brieg starb am 18. April 1405.

8. Das Leben des Nicolaus Haugwicz von Kranst canonici (20. Februar), des zweiten Besitzers unsers Kalendariums, schildert Stenzel III. 380 mit folgenden Worten: „N. H. legte sich zuerst auf die Wissenschaften, diente hierauf unter des Königs Matthias Heere gegen die Türken, warf sich alsdenn wieder in die Arme der Musen und wurde Kanonikus bei der Kreuzkirche und auf dem Dom (cf. ibid. not. 4). Er starb den 18. Februar (Das Kalendarium nennt aber als seinen Todestag den 20. Februar. Anm. d. Herausg.) 1511. Sein Bruder Wenzeslaus H., Ritter, setzte ihm eine Grabschrift in der Kreuzkirche, die einen Beweis enthält, daß man es damals nicht für nachtheilig für seine Ehre angesehen, an der venerischen Seuche zu sterben. Denn das letzte Distichon sagt es ganz offenbar:

„Quaeque negata fuit sibi mors per tela per enses Gallicus hanc tribuit nomine morbus ei. —“

Allein gerade aus dem Umstand, daß diese Todesart auf sein Grabmal notirt wurde, ließe sich schließen, daß H. der damals furchtbar und epidemisch herrschenden Lustseuche als ein unschuldiges Opfer fiel;

jedoch ist auch gar nicht abzusehen, aus welcher Quelle Stenzel geschöpft hat. Denn Nic. H.'s Grabmal in der Kreuzkirche unter dem Orgelchor rechts weist ganz allein folgende Inschrift auf, die das Bild des Verstorbenen in den ausgebreiteten Händen trägt: Nobili D. Nicolao Havgewicz de Krancz Huius sacrae aedis Cano. Venceslaus frater Eques aureatus Germano Chariss. Posuit. Obyt Anno MDXI. XVIII February.

9. Joannes Creydeler (Creydil) canonicus (25. Febr.) ist in Nr. 11 der Originalurkunden der Kreuzkirche d. d. 16. Juni 1396 als Zeuge aufgeführt, erscheint in einer Urkunde bei Heyne II. 833 als Altarist und Domvicar und s. d. 19. Novbr. im Heinrichauer Necrologium (Zeitschr. IV. 301) als familiaris et benefactor.

10. Stephan Wolf, decanus (8. März) im Domkapitel zugegen am 15. October 1435. — Zeitschr. V. 147.

11. Petrus Hornigk, (13. März) von unserem Kalender Venerabilis ehrend genannt, ein geborner Breslauer, studirte 1488 auf der Universität Cöln und erhielt als Student (Stenzel III. 185) von seinem Bruder Paul eine jährliche Unterstützung und außerdem für den Fall, daß er promoviren werde, 16 Groschen Rheinisch zugesichert. P. H. erscheint in der That in den Urkunden als Licenciatus in decretis. Er ist gleichfalls in dem Wahlinstrument des Bischofs Jacob v. Salza unterschrieben. Hornig starb am 13. März 1532. cf. Kastner I. 283.

12. Nicolaus Merboti (Merboth) cf. 19. März, Zeuge am 5. Juni 1460 (Zeitschr. V. 157) und Procurator des in Rom abwesenden Johann Reimbabe, von dem er am 13. April 1481 dem Domkapitel ein Zeugniß überreichte, sowie des in Boulogna studirenden Joh. Scheuerlein, 1497, am 27. Mai. — Stenzel III. 376. 382. — Er starb 1501. — Kastner, Arch. I. 285. Nach Zeitschr. IV. 147 war er 1463 Abgesandter der Breslauer in Rom.

13. Johannes Lassotinus Thostensis (31. März) † 1563 als Custos am Dom und Canonicus des Domkapitels und Kreuzstifts, jedenfalls der Bruder des am 29. Januar 1563 verstorbenen Wenceslaus Lass., erscheint als Zenge um 1551. cf. Kastner, Archiv I. 284.

14. Nicolaus Wolf (17. April) canonicus, gegenwärtig in der Sitzung des Domcapitels am 15. Octbr. 1435 (Zeitschr. V. 147), desgl.

am 17. Novbr. 1449 (ibid. V. 154), und am 23. Jan. 1460 (V. 156), woſelbſt er als decretorum doctor eingeführt iſt.

15. Henricus Oszewein (Essewein) cf. 19. April, wo er Venerabilis genannt iſt, decretorum licenciatus. Er iſt nach Otto, Joh. Turzo pag. 7 nota, zugegen in einer Sitzung des Domkapitels am 11. März 1502 und kommt ſonſt noch in Urkunden von 1505 bis 1513 vor.

16. Joannes Steinkeller, canonicus (26. April) genannt in der Zeitſchr. V. 154. 156. 157. 158. unterm 17. Novbr. 1449, 23. Januar 1460 und 30. Auguſt 1461 als Theilnehmer an Sitzungen des Domcapitels.

17. Wladislaus (Vlodizlaus) dux Slezie archiepiscopus Salzburgensis (27. April). Er war nach Sommersberg l. c. I. 42. 145. — II. 89. i. J. 1227 geboren, ein Sohn Henrici Pii, patruus Heinrichs IV. und ſtarb nach dem Nekrolog des Heinrichauer Kloſters am 27. April 1270. Die von Stenzel in der Denkſchr. der Geſ. f. vaterl. Cultur 1853 (pag. 68 Anm. 1) herausgegebene Stiftungsurkunde der Kreuzkirche beſtätigt die Angabe des Kalenders, daß Heinrich IV. in eius memoriam dieſe Kirche gegründet habe.

18. Clemens de Wansow (10. Mai), Zeuge in der Stiftungsurkunde der Manſionarienkapelle durch den Breslauer Biſchof Preczlaus i. J. 1361. Zeitſchr. II. 368 ed. Heyne.

19. Johannes Reinbabe (15. Mai) ſtudirte in Rom nach dem Zeugniß des Biſchofs von Theane Ursus de Ursinis ſeit dem 1. Mai 1480 die Rechte und zwar bereits als Breslauer Canonikus. In Folge jenes Zeugniſſes des Prorektors erhielt er durch Vermittelung ſeines Prokurators Merboth i. J. 1481 vom Domkapitel den unbehinderten Genuß ſeiner Pfründe während ſeiner Abweſenheit. In Rom war er Assessor Rotae und in Dienſten des Kardinals Marci Barbi, Patriarchen von Aquileja und Nepoten des Papſtes Paul III. Von Rom begab er ſich nach Breslau zurück (cf. Stenzel III. 376), wo er am 15. Mai 1502 ſtarb, nachdem er (Otto l. c. pag. 7) bereits am 11. März des genannten Jahres einer Capitelsſitzung wegen ſchwerer Krankheit nicht mehr hatte beiwohnen können. Seine Grabſchrift im

Dom hebt von ihm lobend hervor, daß er faſt täglich die heil. Meſſe geleſen habe.

20. Janckowicz, Joannes, canonicus (28. Mai) wählte gleichfalls mit den Biſchof Jacob von Salza 1520.

21. Franz Korcz (2. Juni) erſcheint am 17. April 1449 (Zeitſchrift V. 154) als doctor in medicinis, Ibid. pag. 156. 158 als Zeuge am 23. Januar 1460 und 30. Juni 1461. Er ſtarb als custos der Kreuzkirche.

22. Primislaus (Przemko, Przimko, Przimislaus) princeps, dux Oppauiae, cantor S. Crucis um 1473. cf. Nr. 40 der Orig.-Urkd. d. Kreuzkirche d. d. 4. Mai 1473. Er iſt (Sommersberg I. 771) ein Sohn des Herzogs Premislaus von Troppau und Grätz und der Herzogin (Anna, nach Pohl, ann. Wratisl. ad ann. 1478) Catharina, der Tochter Herzogs Bernhard von Oppeln. Er ſtarb als Canonikus der Domkirche und Cantor zum heil. Kreuz am 16. Juni 1478 und ruht in letzterer Kirche. Seine Grabſchrift mit ſeinem Bildniſſe (an der rechten Wand in der Nähe des Hochaltars) beſtätigt dieſe Angaben.

23. Johannes Stankonis, Doctor in medicinis, prepositus (21. Juni) in der Orig.-Urkd. d. Kreuzſtiftes Nr. 36 d. d. 17. Apr. 1464.

24. Henricus quartus probus dux Silesiae fundator ecclesiae S. Crucis. Er ſtiftete laut Urkunde vom 11. Januar 1288 (ed. Stenzel l. c.) die Kreuzkirche. Eine Holztafel an einem der Fenſter links im Presbyterium der Kreuzkirche aufgehängt aus der erſten Hälfte des 14. Jahrh. enthält über ihn folgende Inſchrift: Anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo octavo in die Sancti Bartholomei Magnificus Princeps Henricus Quartus probus dux, vulgariter dictus „der milde furste“ debellavit potenciam Ruthenorum et Cracoviensium; etenim eodem die manus Domini erat cum eo. Anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo in Vigilia Sancti Joannis baptiste obiit idem magnificus princeps Henericus Quartus, dux Silesie, Cracovie et Sandemirie, qui fundavit istum locum ad honorem omnipotentis Dei ac vivifice Crucis Christi. Orate pro eo. Sein Grabdenkmal, ebenfalls im Chor der Kirche (beſchrieben in Idunna und Hermode, eine Alterthums-

zeitung. Bresl. 1812 pag. 36 mit Abbildg.) enthält die auch von Sommersberg I. 149 mitgetheilte Inschrift: Henricus quartus mille tria
24. Januar 1290. C. minus X obiit ille, Egregiis annis Sle. Cra. San. dux nocte Joannis. cf. Sommersberg I. 62. 147. 325. u. ö.

25. Blasius Ruhel (25. Juni), legum licenciatus, ecclesie maioris canonicus et decanus ecclesie s. Crucis findet sich nach Otto l. c. pag. 17 in Urkunden von 1498 bis 1509.

26. Henricus Fullenstein oder Folsten, Füllstein, im Wahlinstrument Jac. v. Salza's sogar von ihm ihm selbst FFüllstein mit zwei initialen F geschrieben (25. Juni) war nach Kastner, Arch. I. 282 schon i. J. 1481 Canonicus, disponirte (Klose, Breslau III. 2 pag. 455) am 27. Juni 1497 den zum Tode verurtheilten Nicolaus von Oppeln (Otto l. c. pag. 17), wurde schnell Weihbischof (suffraganeus) von Breslau und Bischof in partibus inf. von Nicopolis, weihte (Stenzel III. 385) den Johann Turzo zum Bischofe 1506, wählte den Jacob von Salza mit, in dessen Wahlinstrument er sich unterzeichnete, 1520, und soll nach Kastner I. 282 erst am 25. Juni 1538 gestorben sein, wäre also nicht weniger als 57 Jahre Canonicus gewesen!

27. Peter Nebilschicz (Nebilschig) (27. Juni) cantor eccl. S. Crucis und (Nr. 1 der Orig.-Urkd. d. Kreuzk.) um 1366 Notar.

28. Johannes Nigri, prepositus (15. Juli) cf. Nr. 2 zum 14. Januar.

29. Nicolaus Borsnicz (Borswitcz), canonicus (23. Juli), war um 1408 Scholasticus (Heyne II. 291) und erscheint auch 1410 in den Protokollen des Domkapitels (Zeitschr. V. 134) als Zeuge.

30. Johannes Girdan (Girdner. — 26. Juli), canonicus und decretorum doctor, Zeuge am 5. Juni 1460 (Zeitschr. V. 157) und am 30. August 1461 (ibid. V. 158), sowie in Nr. 38 der Original-Urkd. d. Kreuzstifts d. d. 5. Mai 1470.

31. Echardus canonicus, der für sein Anniversarium am 16. Aug. eine Mark stiftete, und sogar die Kreuzschüler mit 2 grossis „pro simulis" bedachte, ist jedenfalls der Canonicus, der im Liber Niger (Provinzialarchiv) fol. 396 im Jahre 1252 als Zeuge erscheint.

32. Henricus Borsnicz canonicus (20. August) ist in den Protokollen des Breslauer Domcapitels (ed. Dr. Grünhagen Zeitschr. V.

135. 140. 142) seit dem 22. Februar 1410 bis in die zwanziger Jahre des 15. Jahrh. erwähnt.

33. Nicolaus Wendeleri (21. August) decanus, als solcher in Nr. 9 der Orig.-Urkd. d. Kreuzkirche d. d. 6. Septbr. 1484 erwähnt. Ibidem Nr. 19. 20 erscheint Wendeleri als Käufer des Dorfes Kevelerdorf, für welches er 200 Mark zahlt; Nr. 21 und 24. d. d. 28. Aug. 1386 verkauft er dasselbe wieder an die Mansionare der Kreuzkirche. Auch das Necrologium von Heinrichau enthält über ihn unterm 3. Sept. eine Notiz: Obiit magister Nicolaus Wendeleri, qui dedit unam marcam annui census conventui pro infirmis fratribus perpetuis temporibus, welcher Angabe des Todestages aber unser Calender, der seinen Tod auf den 21. August angiebt, widerspricht. Ein ähnliches Beispiel eines solchen Widerspruches cf. oben zum 27. Aug. und Bd. IV. pag. 298 Anm. dies. Zeitschrift.

34. Ottocar ex Bohemia serenissimus, ad cuius memoriam fundata est ecclesia S. Crucis (27. resp. 26. Aug.). Gemeint ist Przemislaus Ottocar III. cf. Stenzel, die Stiftungsurkunde der Kreuzkirche pag. 69 not. 2.

35. Balthasar Necherus (Nechirn. 3. Septbr.), um 1521, starb 1538 als doctor, ambarum ecclesiarum Vratisl. canonicus und hat in der Kreuzkirche unter dem Orgelchor neben der Ruhestätte Haugwicz's ein Grabmal, das ihm sein Bruder Nicolaus Necher errichtete (Nobilis Nicolaus Necher ut fratri charissimo f. f.). Leider ist der untere Rand der Grabschrift durch eine spätere Pflasterung der Kirche verdeckt worden.

36. Johannes Knobilsdorf (Knoblauchsdorf) canonicus (5. Sept.) tritt schon am 5. Mai 1470 in Nr. 38 der Urkd. d. Kreuzk. als Zeuge auf. Nach Stenzel III. 355 war er ein Schüler des berühmten Michaelis von Neisse, sowie Doctor und Scholasticus. Aus unbekannten Gründen wurde er 1490 von dem strengen Johann Roth ins Gefängniß geworfen. Otto l. c. pag. 4.

37. Fabianus Hancko (19. Septbr.) scholasticus S. Crucis, canonicus und Doctor, sowie als Cancellarius in der Orig.-Urkd. der Kreuzk. Nr. 38 d. d. 5. Mai 1470 und Nr. 39 d. d. 26. August 1472 erwähnt.

38. Bernhardus Haugwicz (20. Septbr.), wohl der Bruder oder ſonſt ein Verwandter des Canonicus Nic. Haugwicz, Ritter und heftiger und kühner Befehder des Breslauer Rathes. Auf ſeinen Kopf ſetzte dieſer (Stenzel III. 35) einen namhaften Preis, jedoch ohne Erfolg. Auch einen friedlichen Vergleich aus demſelben Monat (Auguſt 1508) nahm B. H. nicht an; am 27. October eiusd. anni beraubte er ſogar einen Boten des Königs von Polen (Stenzel III. 52). Noch ſpäter ſchildern die Rathsherrn ihn als einen Solchen, der weder die Breslauer, noch die Unterthanen des Königs ſchone, ſondern auf offner Straße beraube. 1524 aber wird (Stenzel III. 303) eine Grenzſtreitigkeit zwiſchen der Stadt Breslau und Bernhard wegen Schebitz und Schweinern und deren Beilegung erwähnt.

39. Laurencius Monsterberg, canonicus (5. Octbr.) iſt Licenciatus in decretis; Zeuge am 17. November 1449 und 23. Januar 1460 (Zeitſchr. V. 154. 157).

40. Georg Nowag (Nowack. — 16. Octbr.) in artibus magister, zugegen im Domkapitel am 5. Juli 1460 und 30. Aug. 1461 (Zeitſchr. V. 157. 158). Er ſtarb als canonicus ambarum ecclesiarum am 16. October 1492 und liegt im Dom begraben. Seine Grabſchrift ſ. bei Stenzel III. 375.

41. Benuschius canonicus (7. Novbr.) iſt wahrſcheinlich Franciscus von Beneſchau, der (Heyne, II. 291) i. J. 1408 vom Domkapitel 86 Mark jährlichen Zinſes zugewieſen erhielt. In der betreffenden Urkunde iſt er als apoſtoliſcher Protonotarius aufgeführt.

42. Joannes Brunaw canonicus (13. Novbr.), als Zeuge bei der Stiftung der Manſionarienkapelle (bei Heyne II. 368) i. J. 1361 genannt.

43. Nicolaus Gleiwicz (29. November), ein ſehr reicher, auch ſchriftſtelleriſch thätiger Geiſtlicher, im Sandſtifte wohnhaft, ſtiftete in ſeinem Teſtamente Stipendien für bedürftige ſtudirende Schleſier und ſtarb 1416. — Heyne II. 221. 222.

44. Petrus Wartenberg (23. Decbr.), doctor und canonicus, gegenwärtig in der Sitzung des Domkapitels am 30. Auguſt 1461. — cf. Zeitſchr. V. 158.

45 und 46. Schwanfelt dictus (nuncupatus) Paschkowicz, der Verfaſſer unſeres Kalenders um's Jahr 1469 (cf. den Umſchlag des Calenders und den 16. März), canonicus S. Crucis, erwähnt in der Zeitſchr. V. 154 am 17. Novbr. 1449. — ibid. V. 157 d. d. 5. Juli 1460 und V. 159 um 1461, wo es heißt: Item eodem die deputaverunt iudices capituli dominum Joh. Paschkowicz et Nicolaum Linze (cf. Statut hinter dem Calender Nr. 3 zum 26. Jan.) baccalaureos decretorum. Paschkowicz findet ſich auch noch in Nr. 38 der Urkunde des Kreuzſtifts d. d. 5. Mai 1470 als Zeuge erwähnt.

XVII.

Mittheilungen aus Breslauer Signaturbüchern.

Von Professor Dr. Stobbe.

(Fortsetzung.)

CI. a. 1421. p. 3.

Strafe dafür, das er alden weisse gemelczt hot.

CII. a. 1421. p. 5.

Strafe 1 Ofen Ziegel, dorumme das er hoppfe jn die Stat gefuret hat und den brewen wolde wieder der Stat gebot und gesetcze [1]).

4. März. CIII. a. 1421. p. 37.

Am dinstage nach Letare jst vor uns komen Johannes Bindi von Inca nm der sachen ader geschichte wegen als er an der mittewochen nehst vorgangen mit sampt dem Edeln herrn Herbart von Folstein und Anthonio von Pys vor nns komen ist, und uff des Allerdnrchluchtigsten fursten nnd herren Sygemunds von Gots gnaden Romischen etc. konigs unsers gnedigen lieben herren gleubebricfe jn gegenwortikeit des Edeln herren Albrechts von Coldicz hauptmans zu Breslaw geworben hatte, Anthonium von Florencz unsern mittebnrger jnzunemen und mit leibe und mit gute seynen kuniglichen genaden zubestetigen, wen seynen (sic) vormeldet und besaget were, das er in diesem jare zu Venedigen gewest nnd do be-

---

1) Vgl. die Note 2 zu Nr. LVIII.

sehen were mit den veuedigern kaufmanschacz und hantyrunge getrehen wieder seyner knniglichen gnaden ernste gehot nnd willen[1]), das er hekentnis und geczeuge vorhrengen welde nnd wen er jn des ohirczengen und obirkomen wurde, das er seynen kuniglichen gnaden vorfallen were, zu strofeu an leihe nnd an gute, uff snlche unsers gnedigen herren des knnigs gleuhebriefe und desselben Johannsen Bindi werhunge wir anch den vorgen. Anthonium jngeuomen nnd bestetiget haben, und doselhist vor uns jn siczendem Rate anch jn gegenwortikeit des obgeu. herren Albrechts von Coldicz und auch der Ersamen herren Johannsen Strelin probists und herrn Thomas Mas, thumherren zu Breslaw und andern vil erbern luten becante der vorgen. Johannes Bindi offenlichen, das er seynen fleis hette getan und sich hette nmb solche geczug und wissenschafft beworhen und kunde dach nymands bekomen nach dirfaren, dem das wissentlichen were, und bekennen kunde, das der ohgen. Anthonins zn venedigen gewest und do besehen were unsers gnedigen herren des kunigs gebot und willen hette obirtreten, Dovon er eigentlichen wol jrkente und erfunden hette, das er gen seynen kuniglichen gnaden durch seyne finde und ungunner durch hasses und neydes willen zu unrechte hesaget were, nnd bat uns mit grosem fleisse deu vorgen. Anthonium frey und ledig zu lassen der burgeschafft und bestetigunge als vor geschreben stet, weu er selber jn vor nnserm gnedigen herren dem kunige der sachen fertigen und entschulden welde, allenthalben seyne unschult erczelen das jm seyne kuuigliche gnade aller sachen gnediglicheu worde vorwissen.

CIV. a. 1421. p. 44. 21. Mai.

An des heiligen leichnams Obind ist vor nns komen Jekel Juden von Canth und hat hecant, das jm Beda alle das gerethe, das er jm czuhalden gehen hatte das derselhe Beda von unsers gned. herren des knnigs gebot wegen uff das Rathus geantwert hatte, gancz und gar

---

[1]) König Sigismund hatte im Jahre 1418 (Urk. vom 2. Juli und vom 18. Aug., bei Aschbach, Geschichte Kaiser Sigismunds II. S. 447 ff., 450 f.) den Handel nach Venedig verboten; diejenigen Kaufleute, welche dem Verbot zuwiderhandelten, besonders die von Brügge, dürfe man aufhalten und angreifen. Der Handelsweg solle jetzt durch Ungarn gehen. — 1421 nahm er dies Verbot zurück. Klose II. 1. S. 360. (Lib. magn. privileg. fol. 178.)

wieder geben nnt geantwert habe nnd globte jn noch nymands forbasme nicht anczusprechen jn keyneweise [1]).

CV. a. 1421. p. 51.

Eine Frau bekennt ein Grundſtück verkauft zu haben, dorober sie den gotsphennig genomen und das wisse byer getrunken habe [2]).

---

1) Im Jahre 1420 oder kurz vorher fand eine Beraubung der Breslauer Juden auf Befehl König Sigismunds ſtatt; die Chroniken und die Literatur ſchweigen über dieſelbe. Vergleichen wir unſere Signatur mit Nr. CXV., ſo erhalten wir folgende Nachrichten:

Sigismund ließ die Juden gefangen nehmen und ihren werthvollen Beſitz auf das Rathhaus bringen. Bereits 21. Mai 1421 hatte Ichel das ſeinige wieder; aber er bekennt Nr. CXV., daß er es erſt ein Jahr, nachdem Sigismund den Juden ihr Gut und Geräthe freite und zurück geben ließ, erhalten habe. Daraus würde alſo folgen, daß im Frühjahr 1420 oder kurz vorher die Verfolgung ſelbſt ſtattfand.

Doch muß damals nicht alles Gut den Juden reſtituirt worden ſein, wie wir aus zwei Urkunden des Breslauer Stadtarchivs ſchließen dürfen:

In der einen (Städt. Archiv E. E. E. 19) ſchreibt Sigismund von Trentſchin aus, am Dionyſius-Tage (9 October), im 35. Jahre ſeiner ungariſchen Regierung, im 12. ſeiner römiſchen, im 2. ſeiner böhmiſchen Herrſchaft, d. h. im Jahre 1421, an den Breslauer Rath: Als wir euch vormals geschriben und ernstlich gebeten haben, das Ir dem Edeln Albrechten von Colditz ewerm hawptmann unserm Camermeister und lieben getrewen ..... geben wollet ..... des (!) Juden gelt und claynot, das bey euch auf dem Rathaws ligt, ſo wiederholt er jetzt ſein Verlangen.

In den Repertorien des Archiv's iſt dieſe Urkunde dem Jahre 1422 mit Unrecht zugeſchrieben; ſie gehört ſowohl nach jenen chronologiſchen Angaben, als nach dem Ausſtellungsort in das Jahr 1421, da wie ſich aus Aſchbach's Sigismund Bd. III. ergiebt, der König im Oktober 1421 ſich zu Wien und Presburg aufhielt, während er in dieſem Monat des Jahres 1422 in Baiern lebte.

Ebenſo gehört die andere Urkunde (E. E. E. 15), welche das Repertorium auch in's Jahr 1422 verſetzt, und welche vom 19. November ohne eine weitere chronologiſche Angabe aus Brünn datirt iſt, in's Jahr 1421, da wir auch andere Urkunden vom 19. November 1421 beſitzen, welche Sigismund zu Brünn ausſtellt, und da er im November 1422 ſich zu Wien und Preßburg aufhielt. Hier ſchreibt Sigismund dem Breslauer Rath:

Lieben getrewen. Solich Judengelt, das bey euch auf dem Rathawse lyget mit etlichen claynoten heyssen wir euch ernstlich mit disem brieve das Ir die haldet und nicht ausgebt, als lang bis wir euch anders dorumb heyssen.

2) Bei Abſchließung von Contrakten wurde, um die Perfektion des Vertrages recht deutlich zu bezeichnen, eine Summe an die Armen gegeben, Gottespfennig, denarius sancti spiritus, und ein Mahl ausgerüſtet, an welchem auch die Zeugen des Geſchäfts Theil nahmen. Der allgemeinſte Name für dieſes Mahl oder Gelage iſt Weinkauf, litcauf (von lit Getränk), mercipotus; in Schleſien heißt es Wißebier. Dieſen Ausdruck finde ich auch in einigen Schöffenurtheilen in Waſſerſchleben Samml. deutſch. Rechts ꝛc. I. S. 317. 318. 347. — In dem Braunſchweiger Stadtrecht Anfang des 15. Jahrh. §. 158 (Braunſchw. Urkund.-Buch I. S. 114): myt goddes penninghe unde beerkop.

CVI. a. 1421. p. 54.

Am donirstage nach Martini ist vor uns komen Anthonius von Florencz der Wale und hat becant das er von herren Andris Cantor zu lubus vorczeiten 150 nngerische gulden und 100 reynische gulden ju eyme wechsel empfangen habe von des Erwirdigen in gote vater nnd herren hern Johanse von Borsnicz etwen bisschoffes zu lnbus wegen, doruff er jm ein wechsel gemacht hat an seyne geselleschafft jn den hoff gen Rome unde wechsel briefe dorobir, dem selben hern Andris geben hat, und das Anthonius czwisschen hie nnd mitfasten nchstkomende an dieselbe seyne geselleschafft und wechsler schreiben und dirfaren nnd auch beweisnnge tun sal ab dem obgen. hern Johannes von Borsnicz etwenne Bisschoff dasselbe wechsel nsgericht nnd worden sey, und ap das nicht geschen were, so hat er sich vorwillet dasselbe geld wieder zugeben nnd zurichten, weme das von rechte geborin wirt [1]). 13. Novbr.

CVII. a. 1422. p. 19. 16. Decbr.

Henrich Rymer nnd Bartusch Wache der Rymer und haben globit mit gesampter hand ungesundert vor Mertiu Roheupt das her die sachen, als her herrn Thomas Mas, herrn Allixium Fey, Anthonium von Florencez und Hansen Koler gen Rome geladen hat, ufflassen sal und sich hie an den rechten sal genngen lassen, Auch das her das Crewcze sal abelegen, also als her unser miteburger ist, nach dem als unser herre der knuig, Crucisigneten hie nicht zuleyden bevolen hat. Act. feria secunda post Lucie.

CVIII. a. 1422. p. 42. 8. April.

An der Mittewocheu vor Ostern ist vor uns gestanden Magister Johannes von Hoenberg doctor in medicinis und hat becant das jm von frawen Katherin Kylianiune ein folkomen genuge geschen ist von der ersttey wegen, als er se nnd snnderlichen au jren owgen geerstteyet hat .... uud globte .... die obgenante frawe Katherine von der vorgeschreben ertzsteie und aller recepte, die er us der Apteke genomen ader sost dorzu gehabt hat ..... nymmerme auzusprechen ....

---

[1]) Vgl. auch Nr. CIX.

15. Mai. CIX. a. 1422. p. 46.

Am freitage vor Vocem Jucunditat. ist vor uns komen Anthonius von Florencz der Wale und hat becant, das er vor hern Audris Cantor zu lubus vorczeiten 150 ungerische gulden und 100 Reynissche gulden jn eynen wechsel empfangen habe, von des Erwirdigen jn gote vater und herren hern Johansen von Borsnicz, etwen Bisschoff zu lubus wegen, doruff het (wohl zu verbeſſ. er) jm ein Wechsel gemacht hatte an seyne geselleschafft in den hoff gen Rome und wechselbrieffe dorobir demselbin hern Andrisse geben hatte. Nu cenne dasselbe wechsel zu Rome jm hoffe dem vorgenanten hern Johanssen Bisschoff nicht awsgericht ist, so hat her vor unsern Rat jn eyner summen 225 ungerische gulden geleget, als wer dorzu recht haben wirt, das denn der Rat geben sal [1]).

CX. a. 1422. p. 52.

8. Juli. An der Mitwochen vor Margar. ist vor uns komen Syfrid Walrabe, und hat globit eynen brieff mit fil Sigeln zuantworten Anthonio von Florencz, der do spricht obir unsern herren den Bisschoff uff 300 marc minner 6 marc gr., also wen derselbe Syfrid des briefes dorfen wirt zu seyner manunge, so sal Anthonius jm den brieff wieder antworten und wen er der vorgeschreben 300 marke minner 6 marc beczalt wirt, so sal er von staden den selben brieff Anthonio wieder antworten [2]).

CXI. a. 1423. p. 3.

Günther Richter und Hannos Opecz haben globit mit gesampter hand ungesundert vor Niclas Opecz vor eyn ofen czigel umme des willen, das er den Rat mit so fil folkes obirlawfin hat, und vor eyne marg guldes umme des frevil wille und obilhandelunge, die er under dem kaufhuse an Hannos Hessen begangen hat, vor den Rat legen sal wen er dorumme gemanet wirt.

---

1) Vgl. vorher Nr. CVI. — Am Sonnabend nach Dionyſii (10. Octbr.) läßt ſich Antonius das Geld vom Rath zurückgeben (a. 1422 p. 60); im Jahre 1423 deponirt er die 225 Gulden von neuem auf dem Rathhauſe (a. 1423 p. 74). — Im Jahre 1424 verzichtet Sigismund v. Borsnitz auf alle Anſprüche auf das Geld (a. 1424 p. 43).

2) Ebenſo wie beim Rath deponirt man Urkunden auch bei Wechslern.

CXII. a. 1423. p. 16.

Der Erwirdige in gote vater nnd herre her Conrad von gots- 8. Jan. 1424.
guaden Bisschoff zu Breslaw unser gnediger herre hat uns eynen brieff lassen antwortin, der worte zu worte also lawtet. Dem Erbern und woltochtigen Heyncze Wilken, hauptmau znr Olaw sal der brieff Junge Heyncze von der Strosse. Mein dinst zuvor lieber oheme, als ir mir schreibet, das ich die gefangen los und ledig sulde lassen die zu Lanthaw gefangen sein, doruff tun ich euch znwissen, das ich jrre nymme macht habe und se bereit geschatczet sent, und sie den Czeterisseu worden sein. Auch also ir mir (sc. ſchreibet) wie das ich des herren aptes guter nicht beschedigen sulde, nn habe ich die Czetterisin gebetin nnd die gesellin, das sie das lissen umme ewer bete willen, die sprechin also, wie das sie nymands awsiu lasseu wellin, und sent meyns herren Bisschoffs fint, nnd der seynen, wen ich alleczeit gerne ewer bete tnn welde, wen ich des nicht macht habe. Auch tun ich euch zuwissen, das die man und stete zur Swednicz dorczwisschin getedinget habe (!) nnd iczund an meynen herreu den Bisschoff gesant habin, ab der zu eynen sulchen (!) treten wil also die seynen mit mir geret haben, und betedinget ist, so werden alle gefangen tag habin, wen dovon fil znschreiben were, das ich iczund nicht beschreibin kan. Geben zu Conratswalde am freitage nach der heiligen dreier kunige tage.

CXIII. a. 1423. p. 58.

Eodem die (Freitag vor Joh. Bapt.) sent vor komen Niclas 18. Juni.
Sachewicz, Alexius Banke, Paschke Reynbabe und Stanke von Cadelaw und haben becant, das sie czwisschen Boze Mertin von Smolewicz an eyme und etwen Lorencz Copeschke von Poduschewicz kinder und Gregor Copeschken sein brnder am andern teile eyne gancze stcte vorrichtunge nnd entscheid gemacht haben von des totslages wegen, den vorczeiten der ygen. Boze Mertin an dem egen. Lorencz Copeschken begangen hat jn sulcher masse, das deselbe Boze Mertin des vorgen. Lorenczin kinder geben sal VI mr. gr. . . . . und sal lassen lesen durch selen selikeit willen dreisig selemessen, und in das totenbuch schreiben lassen nnd dorczu eyn steynen Crncze zu eyme gedechtnisse und sal dorzu geben czwe firtel Sweidnicz

Bir den erhherren geben czwisschen den nehstkomenden sand Michels tag, nnd das domite alle sachen und schelnnge von des vorgeschr. totslages wegen gancz nnd gar sullen hengeleget nnd vorrichtet sein der nymmer zu gedenken in keyner weise.

CXIV. a. 1423. p. 66.

1. Septbr. An der Mittewochen sand Egidii tage ist vor nns komen der Erber Herman Ballnd burger zu Hambnrch und hat becand, das er an stat nnd von wegen der Stat zu Hambnrch mit dem Strengen Ritter herren Nickel von der Reibenicz der anch zu gegenwortig stund, genczlichen vorrichtet sey von des geldes wegen, das unser gnediger herre der Romissche etc. Knnig demselben herren Nickel von der Reibenicz uff die Stat zu Hamburch gnediglichen geben hat, etliche seyner kuniglichen Maiestat briefe domite zn losen nnd zn freien jn sulchermasse, das jm die Stat zu Hamhurch 3500 nngerissche gulden, und ein hrosselisch tnch dovor richten und geben sal, doran her iczund 220 ungerissche gulden gericht und heczalet haben, als das auch der obgenante her Nickel vor uns offenlichen hat becand, und glohite doselhist, das die Stat nnd Ratmanne der vorhenanten Stat Hamburch die ohrigen gulden nemlichen 3280 ungerische gulden und das Brosselische tuch czwisschen den nehstkomenden weynachten jn Flandern an welcher Stat der vorbenante her Nickel von der Reibenicz das wechsel der beczalunge benennen und legen wirt mit guten sweren Cronen nnd rechter wernnge allenthalhen richten nnd zndanke beczalen sullen ane alles hindernis bey guten trawen ane arg nnd ane alles geferde [1]).

CXV. a. 1423. p. 72.

12. Novbr. Am freitage nach Martini ist vor uns komen Jekel Jude vom Canth nnd hat becant, wie das her zn der czeit als unser gnediger herre der R. Konig die Joden fohn und nffhalden lis eynen zak mit kostlichem gerethe vorsigeld Bedan zu halden gehen hatte, der mit anderer Juden gerethe uff das Rathuws komen was, nnd als nnser gned.

---

[1]) Vgl. Nr. CXVI., wo auch gesagt wird, daß die Stadt Hamburg diese Zahlung zu leisten habe, um sich aus der Acht, in welche sie verfallen war, zu befreien. Aus welchem Grunde und wann die Acht über sie verhängt wurde, bin ich außer Stande anzugeben. Ich bemerke nur, daß noch im April 1421 Sigismund der Stadt ein Privilegium ertheilt hatte, in welchem er ihre treuen Dienste lobt (Lünig pars spec. Contin. IV. Tom. I. p. 947).

herre der kuuig deu Judeu ir gut uud gerethe freyhete uud wieder hijs geben, do mochte jm der zak mit seyuem gerethe wol bey eynem ganczen Jare nicht weder werdeu, suuder her hatt most Niclase Rempel dreisig hungarische guldeu gebeu, die er jm auch in seyne hand gebeu hat, und als Niclas Rempel die vou jm geuommen hatte, hatte er jm hulfen, das jm der zak mit seynem gercte folgen mochte [1]).

CXVI. a. 1423. p. 79. 7. Jan. 1424.

Am freitage uach Epy. ist vor uns komeu her Nickel von der Reybenicz, Ritter uud hat becant, das jm die Ersamen nud weiseu Burgermeister uud Ratmauueu der Stat Hamburch von jnen und jren nachkomeuge wegiu und aller jrer burger uud undersesseu uud der ganczin Stat wegiu 3500 gutter nugerisscher gulden und dorczu ein Brosselisch tuch zu ganczeu genuge uud wol zu danke gericht uud beczalt habin, die er von jn von wegin des Allerdurchluchtigstin fursteu nud herreu hern Sigmunds von gotsgnaden Romisschen kunigs .... empfangeu hat dasselbe geld seyue kunigliche guade uff sie uud die Stat zu Hamburch jm gebin hat, das sie seyner guadeu vorfallen woren, von der sache wegin, als sie in des Richs achte und obir achte komen woren, dorumme er auch vou seyuer kuuglicheu gnadeu wegeu mit deuselben hambnrgern in vorrichtuuge komen ist, und sie sich domite sulcher achte gefreiet uud etliche seyuer kuuiglicheu Maiestat briefe zu jn brocht und geloset habeu, und dovon der vorgeu. Burgermeister und Ratmanne zu Hamburch jre nachkomeu, alle jre Burger und undersessen und die gaucze Stat Hamburg von des obgeu. uusers gnedigen herreu Romisschen etc. kunigs uud auch von seyus selbis und seyner erbeu und elicher nachkomeu wegiu der vorgeschrebin 3500 gulden uud des Brosselisscheu tuches geuczlichen queit ledig und los [2]).

CXVII. a. 1424. p. 40. 14. März.

Am dinstage nach Iuvocavit jst vor uns komen Ichel der Jude den man nennet Michelu Juden von Reichembach iu unserm uud der Stat geleite uud hat offentlicheu mit gutem willen frey uud um-

1) Vgl. oben Nr. CIV. — Ueber die Unredlichkeiten des Niclas Rempel vgl. auch Klose II. 1. S. 366

2) Vgl. auch Nr. CXIV.

betwnngen bekant, wie das her mit dem Erwirdigen in Gote vater hern Conrad von Gotsgnaden Bisschofe zn Breslaw nnserm gned. herren gancz nnd vollenkomelichen vorrichtit sey von der sachen wegen, dorumbe her in gefengnisse bis nff dese czeit gehalden ist gewest [1]), nnd hat daruff entrewmet und abgetreten alle der Schuldebriefe die her obir nnsern Rath nnd Stat Breslaw gehabt hat und hat recht und redlichen synen willen nnd yowort darczn gegeben alse wie sich nnser gned. herre Bisschoff mit nnserm Rate nnd der Stat von der selben briefe nnd geldes wegen geeynet nnd vorrichtet hat geeynen adir vorrichten wnrde das das alles sein wille nnd yowort sey, glonbende ane arg nnsern gnedigen herren Bisschoff unsern Rath und die Stat nach andirs ymands von derselben Briefe geldes adir Schnlde wegen nymmer anczusprechen nach anczulangen in keynerley weise in geistlichen nach in wertlichen gerichten nnd hat sunderlich becant, das her keyne Briefe nicht mer habe die obir uns, nnsern Rath und die Stat sprechen nnd gloubte, ab hernachmals ymmer snlche Briefe, die obir nns nnsern Rath nnd die Stat sprechen funden adir furbracht wurden, das die keyne craft nach macht haben snllen geistlich nach wertlich in keyner weise.

---

1) Ueber den Ichel vgl. zu Nr. LXXII. — Im Schweidnitzer Stadtbuch fol. 242 findet sich eine Einzeichnung vom 23. October 1424, daß der Jude Ichei, unzweifelhaft unser Michel von Reichenbach, der do zu Bresslaw gefangen ist, zu Clerieus Boleze gekommen sei, und ihn gebeten habe, gegen Erlaß seiner Schuld ein Siegel an ein unbeschriebenes Pergament, welches mit 2 Siegeln versehen gewesen sei, anzuhängen, ebenso wie gegen eine Vergütung ihm bereits ein anderer Mann ein solches Siegel angehängt habe. So wie er das Siegel habe, wolle er seine Schuldner belangen. Nach dieser Signatur scheint es, daß der Jude eine Schuldurkunde eines verstorbenen Mannes fabricirte und sie durch Siegel, welche er sich gegen Zahlungen verschaffte, zu sichern suchte. — Beachtenswerth ist es auch, daß in dem zu Nr. LXXXIX. erwähnten Schöffenurtheile der beklagte Schuldner, welcher dem Michel oder Ichel eine Urkunde ausgestellt haben sollte, vor Gericht behauptete, daß sein Siegel nie mit seinem Willen an den Brief gekommen sei. Möglicherweise war Michel wegen solcher Anschuldigungen festgesetzt und hat seine Angelegenheit nichts zu thun mit der vorher erfolgten Gefangennehmung der Juden überhaupt. Auch wurden Michaels Knechte gefangen genommen vgl. CXXXI. Da unser Ichel auch als Michel zu Olsen gesessen bezeichnet wird, z. B. oben Nr. LXXVI., so haben wir von ihm in dem Schweidnitzer Stadtbuch fol. 138 a. 1389 auch einen Schmähbrief, in welchem er sich darüber beschwert, daß ihn der böse Schalk Jacob Zanne vor geistliches Gericht wegen Wucher geladen habe, trotzdem er ihm nie ein Darlehen gegeben habe.

Item hat her mit gutem willen und nmbetwungen doselbinst becant, das her keyne Briefe mer obir schnlde bey Im habe, die obir nnsern gned. herren Bisschoff sprechen und auch keyne fredebrife von synen gnaden, und glonbte ab vorbasme ymmer snlche Briefe funden ader vorbracht wnrden, das die obir syne gnaden nach obir syner gnaden Bnrgen keyne craft nach macht haben sullen geistlich nach wertlich in keyner wise.

Item hat her doselbinst alle und jgliche geistliche und wertliche herren Prelaten Thumherren und andern Pristern Ritter Knechte Burgere und ander Erbar lewte, welerley die sein mogen, die synes Geretes by en gehat haben, und unserm gned. herren Bisschofe nnd den synen geantwort haben, adir in den sachen handreichnnge getan adir keynerley geschefte gehat haben, nnd hat glonbt bey synem Jndisschen Rechte das her nnsern gnedigen herren Bisschoff nach alle die synen nach alle die, dy snlch Gerethe undirgehat hat seynen gnaden geantwert haben nymmer czu ewigen czeiten ansprechen sulle nach welle mit worten nach mit werken geistlich nach wertlich bey vorlust alle synes Jndisschen rechtes und synes frides, woh adir bey weme her den haben würde.

Item so hat her doselbinst gloubt by syme geswornen Jndisschem eyde, alse was her schuldebrife habe obir die hochgebornen fnrsten herczogen Conrad Canthner genant, herczogen Conrad den Techant und herczogen Conrad den weissen nnsers gnedigen herren Bisschoffs bruder das alle dieselben Briefe geld und schulde doh her Briefe obir hat, von den nehstvorgangen Wynachten bis nff die nestzukomenden wynachten ane allis wucher frey steen sullen.

Item doselbinst hat her glonbt by syme geswornen Judisschen eydt, das alle Briefe, die her hat obir hern Thomschijk von Tanfelde obir schulde das die von den nestvorgangen weynachten obir czwey gancze Jar auch ane alles wucher frey stehn sullen.

Item am selben tage ist vor uns komen der Ersame herre Thomas Mas Thnmherre der kirchen zn sant Johannis zu Breslaw und hat von wegen des Erwirdigen in Gote vaters und herren herren Conrad von Gotsgnaden Bisschofe zu Breslaw unsers gned. liben herren offenlich becant, das Ichel Jnde den man nennet Micheln Juden von Reichen-

bach sich mit synen gnaden vorrichtet und allenthalben entscheiden hat von der sachen wegen darumme her in gefengnisse gehalden ist gewest, und hat darnmme denselben Icheln Juden von syner gnaden wegen allir sachen frey nnd ledig gelassen, und alle die nmbe synen willen in desen sachen getan haben sullen unvordacht bleiben, Auch hat der vorgen. herr Thomas gloubt, was Briefe derselbe nnserer herre Bisschoff von nnserm gned. herren kunige adir sust von ymandes anders obir denselben Ichel Jnden sprechende ausbracht hette, welchirley die weren, das die vorbasme keyne craft nach macht haben snllen geistlich nach wertlich in keyner weise.

7. April. CXVIII. a. 1424. p. 45.

Am freitage vor Judica jst vor uns komen David Rozenfeld von Thornn nnd hat nns vorgelegt, wie jm nnd Hanse Falbrecht syme gemeyner von unserm gned. herren Ro. etc. kunige bevolen ist eczliche Stucke heiligthnms die syne gnade in vorcziten Nielase Helmerer von Prage zu Cotten uf dem Berge vor 400 Schock gr. vorsaczt hat von demselben Niclase Helmerer nmb eyne snlche snmma geldes als yczunt berurt ist weder zu losende, des so haben vor nns gestanden der vorgen. David Rosenfeld und Witche Morser von Danczik, nnd haben becant das sie mit dem egen. Niclasen Helmerer also eyns wurden nnd obir eyngetragen haben, das sie jm nf sant Johannes des toufers tag nestkomende 200 Schok gr. hier zn Breslaw geben und beczalen sullen, nnd wenne her die empfangen hat, so sal her en das heiligthnm das her hie zu Breslaw hat antwerten, wie vil des ist nnd dornach uf Elisabeth nestfolgende sullen si 200 Schok gr. bey nnsern Rath ynlegen, und wenne sie das getan haben, so sal Niclas Helmer vorgen. ken Egern czien, und das ander heiligthnm, das her doh hat, antwerten dem jenen, dem es denne die vorgescr. David Rozenfeld und Witche Morser bevelen werden zuantworten, nnd sal dovon eyn geczengnis mit der Statbrife zn Egern nemen an unsern Rath zn Breslaw, das her dasselbe heiligthnm deme geantwert habe dem es also alse yczunt geschreben ist bevolen wirt, so sal man jm denne unvorczoglichen dieselben 200 Schok lasen von nnserm Rate folgen.

CXIX. a. 1424. p. 46. 26. April.

An der Mitewochen nach den osterheiligen tag ist vor uns komen Pauel Hornyng und hat becant, das her habe lassen antworten drey stucke ungemunczt gnlt Hannes Banken nnd Anthonien von Florencz, das Hannos Hamfstengel von jrer wegen in der Stat zu wyne empfangen hat das an gewichte und striche behalden sal, als her sich des vorschreben hat, anch das sie an beiden teilen an den kaufman gen ungarn schreiben wellen, als wes die erkennen und gerechen, was dasselbe gnlt an gulden machen wirt, doran wellen sie jn an beiden teilen lassen genugen nnd wirt das gult als fil behalden an gulden als man das jn ungarn dirkennen wirt, doran sullen Hannos Banke und Anthonius in lassen genugen, wirt es aber mynner gelden zu venedigen, das sal jn Pauel Hornyng usrichten und was das gnlt mer gelden wirt, der gewen sal der vorgen. Hannos Banke und Anthonien sein.

CXX. a. 1424. p. 47. 10. Mai.

An der Mitwachen nach Stanislai ist vor uns komen Hannos Schnlt. vom Czuckmantel und hat becant das jm Piro Antonii von Florencz fetter hundirt nnd drittehalbe mark und sebinczik von Antonii wegen zu guter genuge beczalt habe, dorober her desselben Antonii briff hat, und sagte von desselben geldes wegen deu vorgen. Antonium ganz ledig und loes, und glonbte en dorumme nymmer anznlangen nach anczusprechen geistlich nach wertlich nach in keyner wise.

CXXI. a. 1424. p. 49. 5. Juni.

Am Montage nach Exaudi sent vor uns komen Henrich Schorgast der Goltsmed an eyme und Cuncze Haffter ein goltsmede geselle am andern teile jn keigenwertikeit aller meister und aller goltsmede gesellen, nnd haben sich gen enander alle der sachin die sich vormols czwisschen jn vorlawfen haben von erbet wegen, die derselbe Cuncze wieder des vorgen. Henrich Schorgast willen und wissen getan sulde habin, do her jm gedynet hat, dorumme er jn anch von den Gesworn und eldisten desselbeu hantwerks beclaget nnd beschuldiget hatte, dovon er jn ungunst und vordechtnis etlicher goltsmede gesellen komen were gancz und gar wol geynnert und jnneworden, Also das

doselbist vor uns insiczendem Rate der vorgen. Henr. Schorgast offenlichen becante, das er von Cunczen anders nicht wuste wen alles gut, und jm gedynet hette, als eyn fromer erber knecht, und die erbet dorumme er jn vor dem hantwerke vorclaget hette, hette er alles mit seynem willen nnd wissen getan. Anch sent dobey gestanden dieselben goltsmede gesellen, die denselben Cunczen jn vordechtnis und in umwillen (!) hatten und habin jm das fruntlichin empfurt und gutlichen abegebeten und globeten vorbasme jm nymmer snlcher sachin zu zulegen, nach zugedenken, heymlich nach offenbar, durch sich nach dnrch ander gesellen in keyner weisse.

2. Decbr. CXXII. a. 1424. p. 69.

Am Sonnabende nach Andree jst vor uns komen Franczke von Mepprias und hat becant, das er Niclase Bogener schuldig gewest sey VII mr. gr., dovor er jm vorsaczet hatte seyne wagenfard, nemelichen V pferde, II wagen, II setel, VII selen, II landczuchte, und dorzu hatten seyne knechte vorczeret IV. mr. mynner VI gr., also das die schulde mittenander machet XI mr. mynner VI gr., und das er jm die selbe wagenfard zugeeigent hat, und in seine gewere geantwert hat gancz und gar domite zntnn und zulassen.

27. April. CXXIII. a. 1425. p. 59.

(Am freitage vor Jnbilate) haben wir, Weissen Franczken dem Jnden seynen weiben und kynden mit jrem gesynde, unsern und der Stat frede geben jn der Stat mit uns zuwonen und seyn wesen znhaben, frey von allem geschosse und von allerley beswerunge, Idoch ap her mit jmands zuschaffen hat, das her recht geben und recht nemen sal, und jm allenthalben am rechten sol lossen genngen.

31. Mai. CXXIV. a. 1425. p. 60.

Am donirstage vor trinitatis Peter Stronichin hat lassen frede schreien eyme Manne des namen her nicht weis, der jm besem und briefe[1]) gehangen hat, uff seyme gntte zu knrczaw und wil sich alle seyner sachen gerne lassen erkennen zum gleichen und rechten.

---

[1]) Den Beſen, als Zeichen, daß er des Staupenſchlags werth ſei; die Briefe waren jedenfalls Scheltbriefe, Pasquille, wie ſie Gläubiger gegen ihre ſäumigen Schuldner veröffentlichen zu dürfen ſich häufig ausbedungen; vgl. auch unten Nr. CXXXIII.

CXXV. a. 1425. p. 86. 1. Februar 1426.

Wir Ratmanne bekennen das wir eine fruntliche berichtunge gemachet haben zwisschen Niclas Helmern von Prage nnd meister Niclas Platenern nnsern mitbnrgern, Also das sich der yczgen. Niclas Platener furbasme Niclas Helmers des egen. namen nicht anczihen nach sich Niclas Helmsmed nennen sal, sunder her sal heissen nnd bey seinem namen bliben, als her sich in der Stat bnch hat schreiben lassen, doh her sein burgerrecht gewonnen hat. Act. in vigilia Purificacionis beate Marie virginis.

CXXVI. a. 1426. p. 50. 15. März.

(Am Freitage vor Jndica) ist vor nns komen Peter Bankow von Czawdmer und hat becant, das her von Lncassen Waltheym und Ludwigen Bergershayn von Leypczk jngenomen und entphangen habe fierdehalbhnndert Gorlitsche Tnch vor Sechczehenhnndert Reynissche gnldyn, domite her jm gancze beczalunge und gnte usrichtunge nnd eynen volkomen genngen gethan habe vor die fierhundert Ochsen, die her nehiste jm herbiste in das land gen Meissen hat lassen treiben, nnd globte doselbist van seyner nnd seyner geerben wegen das sich (!) nach nymands anders die vorgen. Lncas Waltheym und Lndwigen Bergershayn und jre geerben nnd ouch nymands von jrer wegen von der fierhundert Ochsen ader von der Sechczehenhnndert gulden wegen nymmerme anczusprechen nach anczulangen u. s. w.

CXXVII. a. 1426. p. 64. 30. Septbr.

Am tage sant. Jeronimi sint vor nns komen frau Margaretha Gloczinne und Johannes jr Soen und haben bekant das en Allexius Bankaw jren teil den sie am Juden kirchofe hier vor der Stat gelegen gehat haben gancz und gar zn gnter vollir genngc beczalit hat, nemlichen mit XXXVIII mr. gr. die her en dovor gegeben hat[1]).

CXXVIII. a. 1426. p. 68.

An der mitwachen nach Elisabet ist vor nns komen Niclas Crewczburg vom Elbinge und hat bekant das her Otten Mundel 20. Novbr.

[1]) Der Judenkirchhof war bei der großen Verfolgung des Jahres 1349 in Privathände übergegangen.

von Nnremberg XXVII mr. gr. schnldig gewest ist, nnd das dieselben XXVII mr. gr. derselbe Otto Mundel Petern von Crikaw und Hans Schramen unsern mitburgern an jrer Schnlde obirwiset und zugeeigent hat, als her das anch dem egen. Niclasen Crewczburg geschreben hat, das her Petern von Crikaw und Hansen Schramen, adir deme den sie dorczu mechtigen wurden dasselbe geld ufczuhebende ausrichten snlden, dorumbe sie snich geld znvordende gemechtiget haben Johansen Windisch, dem her anch als her zn jm gen dem Elbinge quam nnd jm Otten Mundels brief antwerte und auch seine macht beweisete, dasselbe geld alse XXVII mr. gr. zusagete nnd gloubte zu geben, und das dasselbe geld vormals ehe er es Johansen Windisch in seyner macht gloubte zngeben von nymands andirs mit keynerley Gerichten ny bey jm beknmmert gewest ist.

18. Decbr. CXXIX. a. 1426. p. 70.

Am Mitwachen vor thome sent vor uns komen Caspar Gutgemach, Nicolans Francze nnd Clnge Gorge und haben gloubt vor Lncas Rechemberg der also hewte nnser bnrger wurden ist, das her syne gnte handelnnge zwisschen hier und vasnacht brengen sal.

CXXX. a. 1426. p. 70.

31. Decbr. Am Jares obend sent vor uns komen Peter Neisser, Niclas Neisser nnd Hans Stuchsse nnd haben glonbt vor Heinczen Schelhamer den Buchsseschiesser, den wir zn den Bnchssen Amecht ufgenomen haben uff eyn Jar zu vorsuchen eyn viertel Jares znvor uffzusagen das her der Stat eyn gancz Jar dynen nnd an dem Amechte bleiben sal [1]).

CXXXI. a. 1426. p. 74.

19. Februar 1427. An der Mittewochen nach Valentini ist vor nns komen Anthonius von Florencz nnd hat in kegenwortikeit Zacharias juden (!) und hat dosclbist vorbrocht eyne czedil uff Papir und hat die lassen lesen von worte znworte eynes snlchen lawtes, Dis ist das bekentnis, das her Hanns Wiltperg bekant hat czwisschen Anthonien dem Sawpnig von Crakow [2]) und Zacharias Juden. Czum Irsten zn der

1) Vergl. oben Nr. XVI.

2) Die Bezeichnung des Antonius v. Florenz als Sawpnig von Crakow läßt mich noch einmal auf denselben zurückkommen. In der Note zu Nr. XLII habe

czeit, als Zacharias Jude uff dem hawse zu Breslaw gefangen was als Ichels knecht dovon jm gefordert wart Ichels gerete von unsers herren Bisschoffs wegen, do sprach Zacharias Ich habe Ichels gerete nicht, sunder czwene mentel, do habe ich nicht Ichels gelt sundir meyn gelt ufgelegen, do sprochen her Hans Wiltperg her Anthonie und Conrad Meissener von des vorgen. unsers herren Bisschofs wegen, nach dem deynen froge wir nicht, sundir was Ichels jst und unser herre der Bisschoff wil des deynen nicht und wir begeren auch von seyner wegen des deynen nicht, und salt von dem deynen nicht schaden nemen, Auch begeret unser herre noch wir deynes schaden nicht von seyner gnaden wegen. Als die Czedil gelesen wart, do bekant Zacharias Jude der

---

ich bereits erwähnt, daß er im Jahre 1410 von Wenzel die Erlaubniß erhielt, sich in Breslau niederzulassen und Wechselgeschäfte zu betreiben, in der Note zu LII, daß er ein Bruder des Leonhard war, welchem Papst Johann XXIII. die Einsammlung des Peterspfennings in Polen und in der Gnezner und Culmer Diözese übertragen hatte (vergl. auch Theiner monumenta Poloniae II. No. 14: Leonardus Johannis de Florencia).

Er wird in Breslauer Urkunden sehr oft innerhalb der Jahre 1413 bis 1424 erwähnt (vergl. Nr. LVII, LXXXIV, CIII, CVI, CVII, CIX, CX, CXIX, CXX); er giebt Darlehen, zieht Wechsel auf Italien (Rom, Venedig), sendet Goldbarren nach Venedig u. s. w.

Bereits in Nr. LXXXIV. a. 1418 heißt er Antonius Zawber, in dieser Nummer Sawpnig von Crakow; doch ist es möglich, daß er in dieser Zeit noch in Breslau wohnte, denn sonst würde wohl schwerlich der Bischof von Breslau diese Angelegenheit ihm aufgetragen haben. Auch stehen andere Urkunden v. J. 1427 dem nicht entgegen. Nach einer Urkunde vom 30. September 1427 (Bresl. Stadt-Archiv D. D. 10. g.) soll ein Streit zwischen der Stadt und dem Ritter Werusch von Canth zu Oppeln entschieden werden, wohin den Termin angesetzt hat der Herzog Bernhard von Oppeln und „der Ersame und Weise Anthonius von Florencz Zupnik zu Crakow.“ Die Rathmannen beglaubigen in dieser Urkunde ihre Abgesandten. In einer Urkunde vom 6. Oktober 1427 (Bresl. Raths-Archiv D. D. 10. h.) beurkundete Bernhard den Schiedsspruch, welchen er „mit Anthonio Zawpuern zu Crocaw von befelunge unsers gnedigen herren des koeniges zu polan“ und Andern gethan habe.

Später war er sicher in Krakau ansässig; denn 1429 beschweren sich die Breslauer darüber, daß er und Saffran die Breslauer Kaufleute in Polen gewaltsam aufhalten und daß er (Antonius der Sawppnik) den Hans Banko zu Krakau darum dränge, weil die Stadt Breslau ihm gewisse Berechtigungen verkümmere. Krakau 1429. Raths-Archiv 50. CCCCC.

Die Aufklärung über diese Bezeichnung als Sawpnig verdanke ich meinem verehrten Collegen, Herrn Prof. Röpell, welcher mich auf die Schrift von H. Łabęcky najdawniejsze dzieje Salin Krakowskich aż do żupnictwa Jana Bonara, czyli do r. 1515 (in der Bibl. Warczawska) verwies. Zupnik, in deutschen Urkunden Saupnik, ist danach der Vorsteher der zupa, des Bergwerks; man nannte so sowohl

czedil und so bekanter auch Anthonius und gaben sich beyderseit doryn was die czedil jnnehelt [1]).

CXXXII. a. 1428. p. 4.

.... haben gloubt vor Jost Lezner einen Schumecher das her erbar und from sy, und das her zn den hussen nicht sal loufen.

CXXXIII. a. 1428 p. 4.

Lazar Jude hat gloubt vor Abraham Juden das her Gregorn von Gregersdorf zwisschen hie nnd pfingsten und acht tage dornach nicht schelden nach briefe obir en anslahen sal van der sache und schulde wegen, als her gen demselben Abraham vor Andris Cannengisser unsern mitburgern gloubt hat, sunder was sie dornach mitenander von snlcher schulde wegen zuthunde haben, dovon sullen sie jres rechtes warten.

CXXXIV. a. 1428. p. 15.

Petir Steinweg, Michel Jerusch ..... (im ganzen 21 Namen), Alle mitenandir meistere der Grobsmede und haben gloubt mit gesampter hànd und ungesundert vor die nachgeschrieben Gezellin und Smedeknechten, Nemelichen Hans Tesschener ..... (42 Namen), das sie sich furbasme keyner Gerichte adir ymands under en bnssen, undirwindin sullin, sunder ap ymands undir jn gebreche, das sullen sie vor jre Gesworne Meistere der Grobsmede brengen die sulche gebrechen erkennen sullen und ap sie die selben denne nicht entrichten

---

den obersten Beamten, welcher das Bergwerksregal zum Vortheil des Landesherrn verwaltete, als auch den Pächter eines Bergwerks.

Nach Łabęcky p. 35 hatte die Krakauer Bergwerke von 1413—1421 Petrus Picoran gepachtet, welcher auch in den Bresl. Signaturbb. a. 1415 p. 30 als Supparius Cracoviensis vorkommt; dann übernahm sie Abraham Schwarz, seit 1429 in Compagnie mit Antonius Johannis de Florentia; 1434 pachtete sie Antonius in Gemeinschaft mit Nicolaus Serafin. Diesen Angaben scheinen einige Bedenken entgegenzustehen. Wenn Antonius schon 1418 Zawber und 1426 Sawpnig von Crakaw genannt wird, so war er unzweifelhaft schon vor 1429 bei der Pacht betheiligt; und weiter, wenn 1429 Antonius und Saffran zusammen als Bedränger der Breslauer Kaufleute genannt werden, so ist es gewiß, daß Serafin schon in dieser Zeit mit ihm in naher Verbindung, vielleicht auch in Compagnie stand. Aber mag auch Antonius schon im Jahre 1418 Salinenpächter gewesen sein, so behielt er doch noch sein Domizil und Geschäft zu Breslau, jedenfalls bis 1424 (Nr. CXIX, CXX); erst später, spätestens 1429 übersiedelte er nach Krakau.

1) Vergl. zu Nr. CIV.

konden, so sullen sie es an die Ratmannen brengen, die das denne sullin erkennen, Auch sullin die vorgen. knechte jren meistern eyn jar dienen und arbeiten, und umb sulchir sachen willin, dorumme sie in gefenkniss iczund gesessen haben, nicht wegczihen, sundirlichen sullen sie nicht wegczien ynnewennig sulcher czeit ane willin jres meisters, es were denne das sie dorczu redliche nnd bewerliche sachen hettin, Anch wen sie den Gezellin schenkin wellin, das snllin sie am werkiltage nicht tun, Snndir sie sullen jn schenken uff eynen heiligen tag, und das sie anch furbasme den Montag arbeiten sullin und nicht zufeyre machin und sust anch keyne andere sunderliche feyertage in der wochen machen nnd auch snst keyne andir newekeit adir czweitracht zuerhebin, Anch haben sie gloubt vor sie vor orfeide und das sie von des gefenknis wegen dorynne sie gesessen haben nymands hassen feiden vordenkin etc. nt in formnla[1]). Dobey haben gestandin die obgen. gezellin nnd Smedeknechte alle mitenandir und haben gloubt bey jrem hogesten Rechte das sie von allin den vorgeschr. glonbden, die jr meistere vor sie also getan haben, sie allenthalben ane schaden dovon wellin brengen etc. etc.

CXXXV. a. 1428. p. 72. 9. Septbr.

Am donirstage vor lamperti sent vor uns komen Kusschiel Jude und Salmon Jude und habin becant, das sie eynen brieff haben mit herrn Heinczen Pranant des Ritters und Gotschen Schoffs Insigeln vorsigelt der do spricht obir firhundert marg gr. hauptgutes, die jn die Goltberger schnldig sein, dovor jn die vorgen. her Heyncze Pranant und Gotsche globit habin mit gesampter hand, als sie sprechen und doselbist vor nns jm sitczendem Rate die vorgen. Juden haben becant, das jn der ofgenante her Heyncze Pranant, seyne anczal, die her jn schuldig was von den vorgeschreben firhundert marken hanptgntes gancz nnd gar und wol zu danke beczalt habe, also das jn wol gennget, und sagen das genczlichin queit ledig nnd los, globinde vor sich nnd die Juden, die jn dem briefe stehin und vor alle jre geerbin, das sie den vorgen. herren Heynczen Pranant nach seyne geerbin von sulcher anczal des vorgeschrebin geldes nymmermer wellin

[1]) D. h. wie weiter die Formel der Urfehde lautet.

ansprechin nach anlangin in keynerweise in geistlich nach in wertlichen gerichten, sunder usgenomen der globde, das sie mittenander globit haben mit gesampter hand, vor das gelt, der globde lassen sie jn nicht ledig [1]).

24. Januar 1429? CXXXVI. a. 1428. p. 93.

Wir Ratmanne bekennen etc. das her Jost Stathelder und Comptor des hawses zum heiligen leichnam nach ostern nehstvorgangen, Als die hussen die ketzer vor Breslaw woren uff der Ratmannen besendunge vor die Ratmannen komen ist do auch Jacobus Haselberg unser Statschreiber zukegenwortig stunt, und do hiessen wir jn das Prewhaws und Bakhaws und dorczu das Newhaws, das derselbe Jacobus der Statschreiber jm Crewtzhofe gebawet hatt, die alle uff der Stat Graben stunden, abeczubrechen und von dem Graben zuentrewmen. Dorumme ab es mit den hussen zugeschefften qweme, das es an der were und berettunge der Stat nicht hindernis brechte, doselbist derbot sich der vorgen. Jacobus Statschr. gen dem Stathelder und sprach her hette das haws dorumme gebawet das es nach seyme tode bey der kirchen zu dem heiligen leichnam und bey dem hofe bleiben sulde, kunde der Stathelder und der orden das haws beretten adir sust an eyne andere stat in deme hofe geseczen, das her es zu seynen lebetagen und zu seyme nucze muchte gehaben und gebrauchen, her welde is jn gerne gonnen, do sprach der Stathelder, sy kunden es nicht getun, sunder das haws hette her gebawet und das were seyne, her sulde es abebrechen und seczen wo her welde das were wieder sie nicht. Act. in Crastino sti Pauli conversionis videl. feria quarta.

CXXXVII. a. 1429 (auf der Rückseite des Deckels).

Thomas Hofemann, Heinricus Wolff et Nicolaus Rotirstein tenentur Civitati mj sexagenas ex causa concordie occasione homicidii in quendam laycum dictum Held de Grebischin perpetrati pro reformacione viarum exponendas.

---

1) Vergl. oben Nr. LXXXIX. mit der Anmerkung.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

XVIII.

Ueber eine Herzog Heinrich IV. fälschlich zugeschriebene Urkunde.

Von dem Gymnasiallehrer Glatzel zu Glatz.

Die Schlesische Kirchengeschichte des 13. Jahrhunderts berichtet uns fast auf jedem ihrer Blätter wiederholt von erbitterten Kämpfen, welche zwischen den Breslauer Bischöfen, den obersten Wächtern und Hütern der Kirche, namentlich Thomas I. (1232—68) und Thomas II. (1270—92) einerseits, und den gleichzeitigen Schlesischen Herzogen andererseits wegen Befreiung der Güter und Unterthanen der Kirche von den Lasten des alten Polnischen Rechts, oder wegen Beraubung der Güter und Entziehung der Einkünfte der Bischöfe, des Domkapitels und der Klöster ausbrachen, und die von beiden Seiten meist nur durch Anwendung geistlicher und weltlicher Waffen, jedoch stets zu Gunsten der Kirche zum Austrage gebracht wurden.

Von den Herzögen eröffnete in diesen Streitigkeiten den Reigen der sonst gegen die Kirche wie ihre Diener im Ganzen sehr wohlthätige und sie schirmende Herzog Heinrich I. (1201—38), genannt der Bärtige, der Gemahl der heil. Hedwig. Gleichviel ob mit oder ohne Wissen des Herzogs hatten seine Barone und Ritter die Güter und Unterthanen der Kirche der Gnesner Erzdiöcese vielfach geschädigt und beraubt, darum traf den Herzog der Bannstrahl, mit dem er factisch noch belastet war, als ihn den 18. März zu Crossen der Tod ereilte.

Auch sein Sohn, Heinrich II., der Fromme, den die Tataren im blutigen Kampfe bei Wahlstadt (9. April 1241) erschlugen, lebte längere

Zeit mit Thomas I., der sich deshalb fern von Breslau und Ottmachau in der Glogauer Gemarkung aufhielt, in großer Spannung; doch erfolgte die Aussöhnung zwischen beiden noch vor des Herzogs tragischen Ende auf dem obengenannten Kampfplatze vor Liegnitz.

Aber was soll man erst sagen von Boleslaw II., dem Kahlen oder Tollen, dem ältesten der 4 damals noch lebenden Söhne Heinrichs des Frommen und seiner Gemahlin Anna, namentlich seitdem er und sein Bruder auf den Wunsch ihrer Mutter und der Großen des Landes 1248 das väterliche Erbe in zwei Theile, Mittel- und Niederschlesien zerrissen hatten? — Die nächste Folge davon war ein mehrjähriger Bruderkrieg, in welchem auch das Kirchengut nicht wenig litt, zumal da sich der verschwenderische und darum habsüchtige und ländergierige Boleslaw von Liegnitz, seine zeitweise hervortretende milde Gesinnung in's Gegentheil verkehrend und manchmal gleichsam seines Verstandes baar und ledig, zu schneidenden Gewaltthätigkeiten fortreißen ließ und trotz aller früher gemachten Concessionen die Besitzungen und Leute der Kirche rücksichtslos und willkührlich drückte und beraubte.

Um indeß alles Andere zu übergehen, mag hier nur gestattet sein anzuführen, wie schnell sich bisweilen Boleslaw's Gesinnungen gegen die Kirche und ihre Diener änderten, wenn Zeit und Umstände günstig waren oder Geldnoth es erheischte.

Noch den 10. September 1265 bewilligte Boleslaw dem Bischofe Thomas den Münzzehnten in seinem ganzen Lande[1]), und als im Februar 1267 unter dem päpstlichen Legaten, Kardinalpriester Guido zu Breslau eine Synode gehalten wurde[2]), in welcher die schon früher erlassenen Synodal-Statuten, die Immunitäten der Kirche betreffend, noch mehr geschärft wurden, fügte sich Boleslaw von Liegnitz aus Furcht vor dem Bannfluche gern der Nothwendigkeit, indem er unter dem 10. November desselben Jahres im Verein mit seinem Sohne Heinrich

---

[1]) Bisth.-Urkd. p. 30 Nr. 23. Des Herzogs Sohn Bernard und Notar Mag. Ludevicus nebst mehreren Rittern halten die Mission nach Breslau zum Bischofe übernommen und überreichten bereits 5 Mark reinen Silbers; s. auch Bisth.-Regest. von Grünhagen und Korn S. 59.

[2]) Ueber Guido's Thätigkeit in Deutschland und Polen in den Jahren 1265–67 s. Markgrafs gediegene Abhandlung in Zeitschr. des Vereins für Gesch. u. Alterthum Schles. V. 81 folg.

dem Biſchofe und Kapitel freundliche Zuſicherungen über den in ſeinem Lande zu entrichtenden Zehnten gab und dieſelben den 2. Dezember ſogar nochmals wiederholte [1]).

Leider ſtarb aber ſchon im folgenden Jahre (30. Mai 1268) der harterprobte, vielgeprüfte, zur Verſöhnung ſtets bereite, ehrwürdige Biſchof Thomas I., nachdem er der Breslauer Diöceſe durch 36 Jahre vorgeſtanden und in ſeinem ſogenannten Teſtamente [2]) nicht blos die Domkirche, wo er ſeine Ruheſtätte gewählt, ſondern auch noch andere Kirchen und Klöſter Breslaus zu einem ewigen Andenken letztwillig mit Zuwendungen bedacht hatte.

Zu ſeinem Nachfolger erwählten die Domherrn aus ihrer Mitte einen ernſten aber rüſtigen Prälaten, nämlich Thomas II., den Schweſterſohn des verſtorbenen Biſchofs, aus dem berühmten Geſchlechte der Zaremba. Er war auch ein Neffe des hochbejahrten Kanonikus Magiſter Eckehard [3]) und erſcheint ſchon 1252 urkundlich als Breslauer Domherr und Propſt in Neiſſe, ſeit 1263 bis in den Anfang des Jahres 1268 ohne Unterbrechung als Erzdiacon von Oppeln und ſeit dem März deſſelben Jahres als Cuſtos der Breslauer Kathedrale. Doch verſagte dem Neugewählten Papſt Clemens IV., — wahrſcheinlich weil Herzog Wladislaw, Heinrichs des Frommen jüngſter Sohn, der ſchon 1265 zum Erzbiſchofe von Salzburg erwählt worden war, beim päpſtlichen Stuhle intervenirte — die Beſtätigung und übertrug, indem der Breslauer Biſchofſitz erledigt blieb, dem vorerwähnten Wladislaw den Genuß der Einkünfte der Kirche des heil. Johannes des Täufers in Breslau, wie Dlugoß und ſein Nachſchreiber Cromer u. A. berichten, auf 6 Jahre [4]).

---

1) Bisth.-Urkd. p. 23 sq. Nr. 26 und 27.

2) Abgedruckt in Zeitſchr. des Vereins u. ſ. w. V. 380 folg. und die Erläuterungen dazu von Grünhagen ebendaſ. 373 folg.

3) Auch Eckhard, Ekhard und Ecard geſchrieben. Er ſtammte aus Kalkau bei Weidenau, war ſchon 1230 Domherr mit dem Beinamen Polonus und ſpäter der vertrauteſte Rath Thomas I., findet ſich in Urkunden neben dem Kanonikus Leonard häufig als biſchöflicher Procurator verzeichnet und ſtirbt den 23. März 1273 (ſ. lib. fundat. cl. de Henrichow p. 132).

4) Die Chronica princ. Poloniae (in Stenzels script. rer. siles. I. p. 162) ſchreibt darüber alſo: „Et sciendum, quod ecclesia Wratislaviensis vacavit aliquibus intermediis annis post obitum Thome primi, pro eo, quod dux Wladislaus, factus archiepiscopus Salczburgensis, a domino papa impetraverat in subsidium

Allerdings mochte Wladislaw Geld damals ſehr nöthig brauchen. Denn der Proceß der Heiligſprechung ſeiner Großmutter Hedwig, ſowie die zum 25. Auguſt 1268 in Ausſicht geſtellte Erhebung ihrer Gebeine zu Trebnitz haben ſicherlich nicht geringe Summen in Anſpruch genommen.

Zugleich war Erzbiſchof Wladislaw ſeit dem Tode ſeines Bruders Heinrich III., Herzogs von Schleſien[1]), auch Vormund ſeines noch minderjährigen Neffen Heinrich, der ſpäter nach dem Ableben ſeines Oheims und Vormundes Wladislaw[2]), als Heinrich IV. Herzog von Schleſien und Herr von Breslau — anfänglich allerdings noch unter Vormundſchaft Otacars, Königs von Böhmen — die Regierung über das Erbe ſeines Vaters und das ſeines Oheims, das heutige Mittelſchleſien mit Einſchluß der drei, heut zum Oppelner Regierungsbezirke gehörigen, Kreiſe: Neiſſe, Grottkau und Creuzburg, allein übernahm.

Wenn nun ſchon der ehrwürdige, aber ſtrenge und um das Breslauer Bisthum hochverdiente Kirchenfürſt Thomas I. wegen Entziehung der Zehnten und wiederholter Beraubungen des Kirchenguts heiße Kämpfe beſtanden, ja ſogar über ein halbes Jahr mit ſeinem Propſte Boguslaus[3]) und dem ſchon genannten Kanonikus Ecard anfangs auf der Burg Läbn und dann im Thurme zu Liegnitz die Bitterkeiten einer harten Gefangenſchaft gekoſtet; hatte ſo darf es uns nicht Wunder nehmen, daß grade zur Zeit der Sedisvacanz des Breslauer Biſchofſtuhles die Herzoge und Großen des Landes, vor allen aber wieder Boleslaw von Liegnitz, ihre gierigen Hände nach dem, was der Kirche gehörte, ausſtreckten.

Vielleicht war es von Seiten der Herzoge auch Neid, der Kirche

---

sibi episcopatum Wratislaviensem, ut posset fructus ejus percipere annis mediis, ut prefertur.“ cf. auch mon. Lubens. p. 13 v. „Et vacaverat duobus annis, quia dom. dux Wlodizlaus factus archiepiscopus Saltczburgensis impetraverat a papa istum episcopatum in subsidium per sexennium“ was mit dem obigen Texte faſt wörtlich übereinſtimmt; Thomas II. ſelbſt läßt ſich darüber alſo aus: „bone memorie vir ill. dom. Vladislaus Salzburgensis episcopus et ecclesie Wrat. tunc temporis postulatus se cum aliis redditibus episcopalibus intromisit et in usus suos convertit, verum tamen in testamento suo solempni omnia plenarie persolvenda mandavit.“ (Bisth.-Urkd. p. 47 oben.) Ob Wladislaw's Teſtament noch vorhanden ſein mag?

1) † 5. Dezember 1266, ſ. monum. Lubens. p. 17, nach Sommersberg: script. rer. Siles. I. p. 322 † er den 29. November.

2) Den 27. April 1270.

3) Bekleidete dieſe Würde urkundlich von 1244—1268.

gutwillig zu geben, was nunmehr ihrem jüngsten Bruder Wladislaw, der ohnedies weltlicher Herzog von der einen Hälfte des Breslauer Landes [1]) und außerdem noch Erzbischof eines der hervorragendsten und reichsten Erzbisthümer war, mit päpstlicher Bewilligung zufallen sollte. Was lag also näher, als daß die zwei noch lebenden Brüder Wladislaw's, nämlich Boleslaw von Liegnitz und Conrad von Glogau, ein jeder in seinem Lande, die Zehnten an sich nahmen und in ihren Nutzen verwendeten, bis endlich nach Wladislaw's Tode (1270) der Breslauer Bischofstuhl noch im Laufe des Jahres mit Thomas II. ordnungsmäßig wieder besetzt wurde [2]). Somit hatte Wladislaw, dessen sterbliche Ueberreste auf seinen eigenen Wunsch in der Kathedrale zu Salzburg beigesetzt wurden, den Genuß der Einkünfte der Breslauer Kirche durch nicht ganz zwei volle Jahre gehabt.

Aber mit welchem Rechte hatten denn, dürfen wir fragen, die Herzoge von Liegnitz und Glogau die Zehnten während der Erledigung des bischöflichen Stuhles und noch darüber hinaus der Kirche entzogen? Doch ohne Zweifel zu Unrecht; sie stützten sich entweder auf ihre Macht, oder sie lebten in der festen Voraussetzung, daß ihr Bruder Wladislaw, der überdies zu Zeiten von Schlesien abwesend in Salzburg lebte, als ein Freund des Friedens weder weltliche noch geistliche Waffen gegen sie in Anwendung bringen werde.

Auch Thomas II. mochte, nachdem er den bischöflichen Stuhl bestiegen, wohl einsehen, wie schwer es halten würde, die Herzoge zur Herausgabe dessen, was sie der Kirche genommen hatten, zu vermögen. Deshalb versuchte er auf gütlichem Wege, rein um des lieben Friedens willen, die Herzoge zu der früher üblichen Zahlung der Zehnten und Zinsen dadurch wiederzugewinnen, daß er von den durch mehrere Jahre

---

[1]) Nach Heinrich III. Tode zerfiel das Breslauer Land in zwei von einander gesonderte Theile. Dies sagt ausdrücklich die Chronica Pol. in Stenzels script. I. p. 29, wo es heißt: „Henricus (III.) vero usque ad ipsum vite sue punctum cum Vlodislao, jam Salczburgensi electo, in una sorte permansit, que tunc in fine vite ejus per vim militum, qui ipsum intoxicari fecerant et Vladislao adherebant, in duo divisa fuit."

[2]) Sein erstes Schreiben ist datirt: „Ottmachau den 18. Novbr. 1270," s. Bisth.-Regest. S. 65. Seine Consecration muß aber schon im August oder spätestens Anfang September stattgefunden haben, wie aus dem Schreiben Thomas II. vom 7. Septbr. 1271 (s. Bisth.-Urkd. p. 46 Nr. 42) herauszulesen ist.

von den Herzogen unrechtmäßig eingezogenen Zehnten absah und sie in der bisher streitigen Zehntsache zu neuen Unterhandlungen zu bewegen wußte.

Doch dazu mochte sich Boleslaw von Liegnitz wohl ungern verstehen. Deshalb übernahm sein ältester Sohn Heinrich, der schon seit Mitte der sechsziger Jahre an Staatsacten sich betheiligte, indem er des Vaters Urkunden mitsiegelte, ohne jedoch den Titel „dux Silesie" zu gebrauchen [1]), die Vermittelung.

An diesen nun schrieb Thomas II. i. J. 1271 in ganz väterlichem Tone also:

„In Anbetracht Eures Wohlwollens, das Ihr zu uns habt und zu haben versichert, erlassen wir Ew. Hoheit aus reiner Freigebigkeit die bischöflichen Zehnten, die Ihr nach dem Hinscheiden Thomas I., seligen Andenkens, weiland Bischofs von Breslau zur Zeit der Sedisvacanz bis zum gegenwärtigen Jahre im Umfange Eures Herzogthums an Euch genommen habt, so daß Ihr unserer Kirche und uns mit Liebe und wohlwollender Gunst allzeit gewogen sein müßt und niemals mehr die Güter und Zehnten des Bischofs sowohl, als auch die der Welt- und Kloster-Geistlichkeit hindert, ganz in der Form des Privilegiums, das wir Euch bewilligt haben, und auch wir werden alsdann Eurer Milde mit gleichem Lohne zu entsprechen bemüht sein [2])."

Die Verhandlungen selbst wurden in Breslau gepflogen, und Heinrich, Boleslaws Sohn, der später (1277) Henricus de Jawor (Jauer) heißt, spricht sich in der darüber ausgefertigten Urkunde, die das vorstehende bischöfliche Schreiben als Eingangsformel wiedergiebt, unter der Zeugenschaft vieler Edlen seines Landes also aus:

„Für eine so große Wohlthat wolle er nicht undankbar, im Gegentheil zu Werken des Dankes bereit sein, und verspreche, den Bischof zu ehren und zu lieben, und die Zehnten und anderes bischöfliches Gut und auch das anderer Kleriker, weltlicher sowohl wie religiöser, nicht zu hindern und gegen den Willen des Bischofs zu berühren, vielmehr sei er gewillt, daß der Bischof und seine Geistlichen ihr Eigenthum zu gelegener

1) Als solcher erscheint er urkundlich erst 1271.

2) S. das Schreiben des Bischofs in Bisth.-Urkd. p. 47 Nr. 43; es ist sicherlich von demselben Orte, Tage und Jahr wie die Urkunde Nr. 44 ebendaselbst.

Zeit einsammeln. Sollte aber Jemand aus seinen (des Herzogs) Leuten die Habe des Bischofs und die anderer Kleriker zur Ungebühr an sich reißen; so wünsche er, daß der Bischof und sein Kapitel nach vorausgegangener kanonischer Ermahnung ganz nach der Form Rechtens die kirchliche Censur gegen die Besitzergreifer ihres Gutes verhängen, und wolle auch Er seine Hülfe bereitwillig leisten, sobald man ihn darum angehen werde[1])."

Sei es nun, daß Herzog Boleslaw dieser Verhandlung in Breslau nicht hatte beiwohnen wollen oder können, jedenfalls war Thomas II. mit den einseitigen Versprechungen Heinrichs, der in der fraglichen Zehntsache blos den Vermittler spielte, nicht zufrieden, sondern verlangte dieselben Zusagen auch von Heinrichs Vater, Boleslaw selbst. Dieser verpflichtete sich denn auch noch nachträglich unter dem 5. Februar 1272 gegen den Bischof ungefähr in folgender Weise:

„Auch er (Boleslaw) verspreche, nachdem ihm Thomas die Zehnten der drei abgelaufenen Jahre[2]), die er unrechtmäßig an sich gerissen, geschenkt habe, die Erhebung der Einkünfte der Kirche nicht mehr hindern zu wollen."

Dabei gedenkt Boleslaw ausdrücklich der Vermittelung seines geliebten Sohnes Heinrich[3]).

Liest man nun den ferneren Inhalt der Urkunde recht aufmerksam durch, so ist man fast versucht zu glauben, dieser Boleslaw sei ein lammfrommer Fürst gewesen. Denn er sagt: „Er wolle in die Fußtapfen seiner Vorfahren, welche ihre verehrungswürdige Mutter, die Breslauer Kirche, mit großer Gunst und mannigfachen Wohlthaten bedacht hätten, treten und die Einsammelung der Zehnten nicht mehr hindern und zu ihrer Auszahlung gern seine Dienste und Hülfe einsetzen, und da zu

---

[1]) S. Bisth.-Urkd. p. 48 Nr. 44, dat. Wrat. 1271 IIII Kal. Decbr. Zeugen: 1) Herr Conrad von Milbuz; 2) Herr Heinrich von Provin (Brovin) (Prosen, Dorf OSO. ¾ M. von Jauer), erscheint urkundlich schon 1258 und lebte noch 1280 am Hofe Heinrich V. von Liegnitz; 3) Peter von Prexin (richtig Bresin), Briese, Dorf N. ¾ M. von Liegnitz; 4) Rippert, Pfarrer von Jauer; 5) Bertold u. v. And. — Die 4 ersten Zeugen erscheinen als solche schon den 18. November 1267 in einer Urkunde Boleslaws II. von Liegnitz (Bisth.-Urkd. p. 32 Nr. 26) und Heinrich von Prosen und Ripert als Untermarschal schon im Jahre 1263 (lib. fund. cl. de Henrichow p. 165).

[2]) Nämlich vom 30. Mai 1268 bis dahin 1271.

[3]) „Mediante dilecto filio nostro, Henrico duce Silesie."

diesen Verpflichtungen und Versprechungen noch die Zustimmung und Gegenwart seines älteren Sohnes hinzukomme, so habe er zum Beweise alles dessen sein und seines Sohnes Insiegel an die Urkunde befestigen lassen. Da er aber von den Einkünften des laufenden Jahres [1]) bereits 104 Mark und 8 Scot Silbers erhoben habe, so verpflichte er sich zur Rückzahlung dieser Summe dergestalt, daß er die eine Hälfte Mitte Quadragesimä (3. April) und die andere am Geburtsfeste Johannes des Täufers (24. Juni) bezahlen werde. Und sollte er vielleicht Alles oder Einzelnes von diesen Versprechungen nicht erfüllen [2]), so möge der Bischof über ihn die Excommunication und über das Land das Interdict verhängen mit der vollen Zustimmung seines Sohnes [3]).“

Auch Herzog Conrad von Glogau war, weil er seit dem Tode Thomas I. bis zum 24. März 1272, also durch 4 Jahre die Zehnten und Zinsen an sich gerissen hatte — ein Schaden, den der Bischof 1273 auf 800 Mark Silbers schätzte, und weshalb jener mit dem größeren Banne und sein Land mit dem Interdicte belegt wurde — mit der Kirche in denselben Conflict gerathen, wie sein Bruder Boleslaw von Liegnitz. Doch verglich auch er sich mit dem Bischofe den 18. April 1273 zu Breslau kurze Zeit vorher, ehe er starb.

Da wir uns indeß nicht zur Aufgabe gestellt haben, auch diese Streitigkeiten in extenso zu erzählen, so sei hier nur noch erwähnt, daß schließlich auch Heinrich IV., Herzog von Schlesien und Herr von Breslau, aber erst am 10., 11. und 12. Juni 1276, bis wohin derselbe noch minorenn war, sich vor 8 Schiedsrichtern, 4 geistlichen und ebensoviel weltlichen und in Anwesenheit des Bischof Bruno von Olmütz, den zu diesem wichtigen Geschäfte jedenfalls König Otacar von Böhmen delegirt hatte, dem Bischofe Thomas und der Kirche gegenüber zu gleichen

---

1) D. h. vom Todestage Thomas I. den 30. Mai 1271 bis dahin 1272.

2) Ein trauriger Beweis von der Wankelmüthigkeit dieses Fürsten!

3) Bisth.-Urkd. p. 52 sq. Nr. 48, dat. „Hagnow (Haynow — Haynau und Hainau) a. 1272 die S. Agnete“ in Gegenwart folgender von Boleslaw dazu entsandter Zeugen: 1) Bertold, Pfarrer von Jauer; 2) Laurencius, Schreiber; 3) Bruder Leo vom Minoriten-Orden; 4) Hofrichter Zaslaw; 5) Ritter Haco; 6) Heinrich von Provin; 7) Herrmann von Corrigia, des Herzogs Beichtvater; 8) Bruder Ullmann; 9) der Untertruchseß Raduanus; 10) der Unterschenk Budivoi; 11) Nicolaus, Schreiber der Urkunde und Lehrer der herzoglichen Söhne. — Bertold, Pfarrer von Jauer lebte noch 1276 (lib. fund. cl. de Henrichow p. 173).

Verſprechen und Verpflichtungen herbeiließ, wie ſeine beiden Oheime Boleslaw und Conrad ſchon früher gethan hatten, d. h. ſie hatten eingewilligt in die ungehinderte Erhebung der Zehnten und Zinſen und in die Befreiung der Kirche, ihrer Diener und Unterthanen von allen Laſten des polniſchen Rechts mit alleiniger Ausnahme folgender Fälle:

1. „Wenn der Herzog in Gefangenſchaft geräth;
2. wenn der Feind eine Burg erobert, und dieſe mit Geld losgekauft werden muß;
3. wenn ein feindliches Heer, deſſen Entfernung nur durch Geld bewirkt werden kann, in's Land einfällt und daſſelbe verwüſtet;
4. wenn der Herzog wehrhaft gemacht wird; und
5. wenn der Herzog ſich oder eins ſeiner Kinder vermählt;"

nur in dieſen 5 Fällen ſollen die Leute des Biſchofs und der Domherrn gleich andern Unterthanen des Herzogs gehalten ſein, Steuern zu zahlen, indeß nur ſo, daß vorher der Biſchof, nachdem er ſeine Einwilligung gegeben, die Leute der Kirche durch ſeine Kämmerer zur Zahlung auffordern läßt[1]).

Aus obiger Darſtellung nun, ſowie aus den Namen der in den oben citirten Urkunden angeführten Zeugen, die offenbar nur Barone und herzogliche Hofbeamte des Liegnitzer Herzogthums ſind, ſowie aus dem Nachweiſe, daß der Inhalt der Urkunde Boleslaw's von Liegnitz vom 5. Februar 1272 in engem Zuſammenhange ſteht mit den Verhandlungen, die ſchon vorher ſein Sohn Heinrich mit dem Biſchofe gepflogen hatte, iſt klar erſichtlich, daß

1. die Urkunde Nr. 44 (Bisth.-Urkd. p. 48) fälſchlich Heinrich IV. von Breslau zugeſchrieben wird[2]), und daß
2. ſelbſtverſtändlich das biſchöfliche Schreiben[3]) nicht auf Heinrich IV. von Breslau, ſondern auf ſeinen Namensvetter Heinrich, den älteſten Sohn des Herzogs Boleslaw II., des Kahlen, von Liegnitz, von dem auch die sub 1. angezogene Urkunde ausgeſtellt iſt, hinzielt.

---

1) Bisth.-Urkd. p. 61 Nr. 58 und p. 64 sqq. Nr. 62, 63, 64; Nr. 58 auch gedruckt in: Minsberg, Geſchichte der Stadt und Feſtung Groß-Glogau S. 134 Nr. IV.

2) Auch in den Bisth.-Regeſt. von Grünhagen und Korn ſo verzeichnet und darum zu emendiren.

3) Bisth.-Urkd. p. 47 Nr. 43.

XIX.

Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der ſchleſiſchen Geſchichte.

Von Grünhagen und Knoblich.

Borchgrave, E. de. Histoire des colonies belges qui s'établirent en Allemagne pendant le douzième et le treizième siècle. Ouvrage couronné par l'académie royale de Belgique. Bruxelles 1865.

In dieſem Werke wird an verſchiedenen Stellen auch Schleſien beſprochen, ſo bezüglich der Gründung der Kolonien auf p. 99—105, der beſonderen Rechte der Koloniſten p. 244—51 und endlich werden in dem urkundlichen Anhange S. 345—49 einige ſchleſiſche Urkunden nach Tzſchoppe und Stenzel wieder abgedruckt (leider mit ſehr zahlreichen Druckfehlern).

p. 99. Wenn hier behauptet wird, die Einwanderung deutſcher Koloniſten in Schleſien beginne ſchon mit dem Anfange des 12. Jahrhunderts, ſo iſt dies durch Nichts erwieſen. Eine ſichere Spur deutſcher Anſiedlungen haben wir erſt vom Jahre 1175, d. h. von Gründung des Kloſters Leubus an.

p. 101. Die Stadt Bautzen hat nie zu Schleſien gehört.

p. 102. Die Exiſtenz der platea gallicana in Breslau, welche das Gründungsbuch von Heinrichau (S. 23), die Breslauer Rechnungsbücher im cod. dipl. Sil. III. an mehreren Stellen und das Landbuch Karls IV. Nr. 45 verbürgen, iſt dem Verfaſſer unbekannt geblieben.

Die erſten der angeführten Stellen ſowie die auf p. 103 angeführte Stelle der erſten (aus dem Anfange des 13. Jahrh. herrührende) Interpolation des Leubuſer Stiftungsbriefes, welche unter den Koloniſten neben den Thevtonici auch die Gallici erwähnt, reichen hin um die Annahme (p. 102), als habe erſt der päpſtliche Legat Jakob von Lüttich um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Gallici nach Schleſien gebracht, zu widerlegen.

p. 104. Zu der hier aus Tzſchoppe und Stenzel gegebenen Zuſammenſtellung über die als gallici vielfach urkundlich bezeichneten Gebrüder können wir noch einige Nachträge liefern.

1263. Eberhardus et Symon fratres. Stenzel, Gründungsbuch von Heinrichau S. 166.

1266. Symon Romanus. Ebendaſ. S. 168.

1269. Symon Gallicus. Ebendaſ. 172.

1270. Symon Gallicus burgravius Stinaviensis. Ebendaſ. 176.

1275. Symon Gallicus. Grünhagen und Korn regest. episc. Vratisl. p. 71.

1276. Symon Gallicus. Stenzel, Bisth.-Urk. 65. In der Einl. dieſes Werkes p. LXIV wird er als Caſtellan von Nimptſch bezeichnet.

1277. Domina Bozcacina neptis fidelium nostrorum Symonis videlicet et Eberhardi et filios ejusdem domine Eberhard Symon Thomas fratres. Unt. d. Z. Symon palatinus noster Eberhard fratres. Meißen, cod. dipl. Sil. IV. 135.

1278. comes Symon. Gründungsbuch von Heinrichau 174.

1281. Symon v. Steinau, Kaſtellan von Oppeln. Sommersberg I. 796.

1287. Symon Gallicus. Stenzel, Bisthums-Urk. 224 und 36.

1288 17. März. Symon Gallicus. Stenzel, Gründungsbuch von Heinrichau S. 80. 81.

1290. Symon Gallicus. Ebendaſ. 251 u. reg. episc. Vrat. 100.

1294. Eberhard, Symon et Thomas, fratres de Rorow. Meißen a. a. O. 136.

1296. Symon dictus Gallicus ſtellt eine Urk. aus mit Zuſtimmung ſeiner Gemahlin Eva und ſeiner Söhne Johannes canon. Vratisl. (Joh. Symonis kommt dann häufig als biſchöfl. Official vor), Johannes

Martinus et Eberhardus. Meitzen 136. An der Urkunde hängt ein kleines Siegel, darin ein dreieckiger Schild mit 6 ſchachbrettartig aufgeſtellten Ziegeln, Umſchrift Sigillum Simonis . . .

1300. Peter Sohn des Hanko genannt Gallicus oder Walch. Landbuch Karls IV. Nr. 8.

1312. Eberhard der Sohn Simons Walch. Ebendaſ.

1336. Symon et Bosucha fratres de Rorow et eorum mater. Meitzen 138.

p. 375 in der table des matières ſteht irrthümlich Othon IV. ſtatt Henri IV.

Die beigegebene Karte iſt ſchrecklich verzeichnet und ſpeziell für Schleſien vollkommen unbrauchbar. Um nur Einiges anzuführen liegt der Biſthumsſitz Lebus genau an der Stelle der Stadt Glatz, einige Meilen nordweſtl. davon Wanzen (sic) und nahe dabei öſtlich Wolhaw, nordweſtlich davon Waſtenberg (sic). Von Breslau aus auf dem rechten Oderufer folgen nach NNO. Neumark, Steinau, Zirkwitz, letzteres ſchon dicht an der Wartha.

Knoblich. Herzogin Anna von Schleſien. Breslau 1865. Anhang diplomata saeculi XIII. 1203—1270.

I. p. 2. Die Urkunde fällt doch ins Jahr 1202, wie Jarik und Görlich angenommen hatten. Der 22. November des 5. Regierungsjahres von Innocenz III. kann nur ins Jahr 1202 gehören. Das in Anm. 1. Angeführte kann dieſe Berechnung nicht erſchüttern, ſondern nur die Bedenken, welche die Gründungsgeſchichte des Kloſters Trebnitz in der überlieferten Form auch aus andern Gründen erregt, noch verſtärken. Das 2. Heft der Regeſten wird bei Beſprechung der älteſten Trebnitzer Urkunden auch hiervon zu handeln haben.

II. p. 3. Das Löwenberger rothe Buch, welches die hier mitgetheilte Urkunde in einer Abſchrift des 14. Jahrh. enthält, gewährt einige bemerkenswerthe Varianten. Z. 4 v. u. ſteht zwiſchen den Wörtern aliis exaccionibus das Wort suis. p. 4 Z. 2 v. o. Vor der Zahl XXV einzuſchieben das Wort decimam. Z. 3. v. o. ſtatt Uyazda lies Uyazd. Z. 5 v. o. ſtatt et hoc, ad hoc. Z. 8 ſtatt ab ipso episcopo, ab episcopo ipso, erunt ſtatt erant. Z. 11 nostrum ſtatt nostrorum.

VIII. p. 11. Die Reduktion ergiebt den 26. Febr. nicht den 28.

X. p. 15. Es ist zu lesen 1257 Jan. 4.

XII. p. 16. Die Archivsignatur ist A. 29.

XXV. p. 31. Bei dem Datum ist zu lesen statt 2 kal. Oct. 2 id. Oct. und daher auch in der Reduktion October 14. wie Heyne I. 469 ganz richtig hatte.

Dr. Alw. Schultz. Urkundl. Geschichte der Breslauer Maler-Innung in den Jahren von 1345 bis 1523. Breslau 1866.

Zu S. 8. Daß die Dominikaner im Adalbertkloster viele Maler beschäftigten, zeigte bei der letzten Restauration der Kirche, besonders bei Abbruch der Seitenaltäre — hinter dem jetzigen Hedwigsaltar eine Station aus der Leidensgeschichte, welcher Rest von Wandmalerei jedoch seitdem gänzlich verloren ging.

Anm. Der Verfasser hätte übrigens, um dies hier bald zu erwähnen, in seiner Sammlung auch der anderen in Breslau aus dem Mittelalter erhaltenen Freskobilder außer jenen am Rathhause gedenken dürfen, welche auf der Südseite des Domes neben der Statue des Vincentius hispalens. und auf der Nordseite unter dem Baldachin neben der sehr alten Figur des Dompatrones Johannes d. T. (Hedwig und Donator) noch erkennbar sind. Auch die nördliche Vorhalle unter dem Kaiserchore zeigte Wandgemälde in Lasurfarben. Spuren ähnlicher Kunstreste bemerkt man unter der Tünche sowohl an den Gewölbefeldern des noch mit ursprünglichen buntglasirten Fließen gepflasterten Kaiserchores, als auch der 1361 gestifteten Mansionarienkapelle hinter dem Hochaltare des Domes, welche, jedenfalls im Stile der in der Peter-Paulkirche zu Liegnitz sichtbaren, vielleicht ebenso unschwer sich bloslegen ließen, wie die von Dr. Luchs 1859 am Presbyterium aufgedeckten.

Zu S. 21 Z. 3. v. o. lies was statt vons. Z. 11 v. u. lies unser statt under.

Zu S. 53. Eine beiläufige Notiz dürfte für die Topographie des mittelalterlichen Breslau nicht unwichtig sein. Der vom Verfasser genannte Eidam des Meister Peschil — Jacob Goltsloer wird in einer Incorporationsurkunde Bischofs Rudolf von 1452 Febr. 14. als Hausbesitzer in der Nähe des Neumarktes erwähnt, der 3 Mark Altarzinses von dem durch den Breslauer Bäcker Bartholomäus Blaskuth errichteten primum ministerium des Marienaltars in der Kirche des Heiligengeist-Hospitals auf seinem Hause stehen hatte, welches als des providi viri Jacobi Goltsloer inter domos providi Burghardi fabri wrat. ab una et dicti Jacobi Goltsloer domum Bunczilhof communiter appellatam, prope novum forum wrat.

ab alia parte sita bezeichnet wird. Dieſer Goltſloer beſaß demnach dort zwei Häuſer. (cf. Registrum Incorporationum Petri et Jodoci Eporum f. 59 seq. FB. Geh. Kanzlei.)

Zu S. 130. Der werthvolle Flügelaltar in der erſten Domſacriſtei von 1468, eine Kreuzigung darſtellend, iſt bekanntlich auch in einer Copie von Prof. Weitz dem Schleſ. Alterth.-Muſeum zugewendet worden, wo der Verf. die von ihm geſuchte Verkündigung auf den Rückſeiten der Flügel ſehen konnte; überdies ſind dieſelben von Luchs in den Stilproben Taf. 3. 1859 theilweiſe abgebildet worden. — Das über dem ganzen Altarwerke des Dr. Petrus de Wartenberg angebrachte Rundbogenbild gehört unſtreitig zu Erſterem hiſtoriſch und ſtammt nicht aus dem 15. ſondern dem Anfange des 16. Jahrhunderts, wie die dem Verf. unerkennbare Umſchrift beweiſt: Hanc quam olim Doctor Petrus de Wartenberg suo ere tabellam erexit 1468 nunc Doctor Johannes Schutinhofer canonicus adangeri fecit **1512**; unten ſteht: Adesto nobis MET TERCIA tuaque progenie sis propicia mater Sancta Anna. Auch auf dieſem Blatte erſcheint der Stifter mit ſeinem Wappen. — Das hier unter 3. genannte Madonnenbild, das älteſte des Domes, mit ſeinem figurenreichen Rahmen galt (auch H. Luchs) bisher als italieniſches Werk; der Donator auf dem Rahmen als die Figur Biſchofs Predzlaus (der Name nach ſeinem Siegel!) — welcher als Hörer der Univerſität Bologna 1341 gewählt wurde. Die weibliche Figur, welche der Verf. für eine Hedwig anſieht, iſt eine unverkennbare Barbara mit ihrem Thurmattribut.

Anm. Bei gründlicher Muſterung aller Kunſtreſte auf der Dominſel verdient in der inneren Sacriſtei der Kreuzkirche jener hölzerne Schild mit dem höchſt anſprechenden Bruſtbilde des Erbauers Heinrich IV. Herzogs von Breslau († 1290), welcher ſich an Stelle eines Schlußſteines am Scheitelpunkte der Gewölbegurte befindet, — als eine unzweifelhafte Breslauer Malerarbeit nicht überſehen zu werden, nachdem ſchon Dr. Luchs in: Die Heraldik, eine Hilfswiſſenſchaft der Kunſtgeſchichte, 1864 auf die beiden Wappen, den ſchleſiſchen und polniſchen Adler — hingewieſen. Das Ganze dürfte die älteſte Malerei der Provinz in dieſer Gattung repräſentiren und mindeſtens ſo alt, als des Herzogs prachtvolle Tumba im Presbyterium ſelbſt ſein. — Derartige, jedoch lediglich Wappenbilder, finden ſich noch in großer Anzahl am Netzgewölbe der ehemaligen Collegiatſtiftskirche zu Gr.-Glogau.

Zu S. 132. Das coloſſale über 20 Fuß hohe Triumphkreuz mit Maria, Johannes und Magdalena aus dem 14. Jahrh., von dem

der Verf. ſagt: „Ich habe es nicht geſehen" — iſt noch gegenwärtig auf dem Orgelchore der Corporis-Chriſti-Kirche der vormaligen Malteſer vor dem Stirnfenſter auf ſtarkem Querbalken. Der Chriſtus in der Vorhalle dagegen ſtammt aus der Zopfzeit.

Zu S. 134. Das treffliche Oelbild auf Holz aus dem Anfange des 16. Jahrh. hat Pfarrer Lic. Baucke aus der hinteren Sacriſtei auf Erſuchen in den nördlichen Kreuzarm der Adalbertskirche übertragen laſſen, wo auch neben dem im neuerdings geöffneten nördlichen Seitenſchiffe aufgeſtellten Chriſtus auf dem Geißelſtocke (cf. Titelblatt zu Albrecht Dürers großer Paſſion!) der Darſtellung des geheimen Leidens im Kerker von 1494 gedacht werden durfte, zumal ſie in Schleſien ſo zahlreiche Nachbildungen erfuhr.

Zu S. 137. Im Refectorium des Lazarus-Hoſpitals will noch eine nicht unbedeutende Kreuzigung auf Holz beachtet werden, die auf den Meiſter des Altarbildes in der Aegidien-Kirche (Nr. 2 des Verf. p. 136) hinweiſt.

Anm. Zum Nachweiſe eines früher dem Dome gehörigen Goldgrundgemäldes, eine Kreuzigung mit Maria, Johannes und Barbara, ſowie zwei Matronen im Vordergrunde darſtellend, diene hier beim Rückblick auf die in Breslau erhaltenen, von Breslauern producirten Kunſtwerke die Notiz, daß dieſes wackere Bild in urſprünglicher Verfaſſung von einem Dachboden durch Schenkung in das Pfarrhaus zu Zobten am Bober gelangt iſt, wo es am Frohnleichnamsfeſte als Stationsbild verwendet wird.

Aus der Umgegend von Breslau verdienen noch beiläufig ergänzende Erwähnung:

1) In Oltaſchin 1. eine $2\frac{1}{2}$ F. hohe, faſt unverletzte Pieta aus dem 14. Jahrh., im Stile der beiden gleichzeitigen im Schleſ. Alterth.-Muſeum und einer ähnlichen auf dem Mater-dolorosa-Altare der Sandkirche; 2. drei überlebensgroße Holzſtatuen: die Himmelskönigin, Katharina und Barbara, mit beſchädigten Kronen, ſonſt reicher, trefflich motivirter Gewandung; 3. eine kleinere Madonna mit dem Kinde; 4. ein ſchöner Johannes Ev.; 5. ein Ecce-Homo; 6. zwei große Altarflügel mit noch 9 Apoſteln in Viſchers Manier unter zierlichen Baldachinen, und Malereien (St. Stanislaus und die Assumptio) auf den Rückſeiten. Sämmtliche Sculpturen gehören zum Beſten des 15. Jahrh. aus Breslauer Werkſtätten und tragen noch die erſte Staffirung; die Malereien haben gelitten.

2) In Hundsfeld: eine leider in jüngerer Zeit übel behandelte Himmelskönigin aus dem 15. Jahrh.

3) In Trebnitz: einige ältere Figuren auf späteren Zopfaltären, und eine im südlichen Seitenschiffe aufgestellte Hedwig von tüchtiger Meisterhand.

4) In Prausnitz: eine vortreffliche Visitatio des 15. Jahrh., welche auf Kosten des Herrn Fürstbischofs Dr. Förster 1864 durch König jun. in Breslau sorgfältig restaurirt wurde.

Zu S. 160. In der Nähe der Liegnitzer Kunstreste dürfen in der alten Martinskirche zu Jauer nicht übersehen werden 1. Ein figurenreicher Altarschrein auf der Liberei mit sehr guten Statuen; 2. ein gleich trefflicher Martinus von Stein; 3. eine Himmelskönigin in der Marienkapelle von gleichem Material, über Lebensgröße, unverletzt, in ursprünglicher gedämpfter Bemalung vom Jahre 1492 und 4. eine Mater dolorosa. Auch Bolkenhain, Striegau und Schweidnitz bieten noch Vieles! —

Zu S. 182 f. Außer den Miniaturen auf der Dombibliothek besitzt das Capitels-Archiv noch eine hervorragende unter H. H. 62. in der auf Veranlassung Bischofs Rudolf 1480 gesammelten Prachthandschrift der Capitels-Statuten. Hier erblicken wir fol. 2 verso über dem Juramentum Epi eine kostbare Miniatur in der trefflichsten Farbenfrische, ein Drittel des Folioblattes einnehmend, welche die Dompatrone in Halbfiguren darstellt:

Johannes Ev.	Johannes Bapt.	Vincentius
mit Kelch.	m. Spruchband u. Gotteslamm.	m. Palme u. Buch.

Links ist der schles. Adler, rechts das Bisthumswappen mit den 6 Lilien angebracht. Das nächste fol. 3 recto zeigt ein blattgroßes Bild, welches in Breslau in seiner Art einzig sein dürfte: Ein jüngstes Gericht mit ausschließlicher Beziehung auf Bischof und Kapitel in ihren verantwortungsvollen Lebensstellungen:

Im Regenbogen sitzt zu oberst der Weltrichter im Kaiserornate mit der dreibügeligen Krone. Durch das Pluviale leuchten die Wundmale. Zur Rechten und Linken erscheinen die Leidenswerkzeuge: Kreuz, Schwamm, Lanze, Nägel, Geißelsäule und geflochtene Riemen ꝛc., darunter breitet sich der Kirchhof aus. Bischof und Domherrn entsteigen

nach ihrer Rangordnung und ihren Abzeichen im Leben im vollen Ornate als Gerippe den Gräbern. Spruchbänder enthalten die Selbstanklagen der Auferweckten nach dem Umfange ihrer Amtsthätigkeit; wie rührend dieselben als Beweise unumwundener Selbstverleugnung lauten, zeigt das Spruchband des Bischofs: O utinam populo michi credito verbo et exemplo salubriter praefuissem. Jura Ecclie fortiter defensassem, non alienassem, sed recuperassem et auxissem.

Zwischen den Gräberreihen gähnt der offene Höllenrachen in damaliger Drachengestalt. Zwei Teufel mit Eberhauern und vorgestreckter glühender Zunge, der linke grün, der rechte löwenfarbig gezeichnet, halten eine Ueberschrift drohend empor:

Justus Judex reddens unicuique secundum opera sua.
Guarda guarda specta time cave.

Ein Verworfener ist im Flammenpfuhle, von Verzweifelten umgeben, auf der Folterbank sichtbar, ihm geht das rothe Flammenschwert der göttlichen Gerechtigkeit durch den Leib.

Dieses werthvolle Kunstwerk Breslauer Miniatur-Malerei ist in vieler Hinsicht sehr instructiv, z. B. für die Form der geistlichen Gewänder und für die Darstellung des Teufels, der hier, abweichend von den Reminiscenzen an den bocksköpfigen Triglaw auf den Rundsäulen des Domportales, die Vorstellung vom Eber aus der deutschen Mythologie zur Geltung bringt. Das Ganze verdiente eine Veröffentlichung in Farbendruck! —.

Zu S. 188 f. Unter den ältesten schlesischen Holzschnitten hätte doch wohl auch jenes Titelblatt der Nürnberger Ausgabe unserer Breslauer Synodal-Statuten, die Expensis providi viri Francisci Klosse de Wratislavia, von Hieronymus Hölzel am 22. Mai 1512 vollendet wurden, Erwähnung verdient. In der Manier der Dürerschen Holzschnitte zeigt das Blatt links den Diözesanpatron Johannes den Täufer mit dem Agnus Dei und eine heil. Hedwig. Zwischen beiden Figuren steht ein gothischer Bischofsstab, welcher durch eine gleichartige Mitra geht und theilweise vom Bisthumswappen verdeckt wird. Ich mache noch die Heraldiker auf die übrigen Wappenschilder daselbst aufmerksam.

Mit Bezug auf S. 166, wo Verf. des Wünschendorfer Altares

vom Jahre 1461 gedenkt, sei die Bemerkung erlaubt, daß zur Herausgabe einer vollständigen schlesischen Kunstgeschichte sich mehrere Kräfte werden vereinigen müssen, da sich in der Provinz noch so reiches Material zerstreut findet, welches dem Einzelnen nicht allseitig erreichbar ist. Beispielshalber harrt in Neustädtel ein bedeutender Apostelaltar der Beachtung und Errettung vom Untergange. Im Fürstenthum Sagan giebt es eine Reihe interessanter Holztafeln und Schreine, und am schlesischen Gebirge hin fast in allen älteren Kirchen bis hoch hinauf Ueberreste einer erfreulichen Kunststrebung, die in Hirschberg ihren Mittelpunkt gehabt zu haben scheint. Ich erwähne nur im Kloster Liebenthal einen kleineren kostbaren Hausaltar aus der Aebtissinzelle, vorzüglich erhalten mit vielen Bildern auf Goldgrund; — desgleichen in der kath. Kirche zu Rabishau ein Altarwerk mit der heil. Familie, ein Antipendium mit der Flucht nach Egypten; in der Sacristei: ein Klappaltar von Werth, ebenfalls eine heil. Familie darstellend, reiche Gruppe; die Flügel mit Goldgrundbildern von vorzüglicher Arbeit. In Buchwald, Arnsdorf, Lomnitz besitzen wir nicht minder großartige, meist gut erhaltene Altäre mit Figuren und Bildern aus dem 15. Jahrh., die noch der kunsthistorischen Würdigung warten, während zu Güttmannsdorf bei Reichenbach ein dreitheiliger Altar, im Mittelfelde mit einer guten Pieta zwischen Petrus und Paulus, auf den Flügeln mit Margaretha, Catharina, Elisabeth und Barbara, laut Inschrift von 1506 — durch Pfarrer Scholz in Gierlachsdorf jüngst stilgerecht renovirt, — und das namhafte Werk in der bereits von Stenzel in seiner Geschichte Schlesiens S. 346 hervorgehobenen altromanischen Kirche zu Röversdorf bei Schönau durch Dr. Drescher gezeichnet und beschrieben worden ist, ohne daß es bis jetzt veröffentlicht werden konnte.

Unter den hinten angereihten Verbesserungen fehlt noch zu S. 4 Z. 1 hirsuta hilla anstatt hirsuta villa.

Knoblich.

Inhalt des siebenten Bandes, ersten Heftes.

Seite.

I. Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen deutschen Mundart im Mittelalter. Von Professor Heinrich Rückert 1
II. Die Herren von Reste. Ein Beitrag zur Geschichte des Breslauer Patriziats im 14. Jahrh. Vom Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen 35
III. Journal bey Belagerung der Vestung Schweidnitz Anno 1757. Mitgetheilt durch den Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen 56
IV. Ueber die Gefangennehmung des Bischofs von Kujawien und Herzogs von Oppeln, Johann, Kropidlo genannt, in Breslau am 6. Dezbr. 1410. Von August Mosbach 70
V. Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstenthums Breslau. Von Georg Bobertag 102
VI. Mittheilungen aus Breslauer Signaturbüchern. Von Professor Dr. Stobbe (Fortsetzung.) 176
VII. Literarische Anzeige. Von Dr. Rudolf Drescher 192
VIII. Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte. Vom Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen 195
IX. Urkundliche Beilagen (zu VIII) 208
X. Zwei historische Notizen aus einem alten Missale. Mitgetheilt von Dr. Alwin Schultz 210

Inhalt des siebenten Bandes, zweiten Heftes.

Seite.

XI. Ueber einen Immunitätsstreit des Breslauer Clerus mit den Herzögen Friedrich und Georg von Brieg-Liegnitz i. J. 1499. Von Dr. C. Otto, Präfect des fürstbischöflichen Convicts 213
XII. Das Verhalten der schlesischen Fürsten und Stände bei der Wahl Friedrich V. von der Pfalz zum Könige von Böhmen im Jahre 1619. Vom Oberlehrer H. Palm 227
XIII. Journal bey Belagerung der Vestung Schweidnitz Anno 1758. Mitgetheilt durch den Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen 260
XIV. Aus den Archivalien des Schlosses zu Schedlau. Mitgetheilt durch Graf Erdmann Pückler auf Schedlau, Staatsminister a. D. . . 280
XV. Eintheilung des Bisthums Breslau in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Vom Curatus Aloys Schade 285
XVI. Das Kalendarium des Breslauer Kreuzstiftes verbunden mit einem Cisiojanus. Herausgegeben von Arthur König, cand. theol. cath. 303
XVII. Mittheilungen aus Breslauer Signaturbüchern. Von Professor Dr. Stobbe (Fortsetzung.) 344
XVIII. Ueber eine Herzog Heinrich IV. fälschlich zugeschriebene Urkunde. Von dem Gymnasiallehrer Glatzel zu Glatz 363
XIX. Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schles. Geschichte. Von Grünhagen und Knoblich 372

Berichtigung. S. 208 Urk. II. ist zu lesen: 1321 Juni 17. Kreiwitz. Privilegium der Pfarrei Neustadt O/S.

Bemerkung der Redaktion. Die Fortsetzung des Entwurfs einer systematischen Darstellung der schlesischen deutschen Mundart im Mittelalter von Professor Rückert hat wegen andauernder Abwesenheit des Verfassers für das nächste Heft aufgespart bleiben müssen.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

Princeton University Library
32101 064993882

Google